



**Vereinte Nationen**

**Resolutionen  
und  
Beschlüsse**

**der zweiundsechzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band I**

**Resolutionen**

**18. September – 22. Dezember 2007**

**Generalversammlung**

**Offizielles Protokoll • Zweiundsechzigste Tagung  
Beilage 49 (A/62/49)**



Resolutionen  
und  
Beschlüsse  
der zweiundsechzigsten Tagung  
der Generalversammlung  
Band I  
Resolutionen  
18. September – 22. Dezember 2007

Generalversammlung  
Offizielles Protokoll • Zweiundsechzigste Tagung  
Beilage 49 (A/62/49)



Vereinte Nationen • New York 2008

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 18. September bis 22. Dezember 2007 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

\*

\* \*

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

### Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union  
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)  
dBGBl. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)  
dRGBl. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)  
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt  
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich  
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)  
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

## **Inhalt**

| <i>Abschnitt</i>                                                                                                                             | <i>Seite</i> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss .....                                                                               | 1            |
| II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses .....                                                                         | 101          |
| III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische<br>Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)..... | 171          |
| IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....                                                                         | 235          |
| V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses .....                                                                         | 325          |
| VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses .....                                                                        | 480          |
| VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....                                                                      | 545          |

## **Anhänge**

|                                            |     |
|--------------------------------------------|-----|
| I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte ..... | 575 |
| II. Verzeichnis der Resolutionen .....     | 587 |



# I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

## Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/2          | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....                                                                                                                                                   | 3            |
| 62/3          | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade .....                                                              | 3            |
| 62/4          | Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....                                                                                                          | 5            |
| 62/5          | Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel.....                                                                                                                               | 6            |
| 62/6          | Die Situation in Afghanistan.....                                                                                                                                                                           | 6            |
| 62/7          | Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien .....                                    | 14           |
| 62/8          | Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel .....                                                                                                             | 16           |
| 62/9          | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl.....                              | 16           |
| 62/10         | Welttag der sozialen Gerechtigkeit.....                                                                                                                                                                     | 19           |
| 62/11         | Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten.... | 20           |
| 62/12         | Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs .....                                                                                                                                                         | 23           |
| 62/79         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft .....                                                                                                            | 25           |
| 62/80         | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....                                                                                                                   | 26           |
| 62/81         | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser .....                                                                                                                                               | 27           |
| 62/82         | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....                                                                                        | 28           |
| 62/83         | Friedliche Regelung der Palästina-Frage .....                                                                                                                                                               | 29           |
| 62/84         | Jerusalem .....                                                                                                                                                                                             | 33           |
| 62/85         | Der syrische Golan.....                                                                                                                                                                                     | 34           |
| 62/88         | Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sonder-<br>tagung über Kinder .....                                                                               | 35           |
| 62/89         | Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der<br>Welt 2001-2010 .....                                                                                | 36           |
| 62/90         | Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen<br>zu Gunsten des Friedens .....                                                                       | 38           |
| 62/91         | Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-<br>Katastrophe im Indischen Ozean .....                                                             | 40           |
| 62/92         | Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur<br>Entwicklung.....                                                                                     | 42           |
| 62/93         | Hilfe für das palästinensische Volk .....                                                                                                                                                                   | 45           |
| 62/94         | Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen .....                                                                                                                              | 47           |
| 62/95         | Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....                                                                                                                   | 50           |
| 62/96         | Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und<br>Opfer sexueller Gewalt .....                                                                          | 54           |
| 62/97         | Aufrücken Samoas .....                                                                                                                                                                                      | 55           |
| 62/122        | Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung<br>ihres Gedenkens .....                                                                                 | 55           |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/177        | Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte ..... | 56           |
| 62/178        | Organisation der umfassenden Überprüfung im Jahr 2008 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids .....                                                                                                                                                                  | 71           |
| 62/179        | Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....                                                                                                                                                                                                                           | 73           |
| 62/180        | 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..                                                                                                                                                                                                                                            | 76           |
| 62/212        | Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 79           |
| 62/213        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung .....                                                                                                                                                                                                                                                | 80           |
| 62/214        | Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal.....                                                                                                                                           | 81           |
| 62/215        | Ozeane und Seerecht.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 83           |



## RESOLUTION 62/2

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 29. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.5 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/2. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2006<sup>1</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>2</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2007 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>1</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(51)/RES/11A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung, GC(51)/RES/11B über Transportsicherheit, GC(51)/RES/12 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(51)/RES/13

über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(51)/RES/14 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(51)/RES/14A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(51)/RES/14B über Kernenergieanwendungen, GC(51)/RES/15 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(51)/RES/16 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(51)/RES/17 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und GC(51)/RES/18 über Personal, bestehend aus GC(51)/RES/18A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(51)/RES/18B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(51)/DEC/13 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(51)/DEC/14 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 17. bis 21. September 2007 abgehaltenen einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>3</sup>;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

## RESOLUTION 62/3

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 30. Oktober 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 184 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.1, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Grie-

<sup>1</sup> International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2006* (GC(51)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/62/258) übermittelt.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 36. Sitzung (A/62/PV.36) und Korrigendum.

<sup>3</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

chenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

### **62/3. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*in Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005 und 61/11 vom 8. November 2006,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12 und 61/11 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/11<sup>4</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>4</sup> A/62/92 und Add.1.

## RESOLUTION 62/4

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 31. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 62/4. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/8 vom 3. November 2005, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie *unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluss, den Punkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder „Olympischen Waffenruhe“ wieder aufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und so-

mit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

*unter Berücksichtigung* des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>5</sup> aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

*feststellend*, dass die Spiele der XXIX. Olympiade vom 8. bis 24. August 2008 und die Paralympischen Spiele vom 6. bis 17. September 2008 in Beijing stattfinden werden,

*in Anerkennung* der zunehmend wichtigen Rolle des Sports bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang von den Staats- und Regierungschefs auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Weltgipfel der Generalversammlung eingegangen wurden,

*sowie in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die drei Hauptkonzepte, die den Spielen der XXIX. Olympiade in Beijing zugrunde liegen, nämlich „Grüne Spiele“, „High-Tech-Spiele“ und „Spiele des Volkes“, und die damit verbundene Vision, eine harmonische Entwicklung der Gesellschaft herbeizuführen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der menschlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Bildung, der Gesundheitsförderung und der Verhütung von HIV/Aids, der Gleichstellung der Geschlechter und des Umweltschutzes,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, während der in Beijing stattfindenden Spiele der XXIX. Olympiade, deren Vision auf dem Motto „Eine Welt, ein Traum“ beruht, und während der darauf folgenden Paralympischen Spiele die Olympische Waffenruhe im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Gei-

<sup>5</sup> Siehe Resolution 55/2.

ste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens und der Harmonie zu fördern und zu festigen;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *begrüßt* die verstärkte Durchführung von Projekten zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXI. Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver (Kanada) zu behandeln.

#### RESOLUTION 62/5

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 31. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.4, eingebracht von der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea.

#### 62/5. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/11 vom 31. Oktober 2000, in der sie das interkoreanische Gipfeltreffen und die gemeinsame Erklärung der beiden Führer der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea vom 15. Juni 2000 begrüßte und unterstützte,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in der Überzeugung*, dass der interkoreanische Dialog und die interkoreanische Zusammenarbeit für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel von entscheidender Bedeutung sind und auch zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus beitragen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

*in der Erkenntnis*, dass das vom 2. bis 4. Oktober 2007 in Pjöngjang abgehaltene Gipfeltreffen zwischen den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sowie ihre Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands einen wichtigen Meilenstein bei der Verbesserung der interkoreanischen Beziehungen sowie bei der Förderung des Friedens und des allgemeinen Wohlstands auf der koreanischen Halbinsel und in der gesamten Region darstellen,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen des Generalsekretärs und des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Oktober 2007, in denen sie das interkoreanische Gipfeltreffen begrüßten, sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2007, in der er die Verabschiedung der Erklärung der beiden koreanischen Führer begrüßte,

1. *begrüßt und unterstützt* das vom 2. bis 4. Oktober 2007 abgehaltene interkoreanische Gipfeltreffen und die von den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea am 4. Oktober 2007 verabschiedete Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands;

2. *ermutigt* die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erklärung vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen und auf diese Weise den Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu konsolidieren und eine solide Grundlage für eine friedliche Wiedervereinigung zu schaffen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Prozess des interkoreanischen Dialogs, der Aussöhnung und der Wiedervereinigung nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, damit er zum Frieden und zur Sicherheit nicht nur auf der koreanischen Halbinsel, sondern auch in Nordostasien und auf der ganzen Welt beitragen kann.

#### RESOLUTION 62/6

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 5. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.7 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

## 62/6. Die Situation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/18 vom 28. November 2006 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1746 (2007) vom 23. März 2007 und 1776 (2007) vom 19. September 2007 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 17. Juli 2007<sup>6</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes und seiner Anlagen<sup>7</sup>, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden und auf dem Wunsch beider Seiten gründen, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und betonend, dass anhaltende internationale Anstrengungen unternommen werden müssen, um Afghanistan bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

*erneut erklärend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Drogenhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen sowie die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und

Würde, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in diesem Zusammenhang *unter Verurteilung* der Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, und besorgt feststellend, dass die mangelnde Sicherheit manche Organisationen dazu veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren,

die erzielten Fortschritte *anerkennend*, aber gleichzeitig nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

*feststellend*, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und Osten Afghanistans, die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten, den Terrorismus und die unerlaubte Erzeugung von Drogen und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, sowie die immer engere Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

*sowie feststellend*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, in Anerkennung der diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition, in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen,

*erfreut* darüber, dass die Ausdehnung der Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe auf ganz Afghanistan abgeschlossen ist, und feststellend, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen,

*mit Lob* für die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicher-

<sup>6</sup> S/PRST/2007/27; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006-31. Juli 2007*.

<sup>7</sup> S/2006/90, Anlage.

heitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und die Steigerung ihrer Professionalität benötigen, so auch durch verstärkte Schulung und die Bereitstellung von modernem Gerät, und in dieser Hinsicht den Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan begrüßend,

*betonend*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die jüngsten Initiativen zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Einrichtung der Kontaktgruppe für Afghanistan bei der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

*sowie erfreut* darüber, dass Afghanistan auf dem Gipfeltreffen des Südasiatenverbands für regionale Zusammenarbeit am 3. und 4. April 2007 in Neu-Delhi in den Verband eingetreten ist und sich so eine Gelegenheit zur weiteren Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung bietet,

*in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung* des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001<sup>8</sup>, der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen<sup>9</sup> und des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006 und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wieder aufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

*unter Begrüßung* der jüngsten Maßnahmen zur Stärkung des Engagements Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft für die Reform des Justizsektors, die auf der am 2. und 3. Juli 2007 in Rom abgehaltenen Konferenz über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan festgelegt wurden,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über alle zivilen Opfer und mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, dabei allerdings feststellend, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von Berichten über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über gewaltsame oder diskriminierende Praktiken einschließlich „Ehrenmorden“ in bestimmten Landesteilen, die insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind, und betonend, dass die internationalen Normen der Toleranz und der Religionsfreiheit eingehalten und entsprechende Fälle gerichtlich untersucht und strafrechtlich verfolgt werden müssen,

*unter Verurteilung* der jüngsten Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten und anderen Zivilpersonen durch terroristische und extremistische Gruppen,

*dazu ermutigend*, dass die vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan<sup>10</sup> bis Anfang 2008 abgeschlossen wird und dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt,

*erfreut* über die Ergebnisse der Konferenzen über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 4. und 5. Dezember 2005 in Kabul und am 18. und 19. November 2006 in Neu-Delhi abgehalten wurden, sowie der am 4. und 5. Juni 2007 in Kabul veranstalteten Konferenz über die Schaffung eines förderlichen Umfelds und der vom 17. bis 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) abgehaltenen siebzehnten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenar-

<sup>8</sup> Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

<sup>9</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>. Erklärung (ohne Anlagen) in Deutsch verfügbar unter <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Afghanistan/berlin-erklaerung.html>.

<sup>10</sup> S/2006/105, Anlage.

beit, und das Angebot Pakistans begrüßend, Anfang 2008 die nächste Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit auszurichten,

*sowie erfreut* darüber, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernimmt, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf der Ebene der Provinzen,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die von der internationalen Gemeinschaft geleistete humanitäre Hilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Afghanistans, im Bewusstsein der Notwendigkeit, sich weiter um Abhilfe für den langsamen Fortgang der Veränderungen in den Lebensbedingungen des afghanischen Volkes zu bemühen, und feststellend, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss,

*es begrüßend*, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und dauerhaft zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen,

*in der Erkenntnis*, dass Afghanistan auf Grund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams und des Exekutiv-Lenkungsausschusses,

*zutiefst besorgt* über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit und über die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und mit Lob für die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, das Land unter anderem durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen von dieser Gewinnung und diesem Verkehr, die so schädlich sind, zu befreien,

*unter Hinweis* auf die aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie<sup>11</sup> und in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung dauerhafter alternativer Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der Strategie ist und weitgehend

von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung* für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, die zentrale Rolle hervorhebend, die die Hilfsmission im Hinblick auf die Förderung eines kohärenteren Engagements der internationalen Gemeinschaft wahrnimmt, mit dem Ziel, unter afghanischer Führung einen nahtlosen Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau sicherzustellen, sowie betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Regierung Afghanistans weiter dauerhaft zusammenarbeiten, ihre Anstrengungen koordinieren und sich gegenseitig unterstützen müssen,

die Arbeit des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats *begrüßend*, der gemäß dem Afghanistan-Pakt als Instrument zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen der Regierung Afghanistans und ihren internationalen Partnern und zur Überwachung der Erfüllung aller Leistungskriterien eingerichtet wurde,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* den Anstieg der Gewalt, einschließlich der immer häufigeren Selbstmordattentate, in ganz Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, der auf die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, anderer extremistischer und am Handel mit Suchtstoffen beteiligter Gruppen zurückzuführen ist und zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung, den afghanischen Nationalen Sicherheitskräften, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie unter dem Personal afghanischer und internationaler Hilfsorganisationen und allen sonstigen humanitären Helfern geführt hat;

3. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten

<sup>11</sup> S/2006/106, Anlage.

<sup>12</sup> A/62/345-S/2007/555.

auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die Wiederaufbauteams in den Provinzen in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter auszubauen;

4. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1746 (2007) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, begrüßt die Ausweitung ihrer Präsenz auf weitere Provinzen, wodurch die Vereinten Nationen ihre wesentliche Koordinierungsrolle wahrnehmen können, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

5. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalt ausgeht, insbesondere Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sicheren und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

7. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess

beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

9. *begrüßt* das Ergebnis der am 21. Juni 2007 in Tokio abgehaltenen Konferenz über die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen zur Stabilisierung Afghanistans: Abstimmung mit der Polizeireform<sup>13</sup>;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuarbeiten;

11. *begrüßt ferner* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung beider Institutionen und der entsprechenden Ministerien und begrüßt in diesem Zusammenhang die 2007 erfolgte Entsendung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *begrüßt* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den Afghanischen Militärföräften, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und mit anderen internationalen Partnern;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kindersoldaten eingezogen und eingesetzt werden, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzuführen und den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Afghanistans und begrüßt außerdem den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>14</sup> und seinen beiden Zusatzprotokollen<sup>15</sup> sowie die Verpflichtungen, die die Regierung auf der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“ eingegangen ist;

<sup>13</sup> Siehe A/61/993-S/2007/417.

<sup>14</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>15</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).



14. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte und unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>16</sup> im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

15. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, die es im Anschluss an sichere und faire Wahlen und die Schaffung der in dem Afghanistan-Pakt<sup>7</sup> benannten demokratischen Institutionen geben wird, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

16. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, begrüßt außerdem die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Verbesserung im Hinblick auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der am 2. und 3. Juli 2007 in Rom abgehaltenen Konferenz über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan;

17. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, die nationale Strategie für den Justizsektor und das nationale Justizprogramm fertigzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung für die Reform des Justizsektors zu gewähren, namentlich durch die Einhaltung der auf der Konferenz von Rom abgegebenen Zusagen;

18. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet einer umfassenden Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Ressourcen bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit der Insassen vermindert werden;

19. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

20. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

21. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss, und nimmt gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Versuchen, das Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken und Journalisten einzuschüchtern;

22. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den nachteiligen Auswirkungen der Sicherheitslage, insbesondere der terroristischen und gewaltsamen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und extremistischer Gruppen, auf den Genuss der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in ganz Afghanistan uneingeschränkt zu achten und mit Unterstützung durch die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission und die Hilfsmission die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, einschließlich derjenigen, die Frauen den uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte garantieren, vollinhaltlich umzusetzen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

23. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, fordert die Regierung Afghanistans auf, den Aktionsplan für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung vollinhaltlich umzusetzen, unbeschadet der Durchführung der durch die Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und andere einschlägige Resolutionen eingeleiteten Maßnahmen, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

24. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>17</sup> sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

<sup>16</sup> Ebd., Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

<sup>17</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

25. *begrüßt* die Fertigstellung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

26. *anerkennt* die beträchtlichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die in den letzten Jahren in Afghanistan erzielt wurden, und verurteilt mit Nachdruck Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, einschließlich Frauenrechtlerinnen, in Afghanistan, gleichviel wo sie sich ereignen;

27. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>18</sup> und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

29. *begrüßt* die förmliche Einrichtung der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und die Fertigstellung des überarbeiteten Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung und legt der Regierung Afghanistans nahe, die Ernennung von Amtsträgern sicherzustellen, wie der Afghanistan-Pakt dies vorsieht;

30. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

31. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechnen-

schaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

33. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan<sup>10</sup>, unterstreicht die Notwendigkeit, die Strategie bis Anfang 2008 fertigzustellen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;

34. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

36. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

<sup>18</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

38. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

39. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte und verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt;

40. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck terroristische Angriffe auf Bildungseinrichtungen und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

41. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

42. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

43. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und der Regierung Pakistans beziehungsweise der Islamischen Republik Iran;

44. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

45. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Opiumanbau zum zweiten Mal in Folge zugenommen hat, stellt fest, dass der Opiumanbau, die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenverkehr sowie die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, fordert die Regierung Afghanistans nach-

drücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass sie einen grundlegenden Bestandteil des umfassenden Ansatzes bildet, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu verstärken;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans bislang zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie<sup>11</sup> unternommen hat, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen einleiten wie die Initiative zu Gunsten erfolgreicher Provinzen (Good Performers Initiative), die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll;

47. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollinstitutionen und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern;

48. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Drogenbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Drogenbekämpfung bereitzustellen;

49. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und den Zugang in ländlichen Gebieten zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

50. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen;

51. *verweist* auf die Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen

der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde<sup>19</sup>, und fordert die Staaten daher auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Erzeugung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit erwächst, zu verstärken;

52. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

53. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, und schließt sich den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an;

54. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete politische Orientierungen auf hoher Ebene vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

55. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002<sup>20</sup> für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

56. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

57. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga vom 9. bis 12. August 2007 in Kabul und die dabei bekundete gemeinsame Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung;

58. *begrüßt ferner* die Erklärung von Ankara, die im Anschluss an das am 29. und 30. April 2007 in Ankara abge-

haltene dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei abgegeben wurde<sup>21</sup>, und bekundet ihre Unterstützung für die Fortsetzung dieses Prozesses;

59. *begrüßt* die von den Außenministern der Gruppe der Acht und den Außenministern Afghanistans und Pakistans auf ihrem Treffen am 30. Mai 2007 in Potsdam (Deutschland) angenommene gemeinsame Erklärung über die Förderung der Zusammenarbeit und Hilfe durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, einschließlich im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen und der wirtschaftlichen Entwicklung;

60. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sicherheitsbeistandstruppe für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

61. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

62. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

63. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/7

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irak, Irland, Island, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>19</sup> Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

<sup>20</sup> S/2002/1416, Anlage.

<sup>21</sup> A/61/898-S/2007/266, Anlage.

**62/7. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006 und 61/226 vom 22. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>22</sup>, insbesondere die Ziffern 6 und 24, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>23</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou, 2003 in Ulaanbaatar und 2006 in Doha verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*betonend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

*bekräftigend*, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*sowie bekräftigend*, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

*eingedenk* der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und in dieser Hinsicht die erweiterte dreiseitige Beteiligung an der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien begrüßend, die von der Regierung Katars vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha ausgerichtet wurde und bei der der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

*in Anerkennung* der von dem Vorsitzenden und dem Beirat der sechsten Internationalen Konferenz geleisteten Arbeit, insbesondere der Anstrengungen des Vorsitzenden, die systematische Umsetzung der Konferenzempfehlungen im Einklang mit der auf der sechsten Internationalen Konferenz verabschiedeten Erklärung von Doha sicherzustellen<sup>24</sup>,

*feststellend*, dass sich 2008 die Abhaltung der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 3. bis 6. Juni 1988 in Manila stattfand, zum zwanzigsten Mal jährt,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Demokratisierung, die Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin zu befürworten und zu fördern, und von der Wichtigkeit eines maßnahmenorientierten Folgeprozesses der sechsten Internationalen Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup> und den darin enthaltenen Anregungen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten und zweiten Tagung des Beirats der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, insbesondere von der Abfassung eines Arbeitsprogramms für die Konferenz für 2007-2009, und begrüßt den Vorschlag, einen internationalen Tag der Demokratie zu bestimmen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Festigung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

4. *legt* den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung der Demokratie untereinander und gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen auszutauschen und sich aktiv an künftigen Tagungen und Tätigkeiten der Interna-

<sup>22</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>23</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>24</sup> A/61/581, Anlage.

<sup>25</sup> A/62/296.

tionalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu beteiligen;

5. *erkennt an*, dass die Begehung des zwanzigsten Jahrestags der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2008 eine besondere Gelegenheit bietet, die Aufmerksamkeit auf die Förderung und Festigung der Demokratie auf allen Ebenen zu lenken und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *beschließt*, dass ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung alljährlich am 15. September der Internationale Tag der Demokratie begangen wird, auf den alle Menschen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie ihn begehen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin sicherzustellen, dass Parlamentariern und zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, an der Begehung des Internationalen Tages der Demokratie mitzuwirken und dazu beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie zu organisieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/8

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 19. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.11/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 62/8. Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>26</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während der Generaldebatte der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum vorgeschlagenen Themenkomplex „Reaktion auf den Klimawandel“, der am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs durchgeführten Veranstaltung auf hoher Ebene zum Klimawandel und der im Rahmen ihrer einundsechzigsten Tagung abgehaltenen informellen thematischen Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ äußerten,

*ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, bis zum 25. Januar 2008 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel enthält.

#### RESOLUTION 62/9

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Honduras, Indien, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Moldau, Monaco, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine.

#### 62/9. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003 und 60/14 vom 14. November 2005 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

<sup>26</sup> Siehe Resolution 60/1.

*im Bewusstsein* der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums<sup>27</sup> über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere von der Botschaft des Rückhalts und dem praktischen Rat des Forums für die Bevölkerung, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*in Anerkennung* des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

*mit Anerkennung* den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren<sup>28</sup>,

*unter Betonung* der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Berei-

chen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

*feststellend*, dass die Übertragung der Verantwortung für die Koordinierung der im Zusammenhang mit Tschernobyl getroffenen Maßnahmen vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten auf das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Jahr 2006 abgeschlossen wurde,

*unter Betonung* der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 60/14<sup>29</sup> sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfolgen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die

<sup>27</sup> Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

<sup>28</sup> Siehe den Bericht der Vereinten Nationen „The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery“ (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Strategie zur Nachsorge).

<sup>29</sup> A/62/467.

Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in seiner Eigenschaft als Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau des Einschlusses und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, anerkennt und begrüßt die jüngsten Vertragsunterzeichnungen im Rahmen des Plans zum Bau eines sicheren Einschlusses als wichtige Meilensteine und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem*, dass die Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa vor kurzem zur Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ernannt wurde und sich für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Tschernobyl einsetzen wird, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zu Gunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verwirklichung des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

10. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei

der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die von dem Tschernobyl-Forum vorgenommene Bewertung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl in den Prozess des internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl einfließen, indem die Erkenntnisse des Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung zutreffende Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

12. *erklärt* das dritte Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) zur Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen, deren Hauptziel darin bestehen soll, den betroffenen Gemeinwesen so weit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen;

13. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Durchführung der Dekade die Ausarbeitung eines Aktionsplans der Vereinten Nationen für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Tschernobyl bis 2016 zu koordinieren, der die nationalen Strategien der betroffenen Länder unterstützen soll, mit dem Ziel, die begrenzten Ressourcen optimal einzusetzen, Doppelarbeit zu vermeiden und sich die anerkannten Mandate und Kompetenzen der verschiedenen Organisationen zunutze zu machen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl bis zum 26. April 2008, dem zweiundzwanzigsten Jahrestag der Katastrophe von Tschernobyl, einen Planentwurf zur Überprüfung vorzulegen;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisa-



tionen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

16. *ersucht* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in Zusammenarbeit mit den Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine seine Tätigkeit im Hinblick auf die Organisation einer weiteren Studie über die gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fortzusetzen, im Einklang mit den Empfehlungen des Tschernobyl-Forums, und die Bereitstellung von Informationen an die örtliche Bevölkerung zu verbessern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution enthält.

### RESOLUTION 62/10

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 62/10. Welttag der sozialen Gerechtigkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>30</sup> sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die sozia-

le Entwicklung<sup>31</sup> den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern,

*in Bekräftigung* der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen<sup>32</sup>,

1. *erkennt an*, dass soziale Entwicklung und soziale Gerechtigkeit für die Herbeiführung und Wahrung von Frieden und Sicherheit innerhalb der Nationen und zwischen ihnen unerlässlich sind und dass andererseits ohne Frieden und Sicherheit und ohne Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten soziale Entwicklung und soziale Gerechtigkeit nicht zustande kommen können;

2. *erkennt außerdem an*, dass ein breites und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, um sozialer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit Bestand zu verleihen;

3. *erkennt ferner an*, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt mit sich bringen, dass aber gleichzeitig ernste Herausforderungen bestehen bleiben, namentlich schwere Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen den Nationen, und dass für die Entwicklungsländer sowie für einige Transformationsländer noch immer erhebliche Hindernisse im Hinblick auf ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft und ihre volle Teilhabe an ihr bestehen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung sowie zur Förderung der Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit, der Gleichstellung der Geschlechter und des Zugangs aller Menschen zu gesellschaftlichem Wohlstand und zu Gerechtigkeit weiter verstärkt werden müssen;

5. *beschließt*, dass der 20. Februar ab der dreundsechzigsten Tagung der Generalversammlung jedes Jahr als Welttag der sozialen Gerechtigkeit begangen wird;

<sup>30</sup> Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>31</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>32</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 47.

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag mit konkreten Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Förderung der Ziele und Zielsetzungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu begehen.

#### RESOLUTION 62/11

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.16 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **62/11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*ferner in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*daher anerkennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*daran erinnernd*, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

*eingedenk* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirt-

schaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

*unter Hinweis* auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikatssystem des Kimberley-Prozesses<sup>33</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

*in der Erkenntnis*, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Anwendung des Zertifikatssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005 und 61/28 vom 4. Dezember 2006, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikatssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

*in diesem Zusammenhang begrüßend*, dass das Zertifikatssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*sowie begrüßend*, dass die achtundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die vierundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikatssystems des Kimber-

<sup>33</sup> Siehe A/57/489.

ley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

*ferner* den Wunsch des Kimberley-Prozesses *begrüßend*, die derzeitigen Vorschriften und Verfahren und die nachfolgende Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter zu systematisieren,

*unter Begrüßung* der positiven, im Konsens erzielten Ergebnisse der von der Europäischen Kommission vom 5. bis 8. November 2007 in Brüssel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

*sowie* die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

*ferner* die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein solches System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>34</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend* von der Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung, die von der Brüsseler Plenartagung verabschiedet wurde,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

*anerkennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

*in Anbetracht* dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>35</sup> und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren<sup>36</sup>, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren<sup>36</sup>;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/28 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses<sup>37</sup>, beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die an dem Prozess beteiligt sind, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses, anerkennt insbesondere die 2007 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, die Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen wie der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

<sup>34</sup> Ebd., Anhang 2.

<sup>35</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>36</sup> World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>37</sup> A/62/543, Anlage, und A/62/543/Add.1.

6. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

7. *begrüßt* die Aufnahme Liberias, der Türkei und Kongos im Jahr 2007 und würdigt die verstärkte Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus den Erzeugerländern, in den Kimberley-Prozess;

8. *begrüßt außerdem* die in Brüssel angekündigte Initiative, die Frage der Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire anzugehen, indem alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Côte d'Ivoires, zur Verstärkung der Kontrolle und Überwachung des Rohdiamantenhandels in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet werden, die regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Einhaltung des Kimberley-Prozesses ausgeweitet wird und die den Beitritt anstrebenden Länder in der Region Westafrika bei ihren Bemühungen um den Beitritt zum Prozess unterstützt werden, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2005 gefordert;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit des Kimberley-Prozesses mit den Vereinten Nationen in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire, wozu unter anderem die Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats erbeten, der Austausch von statistischen Daten und anderen Informationen mit der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und die Ergreifung von Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 61/28, insbesondere zu den in den Berichten der Sachverständigengruppe aufgeworfenen Fragen<sup>38</sup>, gehört, fordert die vollständige Durchführung der Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, die von der vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltenen Plenartagung des Prozesses verabschiedet wurde, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, bei der Bekämpfung dieses Problems weiter zusammenzuarbeiten;

10. *begrüßt* die beträchtlichen Anstrengungen, die Ghana 2007 unternommen hat, um die Glaubwürdigkeit seiner internen Kontrollen durch die Überwachung der Ausfuhren, die Vergabe von Lizenzen an Minenbetreiber und die Gewinnung genauer Daten über die Diamantenproduktion zu erhöhen, wobei jeweils Hilfe seitens der Europäischen Kommission, Südafrikas, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Weltdiamantenrats im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Ghana betreffenden Verwaltungsbeschluss gewährt wurde, der von der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses verabschiedet wurde, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der 2007

in Brüssel abgehaltenen Plenartagung, einen Risikoansatz für die Überwachung der Rohdiamantenausfuhren Ghanas einzuführen;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 und Ziffer 7 ihrer Resolution 61/28 vorläufige Herkunftsprofile in Form von Diagrammen der Größen- und Häufigkeitsverteilung erstellt wurden, die für die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire und Ghana typisch sind, und ermutigt zur raschen Aufnahme weiterer Arbeiten zur Erstellung ähnlicher Herkunftsprofile für andere Diamantenproduzenten, dankt gleichzeitig der Europäischen Kommission für die Ausrichtung eines Arbeitsseminars zu Techniken zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit mit dem Ziel, die Herkunft von Diamanten durch optische, physikalische und chemische Analyse zu ermitteln, und ermutigt alle Teilnehmer, weitere Anstrengungen zu unterstützen, um die Verfahren zur Identifizierung von Diamanten auf eine solide wissenschaftliche Grundlage zu stellen;

12. *begrüßt* die von der Brüsseler Plenartagung unterstützte Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung und ermutigt alle diese Zentren, im Rahmen ihrer internen Kontrollen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene staatliche Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten zu gewährleisten;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen der unter der Leitung Angolas stehenden Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen, die internen Kontrollen und die von jedem Land beim handwerklichen Abbau seiner alluvialen Diamanten zu bewältigenden Herausforderungen zu analysieren, und von den Plänen, bewährte Verfahren zu verbreiten und die Einbeziehung der Gemeinwesen durch ein Programm von Feldbesuchen zu verbessern;

14. *begrüßt* die Stärkung der Südamerikanischen Untergruppe für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen und ihre Absicht, zusammenzutreten, um die regionale Zusammenarbeit hinsichtlich der bei der Kontrolle der Diamantenproduktion und des Diamantenhandels auftretenden Herausforderungen zu erörtern, und begrüßt außerdem, dass Venezuela für das erste Quartal 2008 zu einem Besuch unter Leitung des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses eingeladen hat;

15. *begrüßt wärmstens*, dass Liberia im Mai 2007 als Teilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde, nachdem drei getrennte Sachverständigenmissionen des Kimberley-Prozesses in das Land entsandt worden waren, um es zu seinem Diamantenkontrollsystem zu beraten und eine diesbezügliche Bewertung vorzunehmen, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der umfangreichen Unterstützung und technischen Hilfe, die die Gemeinschaft des Kimberley-Prozesses vor dem Beschluss des Sicherheitsrats zur Aufhebung der Diamantensanktionen gewährt hat, und ermutigt weiterhin alle, die dazu in der Lage sind, Liberia bei der Anwendung der Normen des Kimberley-Prozesses behilflich zu sein;

<sup>38</sup> Siehe S/2006/735 und S/2007/611.

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten bei der Umsetzung der aus der dreijährlichen Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses hervorgegangenen Empfehlungen, die auf der 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung verabschiedet wurden, und stellt fest, dass sie zur Stärkung und Konsolidierung des Prozesses beitragen sollten;

17. *erkennt an*, dass der Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung und die Erhebung und Vorlage statistischer Daten wichtige Überwachungsinstrumente darstellen, die für die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses unerlässlich sind, und in dieser Hinsicht

a) stellt mit Befriedigung fest, dass praktisch alle Teilnehmer des Kimberley-Prozesses sowie mehrere Beitrittskandidaten Überprüfungsbesuche erhalten haben und dass mehrere Länder sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bereits zu einem zweiten Überprüfungsbesuch eingeladen haben, und fordert die anderen Teilnehmer auf, zu weiteren Besuchen einzuladen;

b) begrüßt die Stärkung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung durch die Verabschiedung eines überarbeiteten Verwaltungsbeschlusses zur gegenseitigen Überprüfung;

c) nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Veröffentlichung von Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel und zur Produktion, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf die von dem Prozess durchgeführten Analysen dieser Daten zu reagieren;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Systematisierung der Arbeit des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Einführung eines Mechanismus für die Konsultation und Koordinierung im Rahmen des Prozesses;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanziellen und technischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Europäische Gemeinschaft, die 2007 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass Indien und Namibia für 2008 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/12

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 62/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/15 vom 20. November 2006 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>39</sup> die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*, die sich am 17. Juli 2008 zum zehnten Mal jährt,

*betonend*, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

*überzeugt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Ge-

<sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

richtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

*daran erinnernd*, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)<sup>40</sup> gewährt,

*in Anerkennung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen<sup>41</sup>, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

*unter Begrüßung* der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

*in Anerkennung* der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Strafflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2006-2007<sup>42</sup>;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>39</sup> geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>43</sup> geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

7. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

8. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

9. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens<sup>40</sup> ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer dreizehnten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

<sup>40</sup> Siehe A/58/874 und Add.1.

<sup>41</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>42</sup> Siehe A/62/314.

<sup>43</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

10. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>44</sup>, in dem der Generalsekretär feststellt, dass er die Politik der Hilfe und Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof bei allen seinen Tätigkeiten unter voller Achtung des unabhängigen Charakters des Gerichtshofs fortsetzen wird;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen nun voll funktionsfähig ist, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch künftig eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre sechste Tagung in New York abzuhalten, sieht der sechsten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 30. November bis 14. Dezember 2007 in New York sowie der Wiederaufnahme der sechsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in New York mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

15. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an den Versammlungen der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

16. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2007-2008 vorzulegen.

## RESOLUTION 62/79

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.14 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan.

### 62/79. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/84 vom 9. Dezember 2003, mit der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

*in Anbetracht* dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>45</sup> das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

*überzeugt*, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung,

<sup>44</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1).

<sup>45</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

2. *stellt fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/80

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Boliva-

rische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 62/80. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 61/22 vom 1. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>46</sup>,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>47</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

*ferner unter Hinweis* auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>48</sup>,

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 35 (A/62/35).*

<sup>47</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>48</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.



unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>49</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht<sup>46</sup>, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern;

5. ersucht die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## RESOLUTION 62/81

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>49</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

**62/81. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>50</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 61/23 vom 1. Dezember 2006,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 61/23 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist, nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie die für die Palästinafrage relevanten Entwicklungen beobachtet, in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde durchführt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

**RESOLUTION 62/82**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung, am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.20/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Malawi, Tonga, Vanuatu.

<sup>50</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 35 (A/62/35).*

**62/82. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>51</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/24 vom 1. Dezember 2006,

*überzeugt*, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

*sowie unter Hinweis* auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>52</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>53</sup>,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>54</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihres nächsten Programms (2008-2009) weiter sondieren wird, wie die Medien veranlasst werden können, zur Unterstützung des Friedensprozesses zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite beizutragen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 61/24 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2008-2009 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zu Gunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

**RESOLUTION 62/83**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung, am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.21/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>53</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>54</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Kanada, Tonga, Vanuatu.

## 62/83. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

*es begrüßend,* dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

*mit Besorgnis feststellend,* dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung

palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum vierzigsten Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 61/25 vom 1. Dezember 2006 vorgelegt wurde<sup>55</sup>,

*erneut erklärend,* dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>56</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*überzeugt,* dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

*sich dessen bewusst,* dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

*sowie in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des so genannten E-I-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

*erneut erklärend,* dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, durch die Verhängung von Grenzübergangsschließungen sowie die Errichtung von Kontrollpunkten und eines Genehmigungssys-

<sup>55</sup> A/62/344-S/2007/553.

<sup>56</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

stems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet,

*besorgt* über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen und die Hilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ernsthaft untergraben werden,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>57</sup>, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den von dem Quartett erarbeiteten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>58</sup> zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

*unter Begrüßung* der Arabischen Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>59</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz, insbesondere des Beschlusses der Parteien, ernsthafte, direkte Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten aufzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

*unter Begrüßung* des am 24. September 2007 unter dem Vorsitz Norwegens abgehaltenen Treffens des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser sowie der Geberkonferenz am

17. Dezember 2007 in Paris, auf der die Geber dazu bewegt werden sollen, der Palästinensischen Behörde im Rahmen der Weiterverfolgung der Konferenz von Annapolis finanzielle Unterstützung zu gewähren und sie so in die Lage zu versetzen, einen prosperierenden und existenzfähigen palästinensischen Staat aufzubauen, und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Temporären internationalen Mechanismus anerkennend,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über wiederholte Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

*Kenntnis nehmend* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation, um die Wiederaufnahme eines Dialogs zu Gunsten der Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit zu ermöglichen,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, den Friedensprozess im Hinblick auf die Wiederaufnahme und Beschleunigung direkter Verhandlungen zwischen den Parteien zur Herbeiführung einer gerechten, dauer-

<sup>57</sup> Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>58</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>59</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

haften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des „Fahrplans“ und der Arabischen Friedensinitiative neu zu beleben,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

*Kenntnis nehmend* von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen<sup>60</sup>,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *begrüßt* die von dem Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedete Arabische Friedensinitiative<sup>59</sup> und die Folgemaßnahmen, die von dem nach Bekräftigung der Initiative durch den Gipfel von Riad im März 2007 gebildeten Ministerausschuss derzeit unternommen werden;

4. *begrüßt außerdem* die in Annapolis abgehaltene internationale Konferenz und ermutigt die Parteien, sofortige Folgemaßnahmen zu der von ihnen getroffenen Vereinbarung zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafter bilateraler Verhandlungen;

5. *begrüßt ferner* die Ernennung des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, und seine Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch internationale Geber;

6. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die direkten Friedensverhandlungen

zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Madrider Konferenz, des „Fahrplans“<sup>58</sup> und der Arabischen Friedensinitiative in Gang zu halten und voranzutreiben;

7. *unterstreicht*, dass die Parteien mit Unterstützung des Quartetts und der internationalen Gemeinschaft vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten Entwicklungen wie die Öffnung eines Grenzübergangs für Agrargüter in Gaza und die Freilassung einiger Gefangener und hebt den Beitrag hervor, den derartige Maßnahmen zum Klima zwischen den beiden Seiten im Allgemeinen und zum Wohlergehen des palästinensischen Volkes im Besonderen leisten;

8. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des „Fahrplans“ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren, unter anderem durch die Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs, wozu auch der Abbau der Kontrollpunkte innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gehört, und die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

10. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

11. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ und stellt fest, dass die Parteien alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen regeln müssen;

12. *betont*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbe Zwecke, die für die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Gewährleistung der Existenzfähigkeit der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind, ermöglicht werden muss;

13. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten, und alle ihre gegen das Völkerrecht verstoßenden Maßnahmen

<sup>60</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

und ihre einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

14. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten<sup>56</sup> und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

15. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

16. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

18. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

## RESOLUTION 62/84

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.22 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Angola, Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

## 62/84. Jerusalem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und

die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>61</sup> und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis insbesondere* darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

*erneut erklärend*, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *begrüßt* den Beschluss der Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, im Einklang mit Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre Vertretungen aus der Stadt abzuziehen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und unge-

hinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/85

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.23 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirat, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

## 62/85. Der syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

<sup>61</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>62</sup> A/62/327.



*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>64</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*betonend*, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

*mit Befriedigung* über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>65</sup> sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>64</sup> nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen

Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/88

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 13. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.31, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

### 62/88. Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* die nachstehende Erklärung:

#### Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

1. Wir, die Vertreter der auf der Gedenk-Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene versammelten Staaten, sind durch die Fortschritte ermutigt, die seit 2002 bei der Schaffung einer kindergerechten Welt erzielt wurden. Jedes Jahr sterben weniger Kinder unter fünf Jahren. Mehr Kinder als je zuvor besuchen eine Schule. Mehr Mädchen und Jungen erhalten die gleichen Bildungschancen. Kindern, darunter Kindern mit HIV/Aids, stehen mehr Medikamente zur Verfügung. Die Zahl der Gesetze, Politiken und Pläne zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ist gestiegen. Unsere derzeitigen und künftigen Maßnahmen sollten auf diesen bedeutenden Errungenschaften aufbauen.

2. Nach wie vor bestehen jedoch zahlreiche Herausforderungen. Die größte globale Herausforderung ist die Beseitigung der Armut, denn Armut erschwert die Befriedigung der Bedürfnisse, den Schutz und die Förderung der Rechte aller

<sup>63</sup> A/62/327.

<sup>64</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>65</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

Kinder der Welt. Trotz ermutigender Erfolge ist die Zahl der Kinder, die vor Erreichen des fünften Lebensjahrs sterben, weiter unannehmbar hoch. Mangelernährung, Pandemien, namentlich HIV/Aids, sowie Malaria, Tuberkulose und andere vermeidbare Krankheiten stehen weiterhin für Millionen von Kindern einem gesunden Leben entgegen. Ihre Entwicklung wird durch den fehlenden Zugang zu Bildung nach wie vor erheblich beeinträchtigt. Immer noch sind sehr viele Kinder, insbesondere Mädchen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sowie Ungleichstellung und Diskriminierung ausgesetzt. Wir werden darauf hinarbeiten, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, ein dem Wohl der Kinder förderliches Umfeld zu schaffen und alle Rechte des Kindes zu verwirklichen.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>66</sup> und erkennen an, dass deren Umsetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>67</sup>, seinen Fakultativprotokollen<sup>68</sup> und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften einander verstärken, wenn es darum geht, die Rechte aller Kinder zu schützen und ihr Wohl zu fördern. Bei allen unseren Maßnahmen ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

4. Um die Ziele der Sondertagung über Kinder zu erreichen, sind großflächige, sektorübergreifende Maßnahmen der Regierungen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und breitere und gezieltere Partnerschaften, so auch mit den Massenmedien und dem Privatsektor, sowie globale, regionale und nationale Initiativen von entscheidender Bedeutung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die vereinbarten globalen Ziele und Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten von Kindern im Einklang mit dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ zu verfolgen.

5. Wir begrüßen die auf der Gedenk-Plenartagung geäußerten Auffassungen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen und sind daher bestrebt, sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife stärker in die sie betreffende Beschlussfassung einzubinden.

6. Wir bekunden erneut unseren politischen Willen, verstärkt auf die Schaffung einer kindergerechten Welt hinzuwirken. Wir sind zuversichtlich, dass unsere kollektiven Bestrebungen Früchte tragen werden, wenn sich alle maßgebli-

chen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, gemeinsam für Kinder einsetzen. Alle unsere Politiken und Programme sollten in dieser Hinsicht die geteilte Verantwortung von Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen sowie der gesamten Gesellschaft fördern, eingedenk dessen, dass ein Kind in einem sicheren und stützenden Familienumfeld aufwachsen sollte. Indem wir den Rechten der Kinder, ihrem Überleben, ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohen Vorrang einräumen, dienen wir dem Wohl der gesamten Menschheit. Wir werden unsere gemeinsame Vision, das Wohl aller Kinder in allen Gesellschaften mit einem kollektiven Gefühl der Dringlichkeit zu gewährleisten, in Solidarität verfolgen.

## RESOLUTION 62/89

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

### 62/89. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Re-

<sup>66</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>67</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>68</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

solution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005 und 61/45 vom 4. Dezember 2006,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>69</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>70</sup>, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>71</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“<sup>72</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>73</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*feststellend*, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesam-

te internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

*feststellend*, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

*unter Berücksichtigung* des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 61/45<sup>74</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>75</sup>,

*es begrüßend*, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde<sup>76</sup>,

*sowie begrüßend*, dass der Generalsekretär den Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen ernannt hat,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>69</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>70</sup> und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

<sup>69</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>70</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>72</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>73</sup> A/56/349.

<sup>74</sup> Siehe A/62/97.

<sup>75</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>76</sup> Siehe Resolution 61/271.

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *dankt* den Mitgliedstaaten *außerdem* für ihre Teilnahme am Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt, der am 4. und 5. Oktober 2007 im Einklang mit Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 abgehalten wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/90

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Usbekistan.

### 62/90. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup> verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. No-

<sup>77</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

vember 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 59/143 vom 15. Dezember 2004 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010, 60/167 vom 16. Dezember 2005 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt und 61/161 vom 19. Dezember 2006 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in ihrer Resolution 46 der Generalversammlung empfohlen hat, das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr für die Annäherung der Kulturen zu erklären<sup>78</sup>,

Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag verschiedener einander verstärkender und miteinander verknüpfter Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem am 4. und 5. Oktober 2007 abgehaltenen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens mit dem Leitthema „Interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt“,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger in den Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. erklärt, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des

Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zu Gunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

3. bekräftigt, dass sich alle Staaten feierlich verpflichten haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>79</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

4. begrüßt es, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination benannt wurde, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 61/221 die Rolle einer Koordinierungsstelle zu übernehmen<sup>79</sup> und mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken sowie ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren, und erwartet, dass es diese Aufgaben wirksam wahrnehmen wird;

5. legt den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen;

6. hebt hervor, dass die von dem Dialog auf hoher Ebene in Gang gesetzte Dynamik bei den weiteren Erörterungen aufrechterhalten werden muss;

7. ermutigt zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

8. beschließt, das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der Annäherung der Kulturen zu erklären, und empfiehlt, im Laufe des Jahres geeignete Veranstaltungen zu dem Dialog, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens zu organisieren, unter anderem einen Dialog auf hoher Ebene und/oder informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft;

<sup>78</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fourth Session, Paris, 16 October–2 November 2007*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap.V.

<sup>79</sup> Siehe A/62/337, Ziff. 27.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 62/91

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.30 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 62/91. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005 und 61/132 vom 14. Dezember 2006,

*mit Lob* für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und

Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde<sup>80</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Hyogo<sup>81</sup> und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015<sup>82</sup> sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean<sup>83</sup>, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>84</sup>,

*betonend*, dass auch weiterhin Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

*hervorhebend*, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*sowie* die Rolle *hervorhebend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Einrichtung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

*in Würdigung* dessen, dass der Freiwillige Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien einsatzbereit ist, und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im

<sup>80</sup> A/59/669, Anlage.

<sup>81</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>82</sup> Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

<sup>83</sup> Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

<sup>84</sup> A/62/83-E/2007/67.

Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

*betonend*, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

*feststellend*, dass bei den Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen der vom Tsunami betroffenen Länder Fortschritte erzielt wurden, sowie feststellend, dass zur Wiederherstellung der Grundlage für eine langfristige nachhaltige Entwicklung weiterhin Anstrengungen und Hilfe erforderlich sind,

*es begrüßend*, dass in einigen betroffenen Ländern Institutionen für das Katastrophenmanagement geschaffen oder ausgebaut wurden, die eine Führungsrolle bei der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos übernehmen und Notfallmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durchzuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *anerkennt und befürwortet* die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

3. *betont*, wie wichtig ein koordinierter Prozess des Zugreifens auf die Erkenntnisse ist, die im Zusammenhang mit der internationalen Reaktion auf eine bestimmte humanitäre Notsituation gewonnen wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht die relevanten Anstrengungen der Regierungen, internationalen Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen interessengruppenübergreifenden Anstrengungen zur Ermittlung und Evaluierung der aus den Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Tsunami gewonnenen Erkenntnisse, mit dem Ziel, die Koordinierung und Wirksamkeit des Prozesses der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung nach Katastrophen zu ver-

bessern<sup>85</sup>, und ermutigt zu internationalen und nationalen Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Kapazitäten für eine angemessene Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Länder *nachdrücklich auf*, ihren ungedeckten Bedarf an finanzieller und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Frühwarnsystem in der Region in Abstimmung mit den Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu schaffen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewähren;

7. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den Privatsektoren, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen wird;

8. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo<sup>81</sup> und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015<sup>82</sup> bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffent-

<sup>85</sup> Es handelt sich um folgende Berichte: „The 2004 Indian Ocean Tsunami Disaster: Evaluation of UNICEF's Response (Emergency and Initial Recovery Phase)“, „Survivors of the Tsunami: One Year Later – UNDP Assisting Communities to Build Back Better“, „Towards a United Nations humanitarian assistance programme for disaster response and reduction: lessons learned from the Indian Ocean tsunami disaster“, „Building a land of hope: one year report“, „Joint evaluation of the international response to the Indian Ocean tsunami: synthesis report“.

lichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem;

9. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

12. *erkennt an*, dass die einschlägigen Aktivitäten zur Evaluierung und Stärkung der Tsunami-Frühwarnsysteme bislang hauptsächlich auf die Festlegung der Lenkungsstruktur des Systems, seine technische Anwendung, die verstärkte Sensibilisierung und Vorbereitung der Öffentlichkeit, so auch durch Schulungen, und technischen Rat ausgerichtet sind und dass das System für die Beurteilung der Wirkung und die Überwachung des Tsunami-Wiederaufbaus ein gemeinsamer Analyserahmen zur Bewertung und Überwachung von Tempo und Zielrichtung des Tsunami-Wiederaufbaus ist;

13. *begrüßt* die Einrichtung von Anlaufstellen für die Tsunami-Warnung, die in der Lage sind, rund um die Uhr Tsunami-Warmmeldungen zu empfangen und zu verbreiten, und ermutigt die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Geber ihre Anstrengungen fortzusetzen, namentlich im Hinblick auf die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für alle am Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean beteiligten Länder;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, Partnerschaften zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und betont, wie wichtig es ist,

dass die Länder Frühwarnsysteme einrichten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;

15. *legt* dem Nothilfekoordinator *nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

16. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen jede Gelegenheit zu bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll, aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

17. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit sie die künftige Behandlung dieses Punktes prüfen kann.

## RESOLUTION 62/92

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.34 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Norwegen, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 62/92. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angele-



genheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

*unter Begrüßung* der Erklärung von Hyogo<sup>86</sup>, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>87</sup> sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft<sup>88</sup>, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

*betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*sowie betonend*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*feststellend*, dass bei der Mehrzahl der Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, und die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung, zukommt,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

*sowie in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikomin-

derung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

*betonend*, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo<sup>86</sup> und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>87</sup> vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

5. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regio-

<sup>86</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>87</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>88</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

<sup>89</sup> A/62/323.

nen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

6. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

7. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, über die die Entwicklungsländer verfügen und die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

8. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgenbegrenzung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

9. *nimmt zur Kenntnis*, dass bei einer für 2008 geplanten Überprüfung des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten der Mehrwert des Registers und die Zufriedenheit seiner Nutzer bewertet werden soll, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* die Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

11. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel „Verbesserung

der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

12. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

13. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze<sup>90</sup> noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

14. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

15. *bekräftigt* das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten den Einsatz militärischer Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Berechenbarkeit und den Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern, wobei sie den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe betont und die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe bekräftigt;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

18. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von

<sup>90</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch die Verstärkung der institutionellen, koordinatorischen und strategischen Planungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

19. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung als Bestandteil der Planung und Durchführung der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden;

20. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

21. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und dessen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen;

22. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungsmaßnahmen zu mobilisieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/93

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.36 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/93. Hilfe für das palästinensische Volk

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/135 vom 14. Dezember 2006 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>91</sup>, und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

*ferner unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>92</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>92</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>93</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

*sich dessen bewusst*, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

*im Hinblick* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

*tief besorgt* über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die nach den jüngsten Ereignissen bestehende humanitäre Lage in Ga-

<sup>91</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>93</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

za und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

*sowie unter Begrüßung* der am 24. September 2007 in New York abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und unterstreichend, wie wichtig die Geberkonferenz vom 17. Dezember 2007 in Paris ist, um die Geber nach der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz dazu zu bewegen, der Palästinensischen Behörde finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

*ferner unter Begrüßung* der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

*betonend*, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

*unter Begrüßung* der Ernennung des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

*Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

*es begrüßend*, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>94</sup> zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

*Kenntnis nehmend* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des „Fahrplans“,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>95</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>95</sup>;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die mit der Geberkonferenz von Paris verbundene Perspektive und ermutigt die Geber in diesem Zusammenhang, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm aufzustocken und sie so in die Lage zu versetzen, einen existenzfähigen und wohlhabenden palästinensischen Staat aufzubauen;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

<sup>94</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>95</sup> A/62/82-E/2007/66.

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *betont* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes spielt, und begrüßt seine Ausweitung;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

12. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

13. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>96</sup>, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/94

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.37 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 62/94. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen<sup>97</sup> und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen<sup>98</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

*mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Anzahl und dem Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihrer höheren Schadenswirkung in den letzten Jahren und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>99</sup> durchzuführen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

*in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Be-

<sup>97</sup> A/62/87-E/2007/70.

<sup>98</sup> A/62/72-E/2007/73.

<sup>99</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

<sup>96</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

deutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

*hervorhebend*, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen,

*mit ernsthafter Besorgnis feststellend*, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen umfassend und konsequent Rechnung tragen,

*bekräftigend*, dass das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die nichtstaatlichen Organisationen gehalten sind, Transparenz zu wahren und in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Grundsätzen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften steht, und den lokalen Sitten und Gebräuchen ihres Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen zu bleiben,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, durch die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet und durch die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verbesserung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum zehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *ersucht* den Nothilfekordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die

Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure auf, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungsbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und Mittel zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

7. *erinnert* an das vom Wirtschafts- und Sozialrat in Ziffer 12 seiner Resolution 2007/3 vom 17. Juli 2007 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Berechenbarkeit und den Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern;

8. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsinstitutionen und den humanitären Stellen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu verstärken, um die Verringerung des Katastrophenrisikos in ihre Aktivitäten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>99</sup>, begrüßt die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Juni 2007 und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Ressourcen zur Verringerung

des Risikos von Katastrophen, die im Zusammenhang mit Naturgefahren auftreten, aufzustocken, gegebenenfalls auch durch die Unterstützung von Frühwarnsystemen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken;

11. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gegebenenfalls die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die nationalen und lokalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten für die Erbringung humanitärer Hilfe aufbauen können;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

14. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass die humanitären Ressourcen dieser Organisationen möglichst wirksam eingesetzt werden;

15. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinanzierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe;

16. *begrüßt* die Fortschritte des Generalsekretärs bei der Einrichtung geeigneter Überwachungs-, Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen für den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen, betont, wie wichtig es ist, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Mittel auf möglichst effiziente, wirksame und transparente Weise zugewiesen und eingesetzt werden, und sieht der für 2008 geplanten unabhängigen Überprüfung des Fonds mit Interesse entgegen;

17. *bekräftigt* das bis 2008 zu erreichende Ziel von 500 Millionen US-Dollar, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zu-

sätzlich zu den bereits zugesagten Mitteln für humanitäre Programme und den für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mitteln entrichtet werden sollen;

18. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

19. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

20. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehend vor Gericht gestellt werden;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Unterstützung, für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu stärken;

23. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>100</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich auch weiterhin gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu *auf*, auf Antrag internationale Unterstützung für die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten zu gewähren;

24. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie

<sup>100</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

25. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen Bericht über die für 2008 geplante unabhängige Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

## RESOLUTION 62/95

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/95. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 61/133 vom 14. Dezember 2006, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Be-

richte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*ferner unter Hinweis* auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge<sup>101</sup>,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

*daran erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>102</sup> und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>103</sup>, nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*es begrüßend*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>104</sup> weiter angestiegen ist und nunmehr zweiundachtzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

<sup>101</sup> Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

<sup>102</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>103</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>104</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.



*zutiefst besorgt* über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

*in Würdigung* des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalttaten und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

*daran erinnernd*, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>105</sup> aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

*bekräftigend*, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals fortsetzen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>106</sup>,

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>105</sup> zu werden;

<sup>105</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>106</sup> A/62/324 und Corr.1.

7. *verweist mit Dank* auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>107</sup>, mit dem der Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen<sup>104</sup> ausgeweitet wird, fordert alle Staaten auf, zu erwägen, das Fakultativprotokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend ungestraft handeln;

9. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

10. *fordert alle Staaten auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

11. *fordert alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>108</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>109</sup> und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

13. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

14. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahrnt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

16. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Weiterentwicklung und Anwendung eines einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die

<sup>107</sup> Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1306.

<sup>108</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

<sup>109</sup> Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit an;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen internen politischen, operativen und administrativen Vorkehrungen der Vereinten Nationen, die zu einem ausreichenden Maß an Sicherheit für die Ortskräfte beitragen können, fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

21. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsrelevanter Ereignisse sind, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, um Klarheit über sein Einsatzumfeld zu gewinnen;

22. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

23. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

24. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat<sup>110</sup>, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/96

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 62/96. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>111</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in

Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermords von 1994 in Ruanda<sup>112</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>113</sup>, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

*in Anerkennung* der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren im Jahr 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*fest überzeugt* von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

*in Würdigung* der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die

<sup>110</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

<sup>111</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>112</sup> Siehe S/1999/1257.

<sup>113</sup> Siehe Resolution 60/1.

Unterstützung der Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, insbesondere indem sie Hilfe zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Informationsprogramms mit dem Titel „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

3. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristige Aufmerksamkeit zuteil werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/97

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.33, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 62/97. Aufrücken Samoas

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 2007/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine achte Tagung,

*unter Berücksichtigung* ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

*nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anzuschließen, Samoa aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen<sup>114</sup>.

#### RESOLUTION 62/122

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.32 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 62/122. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der 25. März 2007 zum Internationalen Tag zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>115</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit Initiativen befasst, die von Staaten unternommen werden, um die Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-

<sup>114</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 13 (E/2006/33), Kap. I, Abschn. A, Empfehlung 2.*

<sup>115</sup> A/62/270.

hängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban durchzuführen, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen<sup>116</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Errichtung eines ständigen Mahnmals, spricht denjenigen Mitgliedstaaten ihren aufrichtigen Dank aus, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, und fordert andere interessierte Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

3. *beschließt*, ab 2008 den 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu erklären, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und aufbauend auf ihrer Arbeit, einschließlich ihres Projekts „Route der Sklaven“, ein Kontaktprogramm einzurichten, das unter anderem Bildungsinstitutionen und die Zivilgesellschaft dazu bewegen soll, das Gedenken an den transatlantischen Sklavenhandel und die Sklaverei zu thematisieren, um kommenden Generationen die Ursachen, Folgen und Lehren des transatlantischen Sklavenhandels einzuprägen und sie mit den von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vertraut zu machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Einrichtung und Durchführung des Programms Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Aktivitäten im Anschluss an die Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.24 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gambia, Griechenland, Island, Kanada, Kenia, Lettland, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Portugal, Sierra Leone, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 62/177. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 vom 19. Dezember 1994 und 50/24 und 50/25 vom 5. Dezember 1995 sowie ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001, 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004, 60/31 vom 29. November 2005 und 61/105 vom 8. Dezember 2006 und anderer einschlägiger Resolutionen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)<sup>117</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)<sup>118</sup>,

*anerkennend*, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

<sup>116</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>117</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

<sup>118</sup> Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

*es begrüßend*, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

*unter Begrüßung* der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu,

*sowie unter Begrüßung* der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei<sup>119</sup>, in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)<sup>120</sup> und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 5. bis 9. März 2007 abgehaltenen siebenundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>121</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>122</sup> verabschiedet und das System zur Überwachung der Fischereiressourcen eingeleitet hat, um das

Wissen und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

*aner kennend*, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

*missbilligend*, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

*feststellend*, dass nur begrenzte Informationen über die Maßnahmen vorliegen, die die Staaten ergreifen, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

*besonders besorgt* darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

*in der Erkenntnis*, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen hervorrufen kann, die sich auf solche Aktivitäten betreibenden Schiffen befinden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 14. Juni 2007 auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) verabschiedet wurde,

*unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Ergebnisse der vom 16. bis 18. Juli 2007 in Rom abgehaltenen zweiten Tagung ihrer Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen,

*aner kennend*, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung

<sup>119</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

<sup>120</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

<sup>121</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-seventh session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007*, FAO Fisheries Report No. 830 (FIEL/R830 (En)).

<sup>122</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)<sup>123</sup>, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

*feststellend*, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordination und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

*unter Begrüßung* der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der für die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung empfohlenen bewährten Praktiken, die dazu beitragen können, ihre Lenkungsstruktur zu stärken und ihre Leistung zu verbessern,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Hafenstaatmaßnahmen und -programme zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen,

*besorgt*, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

*es begrüßend*, dass der Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung einen Vorschlag unterstützte, wonach die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eine Sondierungsstudie zur Ermittlung der wichtigsten Fragen im Bereich Klimawandel und Fischerei durchführen, eine Diskussion über die Möglichkeiten der Fischereiindustrie zur Anpassung an den Klimawandel in

Gang setzen und eine Führungsrolle bei der Aufklärung von Fischern und politischen Entscheidungsträgern über die wahrscheinlichen Folgen des Klimawandels für die Fischerei übernehmen soll<sup>121</sup>,

*anerkennend*, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

*feststellend*, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu erfüllen beziehungsweise auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

*in der Erkenntnis*, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben kann, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Ökosystem-Ansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystem-Ansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden,

*ferner in der Erkenntnis*, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtige Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet, dass einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der

<sup>123</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.



Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den gezielten Haifischfang beschlossen haben,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

*betonend*, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>124</sup>, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

## I

### Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>125</sup>, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen<sup>126</sup> festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>125</sup>, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex<sup>120</sup> den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommender Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

6. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>122</sup> als Rahmen für die Verbesserung des Verständnisses in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

<sup>124</sup> A/62/260.

<sup>125</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

7. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme ausgearbeitet haben, um die Erhebung von Daten, unter anderem über Ziel- und Beifangarten, zu verbessern, und ermutigt die Staaten, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam robuste Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, vollständig durchzuführen und bei Bedarf weiter zu verbessern, unter Berücksichtigung der von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Normen für derartige Programme und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

9. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische inner- und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochsee-Fischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

10. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

11. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 und *fordert* die Staaten *auf*, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu be-

schließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

12. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

13. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 dieser Resolution enthält und dem Fischerausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 vorzulegen ist;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

15. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

## II

### **Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

16. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

18. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens außerdem *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

22. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik auf ihrer vom 11. bis 15. Dezember 2006 in Apia abgehaltenen dritten Jahrestagung Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See verabschiedet hat, durch die die Artikel 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens zur vollen Anwendung gelangen, und bittet die an-

deren regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sicherzustellen, dass die für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See ausgearbeiteten Verfahren mit den genannten Artikeln vereinbar sind;

23. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für Hochsee-Fischbestände zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

24. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

25. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

26. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

27. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, besser bekannt zu machen, die Auffassungen der Entwicklungsländer, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, zu den Antrags- und

Zuteilungsverfahren des Fonds einzuholen und erforderlichenfalls Änderungen in Erwägung zu ziehen, um den Prozess zu verbessern;

28. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens<sup>126</sup> umzusetzen;

29. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, 2008 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine siebente informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfungskonferenz in Bezug auf die vorgeschlagenen Mittel zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens zu erörtern, eine breitere Beteiligung an dem Übereinkommen zu fördern und geeignete Empfehlungen zur Behandlung durch die Generalversammlung abzugeben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der siebenten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

31. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

32. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und Hochsee-Fischbestände bereitzustellen;

### III

#### Verwandte Fischereiübereinkünfte

33. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens<sup>123</sup> ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

34. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

35. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

36. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

### IV

#### Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

37. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

38. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzusprechen, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

39. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von den Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den regionalen und sub-

<sup>126</sup> Siehe A/CONF.210/2006/15.

regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

40. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

41. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, entsprechend dem vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung geäußerten Ersuchen weiter die Möglichkeit zu prüfen, eine Expertenanhörung einzuberufen, um Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Flaggenstaatpflichten auszuarbeiten und mögliche Maßnahmen gegen Schiffe zu prüfen, die die Flagge von Staaten führen, die diesen Kriterien nicht entsprechen<sup>121</sup>, und ermutigt die Staaten, diese wichtige Initiative zu unterstützen, namentlich durch Vorbereitungsarbeiten und Finanzierung;

42. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu bewerten, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

43. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei Bedarf und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise gestärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch den Einsatz von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

44. *ermutigt* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste von Schiffen ausarbeiten, die diese Art der Fischerei betreiben, oder die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

45. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

46. *fordert mit Nachdruck* weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und zur zwingenden Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten *auf*, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei<sup>119</sup> mit Vorrang umzusetzen;

47. *begrüßt* es, dass die am 29. Oktober 2007 in Lissabon abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene über die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eine Ministererklärung verabschiedete, in der auf die Notwendigkeit eingegangen wird, die Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen in der Fischerei zu stärken und die kommerzielle Dimension des Problems anzugehen, um alle an der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei Beteiligten daran zu hindern, aus dieser Tätigkeit Gewinn zu schlagen;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Hinblick auf die Pflicht der Staaten zukommt, eine wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005

verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und Anwendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

50. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass mehrere regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, wie die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, einvernehmliche Hafenstaatmaßnahmen beschlossen haben, darunter die Verweh rung des Hafenzugangs für die Schiffe, die in den von diesen Organisationen aufgestellten Listen der illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreibenden Schiffe aufgeführt sind;

51. *begrüßt außerdem*, dass innerhalb der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Prozess zur Ausarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von der Expertenanhörung über Hafenstaatmaßnahmen, die die Organisation vom 4. bis 8. September 2007 in Washington ausrichtete, und ermutigt alle in Betracht kommenden Staaten, an der vom 23. bis 28. Juni 2008 in Rom abzuhaltenden zwischenstaatlichen Technischen Konsultation teilzunehmen, damit die Übereinkunft dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 in ihrer endgültigen Fassung vorgelegt werden kann;

52. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, nimmt Kenntnis von den Ergebnissen, darunter den vereinbarten Prioritäten, die auf der zweiten Tagung ihrer Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen vorgelegt wurden und derzeit von den beiden Organisationen geprüft werden, und ermutigt diese, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei fortzusetzen, insbesondere im Hinblick darauf, die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

53. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

54. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen,

die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

55. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welt-handelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

## V

### Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

56. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, denen sie angehören, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

57. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

59. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren;

zieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

60. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

61. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zur Regulierung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

63. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des

Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

64. *befürwortet* eine breite Beteiligung an dem zweiten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom 7. bis 11. August 2008 unter der Trägerschaft Norwegens in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und dem FishCode-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Trondheim (Norwegen) ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

65. *begrüßt* die Unterstützung des Fischereiausschusses für die Einberufung einer Expertenanhörung mit dem Ziel, das in der Machbarkeitsstudie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen beschriebene Konzept eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge, Kühlschiffe, Versorgungsschiffe und des wirtschaftlichen Eigentums weiterzuentwickeln;

66. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht und ergänzend zum Konzept eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge die Schaffung eines Systems der eindeutigen und ständigen Identifikation von Fischereifahrzeugen und Fischereiversorgungsfahrzeugen zu erwägen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten, wie von der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen auf ihrer zweiten Tagung empfohlen;

## VI

### Überkapazitäten in der Fischerei

67. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, verhindern und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsländer anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

68. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass die Umsetzung des Aktionsplans unverzüglich erleichtert wird, wie von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vereinbart;

69. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

70. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha<sup>127</sup> unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

## VII

### Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

72. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze ein Ende zu setzen;

<sup>127</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

## VIII

### Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

73. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

74. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

75. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei<sup>128</sup> und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

<sup>128</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.



76. *begrüßt* die vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung abgegebene Empfehlung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen Praxisleitlinien erarbeiten soll, um den Staaten und den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei behilflich zu sein, und dass die Praxisleitlinien auf andere in Betracht kommende Fanggeräte ausgeweitet werden sollen<sup>121</sup>;

## IX

### Subregionale und regionale Zusammenarbeit

77. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

78. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befügt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

79. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

80. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestän-

de vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

81. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik<sup>129</sup> und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die unter das Übereinkommen fallen, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

82. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105, zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

83. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

84. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, insbesondere im Südpazifik und im Nordwestpazifik, ermutigt die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, legt den Teilnehmern eindringlich nahe, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Teilnehmer der den Südpazifik und den Nordwestpazifik betreffenden Verhandlungen einstweilige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105 beschlossen haben, und ermutigt diese Teilnehmer, die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen durchzuführen;

85. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze

<sup>129</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verabschiedung von Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik<sup>130</sup> auf der vom 24. bis 28. September 2007 in Lissabon abgehaltenen neunundzwanzigsten Jahrestagung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik;

86. *begrüßt* die Initiative der Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean, die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und ersucht die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

87. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, wie etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen;

88. *begrüßt* die von der Regierung Japans vom 22. bis 26. Januar 2007 in Kobe ausgerichtete gemeinsame Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, namentlich den auf dieser Tagung vereinbarten Aktionsplan, und die danach am 22. und 23. Juli 2007 in Raleigh (North Carolina, Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene Tagung der von diesen Organisationen und Vereinbarungen eingesetzten gemeinsamen technischen Arbeitsgruppe für Handels- und Fangdokumentationsregelungen;

89. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betroffenen

den Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

90. *begrüßt* die von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erzielten Fortschritte bei der Einleitung von Leistungsüberprüfungen und die Durchführung einer Leistungsüberprüfung durch die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die dies noch nicht getan haben, vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte sowie unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und, soweit angezeigt, aller von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Kriterienkataloge, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt werden und gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung aufzeigen und dass ihre Ergebnisse veröffentlicht werden;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, an der Erarbeitung von Praxisleitlinien für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

92. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese die Einhaltung wirksam sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

## X

### Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

93. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei

<sup>130</sup> Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

im Meeresökosystem<sup>131</sup> und von dem Beschluss VII/11<sup>132</sup> und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

94. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

95. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

96. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozio-ökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

97. *fordert* die Staaten *auf*, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und zum Schutz empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothormaler Schlote und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu ergreifen;

98. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme und den in der genannten Resolution geforderten dringenden Maßnahmen beimisst;

99. *begrüßt* die von der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Organisation für die Fischerei im Südostatlantik und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer erzielten Fortschritte bei der Regulierung der Bodenfischerei im Einklang mit Resolution 61/105;

100. *würdigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihren Beschluss, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 89 der Resolution 61/105 internationale Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Normen und Kriterien weiterzuentwickeln, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung heranziehen können, um empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und die Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme zu ermitteln und Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei festzulegen, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 83 und 86 der Resolution 61/105 leichter beschlossen und durchgeführt werden können, nimmt Kenntnis von der vom 11. bis 14. September 2007 in Bangkok abgehaltenen Expertenanhörung und legt allen in Betracht kommenden Staaten nahe, an der vom 4. bis 8. Februar 2008 in Rom stattfindenden zwischenstaatlichen Technischen Konsultation teilzunehmen;

101. *würdigt* den Fischereiausschuss für den auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Staaten und den anderen zuständigen Organisationen eine Liste der Schiffe mit einer Genehmigung zur Tiefseefischerei auf Hoher See erstellen und eine globale Datenbank über empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse einrichten soll<sup>121</sup>, entsprechend den Ersuchen in den Ziffern 87 und 90 der Resolution 61/105;

102. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

103. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>133</sup> durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems,

<sup>131</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

<sup>132</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

<sup>133</sup> A/51/116, Anlage II.

samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

104. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

105. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung das Problem des unbrauchbaren Fanggeräts behandelt und dessen besondere Relevanz für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen anerkannt hat sowie die Organisation ersucht hat, bei ihren Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Meeressmüll die Internationale Seeschiffahrts-Organisation zu konsultieren<sup>121</sup>;

## XI

### Kapazitätsaufbau

106. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen, dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten, dem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinischerei und den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

107. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchfüh-

rung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

108. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

109. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

110. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiressourcen zu ziehen, sowie unter anderem durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslandes, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

111. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich durch die Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie durch den Ausbau der Forschungs- und der wissenschaft-

lichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

112. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

113. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

## XII

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

114. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

115. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

116. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

## XIII

### Dreiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

117. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bit-

ten, ihm Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

118. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

119. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/178

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.40, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 62/178. Organisation der umfassenden Überprüfung im Jahr 2008 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zur Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>134</sup>, in der sie unter anderem beschloss, der Überprüfung und Erörterung eines Berichts des Generalsekretärs ausreichend Zeit und zumindest einen vollen Tag der jährlichen Tagung der Generalversammlung zu widmen,

*sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zur Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>135</sup>, in der sie unter anderem beschloss, in den Jahren 2008 und 2011 im Rahmen der jährlichen Über-

<sup>134</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>135</sup> Resolution 60/262, Anlage.

prüfungen durch die Generalversammlung umfassende Überprüfungen der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung erzielt wurden,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>136</sup> und im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>137</sup> enthaltenen Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf HIV/Aids,

*bekräftigend*, wie wichtig der in der Verpflichtungserklärung vorgeschriebene Folgeprozess, einschließlich der regelmäßigen nationalen Überprüfungen, ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die nächsten nationalen Fortschrittsberichte am 31. Januar 2008 fällig sind,

1. *beschließt*, für den 10. und 11. Juni 2008 eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine umfassende Überprüfung der bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>134</sup> und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>135</sup> erzielten Fortschritte vorgenommen sowie das weitere Engagement der politischen Führer für umfassende globale Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids gefördert werden soll;

2. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird aus Plenarsitzungen, fünf thematischen Podiumsdiskussionen und einer informellen interaktiven Anhörung mit der Zivilgesellschaft bestehen;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, eine Person, die offen mit dem HIV lebt, und eine namhafte Persönlichkeit, die sich aktiv im Kampf gegen Aids engagiert, Erklärungen abgeben;

c) an einer unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit HIV/Aids und breiterer Kreise der Zivilgesellschaft organisierten informellen interaktiven Anhörung der Zivilgesellschaft, bei der der Präsident der Generalversammlung oder sein Vertreter den Vorsitz führt, werden Vertreter der Mitgliedstaaten, des Beobachterstaats und der Beobachter, nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, geladener Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors teilnehmen;

d) die Vorsitzenden der Podiumsdiskussionen werden dem Präsidenten der Generalversammlung Zusammenfassungen der Diskussionen vorlegen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in ihre jeweiligen Delegationen für die Tagung auf hoher Ebene Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft aufzunehmen, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Organisationen und Netzwerken, die Menschen mit HIV/Aids,

Frauen, Jugendliche und Waisen vertreten, lokaler Verbände, religiöser Organisationen und des Privatsektors;

4. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen;

5. *bittet* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, sowie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, die Sondergesandten des Generalsekretärs für HIV/Aids und den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Initiative „Stopp der Tuberkulose“, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene mitzuwirken;

6. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und die nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene mitzuwirken;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die endgültigen Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu treffen, einschließlich der Benennung einer offen mit dem HIV lebenden Person und einer aktiv im Kampf gegen Aids engagierten namhaften Persönlichkeit, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden, der Benennung der Themen und der Schlussvorbereitungen für die Podiumsdiskussionen sowie der Festlegung des Formats für die informelle interaktive Anhörung mit der Zivilgesellschaft;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. März 2008 eine Liste weiterer maßgeblicher Vertreter der Zivilgesellschaft zu erstellen, darunter insbesondere Vereinigungen von Menschen mit HIV, nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen von Frauen, Jugendlichen, Mädchen, Jungen und Männern, religiöse Organisationen und der Privatsektor, vor allem pharmazeutische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich an den Podiumsdiskussionen, vorzulegen;

9. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Regelungen nicht als Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen angesehen werden;

10. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Nationalberichte über die Umsetzung der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung fristgerecht vorzulegen, unter Hinweis

<sup>136</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>137</sup> Siehe Resolution 60/1.

auf die Bitte, diese Berichte als Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs bis zum 31. Januar 2008 vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung enthaltenen Verpflichtungen mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung vorzulegen;

12. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung nach Abschluss der Tagung auf hoher Ebene eine umfassende Zusammenfassung verteilen wird, in der sich die bei den Erörterungen geäußerten Auffassungen über die erzielten Fortschritte, die verbleibenden Herausforderungen und die tragfähigen Wege zu ihrer Überwindung niederschlagen.

### RESOLUTION 62/179

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.10/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Portugal, Spanien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### 62/179. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005 und 61/229 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>138</sup>, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*eingedenk* dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann,

sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat<sup>139</sup>,

*betonend*, dass ein günstiges nationales und internationales Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas wichtig für Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft<sup>140</sup> ist,

*betonend*, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den fünften konsolidierten Bericht des Generalsekretärs<sup>141</sup>;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>140</sup>;

3. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei ihrer regionalen und internationalen Unterstützung erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

4. *bekräftigt* die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen wird, und eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern bis 2010 zu erreichen, und bekräftigt die Entschlossenheit, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu bezahlbaren und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, unter anderem indem pharmazeutischen Unternehmen nahe gelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

5. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung verabschiedete<sup>142</sup>, sowie der Politischen Erklärung zu HIV/Aids, die die Versammlung am 2. Juni 2006 verabschiedete<sup>143</sup>;

<sup>139</sup> Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap.I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>140</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>141</sup> A/62/203.

<sup>142</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>138</sup> Ebd.

I

**Maßnahmen der afrikanischen Länder  
und Organisationen**

6. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

7. *begrüßt außerdem* die aner kennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in einer Reihe von Ländern, begrüßt ferner die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in diesem Zusammenhang den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, sich dem Mechanismus so bald wie möglich anzuschließen, und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

8. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

9. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

10. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder auch weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe, die ihnen von außen gewährt wird, koordinieren müssen, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

11. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung für das Ergebnis der Tagung des Internationalen technischen Ausschusses, die im Nachgang zu dem Gipfeltreffen von

Abuja über Ernährungssicherung im Mai 2007 in Addis Abeba abgehalten wurde;

12. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in diesem Zusammenhang die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die erforderliche Unterstützung beim Ausbau ihrer Kapazitäten zu gewähren;

13. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union fortlaufend unternimmt, um die Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft, der Kommission der Afrikanischen Union, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und den afrikanischen Staaten zu verbessern;

14. *befürwortet* die Einrichtung nationaler institutioneller Mechanismen mit der Aufgabe, die Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter an die nationalen Politiken und Programme anzupassen und in diese einzubinden;

15. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Bewusstsein und das Engagement der Öffentlichkeit für die Neue Partnerschaft und ihre Programme unter anderem durch wirksame und umfassende Kommunikations- und Informationsstrategien weiter zu erhöhen;

II

**Reaktion der internationalen Gemeinschaft**

16. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

17. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, wie unter anderem das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Gruppe der Acht, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), den Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

18. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, eine wichtige Rolle übernehmen kann;

19. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die Er-

<sup>143</sup> Resolution 60/262, Anlage.



höhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich durch Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Afrikas und durch Hilfe zur Überwindung von mit der Handelsliberalisierung verbundenen Anpassungsproblemen;

21. *fordert* eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder, darunter nach Bedarf und je nach Fall den Erlass oder die Umstrukturierung der Schulden hochverschuldeter afrikanischer Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine untragbare Schuldenlast haben, und betont die Bedeutung der Schuldentragfähigkeit;

22. *fordert außerdem* die Erfüllung der Zusagen der Länder der Gruppe der Acht, die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika bis 2010 zu verdoppeln, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gruppe der Acht, auf, ihre Verpflichtungen einzuhalten und sicherzustellen, dass die zugesagte Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe dazu führt, dass tatsächlich Finanzmittel in die Entwicklungsländer fließen;

23. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 insgesamt rückläufig war, und fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

24. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

25. *begrüßt außerdem* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und die Entschlossenheit, konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionsko-

sten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft sich fortlaufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen muss, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

27. *bittet* die entwickelten Länder, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und Politiken zu fördern, die geeignet sind, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, wie etwa die Begünstigung privater Finanzzuflüsse und die Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

28. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit ihrer Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

29. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von Initiativen mit rascher Wirkung behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn außerdem, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

30. *bekräftigt* ihren Beschluss, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten;

31. *betont*, dass sich die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union bei der Vorbereitung auf die Tagung auf hoher Ebene eng abstimmen müssen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

33. *fordert* das System der Vereinten Nationen *erneut auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

34. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

35. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Stelle des Sonderberaters für Afrika unbesetzt ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich mit dieser Frage möglichst rasch zu befassen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 62/180

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.39 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Libanon, Myanmar, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand.

### 62/180. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde<sup>144</sup> und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>145</sup> enthaltenen Entwicklungsziele,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/228 vom 22. Dezember 2006 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

*Kenntnis nehmend* von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden<sup>146</sup>, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsendreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>147</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>148</sup>, und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

*in Anerkennung* dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen im Wesentlichen beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

*in Würdigung* der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

<sup>144</sup> Siehe Resolution 55/284.

<sup>145</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>146</sup> Siehe A/55/240/Add.1.

<sup>147</sup> Siehe A/55/286, Anlage II.

<sup>148</sup> A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 verabschiedete Resolution 60.18<sup>149</sup>, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation<sup>150</sup> und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt* den Beschluss der Weltgesundheitsversammlung, jährlich am 25. April oder an einem anderen von einzelnen Mitgliedstaaten beschlossenen Tag den Malariatag zu begehen, um darüber aufzuklären, dass die Malaria eine vermeidbare globale Geißel und eine heilbare Krankheit ist<sup>149</sup>;

3. *begrüßt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitstellt, so durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention und -behandlung spielen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

5. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne behilflich zu sein, insbesondere im Gesundheitswesen und bei der sanitären Grundversorgung, darunter Malariabekämpfungsstrategien und ein integriertes Management von Kinderkrankheiten, und

so unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beizutragen;

6. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen sowie von den Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen;

7. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation einzelstaatliche Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise weiter auszubauen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2010 mindestens 80 Prozent der malariagefährdeten oder malariakranken Personen von umfassenden Interventionsmaßnahmen zur Malariaprävention und -heilung profitieren können, sodass eine Verringerung des Malaria-Problems um mindestens 50 Prozent bis zum Jahr 2010 und 75 Prozent bis zum Jahr 2015 gewährleistet werden kann;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika<sup>151</sup> und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>145</sup> erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, langlebigen insektizidbehandelten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antima-

<sup>149</sup> Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annex (WHA60/2007/REC/1)*.

<sup>150</sup> A/62/321.

<sup>151</sup> A/55/240/Add.1, Anlage.

laria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu berücksichtigen;

11. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für einen universellen Schutz von Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, zu sorgen, indem langlebige insektizidbehandelte Moskitonetze schnellstmöglich bereitgestellt werden, und dabei gebührend für Nachhaltigkeit zu sorgen, indem die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem gewährleistet wird;

12. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000<sup>146</sup> betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken, und fordert die Weltgesundheitsorganisation auf, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um rechtzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

15. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten<sup>152</sup> und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und recht-

zeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Antimalaria-Medikamente und ihrer Kombinationen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

17. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>153</sup>, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>154</sup>, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003<sup>155</sup> und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens<sup>156</sup>, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprävention und -behandlung;

18. *beschließt*, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, damit diese die im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen Flexibilität bei ihrem Kampf gegen die Malaria nutzen können, und ihre Kapazitäten zu diesem Zweck zu stärken;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

<sup>153</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>154</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>155</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>156</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

<sup>152</sup> Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

20. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

21. *ermutigt* die Hersteller langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und ermutigt die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei der großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze zu unterstützen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Vorschriften des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe<sup>157</sup> die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung zu erhöhen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die den Einsatz von DDT betreffenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, langlebige insektizidbehandelte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen, Strategien und Bestimmungen unterstützen;

24. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

25. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

26. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheitssysteme und nationalen Arzneimittelpolitiken auszubauen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch mit Hilfe der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, namentlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, übereinstimmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/212

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/62/596).

### 62/212. Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>158</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

<sup>157</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

<sup>158</sup> A/62/596.

## RESOLUTION 62/213

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.35/Rev.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Senegal, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania,

### **62/213. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000 und 57/12 vom 14. November 2002 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung,

*anerkennd,* dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

*bekräftigend,* dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

*in dem Bewusstsein,* dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials das zentrale Ziel der nachhaltigen Entwicklung ist, und überzeugt von der Dringlichkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieses Zieles,

*zutiefst besorgt* über die Kluft zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

*dadurch ermutigt,* dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

*in Anerkennung* der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der

international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

*in der Erkenntnis,* dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

1. *betont,* dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *ist sich dessen bewusst,* dass auf Grund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf nationaler wie internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für die Förderung des Wohls der Menschen und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zu schaffen, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, innerstaatliche Strategien zur Erreichung ihrer vorrangigen nationalen Entwicklungsziele sowie der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erarbeiten und anzuwenden;

5. *bekräftigt* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

6. *ist sich dessen bewusst,* dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozia-

len Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin auch eine Bewertung der Auswirkungen der Ungleichheit auf die Entwicklung aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/214

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs (A/62/595).

#### **62/214. Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die für eine friedlichere, wohlhabendere und gerechtere Welt sowie für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unerlässlich sind,

*zutiefst betroffen* über alle von Bediensteten der Vereinten Nationen und zugehörigem Personal verübten Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und diese *mit allem Nachdruck verurteilend*,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und unter Hinweis auf alle einschlägigen Verhaltensnormen und Vorschriften, namentlich das Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>159</sup>,

*sowie erneut ihre Unterstützung dafür bekundend*, dass im gesamten System der Vereinten Nationen ein umfassendes Konzept zur Hilfe für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal angewandt wird, das angemessen und zuverlässig ist,

*unter Hinweis* auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung, dem der Bericht des Sonderberaters mit dem Titel „Umfassende Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen“<sup>160</sup> beigefügt ist,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>161</sup> ersucht wurde, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/281 vom 29. März 2005, 59/300 vom 22. Juni 2005, 60/263 vom 6. Juni 2006 und 61/291 vom 24. Juli 2007,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Mai 2006 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>162</sup>, das den Entwurf einer Grundsatzklärung der Vereinten Nationen sowie den Entwurf einer umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal enthält,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, den Opfern sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal Hilfe zu gewähren,

1. *verabschiedet* die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal („die Strategie“), die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Sonderorganisationen, auf aktive und koordinierte Weise und gegebenenfalls mit Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung der Strategie mitzuwirken;

3. *beschließt*, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie unter dem Tagesordnungspunkt „Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels“ zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Strategie umzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht darüber vorzulegen, der die gesammelten Erfahrungen, bewährte Verfahren sowie Empfehlungen enthält.

<sup>160</sup> A/59/710.

<sup>161</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 165.

<sup>162</sup> A/60/877.

<sup>159</sup> ST/SGB/2003/13.

## Anlage

### **Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal**

#### **Zweck**

1. Zweck der Strategie ist es, sicherzustellen, dass Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal rasch geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten. Es ist unerlässlich, dass die Organisation rasch und wirksam reagiert, wenn sich sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch ereignen.
2. Die Strategie wird dem System der Vereinten Nationen außerdem ermöglichen, Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal zu erleichtern, zu koordinieren und gegebenenfalls zu leisten.
3. Durch die Strategie wird die individuelle Verantwortlichkeit für Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die bei den Tätern liegt, in keiner Weise verringert oder ersetzt. Die Strategie ist nicht als Weg zu einer Entschädigung vorgesehen.

#### **Anwendungsbereich**

4. Die Strategie soll umgesetzt werden, um Beschwerdeführern, Opfern und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal geborenen Kindern in einer den maßgeblichen örtlichen Umständen angemessenen Weise und unter gebührender Achtung der Rechtsvorschriften des Gastlandes Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

#### **Begriffsbestimmungen**

5. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen dienen der Klärung der in der Strategie verwendeten Ausdrücke:

a) sexueller Missbrauch: die tatsächliche oder angeordnete körperliche Verletzung der sexuellen Integrität, sei es mit Anwendung von Gewalt, durch Nötigung oder unter Ausnutzung eines ungleichen Verhältnisses;

b) sexuelle Ausbeutung: der tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Situation der Hilfsbedürftigkeit, einer ungleichen Machtposition oder eines Vertrauensverhältnisses für sexuelle Zwecke, unter anderem mit dem Ziel, einen finanziellen, sozialen oder politischen Vorteil daraus zu ziehen;

c) Beschwerdeführer: Personen, die unter Einhaltung der festgelegten Verfahren behaupten, oder von denen behauptet wird, dass sie von Bediensteten der Vereinten Nationen oder zugehörigem Personal sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, deren Behauptung jedoch noch nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Vereinten Nationen oder von Verfahren der Mitgliedstaaten als erwiesen angesehen wurde;

d) Opfer: Personen, deren Behauptung, dass sie von Bediensteten der Vereinten Nationen oder zugehörigem Per-

sonal sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Vereinten Nationen oder von Verfahren der Mitgliedstaaten als erwiesen angesehen wurde;

e) infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder: Kinder, von denen eine zuständige einzelstaatliche Behörde festgestellt hat, dass sie infolge von Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen oder zugehöriges Personal geboren wurden;

f) Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal: Bedienstete der Vereinten Nationen, Berater, Einzelauftragnehmer, Freiwillige der Vereinten Nationen, Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen und Angehörige von Kontingenten;

g) Durchführungspartner: Einrichtungen oder Organisationen, die im Einklang mit etablierten Verfahren des Gastlandes und der Vereinten Nationen auf Landesebene tätig sind, um die in dieser Strategie beschriebenen Dienstleistungen zu erleichtern und bereitzustellen. Beauftragte für Opferunterstützung sind ausgewählte Durchführungspartner, die von den Vereinten Nationen gesucht werden, Hilfe und Unterstützung für Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder zu erleichtern.

#### **Hilfe und Unterstützung**

6. Beschwerdeführer sollen grundlegende Hilfe und Unterstützung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen erhalten, die sich unmittelbar aus der behaupteten sexuellen Ausbeutung oder dem behaupteten sexuellen Missbrauch ergeben. Diese Hilfe und Unterstützung umfasst medizinische Versorgung, rechtliche Dienste, Unterstützung bei der Verarbeitung der psychischen und sozialen Folgen des Erlebten sowie nach Bedarf materielle Soforthilfe wie Nahrungsmittel, Kleidung, Notunterkunft oder Unterbringung in einer Schutzeinrichtung.

7. Opfer sollen neben grundlegender Hilfe entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben, zusätzliche Hilfe und Unterstützung erhalten. Diese Hilfe und Unterstützung umfasst medizinische Versorgung, rechtliche Dienste, Unterstützung bei der Verarbeitung der psychischen und sozialen Folgen des Erlebten sowie nach Bedarf materielle Soforthilfe.

8. Infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder sollen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der medizinischen, rechtlichen, psychischen und sozialen Folgen erhalten, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben. Die Vereinten Nationen sollen außerdem mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Verfolgung von Ansprüchen in Bezug auf Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltszahlungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu erleichtern.



## Leistung von Hilfe und Unterstützung

9. Hilfe und Unterstützung soll in einer Weise geleistet werden, die das von Beschwerdeführern, Opfern und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborenen Kindern erlittene Trauma nicht noch verstärkt, keine weitere Stigmatisierung verursacht und andere Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs nicht ausschließt oder diskriminiert.

10. Hilfe und Unterstützung soll über bestehende Dienste und Programme und deren Netzwerke geleistet werden. Im Bedarfsfall sollen die Vereinten Nationen jedoch erwägen, den Aufbau neuer Dienste zu unterstützen, ohne dabei Doppelstrukturen zu schaffen.

11. Innerhalb der Vereinten Nationen wird eine Koordinierungsstelle bestimmt, welche die Durchführung der Strategie koordinieren und überwachen soll, um zu gewährleisten, dass der Prozess der Überweisung der Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborenen Kinder einfach und sicher ist und der Notwendigkeit Rechnung trägt, Vertraulichkeit und Würde zu wahren und Diskriminierung zu vermeiden.

12. Die Vereinten Nationen sollen Durchführungspartner bestimmen, welche die in dieser Strategie beschriebenen Dienste erbringen und gegebenenfalls als Beauftragte für Opferunterstützung tätig sind.

13. Die Dauer der Hilfe- und Unterstützungsleistung soll entsprechend den individuellen Bedürfnissen festgesetzt werden, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben.

14. Die Leistung von Hilfe und Unterstützung durch die Vereinten Nationen für Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder stellt weder eine Anerkennung der Richtigkeit der Behauptungen noch eine Anerkennung der Verantwortlichkeit durch den mutmaßlichen Täter dar.

## RESOLUTION 62/215

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.27 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Sri Lanka, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guya-

na, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Benin, Türkei.

*Enthaltungen:* Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

## 62/215. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004, 60/30 vom 29. November 2005, 61/222 vom 20. Dezember 2006 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)<sup>163</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>164</sup>, des dazugehörigen Addendums<sup>165</sup>, des Berichts der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)<sup>166</sup> sowie der Berichte über die achte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)<sup>167</sup> und die siebzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>168</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom fünfundzwanzigsten Jahrestag der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung und den herausragenden Beitrag betonend, den das Übereinkommen zur Festigung des Frie-

<sup>163</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

<sup>164</sup> A/62/66.

<sup>165</sup> A/62/66/Add.1.

<sup>166</sup> A/61/65.

<sup>167</sup> A/62/169.

<sup>168</sup> SPLOS/164 und Corr.1.

dens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>169</sup> anerkannt wurde,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>170</sup> enthaltenen Ziele, leistet,

*in dem Bewusstsein*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

*erneut erklärend*, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

*betonend*, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf glo-

baler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

*sowie unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>171</sup> gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der anthropogenen und natürlichen Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Anfälligkeit der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

den Staaten *nahe legend*, weiter zu den besonderen Anstrengungen beizutragen, die im Rahmen des Internationalen

<sup>169</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>170</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>171</sup> Siehe Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Polarjahrs unternommen werden, um den Stand des Wissens über die Polarregionen durch die Verstärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu erweitern,

*in der Erkenntnis*, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

*ferner in der Erkenntnis*, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel sowie terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

*feststellend*, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Staaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorlegen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass einige Staaten der Kommission bereits entsprechende Unterlagen vorgelegt haben,

*sowie feststellend*, dass die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen einige Staaten vor besondere Herausforderungen stellen kann,

*ferner feststellend*, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober

2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

*anerkennend*, dass die mit Resolution 55/7 für die Tätigkeit der Kommission eingerichteten Treuhandfonds für die Entwicklungsländer eine wichtige Rolle spielen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

*feststellend*, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Arbeitsvolumen, das die Kommission auf Grund einer steigenden Zahl der ihr vorgelegten Unterlagen voraussichtlich zu bewältigen hat und das eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) bedeutet, und von der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen acht Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 verlängerte,

*Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

*betonend*, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen“)<sup>172</sup> ist,

*sowie erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

## I

### Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24, 60/30, 61/222 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen<sup>163</sup>;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens<sup>172</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)<sup>173</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, in direkter oder über die zuständigen internationalen Organe erfolgreicher Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser<sup>174</sup>, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

9. *begrüßt* den von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission für den nächsten Zweijahreszeitraum mehr Mittel zur Verfügung zu stellen<sup>175</sup>, sodass diese ihre Aktivitäten schrittweise ausbauen und ihre Kapazitäten im Rahmen der Organisation stärken kann;

## II

### Kapazitätsaufbau

10. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

11. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten,

<sup>172</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

<sup>173</sup> Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

<sup>174</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 24, Anlage.

<sup>175</sup> Ebd., *Thirty-fourth Session, Paris, 16 October–2 November 2007*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 93.

mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

13. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

14. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

16. *legt* den Staaten *nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie<sup>176</sup> anzuwenden, und

verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

17. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels;

18. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, aktiv Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Begünstigten mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die eine rechtzeitige Einreichung der Unterlagen bei der Kommission ermöglichen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass kürzlich ein neues Verfahren eingeführt wurde, um den Entwicklungsländern den Zugang zu dem Treuhandfonds zu erleichtern;

19. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Erfolg regionale Ausbildungskurse in Afrika, Asien sowie Lateinamerika und der Karibik durchgeführt und mit der Durchführung subregionaler Arbeitstagungen begonnen hat, zuletzt vom 12. bis 16. Februar 2007 in Brunei Darussalam und vom 13. bis 17. August 2007 in Südafrika, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse anzubieten;

20. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung in Zusammenarbeit mit anderen Partnern im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms einen Ausbildungskurs über die Entwicklung, Ausweisung und Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten erarbeitet hat und dass der erste regionale Ausbildungskurs mit Erfolg vom 15. bis 20. Januar 2007 in Honiara durchgeführt wurde;

21. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von den regionalen Arbeitstagungen des Seegerichtshofs, die am 26. und 27. März 2007 in Libreville, vom 16. bis 18. April 2007 in Kingston und vom 29. bis 31. Mai 2007 in Singapur abgehalten wurden und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befassen;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsakti-

<sup>176</sup> Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

vitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission vorzulegenden Unterlagen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

23. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen ist, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen;

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

### III

#### Tagung der Vertragsstaaten

25. *begrüßt* den Bericht der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>168</sup>;

26. *ersucht* den Generalsekretär, eine Sondertagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 30. Januar 2008 nach New York einzuberufen, um einen nach dem Rücktritt eines der Mitglieder des Seegerichtshofs frei gewordenen Sitz zu besetzen, und die achtzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens für den 13. bis 20. Juni 2008 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dem Sekretariat die Vollmachten der an den Tagungen teilnehmenden Vertreter so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch am 29. Januar beziehungsweise am 12. Juni 2008 zu übermitteln;

### IV

#### Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

28. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

29. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass der Seegerichtshof die Kammer für Streitigkeiten über die Abgrenzung von Meeresgebieten eingerichtet hat;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

### V

#### Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für seine Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

34. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

### VI

#### Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresboden-

behörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>177</sup> und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde<sup>178</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

38. *betont*, wie wichtig die Regeln des Seegerichtshofs und sein Personalstatut für die Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen sind, und begrüßt die vom Seegerichtshof in Befolgung dieser Regeln und dieses Personalstatuts ergriffenen Maßnahmen, über die der Präsident des Gerichtshofs auf der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten Bericht erstattete<sup>179</sup>;

## VII

### Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und Artikel 4 der Anlage II des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen, und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>180</sup> zu berücksichtigen und von der Erörterung dieser Frage auf der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten<sup>181</sup> Kenntnis zu nehmen;

40. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission<sup>182</sup>, davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorgelegte Unterlagen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, in naher Zukunft entsprechende Unterlagen vorzulegen;

41. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das auf Grund einer steigenden Zahl von Unterlagen zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben effizient und wirksam

wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

42. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, während der gesamten Prüfung eines Dossiers die Kontinuität der Zusammensetzung der Unterkommissionen zu wahren, soweit dies in Anbetracht der Amtszeit der Mitglieder der Kommission möglich ist<sup>183</sup>;

43. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln<sup>184</sup>;

44. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

45. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den seitens der Seerechtsabteilung vorgelegten Informationen, denen zufolge ihre derzeitige Personalausstattung und die ihr zur Verfügung stehende Hardware und Software nicht dem entsprechen, was sie nach Ziffer 69 des Berichts der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>185</sup> zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

46. *schließt sich* in dieser Hinsicht dem Ersuchen der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens an den Generalsekretär<sup>186</sup> an, rechtzeitig vor der einundzwanzigsten Tagung der Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu stärken, damit der Kommission und ihren Unterkommissionen bei der Prüfung der ihnen vorgelegten Unterlagen gemäß Anhang III Artikel 9 der Geschäftsordnung der Kommission<sup>187</sup> verstärkt Unterstützung und Hilfe gewährt wird;

47. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

48. *ermutigt* die Staaten zur Entrichtung zusätzlicher Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution

<sup>177</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

<sup>178</sup> Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

<sup>179</sup> SPLOS/164 und Corr.1, Ziff. 22.

<sup>180</sup> SPLOS/72.

<sup>181</sup> SPLOS/164 und Corr.1, Ziff. 56-78.

<sup>182</sup> Siehe CLCS/54 und CLCS/56.

<sup>183</sup> Siehe CLCS/56, Ziff. 12-14.

<sup>184</sup> Siehe SPLOS/162.

<sup>185</sup> Siehe SPLOS/164 und Corr.1.

<sup>186</sup> SPLOS/162, Ziff. 6.

<sup>187</sup> CLCS/40.

eingerrichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen;

49. *billigt* es, dass der Generalsekretär die einundzwanzigste Tagung der Kommission für den 17. März bis 18. April 2008 und die zweiundzwanzigste Tagung für den 11. August bis 12. September 2008 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 17. bis 28. März 2008, 14. bis 18. April 2008, 11. bis 15. August 2008 und 2. bis 12. September 2008;

50. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die die von ihm vorgelegten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Staaten, die Unterlagen vorlegen, und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

51. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu erleichtern;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

## VIII

### Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

53. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

54. *begrüßt* es, dass am 14. Juni 2007 das Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor (Nr. 188) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 199) durch die Internationale Arbeitskonferenz verabschiedet wurden, und legt den Staaten *nahe*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

55. *begrüßt außerdem*, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation die Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten

bei einem Seeunfall<sup>188</sup> fortlaufend überprüfen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, die Anwendung der Leitlinien weiterhin zu überwachen;

56. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich *nahe*, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

57. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot<sup>189</sup> auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

58. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien<sup>190</sup> und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

59. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören<sup>191</sup>;

<sup>188</sup> Vom Rechtsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 27. April 2006 als Resolution LEG.3(91) und vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. Juni 2006 auf seiner 296. Tagung verabschiedet.

<sup>189</sup> International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

<sup>190</sup> Verfügbar unter [www-ns.iaea.org](http://www-ns.iaea.org).

<sup>191</sup> Resolution 60/1, Ziff. 56 o).



60. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung auf ihrer achten Tagung den Beschluss fasste, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe zu verstärken<sup>192</sup>;

61. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

62. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

63. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region auf Grund der verstärkten einzelstaatlichen Maßnahmen und regionalen Zusammenarbeit deutlich zurückgegangen ist;

64. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzten gewaltsamen Angriffe auf Schiffe vor der Küste Somalias und begrüßt die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und dem Welternährungsprogramm unterstützten Initiativen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten mit dem Ziel, die Schiffe, insbesondere diejenigen, die humanitäre Hilfsgüter befördern, vor seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen in dieser Region zu schützen;

65. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 29. November 2007 die Resolution A.1002(25) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat, und legt den Staaten nahe, die vollständige Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

66. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Initiativen, die der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Weiterverfolgung der von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 23. November 2005 verabschiedeten Resolution A.979(24) ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft in die Anstrengungen zur

Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias einzubeziehen;

67. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>193</sup>, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte<sup>194</sup> zu werden, und fordert die Vertragsstaaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

68. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>195</sup> wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

69. *begrüßt* es, dass am 18. Mai 2007 das Internationale Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedet wurde, und bittet die Staaten, von seiner Auflegung zur Unterzeichnung im Zeitraum vom 19. November 2007 bis 18. November 2008 Kenntnis zu nehmen;

70. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

71. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

72. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die

<sup>193</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBI. 2003 Nr. 47, öBGBL. Nr. 406/1992, AS 1993 1923.

<sup>194</sup> International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

<sup>195</sup> International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Resolution MSC.202(81), mit der das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen eingeführt wurde.

<sup>192</sup> UNEP/CHW.8/16, Anhang I, Beschluss VIII/9.

Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

73. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

74. *fordert* die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, *auf*, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

75. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta, Kuala Lumpur und Singapur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. September 2005<sup>196</sup>, am 20. September 2006<sup>197</sup> beziehungsweise am 6. September 2007<sup>198</sup> verabschiedet wurden, insbesondere die förmliche Einrichtung des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherheit der Schifffahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, stellt anerkennend fest, dass das Zentrum für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien bereits seine Tätigkeit in Singapur aufgenommen hat, und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

76. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>199</sup> sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>200</sup> zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

77. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte<sup>201</sup> vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>202</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>203</sup> betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen<sup>204</sup> wirksam durchgeführt werden;

78. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Erreichung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

79. *begrüßt* die nach dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation<sup>205</sup> und dem Kodex für die Umsetzung der verbindlichen Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschiff-

<sup>199</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>200</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>201</sup> Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

<sup>202</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

<sup>203</sup> Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

<sup>204</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

<sup>205</sup> International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.974(24).

<sup>196</sup> A/60/529, Anlage II.

<sup>197</sup> A/61/584, Anlage.

<sup>198</sup> A/62/518, Anlage.

fahrts-Organisation<sup>206</sup> abgeschlossenen Prüfungen und legt allen Flaggenstaaten nahe, sich dem freiwilligen Audit-Verfahren zu unterziehen;

## IX

### Meeresumwelt und Meeresressourcen

80. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

81. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich der Feststellung, dass die Auswirkungen der beobachteten Versauerung der Ozeane auf die Meeresbiosphäre bis jetzt zwar noch nicht dokumentiert sind, dass jedoch zu erwarten ist, dass sich die fortschreitende Versauerung der Ozeane negativ auf marine schalenbildende Lebewesen und die von ihnen abhängigen Arten auswirken wird, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane und insbesondere Beobachtungs- und Messprogramme durchzuführen;

82. *legt den Staaten nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

83. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit den in dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>207</sup> enthaltenen Grundsätzen verstärkte Anstrengungen zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu unternehmen, um die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere zu verringern und zu bewältigen;

84. *legt den Staaten nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und

Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

85. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 („Londoner Protokoll“)<sup>208</sup> und des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe<sup>209</sup> zu werden;

86. *begrüßt* es, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation begonnen hat, zu prüfen, ob internationale Maßnahmen erarbeitet werden können, um den Transport invasiver Wasserlebewesen auf Grund von Schiffsbewuchs möglichst weitgehend zu verringern, und ermutigt die Staaten und die zuständigen Organisationen und Organe, bei diesem Prozess behilflich zu sein;

87. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten der Helsinki-Kommission am 15. November 2007 in Krakau (Polen) den Ostsee-Aktionsplan verabschiedeten, der zum Ziel hat, die Verschmutzung der Ostsee drastisch zu verringern und sie bis 2021 wieder in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen;

88. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

89. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

90. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kosten-deckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen,

<sup>206</sup> International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.973(24).

<sup>207</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>208</sup> International Maritime Organization, Dokument IMO/LC.2/Circ.380. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1345; AS 2006 2049.

<sup>209</sup> HNS-OPRC/CONF/11/Rev.1, Anlage 1. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2007 II S. 1434.

Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

91. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten<sup>210</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

92. *begrüßt es*, dass das Internationale Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen<sup>211</sup> am 17. September 2008 in Kraft treten wird;

93. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase<sup>212</sup> durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung des oder der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten Treibhausgasemissionen und begrüßt die von der Organisation auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen;

94. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplans, mit dem das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle angegangen werden soll, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behebung des Mangels an solchen Einrichtungen im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten;

95. *fordert die Staaten auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>213</sup> umzusetzen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

96. *begrüßt die* von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des

Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>170</sup> enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>214</sup>, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>215</sup> stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

97. *begrüßt es außerdem*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 5. bis 9. November 2007 abgehaltenen neunundzwanzigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen zweiten Tagung den Beschluss fassten, sich der „Besorgniserklärung“ ihrer Wissenschaftlichen Gruppen vom Juni 2007<sup>216</sup> anzuschließen, anerkannten, dass es in dem Zuständigkeitsbereich eines jeden Staates liegt, im Einklang mit dem Londoner Übereinkommen und dem Londoner Protokoll von Fall zu Fall Vorschläge zu prüfen, die Staaten nachdrücklich aufforderten, Vorschläge für Großvorhaben zur Düngung der Ozeane mit äußerster Vorsicht zu prüfen, und die Auffassung vertraten, dass derartige Großvorhaben angesichts des aktuellen Wissensstands in Bezug auf die Düngung der Ozeane derzeit nicht zu rechtfertigen sind<sup>217</sup>;

98. *ermutigt die Staaten*, die weitere Erforschung der Eisendüngung der Ozeane zu unterstützen, um mehr Erkenntnisse darüber zu gewinnen;

99. *bekräftigt die Ziffer 119 der Resolution 61/222* betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

<sup>210</sup> International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

<sup>211</sup> International Maritime Organization, Dokument AFS/CONF/26, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 520.

<sup>212</sup> International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

<sup>213</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>214</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>215</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>216</sup> Siehe International Maritime Organization, Dokument LC-LP.1/Circ.14.

<sup>217</sup> Siehe International Maritime Organization, Dokument LC 29/17.

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollten, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechts-übereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungs-übereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechts-übereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

100. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

101. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

102. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen in Bezug auf die der Generalversammlung gemäß Ziffer 88 der Resolution 61/222 auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Studie über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und die Maßnahmen, die sie ergreifen kön-

nen, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, und ersucht darum, die Studie in kontinuierlicher Zusammenarbeit mit diesen Staaten und Organisationen und auf der Grundlage der von ihnen bereitgestellten oder verbreiteten und anderweitig öffentlich zugänglichen Informationen zu erarbeiten;

## X

### Biologische Vielfalt der Meere

103. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

104. *nimmt Kenntnis* von dem auf Grund des Ersuchens in Ziffer 92 der Resolution 61/222 erstellten und veröffentlichten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche<sup>218</sup>;

105. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und mit den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 28. April bis 2. Mai 2008 in New York stattfinden soll, und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

106. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

107. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

108. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>219</sup> und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>220</sup> sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologi-

<sup>218</sup> A/62/66/Add.2.

<sup>219</sup> Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

<sup>220</sup> UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

sche Vielfalt auf ihrer vom 20. bis 31. März 2006 in Curitiba (Brasilien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedete<sup>221</sup>;

109. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

110. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlote und Kaltwasserkorallen;

111. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

112. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012<sup>171</sup>;

113. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Initiative „Micronesia Challenge“, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ und der Initiative „Caribbean Challenge“, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystem-Ansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

114. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitstagungen wissenschaftlicher Sachverständiger, die vom 2. bis 4. Oktober 2007 auf den Azoren (Portugal) über ökologische Kriterien und biogeografische Einstufungssysteme für schutzbe-

dürftige Meeresgebiete<sup>222</sup>, vom 22. bis 24. Januar 2007 in Mexiko-Stadt über biogeografische Einstufungssysteme in offenen Meeres- und in Tiefseegebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und vom 6. bis 8. Dezember 2005 in Ottawa über Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche<sup>223</sup> abgehalten wurden;

115. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

116. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 22. bis 24. April 2007 in Tokio abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und der für Juli 2008 in Fort Lauderdale (Vereinigte Staaten von Amerika) vorgesehenen Abhaltung des elften Internationalen Korallenriff-Symposiums, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und stellt fest, dass die Internationale Korallenriff-Initiative das Internationale Jahr des Riffes 2008 fördert;

117. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Häufigkeit und Intensität der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen hat, und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, mit dem Ziel, die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen und zu verstärken und die Strategien zur Stärkung der natürlichen Widerstandsfähigkeit der Riffe zu verbessern;

118. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

119. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gemeinschaft einzubinden;

120. *nimmt Kenntnis* von den von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, welche die Seerechtsabteilung gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten erhalten hat, befürwortet weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen, und ersucht die

<sup>222</sup> Siehe UNEP/CBD/EWS.MPA/1/2.

<sup>223</sup> Siehe A/AC.259/16, Anlage.

<sup>221</sup> UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I.

Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

## XI

### Meereswissenschaft

121. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

122. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

123. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Erarbeitung von Verfahren für die Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und die Erarbeitung eines Konsentextes über den rechtlichen Rahmen für die Erhebung ozeanografischer Daten im Kontext des Seerechtsübereinkommens;

124. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

125. *erkennt an*, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Einrichtung regionaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben und dass neue Anstrengungen unternommen werden, um den gemeinsamen Bedarf von Regionalzentren zu ermitteln, begrüßt es, dass die Weltorganisation für Meteorologie und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

## XII

### Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

126. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde;

127. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die am 22. Juni 2007 in New York abgehaltene zweite Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zur „Bewertung der Bewertungen“, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde<sup>224</sup>, und fordert die Mitgliedstaaten der afrikanischen Regionalgruppe nachdrücklich auf, dem Vorsitzenden der Regionalgruppe den noch fehlenden Vertreter vorzuschlagen, damit der Präsident der Generalversammlung diesen Vertreter ohne weiteren Aufschub für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe ernennen kann;

128. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Gesamtarbeitsansatz sowie von dem Berichtskonzept, dem Zeitplan und dem Arbeitsplan für die „Bewertung der Bewertungen“, die von der gemäß Resolution 60/30 eingesetzten Sachverständigengruppe auf ihrer ersten Tagung vom 28. bis 30. März 2007 in Paris vorgeschlagen<sup>225</sup> und von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe auf ihrer zweiten Tagung vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gebilligt wurden;

129. *begrüßt und anerkennt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission gewährte Unterstützung für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und die Sachverständigengruppe;

130. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Globale Umweltfazilität und andere interessierte Parteien, unter Berücksichtigung des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Arbeitsplans und Haushalts finanziell zur „Bewertung der Bewertungen“ beizutragen, damit diese innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

## XIII

### Regionale Zusammenarbeit

131. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Gene-

<sup>224</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNGA 60/30-A of A-AHSG/2.

<sup>225</sup> GRAME/GOE/1/7.

ralversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

#### XIV

##### Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

132. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht samt Anhang über die achte Tagung des Beratungsprozesses<sup>167</sup>, deren zentrales Thema die genetischen Ressourcen der Meere war, und erkennt an, dass die Frage der genetischen Ressourcen der Meere in der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und unter Berücksichtigung der von den Kovorsitzenden des Beratungsprozesses vorgeschlagenen möglichen Elemente erörtert werden muss;

133. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

134. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

135. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der Meeresökosysteme zu verbessern;

136. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

137. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die neunte Tagung des Beratungsprozesses für den 23. bis 27. Juni 2008 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

138. *weist darauf hin*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Pro-

grammen *nahe*, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs- und Beratungsprozesse, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren Beschluss, die Wirksamkeit und Nützlichkeit des Beratungsprozesses auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung erneut zu überprüfen<sup>226</sup>;

139. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass in dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

140. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 139 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

141. *erinnert* an ihren Beschluss, dass sich die Erörterungen auf der neunten Tagung des Beratungsprozesses auf das Thema „Sicherheit der Schifffahrt und Gefahrenabwehr in der Schifffahrt“ konzentrieren werden;

#### XV

##### Koordinierung und Zusammenarbeit

142. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

143. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

144. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten

<sup>226</sup> Resolution 60/30, Ziff. 99.



Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

145. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

## XVI

### **Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht**

146. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

147. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

## XVII

### **Dreiundsechzigste Tagung der Generalversammlung**

148. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs

Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

149. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

150. *stellt fest*, dass der in Ziffer 148 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

151. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 148 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

152. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.



## II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                               | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/13         | Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben.....                                                                                                         | 103          |
| 62/14         | Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....                                                                                                                                                        | 104          |
| 62/15         | Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika.....                                                                                                                                                                          | 105          |
| 62/16         | Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung .....                                                                        | 106          |
| 62/17         | Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit .....                                                                                                         | 107          |
| 62/18         | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....                                                                                                                                                             | 109          |
| 62/19         | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                        | 110          |
| 62/20         | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum .....                                                                                                                                                                              | 112          |
| 62/21         | Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation .....                                                                                                   | 114          |
| 62/22         | Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....                                                                               | 115          |
| 62/23         | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....                                                    | 116          |
| 62/24         | Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung..... | 118          |
| 62/25         | Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung.....                                                                                        | 119          |
| 62/26         | Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....                                                                           | 121          |
| 62/27         | Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung .....                                                                                                                                | 121          |
| 62/28         | Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....                                                                                                   | 123          |
| 62/29         | Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....                                                                                                                                            | 124          |
| 62/30         | Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten .....                                                                                                                               | 125          |
| 62/31         | Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok) .....                                                                                                                                              | 126          |
| 62/32         | Verringerung der Atomgefahr .....                                                                                                                                                                                          | 127          |
| 62/33         | Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen .....                                                                                                                                | 129          |
| 62/34         | Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....                                                                                                                                                                            | 130          |
| 62/35         | Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete .....                                                                                                                                                      | 131          |
| 62/36         | Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme .....                                                                                                                                                           | 133          |
| 62/37         | Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....                                                                                                                                                    | 134          |
| 62/38         | Regionale Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                  | 136          |
| 62/39         | Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                                           | 137          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                        | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/40         | Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes.....                                                | 139          |
| 62/41         | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung .....              | 140          |
| 62/42         | Nukleare Abrüstung .....                                                                                                                                                            | 141          |
| 62/43         | Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten .....                                                                                                          | 145          |
| 62/44         | Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....                                                                                                       | 146          |
| 62/45         | Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld.....                                                                                                            | 147          |
| 62/46         | Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen.....                                                                                                     | 148          |
| 62/47         | Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....                                                                                                | 150          |
| 62/48         | Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....                                                                                                                                | 152          |
| 62/49         | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....                                                             | 153          |
| 62/50         | Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....                                                                                                              | 155          |
| 62/51         | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                                                                                    | 156          |
| 62/52         | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....                                                                                      | 157          |
| 62/53         | Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika .....                        | 158          |
| 62/54         | Bericht der Abrüstungskommission.....                                                                                                                                               | 159          |
| 62/55         | Bericht der Abrüstungskonferenz .....                                                                                                                                               | 160          |
| 62/56         | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten.....                                                                                                                       | 161          |
| 62/57         | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....     | 163          |
| 62/58         | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion .....                                                                                                           | 164          |
| 62/59         | Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....                                                                                                                        | 166          |
| 62/60         | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ..... | 167          |
| 62/216        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....                                                                                                     | 168          |

## RESOLUTION 62/13

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/381, Ziff. 8)<sup>1</sup>.

### 62/13. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003 und 60/44 vom 8. Dezember 2005 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

*feststellend*, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

*überzeugt*, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

*sowie überzeugt*, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militä-

rische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

*in Anbetracht* der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

*in dem Bewusstsein*, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

*feststellend*, dass die laufende Anwendung des standardisierten Berichtssystems überprüft werden sollte, mit dem Ziel, seine Weiterentwicklung zu verbessern und die Beteiligung daran zu erweitern,

*daher unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup> über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem,

*unter Hinweis* darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichtssystems,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls einen Bericht mit dem Vermerk „Keine“ vorzulegen;

2. *empfeht* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>2</sup> A/54/298.

besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben<sup>3</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben gebeten wird und die die formale Gestaltung vorschreibt und sonstige Anleitungen enthält, und die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben rechtzeitig in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

b) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen;

c) auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Aufgabe einzusetzen, die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems über Militärausgaben beginnend im Jahr 2010 zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu dem Thema sowie die Berichte des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben, zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

d) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige Instrumentarium anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf Grund der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;

e) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahe zu legen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

f) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung

ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;

g) internationale und regionale/subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

h) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem mitzuteilen, so auch über notwendige Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur;

7. *beschließt*, den Punkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/14

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/382, Ziff. 7)<sup>4</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laos, Lao-tische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Repu-

<sup>3</sup> A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3 und A/62/158 und Add.1 und 2.

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

blik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

#### 62/14. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003 und 60/48 vom 8. Dezember 2005 und andere diesbezügliche Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>5</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>6</sup>, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

*betonend*, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des

Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

*in der Erwägung*, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>7</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>7</sup>;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung via den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/15

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/383, Ziff. 8)<sup>8</sup>.

#### 62/15. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

<sup>7</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 29 (A/62/29).

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>5</sup> Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45 und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

<sup>6</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>9</sup> am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>10</sup>, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung<sup>11</sup>, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. fordert die afrikanischen Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>9</sup> möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. dankt den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. fordert die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;

4. fordert die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>12</sup> sind, auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls<sup>13</sup> Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

5. dankt dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. beschließt, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/16

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/384, Ziff. 8)<sup>14</sup>.

### 62/16. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>15</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen<sup>16</sup> des Tlatelolco-Vertrags billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass am 14. Februar 2007 in Mexiko-Stadt der vierzigste Jahrestag der Verabschiedung des Tlatelolco-Vertrags und seiner Auflegung zur Unterzeichnung begangen wurde,

<sup>9</sup> Siehe A/50/426, Anlage.

<sup>10</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>11</sup> S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

<sup>12</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>13</sup> International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

<sup>14</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>16</sup> A/47/467, Anhang.



*hervorhebend*, dass sich der Tlatelolco-Vertrag nun für dreiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, was eine Konsolidierung der ersten in einer dicht besiedelten Region geschaffenen kernwaffenfreien Zone bedeutet,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der führenden Rolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik bei der Einberufung der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Tlatelolco-Vertrags sowie der Zusammenarbeit mit den Organisationen anderer kernwaffenfreier Zonen zu stärken,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>15</sup> nun für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation, weitere Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen verabschiedeten Erklärung<sup>17</sup> zu unternehmen;

4. *beschließt*, den Punkt „Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/17

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/386, Ziff. 8)<sup>18</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte

d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Keine.

## 62/17. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005 und 61/54 vom 6. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgegerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewährt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die

<sup>17</sup> A/60/121, Anlage III.

<sup>18</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Äthiopien, Belarus, Chile, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>19</sup>,

*sowie eingedenk* der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde<sup>20</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

*die Auffassung vertretend*, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45 und 61/54 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>21</sup>,

*unter Begrüßung* der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 58/32 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit, der auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Gruppe erstellt wurde<sup>22</sup>,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch eine 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichtende Gruppe von Regierungssachverständigen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Generalversammlung

<sup>19</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>20</sup> Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzerklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

<sup>21</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1 sowie A/61/161 und Add.1.

<sup>22</sup> A/60/202.

lung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/18

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/387, Ziff. 7)<sup>23</sup>.

#### 62/18. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005 und 61/56 vom 6. Dezember 2006 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>24</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem

Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

*unter Begrüßung* aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/56<sup>25</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>26</sup> beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Un-

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>24</sup> Resolution S-10/2.

<sup>25</sup> A/62/95 (Part I) und Add.1.

<sup>26</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

terstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(51)/RES/17 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2007 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>27</sup>;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>24</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990<sup>28</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/19

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/388, Ziff. 7)<sup>29</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>27</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

<sup>28</sup> A/45/435.

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, El Salvador, Ghana, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Pakistan, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Usbekistan und Vietnam.

**62/19. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung,* dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

die Fortschritte *begrüßend*, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt wurden,

*feststellend*, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*in der Überzeugung,* dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>30</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>31</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung<sup>32</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung<sup>33</sup>, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>34</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden<sup>35</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>36</sup>, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde<sup>37</sup>, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstüt-

<sup>31</sup> Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>32</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

<sup>33</sup> Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

<sup>34</sup> Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

<sup>35</sup> Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

<sup>36</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>37</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>30</sup> Resolution S-10/2.

zung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*unter Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005 und 61/57 vom 6. Dezember 2006,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer gemeinsamen Formel weitere intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/20

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/389, Ziff. 7)<sup>38</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Israel.

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

## 62/20. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*erneut erklärend*, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

*in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>39</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>40</sup>, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*feststellend*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der

von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat<sup>41</sup> und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*sowie feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992<sup>42</sup> enthaltenen Mandats,

*hervorhebend*, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*überzeugt*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

*betonend*, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

*im Bewusstsein* der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erwägung*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der 2007 in der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

<sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>40</sup> Resolution S-10/2.

<sup>41</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27)*, Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

<sup>42</sup> CD/1125.

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>39</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992<sup>42</sup> enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2008 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/21

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/390, Ziff. 7)<sup>43</sup>.

### 62/21. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/60 vom 3. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen die Frage der Verifikation unter allen ihren Aspekten zu untersuchen, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation,

*Kenntnis nehmend* von zwei früheren Berichten des Generalsekretärs zu dem Thema, die 1990 beziehungsweise 1995 vorgelegt wurden<sup>44</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 59/60 ersuchte, ihr den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, zu übermitteln, sowie auf die Absicht der Gruppe, einen zukunftsorientierten Bericht zu erstellen, der neue Trends und Anforderungen berücksichtigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation<sup>45</sup>, den der Generalsekretär am 15. August 2007 übermittelt hat, stellt fest, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen den Bericht einstimmig gebilligt hat, und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten zur Beachtung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bericht möglichst weite Verbreitung erhält;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Bericht zu prüfen, und bittet sie, dem Generalsekretär zusätzliche Auffassungen zu dem Bericht zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Zusammenstellung der seitens der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Organisationen interna-

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belgien, Benin, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>44</sup> A/45/372 und Corr.1 und A/50/377 und Corr.1.

<sup>45</sup> A/61/1028.



tionaler Verträge eingegangenen Auffassungen zu dem Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/22

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>46</sup>.

### 62/22. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/71 vom 6. Dezember 2006 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

*zutiefst besorgt* über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

*besorgt* darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

*eingedenk* der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>47</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“<sup>48</sup>, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen aus-

zuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

*Kenntnis nehmend* von der am 8. Dezember 2005 verabschiedeten Internationalen Absprache zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>49</sup>,

*unter Begrüßung* der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>50</sup>,

*sowie unter Begrüßung* des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

*ferner unter Begrüßung* des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>51</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>52</sup>,

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>47</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>48</sup> A/59/2005.

<sup>49</sup> A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

<sup>50</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

<sup>51</sup> A/62/162.

<sup>52</sup> A/CONF.192/2006/RC/9.

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahara-Sahel-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>53</sup> zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/23

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>54</sup>.

### 62/23. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 61/68 vom 6. Dezember 2006, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>55</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 61/68 ein weiterer Staat dem Übereinkommen beigetreten ist, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertzweiundachtzig beträgt,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung<sup>56</sup>, in der die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts<sup>57</sup>, in dem auf alle Aspekte des Über-

<sup>53</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

<sup>55</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>56</sup> Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-1/3.

<sup>57</sup> Ebd., Dokument RC-1/5.

einkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>55</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem zum Wohl der ganzen Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig ausgeschlossen wird;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie an-

deren Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *bekräftigt* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generalsekretär zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

12. *begrüßt* die laufenden Tätigkeiten der Vertragsstaaten zur inhaltlichen Vorbereitung der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens;

13. *begrüßt außerdem* alle im Jahr 2007 durchgeführten nationalen und internationalen Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens, insbesondere die Enthüllung der Ständigen Gedenkstätte für alle Opfer chemischer Waffen am 9. Mai 2007 in Den Haag als Zeichen des Bekenntnisses der internationalen Gemeinschaft zu Frieden und Hoffnung für die Zukunft;

14. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die von Polen und den Niederlanden am 27. September 2007 bei den Vereinten Nationen in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene anlässlich des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens der internationalen Gemeinschaft eine besondere Gelegenheit bot, allen Opfer chemischer Waffen zu gedenken und ihr Bekenntnis zum Multilateralismus und zum Ziel und Zweck des Übereinkommens zu bekräftigen;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

16. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, La-

gerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/24

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>58</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Aserbaidschan, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Guatemala, Honduras, Indien, Kolumbien, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa.

### 62/24. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die zuletzt

verabschiedeten Resolutionen 60/72 vom 8. Dezember 2005 sowie 61/78, 61/83 und 61/97 vom 6. Dezember 2006,

*eingedenk* ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>59</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinarbeiten, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags annahm<sup>60</sup>,

*in Bekräftigung* der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten<sup>60</sup>, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>61</sup>, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit

<sup>59</sup> Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>60</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>61</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält<sup>62</sup>, im Konsens verabschiedet wurde,

*unter Berücksichtigung* der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags keine Einigung in Sachfragen über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung erzielte,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags im April/Mai 2007 seine erste Tagung in Wien erfolgreich abhielt,

1. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>59</sup> sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde<sup>60</sup>, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

2. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen je-

mals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

3. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags damit übereinstimmte, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags und ihres Vorbereitungsausschusses weiterzuverfolgen;

5. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/25

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>63</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien,

<sup>62</sup> Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

<sup>63</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Guyana, Irland, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweden und Südafrika.

Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Australien, Bhutan, Griechenland, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**62/25. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/65 vom 6. Dezember 2006,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Gefahr, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

*erneut erklärend*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

*unter Hinweis* auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und die diesbezügliche Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>64</sup> und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>65</sup>,

*darin erinnernd*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>66</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Vertragsstaaten, alles zu tun, um einen erfolgreichen und ergiebigen Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags zu gewährleisten,

1. *begrüßt* es, dass vom 30. April bis 11. Mai 2007 in Wien die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen stattfand, und erwartet einen konstruktiven und erfolgreichen Prozess zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz von 2010, die dazu beitragen soll, den Vertrag zu stärken und seine vollinhaltliche Durchführung und seine Universalität herbeizuführen;

2. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>66</sup> und seiner Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

3. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben<sup>65</sup>;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *erneut auf*, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, nachdrücklich auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

7. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihren angekündigten Rücktritt von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzunehmen;

8. *erkennt an*, wie entscheidend wichtig das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>67</sup> für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und nimmt Kenntnis von der Schlussklärung und den Maßnahmen zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags, die auf der am 17. und 18. September 2007 in Wien abgehaltenen fünften Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Konsens verabschiedet wurden;

<sup>64</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>65</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>66</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>67</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

9. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

## RESOLUTION 62/26

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>68</sup>.

### 62/26. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

*Die Generalversammlung,*

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*daran erinnernd*, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

*sowie daran erinnernd*, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

*in der Erwägung*, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*überzeugt*, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

*unter Begrüßung* der vom Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank<sup>69</sup>, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004 und 60/69 vom 3. Dezember 2005 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1673 (2006) vom 27. April 2006 nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 62/27

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>70</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivari-

<sup>68</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

<sup>69</sup> Verfügbar unter <http://disarmament.un.org/cab/NLDU%202007/nlduindex.html>.

<sup>70</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

## 62/27. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen,* die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005 und 61/62 vom 6. Dezember 2006 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

*sowie unter Hinweis* auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>71</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*davon überzeugt,* dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Ab-

rüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

*eingedenk* des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nicht-diskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

*sich dessen bewusst,* dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateralen, nicht-diskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

*anerkennd,* dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

*sowie anerkennd,* dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

*in der Erwägung,* dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

*betonend,* dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateralen und bilateralen Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

*besorgt* über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennd, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

*feststellend,* dass die am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltene vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 60/59 der Generalversammlung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

<sup>71</sup> Siehe Resolution 55/2.



in *Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüberübersieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 61/62 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält<sup>72</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/28

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>73</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Israel, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 62/28. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember

<sup>72</sup> A/62/133.

<sup>73</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005 und 61/63 vom 6. Dezember 2006,

*betonend*, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

*in der Erkenntnis*, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 61/63 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>74</sup>,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstatten geht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen<sup>74</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/29

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>75</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung*: Nauru.

## 62/29. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000, 56/24 D vom 29. November 2001, 57/61 vom 22. November 2002, 59/71 vom 3. Dezember 2004 und 61/60 vom 6. Dezember 2006 so-

<sup>74</sup> A/62/134.

<sup>75</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

wie auf ihre Beschlüsse 58/521 vom 8. Dezember 2003, 60/518 vom 8. Dezember 2005 und 60/559 vom 6. Juni 2006,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

*eingedenk* des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>76</sup>,

*sowie eingedenk* des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 80 des Schlussdokuments der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>77</sup>, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, die Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde<sup>78</sup> und in der diese den Beschluss trafen, sich „für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen“,

*erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

*betonend*, wie wichtig der Multilateralismus beim Abrüstungsprozess sowie bei der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Papier, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat<sup>79</sup>, von den durch die Mit-

gliedstaaten schriftlich unterbreiteten Vorschlägen und Auffassungen, die in den während der drei Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe im Jahr 2003 vorgelegten Arbeitspapieren enthalten sind<sup>80</sup>, sowie von den Berichten des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele, der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung<sup>81</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten der Offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses<sup>82</sup>,

1. *beschließt*, die auf Konsensbasis tätige Offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll;

2. *beschließt außerdem*, dass die Offene Arbeitsgruppe möglichst bald ihre Organisationstagung zur Festlegung der Termine für ihre Arbeitstagungen im Jahr 2008 abhalten und vor Ende der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen soll, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/30

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>83</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar,

<sup>76</sup> Resolution S-10/2.

<sup>77</sup> A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>78</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>79</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang II.*

<sup>80</sup> Siehe A/AC.268/2003/WP.2.

<sup>81</sup> A/55/130 und Add.1, A/56/166 und A/57/120.

<sup>82</sup> A/57/848 und A/AC.268/2007/2.

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Niederlande, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Türkei, Ukraine, Ungarn.

## 62/30. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

*entschlossen*, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

*in der Überzeugung*, dass angesichts des gestiegenen Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

*unter Berücksichtigung* der potenziell schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen Organisationen zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

2. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/31

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>84</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 62/31. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/56 vom 8. Dezember 2005 „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ und ihre Resolution 61/69 vom 6. Dezember 2006 „Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“,

<sup>84</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Usbekistan und Vietnam.

*erfreut* über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung* von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen,

*überzeugt*, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

*feststellend*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien<sup>85</sup> am 27. März 1997 in Kraft getreten ist und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jäherte,

*erfreut* darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)<sup>86</sup> niedergelegt,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>87</sup> die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

*aner kennend*, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbe-

sondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>88</sup>,

1. *begrüßt* es, dass sich die Kommission für den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien mit der Verabschiedung eines Aktionsplans für den Zeitraum 2007-2012 am 29. Juli 2007 in Manila verpflichtet hat, die Durchführung des Vertrags von Bangkok<sup>85</sup> weiter zu verbessern und zu stärken;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, auf die Wiederaufnahme direkter Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten hinzuwirken, um bestehende offene Fragen zu verschiedenen Bestimmungen des Vertrags und des dazugehörigen Protokolls im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln;

3. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, auch weiterhin konstruktiv darauf hinzuwirken, den baldigen Beitritt der Kernwaffenstaaten zu dem Protokoll zu dem Vertrag zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen kernwaffenfreien Zonen Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten;

5. *beschließt*, einen Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/32

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>89</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts

<sup>85</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>86</sup> A/58/548, Anlage I.

<sup>87</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>88</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Chile, El Salvador, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Nicaragua, Sambia, Samoa und Vietnam.

und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

## 62/32. Verringerung der Atomgefahr

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

*bekräftigend,* dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

*in der Überzeugung,* dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung,* dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend,* dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

*in dem Bewusstsein,* dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Ver-

handlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend,* dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>90</sup> und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>91</sup>, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>92</sup>, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 61/85 der Generalversammlung vom 6. Dezember 2006 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko

<sup>90</sup> Resolution S-10/2.

<sup>91</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>93</sup> A/62/165 und Add.1.

eines Atomkriegs erheblich vermindern würden<sup>94</sup>, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung atomarer Gefahren, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>92</sup> vorgeschlagen, in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der Atomgefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/33

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>95</sup>.

#### 62/33. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/86 vom 6. Dezember 2006,

*in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

*in Kenntnis* der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

*erfreut* darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>96</sup> am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

*sowie erfreut* darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung

des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>97</sup> im Konsens verabschiedete,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>98</sup> für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

*feststellend*, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

*Kenntnis nehmend* von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen<sup>99</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>100</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde<sup>101</sup>, sowie von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006<sup>102</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 61/86 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>103</sup>,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

*betonend*, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

<sup>94</sup> Siehe A/56/400, Ziff. 3.

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Botsuana, Bulgarien, Chile, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>96</sup> Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007.

<sup>97</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>98</sup> A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>99</sup> Siehe A/59/361.

<sup>100</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

<sup>101</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>102</sup> Resolution 60/288.

<sup>103</sup> A/62/156.

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen<sup>96</sup> und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/34

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>104</sup>.

#### 62/34. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988<sup>105</sup> und CM/Res.1225 (L)

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Dominikanischen Republik und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>105</sup> Siehe A/43/398, Anlage I.

von 1989<sup>106</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*unter Begrüßung* der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde<sup>107</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten<sup>108</sup>,

*im Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses<sup>109</sup> unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

*im Bewusstsein* der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10<sup>110</sup>, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

<sup>106</sup> Siehe A/44/603, Anlage I.

<sup>107</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17–21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

<sup>108</sup> A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

<sup>109</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>110</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17–21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).



*erfreut* darüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>111</sup> verabschiedet wurde,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

*feststellend*, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

*in dem Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>112</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht<sup>113</sup>;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991<sup>114</sup> betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>111</sup> zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/35

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>115</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische

<sup>111</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. Nr. 169/2001; AS 2005 31.

<sup>112</sup> Resolution S-10/2.

<sup>113</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/54/27)*, Kap. III, Abschn. E.

<sup>114</sup> Siehe A/46/390, Anlage I.

<sup>115</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa, Sierra Leone, Singapur, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation.

## 62/35. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005 und 61/69 vom 6. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind“ verabschiedete<sup>116</sup>,

*entschlossen*, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

*sowie entschlossen*, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>117</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*hervorhebend*, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco<sup>118</sup>, Rarotonga<sup>119</sup>, Bangkok<sup>120</sup> und Pelindaba<sup>121</sup>, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem

Antarktis-Vertrag<sup>122</sup> zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichner und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Erklärung von Santiago de Chile durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik und der Vertragsstaaten des Tlatelolco-Vertrags während der neunzehnten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation am 7. und 8. November 2005 in Santiago<sup>123</sup>,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>124</sup>,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>122</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>118</sup>, Rarotonga<sup>119</sup>, Bangkok<sup>120</sup> und Pelindaba<sup>121</sup> auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *begrüßt außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrüßt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies zu tun, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrags von Semipalatinsk am 8. September 2006<sup>125</sup> und fordert alle in Betracht kommenden Staaten nachdrücklich auf, bei der Lösung noch ausstehender Fragen im Hinblick auf die volle Durchführung des Vertrags zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden

<sup>116</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

<sup>117</sup> Resolution S-10/2.

<sup>118</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>119</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>120</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>121</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>122</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>123</sup> Siehe A/60/678.

<sup>124</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

<sup>125</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

7. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

8. *begrüßt* es, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/36

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>126</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische

Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Montenegro, Niederlande, Palau, Polen, Republik Korea, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

## 62/36. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

*besorgt* darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

*davon Kenntnis nehmend*, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen verstärkt unterstützt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des Einsatzes dieser Waffen, darunter des unbeabsichtigten oder durch einen Zufall ausgelösten Einsatzes, erhöht, was katastrophale Folgen hätte,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Verringerung des Dislokierungsumfangs und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft dieser Waffen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende

<sup>126</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien, Benin, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Irland, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Peru, Samoa, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Timor-Leste und Uruguay.

und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

*unter Begrüßung* bilateraler Initiativen wie des vorgeschlagenen Gemeinsamen Zentrums der Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation für den Austausch von Daten aus Frühwarnsystemen und die Ankündigung von Flugkörperstarts, die eine zentrale Rolle bei den Prozessen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft spielen können,

*sowie unter Begrüßung* der von einigen Staaten getroffenen Maßnahmen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme, darunter Initiativen zur Löschung von Zielen und die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit,

1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen der hohe Bereitschaftsgrad aufgehoben wird;

2. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 62/37

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>127</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Lu-

xemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, China, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Pakistan.

### 62/37. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd*, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

*feststellend*, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/74 vom 6. Dezember 2006,

*in der Überzeugung*, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

*in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>128</sup> als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass im Jahr 2005, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum sechzigsten Mal jährten, auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und im Ergebnis des Weltgipfels<sup>129</sup> jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Guatemala, Guinea, Haiti, Irak, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Samoa, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>128</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>129</sup> Siehe Resolution 60/1.

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>130</sup> sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags<sup>131</sup>,

*in der Erwägung*, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

*bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats vom 14. Oktober 2006 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Nuklearversuch durchzuführen, und gleichzeitig die jüngsten bei den Sechs-Parteien-Gesprächen erzielten Fortschritte begrüßend,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>128</sup> ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor*, begrüßt die erfolgreiche Aufnahme des Überprüfungsprozesses für 2010 mit der Abhaltung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2007 und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2008 konstruktiv verläuft, um einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ermöglichen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen<sup>132</sup> vollständig durchzuführen, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, und Kernwaffenreduzierungen vorzunehmen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausgehen, und begrüßt gleichzeitig die von den Kernwaffenstaaten, einschließlich der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung der Kernwaffen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

8. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

9. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>133</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erforderlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, angesichts der Entwicklungen in diesem Jahr in der Konferenz ihre Sacharbeit unverzüglich in vollem Umfang wieder aufzunehmen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, und fordert alle Kernwaffenstaaten

<sup>130</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>131</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>132</sup> Siehe CD/1674.

<sup>133</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu Gunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation und des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen<sup>134</sup> und zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004;

14. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>135</sup>, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

15. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

## RESOLUTION 62/38

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>136</sup>.

### 62/38. Regionale Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38

vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005 und 61/80 vom 6. Dezember 2006 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden<sup>137</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>138</sup>,

*es begrüßend*, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

<sup>134</sup> International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

<sup>135</sup> A/57/124.

<sup>136</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Ecuador, Indonesien, Jordanien, Kolumbien, Kuwait, Liberia, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

<sup>137</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>138</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/39

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 27 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>139</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Montenegro, Republik Korea, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

### 62/39. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005 und 61/83 vom 6. Dezember 2006,

*überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>140</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>141</sup>,

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Benin, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Samoa, Sierra Leone, Singapur, Syrische Arabische Republik, Thailand, Uruguay und Vietnam.

<sup>140</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>141</sup> 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

*betonend*, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen<sup>142</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>143</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>144</sup>, Rarotonga<sup>145</sup>, Bangkok<sup>146</sup>, Pelindaba<sup>147</sup> und Semipalatinsk<sup>148</sup> sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

*betonend*, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2007 keine Fortschritte erzielt wurden,

*betonend*, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprü-

fung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden<sup>149</sup>,

*in dem Wunsche*, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>150</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 61/83 beziehen<sup>151</sup>,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgendermaßen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>142</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

<sup>143</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>144</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>145</sup> Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>146</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>147</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>148</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

<sup>149</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>150</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.

<sup>151</sup> A/62/165 und Add.1.



## RESOLUTION 62/40

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>152</sup>.

### 62/40. Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/42 und 58/54 vom 8. Dezember 2003, 58/241 vom 23. Dezember 2003, 59/90 vom 3. Dezember 2004, 60/77 vom 8. Dezember 2005 und 60/288 vom 8. September 2006 sowie auf ihren Beschluss 60/519 vom 8. Dezember 2005,

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*in Anerkennung* des genehmigten Handels mit tragbaren Flugabwehrsystemen zwischen Regierungen,

*sowie in Anerkennung* des legitimen Rechts von Regierungen, tragbare Flugabwehrsysteme im Interesse ihrer nationalen Sicherheit und Selbstverteidigung herzustellen, einzuführen, auszuführen, weiterzugeben und zu besitzen,

*in Anbetracht* der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme, dem unbefugten Zugang zu ihnen und ihrem unbefugten Einsatz für die Zivilluftfahrt, die Friedenssicherung, das Krisenmanagement und die Sicherheit ausgeht,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass tragbare Flugabwehrsysteme leicht zu transportieren, zu verbergen, abzufeuern und unter bestimmten Umständen zu erlangen sind,

*in der Erkenntnis*, dass es im Kontext des verstärkten internationalen Kampfes gegen den globalen Terrorismus besonders wichtig ist, wirksame Kontrolle über tragbare Flugabwehrsysteme auszuüben,

*in der Überzeugung*, dass es geboten ist, wirksame nationale Kontrolle über Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme und der dazugehörigen Schulungsmaterialien und Gebrauchsanweisungen auszuüben und die Bestände an diesen Waffen sicher und wirksam zu verwalten,

*in Anerkennung* der unterstützenden Rolle des unbefugten Transfers sachdienlicher Materialien und Informationen bei der unerlaubten Herstellung und dem unerlaubten Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme und damit zusammenhängender Komponenten,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die verschiedene internationale und regionale Foren derzeit unternehmen, und Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die sie abgeben, um die Transportsicherheit zu verbessern und die Verwaltung der Bestände an tragbaren Flugabwehrsystemen zu stärken, um den unerlaubten Transfer dieser Waffen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten,

*feststellend*, wie wichtig Informationsaustausch und Transparenz beim Handel mit tragbaren Flugabwehrsystemen sind, um Vertrauen und Sicherheit zwischen den Staaten aufzubauen und den unerlaubten Handel mit diesen Waffen sowie den unbefugten Zugang zu ihnen zu verhüten,

*in Anerkennung* der beträchtlichen Anstrengungen, die einige Mitgliedstaaten unternehmen, um die von der zuständigen nationalen Behörde für überschüssig erklärten tragbaren Flugabwehrsysteme freiwillig einzusammeln, sicherzustellen und zu zerstören,

1. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>153</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die gegenwärtigen internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, wirksame und umfassende nationale Kontrollen über die Herstellung, die Lagerung, den Transfer und die Vermittlung tragbarer Flugabwehrsysteme auszuüben, um den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, den dazugehörigen Komponenten sowie mit Schulungsmaterialien und Gebrauchsanweisungen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren sowie Praktiken zur Verwaltung der Bestände aufzustellen oder zu verbessern und andere Staaten auf Antrag dabei zu unterstützen, um wirksame Kontrolle über den Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen und ihren Transfer auszuüben, damit die unerlaubte Vermittlung dieser Waffen, ihr unerlaubter Transfer, der unbefugte Zugang zu ihnen und ihr unbefugter Einsatz verhütet wird;

<sup>152</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>153</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, im Einklang mit den in ihrem Recht und ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren aufzustellen oder zu verbessern, um den Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme an nichtstaatliche Endnutzer zu verbieten, und sicherzustellen, dass Ausführen dieser Waffen nur an Regierungen oder von einer Regierung bevollmächtigte Mittler erfolgen;

6. *befürwortet* Initiativen zum Austausch von Informationen und zur Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen, um Staaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, nationale Kontrollen und Praktiken zur Verwaltung von Beständen zu verbessern, mit dem Ziel, den unbefugten Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen sowie ihren unbefugten Einsatz und Transfer zu verhüten sowie gegebenenfalls überschüssige oder veraltete Bestände an diesen Waffen zu vernichten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

#### RESOLUTION 62/41

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>154</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

#### 62/41. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005 und 61/84 vom 6. Dezember 2006,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

*überzeugt von der Notwendigkeit*, dass sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr Möglichstes beiträgt, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

*in dem Wunsch*, bei der Gewährleistung der Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ihr Möglichstes zu tun,

*unter Hinweis* darauf, dass es 2007 zehn Jahre her ist, seit das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>155</sup> angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, und das Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. März 1999 begrüßend,

*erfreut* über die Bemühungen zur Durchführung des Übereinkommens und die beträchtlichen Fortschritte in Richtung auf das Ziel, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden, sowie über die regelmäßige Berichterstattung über diese Fortschritte,

*unter Hinweis* auf die ersten sieben Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)<sup>156</sup>, Genf

<sup>154</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Australien, Jordanien und Kroatien.

<sup>155</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

<sup>156</sup> Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

(2000)<sup>157</sup>, Managua (2001)<sup>158</sup>, Genf (2002)<sup>159</sup>, Bangkok (2003)<sup>160</sup>, Zagreb (2005)<sup>161</sup> und Genf (2006)<sup>162</sup> stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)<sup>163</sup>,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertfünfundfünfzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>155</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009<sup>164</sup>,

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung

von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem achten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 22. November 2007 in Jordanien teilzunehmen und sich an dem auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Treffen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Treffen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung des nächsten Treffens der Vertragsstaaten notwendig sind, und bis zur Fassung eines Beschlusses auf dem achten Treffen der Vertragsstaaten im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem neunten Treffen der Vertragsstaaten teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 62/42

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>165</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada,

<sup>157</sup> Siehe APLC/MSP.2/2000/1

<sup>158</sup> Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

<sup>159</sup> Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

<sup>160</sup> Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

<sup>161</sup> Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

<sup>162</sup> Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

<sup>163</sup> Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

<sup>164</sup> Ebd., Teil III.

<sup>165</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Usbekistan.

## 62/42. Nukleare Abrüstung

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005 und 61/78 vom 6. Dezember 2006 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>166</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen

und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>167</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

*in der Erwägung*, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>168</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Bekräftigung* der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>169</sup>, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>170</sup>,

*betonend*, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind<sup>171</sup>,

<sup>167</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>168</sup> Resolution S-10/2.

<sup>169</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>170</sup> Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>171</sup> Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. 1 (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>166</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>172</sup> fordernd,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>173</sup>, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („Moskauer Vertrag“)<sup>174</sup>, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

ferner mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den einseitigen Maßnahmen, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend und dabei gleichzeitig erneut ihre tiefe Besorgnis bekundend über die schleppenden Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung und die mangelnden Fortschritte seitens der Kernwaffenstaaten, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996<sup>175</sup> und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirk-

samer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 64 des Schlussdokuments der am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nicht-gebundenen Länder<sup>176</sup>,

unter Hinweis auf Ziffer 70 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>177</sup>, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufzunehmen,

in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagungsordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>178</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

<sup>172</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1998 II S. 1210.

<sup>173</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>174</sup> Siehe CD/1674.

<sup>175</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>176</sup> A/60/1002-S/2006/718, Anlage I.

<sup>177</sup> A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>178</sup> Siehe Resolution 55/2.

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und sie umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten

nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben<sup>179</sup>, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet<sup>180</sup>;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind<sup>171</sup>;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>181</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>172</sup>;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sachergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>182</sup> überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2007 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/78 gefordert;

<sup>179</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

<sup>180</sup> Ebd., Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

<sup>181</sup> CD/1299.

<sup>182</sup> Siehe Resolution 60/1.

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz von neuem auf, Anfang 2008 mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufzunehmen;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/43

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>183</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé

und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Israel.

### 62/43. Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005 und 61/75 vom 6. Dezember 2006,

*erneut erklärend*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*in dem Bewusstsein*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993 an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, dessen Anlage die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält<sup>184</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2007,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten<sup>185</sup>;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin konkrete Vorschläge für internationale Maß-

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Italien, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Malta, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zypern.

<sup>184</sup> A/48/305 und Corr.1.

<sup>185</sup> A/62/114 und Add.1.

nahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorzulegen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Anhang mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten enthält;

4. *beschließt*, den Punkt „Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/44

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>186</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan,

Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Indien.

*Enthaltung*: Bhutan.

#### 62/44. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005 und 61/82 vom 6. Dezember 2006,

*in Anerkennung* der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

*überzeugt*, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewusst*, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*mit besonderem Interesse* von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>187</sup> anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

*die Auffassung vertretend*, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

<sup>186</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Belarus, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Liberia, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Spanien, Syrische Arabische Republik und Ukraine.

<sup>187</sup> CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 1991 II S. 1154.



sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;
2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;
3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/45

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>188</sup>.

#### 62/45. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005 und 61/81 vom 6. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffe-

nen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*aner kennend*, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

*unter Begrüßung* der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

*aner kennend*, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

*besorgt* darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993<sup>189</sup> dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines

<sup>188</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Deutschland, Kasachstan, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Pakistan, Sierra Leone, Syrische Arabische Republik und Ukraine.

<sup>189</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/46

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>190</sup>.

#### 62/46. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Quellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

*sowie in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Quellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersionsvorrichtungen einsetzen können,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde<sup>191</sup>, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde<sup>192</sup>, sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde,

*feststellend*, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, Beiträge zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus darstellen,

*betonend*, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung und Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Quellen zukommt, insbesondere indem sie die Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen unterstützt und technische Leitlinien aufstellt,

*davon Kenntnis nehmend*, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>193</sup> im Hinblick auf die Sicherheit radioaktiver Quellen am Ende ihres Lebenszyklus ist,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen<sup>194</sup> als eines wertvollen, wenn auch nicht rechtsverbindlichen Instruments zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen sowie des überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen<sup>195</sup> und ihres Plans für nukleare Sicherheit für 2006-2009<sup>196</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Re-

<sup>190</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>191</sup> Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007.

<sup>192</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>193</sup> Ebd., Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. Nr. 169/2001; AS 2005 31.

<sup>194</sup> International Atomic Energy Agency, *Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources* (IAEA/CODEOC/2004).

<sup>195</sup> GOV/2001/29-GC(45)/12, Anlage.

<sup>196</sup> Siehe GC(49)/17.

solutionen GC(51)/RES/11 und GC(51)/RES/12 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und der Abfallbehandlung sowie Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus<sup>197</sup>,

*es begrüßend*, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Quellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

*sowie begrüßend*, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 61/8 der Generalversammlung vom 30. Oktober 2006 dargelegt,

*ferner den Beitrag begrüßend*, den die von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 27. Juni bis 1. Juli 2005 in Bordeaux (Frankreich) veranstaltete Internationale Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen: Auf dem Weg zu einem globalen System für die fortlaufende Kontrolle der Quellen während ihres gesamten Lebenszyklus zu den Aktivitäten der Organisation in diesen Fragen geleistet hat,

*eingedenk* der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherheit und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

*sowie eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kern-

kraftwerke und kerntechnische Anlagen, bei denen radioaktive Emissionen entstehen würden, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Materialien und Quellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Quellen nachzuweisen und zu verhindern;

4. *begrüßt* das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>191</sup> am 7. Juli 2007 und bittet alle Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun, im Einklang mit den nach ihrem Recht und ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Quellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(51)/RES/11 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen und die in dem Plan der Organisation für nukleare Sicherheit für 2006-2009<sup>196</sup> beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Quellen zu unterstützen und zu billigen, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex der Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen<sup>194</sup> enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Quellen, hinzuarbeiten, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(48)/RES/10 der Generalkonferenz<sup>198</sup>;

6. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Quellen *an* und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisa-

<sup>197</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

<sup>198</sup> Ebd., *Forty-eighth Regular Session, 20–24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

tion unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Quellen zu suchen, zu orten und zu sichern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/47

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>199</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slo-

wenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Keine.

#### 62/47. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 57/72 vom 22. November 2002, 58/241 vom 23. Dezember 2003, 59/86 vom 3. Dezember 2004, 60/81 vom 8. Dezember 2005 und 61/66 vom 6. Dezember 2006,

*hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>200</sup>,

*unter Begrüßung* der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

*in Anerkennung* der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

*unter Hinweis* darauf, dass im Hinblick auf den Folgeprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vereinbart wurde, alle zwei Jahre eine Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen<sup>201</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem

<sup>199</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Afghanistan, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mongolei, Nicaragua, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>200</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>201</sup> Ebd., Abschn. IV, Ziff. 1 b).

darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend an-  
gehen sollte,

*eingedenk* dessen, wie wichtig eine regelmäßige nationale  
Berichterstattung ist, die die Gewährung internationaler Zu-  
sammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich  
erleichtern könnte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs  
über die Durchführung der Resolution 61/66<sup>202</sup>,

*es begrüßend*, dass auf der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006  
abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Über-  
prüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktions-  
programms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des  
unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen  
unter allen Aspekten hervorgehoben wurde, dass sich die  
Staaten auch über 2006 hinaus zur Durchführung des Ak-  
tionsprogramms verpflichtet haben, das der wichtigste Rah-  
men für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft  
zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaub-  
ten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen  
Aspekten ist<sup>203</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten über die Frage des  
unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen  
unter allen Aspekten, die der Generalsekretär der Generalver-  
sammlung vorgelegt hat<sup>204</sup>,

1. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjeni-  
gen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organi-  
sationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nicht-  
staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur er-  
folgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhü-  
tung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels  
mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>200</sup>  
und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchfüh-  
rung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und  
globaler Ebene beizutragen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Internationale Abspra-  
che zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen  
Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen  
und leichter Waffen durch die Staaten<sup>205</sup> durchzuführen, unter  
anderem indem sie dem Generalsekretär die Namen der natio-  
nalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinfor-  
mationen mitteilen und ihn über die jeweiligen nationalen  
Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs-  
und/oder gegebenenfalls des Einfuhrlandes informieren;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ihr vorgelegten Bericht der  
Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution  
60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung  
der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Be-  
kämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäf-  
te mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen<sup>206</sup>, und er-

mutigt die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen um-  
zusetzen;

4. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu  
dem Aktionsprogramm die nächste zweijährliche Tagung der  
Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen  
Durchführung des Aktionsprogramms vom 14. bis 18. Juli  
2008 in New York abgehalten wird;

5. *erinnert* daran, dass die Tagung der Staaten zur Prü-  
fung der Durchführung der Internationalen Absprache zur Er-  
möglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizie-  
rung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter  
Waffen durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Ta-  
gung der Staaten abgehalten wird;

6. *ermutigt* die Staaten, weit vor der nächsten zweijähr-  
lichen Tagung Nationalberichte über ihre Durchführung des  
Aktionsprogramms und der Internationalen Absprache zur  
Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifi-  
zierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leicht-  
er Waffen durch die Staaten vorzulegen, wie in diesen Doku-  
menten vorgesehen, und ersucht den Generalsekretär, die von  
den Staaten bereitgestellten Daten und Informationen zusam-  
menzustellen und zu verbreiten;

7. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, in ihre Nationalbe-  
richte auf freiwilliger Basis Informationen über ihre Anstren-  
gungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung uner-  
laubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten  
Waffen sowie über ihre Maßnahmen zur Verstärkung der  
diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit aufzuneh-  
men;

8. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen der Prüfung der  
Durchführung des Aktionsprogramms vollen Nutzen aus den  
zweijährlichen Tagungen der Staaten zu ziehen, um vorrangi-  
ge Fragen oder wichtige Themen in Bezug auf den unerlaub-  
ten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen  
Aspekten zu bestimmen und die Herausforderungen und  
Chancen zu beleuchten, denen sie sich bei der Durchführung  
des Programms gegenübersehen;

9. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Han-  
dels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspek-  
ten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und  
internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Be-  
seitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Ver-  
schiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert  
und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltre-  
gionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen  
nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens,  
der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nach-  
haltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler,  
regionaler und internationaler Ebene darstellt;

10. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Ak-  
tionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der

<sup>202</sup> Siehe A/62/162.

<sup>203</sup> Siehe A/CONF.192/2006/RC/9.

<sup>204</sup> A/62/162 und A/62/163.

<sup>205</sup> A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

<sup>206</sup> Siehe A/62/163.

nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

11. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

12. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um die Bedürfnisse der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

13. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung der Bedürfnisse, Prioritäten, nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

14. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/48

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)<sup>207</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.  
*Enthaltungen:* Frankreich, Israel.

## 62/48. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>208</sup> und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>209</sup> am 11. September 1987,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005 und 61/64 vom 6. Dezember 2006 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der

<sup>207</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>208</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>209</sup> United Nations publication, Sales No. E.87.IX.8.

nichtgebundenen Länder<sup>210</sup> sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>211</sup>,

*in Anbetracht* der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

*eingedenk* der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>212</sup> und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich 2007 die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Jahr 1987 zum zwanzigsten Mal jährt,

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>209</sup> weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>209</sup> zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewor-

denen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2007 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>212</sup> zu berücksichtigen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen enthält;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/49

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>213</sup>.

### 62/49. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

<sup>210</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>211</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

<sup>212</sup> Siehe A/59/119.

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004, 60/84 vom 8. Dezember 2005 und 61/92 vom 6. Dezember 2006,

unter Begrüßung des zwanzigsten Jahrestags des Regionalzentrums,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen gewährt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden, Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

den Bericht des Generalsekretärs<sup>214</sup> begrüßend, in dem er unter anderem zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum die Staaten der lateinamerikanischen und karibischen Region bei der Durchführung regionaler Friedens-, Abrüstungs- und Entwicklungsinitiativen weiter unterstützt hat und dass während des Berichtszeitraums eine derartige Unterstützung für konkrete Abrüstungsmaßnahmen, den Aufbau von Kapazitäten und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Erstellung nationaler Berichte über Übereinkünfte, die sich auf Waffen beziehen, und die Bereitstellung von Diskussionsforen, die den Staaten die Festlegung gemeinsamer Standpunkte zu Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen erleichtern sollen, gewährt wurde, sowie begrüßend, dass das Zentrum damit begonnen hat, sein Wissen und seine bewährten Praktiken für die Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten auf dem Gebiet der Verhütung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen an die afrikanische Region weiterzugeben,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>215</sup>, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung begrüßend, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die auf Grund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>216</sup> geschaffene kernwaffen-

freie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. bringt ihre Befriedigung über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung durchgeführt hat, beglückwünscht es dazu und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. dankt für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

5. bittet alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in sein Aktivitätenprogramm vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. erkennt an, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen In-

<sup>214</sup> A/62/130.

<sup>215</sup> Siehe A/59/119.

<sup>216</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.



initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

7. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf dem wichtigen Gebiet der Abrüstung und der Entwicklung weiter auszubauen;

8. *hebt* die Schlussfolgerung in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung *hervor*, dass das Regionalzentrum durch seine Aktivitäten seine Rolle als tragfähiger regionaler Akteur unter Beweis gestellt hat, der den Staaten in der Region dabei behilflich ist, die Sache des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik voranzubringen<sup>217</sup>;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/50

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>218</sup>.

#### 62/50. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005 und 61/90 vom 6. Dezember 2006 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>219</sup>, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik<sup>220</sup> und das Regionalzentrum der Vereinten Natio-

nen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik<sup>221</sup>,

*in Bekräftigung* ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken<sup>222</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

*in Anbetracht* dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

*feststellend*, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 91 des Schlussdokuments ihrer am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz betonten, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten<sup>223</sup>,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzen-

<sup>217</sup> Siehe A/61/157, Ziff. 49.

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>219</sup> A/62/140.

<sup>220</sup> A/62/153.

<sup>221</sup> A/62/130.

<sup>222</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

<sup>223</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

tren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/51

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>224</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino,

Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

## 62/51. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*überzeugt*, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*eingedenk* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>225</sup>,

*überzeugt*, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

*sich dessen bewusst*, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>226</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend*, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend*, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer

<sup>224</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, El Salvador, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Samoa und Vietnam.

<sup>225</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>226</sup> Siehe Resolution S-10/2.

Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2007 nicht in der Lage war, die in der Resolution 61/97 der Generalversammlung vom 6. Dezember 2006 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/52

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>227</sup>.

### 62/52. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>228</sup>, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum nach wie vor ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region ist,

*feststellend*, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Sicherheitsproblemen und Abrüstungsfragen behilflich zu sein, durch die

Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

*in Würdigung* der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als „Katmandu-Prozess“ bekannt ist,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region, die vom 21. bis 23. August 2006 in Yokohama (Japan) und vom 13. bis 15. Dezember 2006 auf der Insel Jeju (Republik Korea) stattfanden,

*unter Begrüßung* der Aktivitäten zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in der asiatisch-pazifischen Region, die das Regionalzentrum entsprechend den Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>229</sup> durchführt,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten innehat,

*unter besonderer Würdigung* der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als Sitzstaat des Regionalzentrums geleistet hat,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die anstehende Tätigkeit und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *begrüßt* die Unterzeichnung des Gastlandabkommens und der Vereinbarung über die Verlegung des Zentrums nach Katmandu durch den Hohen Beauftragten für Abrü-

<sup>227</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Barbados, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Salomonen, Samoa, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

<sup>228</sup> A/62/153.

<sup>229</sup> A/57/124.

stungsfragen und den Ständigen Vertreter Nepals am 20. Juli 2007;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorbereitungen zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten aufnehmen und wirksam tätig sein kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/53

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>230</sup>.

#### 62/53. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 61/96 vom 6. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>231</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>232</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>233</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>234</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und legt der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung nahe, die Anstrengungen zur politischen Stabilisierung und zum Wiederaufbau von Postkonfliktländern zu unterstützen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Neubelebung der Arbeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika nach dem Beschluss der vierundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses, die vom 25. bis 29. September 2006 in Kigali abgehalten wurde;

4. *begrüßt* es, dass die vom 14. bis 18. Mai 2007 in São Tomé abgehaltene fünfundzwanzigste Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses die „Initiative von São Tomé“ beschloss, die den Entwurf einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika und eines Verhaltenskodexes für Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika vorsieht, und legt den interessierten Ländern nahe, die Entwicklung dieser beiden Projekte finanziell zu unterstützen;

5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung einer Sonderkonferenz des Ständigen beratenden Ausschusses über grenzüberschreitende Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 4. bis 6. September 2007 in Jaunde und nimmt Kenntnis von ihren

<sup>230</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sind).

<sup>231</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>232</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>233</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>234</sup> A/52/871-S/1998/318.

Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung in Bezug auf das Projekt des Aufbaus einer internationalen Schule in Kamerun zur Ausbildung afrikanischer Gendarmerie- und Polizeikräfte für Friedenssicherungseinsätze;

6. *legt* den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika zu gewähren;

8. *legt* den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

9. *bekräftigt erneut ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ständige beratende Ausschuss bei der Durchführung seines Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2006-2007 erzielt hat<sup>235</sup>;

11. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angehen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*

*auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika wirksam zu unterstützen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die vom Sicherheitsrat am 28. April 2004 verabschiedete Resolution 1540 (2004) durchzuführen, in der es um die Bekämpfung des Einsatzes von und des Handels mit nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen und ihren Trägersystemen durch nichtstaatliche Akteure geht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/54

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/393, Ziff. 10)<sup>236</sup>.

### 62/54. Bericht der Abrüstungskommission

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>237</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005 und 61/98 vom 6. Dezember 2006,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der

<sup>235</sup> A/62/129.

<sup>236</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Deutschland, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Nigeria, Peru, Polen, Schweiz, Syrische Arabische Republik und Uruguay (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission).

<sup>237</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 42 (A/62/42).*

Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>237</sup>;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *erinnert* an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Kommission beschloss;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>238</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments über Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission<sup>239</sup>;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2008 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2008 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 7. bis 24. April, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>240</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der zweiundsechzigsten Tagung der Gene-

ralversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/55

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/393, Ziff. 10)<sup>241</sup>.

### 62/55. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>242</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*anerkennend*, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

*in dieser Hinsicht unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

*Kenntnis nehmend* von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2007 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Vertiefung der Beratungen der Konferenz, die auf den konstruktiven Beitrag ihrer Mitgliedstaaten, die unter der Aufsicht der Präsidenten der Konferenz für die Tagung 2007 geleistete Arbeit, einschließlich der zielgerichteten strukturierten Aussprachen zu allen sachbezogenen Tagesordnungspunkten mit Beteiligung von Sachverständigen aus den Hauptstädten, und die Zusammenarbeit zwischen allen sechs Präsidenten der Konferenz zurückzuführen ist,

<sup>238</sup> Resolution S-10/2.

<sup>239</sup> A/CN.10/137.

<sup>240</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 27 (A/62/27).*

<sup>241</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Schweden, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Südafrika und Syrische Arabische Republik.

<sup>242</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 27 (A/62/27).*

*ferner Kenntnis nehmend* von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung 2007 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*betonend*, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2008 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

*aner kennend*, dass die Botschaften des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie die Reden der Außenminister und anderer hochrangiger Amtsträger Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck brachten,

*eingedenk* dessen, wie wichtig Anstrengungen zur Neubelebung des Abrüstungsmechanismus, einschließlich der Konferenz, sind,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Konferenz sind,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *auf*, die Konsultationen weiter zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* davon, dass die Konferenz ein starkes gemeinsames Interesse daran hat, auf der vermehrten und stärker zielgerichteten Tätigkeit des Jahres 2007 aufzubauen und möglichst bald auf ihrer Tagung 2008 die Sacharbeit aufzunehmen;

4. *begrißt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 57 ihres Berichts<sup>242</sup> zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung 2008 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/56

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/394, Ziff. 7)<sup>243</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Australien, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Kanada, Tonga.

<sup>243</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

**62/56. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,*

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(51)/RES/17 vom 20. September 2007<sup>244</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

*unter Hinweis* auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung<sup>245</sup>, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag<sup>246</sup> als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

*mit Befriedigung anerkennend*, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich<sup>247</sup>,

*unter Hinweis* auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten<sup>245</sup>, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass einhundertsebenundsiebzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>248</sup> unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat<sup>249</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>246</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels

<sup>244</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

<sup>245</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>246</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>247</sup> Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article IX“.

<sup>248</sup> Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>249</sup> Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 16.



des universellen Beitritts zu dem Vertrag im Nahen Osten sind;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/395, Ziff. 8)<sup>250</sup>.

#### **62/57. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/100 vom 6. Dezember 2006,

*mit Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>251</sup>, und seines geänderten Artikels 1<sup>252</sup> sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Pro-

tokoll I)<sup>253</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>254</sup> und seiner geänderten Fassung<sup>255</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>256</sup>, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>257</sup> und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>258</sup>,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

*sowie unter Begrüßung* des Beschlusses der dritten Überprüfungskonferenz, unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer vom 7. bis 13. November 2007 in Genf abzuhaltenden Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Folgetätigkeiten durchführen zu lassen<sup>259</sup>, und des Beschlusses, dringend eine außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, mit dem Auftrag, die Anwendung des bestehenden humanitären Rechts auf bestimmte Kampfmittel, die explosive Rückstände hinterlassen können, weiter zu prüfen, mit besonderem Augenmerk auf Streumunition, einschließlich der ihre Zuverlässigkeit beeinflussenden Faktoren und ihrer technischen und Konstruktionsmerkmale, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel möglichst gering zu halten<sup>260</sup>,

*ferner unter Begrüßung* der am 18. Juni 2007 abgehaltenen Tagung des Vorbereitungsausschusses für die am 5. November 2007 in Genf abzuhaltende erste Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls V zum Zweck der Konsultation und Zusammenarbeit in allen die Anwendung des Protokolls betreffenden Fragen,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung

<sup>250</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>251</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>252</sup> Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

<sup>253</sup> CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>254</sup> Ebd., Anhang A. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

<sup>255</sup> Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

<sup>256</sup> Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II).

des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>251</sup> und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *begrüßt* es, dass die dritte Überprüfungskonferenz einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle<sup>257</sup> verabschiedet hat, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und der Präsident der dritten Überprüfungskonferenz im Namen der Hohen Vertragsparteien unternommen haben, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

4. *begrüßt außerdem* den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, einen Mechanismus zur Förderung der Einhaltung und vollständigen Erfüllung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen enthaltenen Verpflichtungen einzurichten<sup>258</sup>;

5. *begrüßt ferner* den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten<sup>259</sup>, und legt den Staaten nahe, zu dem Programm beizutragen;

6. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln in allen ihren Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe von Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und ihren auf der Grundlage der sachbezogenen Erörterung über die Anwendung und Umsetzung des bestehenden humanitären Rechts auf ihrer außerhalb der kalendermäßigen Tagungen im Juni 2007 abgehaltenen Tagung gefassten Beschluss, der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Jahr 2007 unbeschadet ihres Ergebnisses zu empfehlen, darüber zu entscheiden, welches der beste Weg ist, um das Problem der humanitären Auswirkungen von Streumunition umgehend anzugehen, möglicherweise auch durch ein neues Rechtsinstrument<sup>260</sup>;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, auf der nächsten Tagung der Vertragsstaaten im Jahr 2007 bis zu zwei Tage der Frage der Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu widmen<sup>256</sup>;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) weltweite Geltung zu verschaffen, und begrüßt die von den Vertragsstaaten des Protokolls eingegangene Verpflichtung zur wirksamen und effizienten Durchführung des Protokolls;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 6. November 2007 abzuhaltende neunte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen, für die am 5. November 2007 abzuhaltende erste Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls V und für die vom 7. bis 13. November 2007 abzuhaltende Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten, zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1<sup>252</sup> und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/58

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/396, Ziff. 7)<sup>261</sup>.

### 62/58. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 61/101 vom 6. Dezember 2006,

<sup>257</sup> Ebd., Anhang III.

<sup>258</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>259</sup> Ebd., Anhang IV.

<sup>260</sup> Siehe CCW/GGE/2007/3, Anhang III.

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfel am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) verabschiedet wurde,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>262</sup> zu achten,

<sup>261</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>262</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>263</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraus-

<sup>263</sup> A/62/111.

setzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>264</sup>;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/59

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/397, Ziff. 7)<sup>265</sup>:

<sup>264</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>265</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Indien, Kolumbien, Mauritius, Syrische Arabische Republik.

## 62/59. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

*unter Hinweis* darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*betonend*, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als zehn Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

*erfreut*, feststellen zu können, dass einhundertsiebenund-siebzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertvierzig Staaten, darunter vierunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/104 vom 6. Dezember 2006,

*unter Begrüßung* der Schlussklärung der fünften Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die vom 17. bis 18. September 2007 in Wien abgehalten wurde<sup>266</sup>, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *fordert* eine friedliche Lösung der nuklearen Frage auf der koreanischen Halbinsel durch die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung und der im Rahmen der Sechs-Parteien-Gespräche vereinbarten Anfangsmaßnahmen und Maßnahmen der zweiten Phase;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/60

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/398, Ziff. 9)<sup>267</sup>.

### 62/60. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>268</sup> einhundertneunundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*eingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>269</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

<sup>266</sup> CTBT-Art.XIV/2007/6, Anhang.

<sup>267</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

<sup>268</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>269</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

*es begrüßend*, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz<sup>270</sup> erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*erfreut* über den erfolgreichen Ausgang der sechsten Überprüfungskonferenz, auf der erstmals seit zehn Jahren wieder ein Schlussdokument<sup>271</sup> verabschiedet wurde<sup>272</sup>, im Konsens die Wirkungsweise des Übereinkommens Artikel für Artikel überprüft wurde und Beschlüsse über die Kontinuität der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Tagungen der Sachverständigen und Vertragsstaaten gefasst wurden,

*unter Hinweis* auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten<sup>273</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>268</sup>, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>269</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Gewährung administrativer Unterstützung für die von der Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungen sowie die umfassende Durchführung und weltweite Geltung des Übereinkommens und der Austausch vertrauensbildender Maßnahmen sind, eine Gruppe für die Unterstützung der Durchführung einzusetzen, die für den Zeitraum von 2007-2011 von den Vertragsstaaten finanziert wird<sup>274</sup> und innerhalb des von der Überprüfungskonferenz festgelegten Rahmens tätig wird;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse<sup>275</sup> und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

7. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagungsordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/216

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>276</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago.

<sup>270</sup> BWC/CONF.IV/9, Teil II.

<sup>271</sup> BWC/CONF.VI/6.

<sup>272</sup> Die vorhergehende vollständige Überprüfung wurde auf der vierten Überprüfungskonferenz 1996 vorgenommen.

<sup>273</sup> BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

<sup>274</sup> Ebd., Teil III, Ziff. 5 und 6.

<sup>275</sup> Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.

<sup>276</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Barbados, Dominica und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

go, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Australien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

## 62/216. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005 und 61/93 vom 6. Dezember 2006,

*im Bewusstsein* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>277</sup>, in dem er feststellt, dass die Fähigkeit des Regionalzentrums, sein Mandat zu erfüllen, nach wie vor durch den

Mangel an Finanzmitteln, insbesondere Basismitteln, beeinträchtigt wird,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die freiwilligen Beiträge, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, weiter zurückgehen und für das Regionalzentrum nach wie vor nicht ausreichen, um sein Mandat wirksam und effizient erfüllen zu können, und dass keine zuverlässige Finanzierungsquelle in Aussicht ist, die die Fortdauer seiner Tätigkeit sicherstellen würde,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/86 den Generalsekretär ersuchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums einzurichten,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika seine Arbeit abgeschlossen und konkrete Empfehlungen zum künftigen Arbeitsprogramm sowie zur Personalausstattung und Finanzierung des Zentrums unterbreitet hat<sup>278</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zum künftigen Arbeitsprogramm sowie zur Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums;

3. *bittet* das Regionalzentrum, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Finanzmitteln seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus benannten Prioritäten auszurichten;

4. *empfiehlt*, drei aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Stellen (eine Stelle des Höheren Dienstes auf der Rangstufe P-3 und zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen und in die Struktur des Regionalzentrums einzugliedern, wie vom Konsultationsmechanismus empfohlen;

5. *empfiehlt außerdem*, die Betriebskosten des Regionalzentrums aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und auch künftig Hilfe zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu gewähren;

<sup>277</sup> A/62/140.

<sup>278</sup> Siehe A/62/167.

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.



### III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

#### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                     | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/99         | Unterstützung von Antiminenprogrammen .....                                                                                                                                                                                      | 173          |
| 62/100        | Auswirkungen der atomaren Strahlung .....                                                                                                                                                                                        | 174          |
| 62/101        | Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen .....                                                             | 176          |
| 62/102        | Hilfe für Palästinaflüchtlinge .....                                                                                                                                                                                             | 178          |
| 62/103        | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen .....                                                                                                                              | 179          |
| 62/104        | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....                                                                                                                                  | 180          |
| 62/105        | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen .....                                                                                                                                                    | 183          |
| 62/106        | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen .....                                      | 184          |
| 62/107        | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete ..... | 186          |
| 62/108        | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan .....                                                                                      | 188          |
| 62/109        | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen .....                                                       | 190          |
| 62/110        | Der besetzte syrische Golan .....                                                                                                                                                                                                | 193          |
| 62/111        | Informationsfragen .....                                                                                                                                                                                                         | 194          |
|               | A. Information im Dienste der Menschheit .....                                                                                                                                                                                   | 194          |
|               | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                    | 195          |
| 62/112        | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen .....                                                                                            | 203          |
| 62/113        | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken .....                                                                                     | 204          |
| 62/114        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen .....              | 206          |
| 62/115        | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung .....                                                                                                    | 209          |
| 62/116        | Westsahara-Frage .....                                                                                                                                                                                                           | 210          |
| 62/117        | Neukaledonien-Frage .....                                                                                                                                                                                                        | 211          |
| 62/118        | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln .....        | 213          |
|               | A. Allgemeines .....                                                                                                                                                                                                             | 213          |
|               | B. Einzelne Hoheitsgebiete .....                                                                                                                                                                                                 | 216          |
| 62/119        | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung .....                                                                                                                                                                 | 221          |
| 62/120        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....                                                                                                                          | 223          |
| 62/121        | Tokelau-Frage .....                                                                                                                                                                                                              | 225          |
| 62/217        | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....                                                                                                                                                    | 227          |



## RESOLUTION 62/99

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/401, Ziff. 10)<sup>1</sup>.

### 62/99. Unterstützung von Antiminenprogrammen<sup>2</sup>

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/97 vom 8. Dezember 2005 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen<sup>3</sup> und ihre Überprüfungsprozesse,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von dem zehnten Jahrestag der Einrichtung des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, seiner Benennung als Koordinierungsstelle für Antiminenprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie seiner laufenden Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Koordinierung dieser Aktivitäten<sup>4</sup>,

*mit Anerkennung feststellend*, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit begangen wurde,

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>2</sup> Wie in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und Antiminenprogrammen erwähnt.

<sup>3</sup> Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das (noch nicht in Kraft getretene) Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 53/26, Ziff. 9.

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen<sup>5</sup> hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Rehabilitationsprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

*äußerst beunruhigt* über die Zahl der auch weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände sowie der damit verminten Quadratkilometer und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenmaßnahmen dringend verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen und explosive Kampfmittelrückstände für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

*in der Erwägung*, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Antiminenprogramme integriert wurden,

*betonend*, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumaßnahmen zu gewährleisten,

*sowie betonend*, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Antiminenprogrammen<sup>6</sup>;

2. *fordert insbesondere*, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die

<sup>5</sup> Gemäß Definition in Protokoll V zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

<sup>6</sup> A/62/307 und Corr.3.

Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, nach Bedarf

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme Unterstützung zu gewähren;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zur Minenbekämpfung zu leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und die entsprechenden regionalen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitzustellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe zu gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme (IMAS) oder mit IMAS-konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, möglichst effizient, gegebenenfalls auch durch Verdachtsflächenreduzierung, auszuweisen;

6. *legt* den betroffenen Staaten *nahe*, die Erfordernisse von Antiminenaktionen und Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass eine umfassende Minenbekämpfung zu den Entwicklungsprioritäten zählt und dass Antiminenmaßnahmen vorhersehbar finanziert werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Minenräumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und unterstreicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bewertung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Minenbekämpfung;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen Politiken und Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/100

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/402, Ziff. 11)<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Japan, Kanada, Kasachstan, Mexiko, Monaco, Niederlande, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 62/100. Auswirkungen der atomaren Strahlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 61/109 vom 14. Dezember 2006, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Veröffentlichung seines Berichts über seine fünfundfünfzigste Tagung<sup>8</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

*sowie Kenntnis nehmend* von der tiefen Sorge des Wissenschaftlichen Ausschusses darüber, dass er durch die Ausstattung seines Sekretariats mit nur einer Stelle des Höheren Dienstes sehr anfällig ist und bei der effizienten Durchführung seines gebilligten Arbeitsprogramms behindert wird,

*sich dessen bewusst*, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen zweiundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *befürwortet* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf den Abschluss sei-

nes gegenwärtigen Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung und im Hinblick auf die Ausarbeitung eines längerfristigen strategischen Plans für seine Arbeit und ersucht den Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Pläne für sein künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *verweist* auf die in Ziffer 5 seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung<sup>9</sup> geäußerte Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Bewertung des Schadenspotenzials einer niedrigen Dauerbelastung weiter Bevölkerungskreise sowie die Frage der Zurechenbarkeit gesundheitlicher Auswirkungen weiter zu klären, und legt dem Ausschuss nahe, möglichst bald einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

7. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss jährlich ordentliche Tagungen abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann, und unterstützt ausnahmsweise die Absicht des Ausschusses, seine sechsundfünfzigste Tagung für die Dauer von sieben Tagen einzuberufen, um seinen nächsten Bericht über die Sacharbeit fertigzustellen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen

<sup>8</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 46 (A/62/46).

<sup>9</sup> Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 46 und Korrigendum (A/61/46 und Corr.1).

Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *appelliert* an den Generalsekretär, geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Sekretariat die angemessene Betreuung des Wissenschaftlichen Ausschusses auf vorhersehbare und nachhaltige Weise und die wirksame Förderung der Nutzung des dem Ausschuss über seine Mitglieder zugänglichen wertvollen Fachwissens ermöglichen, damit dieser die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 61/109 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu stärken und zeitweilige Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden zu erkunden und zu prüfen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen allgemeinen Treuhandfonds zur Entgegennahme und Verwaltung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

15. *begrißt*, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine die Präsidentin der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 61/109 vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Wunsch unterrichtet haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und bittet diese sechs Mitgliedstaaten, jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der sechsundfünfzigsten Tagung des Ausschusses teilnehmen soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden, konsolidierten Bericht vorzulegen, der nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss auszuarbeiten ist und in dem die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Ausstattung des Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung behandelt werden.

### RESOLUTION 62/101

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/403, Ziff. 14)<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Frankreichs (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

### 62/101. Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>11</sup> (Weltraumvertrag), insbesondere die Artikel VIII und XI,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen<sup>12</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/66 vom 3. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Teilen des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfzigste Tagung<sup>13</sup> und des Berichts des Unterausschusses Recht über seine sechsundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen, die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anhang beigefügt sind<sup>14</sup>,

*feststellend*, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebliche Auslegung des Registrierungs-Übereinkommens noch einen Vorschlag zu seiner Änderung darstellen,

*eingedenk* dessen, dass es für die Staaten von Vorteil ist, Vertragsparteien des Registrierungs-Übereinkommens zu werden, und dass sie durch den Beitritt zu dem Registrierungs-Übereinkommen, dessen Durchführung und die Einhaltung seiner Bestimmungen

a) den Nutzen des nach Artikel III des Registrierungs-Übereinkommens eingerichteten Registers der in den Weltraum gestarteten Gegenstände erhöhen, in dem Angaben erfasst werden, die von Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen übermittelt werden, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen,

b) zusätzliche Mittel und Verfahren nutzen können, die für die Identifizierung von Weltraumgegenständen hilfreich

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>12</sup> Ebd., Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240.

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 209-215.

<sup>14</sup> Siehe A/AC.105/891, Anhang III, Anlage.

sind, insbesondere auch im Einklang mit Artikel VI des Registrierungs-Übereinkommens,

*feststellend*, dass die Vertragsstaaten des Registrierungs-Übereinkommens und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, dem Generalsekretär im Einklang mit dem Übereinkommen Angaben übermitteln, ein entsprechendes Register einrichten und den Generalsekretär von der Einrichtung des Registers benachrichtigen,

*in der Erwägung*, dass der Beitritt aller Staaten zu dem Registrierungs-Übereinkommen sowie die Annahme, Durchführung und Einhaltung seiner Bestimmungen

a) dazu führen, dass mehr entsprechende Register eingerichtet werden,

b) dazu beitragen, dass Verfahren und Mechanismen für die Führung der entsprechenden Register und die Übermittlung von Angaben für das Register der in den Weltraum gestarteten Gegenstände erarbeitet werden,

c) zu gemeinsamen Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene für die Eintragung von Weltraumgegenständen in das Register beitragen,

d) zu Einheitlichkeit im Hinblick auf die zu übermittelnden und in das Register einzutragenden Angaben über die in den entsprechenden Registern geführten Weltraumgegenstände beitragen,

e) dazu beitragen, dass dem Register zusätzliche Angaben über die in den entsprechenden Registern geführten Weltraumgegenstände und Angaben über Gegenstände, die sich nicht mehr in der Erdumlaufbahn befinden, zugehen und darin eingetragen werden,

*feststellend*, dass sich die Weltraumtätigkeiten seit dem Inkrafttreten des Registrierungs-Übereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten, die Weltraumtätigkeiten ausüben, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Aktivitäten nichtstaatlicher Stellen sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen mehr als eines Landes,

*in dem Wunsche*, eine möglichst vollständige Registrierung von Weltraumgegenständen zu erreichen,

*sowie in dem Wunsche*, die Zahl der Beitritte zu dem Registrierungs-Übereinkommen zu erhöhen,

1. *empfiehlt* im Hinblick auf den Beitritt zu dem Registrierungs-Übereinkommen<sup>12</sup>

a) den Staaten, die das Registrierungs-Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Vertragsparteien desselben zu werden und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragsparteien werden, im Einklang mit der Resolution 1721 B (XVI) der Generalversammlung Angaben zu übermitteln;

b) den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und die noch nicht erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, dies im Einklang mit Artikel VII des Übereinkommens zu tun;

2. *empfiehlt außerdem* im Hinblick auf die Angleichung der Praxis,

a) zu erwägen, hinsichtlich der Art der dem Generalsekretär zu übermittelnden Angaben zur Registrierung von Weltraumgegenständen Einheitlichkeit zu erreichen und unter anderem die folgenden Angaben einzuschließen:

i) gegebenenfalls die internationale Bezeichnung des Ausschusses für Weltraumforschung;

ii) die koordinierte Weltzeit als Referenzzeit für die Angabe des Startdatums;

iii) Kilometer, Minuten und Grad als Standardeinheiten für die grundlegenden Parameter der Umlaufbahn;

iv) alle über die nach dem Registrierungs-Übereinkommen erforderlichen Angaben zur allgemeinen Funktion hinausgehenden nützlichen Angaben im Zusammenhang mit der Funktion des Weltraumgegenstands;

b) zu erwägen, dem Generalsekretär geeignete Zusatzangaben zu den folgenden Punkten zu übermitteln:

i) gegebenenfalls die Position auf der geostationären Umlaufbahn;

ii) jede Veränderung des Betriebszustands (unter anderem, wenn ein Weltraumgegenstand nicht mehr funktionsfähig ist);

iii) das ungefähre Datum des Zerfalls beziehungsweise des Wiedereintritts, wenn die Staaten diese Angaben verifizieren können;

iv) das Datum und die physischen Bedingungen für die Überführung eines Weltraumgegenstands in einen Friedhofsorbit;

v) Internet-Verknüpfungen zu offiziellen Informationen über Weltraumgegenstände;

c) dass die Staaten, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, nach der Benennung von Anlaufstellen für ihre entsprechenden Register die Kontaktangaben dieser Anlaufstellen dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen zuleiten;

3. *empfiehlt ferner* im Hinblick auf eine möglichst vollständige Registrierung von Weltraumgegenständen,

a) auf Grund der komplexen Verantwortungsstrukturen bei den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, eine Lösung für den Fall zu suchen, dass eine solche Organisation noch nicht erklärt hat, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annimmt, und eine allgemeine Lösung vorzusehen, nach der internationale zwischenstaatliche Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, Regi-

strierungen vornehmen können, wenn unter den Mitgliedstaaten dieser Organisationen kein Konsens über die Registrierung besteht;

b) dass der Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wurde, sich in den Fällen, in denen keine vorherige Vereinbarung getroffen wurde, mit den Staaten beziehungsweise mit den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die als „Startstaaten“ gelten könnten, in Verbindung setzt, um gemeinsam festzulegen, welcher Staat oder welche Stelle den Weltraumgegenstand registrieren soll;

c) im Falle eines gemeinsamen Starts von Weltraumgegenständen jeden Weltraumgegenstand gesondert zu registrieren und die Weltraumgegenstände unbeschadet der Rechte und Pflichten der Staaten und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Weltraumverträge der Vereinten Nationen, in das entsprechende Register des Staates einzutragen, der nach Artikel VI des Weltraumvertrags<sup>11</sup> für den Betrieb des Weltraumgegenstands zuständig ist;

d) dass die Staaten den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Anbietern von Dienstleistungen für den Start von Weltraumgegenständen nahe legen, deren Eigentümern und/oder Betreibern zu raten, sich bezüglich der Registrierung dieses Weltraumgegenstands an die zuständigen Staaten zu wenden;

4. *empfiehlt*, dass nach einem Wechsel der Aufsicht über einen auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstand

a) der Registerstaat dem Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem nach Artikel VI des Weltraumvertrags zuständigen Staat unter anderem die folgenden zusätzlichen Angaben übermitteln könnte:

- i) das Datum des Wechsels der Aufsicht;
- ii) Angaben zur Identität des neuen Eigentümers oder Betreibers;
- iii) jede Veränderung der Position auf der Umlaufbahn;
- iv) jede Veränderung der Funktion des Weltraumgegenstands;

b) der nach Artikel VI des Weltraumvertrags zuständige Staat dem Generalsekretär die genannten Angaben übermitteln könnte, wenn es keinen Registerstaat gibt;

5. *ersucht* das Büro für Weltraumfragen,

a) allen Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen ein Muster-Registrierungsformular zur Verfügung zu stellen, aus dem hervorgeht, welche Angaben dem Büro für Weltraumfragen zu übermitteln sind, um ihnen bei der Übermittlung von Registrierungsangaben behilflich zu sein;

b) über seine Website die Kontaktangaben der Anlaufstellen zu veröffentlichen;

c) auf seiner Website Verknüpfungen zu den entsprechenden Registern mit Internet-Präsenz einzurichten;

6. *empfiehlt* den Staaten und den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Büro für Weltraumfragen über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit ihrer Praxis bei der Registrierung von Weltraumgegenständen Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/102

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/404, Ziff. 15)<sup>15</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Nauru.

*Enthaltungen:* Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>15</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.



## 62/102. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 61/112 vom 14. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit nahezu sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*bekräftigend*, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über siebenundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten sowie von Nothilfe zu lindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006<sup>16</sup>,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Syrischen Arabischen Republik und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

*insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

*in Anbetracht* der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>17</sup> und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*sich dessen bewusst*, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge bei der Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2008, darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber auf, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken.

5. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern.

## RESOLUTION 62/103

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/404, Ziff. 15)<sup>18</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Arme-

<sup>16</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13 (A/62/13), und ebd., Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1).

<sup>17</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>18</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

nien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kanada, Vanuatu.

### 62/103. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 61/113 vom 14. Dezember 2006 vorgelegt hat<sup>19</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006<sup>20</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienerklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>21</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienerklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>21</sup> vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit der Generalbeauftragten vor ihrer dreihundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 62/104

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/404, Ziff. 15)<sup>22</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Arme-

<sup>19</sup> A/62/282.

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13* (A/62/13), und ebd., *Supplement No. 13A* (A/62/13/Add.1).

<sup>21</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

nien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Vanuatu.

#### 62/104. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 61/114 vom 14. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006<sup>23</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palä-

stinaflüchtlinge im Nahen Osten an die Generalbeauftragte, datiert vom 17. Juni 2007<sup>24</sup>,

*tief besorgt* über die kritische Finanzlage des Hilfswerks sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>26</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>27</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

*in ernster Sorge* über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, die unter anderem auf die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die erhebliche Zerstörung ihrer Unterkünfte und Sachwerte und lebenswichtiger Infrastruktur, die Vertreibung der Palästinaflüchtlinge, die anhaltenden Abriegelungen und den sozioökonomischen Niedergang zurückzuführen sind,

*in dem Bewusstsein*, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen und Unterkünfte und Nothilfe für die Flüchtlingsfamilien bereitzustellen, die infolge israelischer Militäraktionen zu Binnenvertriebenen wurden, sowie für die Flüchtlinge, die von der jüngsten Krise im Flüchtlingslager Nahr el-Bared im nördlichen Libanon betroffen sind und in ihrer Folge vertrieben wurden,

<sup>24</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13 (A/62/13), S. ix.*

<sup>25</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

<sup>26</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

<sup>27</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13 (A/62/13), und ebd., Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1).*

*sowie im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

*ernsthaft besorgt* über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

*beklagend*, dass seit September 2000 vierzehn Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen im besetzten palästinensischen Gebiet getötet wurden und dass ein Mitarbeiter des Hilfswerks im August 2006 durch die israelische Luftwaffe in Libanon getötet wurde,

*sowie beklagend*, dass Flüchtlingskinder durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, so auch in den Schulen des Hilfswerks,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die nach wie vor über Personen und Güter verhängt werden, und über den völkerrechtswidrigen Weiterbau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, was sich gravierend auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge ausgewirkt hat und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen hat, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

*tief besorgt* über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

*unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>28</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*im Bewusstsein* des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in einem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>29</sup>,

1. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere

angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>30</sup> und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>31</sup> hervorgeht, und die Maßnahmen zur organisatorischen Reform, deren Ziel es ist, das Management des Hilfswerks zu modernisieren und zu stärken und es besser in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge Rechnung zu tragen;

5. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Einfälle in das besetzte palästinensische Gebiet und der Feindseligkeiten in Libanon Binnenvertriebene sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

6. *erkennt* die wichtige Unterstützung an, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

7. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten der Kinder im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>32</sup> Rechnung zu tragen;

8. *legt* dem Hilfswerk *außerdem nahe*, weitere Fortschritte auch im Hinblick darauf zu erzielen, den Bedürfnissen und Rechten der Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>33</sup> Rechnung zu tragen;

9. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten des Hilfswerks vorüberge-

<sup>28</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>29</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

<sup>30</sup> A/62/361.

<sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1).*

<sup>32</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>33</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

hend aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz auf Grund der Verschlechterung und Instabilität der Lage am Boden beeinträchtigt wurde;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>27</sup> in vollem Umfang einzuhalten;

11. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup> zu halten;

12. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten und alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die dem Hilfswerk durch von Israel auferlegte Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

13. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

14. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

15. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und *fordert* das Hilfswerk *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

17. *ersucht* die Generalbeauftragte *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

18. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und er-

sucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

19. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, verschärft werden, und die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen.

## RESOLUTION 62/105

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/404, Ziff. 15)<sup>34</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Vanuatu.

## 62/105. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 61/115 vom 14. Dezember 2006 vorgelegt hat<sup>35</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis 31. August 2007<sup>36</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>37</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*feststellend*, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission<sup>38</sup> abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

*unter Hinweis* darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>39</sup> übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/106

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/405, Ziff. 16)<sup>40</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana,

<sup>35</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>35</sup> A/62/312.

<sup>36</sup> Siehe A/62/181.

<sup>37</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>38</sup> *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **62/106. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>41</sup>, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>42</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>43</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember

1968 und 61/116 vom 14. Dezember 2006, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Berücksichtigung* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>44</sup> und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

*in der Überzeugung*, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

*in ernster Sorge* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur und die Binnenvertreibung von Zivilpersonen,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>45</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>46</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>47</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die israelische Besetzung bald ein vollständiges Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

<sup>41</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>42</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>44</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>45</sup> Siehe A/62/360.

<sup>46</sup> A/62/330-334.

<sup>47</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum<sup>45</sup> hervorgeht;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die seit dem 28. September 2000 infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>41</sup>, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitser-

gebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/107

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/405, Ziff. 16)<sup>48</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.



*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Côte d'Ivoire, Kamerun.

**62/107. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 61/117 vom 14. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907<sup>49</sup>, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>50</sup> sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Wohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I<sup>51</sup> zu den vier Genfer Abkommen<sup>52</sup> kodifiziert sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>53</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>54</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>55</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung,

<sup>49</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

<sup>50</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>51</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>52</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>53</sup> Siehe A/62/360.

<sup>54</sup> A/62/330-334.

<sup>55</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen<sup>50</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

*feststellend*, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 15. Juli 1999 eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen abhielten, und betonend, wie wichtig die auf der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung ist und dass die Parteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen *begrüßend und befürwortend*, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

*betonend*, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>50</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>52</sup> und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>55</sup> auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondersitzung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/108

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/405, Ziff. 16)<sup>56</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Angola, Côte d'Ivoire, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

### 62/108. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

<sup>56</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 61/118 vom 14. Dezember 2006, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>57</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*in der Erwägung*, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen<sup>57</sup> und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I<sup>58</sup> zu den vier Genfer Abkommen<sup>59</sup> kodifizierten Bestimmungen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>60</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*feststellend*, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden<sup>61</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>62</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>63</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

<sup>57</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>58</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>59</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>60</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>61</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

<sup>62</sup> Siehe A/62/275.

<sup>63</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>64</sup> und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, und insbesondere besorgt über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und Umgebung und im Jordan-Tal durch Israel, namentlich über den sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, die unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was schweres humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des palästinensischen Gebiets zerstört und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit einschließt,

erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie gegen alle Aktivitäten bekundend, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

tief besorgt über die gefährliche Situation, die infolge von gewaltsamen Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs<sup>65</sup>,

1. erklärt erneut, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. fordert Israel auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>57</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. nimmt Kenntnis von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und stellt fest, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“<sup>64</sup> ist und dass die Parteien alle im Gazastreifen noch offenen Fragen zügig lösen müssen;

4. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

5. verlangt abermals die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 465 (1980);

6. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>60</sup> genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

7. unterstreicht die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die israelischen Siedlungen, einschließlich seiner Resolution 904 (1994), in der der Rat unter ande-

<sup>64</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>65</sup> A/62/330-334 und A/62/360.

rem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

8. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen und Belästigungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 62/109

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/405, Ziff. 16)<sup>66</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania,

nia, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau.

*Enthaltungen:* Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Honduras, Kamerun, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 62/109. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 61/119 vom 14. Dezember 2006, und die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Notwendigkeit ihrer Durchführung betonend,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>67</sup>, sowie des Berichts des Generalsekretärs<sup>68</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>69</sup>,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>70</sup> sowie die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>71</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>71</sup> und das Über-

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>67</sup> Siehe A/62/360.

<sup>68</sup> A/62/334.

<sup>69</sup> A/HRC/5/11 und A/62/275.

<sup>70</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

einkommen über die Rechte des Kindes<sup>72</sup> und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

*im Bewusstsein* der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>73</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens<sup>73</sup> nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien obliegen,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

*betonend*, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>74</sup> umgesetzt werden muss,

*sowie betonend*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

*Kenntnis nehmend* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau der Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

*ernsthaft besorgt* über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der israelischen Militäraktionen gegen Zivilgebiete, von Luftangriffen und der anhaltenden Abriegelung von Grenzübergängen aus dem und in den Gazastreifen sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel und der negativen Auswirkungen der Ereignisse vom Juni 2007, die zur rechtswidrigen Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen geführt haben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen, namentlich von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern, und über die kurz- und langfristigen nachteiligen Auswirkungen solcher Zerstörungen auf die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

*ferner mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die israelische Politik der Abriegelung und der gravierenden Einschränkungen und das Genehmigungssystem, die die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer schweren humanitären Krise befindet,

*insbesondere besorgt* über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang

<sup>72</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>73</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>74</sup> S/2003/529, Anlage.

dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ernsthaft untergraben werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter Hunderte von Kindern und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>73</sup> und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949<sup>73</sup> vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet, namentlich sämtliche Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung;

3. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen gegen israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

5. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“<sup>74</sup>;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, und dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

8. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit dem Pariser Wirtschaftsprotokoll von 1994 alle der palästinensischen Behörde zustehenden Steuereinnahmen freizugeben, die von ihr verhängten Abriegelungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufzuheben und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, anzuwenden;

9. *erkennt* die Rolle *an*, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes gespielt hat;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die schwere sozioökonomische und humanitäre Lage, in der es sich befindet, zu mildern, insbesondere im Gazastreifen;

11. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die palästinensischen bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gefördert werden können;

12. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>70</sup> und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Einheit, den Gebietszusammenhang und die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/110

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/405, Ziff. 16)<sup>75</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 62/110. Der besetzte syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>76</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/120 vom 14. Dezember 2006,

*nach Behandlung* des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 61/120 vorgelegt hat<sup>77</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

*erneut* die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

*erneut erklärend*, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

*sowie erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>78</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*eingedenk* der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

<sup>75</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>76</sup> Siehe A/62/360.

<sup>77</sup> A/62/331.

<sup>78</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>78</sup> darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert Israel auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTIONEN 62/111 A und B

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/407, Ziff. 8)<sup>79</sup>.

#### 62/111. Informationsfragen

##### A

##### INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses<sup>80</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen<sup>81</sup>,

*fordert mit Nachdruck*, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jed-

weder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

<sup>79</sup> Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionenentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

<sup>80</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 21 (A/62/21).*

<sup>81</sup> A/62/205.



ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm<sup>82</sup> gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

## B

### INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

*betonend*, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass „die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert“,

*hervorhebend*, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

*betonend*, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, aktuelle und maßgebliche Informatio-

nen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

*unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie auf den Bericht des Generalsekretärs „Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen“<sup>83</sup> und die Versammlungsresolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 60/109 B vom 8. Dezember 2005, die die Gelegenheit geboten haben, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und den größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

*ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend*, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/309 vom 22. Juni 2005 über die Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

die Dominikanische Republik und Thailand als neue Mitglieder des Informationsausschusses *begreifend*,

## I

### Einführung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen, und ersucht den Generalsekretär, in Bezug auf die Informa-

<sup>82</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

<sup>83</sup> A/57/387 und Corr.1.

tionspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und die anderen von der Generalversammlung erteilten Mandate weiter vollständig umzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die dabei der Hauptabteilung Presse und Information zukommt, deren Tätigkeit so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare und aktuelle Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004 festgelegten Prioritäten und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>84</sup> als Leitlinie besondere Aufmerksamkeit auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter zu verbessern;

8. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen und ermutigt

die Hauptabteilung Presse und Information und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei der Förderung der Kultur sowie auf dem Gebiet der Bildung und der Kommunikation auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überbrücken;

## II

### Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information<sup>85</sup> und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen weiter über die Tätigkeit der Hauptabteilung Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, deren Engagement für eine Kultur der Evaluierung sie anerkennt, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich durch dienststellenübergreifende Konsultationen, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

11. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist;

12. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, für die Übereinstimmung der von der Organisation ausgehenden Botschaften zu sorgen;

13. *bekräftigt ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>86</sup> eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und gezieltere Anstrengungen zu unternehmen und ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu

<sup>84</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>85</sup> A/AC.198/2007/4 und Corr.1.

<sup>86</sup> ST/SGB/2000/8.

verstärken, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Presседienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kostenbewusst produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate zu keinen Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

17. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

18. *betont außerdem*, dass der Generalsekretär die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und allen anderen Stellen, einschließlich aller anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, weiter verstärken soll, im Rahmen des kundenorientierten Ansatzes der Hauptabteilung, die Zielgruppen ermitteln und Informationsprogramme und Medienstrategien für vorrangige Themen ausarbeiten soll, und hebt hervor, dass die Kapazitäten und Tätigkeiten der anderen Hauptabteilungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit von der Hauptabteilung Presse und Information gesteuert werden sollen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor unternimmt, um tägliche Pressemitteilungen herauszugeben, und ersucht die Hauptabteilung, diesen Dienst für die Mitgliedstaaten und die Medienvertreter weiterhin zu erbringen und gleichzeitig ihre Bemühungen um die Verbesserung des Produktionsprozesses der Mitteilungen fortzusetzen und ihr Format, ihre Struktur und ihre Länge zu straffen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten;

20. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisa-

tionen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

21. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh- und Fotoarchive weiter zu untersuchen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, und dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

### **Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit**

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

23. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

24. *betont*, wie wichtig die vollständige Durchführung ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 ist, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

25. *begrüßt* die derzeitigen Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information zur Stärkung der Mehrsprachigkeit in ihrer Tätigkeit und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

26. *wiederholt* Abschnitt C Ziffer 4 ihrer Resolution 52/214 und ersucht den Generalsekretär, weiter darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abgeschlossen wird, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

27. *bekräftigt*, dass es wichtig ist, dass der Generalsekretär in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Be-

deutung berücksichtigt, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

28. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

### Überwindung der digitalen Spaltung

29. *verweist mit Befriedigung* auf die Resolution 60/252 der Generalversammlung vom 27. März 2006, in der sie die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft<sup>87</sup> billigte und den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag für die Informationsgesellschaft erklärte, verweist außerdem auf die Grundsatzzerklärung und den Aktionsplan<sup>88</sup>, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurden, und ersucht in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung dieses Ereignisses beizutragen und daran mitzuwirken, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann;

30. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft dafür sensibilisiert wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft ist;

### Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

31. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen und Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen<sup>89</sup> und erkennt in dieser Hinsicht die in Ziffer 25 des Berichts beschriebenen Zwänge an, die eine weitere Regionalisierung erschweren;

33. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und er-

sucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

34. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen insbesondere in den Entwicklungsländern höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen einen Bericht über die Verwirklichung dieses Ansatzes vorzulegen;

36. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

37. *betont außerdem*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen die Öffentlichkeit auch weiterhin für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und Unterstützung dafür mobilisieren soll, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

38. *betont ferner*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

39. *unterstreicht*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Hervorhebung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

40. *legt* dem Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin Webseiten in den Ortssprachen zu erstellen, legt außerdem der Hauptabteilung Presse und Information nahe, den Informationszentren, insbesondere denjenigen, deren Webseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und legt ferner den Gaststaaten nahe, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eng mit den betroffenen Regierungen zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit mietfreier Büroräume zu sondie-

<sup>87</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>88</sup> Siehe A/C.2/59/3. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzzerklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

<sup>89</sup> A/AC.198/2005/3.

ren, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhauhaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

42. *nimmt außerdem Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Erörterung der Schaffung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Luanda<sup>90</sup>, das den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder Rechnung tragen soll, begrüßt das Angebot der Regierung Angolas, das Zentrum als Teil des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen aufzunehmen und ihm mietfreie Büroräume zur Verfügung zu stellen, und legt dem Generalsekretär nahe, im Kontext der Rationalisierung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen;

### III

#### Strategische Kommunikationsdienste

43. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information<sup>85</sup> und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptabteilung Presse und Information mandatsgemäß diejenige Hauptabteilung ist, die in erster Linie für die Umsetzung der Informationsstrategien verantwortlich ist;

44. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

#### Medienkampagnen

45. *erkennt an*, dass Medienkampagnen zur Unterstützung der Sondertagungen und internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu den Kernaufgaben der Hauptabteilung Presse und Information gehören, begrüßt es, dass sich die Hauptabteilung darum bemüht, in Anlehnung an die Millenniums-Erklärung kreative Wege zur Organisation und Durchführung dieser Kampagnen in Partnerschaft mit den betreffenden Fachabteilungen zu finden, und ersucht die Hauptabteilung, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

46. *weiß die Arbeit zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, nachhaltige Ent-

wicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

47. *bittet* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig im Rahmen der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation die Ausarbeitung und Umsetzung der Kommunikationsstrategien mit den Leitern der Informationsdienste der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;

48. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas auch künftig wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit die internationale Gemeinschaft stärker für die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und für die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>91</sup> sensibilisiert wird;

#### Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

49. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, bereits ab der Planungsphase künftiger Friedenssicherungseinsätze mit einbezogen wird;

50. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze wahrgenommene Rolle in dem Auswahlverfahren für Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser

<sup>90</sup> Ebd., Ziff. 40.

<sup>91</sup> A/57/304, Anlage.

Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

51. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

52. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten und Herausforderungen, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, und ihre Erfolge sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der beiden Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

53. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze *außerdem*, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Politik der Organisation gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, zu informieren, einschließlich der Fälle, in denen die Anschuldigungen letztlich für rechtlich nicht bewiesen befunden wurden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen folgenden Tagungen über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

#### **Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur Verbesserung des Verständnisses zwischen den Nationen**

55. *verweist* auf ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens<sup>92</sup> und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie über die Initiative für eine Allianz der Zivilisationen zu gewähren und dabei die Relevanz der Themen für Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur

des Dialogs zwischen den Kulturen und die religiöse und kulturelle Verständigung über alle Massenmedien wie Internet, Presse, Hörfunk und Fernsehen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

## **IV**

### **Nachrichtendienste**

56. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information geleisteten Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

57. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge, in seinen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung Vorschläge, samt Angaben zu ihren finanziellen Auswirkungen, zu der Frage aufzunehmen, wie die Veröffentlichung der Pressemitteilungen in anderen als den bereits verwendeten Sprachen weiter ausgebaut werden kann, damit die Botschaft der Vereinten Nationen weitere Verbreitung findet, und dabei sichergestellt wird, dass die Mitteilungen umfassend und aktuell sind;

58. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „Ten Stories the World Should Hear More About“ (Zehn Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

### **Traditionelle Kommunikationsmittel**

59. *betont*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt, wobei das Ziel verfolgt wird, weltweit ein breites Publikum zu gewinnen;

60. *stellt fest*, dass die internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen nunmehr ein fester Bestandteil der Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um ihren Erfolg zu gewährleisten, und dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

61. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei der Hörfunkproduktion der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

<sup>92</sup> Resolutionen 53/22 und 55/23 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen, 52/15, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, 53/25, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, 56/6 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und 59/142 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur.

62. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

63. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Nachrichtenvideos und Feature-Material für das Fernsehen zu produzieren und Rundfunkanstalten in der ganzen Welt über Satelliten und das Internet zur Verfügung zu stellen;

64. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen genau und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und legt außerdem dem Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung nahe, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

#### **Website der Vereinten Nationen**

65. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedsstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website hin;

66. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den Zugang von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen Einzelseiten der Website und auf allen Ebenen die Zugangsvoraussetzungen eingehalten werden, mit dem Ziel, den Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

67. *bekräftigt*, dass auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen erreicht werden muss, und stellt gleichzeitig mit Befriedigung fest, dass bei der Verringerung des Abstands zwischen den verschiedenen Amtssprachen auf den Webseiten der Vereinten Nationen Fortschritte zu verzeichnen sind;

68. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um die Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu erreichen;

69. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der

in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, zusätzliche kostenneutrale Möglichkeiten der weiteren Ausdehnung dieser Kooperationsvereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sondieren;

70. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache kontinuierlich Rechnung zu tragen ist;

71. *verweist* auf Ziffer 74 ihrer Resolution 60/109 B und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen und auf den in den jeweiligen Sprachen veröffentlichten Webseiten zugänglich zu machen;

72. *ersucht* den Generalsekretär, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den durch die Resolutionen der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

73. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Hauptabteilung Management weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen eine größere Gleichberechtigung aller Amtssprachen herrscht;

74. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Internet-Übertragungsdienste der Vereinten Nationen Echtzeit-Videoübertragungen von Sitzungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen anbieten, die auch in der jeweiligen Originalsprache zur Verfügung stehen;

75. *begrüßt* den E-Mail-gestützten Pressedienst der Vereinten Nationen, der von der Hauptabteilung Presse und Information in englischer und französischer Sprache weltweit per E-Mail verbreitet wird, und ersucht die Hauptabteilung, auch künftig mit Vorrang Möglichkeiten zur Bereitstellung dieses Pressedienstes in allen Amtssprachen zu prüfen;

76. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer in Betracht kommender interinstitutioneller Organe darauf hinzuwirken, ein Web-Portal der Vereinten Nationen zu schaffen, wobei alle Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zur Beteiligung an dieser interinstitutionellen Sucheinstellung ermutigt werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die diesbezügliche Tätigkeit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen Bericht zu erstatten;

## V

### Bibliotheksdienste

77. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der in dem Bericht des Generalsekretärs „Modernisierung und integriertes Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen: aktueller Stand der strategischen Neuorientierung“<sup>93</sup> genannten Programme erzielt wurden;

78. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und ersucht die Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, sich auch künftig bei der Erfüllung seines Arbeitsprogramms eng abzustimmen;

79. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und die anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, unternommen haben, um ihre Tätigkeiten, ihre Dienste und ihre Produkte stärker mit den Zielen und operativen Prioritäten der Organisation in Einklang zu bringen;

80. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien, einschließlich Veröffentlichungen über Friedens- und Sicherheits- sowie Entwicklungsfragen, in gedruckter Form erhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

81. *erkennt an*, wie wichtig die Depotbibliotheken für die Verbreitung von Informationen und Wissen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle nachdrücklich auf, auch künftig die notwendigen Initiativen zur Stärkung dieser Bibliotheken zu ergreifen, indem regionale Schulungsmöglichkeiten und anderweitige Hilfe bereitgestellt werden und indem ihre Rolle verbessert wird, damit sie die Nutzer in Entwicklungsländern noch stärker unterstützen können;

82. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung über die Tätigkeit des Lenkungsausschusses und die Arbeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek Bericht zu erstatten, namentlich über die Anwendung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Bibliotheken im Rahmen der von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandate;

83. *erkennt* den Beitrag an, den die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek als Teil der Abteilung für Publikumsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Tätigkeiten im Bereich des Wissensaustauschs und der Vernetzung zu verstärken, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Wissenschaftler und Depotbibliotheken in der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensbestand der Vereinten Nationen zugreifen können, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag, die Bibliothek in Anbetracht ihrer Neuorientierung in Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und -Zentrum für Wissensaustausch (DHLINK) umzubenennen;

84. *nimmt Kenntnis* von den neuen Konzepten, insbesondere der Initiative für individuelles Wissensmanagement, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek ergänzend zu den traditionellen Schulungsprogrammen verfolgt, um den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Sekretariatsbediensteten bei der Nutzung von Informationsprodukten und -instrumenten behilflich zu sein;

85. *verweist* auf Ziffer 44 ihrer Resolution 56/64 B vom 24. Dezember 2001, in der sie die Rolle würdigte, die die Hauptabteilung Presse und Information wahrnimmt, um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

86. *legt* dem Sekretariat nahe, kostenneutrale Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet („iSeek“) zugänglichen Informationen zu ermöglichen, und stellt gleichzeitig fest, dass die Mitgliedstaaten über die Einrichtungen der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf iSeek zugreifen können;

## VI

### Publikumsarbeit

87. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen in vorrangigen Bereichen aufzuklären;

88. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die darauf ausgerichtet ist, Lehr- und Ausbildungskräfte und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen;

89. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Rundfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

<sup>93</sup> A/AC.198/2006/2.



90. *begrißt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen, einschließlich der Seminarreihe „Intoleranz verlernen“;

91. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Besucherführungen als Mittel der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit, einschließlich Kindern sowie Schülern und Studenten aller Bildungsstufen;

92. *begrißt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen;

93. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein;

94. *beglückwünscht* die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit der Generalversammlung zu berichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, den Fonds finanziell zu unterstützen, damit er in diesem Kontext eine größere Anzahl solcher Stipendien an Journalisten vergeben kann;

95. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

96. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Tätigkeiten Bericht zu erstatten, die die Hauptabteilung Presse und Information durchführt, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu verbessern, insbesondere wenn das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen daran beteiligt ist;

im Einklang mit dem Mandat des beschlussfassenden Organs vorgelegt und herausgegeben werden;

98. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

99. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

100. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

101. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/112

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/408, Ziff. 7)<sup>94</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und

## VII

### Schlussbemerkungen

97. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass alle Berichte, die der Informationsausschuss anfordert,

<sup>94</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

**62/112. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/122 vom 14. Dezember 2006, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>95</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, jetzt und auch künftig regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie jeweils verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten,

einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

**RESOLUTION 62/113**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/409, Ziff. 7)<sup>96</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago,

<sup>95</sup> A/62/67.

<sup>96</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**62/113. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>97</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

*erneut erklärend*, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

*sowie erneut erklärend*, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

*im Bewusstsein* der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewusst*, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewusst*, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

*besorgt* über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstre-

<sup>97</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23), Kap. V.

gierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen

und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/114

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme bei 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/410, Ziff. 7)<sup>98</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

<sup>98</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

**62/114. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>99</sup> und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>100</sup> zu dieser Frage,

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>101</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2006/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

*sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

*in Anbetracht* dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

*sowie begrüßend*, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und

Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

*feststellend*, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

*betonend*, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

*sowie betonend*, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

*erneut erklärend*, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

*eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

*in Anbetracht* der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/231 vom 22. Dezember 2006 über die Verwirklichung der Erklärung durch

<sup>99</sup> A/62/65.

<sup>100</sup> E/2007/47.

<sup>101</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23), Kap. VI.*

die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup>;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten,

mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998<sup>102</sup> durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Hoheitsgebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

13. *ersucht* die Vorsitzende des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in

<sup>102</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

14. *begrißt* es, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, und ersucht um seine weite Verbreitung;

15. *begrißt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

16. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

17. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

18. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

20. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* aus für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonder-

ausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

21. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 62/115

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/411, Ziff. 6)<sup>103</sup>.

#### 62/115. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/124 vom 14. Dezember 2006,

*nach Prüfung* des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>104</sup>,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*fest davon überzeugt*, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nigeria, Philippinen, Singapur und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>104</sup> A/62/68 und Add.1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>104</sup>;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

#### RESOLUTION 62/116

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/412, Ziff. 24)<sup>105</sup>.

#### 62/116. Westsahara-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,*

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*anerkennend*, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/114 vom 8. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

*es begrüßend*, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007) verabschiedet hat,

*ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend*, dass die Parteien am 18. und 19. Juni sowie am 10. und 11. August 2007 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*in Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

*in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>106</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>107</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>107</sup>;

2. *unterstützt nachdrücklich* die Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats, mit der der Rat die Parteien aufforderte, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Monate Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht

<sup>105</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>106</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23)*, Kap. VIII.

<sup>107</sup> A/62/128.



3. *begrüßt* die am 18. und 19. Juni sowie am 10. und 11. August 2007 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen zwischen den Parteien;

4. *würdigt* die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zur Durchführung der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats und ermutigt die Parteien, diese Anstrengungen weiter mit politischem Willen und in einem Geist der Zusammenarbeit zu unterstützen und eine dem Dialog und dem Erfolg der Verhandlungen förderliche Atmosphäre zu schaffen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/117

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/412, Ziff. 24)<sup>108</sup>.

#### 62/117. Neukaledonien-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Neukaledonien-Frage,

*nach Prüfung* des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>109</sup>,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

*feststellend*, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit

allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa vom 5. Mai 1998 durch die Vertreter Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs<sup>110</sup> stattgefunden haben;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Kongress des Gebiets im Januar 2007 die Einrichtung der ersten kanakischen Akademie billigte, die indigene Sprachen und Dialekte bewahren soll;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

6. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

<sup>108</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>109</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23)*, Kap. VIII.

<sup>110</sup> A/AC.109/2114, Anhang.

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

8. *erinnert* daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

9. *begrüßt* die Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union und nimmt Kenntnis von der vom Europäischen Entwicklungsfonds gewährten Hilfe für die Entwicklung der Infrastruktur, der Kultur und der Humanressourcen, namentlich für Berufsausbildungsprogramme;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

11. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der französischen staatlichen Stellen, die Frage der Wählerregistrierung dadurch zu lösen, dass der Kongress des französischen Parlaments am 19. Februar 2007 Änderungen der französischen Verfassung beschloss, die es Neukaledonien gestatten, die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen auf diejenigen Wähler zu beschränken, die 1998, als das Abkommen von Nouméa unterzeichnet wurde, in den Wählerverzeichnissen registriert waren, und so eine starke Repräsentation der kanakischen Bevölkerung zu gewährleisten;

13. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

14. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

15. *stellt fest*, dass die Regierung Frankreichs ihre finanzielle Hilfe für das Gebiet erhöhte und im Jahr 2005 910 Millionen Euro für Gesundheit, Bildung, die Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen bereitstellte;

16. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

17. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

18. *begrüßt* die Herstellung einer neuen Form der Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf den Frankreich-Ozeanien-Gipfeln im Juli 2003 und im Juni 2006 geäußerten Wünschen;

19. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien auf dem im Oktober 2006 in Fidschi abgehaltenen 37. Gipfel des Pazifikinsel-Forums den Status eines assoziierten Mitglieds des Pazifikinsel-Forums und damit das Recht auf die Teilnahme an den Erörterungen des Forums erlangt hat;

21. *begrüßt außerdem*, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

22. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

23. *erinnert* an die Unterstützung, die die Führer des Pazifikinsel-Forums auf ihrem im Oktober 2005 in Papua-Neuguinea abgehaltenen 36. Gipfel dem Bericht des Ministerausschusses des Forums für Neukaledonien entgegenbrachten, und die Rolle, die dem Ministerausschuss des Forums nach wie vor dabei zukommt, die Entwicklungen in dem Gebiet zu überwachen und ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

24. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

25. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTIONEN 62/118 A und B

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/412, Ziff. 24)<sup>111</sup>.

### **62/118. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln**

#### **A**

#### **ALLGEMEINES**

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>112</sup>,

*unter Hinweis* auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

*anerkennend*, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es über sechsundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>113</sup> noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

*sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>114</sup> auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

*in der Erkenntnis*, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

*in Anbetracht* der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

*sowie in Anbetracht* der erklärten Haltung der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und in seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

*ferner in Anbetracht* der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

*im Bewusstsein* dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

*überzeugt*, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

*sowie überzeugt*, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und von Fall zu Fall stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

*feststellend*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen

<sup>111</sup> Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionsskizzen wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>112</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23)*, Kap. IX.

<sup>113</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>114</sup> A/56/61, Anhang.

den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die den internationalen Finanzdienstleistungen für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*Kenntnis nehmend* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

*eingedenk* dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

*sowie eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

*in der Erkenntnis*, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aktiv eine Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

*sowie eingedenk* dessen, dass das Pazifische Regionalseminar 2006 vom 28. bis 30. November auf der Insel Yanuca (Fidschi) und das Karibische Regionalseminar 2007 vom 22. bis 24. Mai in St. George's (Grenada) abgehalten wurden,

*sich dessen bewusst*, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig

sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen<sup>115</sup> und Sondertagungen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

*sich dessen bewusst*, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>116</sup> den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

*unter Hinweis* auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

<sup>115</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Rio-Erklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (Agenda 21); *Report of the World Conference on Natural Disaster Reduction, Yokohama, Japan, 23–27 May 1994* (A/CONF.172/9), Kap. I; *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I; *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage; *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn, 1997; *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>; *Report of the World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, Durban, 31 August–8 September 2001* (A/CONF.189/12 und Corr.1), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).

<sup>116</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere mit Hintergrundinformationen über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete<sup>117</sup> sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolution beigetragen haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten beteiligen, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>114</sup> umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird sowie indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten voll wiedergeben;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich in vollem Umfang an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die Verfassungsüberprüfungen sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeitigen Gebietsregelungen anzugehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>116</sup> enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutau-

<sup>117</sup> A/AC.109/2007/2-8, 10 und 14-16.

sehen, da der Menschenrechtsausschuss auf Grund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Ständigen Forum für indigene Fragen und dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## B

### EINZELNE HOHEITSGEBIETE

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

## I

### Amerikanisch-Samoa

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa<sup>118</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*in Anbetracht* der Haltung der Verwaltungsmacht und der Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass laut Bestimmung des Innenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat<sup>119</sup>,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für den Betrieb der Gebietsregierung erhält, und mit der Aufforderung an die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Diversifizierung der Volkswirtschaft Amerikanisch-Samoas behilflich zu sein,

*feststellend*, dass der nicht stimmberechtigte Delegierte des Hoheitsgebiets im Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika die Verwaltungsmacht förmlich ersucht hat, ihre offizielle Haltung zum Status Amerikanisch-Samoas vor dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklä-

rung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darzulegen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets während des vom 28. bis 30. November 2006 auf der Insel Yanuca (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars abgab und in der er den Sonderausschuss ersuchte, den Status des Gebiets als Gebiet ohne Selbstregierung zu überprüfen,

1. *begrüßt* die Einsetzung der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status, die ihre Tätigkeit im Juni 2006 aufnahm, um verschiedene Optionen für den künftigen politischen Status Amerikanisch-Samoas zu prüfen und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile zu bewerten, und die im Januar 2007 ihren Bericht erstellte;

2. *betont* die Wichtigkeit der bereits an den Sonderausschuss ergangenen Einladung des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht die Vorsitzende des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein von der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status in ihrem Bericht von 2007 empfohlenes Programm zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

## II

### Anguilla

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla<sup>120</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

*Kenntnis nehmend* von dem Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wieder aufnahm, der Arbeit der neu eingesetzten Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, und der Abhaltung öffentlicher Sitzungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen,

*im Bewusstsein*, dass die Regierung beabsichtigt, ihr Engagement für den Qualitätstourismus und die Anwendung

<sup>118</sup> A/AC.109/2007/15.

<sup>119</sup> Gemäß Verordnung des Innenministeriums (Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America).

<sup>120</sup> A/AC.109/2007/8.

mehrerer Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor fortzusetzen,

*feststellend*, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *begrüßt* die Einsetzung einer neuen Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die Herausgabe ihres Berichts im Jahr 2006 und die Abhaltung öffentlicher Sitzungen und anderer Konsultativtreffen Anfang 2007 mit dem Ziel, der Verwaltungsmacht Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der im Hoheitsgebiet geltenden Verfassung zu unterbreiten;

2. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht die Vorsitzende des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seiner Maßnahmen zur Konsultation und Information der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

### III

#### Bermuda

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda<sup>121</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*im Bewusstsein* der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

*daran erinnernd*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche und sorgfältige faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert, dass die Pläne für öffentliche Sitzungen und die Vorlage eines Grün-

buchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *beschließt*, die sich in dem Hoheitsgebiet vollziehenden Entwicklungen hinsichtlich des künftigen politischen Status Bermudas genau zu verfolgen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

### IV

#### Britische Jungferninseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln<sup>122</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004 und die Fertigstellung ihres Berichts mit Empfehlungen zur Modernisierung der Verfassung im Jahr 2005 und Kenntnis nehmend von der 2005 im Legislativrat abgehaltenen Debatte über den Bericht,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Vertreter der Gebietsregierung während des vom 28. bis 30. November 2006 auf der Insel Yanuca (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars abgab und in der er eine Analyse des internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung unterbreitete und den Sonderausschuss nachdrücklich aufforderte, das Konzept der Selbstbestimmung für bestimmte Hoheitsgebiete von Fall zu Fall zu überdenken und zu erweitern,

*sowie feststellend*, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt und ein beispielloses Wachstum in seinem Finanzdienstleistungs- und Tourismussektor aufweist,

1. *begrüßt* die im Zeitraum von 2006-2007 geführten Verhandlungen über die Weiterentwicklung der Verfassung und die Verteilung der Machtbefugnisse zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, aus denen ein Verfassungsentwurf hervorging, den der Legislativrat des Hoheitsgebiets im Mai 2007 einstimmig verabschiedete;

2. *begrüßt außerdem* die von der Gebietsregierung unternommenen Anstrengungen, die wirtschaftliche Basis des Hoheitsgebiets stärker in lokale Hände zu überführen und auf andere Sektoren fachlicher Dienstleistungen als den der Finanzdienstleistungen auszurichten;

3. *begrüßt ferner* die laufenden Arbeiten des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Britischen Jungferninseln und der Amerikanischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient;

<sup>121</sup> A/AC.109/2007/10.

<sup>122</sup> A/AC.109/2007/3.

## V

### Kaimaninseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln<sup>123</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem 2002 erschienenen Bericht der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthält, von dem 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurf und von den im weiteren Verlauf des Jahres geführten Gesprächen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht,

*mit Interesse davon Kenntnis nehmend*, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung im Jahr 2006 die Gespräche über die Modernisierung der Verfassung wieder aufgenommen haben, mit dem Ziel, im Wege eines Referendums Aufschluss über die Haltung der Bevölkerung zu erhalten,

*feststellend*, dass auf dem vom 22. bis 24. Mai 2007 in St. George's (Grenada) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar die Einrichtung des Sekretariats für die Überprüfung der Verfassung der Kaimaninseln erörtert wurde, das seine Arbeit im März 2007 aufgenommen hatte, um den Prozess zur Überprüfung der Verfassung in dem Hoheitsgebiet stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen über diesen Prozess zu verbreiten,

*Kenntnis nehmend* von der Feststellung der Gebietsregierung, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, wie etwa die Inflation, Anlass zur Sorge geben,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seiner Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

2. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung ihre Absicht bekundet hat, einige Fragen im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten systematisch anzugehen;

## VI

### Guam

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam<sup>124</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*daran erinnernd*, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines

Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

*unter Hinweis* auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

*sich dessen bewusst*, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der wahlberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

*in Kenntnis* dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

*feststellend*, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

*im Bewusstsein* der von zahlreichen Bewohnern geäußerten Besorgnis über die möglichen sozialen und sonstigen Auswirkungen der bevorstehenden Verlegung zusätzlichen Militärpersonals der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet,

*sowie im Bewusstsein* der Sparmaßnahmen, die seit der Erklärung des finanziellen „Notstands“ durch den Gouverneur im Februar 2007 in der gesamten Regierung ergriffen wurden,

*ferner im Bewusstsein* dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützte Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung Guams nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigen-

<sup>123</sup> A/AC.109/2007/2.

<sup>124</sup> A/AC.109/2007/16.



tum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

5. *erinnert* an das Ersuchen des gewählten Gouverneurs an die Verwaltungsmacht, die Beschränkungen für ausländische Fluggesellschaften aufzuheben und ihnen die Beförderung von Fluggästen zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten, um den Markt wettbewerbsfähiger zu gestalten und mehr Besucher anzuziehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Unterstützung bei diesen Maßnahmen zu gewähren;

## VII

### Montserrat

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat<sup>125</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf den 2002 erschienenen Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, der eine Reihe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfassung, darunter die Übertragung von Machtbefugnissen von dem ernannten Gouverneur auf die gewählte Regierung, enthält und in dem eine Regelung über die freie Assoziierung befürwortet wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Parlament (House of Assembly) 2005 einen Ausschuss zur Überprüfung des Berichts einberief und dass anschließend Gespräche zwischen der gewählten Regierung und der Verwaltungsmacht über die Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen stattfanden,

*feststellend*, dass die in Montserrat vorherrschenden Entwicklungsbedürfnisse während des vom 22. bis 24. Mai 2007 in St. George's (Grenada) abgehaltenen Karibischen Regionalseminars erörtert wurden,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen der Teilnehmer des Karibischen Regionalseminars, mit denen sie der Verwaltungsmacht nahe legen, ausreichende Ressourcen zur Dek-

kung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

*in Anerkennung* der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

*in Anbetracht* der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *begrüßt* die Absicht der Gebietsregierung, Verhandlungen über Verbesserungen der gegenwärtigen Verfassung zu führen, die den Weg zu mehr Selbstbestimmung zu einem späteren Zeitpunkt offen halten, und die Verfassung zu veröffentlichen und zur öffentlichen Diskussion zu stellen, sobald der endgültige Entwurf, der im ersten Quartal 2007 erwartet worden war, vorliegt;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seiner Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen auf, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

## VIII

### Pitcairn

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn<sup>126</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters Pitcairns, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

*Kenntnis nehmend* von der von dem Vertreter der gewählten Regierung auf dem Pazifischen Regionalseminar 2004 zum Ausdruck gebrachten Haltung, wonach der Bevölkerung des Hoheitsgebiets ein umfassendes Verständnis aller Möglichkeiten beziehungsweise der Bedeutung der verschiedenen

<sup>125</sup> A/AC.109/2007/4.

<sup>126</sup> A/AC.109/2007/6.

verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen fehlt und die Überprüfung der Verfassung verschoben wurde,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit den Vertretern Pitcairns über die Frage, wie die wirtschaftliche Sicherheit der Bevölkerung am besten unterstützt werden kann, fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Haltung des Vertreters der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets, wonach vor einer Überprüfung der Verfassung eine Debatte über die Selbstbestimmung stattfinden sollte, und ist der Auffassung, dass die Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet die Bevölkerung stärker für ihre politische Zukunft sensibilisieren würde;

## IX

### St. Helena

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena<sup>127</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters St. Helenas, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung,

*im Bewusstsein* der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten,

*feststellend*, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

*sowie feststellend*, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrißt* es, dass die Regierung St. Helenas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht den Prozess zur Überprüfung der Verfassung weiter durchführt und die Konsultativabstimmung abgehalten hat;

2. *begrißt außerdem* den Beschluss der Verwaltungsmacht, für den Bau eines internationalen Flughafens auf

St. Helena, der 2011-2012 betriebsbereit sein soll, einschließlich der gesamten erforderlichen Infrastruktur, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich der hohen Arbeitslosigkeit und der Probleme beschränkter Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen sowie die für das Flughafenprojekt erforderliche zusätzliche Infrastruktur zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, den Anliegen der Einwohner St. Helenas hinsichtlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit Rechnung zu tragen;

## X

### Turks- und Caicosinseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln<sup>128</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums für die Überprüfung der Modernisierung der Verfassung, der eine Untersuchung der bestehenden Verfassung und Empfehlungen zur internen Verwaltungsstruktur und zur Übertragung von Machtbefugnissen von dem ernannten Gouverneur auf die gewählte Regierung enthält, und Kenntnis nehmend von der neuen Verfassung, auf die sich die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung geeinigt haben, ihrer Verteilung innerhalb der Regierung und in der Öffentlichkeit und ihrem Inkrafttreten im August 2006,

*feststellend*, dass die Teilnehmer des vom 22. bis 24. Mai 2007 in St. George's (Grenada) abgehaltenen Karibischen Regionalseminars die neue Verfassung des Hoheitsgebiets befürworteten,

*sowie feststellend*, dass die neue Verfassung einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

*darin erinnernd*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2006 eine Sondermission zu den Turks- und Caicosinseln entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

*Kenntnis nehmend* von der beträchtlichen und stetigen Expansion der Wirtschaft, die durch das anhaltende Wachstum auf dem Gebiet des Qualitätstourismus vorangetrieben wird,

<sup>127</sup> A/AC.109/2007/14.

<sup>128</sup> A/AC.109/2007/5.

1. *begrüßt* die neue Verfassung des Hoheitsgebiets, die im August 2006 in Kraft trat, und nimmt davon Kenntnis, dass die wiedergewählte Gebietsregierung den Schwerpunkt auf die Entwicklung und Modernisierung der Wirtschaft legt;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Regierung derzeit unternimmt, um der Stärkung des sozialen Zusammenhalts in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zu widmen;

## XI

### Amerikanische Jungferninseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln<sup>129</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der bevorstehenden Verfassungskonferenz, dem fünften Versuch einer Überprüfung der bestehenden Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, sowie von den verschiedenen damit zusammenhängenden Bemühungen zur Durchführung eines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verfassung, die von einer Teilnehmerin aus dem Hoheitsgebiet in einer Erklärung auf dem vom 22. bis 24. Mai 2007 in St. George's (Grenada) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar dargelegt wurden,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des bevorstehenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

3. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *begrüßt* die laufenden Arbeiten des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Amerikanischen Jungferninseln und der Britischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient;

5. *nimmt Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, wonach die natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sein Eigentum sind und seiner Verfügungsgewalt unterstehen, sowie von ihrer Forde-

rung, dass diese Meeresressourcen wieder ihrer Hoheitsgewalt unterstellt werden.

## RESOLUTION 62/119

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/412, Ziff. 24)<sup>130</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltungen:* Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

## 62/119. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

### Die Generalversammlung,

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit

<sup>129</sup> A/AC.109/2007/7.

<sup>130</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>131</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 61/129 vom 14. Dezember 2006,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung mit dem Ziel der Durchführung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>132</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

*in Anbetracht* der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

*sowie in Anbetracht* der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/129, in der sie die Hauptabteilung ersuchte, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme auszuarbeiten und für seine weite Verbreitung in diesen Gebieten zu sorgen,

*im Bewusstsein* der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung, insbesondere die Ausarbeitung des im März 2007 herausgegebenen Informationsblatts „What the UN Can Do to Assist Non-Self-Governing Territories“ (Wie die Vereinten Nationen den

Gebieten ohne Selbstregierung helfen können) gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstbestimmung offen stehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen zu ermächtigen, in den Gebieten ohne Selbstregierung entsprechendes Material zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot durch die Aufnahme der vollständigen Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, der auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und gehaltenen wissenschaftlichen Referate und der Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker weiter auszubauen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestützter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

<sup>131</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23), Kap. III.

<sup>132</sup> A/56/61, Anhang.

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 62/120

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/412, Ziff. 24)<sup>133</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltungen:* Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 62/120. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>134</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 61/130 vom 14. Dezember 2006, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*eingedenk* ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

*in Anerkennung* dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

*erneut erklärend*, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*mit Interesse feststellend*, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahe legend, das Gleiche zu tun,

*davon Kenntnis nehmend*, dass das Pazifische Regionalseminar, das ursprünglich vom 23. bis 25. Mai 2006 in Timor-Leste stattfinden sollte, vom 28. bis 30. November 2006 auf der Insel Yanuca (Fidschi) abgehalten wurde und dass das

<sup>133</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt

<sup>134</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23).*

Karibische Regionalseminar vom 22. bis 24. Mai 2007 in St. George's (Grenada) abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *bekräftigt abermals*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>135</sup> unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, voll mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten, um vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *würdigt* die professionelle, offene und transparente Durchführung der im Februar 2006 und im Oktober 2007 unter der Aufsicht der Vereinten Nationen abgehaltenen Referenden zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von

der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer dreundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu verschern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen<sup>136</sup>;

8. *erkennt an*, dass der Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>137</sup> eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbst-

<sup>135</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>136</sup> Siehe Resolution 54/91.

<sup>137</sup> A/56/61, Anhang.

regierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf jeden einzelnen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und die sonstige Tätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

14. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2007<sup>134</sup>, mit dem Arbeitsprogramm für 2008;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

## RESOLUTION 62/121

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/412/Add.1, Ziff. 9)<sup>138</sup>.

### 62/121. Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Tokelau-Frage,*

*nach Prüfung* des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>139</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 61/127 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

*unter Hinweis* darauf, dass der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, 1996 eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt Tokelaus übernahm,

<sup>138</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>139</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 23 (A/62/23), Kap. X.*

*in Anbetracht* dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

*unter Hinweis* darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 eine Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft unterzeichneten, in der zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

*eingedenk* dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass er im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor fest entschlossen ist, seine Fähigkeit zur Selbstregierung zu entwickeln;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *anerkennt* die Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2007-2010 auszuarbeiten;

6. *anerkennt außerdem* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung des Wohls Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

7. *anerkennt ferner*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf;

8. *begrüßt* die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung der künftigen Entwicklungsbedürfnisse Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und so diesem jungen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

9. *begrüßt außerdem* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen auf, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

13. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten in Richtung auf die Annahme einer Verfassung und nationaler Symbole durch Tokelau und von den Schritten, die Tokelau und Neuseeland ergriffen haben, um dem Entwurf eines Vertrags über die freie Assoziation als Grundlage für einen Selbstbestimmungsakt zuzustimmen;

14. *stellt fest*, dass bei einem im Februar 2006 abgehaltenen Referendum zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono, vom 20. bis 24. Oktober 2007 ein weiteres Referendum zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus durchzuführen;

16. *lobt* die professionelle und transparente Durchführung der Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007 unter der Aufsicht der Vereinten Nationen;

17. *stellt fest*, dass auch bei dem im Oktober 2007 abgehaltenen Referendum die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

18. *begrüßt* es, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland fest entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seiner Bevölkerung fortzusetzen, unter Berücksichtigung



sichtigung des Grundsatzes des Rechts auf Selbstbestimmung;

19. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 62/217

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/403, Ziff. 14)<sup>140</sup>.

#### 62/217. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 sowie 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006,

*in Anbetracht* des bemerkenswerten Umstands, dass im Jahr 2007 gleich mehrere runde Jahrestage im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten stattfanden, darunter der fünfzigste Jahrestag des Starts des ersten künstlichen Erdsatelliten, Sputnik I, in den Weltraum am 4. Oktober 1957, mit dem das Weltraumzeitalter begann, der vierzigste Jahrestag des am 10. Oktober 1967 in Kraft getretenen Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>141</sup> (Weltraumvertrag), die fünfzigste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und der fünfzigste Jahrestag des Internationalen Geophysikalischen Jahres, anlässlich dessen 2007 zum Internationalen Heliophysikalischen Jahr ausgerufen wurde,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts,

einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Weltraumvertrags,

*in der Erkenntnis*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

*in der Erwägung*, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*überzeugt* von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“, die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde<sup>142</sup>, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Raumfahrttechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>143</sup> zu fördern,

*ernsthaft besorgt* über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen<sup>144</sup>, die zu Verlusten von Menschenleben und zu Sachschäden führen, Menschen aus ihren Wohnungen vertreiben, ihre Existenzgrundlagen zerstören und Gesellschaften auf der ganzen Welt enormen Schaden zufügen, und zutiefst davon überzeugt, dass es dringend notwendig ist, verstärkte Koordinierungsbemühungen auf weltweiter Ebene zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern,

*überzeugt*, dass der Einsatz der vorhandenen Raumfahrttechnik, wie etwa Erdbeobachtungs- und Wettersatelliten, Kommunikationssatelliten und Satellitennavigations- und -po-

<sup>140</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Frankreichs (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

<sup>141</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>142</sup> Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19–30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

<sup>143</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>144</sup> Der Begriff „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

sitionierungssysteme, und ihre Anwendungen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung des Katastrophenmanagements spielen können, indem genaue und rechtzeitige Informationen für die Entscheidungsfindung bereitgestellt und Kommunikationsverbindungen im Falle von Katastrophen wiederhergestellt werden,

*in dem Wunsche*, die internationale Koordinierung im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf raumfahrtgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

*in der Überzeugung*, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon *Kenntnis nehmend*, dass der Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannte<sup>145</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfzigste Tagung<sup>146</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfzigste Tagung<sup>146</sup>;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>147</sup> geworden sind, *nachdrücklich auf*, die

Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht sowie deren Eingliederung in ihre nationalen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sechshundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/111 erteilten Mandat fortgesetzt hat<sup>148</sup>;

4. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses<sup>149</sup> *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner siebenundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeiten internationaler zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit

a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;

b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum<sup>150</sup>;

ii) Untersuchung und Überprüfung der Entwicklungen hinsichtlich des Entwurfs eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Weltraumvermögenswerte;

iii) Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Weltraumrechts;

c) die Frage des allgemeinen Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan behandeln;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner siebenundvierzigsten Tagung dem Aus-

<sup>145</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

<sup>146</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*.

<sup>147</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBI. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBI. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

<sup>148</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Kap. II.D.

<sup>149</sup> Ebd., Ziff. 216-223.

<sup>150</sup> Siehe Resolution 47/68.

schuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung im Jahr 2009 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) ii) auf seiner siebenundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe für den Stand und die Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

7. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe für Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

8. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) die von Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte über ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Arbeitsplan behandeln wird;

9. *stellt außerdem fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/111 erteilten Mandat fortgesetzt hat<sup>151</sup>;

10. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses<sup>152</sup> *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner fünfundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) Allgemeiner Meinungsaustausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen;

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

v) Weltraummüll;

vi) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;

vii) Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der globalen Satellitennavigationssysteme;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen<sup>153</sup> behandeln:

i) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

ii) Erdnahe Objekte;

iii) Internationales Heliophysikalisches Jahr 2007;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln: Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die sechsundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2009 vorlegen wird;

12. *billigt* die von dem Ausschuss auf seiner fünfzigsten Tagung erzielte Einigung über ein neues Terminplanungskonzept für das von dem Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationalen Astronautischen Föderation organisierte Symposium und das von dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen organisierte Industriesymposium zur Stärkung der Partnerschaft mit der Industrie<sup>154</sup> und macht sich die Empfehlung des Ausschusses zu eigen, wonach das Industriesymposium 2008 unter dem Thema „Die Raumfahrtindustrie in den neuen Raumfahrtnationen“ stehen und in der ersten Woche der fünfundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik stattfinden soll<sup>155</sup>;

13. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit den Ziffern 10 a) ii), iii) und 11 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

14. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) i) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll und dass die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an den Themen fortsetzen soll, die in dem von dem Unterausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung geändert und von dem Unterausschuss auf seiner vierundvierzigsten Tagung und dem Ausschuss auf seiner fünfzigsten Ta-

<sup>151</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Kap. II.C.*

<sup>152</sup> Ebd., Ziff. 169-175.

<sup>153</sup> Siehe A/AC.105/890, Anhang II, Ziff. 7, für Punkt i); ebd., Anhang III, Ziff. 7, für Punkt ii); und ebd., Anhang I, Ziff. 22, und A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 22, für Punkt iii).

<sup>154</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 170; und A/AC.105/890, Anhang I, Ziff. 24.

<sup>155</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 171; und A/AC.105/890, Anhang I, Ziff. 25.

gung vereinbarten mehrjährigen Arbeitsplan<sup>156</sup> beschrieben sind;

15. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) ii) seine Arbeitsgruppe für erdnahe Objekte im Einklang mit dem Arbeitsplan zu diesem Punkt wieder einberufen soll<sup>157</sup>;

16. *kommt überein*, dass der Leiter des Sekretariats der Gruppe für Erdbeobachtung gebeten werden soll, dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik regelmäßig über die bei der Durchführung des Zehnjahresplans zur Umsetzung des Globalen Systems der Erdbeobachtungssysteme erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und dass der Vorsitzende des Internationalen Ausschusses für globale Satellitennavigationssysteme gebeten werden soll, dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses Bericht zu erstatten<sup>158</sup>;

17. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2008, das die Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Ausschuss vorge schlagen und der Ausschuss gebilligt hat<sup>159</sup>;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die in Marokko und Nigeria ansässigen regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika, mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache, sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit dem Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen und ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2007 fortgesetzt haben;

19. *kommt überein*, dass die in Ziffer 18 genannten regionalen Zentren dem Ausschuss auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Büros für Weltraumfragen zur Förderung und Unterstützung der im Rahmen des Internationalen Heliophysikalischen Jahres 2007 organisierten Aktivitäten;

21. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die zweite Konferenz afrikanischer Führer über Welt-

raumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung vom 2. bis 5. Oktober 2007 von der Regierung Südafrikas in Pretoria ausgerichtet wurde, nachdem diese Konferenz erstmalig 2005 von der Regierung Nigerias in Zusammenarbeit mit den Regierungen Algeriens und Südafrikas ausgerichtet worden war, und dass die Konferenz alle zwei Jahre stattfinden wird;

22. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Regierung Ecuadors die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents vom 24. bis 28. Juli 2006 in Quito ausrichtete und dass das von ihr eingerichtete vorläufige Sekretariat dieser Konferenz, das mit der Durchführung des Aktionsplans der Konferenz beauftragt ist, von der Regierung Kolumbiens, die die vierte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents ausgerichtet hatte, von der Internationalen Sachverständigengruppe der Weltraumkonferenzen des amerikanischen Kontinents und von der Regierung Guatemalas, die 2009 die sechste Weltraumkonferenz ausrichtet, unterstützt wird;

23. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative der Regierung Chiles, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Weltraumfragen am 1. und 2. April 2008 in Santiago eine Konferenz über Raumfahrtanwendungen und Klimawandel im Rahmen der Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt abzuhalten;

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Rolle, die diese Konferenzen beim Aufbau regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen Staaten spielen;

25. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen über die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit am 12. Oktober 2006 in Kraft trat und somit die Organisation mit ihrem Amtssitz in Beijing begründet wurde;

26. *billigt* die vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums vorgelegten Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls<sup>160</sup>;

27. *stimmt darin überein*, dass die freiwilligen Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls die von mehreren nationalen und internationalen Organisationen entwickelten Verfahrensweisen widerspiegeln, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Leitlinien mittels entsprechender nationaler Mechanismen umzusetzen;

28. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem

<sup>156</sup> Siehe A/AC.105/848, Anhang III, Ziff. 8; A/AC.105/890, Anhang II; und *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 129-135.

<sup>157</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 138; und A/AC.105/890, Anhang III.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 295.

<sup>159</sup> Ebd., Ziff. 75 und 84; und A/AC.105/874, Abschn. II und III und Anhang III.

<sup>160</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 117 und 118 und Anhang.

die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

29. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

30. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem anhaltenden Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

31. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“<sup>162</sup>, ihrer Resolution 59/2 vom 20. Oktober 2004 und dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums<sup>161</sup> hervorgeht;

32. *nimmt davon Kenntnis*, dass anlässlich des fünfunddreißigjährigen Bestehens des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse die Konferenz „Global Development: Science and Policies for the Future“ (Globale Entwicklung: Wissenschaft und Politik für die Zukunft) am 14. und 15. November 2007 in Wien abgehalten wurde;

33. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete mit Vorrang auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet und der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>143</sup> umzusetzen;

34. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zu fördern, indem sie die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungs-

plan von Johannesburg“<sup>162</sup>) empfohlenen Maßnahmen ausführen;

35. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

36. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik über die Arbeit auf ihren Jahrestagungen Bericht zu erstatten;

37. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten abgehalten werden und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter im Ausschuss teilnehmen, einen konstruktiven Mechanismus zur Durchführung eines aktiven Dialogs zwischen den Stellen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten und Beobachtern im Ausschuss darstellen;

38. *legt* den Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in vollem Umfang an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten zu beteiligen;

39. *legt außerdem* der Universität der Vereinten Nationen, einer Denkfabrik für die Vereinten Nationen und mehrere Sonderorganisationen, *nahe*, Möglichkeiten für Ausbildungsangebote und Politikforschung im thematischen Schnittbereich von Völkerrecht, Klimawandel und Weltraum zu prüfen;

40. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Einrichtung der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (SPIDER)<sup>163</sup>, eines Programms innerhalb der Vereinten Nationen, das allen Ländern und allen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen Zugang zu allen Arten von für das Katastrophenmanagement relevanten Weltrauminformationen und -diensten verschafft und den gesamten Zyklus des Katastrophenmanagements und seine Durchführung unterstützt, und hebt die Vorteile eines solchen Programms für die Entwicklungsländer hervor, insbesondere für diejenigen Länder, die häufig von Katastrophen betroffen sind und die von dem Zugang zu weltraumgestütz-

<sup>161</sup> Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

<sup>162</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>163</sup> Resolution 61/110.

ten Lösungen für das Katastrophenmanagement und deren Nutzung profitieren würden;

41. *kommt überein*, das Akronym UN-SPIDER für die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen zu verwenden, damit sie leichter als ein Programm der Vereinten Nationen zu erkennen ist;

42. *billigt* den UN-SPIDER-Arbeitsplan für 2007, das Programm der Plattform für den Zeitraum 2007-2009<sup>164</sup> und den Arbeitsplan für den Zeitraum 2008-2009<sup>165</sup> und ersucht den Generalsekretär, die in dem Arbeitsplan für den Zeitraum 2008-2009 enthaltenen Aktivitäten durchzuführen;

43. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents und der Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

44. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss eine engere Verbindung zwischen seiner Arbeit zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung herstellte, indem er zu den Themenbereichen beitrug, mit denen sich die Kommission befasst<sup>166</sup>, und kommt überein, dass die Direktorin der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen werden soll, um diesen darüber zu informieren, auf welche Weise er am besten zur Arbeit der Kommission beitragen könnte, und dass die Direktorin des Büros für Weltraumfragen an den Tagungen der Kommission teilnehmen soll, um das Bewusstsein für den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

45. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Internationale Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme auf freiwilliger Basis als informelles Organ mit dem Ziel geschaffen wurde, je nach Bedarf die Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die die zivile satellitengestützte Positionsbestimmung, Navigation, Zeitbestimmung und entsprechende Mehrwertdienste betreffen, sowie die Kompatibilität und Interoperabilität globaler Satellitennavigationssysteme zu fördern und gleichzeitig ihren Einsatz zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auszuweiten, und dass er seine erste Tagung am 1. und 2. November 2006 in Wien<sup>167</sup> und seine zweite Tagung vom 4. bis 7. September 2007 in Bangalore (Indien) abhielt;

46. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Einrichtung von UN-SPIDER und des Internationalen Ausschusses für globale Satellitennavigationssysteme konkretes Ergebnis der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III ist;

47. *stellt fest*, dass das Büro für Weltraumfragen eine Reihe der in dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung durch das Büro in sein Arbeitsprogramm integrieren könnte<sup>168</sup> und dass einige dieser Maßnahmen nur dann in sein Arbeitsprogramm integriert werden könnten, wenn zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden<sup>169</sup>;

48. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan des Ausschusses technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und Pilotprojekte einzuleiten und dabei die von dem Ausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

49. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik“ auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

50. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner einundfünfzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Nebenprodukte der Raumfahrttechnik: Bestandsaufnahme“ fortzusetzen;

51. *ersucht* den Ausschuss in Anbetracht der Bedeutung von Weltraum und Bildung *außerdem*, auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Weltraum und Gesellschaft“ die Behandlung des in den Mittelpunkt der Erörterungen gestellten Sonderthemas „Weltraum und Bildung“ fortzusetzen, im Einklang mit dem von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan<sup>170</sup>;

<sup>167</sup> Siehe A/AC.105/879.

<sup>168</sup> Siehe A/AC.105/L.262.

<sup>169</sup> Ebd., Anhang, Ziff. 6.

<sup>170</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 239; und ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 234 und 253.

<sup>164</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 144.

<sup>165</sup> Ebd., Ziff. 149; und A/AC.105/894.

<sup>166</sup> Siehe A/AC.105/872 und A/AC.105/892.

52. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner einundfünfzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Weltraum und Wasser“ fortsetzen soll;

53. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss auf seiner fünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstige Fragen“ die Frage der künftigen Rolle und Aktivitäten des Ausschusses behandelte, und kommt überein, dass die Behandlung dieser Frage auf der einundfünfzigsten Tagung des Ausschusses und im Rahmen der fünfundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und der siebenundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Recht fortgesetzt werden soll;

54. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner einundfünfzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Internationale Zusammenarbeit bei der Förderung der Nutzung von aus dem Weltraum gewonnenen Geodaten zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung“ fortsetzen soll, im Einklang mit dem von dem Ausschuss verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan<sup>171</sup>;

55. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 50 ihrer Resolution 61/111 genannten Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den Zeitraum 2008-2009 und kommt überein, dass der Ausschuss und seine Un-

terausschüsse ihre Amtsträger auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2008 gemäß dieser Zusammensetzung wählen sollen<sup>172</sup>;

56. *beschließt*, dass Bolivien und die Schweiz Mitglieder des Ausschusses werden;

57. *billigt* den Beschluss des Ausschusses, der Afrikanischen Organisation für Kartografie und Fernerkundung ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

58. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

59. *ersucht* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

---

<sup>171</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20), Ziff. 301-303; und ebd., Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Ziff. 265 und 281.*

---

<sup>172</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Ziff. 286 und 287.*





## IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/86         | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 237          |
| 62/98         | Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 239          |
| 62/181        | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen .....                                                                                                                                                           | 244          |
| 62/182        | Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 246          |
| 62/183        | Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer .....                                                                                                                                                                                                                                                          | 246          |
| 62/184        | Internationaler Handel und Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 247          |
| 62/185        | Internationales Finanzsystem und Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 251          |
| 62/186        | Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer .....                                                                                                                                                                                                                                                                   | 254          |
| 62/187        | Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey .....                                                                                                                                                                                                                                                                | 257          |
| 62/188        | Ölpest vor der libanesischen Küste .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 259          |
| 62/189        | Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                        | 261          |
| 62/190        | Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 264          |
| 62/191        | Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....                                                                                                                                                                                  | 266          |
| 62/192        | Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 268          |
| 62/193        | Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....                                                                                                                                                                                                   | 270          |
| 62/194        | Übereinkommen über die biologische Vielfalt .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 273          |
| 62/195        | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung .....                                                                                                                                                                                                                                                                           | 275          |
| 62/196        | Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 277          |
| 62/197        | Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 280          |
| 62/198        | Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) .....                                                                                                                                                                                   | 282          |
| 62/199        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 286          |
| 62/200        | Internationales Jahr der Astronomie 2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 288          |
| 62/201        | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 289          |
| 62/202        | Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption .....                                                                                                                         | 291          |
| 62/203        | Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 293          |
| 62/204        | Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr ..... | 296          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                  | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/205        | Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) .....                                          | 297          |
| 62/206        | Frauen im Entwicklungsprozess .....                                                                                           | 299          |
| 62/207        | Erschließung der Humanressourcen .....                                                                                        | 303          |
| 62/208        | Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ..... | 305          |
| 62/209        | Süd-Süd-Zusammenarbeit .....                                                                                                  | 317          |
| 62/210        | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen.....                                                               | 319          |
| 62/211        | Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften .....                                                                                 | 320          |

## RESOLUTION 62/86

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.4, Ziff. 10)<sup>1</sup>.

### 62/86. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004, 60/197 vom 22. Dezember 2005 und 61/201 vom 20. Dezember 2006 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen<sup>4</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>6</sup>, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi ab-

gehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde<sup>7</sup>, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>8</sup>, die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>9</sup>, die Ergebnisse der vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehaltenen elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente<sup>10</sup>, und die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 2006 in Nairobi abgehaltenen zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente<sup>11</sup>,

*in Bekräftigung* des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>12</sup>, der Erklärung von Mauritius<sup>13</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>14</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>15</sup>,

*nach wie vor zutiefst besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

*feststellend*, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertzweiundneunzig beträgt, davon einhunderteinundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

*sowie feststellend*, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>16</sup> derzeit einhundertsechundsiebzig Ratifikatio-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>4</sup> Ebd., Ziff. 23.

<sup>5</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>6</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>7</sup> FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

<sup>8</sup> FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

<sup>9</sup> FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

<sup>10</sup> FCCC/CP/2005/5/Add.1.

<sup>11</sup> FCCC/CP/2006/5 und Add.1.

<sup>12</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>13</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>14</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>15</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>16</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

nen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens achtunddreißig der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien,

*Kenntnis nehmend* von der Änderung des Anhangs B zum Protokoll von Kyoto<sup>17</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*in Anbetracht* der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

*mit Anerkennung feststellend*, dass vom 31. Juli bis 2. August 2007 auf Initiative der Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine informelle thematische Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ abgehalten wurde,

*sowie mit Anerkennung feststellend*, dass am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs eine informelle Veranstaltung auf hoher Ebene zu dem Thema „Die Zukunft in unseren Händen: der Herausforderung des Klimawandels auf politischer Führungsebene begegnen“ abgehalten wurde, um dem Rahmenübereinkommen Auftrieb zu verleihen und es politisch zu unterstützen und das Bewusstsein für die globale Herausforderung des Klimawandels zu schärfen,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>18</sup> zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>19</sup>,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup> hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen durchführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>16</sup> ratifiziert haben, das Inkrafttreten

des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der elften<sup>10</sup> und zwölften<sup>11</sup> Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und der ersten<sup>10</sup> und zweiten<sup>11</sup> Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indonesiens, die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali auszurichten, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang, einschließlich Fortschritten bei den Verhandlungen über den weiteren Weg, erwartungsvoll entgegen;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Polens, die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen auszurichten;

6. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Rahmenübereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

7. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

8. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stützenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

<sup>17</sup> FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2.

<sup>18</sup> A/62/276.

<sup>19</sup> Ebd., Anlage I.

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>20</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>21</sup> und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/98

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Teil I), Ziff. 11)<sup>22</sup>.

#### 62/98. Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 2006/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006, in der der Rat das Waldforum der Vereinten Nationen ersuchte, auf seiner siebenten Tagung eine nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu schließen und zu verabschieden,

1. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu verabschieden;

2. *bittet* die Mitglieder der Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft, die Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern im Einklang mit dem Mandat dieser Organisationen zu unterstützen, und ersucht zu diesem Zweck das Waldforum der Vereinten Nationen, der Waldpartnerschaft Orientierungshilfen zu geben;

3. *bittet außerdem* die Geberregierungen und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, Finanzinstitutionen und andere Organisationen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für das Waldforum der Vereinten Nationen zu entrichten, damit das Forum sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache befassen und die Teilnehmer aus Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Teilnahme an seinen Sitzungen unterstützen kann;

4. *beschließt*, dass das Forum die Wirksamkeit der nicht rechtsverbindlichen Absprache im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2006/49 beschlossenen allgemeinen Überprüfung der Wirksamkeit des internationalen Rahmens zur Behandlung von Waldfragen überprüfen wird.

#### Anlage

#### Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

##### *Die Mitgliedstaaten,*

*in der Erkenntnis*, dass Wälder und Bäume außerhalb von Wäldern von vielfältigem wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Nutzen sind, und betonend, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

*unter Hinweis* auf die Nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzerklärung)<sup>23</sup>, Kapitel 11 der Agenda 21<sup>24</sup>, die Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums, die Resolutionen und Beschlüsse des Waldforums der Vereinten Nationen, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>25</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen

<sup>20</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>21</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>23</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

<sup>24</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>25</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>26</sup>, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>27</sup> und die vorhandenen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünfte, die Wälder betreffen,

*unter Begrüßung* der durch den Internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen seit seiner Festlegung durch Resolution 2000/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Oktober 2000 erzielten Ergebnisse und unter Hinweis auf den in Resolution 2006/49 des Rates vom 28. Juli 2006 enthaltenen Beschluss, den internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen zu stärken,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zur Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>28</sup>, die unter anderem festhält, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen entsprechend ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszubeuten, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen, sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Staaten entsprechend Grundsatz 7 der Rio-Erklärung,

*in der Erkenntnis*, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung, als ein dynamisches und sich entwickelndes Konzept, darauf gerichtet ist, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert aller Arten von Wäldern zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu erhöhen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die fortschreitende Entwaldung und Walddegradation sowie über die Langsamkeit der Aufforstung, der Wiederherstellung der Waldbedeckung und der Wiederaufforstung und die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, und die Existenzgrundlage von mindestens einer Milliarde Menschen sowie auf ihr kulturelles Erbe und unter Betonung der Notwendigkeit einer wirksameren Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf allen Ebenen, um diesen großen Herausforderungen zu begegnen,

*in Anerkennung* der Auswirkungen der Klimaänderung auf die Wälder und die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie des Beitrags, den die Wälder zur Bekämpfung der Klimaänderung leisten,

*in Bekräftigung* der besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Länder mit empfindlichen Waldökosystemen, einschließlich jener der Länder mit geringer Waldbedeckung,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, das politische Engagement und die gemeinsamen Anstrengungen auf allen Ebenen zu stärken, Waldfragen in die nationalen und internationalen Entwicklungsagenden aufzunehmen, die Politikkoordination auf staatlicher Ebene und die internationale Zusammenarbeit zu verbessern sowie die sektorübergreifende Koordinierung auf allen Ebenen zur wirksamen Umsetzung der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern zu fördern,

*betonend*, dass die wirksame Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in entscheidendem Maße von ausreichenden Mitteln, einschließlich Finanzierung, Ausbau von Kapazitäten und Transfer von umweltverträglichen Technologien, abhängt, und insbesondere in Anerkennung der Notwendigkeit der Mobilisierung erhöhter Finanzmittel, einschließlich solcher aus innovativen Quellen, für die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie für die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen,

*sowie betonend*, dass die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch in entscheidendem Maße von guter Regierungsführung auf allen Ebenen abhängt,

*feststellend*, dass diese Absprache die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht unberührt lässt,

*haben sich zu Folgendem verpflichtet:*

## I. Zweck

1. Zweck dieser Absprache ist es,

- a) das politische Engagement und das Handeln auf allen Ebenen zu stärken, um die nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern wirksam umzusetzen und die gemeinsamen globalen Ziele für die Wälder zu erreichen;
- b) den Beitrag der Wälder zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Armutsbeseitigung und die ökologische Nachhaltigkeit;
- c) einen Rahmen für das nationale Handeln und die internationale Zusammenarbeit zu schaffen.

## II. Grundsätze

2. Die Mitgliedstaaten sollen die folgenden Grundsätze beachten, die auf der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>28</sup> und der Waldgrundsatzerklärung von Rio<sup>23</sup> aufbauen:

- a) Diese Absprache ist freiwillig und nicht rechtsverbindlich;
- b) jeder Staat ist für die nachhaltige Bewirtschaftung seiner Wälder und die Durchsetzung seiner den Wald betreffenden Gesetze verantwortlich;

<sup>26</sup> Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>27</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>28</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

c) die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen<sup>29</sup>, die lokalen Gemeinschaften, die Waldbesitzer und andere betroffene Interessengruppen tragen zur Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei und sollen auf transparente und partizipative Weise in die Entscheidungsprozesse in sie betreffenden Waldfragen wie auch in die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbezogen werden;

d) die Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hängt insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen von deutlich erhöhten neuen und zusätzlichen Finanzmitteln aus allen Quellen ab;

e) die Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hängt ebenso von guter Regierungsführung auf allen Ebenen ab;

f) die internationale Zusammenarbeit, namentlich finanzielle Unterstützung, Technologietransfer, Aufbau von Kapazitäten und Bildung, wirkt als entscheidender Katalysator bei der Unterstützung der Bemühungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu verwirklichen.

### III. Anwendungsbereich

3. Diese Absprache gilt für alle Arten von Wäldern.

4. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung, als ein dynamisches und sich entwickelndes Konzept, verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert aller Arten von Wäldern zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu verbessern.

### IV. Globale Ziele für die Wälder

5. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die folgenden gemeinsamen globalen Ziele für die Wälder sowie ihre Entschlossenheit, auf globaler, regionaler und nationaler Ebene Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele bis zum Jahr 2015 zu erzielen:

#### Globales Ziel 1

Umkehrung des weltweiten Rückgangs der Waldbedeckung durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Schutz, Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, und Verstärkung der Bemühungen, die Degradation der Wälder zu verhindern;

#### Globales Ziel 2

Steigerung des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Wälder, unter anderem durch die Verbesserung

der Existenzgrundlage der Menschen, die vom Wald abhängig sind;

#### Globales Ziel 3

deutliche Erhöhung der Fläche geschützter Wälder weltweit und anderer nachhaltig bewirtschafteter Waldflächen sowie des Anteils von Waldprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern;

#### Globales Ziel 4

Umkehrung des Rückgangs der öffentlichen Entwicklungshilfe für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Mobilisierung deutlich erhöhter neuer und zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

### V. Nationale Politiken und Maßnahmen

6. Um den Zweck dieser Absprache zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der nationalen Politiken, Prioritäten, Gegebenheiten und verfügbaren Ressourcen,

a) nationale Waldprogramme oder andere Strategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, umsetzen, veröffentlichen und erforderlichenfalls aktualisieren, die den bestehenden Handlungsbedarf aufzeigen und Maßnahmen, Politiken oder spezifische Ziele beinhalten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums sowie der Resolutionen des Waldforums der Vereinten Nationen;

b) die sieben thematischen Elemente der nachhaltigen Waldbewirtschaftung<sup>30</sup>, die von den im Rahmen der bestehenden Prozesse der Kriterien- und Indikatorenentwicklung ermittelten Kriterien abgeleitet wurden, als Bezugsrahmen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung prüfen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls spezifische ökologische und andere die Wälder betreffende Aspekte dieser Elemente ermitteln, die als Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Betracht kommen;

c) den Einsatz von Managementinstrumenten zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Projekten, die Wälder bedeutend beeinträchtigen können, sowie eine gute Umweltspraxis für solche Projekte fördern;

d) Politiken entwickeln und umsetzen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zur Bereitstellung einer Vielfalt an Gütern und Dienstleistungen fördern und außerdem zur Verringerung der Armut und zur Entwicklung ländlicher Gemeinschaften beitragen;

<sup>29</sup> Die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen sind Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Bauern.

<sup>30</sup> Diese Elemente sind: i) Umfang der Waldressourcen, ii) biologische Vielfalt der Wälder, iii) Gesundheit und Vitalität der Wälder, iv) Nutzfunktionen der Waldressourcen, v) Schutzfunktionen der Waldressourcen, vi) sozioökonomische Funktionen der Wälder, vii) gesetzlicher, politischer und institutioneller Rahmen.

e) die effiziente Produktion und Weiterverarbeitung von Waldprodukten fördern, unter anderem im Hinblick auf Abfallverminderung und bessere Wiederverwertung;

f) den Schutz und die Anwendung von traditionellen den Wald betreffenden Kenntnissen und Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Zustimmung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse unterstützen und die faire und gerechte Aufteilung der aus ihrer Anwendung entstehenden Vorteile im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften fördern;

g) Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung weiterentwickeln und anwenden, die den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten entsprechen;

h) durch ein Geflecht von Politiken, Anreizen und Vorschriften günstige Rahmenbedingungen schaffen, um privatwirtschaftliche Investitionen in die nachhaltige Waldbewirtschaftung wie auch Investitionen lokaler und indigener Gemeinschaften, anderer Waldnutzer, der Waldbesitzer sowie anderer betroffener Interessengruppen und ihre Beteiligung an der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern;

i) Finanzstrategien entwickeln, welche die Grundzüge der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung zur Verwirklichung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung inländischer, privatwirtschaftlicher und ausländischer Finanzquellen vorgeben;

j) die Anerkennung der vielfältigen Werte, die aus den von allen Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen gewonnen werden, sowie der Möglichkeiten, diesen Werten auf dem Markt im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken Rechnung zu tragen, fördern;

k) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der sektorübergreifenden Politik- und Programmkoordination zwischen den Bereichen, welche die Waldpolitik und die Waldbewirtschaftung betreffen und von ihr betroffen sind, ermitteln und umsetzen, mit dem Ziel, den Waldsektor in die nationalen Entscheidungsprozesse zu integrieren und die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern, unter anderem durch die Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung und der Walddegradation sowie durch die Förderung der Walderhaltung;

l) die unter Buchstabe a genannten nationalen Waldprogramme oder anderen Strategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in nationale Strategien für nachhaltige Entwicklung, einschlägige nationale Aktionspläne und Strategien zur Armutsbekämpfung integrieren;

m) Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, sowie gemeinsame Programme mit Interessengruppen einrichten oder stärken, um die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung voranzubringen;

n) die den Wald betreffenden Rechtsvorschriften überprüfen und erforderlichenfalls verbessern, ihre Durchsetzung stärken und gute Regierungsführung auf allen Ebenen för-

dern, um die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu unterstützen, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wald zu schaffen und im Waldsektor und in anderen verwandten Bereichen illegale Praktiken im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bekämpfen und zu beseitigen;

o) die Ursachen für die Gefährdung der Gesundheit und der Vitalität der Wälder durch Naturkatastrophen und menschliche Tätigkeiten, einschließlich der Gefährdung durch Feuer, Verschmutzung, Schädlinge, Krankheiten und invasive gebietsfremde Arten, analysieren und bekämpfen;

p) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erhaltung repräsentativer Wälder durch eine Reihe von Erhaltungsmechanismen, die innerhalb und außerhalb geschützter Waldgebiete angewandt werden, Netzwerke geschützter Waldgebiete schaffen, entwickeln oder erweitern und diese unterhalten;

q) den Zustand und die Wirksamkeit der Bewirtschaftung bestehender geschützter Waldgebiete beurteilen, um festzustellen, wo Verbesserungen notwendig sind;

r) den Beitrag von Wissenschaft und Forschung zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand in Waldpolitiken und -programme stärken;

s) die Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen und technologischen Innovationen fördern, einschließlich derer, die von Waldbesitzern und lokalen und indigenen Gemeinschaften zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt werden können;

t) das öffentliche Verständnis für die Bedeutung und den Nutzen der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern und stärken, unter anderem durch Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bildungsmaßnahmen;

u) den Zugang zu formellen und informellen Bildungs-, Beratungs- und Aus- und Weiterbildungsprogrammen über die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern und anregen;

v) Bildungs-, Beratungs- und Aus- und Weiterbildungsprogramme unterstützen, die lokale und indigene Gemeinschaften, Waldarbeiter und Waldbesitzer einbeziehen, mit dem Ziel, Ansätze zur Bewirtschaftung der Ressourcen zu entwickeln, die den Druck auf die Wälder, insbesondere auf empfindliche Ökosysteme, verringern;

w) die aktive und wirksame Beteiligung der wichtigen Gruppen, der lokalen Gemeinschaften, der Waldbesitzer und der anderen betroffenen Interessengruppen an der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung nationaler Waldpolitiken, -maßnahmen und -programme fördern;

x) die Privatwirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft und Waldbesitzer dazu ermutigen, in transparenter Weise freiwillige Instrumente zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen, wie freiwillige Zertifizierungssysteme oder andere geeignete Mechanismen, um Waldprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung, die im Einklang mit den inner-



staatlichen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, zu entwickeln und zu fördern und die Markttransparenz zu verbessern;

y) im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung den Zugang von Haushalten, Kleinwaldbesitzern und vom Wald abhängigen lokalen und indigenen Gemeinschaften, die in und außerhalb von Waldgebieten leben, zu Waldressourcen und einschlägigen Märkten verbessern, um ihre Existenzgrundlage und die Diversifizierung der Einkommen aus der Waldbewirtschaftung zu unterstützen.

## VI. Internationale Zusammenarbeit und Mittel zur Umsetzung

7. Um den Zweck dieser Absprache zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten

a) gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um ein anhaltendes politisches Engagement auf hoher Ebene zur Stärkung der Mittel für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der finanziellen Mittel, zu gewährleisten, um insbesondere Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu unterstützen und um deutlich erhöhte, neue und zusätzliche Finanzmittel aus privaten, öffentlichen, inländischen und internationalen Quellen für die Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen und innerhalb dieser zu mobilisieren und bereitzustellen;

b) den Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe für die nachhaltige Waldbewirtschaftung umkehren und deutlich erhöhte, neue und zusätzliche Finanzmittel aus allen Quellen für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mobilisieren;

c) Maßnahmen zur Erhöhung der Priorität der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in den nationalen Entwicklungsplänen und anderen Plänen, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung, ergreifen, um eine erhöhte Zuweisung von öffentlicher Entwicklungshilfe und Finanzmitteln aus anderen Quellen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu ermöglichen;

d) positive Anreize entwickeln und schaffen, insbesondere für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um den Waldrückgang zu verringern, die Wiederaufforstung, die Aufforstung und die Sanierung geschädigter Wälder zu fördern, die nachhaltige Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Fläche geschützter Wälder zu erhöhen;

e) die Bemühungen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, unterstützen, wirtschaftlich, sozial und ökologisch verträgliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die als Anreiz für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder dienen;

f) die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur deutlichen Erhöhung der Gewinnung von Waldprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stärken;

g) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit verbessern, um den internationalen Handel mit Waldprodukten, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, zu fördern;

h) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit verbessern, um durch die Förderung der Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und guter Regierungsführung auf allen Ebenen den internationalen illegalen Handel mit Waldprodukten zu bekämpfen;

i) durch verbesserte bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit die Fähigkeit der Länder stärken, den internationalen illegalen Handel mit Waldprodukten, einschließlich Holz, wildlebenden Pflanzen und Tieren und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, wirksam zu bekämpfen;

j) durch verbesserte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildungsmaßnahmen, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, Technologietransfer und technische Zusammenarbeit, Rechtsdurchsetzung und Informationsnetzwerke die Fähigkeit der Länder stärken, Wälder betreffende illegale Praktiken, einschließlich der Wilderei, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bekämpfen;

k) den Zugang zu und den Transfer von geeigneten, umweltverträglichen und innovativen Technologien und den entsprechenden Fachkenntnissen, die für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine effiziente Verarbeitung von Waldprodukten bei höherer Wertschöpfung von Belang sind, verbessern und erleichtern, insbesondere für die Entwicklungsländer und zum Wohl der lokalen und indigenen Gemeinschaften;

l) Mechanismen stärken, die den zwischenstaatlichen Austausch und die Anwendung bewährter Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, unter anderem durch Informations- und Kommunikationstechnologien auf Basis kostenloser Software;

m) nationale und lokale Kapazitäten für die Entwicklung und Anpassung von Forsttechnologien, einschließlich Technologien für die Nutzung von Brennholz, entsprechend ihren Gegebenheiten stärken;

n) die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, durch geeignete internationale, regionale und nationale Institutionen und Prozesse fördern;

o) die Forschungs- und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen im Waldsektor verbessern, insbesondere die Fähigkeit von Forschungseinrichtungen, Walddaten und -informationen zu erzeugen und Zugriff darauf zu haben, und die integrierte und interdisziplinäre Forschung zu Waldfragen fördern und unterstützen sowie die Forschungsergebnisse verbreiten;

p) die Wälder betreffende Forschung und Entwicklung in allen Regionen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, durch einschlägige Organisationen, Institutionen und Kompetenzzentren sowie durch globale, regionale und subregionale Netzwerke stärken;

q) die Zusammenarbeit und Partnerschaften auf regionaler und subregionaler Ebene zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung stärken;

r) als Mitglieder der Leitungsgremien der Organisationen, die die Waldpartnerschaft bilden, darauf achten, dass die Waldprioritäten und -programme der Mitglieder der Waldpartnerschaft im Einklang mit ihren Mandaten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Politikempfehlungen des Waldforums der Vereinten Nationen integriert sind und sich gegenseitig unterstützen;

s) die Bemühungen der Waldpartnerschaft um die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Initiativen unterstützen.

## VII. Überwachung, Bewertung und Berichterstattung

8. Die Mitgliedstaaten sollen die Fortschritte bei der Erreichung des Zwecks dieser Absprache überwachen und bewerten.

9. Die Mitgliedstaaten sollen auf freiwilliger Grundlage, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Erfordernisse und Bedingungen für die Erstellung von Berichten für andere Einrichtungen oder Abmachungen, als Teil ihrer regulären Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen nationale Fortschrittsberichte vorlegen.

## VIII. Arbeitsmodalitäten

10. Das Waldforum der Vereinten Nationen soll sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung dieser Absprache befassen.

### RESOLUTION 62/181

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/415, Ziff. 14)<sup>31</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark,

Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Nauru, Tonga, Vanuatu.

### 62/181. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/184 vom 20. Dezember 2006 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2007/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/251 vom 22. Dezember 2004 und 58/292 vom 6. Mai 2004,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen

<sup>31</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

in Kriegszeiten<sup>32</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>33</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>33</sup> und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>34</sup> und ferner *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

*sowie im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die natürlichen Ressourcen und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*erneut erklärend*, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, des ergebnisorientierten „Fahrplans“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>35</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, und der Arabischen Friedensinitiative<sup>36</sup> unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

*Kenntnis nehmend* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

*darin erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>37</sup>,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden

<sup>32</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>33</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>34</sup> A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>35</sup> Siehe S/2003/529, Anlage.

<sup>36</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>37</sup> A/62/75-E/2007/13.

Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>34</sup> und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/182

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/416, Ziff. 10)<sup>38</sup>.

#### 62/182. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 60/252 vom 27. März 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>39</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>40</sup>, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet<sup>41</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>42</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>43</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Ergebnisse der Genfer Phase<sup>39</sup> und der Tunis-Phase<sup>41</sup> des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, und fordert nachdrücklich ihre vollständige Umsetzung;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die systemweite Weiterverfolgung der in Genf und Tunis erzielten Ergebnisse des Gipfels zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Bericht über den Stand der Umsetzung und der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, der auf Grund des in der Resolution 2006/46 des Rates vom 28. Juli 2006 erteilten Auftrags für die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung erarbeitet wird.

#### RESOLUTION 62/183

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)<sup>44</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kon-

<sup>39</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzerklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

<sup>40</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>41</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 60/252.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

go, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/183. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>45</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003 und 60/185 vom 22. Dezember 2005,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nach-

teilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

*in Anbetracht* dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/184

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)<sup>47</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische

<sup>46</sup> A/62/210.

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>45</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Marshallinseln, Mexiko, Norwegen, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien.

## 62/184. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005 und 61/186 vom 20. Dezember 2006 über internationalen Handel und Entwicklung sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup> zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>49</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>50</sup> sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>51</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*in Bekräftigung* des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und

gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

*betonend*, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

*erneut erklärend*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>52</sup> stellt,

*feststellend*, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats<sup>53</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs<sup>54</sup>,

1. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, und betrachtet dies als einen ernsthaften Rückschlag für die Doha-Runde, fordert die entwickelten Länder auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert außerdem alle Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, dem in der Ministererklärung von Doha<sup>55</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004<sup>56</sup> und der Ministererklärung von Hongkong<sup>56</sup> enthaltenen Mandat, das die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt, zu folgen;

2. *betont*, dass die Verhandlungen zur Aufstellung von Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft

<sup>48</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>49</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>50</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>51</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>52</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>53</sup> A/62/15 (Parts I-IV) und Korrigenda. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 15*.

<sup>54</sup> A/62/266.

<sup>55</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>56</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

führen sollen, die dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen, damit die Doha-Runde zu einem befriedigenden Abschluss gebracht wird;

3. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong gerecht werden müssen;

4. *betont ferner*, dass bei den Verhandlungen der Welthandelsorganisation wesentliche Fortschritte auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung erzielt werden müssen, um sicherzustellen, dass in jedem mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong im Einklang stehenden Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird;

5. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

7. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>57</sup> und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>57</sup> eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis 2008 einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren und zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am

wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert außerdem die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder und bekräftigt ferner, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um wirksamen Marktzugang sowohl an der Grenze als auch anderswo zu gewähren, wozu auch vereinfachte und transparente Ursprungsregeln zur Erleichterung der Ausfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern gehören;

8. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 21 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

9. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>58</sup> und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo<sup>59</sup>, insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

10. *erkennt außerdem an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern insbesondere zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

<sup>58</sup> Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

<sup>59</sup> TD/412, Teil II.

<sup>57</sup> Siehe A/CONF.191/13.

11. *erkennt ferner an*, dass der Süd-Süd-Handel ausgebaut und durch einen stärkeren Marktzugang weiter stimuliert werden sollte;

12. *erkennt die Rolle an*, die ein erfolgreicher Abschluss der laufenden dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern in Bezug auf den Süd-Süd-Handel spielen kann;

13. *fordert* die Beschleunigung der Arbeiten zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>60</sup> in der Ministererklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>61</sup> bringen sollen, und der Arbeiten zu den das Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit betreffenden Fragen, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten, insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien verbundenen Fragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Durchführung dieser Resolution die Optionen darzulegen, die im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Beschleunigung der Arbeiten zur Entwicklungsagenda des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bestehen;

15. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern sowie den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Länder sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

16. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem unternommen werden müssen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

17. *bittet* die Geber und die Empfängerländer, die Empfehlungen der vom Generaldirektor der Welthandelsorganisa-

tion eingesetzten Arbeitsgruppe „Hilfe für Handel“ umzusetzen, deren Ziel es ist, die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten, einschließlich Entwicklung von Infrastruktur und Institutionen, und bei der notwendigen Erhöhung ihrer Ausfuhren zu unterstützen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es dringend erforderlich ist, die Gruppe durch ausreichende zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel effektiv einsatzfähig zu machen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder durch höhere zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel einsatzfähig zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder zu stärken, und legt den Entwicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge an den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans auf mehrjähriger Grundlage zu erhöhen;

19. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuarbeiten, insbesondere durch die Aufstockung ihrer Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

20. *begrüßt* die Einberufung der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für den 20. bis 25. April 2008 nach Accra und erwartet mit Interesse die Erörterungen über die Chancen und Herausforderungen, die die Globalisierung für die Entwicklung, insbesondere für die Entwicklungsländer, mit sich bringt;

21. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Ausarbeitung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha<sup>62</sup>;

22. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine solide Wirtschaftsentwicklung und die Gültigkeit des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken<sup>62</sup> zu-

<sup>60</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>61</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>62</sup> A/C.2/35/6, Anlage.



kommt, sowie die wichtige und nützliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt, im Jahr 2010 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs einzuberufen;

23. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuleiten, damit sie als ein offizielles Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

#### RESOLUTION 62/185

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417/Add.2, Ziff. 8)<sup>63</sup>.

#### 62/185. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005 und 61/187 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup>, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> zu eigen machte, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>66</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*hervorhebend*, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden globalen Handelssystems,

*hervorhebend*, wie wichtig das Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

*sowie hervorhebend*, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

<sup>63</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>65</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>66</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>67</sup> Siehe Resolution 60/1.

in *Bekräftigung* der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, das nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss,

*aner kennend*, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

*betonend*, dass eine zusätzliche stabile und berechenbare Finanzierung notwendig ist, um den Entwicklungsländern bei der Aufstellung von Investitionsplänen und -strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass es sinnvoll ist, innovative öffentliche, private, einheimische und ausländische Finanzierungsquellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen,

*unter Begrüßung* des Beitrags, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch innovative Finanzierungsinitiativen<sup>68</sup> zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung leisten,

*erneut erklärend*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>69</sup>;

2. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstützen können, und betont, wie wichtig kooperative und koordinierte Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

3. *betont*, dass das Wirtschaftswachstum weiter gestärkt und aufrechterhalten werden sollte, in Anbetracht des-

sen, dass das weltweite Wirtschaftswachstum vom Wirtschaftswachstum in den einzelnen Ländern abhängt und dass die Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik auf allen Ebenen erheblich zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums beitragen könnte;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Erörterung der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik spielen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds im Oktober 2007, betont, wie wichtig eine rasche Einigung auf ein glaubwürdiges und mit Fristen versehenes Paket von Quoten- und Stimmrechtsreformen in dem Fonds ist, verweist erneut auf die Notwendigkeit, die Frage der Ausweitung des Stimmrechts und der Mitwirkung der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen wirksam anzugehen, legt den Bretton-Woods-Institutionen nahe, weitere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Weltbank und den Fonds, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

6. *bittet* die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die regionalen Entwicklungsbanken und die sonstigen zuständigen Institutionen *erneut*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsdimensionen noch stärker in ihre Strategien und Politiken einzubinden und die in diesen Strategien und Politiken genannten Grundsätze voll umzusetzen, insbesondere die Ziele eines armutsmindernden Wachstums und der Verringerung der Armut;

7. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer insgesamt nach wie vor einen Nettoabfluss von Finanzmitteln zu verzeichnen haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

8. *stellt außerdem fest*, dass manche Entwicklungsländer einen Nettozufluss von Finanzmitteln aufweisen, und ersucht den Generalsekretär erneut, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Zentralbanken, Aufsichtsorgane und Finanzinstitutionen zur Abmilderung der weltwirtschaftlichen Auswirkungen der finanziellen Instabilität, die aus den Verlusten bei Hypotheken mit variablem Zinssatz und den damit zusammenhängenden Ungleichgewichten in den entwickelten Ländern herrührt, und ermutigt diese Organe, weitere derartige Anstrengungen zu unternehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der internationalen Finanzstabilität und eines nachhaltigen Wachstums

<sup>68</sup> Einschließlich der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen und eines Pilotprojekts im Rahmen der Initiative für verbindliche Abnahmezusagen.

<sup>69</sup> A/62/119.

ist, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und des Forums für Finanzstabilität sowie die Tatsache, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss geprüft hat, wie die Instrumente zur Förderung der internationalen Finanzstabilität und zur Verbesserung der Krisenprävention verfeinert werden können, unter anderem durch eine ausgewogene Überwachung, namentlich auf regionaler Ebene, und durch eine genauere Überwachung der Kapitalmärkte und der Länder, die in struktureller und regionaler Hinsicht von Bedeutung sind, mit dem Ziel, unter anderem Probleme und Gefahren frühzeitig zu erkennen und dabei auch Schuldentragfähigkeitsanalysen einzusetzen, geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen zu fördern, eventuell finanzielle und andere Instrumente zur Verhinderung der Entstehung oder Ausbreitung von Finanzkrisen bereitzustellen und die Transparenz makroökonomischer Daten und statistischer Informationen über internationale Kapitalströme weiter zu erhöhen;

11. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig Anstrengungen auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen finanzielle Risiken sind, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Schuldenlast eines Landes und seine Fähigkeit zum Schuldendienst bei der Verhütung wie auch bei der Lösung von Krisen besser zu bewerten, und begrüßt die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds bei der Bewertung der Schuldentragfähigkeit;

12. *erkennt an*, dass die multilaterale Überwachung auch weiterhin im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen stehen muss und dass diese Überwachung nicht nur auf krisenanfällige Länder, sondern auf die Stabilität des gesamten Systems gerichtet sein soll;

13. *erklärt erneut*, dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen darüber wichtig sind und erwogen werden müssen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die internationalen Finanzinstitutionen bei ihrer Unterstützung für die Länder unternehmen, um ihre Palette von Finanzfazilitäten und Finanzmitteln unter Einsatz eines breiten Spektrums von Maßnahmen, nach Bedarf und soweit angezeigt unter Berücksichtigung der Konjunkturzyklen sowie unter gebührender Beachtung eines soliden Finanzmanagements und der besonderen Umstände eines jeden Falles fortlaufend anzupassen und so derartige Krisen rechtzeitig und angemessen verhindern beziehungsweise darauf reagieren zu können;

15. *unterstreicht*, wie wichtig wettbewerbsfähige und allseits offene private und öffentliche Finanzmärkte sind, um Ersparnisse zu mobilisieren und in produktive Investitionen zu lenken und so einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen und zu einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur zu leisten;

16. *ermutigt* zu regionaler Zusammenarbeit, namentlich über den Privatsektor und öffentlich-private Partnerschaften, mit dem Ziel, einen Ausgleich zwischen dem Angebot an Ersparnissen und der Nachfrage nach langfristigen Investitionen in den Entwicklungsländern zu schaffen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung regionaler Anleihemärkte;

17. *begrüßt* die Einleitung von Initiativen, so auch im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, zur Unterstützung und Beschleunigung der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer;

18. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

19. *unterstreicht* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, wenn es darum geht, die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung zu fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, und unterstreicht außerdem, dass internationale Kooperationsinitiativen auf diesen Gebieten den Zufluss von Kapital in die Entwicklungsländer fördern sollen;

20. *betont*, dass es unerlässlich ist, die wirksame und ausgewogene Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit, die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr sicherzustellen, stellt fest, dass mehr als einhundert Länder an einem gemeinsamen Programm der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung des Finanzsektors teilgenommen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme daran erklärt haben<sup>70</sup>, und ermutigt die Länder, die noch nicht an dem Programm teilnehmen, dies zu erwägen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke zuzuteilen, und ist der Auffassung, dass jede Evaluierung der Zuteilung von Sonderziehungsrechten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds und der gültigen Geschäftsordnung des Fonds erfolgen muss, was die Be-

<sup>70</sup> Siehe A/59/218 und Corr.1, Ziff. 15.

rücksichtigung des weltweiten Bedarfs an Liquidität auf internationaler Ebene erfordert;

22. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern und zudem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverständs dienen;

23. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen auf, sich weiterhin darum zu bemühen, bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten auf nationaler Eigenverantwortung beruhenden Reform- und Entwicklungsstrategien zu folgen, den besonderen Erfordernissen und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer gebührend Rechnung zu tragen und die negativen Auswirkungen der Anpassungsprogramme auf die schwächeren Gesellschaftsgruppen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig zu bedenken, wie wichtig gleichstellungsorientierte Politiken und Strategien zu Gunsten der Beschäftigung sowie zur Bekämpfung von Hunger und Armut sind;

24. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen unangemessener Politiken notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/186

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417/Add.3, Ziff. 9)<sup>71</sup>.

#### **62/186. Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom

22. Dezember 2005 und 61/188 vom 20. Dezember 2006 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis<sup>72</sup>, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

*ferner unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>73</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>74</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

*bekräftigend*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

*betonend*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und das wirksame Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind und dass die Länder die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwenden sollten,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber zweiundzwanzig hochverschuldeten armen Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete ar-

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>72</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>73</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>74</sup> Siehe Resolution 60/1.

me Länder erreicht haben, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben<sup>75</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die hochverschuldeten armen Länder ihre Auslandsverschuldungssituation verbessern konnten, jedoch besorgt darüber, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

*es begrüßend*, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Multilaterale Entschuldungsinitiative die hochverschuldeten armen Länder in die Lage versetzt haben, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Probleme derjenigen hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

*davon überzeugt*, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>76</sup>;

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

3. *betont außerdem*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

4. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer

Schocks auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, fordert die vollständige und rasche Durchführung dieser Initiativen und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um sicherzustellen, dass die finanzielle Kapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird, und betont, dass sich alle Gläubiger, einschließlich der nicht dem Pariser Club angehörenden und der kommerziellen Gläubiger, auf ausgewogener Grundlage daran beteiligen müssen;

7. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Schuldenerleichterung kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen ist;

8. *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass sie die von ihnen zugesagten Mittel für die Multilaterale Entschuldungsinitiative und die Initiative für die hochverschuldeten armen Länder zusätzlich zu den bestehenden Hilfszahlungen entrichten, betont, dass die Geber die den betreffenden Finanzinstitutionen entstehenden Kosten für die Multilaterale Entschuldungsinitiative auf der Grundlage einer gerechten Lastenteilung unbedingt voll erstatten müssen, ruft zur fortgesetzten Unterstützung der Länder auf, damit diese den Prozess im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder abschließen können, und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldner, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldentragfähigkeit herbeiführen konnten, betont,

<sup>75</sup> Von der im Rahmen der beiden Initiativen vorgenommenen Entschuldung wird erwartet, dass sie den Schuldenbestand von 29 hochverschuldeten armen Ländern, die den Entscheidungspunkt erreicht haben, um fast 90 Prozent senken wird. „Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative and Multilateral Debt Relief Initiative (MDRI) – Status of Implementation“ (Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) und Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI) – Stand der Umsetzung), erstellt von Mitarbeitern der Internationalen Entwicklungsorganisation und des Internationalen Währungsfonds (August 2006).

<sup>76</sup> A/62/151.

wie wichtig es ist, eine verantwortungsbewusste Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Steuerung ihrer Kreditaufnahme behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und den Einsatz von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen, unterstreicht, wie wichtig die gemeinsamen Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten sind, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

10. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

11. *bittet* die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds *erneut*, die Gesamtauswirkungen der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen weiter zu beobachten, fordert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und nimmt Kenntnis von der Offenlegung der von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten landesspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil der Rahmenleitlinien sind;

12. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu stärken und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsminderung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, bittet in diesem Zusammenhang die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

13. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch

Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

14. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie die Untersuchung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder;

15. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

16. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schuldensituation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

17. *stellt fest*, dass mehrere Entwicklungsländer ihre öffentlichen Auslandsschulden verringern konnten, indem sie zur Bezahlung von Fremdwährungsverbindlichkeiten mehr Inlandsschulden aufnahmen, ist sich dessen bewusst, dass diese Schuldenumstrukturierung zwar das Währungsrisiko bei der öffentlichen Verschuldung wesentlich vermindert, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden jedoch andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung ergeben könnten, und fordert verstärkte Kapazitäten für das Management der Inlandsneuverschuldung, damit die gesamte öffentliche Verschuldung auf einem tragfähigen Niveau bleibt;

18. *stellt außerdem fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, ebenfalls Schwierigkeiten haben, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele benötigen;

19. *bittet* die Gläubiger und die Schuldner, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untrag-

bar ist und die die Zugangsvoraussetzungen für die Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, auch weiterhin nach Bedarf und dem Einzelfall angemessen Mechanismen wie beispielsweise die Schuldenumwandlung einzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen und Analysen des Pariser Clubs zu dem Vorschlag über eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

20. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

22. *stellt fest*, dass Ratingagenturen eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Zugang eines Landes zu den internationalen Kapitalmärkten und die Kosten der dort aufgenommenen Kredite geht, fordert in diesem Zusammenhang die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten, und stellt fest, dass bei den vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollten, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

23. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

24. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer einzugehen;

25. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in Entwicklungsländern fortzusetzen;

27. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sich weiterhin um eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit zu bemühen, und legt den Ländern nahe, transparente und rechenschaftsfähige Schuldenmanagementsysteme zu schaffen;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation und der Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer und eine Überprüfung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten für das Schuldenmanagement, insbesondere seitens des Systems der Vereinten Nationen, einschließt;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/187

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/418, Ziff. 12)<sup>77</sup>.

### 62/187. Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005 und 61/191 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirt-

<sup>77</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

schafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006 und 2007/30 vom 27. Juli 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>78</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs<sup>79</sup>,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des vom 23. bis 25. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung<sup>80</sup>,

ferner Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 16. April 2007 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>81</sup>,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey<sup>82</sup> und den Resolutionen 60/188 und 61/191 der Generalversammlung die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

feststellend, dass die Präsidentin der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Schritte unternommen hat, um direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungskonferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung einzuleiten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

a) vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha stattfinden wird;

b) auf möglichst hoher politischer Ebene, namentlich unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Mini-

stern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten, stattfinden wird;

c) Plenarsitzungen und sechs interaktive, thematisch an den sechs Hauptthemenbereichen des Konsenses von Monterrey<sup>82</sup> orientierte Runde Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger umfassen wird;

d) ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbringen wird;

e) als weiteres Ergebnis Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der Rundtischgespräche hervorbringen wird, die in den Konferenzbericht aufgenommen werden;

2. erklärt erneut, dass die Überprüfungskonferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey gemäß Ziffer 69 des Konsenses und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Generalversammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

4. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme an dem Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. bittet nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz von Monterrey und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, an der Überprüfungskonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, und beschließt,

a) dass sich alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle bei der Konferenz von Monterrey oder ihrem Folgeprozess akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen registrieren lassen können;

b) dass interessierte nichtstaatliche Organisationen und privatwirtschaftliche Institutionen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der

<sup>78</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>79</sup> A/62/190 und A/62/217.

<sup>80</sup> A/62/550.

<sup>81</sup> A/62/76-E/2007/55 und Corr.1.

<sup>82</sup> Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.



Konferenz von Monterrey akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend dem während der Konferenz geltenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an der Überprüfungskonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess keinen Präzedenzfall für Tagungen der Generalversammlung schaffen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, insbesondere die wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufgefordert sind, nach der Erfahrung auf der Konferenz von Monterrey in allen Aspekten der Überprüfungskonferenz eine Sonderrolle zu übernehmen, wozu auch ihre aktive Beteiligung an den Vorbereitungen zu dieser Konferenz zählt;

7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer zuständiger Stellen im ersten Halbjahr 2008 gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen, die dazu dienen sollen, zu den Vorbereitungen für die Überprüfungskonferenz beizutragen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die direkten zwischenstaatlichen Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungskonferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Staaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen, und beschließt, dass diese Konsultationen im Voraus geplant werden und offen, integrativ und transparent sein müssen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Arbeitsprogramm vorzulegen, unter Berücksichtigung der für 2008 geplanten einschlägigen Tagungen und ihrer Ergebnisse, darunter sechs informelle, sachbezogene Überprüfungstagungen des Plenums zu den sechs Themenbereichen des Konsenses von Monterrey mit einer Höchstdauer von elf Arbeitstagen und einem Arbeitstag für informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft im Zeitraum von Januar bis Juni 2008, gefolgt von informellen Konsultationen über den Inhalt des Ergebnisdokuments der Überprüfungskonferenz, mit dem Ziel, einen ersten Entwurf des Ergebnisdokuments bis Ende Juli 2008 vorzulegen, nach Bedarf gefolgt von informellen Konsultationen und redaktionellen Sitzungen im Zeitraum von September 2008 bis zur Abhaltung der Überprüfungskonferenz;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit Unterstützung des Sekretariats der Vereinten Nationen informelle Zusammenfassungen der in Ziffer 9 genannten Überprüfungstagungen als Beiträge zu den Vorbereitungen für die Überprüfungskonferenz zu erarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die regionalen

Entwicklungsbanken und alle anderen in Betracht kommenden regionalen Organe, Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Überprüfungskonferenz, einschließlich der in Ziffer 9 genannten Tätigkeiten, zu leisten;

12. *bittet* die Geberregierungen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, auch künftig außerplanmäßige Mittel bereitzustellen, insbesondere durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2008 sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende Juli 2008 einen Bericht über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Prozess zur Überprüfung der Entwicklungsfinanzierung und der Umsetzung des Konsenses von Monterrey vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Überprüfungskonferenz auszuarbeiten;

15. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/188

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Part II), Ziff. 10)<sup>83</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nige-

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

ria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Tschechische Republik, Marshallinseln, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Kolumbien.

## 62/188. Ölpest vor der libanesischen Küste

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/194 vom 20. Dezember 2006 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz<sup>84</sup>, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

*unter Berücksichtigung* der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung<sup>85</sup>, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21<sup>86</sup>,

*erneut mit großer Besorgnis* von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich eine die gesamte libanesischen Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

*erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle

angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/194 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste<sup>87</sup>;

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in dem Land die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und die anderen von der Ölpest unmittelbar betroffenen Länder für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

6. *fordert* die Geber *auf*, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, indem sie die Einrichtung eines von freiwilligen Beiträgen getragenen Fonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unterstützen und so dazu beitragen, dass diese Umweltkatastrophe, die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije durch die israelische Luftwaffe verursacht wurde, auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigt werden kann;

7. *ist sich der Mehrdimensionalität* der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den General-

<sup>84</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

<sup>85</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>86</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>87</sup> A/62/343.

sekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/189

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.1, Ziff. 13)<sup>88</sup>.

#### **62/189. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004, 60/193 vom 22. Dezember 2005 und 61/195 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>89</sup>, die Agenda 21<sup>90</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>91</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>92</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>93</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>94</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen interna-

tional vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>95</sup>,

*in Bekräftigung* der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse<sup>96</sup>,

*erneut erklärend*, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

*feststellend*, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen,

*bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>97</sup> enthalten sind,

*bekräftigend*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle wesentliche Voraussetzungen für die Beseitigung der Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle und die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung für alle Nationen sind,

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>89</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>90</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>91</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>92</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>93</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>94</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>95</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>96</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

<sup>97</sup> Siehe Resolution 55/2.

*in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*unter Hinweis* darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

*daran erinnernd*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion über die systemweite Koordinierung und über die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

*unter Hinweis* darauf, dass die Kommission auf ihrer elften Tagung den Beschluss fasste, während der Überprüfungsjahre zu erörtern, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich, während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung<sup>98</sup>,

*daran erinnernd*, dass Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung miteinander verknüpft sind und auf integrierte Weise behandelt werden sollen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, der damit verbundenen sektorspezifischen Politiken und der Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung,

*in Anbetracht* der Probleme und Zwänge, mit denen afrikanische Länder in den Bereichen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung konfrontiert sind, und betonend, dass auf diese Probleme und Zwänge während der sechzehnten Tagung der Kommission angemessen eingegangen werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>93</sup> enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient;

6. *ermutigt* die Länder, auf freiwilliger Grundlage, vor allem auf den Überprüfungstagungen der Kommission, einzelstaatliche Berichte vorzulegen, die konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse, die Zwänge, die Herausforderungen und die Chancen aufzeigen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der sechzehnten Tagung der Kommission teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von

<sup>98</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

<sup>99</sup> A/62/262.

Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll<sup>100</sup>;

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der sechzehnten Kommissionstagung zu unterstützen;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21<sup>90</sup> zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;

12. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der sechzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

15. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agro-industrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

16. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

17. *regt an*, dass die regionalen Umsetzungstagungen und sonstigen regionalen Veranstaltungen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung beitragen;

18. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die

internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen sowie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>101</sup>, und die anderen in Betracht kommenden Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission mitzuwirken;

19. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>91</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig die Überprüfung der Umsetzung der von der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlüsse zur Wasser- und Sanitärversorgung<sup>102</sup> ist;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der sechs in dem Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und auf die Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, einzugehen, und berücksichtigt außerdem die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I<sup>96</sup>;

22. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Internationalen Sachverständigentagung über den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion im Rahmen des Marrakesch-Prozesses vom 26. bis 29. Juni 2007 in Stockholm;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>100</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

<sup>101</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>102</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 13/1.

## RESOLUTION 62/190

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419, Add.1, Ziff. 13)<sup>103</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgistan, Komoren, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## 62/190. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004, 60/193 vom 22. Dezember 2005 und 61/195 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>104</sup>, die Agenda 21<sup>105</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>106</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>107</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>108</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>109</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*sowie in Bekräftigung* des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>110</sup> gesetzten Ziels, Armut und Hunger bis 2015 zu halbieren,

*bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Kon-

<sup>104</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>105</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>106</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>107</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>108</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>109</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>110</sup> Siehe Resolution 55/2.

ferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>111</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*in der Erkenntnis*, dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

*nach wie vor besorgt* darüber, dass Afrika bei seinem derzeitigen Kurs als einziger Kontinent nicht in der Lage sein wird, bis 2015 auch nur eines der Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass konzentrierte Anstrengungen und fortgesetzte Unterstützung erforderlich sind, um die Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, zu erfüllen,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Vorbereitungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für ihren nächsten Zweijahreszyklus mit dem Themenschwerpunkt Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika,

*besorgt* über die bislang verhältnismäßig langsamen Fortschritte bei der Erreichung der genannten Ziele, insbesondere der Ziele und Vorgaben betreffend Hunger, und in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verstärken muss,

*bekräftigend*, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, dass es unerlässlich ist, die Rolle der Frauen auf allen Ebenen und in allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung zu verstärken, und dass eine nachhaltige Landwirtschaft und eine nachhaltige ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um ein integriertes Konzept für die umweltverträgliche Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und Erhöhung der Ernährungs- und Nahrungsmittelsicherheit zu verwirklichen,

*in Anbetracht* dessen, dass Innovationen in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion immer notwendiger sind, um sich unter anderem an den Klimawandel, die Verstädterung und die Globalisierung anzupassen,

*sich dessen bewusst*, dass die technologischen Verfahren zur Förderung dieser Ziele nachhaltig, zugänglich und von Nutzen für arme Menschen sein sollen, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und

der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

*in der Erkenntnis*, dass geeignete, erschwingliche und nachhaltige Agrartechnologien eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, Mitgliedstaaten bei der Linderung der Armut und der Beseitigung des Hungers behilflich zu sein,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklung geeigneter Technologien in den Entwicklungsländern und die Weitergabe solcher Technologien an diese Länder unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die wirksame Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Technologien zu begünstigen sowie die Agrarforschung und Agrartechnologien zu fördern, damit in ländlichen Gebieten lebende arme Männer und Frauen die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit erhöhen können;

2. *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen entsprechender Vereinbarungen den Zugang zu ihrem agrartechnologischen Wissen und Know-how und den Innovationssystemen für die Landwirtschaft verbessern müssen, insbesondere für arme Menschen;

3. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist und dass die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein sollte, fordert verstärkte produktive Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung, um Ernährungssicherheit zu erreichen, fordert in dieser Hinsicht eine verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern, namentlich durch die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, und fordert Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktwirtschaftlich orientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Technologie im Dienste der Landwirtschaft“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

5. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, sich neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Agrartechnologie sowie der Innovation, Forschung und Entwicklung in der Landwirtschaft voll zunutze zu machen, um die entsprechenden Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die Beseitigung von Armut und Hunger, zu erreichen;

<sup>111</sup> Siehe Resolution 60/1.

6. *fordert* die öffentlichen und privaten Institutionen *auf*, weiter verbesserte Pflanzensorten zu entwickeln, die für verschiedene Regionen geeignet sind, insbesondere für die durch Umweltfaktoren, darunter den Klimawandel, belasteten Regionen, und diese Sorten nachhaltig zu entwickeln und zu bewirtschaften, und fordert alle Beteiligten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass verbesserte Pflanzensorten im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften für Kleinbauern zugänglich und erschwinglich gemacht werden;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Agrarforschung zu unterstützen, und fordert dazu auf, die internationalen Agrarforschungssysteme, namentlich die internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, und die anderen zuständigen internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Institutionen wirksame Mechanismen für öffentlich-private landwirtschaftliche Beratungsdienste sowie Beratungs-, Finanz- und Vermarktungsdienste für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, bereitstellen, damit diese aus den neuen Erkenntnissen, den Innovationssystemen für die Landwirtschaft und verbesserten Technologien Nutzen ziehen können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, um die Entwicklung effizienter, produktiver und umweltverträglicher Technologien im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/191

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.2, Ziff. 7)<sup>112</sup>.

#### **62/191. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung von Barbados<sup>113</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der klei-

nen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>114</sup>, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung von Mauritius<sup>115</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)<sup>116</sup>, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005 und 61/196 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>117</sup>,

*unter Begrüßung* des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses<sup>118</sup>, bei ihren Überprüfungstagungen entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie etwaiger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern vorzulegen, der auch Empfehlungen darüber enthält, wie die Durchführungsstrategie von Mauritius besser umgesetzt werden kann,

*begrüßend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer fünfzehnten Tagung entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 61/196 im Rahmen ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung eine halbtägige Sitzung abhielt, um Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu erörtern, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer in den vier Themenbereichen der Tagung gegenübersehen, und dabei die während der vierzehnten Kommissionstagung vorgenommene Über-

<sup>112</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>113</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>114</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>115</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>116</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>117</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>118</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 13/1.



prüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius berücksichtigte,

*bekräftigend*, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Ansteigens des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger dieser Staaten bedrohen können und dass daher die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Ansteigens des Meeresspiegels nach wie vor eine der größten Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer ist,

*anerkennd*, dass es dringend geboten ist, die den kleinen Inselentwicklungsländern bereitgestellten Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius aufzustocken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>119</sup>;

2. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>114</sup>;

3. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius<sup>115</sup> und der Durchführungsstrategie von Mauritius<sup>116</sup> zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

4. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

6. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, entsprechend der Forderung in ihren Resolutionen 57/262 vom 20. Dezember 2002, 58/213 A vom 23. Dezember 2003, 59/229 vom 22. Dezember 2004, 59/311, 60/194 und 61/196, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unverzüglich und auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Mittelumschichtungen, zu erleichtern;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die zur Durchführung von Ziffer 7 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu erstellen;

9. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Mittel für die Neubelebung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer;

10. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die durchgängige Integration der Durchführungsstrategie von Mauritius in ihr Arbeitsprogramm zu bemühen und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt<sup>120</sup>, das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

12. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu überprüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige

<sup>119</sup> A/62/279.

<sup>120</sup> UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/192

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.3, Ziff. 8)<sup>121</sup>.

#### 62/192. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005 und 61/198 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>122</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>123</sup>, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>124</sup> sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft<sup>125</sup>, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* ihrer Aufgabe, politische Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vorzugeben,

*unter Hinweis* darauf, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge bisher als Hauptforum des Systems der Vereinten Nationen für die Erarbeitung von Katastrophenvorsorgestrategien und -politiken fungiert und dafür gesorgt hat, dass sich die Tätigkeiten der an der Katastrophenvorsorge, der Folgenbegrenzung und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall beteiligten Organisationen gegenseitig ergänzen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

*betonend*, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewalt und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

*ferner in der Erkenntnis*, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

*hervorhebend*, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>126</sup> und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

*mit viel Interesse und Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der ersten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf<sup>127</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Na-

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>122</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>123</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>124</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>125</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

<sup>126</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>127</sup> Siehe *Acting with Common Purpose: Proceedings of the first session of the Global Platform for Disaster Risk Reduction, Geneva, 5–7 June 2007* (ISDR/GP/2007/7).

turkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>128</sup>;

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo<sup>123</sup> und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>124</sup> unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaftler, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und inter-

nationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

12. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen und dass der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden muss;

13. *begrüßt außerdem* die Einrichtung der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank im Namen der beteiligten Geber und der anderen Interessenträger verwalteten Partnerschaft des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als einer bedeutenden Initiative zur Unterstützung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Wider-

<sup>128</sup> A/62/320.

standskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt mit viel Interesse und Anerkennung davon Kenntnis*, dass vom 5. bis 7. Juni 2007 in Genf die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos abgehalten wurde<sup>127</sup>, des Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, der den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern als nützliches Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Katastrophenvorsorge zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen, verbleibende Lücken aufzuzeigen und Maßnahmen zur rascheren Durchführung auf nationaler und lokaler Ebene zu benennen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass die auf Antrag der Mitgliedstaaten durchgeführte Überprüfung der gegenwärtigen Nutzung des Treuhandfonds und der Möglichkeit seiner Ausweitung, unter anderem mit dem Ziel, katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen, zu dem Schluss führte, dass der Treuhandfonds ein geeignetes Instrument für eine Ausweitung der Maßnahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge auf globaler und regionaler Ebene zur Unterstützung der Länder bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans darstellt;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos und die sich daraus ergebenden wachsenden Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie

zur Katastrophenvorsorge sind und dass die derzeitigen Methoden zur Finanzierung des Sekretariats überprüft werden müssen, mit dem Ziel, seine Finanzierungsgrundlage zu stabilisieren, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über dieses Thema einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme<sup>129</sup>, ermutigt die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen zu erleichtern;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 62/193

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.5, Ziff. 9)<sup>130</sup>.

<sup>129</sup> A/62/340.

<sup>130</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**62/193. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003 und 61/202 vom 20. Dezember 2006 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>131</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>132</sup>,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zur Förderung der Bekämpfung der Wüstenbildung, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen,

*in dem festen Willen*, die durch die Bestimmung des Jahres 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und dem dadurch entstandenen Geist der internationalen Solidarität Auftrieb zu verleihen,

*in Bekräftigung* der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Wüstenbildung die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft bedroht, und anerkennend, dass eine rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung dieser Ziele beitragen würde,

*besorgt* darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, jedoch gleichzeitig betonend, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

*in Bekräftigung* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>133</sup>, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

*aner kennend*, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann,

*unter Begrüßung* des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlusses, während ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung unter anderem das Thema Wüstenbildung und Dürre zu behandeln<sup>134</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Spaniens für die Ausrichtung der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 3. bis 14. September 2007 in Madrid,

*sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der fünften Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vom 12. bis 21. März 2007 in Buenos Aires,

das Angebot der Regierung der Türkei *begrüßend*, die siebente Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Verbindung mit der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie vom 20. bis 29. Oktober 2008 in Istanbul auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>135</sup>;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens<sup>131</sup> zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *begrüßt* es, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer achten Tagung mit ihrem Beschluss 3/COP.8 den auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>136</sup> verabschiedet hat, bittet alle Parteien, das Sekretariat des Übereinkommens und die anderen Einrichtungen und Unterstützungsorgane, im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten zu koordinieren, und bittet außerdem alle Parteien, über die bei der Umsetzung der Strategie erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten und den anderen Interessenträgern auf diesem Gebiet für ihre finanziellen Beiträge

<sup>131</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>132</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>133</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>134</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I.

<sup>135</sup> A/62/276, Anlage II.

<sup>136</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

zur Unterstützung der Tätigkeit der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für den auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen um eine Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen und sieht ihren Erkenntnissen mit Interesse entgegen<sup>137</sup>;

6. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

7. *bittet* die entwickelten Länder unter den Vertragsparteien des Übereinkommens und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Mittel für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats, seine administrative Erneuerung und Reform fortzusetzen und seine Funktionen zu straffen, um die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe voll umzusetzen und sie mit dem auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens in Übereinstimmung zu bringen;

9. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, den neuen Exekutivsekretär des Übereinkommens bei der Erfüllung seines Mandats und der Förderung der Durchführung des Übereinkommens voll zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>138</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>139</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung gefassten Beschluss, das Mandat des Ausschusses für die Überprüfung

der Durchführung des Übereinkommens als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien zu verlängern<sup>140</sup>;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von dem vom Rat der Globalen Umweltfazilität im Dezember 2006 gefassten Beschluss, die vierte Versammlung der Fazilität zu bitten, die Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität dahin gehend zu ändern, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung unter den Übereinkommen aufgeführt wird, für die die Fazilität als Finanzierungsmechanismus fungiert<sup>141</sup>;

13. *erinnert* an die vierte Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität<sup>142</sup>, betont, wie wichtig die Erfüllung der abgegebenen Zusagen ist, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass für den Schwerpunktbereich Landverödung weiterhin ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

14. *begrüßt* den laufenden Prozess zur Behandlung der Frage der Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Übereinkommens und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen zu erleichtern;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen aktive Vorbereitungen für die sechzehnte und siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an den Tagungen teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Überprüfungstagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

16. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, dass die Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen angemessen vertreten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-

<sup>137</sup> Ebd., Abschn. F, Ziff. 27.

<sup>138</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>139</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>140</sup> ICCD/COP(8)/16/Add.1, Beschluss 7/COP.8.

<sup>141</sup> Global Environment Facility, Dokument GEF/C.30/7. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

<sup>142</sup> Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/194

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.6, Ziff. 7)<sup>143</sup>.

#### 62/194. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004, 60/202 vom 22. Dezember 2005 und 61/204 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

*erneut erklärend*, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>144</sup> das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

*feststellend*, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertzwei- undvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>145</sup> ratifiziert haben,

*unter Hinweis* auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen

des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

*besorgt* über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

*feststellend*, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>146</sup>, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>147</sup> (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust der biologischen Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

*in Anerkennung* des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme<sup>148</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens<sup>149</sup>;

2. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>144</sup> *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwick-

<sup>143</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>144</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>145</sup> Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

<sup>146</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>147</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>148</sup> In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

<sup>149</sup> A/62/276, Anlage III.

lungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung der Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 sowie von der Abhaltung des ersten Treffens der Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und der Rio-Übereinkommen mit dem Ziel, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu Gunsten der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

6. *anerkennt* die Bedeutung der vom 12. bis 16. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) stattfindenden vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>145</sup> dient, und der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn stattfindenden neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich bei der Ausarbeitung und Aushandlung des internationalen Regelwerks für den Zugang und den Vorteilsausgleich erzielt hat, betont, wie wichtig es ist, die Verhandlungen über das internationale Regelwerk für den Zugang und den Vorteilsausgleich im Rahmen des Übereinkommens zum Abschluss zu bringen, und legt den Parteien eindringlich nahe, alles daranzusetzen, um die Verhandlungen möglichst bald und spätestens vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 abzuschließen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sieben themenbezogene Arbeitsprogramme aufgestellt hat, und begrüßt die zu den Querschnittsthemen eingeleiteten Arbeiten;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

10. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

11. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen zur besseren Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens, insbesondere von den Initiativen, die von Entwicklungsländern getragen werden;

12. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt im Jahr 2010 zu treffen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>147</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>146</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

15. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>150</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

17. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über den Generalsekretär über die

<sup>150</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.



Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/195

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.7 und Corr.1, Ziff. 8)<sup>151</sup>.

#### 62/195. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005 und 61/205 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>152</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen, unter anderem im Rahmen des laufenden informellen Konsultationsprozesses über den institutionellen Rahmen für die Umweltaktivitäten der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Agenda 21<sup>153</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>154</sup>,

*in Bekräftigung* der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

*betonend*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>155</sup> zu beschleunigen, namentlich durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag der Regierung Ägyptens, ein internationales Zentrum für den Aufbau von Rechtsprechungskapazitäten auf dem Gebiet des Umweltrechts in Kairo einzurichten<sup>156</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung<sup>157</sup> und den darin enthaltenen Beschlüssen<sup>158</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Veröffentlichung des vierten Welt-Umweltausblicks des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zum Thema „Umwelt für Entwicklung“<sup>159</sup>;

3. *beschließt*, auf Grund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung<sup>160</sup> das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung die in seinem Beschluss SS.VII/1 enthaltenen Empfehlungen betreffend internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist<sup>157</sup>;

5. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>155</sup> weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, wei-

<sup>151</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>152</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>153</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>154</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>155</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>156</sup> Siehe UNEP/GC/24/12, Anhang V.

<sup>157</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*.

<sup>158</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>159</sup> *Global Environment Outlook: Environment for Development* (United Nations publication, Sales No. E.07.III.D.19).

<sup>160</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/14; siehe auch Resolution 61/185 der Generalversammlung und Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

tere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile den Strategieplan von Bali voll umzusetzen;

6. *anerkennt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement<sup>161</sup>, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms<sup>162</sup>, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, einschließlich des Schnellstartprogramms, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass Quecksilber weltweit Probleme bereitet, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats, eine aus Vertretern der Regierungen, der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der Interessenträger bestehende offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, die Optionen für verstärkte freiwillige Maßnahmen und neue oder bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss festgelegten Aufgabenstellung und Prioritäten zu prüfen und zu bewerten<sup>163</sup>, und fordert die Regierungen und sonstige Interessenträger nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die Partnerschaften im Rahmen des Quecksilberprogramms des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Ressourcen fortzusetzen und auszubauen;

8. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

9. *betont außerdem*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21<sup>153</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>154</sup> sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

10. *begrüßt* es, dass sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen weiter darum bemüht, im Rahmen seines

Haushalts und Arbeitsprogramms den Schwerpunkt von der Produkterstellung auf die Ergebniserreichung zu verlagern, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem den Beschluss 24/9 des Verwaltungsrats über den Haushalt und das Arbeitsprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>164</sup>;

11. *vermerkt*, dass der Verwaltungsrat den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ersucht hat, in Abstimmung mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter eine mittelfristige Strategie für den Zeitraum 2010-2013 zu erarbeiten<sup>165</sup>;

12. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

13. *vermerkt*, dass derzeit Konsultationen mit dem Ziel geführt werden, die vorgeschlagene Strategie für die Umweltbeobachtung als festen Bestandteil der umfassenderen strategischen Vision des Umweltprogramms der Vereinten Nationen weiter zu verbessern<sup>166</sup>;

14. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Versammlungsresolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

15. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>161</sup> Siehe Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

<sup>162</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/3.

<sup>163</sup> Ebd., Beschluss 24/3, Ziff. 28.

<sup>164</sup> Ebd., Supplement No. 25 (A/62/25), Anhang I.

<sup>165</sup> Ebd., Beschluss 24/9, Ziff. 13.

<sup>166</sup> Ebd., Beschluss 24/1, Abschn. III.

## RESOLUTION 62/196

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.8, Ziff. 7)<sup>167</sup>.

## 62/196. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003 und 60/198 vom 22. Dezember 2005,

*erneut erklärend*, dass Kapitel 13 der Agenda 21<sup>168</sup> sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>169</sup>, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

*Kenntnis nehmend* von der Plattform von Bischkek für Berggebiete<sup>170</sup>, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von achtundvierzig Ländern, fünfzehn zwischenstaatlichen Organisationen und dreiundachtzig Organisationen aus den wichtigen

Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Welttagungen der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die im Oktober 2003 in Meran (Italien) beziehungsweise im Oktober 2004 in Cusco (Peru) abgehalten wurden, und der ersten Andentagung der Andeninitiative im September 2007 in San Miguel de Tucumán (Argentinien),

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 1. bis 3. Oktober 2007 in Rom abgehaltenen Tagung der Adelboden-Gruppe für nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete<sup>171</sup>;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken können, Hinweise auf globale Klimaänderungen liefern, und betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

6. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte

<sup>167</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>168</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>169</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>170</sup> A/C.2/57/7, Anlage.

<sup>171</sup> A/62/292.

Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationalen, regionalen und globalen Politikkonzeptionen und Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

8. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, die Folgen von Erosion, Entwaldung und anderen Formen der Degradation von Wassereinzugsgebieten, das Auftreten von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch die Industrie, den Verkehr, den Tourismus, den Bergbau und die Landwirtschaft sowie die Folgen der globalen Klimaänderungen zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgsökosystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

9. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung sowie die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Bergregionen sind, um die natürliche Regulierungsfunktion der Berge für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken;

10. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der regionalen Wirtschaft ist;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

12. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, den Aufklärungs- und Vorbereitungsstand im Hinblick auf Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben, und die Infrastruktur zur Bewältigung ihrer zunehmenden Auswirkungen zu verbessern;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Gebirgsgemeinschaften und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Gebirgsgemeinschaften zu untersuchen, namentlich die Auswirkungen der globalen Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der

Berggebiete, um nachhaltige Anpassungsstrategien zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erarbeiten;

14. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Politiken und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

15. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

16. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

18. *legt* in dieser Hinsicht den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, unter anderem auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete einzubeziehen;

19. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

20. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Artikel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>172</sup> berücksichtigt werden müssen;

<sup>172</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

21. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere Formen der Kooperation bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

22. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welch wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welch hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

23. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung in Berggebieten ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

25. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

26. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat<sup>173</sup>, mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

27. *stellt fest*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zu-

sammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

28. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen<sup>174</sup> konstruktive neue Ansätze für eine integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie seine Deklaration „Bevölkerung und Kultur“;

29. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten<sup>175</sup>, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinierung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

30. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von dem Internationalen Zentrum für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Gebirgsbewohner zu bewirken;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adalboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

32. *unterstreicht*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten, die Stärkung der Institutionen und die Förderung von Bildungsprogrammen sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für die Herausforderungen und die bewährten Praktiken der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

33. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge 2002 und die jährliche Begehung des Internationalen Tages

<sup>173</sup> UNEP/CBD/COP/7/21, Beschluss VII/27, Anlage.

<sup>174</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBl. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

<sup>175</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text.htm>.

der Berge am 11. Dezember bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen aufbauen;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und entsprechende Datenbanken einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu Gunsten interdisziplinärer Forschungsarbeiten, Programme und Projekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und Planung zu verbessern;

35. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21<sup>168</sup>, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>169</sup> wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Anstrengungen der Interinstitutionellen Gruppe für Berggebiete und der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzu beziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

36. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung im Jahr 2008 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika;

37. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>176</sup>, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>177</sup>, der Internationalen Strategie zur Kata-

strophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Kirgisistans, im Oktober 2009 einen zweiten Weltgipfel von Bischkek über Berggebiete auszurichten und von der Einladung an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, an diesem Gipfel teilzunehmen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/197

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.9, Ziff. 9)<sup>178</sup>.

### 62/197. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003 und 60/199 vom 22. Dezember 2005 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>179</sup>,

*feststellend*, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 dazu beigetragen hat, die Öffentlichkeit für die größere Rolle zu sensibilisieren, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der globalen Energieversorgung spielen können,

*unter erneutem Hinweis* auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>180</sup> und der Agenda 21<sup>181</sup> und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Jo-

<sup>176</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>177</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>178</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>179</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>180</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>181</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

hannesburg<sup>182</sup>) betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz von Beijing über erneuerbare Energien, die am 7. und 8. November 2005 als Folgemaßnahme zu der vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz für erneuerbare Energien stattfand, und Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, vom 6. bis 8. März 2008 die Internationale Konferenz von Washington über erneuerbare Energien auszurichten,

die Initiativen *begrüßend*, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beizutragen,

*betonend*, dass die verstärkte Nutzung und Förderung aller Formen neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

*in der Erkenntnis*, dass sich mit der verstärkten Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen bedeutende Optionen für eine Energieversorgung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und die Erweiterung des Zugangs zu modernen Energiedienstleistungen bieten könnten,

*feststellend*, dass die erweiterte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und moderner, sauberer Energietechnologie neben der Steigerung der Effizienz der Energieerzeugung und -nutzung Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltbedingungen auf weltweiter und lokaler Ebene schafft,

*in Anerkennung* der Beiträge, die neue und erneuerbare Energiequellen leisten, um die Treibhausgase zu reduzieren und den Klimaänderungen zu begegnen, die ernste Risiken und Herausforderungen darstellen,

*feststellend*, dass die Nachfrage nach Energie weltweit weiter steigt, in der Erkenntnis, dass der Anteil der Energie aus neuen und erneuerbaren Quellen nach wie vor deutlich hinter ihrem erheblichen Nutzungspotenzial zurückbleibt, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, neue und erneuerbare Energiequellen zu erschließen,

*betonend*, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern rasch quantitativ und qualitativ ausreichende Finanzmittel bereitzustellen und fortschrittliche Technologien an sie weiterzugeben, die eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, ermöglichen,

*erneut erklärend*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

*in Anerkennung* der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen, Institutionen und regionale Wirtschaftskommissionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>183</sup>;

2. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg<sup>182</sup> als zwischenstaatlicher Rahmen für die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung vollständig umgesetzt werden muss;

3. *betont*, dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;

4. *betont außerdem*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass die Regierungen und gegebenenfalls alle anderen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die

<sup>182</sup> Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>183</sup> A/62/208.

effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

6. *befürwortet* globale, regionale und nationale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu Gunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der Erschließung, Erzeugung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Anbetracht des besonderen Bedarfs Afrikas an zuverlässigen und erschwinglichen Energieleistungen zu unterstützen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung von Energieresourcen, einschließlich neuer und erneuerbarer Energie, zu unterstützen;

10. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

11. *nimmt Kenntnis* von den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen laufenden Aktivitäten zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und befürwortet diese Aktivitäten;

12. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschlie-

ßung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung finanzieller Mittel, die gesichert und berechenbar sind, und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

14. *betont*, dass die breitere Nutzung und Nutzbarmachung verfügbarer und zusätzlicher neuer und erneuerbarer Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordern, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/198

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/420, Ziff. 12)<sup>184</sup>.

### **62/198. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005 und 61/206 vom 20. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006 und 2007/249 vom 26. Juli 2007,

<sup>184</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>185</sup> enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>186</sup> enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda<sup>187</sup>, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>188</sup>, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>189</sup>,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>190</sup>, in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Urbanisierung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit der wegweisenden Erkenntnisse über das Ausmaß und das Tempo der Urbanisierung von Armut und Entbehrung in dem Bericht *State of the*

*World's Cities 2006–2007: the Millennium Development Goals and Urban Sustainability – 30 Years of Shaping the Habitat Agenda*<sup>191</sup> (Zustand der Städte der Welt 2006–2007: Die Millenniums-Entwicklungsziele und die Zukunftsfähigkeit der Städte – 30 Jahre Arbeit an der Habitat-Agenda) und dem *Global Report on Human Settlements 2007: Enhancing Urban Safety and Security*<sup>192</sup> (Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen 2007: Erhöhung der Sicherheit in Städten),

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

sich dessen bewusst, dass die in der Millenniums-Erklärung erwähnte Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ die einzigartige Gelegenheit bietet, Größenvorteile und erhebliche Multiplikatoreffekte zu erzielen und so zur Erreichung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele beizutragen,

unter Begrüßung des Angebots der Regierung Chinas und der Stadt Nanjing, vom 13. bis 17. Oktober 2008 die vierte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

in der Erkenntnis, dass das UN-Habitat in allen Bereichen seines Mandats zielgerichteter arbeiten muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das UN-Habitat derzeit durch seine Mitwirkung im Exekutiv Ausschuss für humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf einen nachhaltigeren Wiederaufbau und eine nachhaltigere Wiederherstellung nach Katastrophen und Konflikten unternimmt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das UN-Habitat unternimmt, um seine Zusammenarbeit mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken und so sicherzustellen, dass durch seine Politikberatungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen Finanzmittel für Investitionen zur Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung mobilisiert werden, die als Ausgangspunkt für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, dienen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>193</sup>

<sup>185</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>186</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>187</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>188</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>189</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>190</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>191</sup> United Nations publication, Sales No. E.06.III.Q.3.

<sup>192</sup> United Nations publication, Sales No. E.07.III.Q.1.

<sup>193</sup> E/2007/58.

und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)<sup>194</sup>;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, ein verbessertes Konzept zur Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>185</sup> erwähnten Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ zu erwägen, das darin besteht, vorhandene Slums zu sanieren und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten Politiken und Programme zu schaffen, die der Entstehung neuer Slums entgegenwirken, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch höhere freiwillige Finanzhilfen;

3. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die vernünftige und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>187</sup>, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>188</sup> und der Millenniums-Erklärung tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungsländer bei deren Bemühungen um die Ausarbeitung integrativer Strategien für die städtische Entwicklung und die Verringerung der städtischen Armut zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen muss, indem sie die erforderlichen Ressourcen bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen sorgt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

4. *begrüßt* die Vision, die das UN-Habitat mit seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013<sup>195</sup> verfolgt, die klarere thematische Ausrichtung des Plans und seinen Schwerpunkt auf der Qualität des Managements und befürwortet die laufenden Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung des Plans, namentlich durch Verbesserungen bei den internen Abläufen und der Programmleitung des UN-Habitat;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das UN-Habitat fortlaufend unternimmt, um eine ergebnisorientierte und weniger zergliederte Haushaltsstruktur aufzubauen, mit dem Ziel, bei der Programmdurchführung ein Höchstmaß an Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz sicherzustellen, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Verwaltungsrats des UN-Habitat, dieses in die Lage zu versetzen, für einen Zeitraum von vier Jahren (2007-2011) die in Resolution 21/10 des Verwaltungsrats<sup>196</sup> beschriebenen Maßnahmen der experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierung und anderen innovativen Finanzierungsaktivitäten durchzuführen,

eingedenk der Bestimmungen des für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen geltenden Sonderanhangs, den der Generalsekretär der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>197</sup> beigelegt hat, und unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der operativen Verfahren und Leitlinien;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des UN-Habitat die Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften gebilligt hat<sup>198</sup>, und ersucht das UN-Habitat, interessierten Regierungen gegebenenfalls bei der Anpassung der Leitlinien an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten und bei der Weiterentwicklung der Instrumente und Indikatoren im Rahmen der von ihm gewährten Unterstützung für die Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die Leitlinien kein einheitliches oder starres Konzept darstellen, das sich auf alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anwenden lässt;

8. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, die Leitprinzipien für den Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen für alle<sup>199</sup> im Kontext des Wohn- und Siedlungswesens durchgängig in ihre Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, und ersucht das UN-Habitat, interessierten Regierungen gegebenenfalls bei der Anpassung der Leitprinzipien und aller anderen vom Verwaltungsrat verabschiedeten Leitlinien an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten behilflich zu sein;

9. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und so einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

10. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch die Entrichtung höherer freiwilliger Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung der Programmdurchführung berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere, nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für

<sup>194</sup> A/62/219.

<sup>195</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I.B, Resolution 21/2.

<sup>196</sup> Ebd., Anhang I.B.

<sup>197</sup> ST/SGB/2006/8.

<sup>198</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I.B, Resolution 21/3.

<sup>199</sup> Ebd., Resolution 21/4.

die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

12. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *außerdem*, den im Rahmen der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen eingerichteten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung, dem Durchführungsplan von Johannesburg<sup>186</sup> und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>190</sup> enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *anerkennt* die Beiträge der regionalen Beratungsinitiativen, einschließlich der Ministerkonferenzen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und *bittet* die internationale Gemeinschaft, derartige Bemühungen und die Umsetzung der Ergebnisse dieser Initiativen weiterhin zu unterstützen;

16. *fordert* das UN-Habitat *auf*, die Anstrengungen zur Koordinierung und Durchführung seiner normsetzenden und operativen Tätigkeiten durch den im mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan dargelegten erweiterten normsetzenden und operativen Rahmen zu verstärken und damit seine normsetzenden Tätigkeiten auszubauen, und *bittet* alle Länder, die dazu in der Lage sind, die diesbezüglichen Tätigkeiten des UN-Habitat zu unterstützen;

17. *ersucht* das UN-Habitat, in Absprache mit den nationalen Regierungen die Verringerung der städtischen Armut innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und bei der gemeinsamen Landesbewertung zu fördern und seine Politikberatungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, anderen Finanzinstitutionen, Regionalorganisationen und sonstigen in Frage kommenden Partnern abzustimmen, um vor Ort innovative Politiken, Praktiken und Pilotprojekte zu erproben, deren Ziel es ist, Ressourcen zu mobilisieren und so das Angebot an erschwinglichen Krediten für die Slumsanierung und andere Siedlungsentwicklungsaktivitäten zu Gunsten der Armen in den Entwicklungsländern zu erhöhen;

18. *ersucht* das UN-Habitat *außerdem*, alle Partner der Habitat-Agenda zur Kooperation bei der analytischen Grundsatzarbeit zu ermutigen, so auch bei der Erstellung seiner maßgeblichen Berichte und der Vorbereitung seiner Überwachungsaktivitäten, und aufzuzeigen, wie die gemeinsamen

Arbeitsprogramme zum Aufbau von Kapazitäten für die Verringerung der städtischen Armut, darunter auch zur „Lokalisierung der Millenniums-Entwicklungsziele“, gestärkt werden können;

19. *bittet erneut* alle Regierungen, aktiv an der vierten Tagung des Welt-Städteforums teilzunehmen, und *bittet* die Geberländer, die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich Frauen und junger Menschen, an dem Forum zu unterstützen;

20. *ersucht* das UN-Habitat, durch seine Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten und durch Kontakte mit den zuständigen Organisationen und Partnern der Vereinten Nationen im Feld die frühzeitige Einbeziehung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in die Bewertung und Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen zu fördern, um die Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen humanitären Notsituationen betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen;

21. *ersucht* das UN-Habitat *außerdem*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin eng mit den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und wiederholt mit Nachdruck ihre Bitte an den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, die Aufnahme des UN-Habitat als Mitglied zu erwägen, in Anerkennung der wichtigen Rolle und des wichtigen Beitrags des UN-Habitat zur Unterstützung der Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Länder zur Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die breit angelegten Habitat-Nationalkomitees zu stärken oder gegebenenfalls solche Komitees einzurichten, mit dem Ziel, die nachhaltige Urbanisierung und die Verringerung der städtischen Armut durchgängig in ihre jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

23. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich bei seinen Erörterungen auf hoher Ebene auch mit den Fragen der nachhaltigen Urbanisierung, der Verringerung der städtischen Armut und der Slumsanierung zu befassen, namentlich mit dem Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen für alle und der weiteren Verbesserung des Zugangs der Armen zur Wasser- und Sanitärversorgung als wesentlichem Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

25. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/199

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.1, Ziff. 8)<sup>200</sup>.

### 62/199. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004, 60/204 vom 22. Dezember 2005 und 61/207 vom 20. Dezember 2006 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>201</sup> und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*betonend*, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen,

*bekräftigend*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

*in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*bekräftigend*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Ent-

wicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

*sowie in Bekräftigung* der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>202</sup> zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen ein Ergebnis der wirtschaftlichen Liberalisierung und der technologischen Entwicklung ist, dafür sorgt, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Antworten auf die Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, formuliert werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

*sowie in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

*feststellend*, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>203</sup> vorgesehen,

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

<sup>202</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>203</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>200</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>201</sup> Siehe Resolution 60/1.

*bekräftigend*, wie wichtig die Migration als eine der Begleiterscheinungen der zunehmenden Globalisierung ist, insbesondere was ihre Auswirkungen auf Volkswirtschaften betrifft, sich dessen bewusst, dass alle Länder von der internationalen Migration betroffen sind, und daher betonend, wie entscheidend wichtig es ist, durch Dialog und Zusammenarbeit ein besseres Verständnis des Phänomens der internationalen Migration, einschließlich seiner geschlechtsspezifischen Perspektive, zu gewinnen und geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie der Nutzen der Migration für die Entwicklung maximiert und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>204</sup>,

2. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind und dass außerdem, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>202</sup> heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind;

3. *erkennt außerdem an*, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind, dass die Globalisierung sich auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und dass sie den Ländern einerseits Handels- und Investitionschancen bietet, unter anderem zur Armutsbekämpfung, andererseits jedoch deren Flexibilität bei der Verfolgung der nationalen Entwicklungsstrategien einschränkt;

4. *erkennt ferner an*, dass zwar alle Länder solchen Einschränkungen unterliegen, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, jedoch größere Schwierigkeiten dabei haben, ein Gleichgewicht zwischen den internationalen Verpflichtungen, Prozessen und Regeln und ihren nationalen Entwicklungsstrategien herzustellen;

5. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Politiken und Praktiken gelegt werden sollte, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz fördern, und dass dies Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert;

6. *unterstreicht außerdem*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher

Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Befriedigung Kenntnis von der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu dem im Konsens von São Paulo<sup>205</sup> und im Ergebnis des Weltgipfels<sup>201</sup> formulierten Konzept des politischen Handlungsspielraums;

7. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

8. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

9. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei

<sup>204</sup> A/62/303.

<sup>205</sup> TD/412, Teil II.

die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

10. *unterstreicht*, dass sie das Bekenntnis der Entwicklungsländer zu ihren internationalen Pflichten und Obliegenheiten anerkennt, dass jedoch bei der Anwendung der international vereinbarten Regeln und Disziplinen die daraus gewonnenen Erfahrungen und die aktuellen Entwicklungen im Lichte der besonderen Lage der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen bei der Ausarbeitung und Anwendung von Regeln und Vorschriften zur Schaffung eines internationalen wirtschaftlichen Umfelds, das einem dauerhaften Wachstum und einer breit angelegten Entwicklung förderlich ist, den Entwicklungsländern weiterhin eine gewisse Flexibilität und Sonderregelungen einräumen müssen;

11. *betont*, dass alle Länder ihr Recht wahren müssen, Politiken zu verfolgen, die auf ihren sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen beruhen, und dass in dieser Hinsicht die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, über Flexibilität und Spielraum verfügen müssen, um die nationalen politischen Maßnahmen durchzuführen, die ihren spezifischen Entwicklungsbedingungen gerecht werden, unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen, Prozesse und Regeln;

12. *erkennt* die Notwendigkeit an, den Entwicklungsländern im multilateralen Handelssystem weiterhin eine gewisse Flexibilität und Sonderregelungen einzuräumen;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt, und fordert in dieser Hinsicht weitere und wirksame Fortschritte;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen auf, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ihre Kapazitäten für die Bewältigung der Auswirkungen in-

ternationaler Übereinkünfte auf ihre jeweiligen Entwicklungsstrategien zu stärken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht zum Thema „Auswirkungen der Globalisierung auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele“ vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/200

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.2, Ziff. 14)<sup>206</sup>.

### 62/200. Internationales Jahr der Astronomie 2009

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*in dem Bewusstsein*, dass die Astronomie eine der ältesten Basiswissenschaften ist und dass sie auf vielen verschiedenen Gebieten grundlegende Beiträge zur Entwicklung anderer Wissenschaften und Anwendungen geleistet hat und nach wie vor leistet,

*anerkennend*, dass astronomische Beobachtungen tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklung von Wissenschaft, Philosophie und Kultur und auf das allgemeine Weltbild haben,

*feststellend*, dass die Öffentlichkeit trotz des allgemeinen Interesses an der Astronomie oft nur schwer Zugang zu Informationen und Wissen über das Thema findet,

*in dem Bewusstsein*, dass jede Gesellschaft in Bezug auf den Himmel, die Planeten und die Sterne Legenden, Mythen und Traditionen entwickelt hat, die Teil ihres kulturellen Erbes sind,

*unter Begrüßung* der Resolution 33 C/25, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 19. Oktober 2005 verabschiedete<sup>207</sup>, um ihre Unterstützung für die Ausrufung des Jahres 2009 zum Internationalen Jahr der Astronomie zu bekunden, mit dem Ziel, die Bedeutung der astronomischen Wissenschaften und ihres Beitrags zum Wissen und zur Entwicklung hervorzuheben,

<sup>206</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>207</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, 33rd session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: Resolutions, Kap. V.

*feststellend*, dass die Internationale Astronomische Union die Initiative seit 2003 unterstützt und dass sie sich aktiv dafür einsetzen wird, dem Projekt eine möglichst breite Wirkung zu verschaffen,

*überzeugt*, dass das Jahr unter anderem maßgeblich dazu beitragen könnte, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, wie wichtig die Astronomie und die Basiswissenschaften für die nachhaltige Entwicklung sind, mittels der durch die Astronomie geweckten Begeisterung den Zugang zu dem universellen Wissen der Grundlagenwissenschaft zu fördern, die formale und informelle wissenschaftliche Bildung in Schulen sowie durch Wissenschaftszentren, Museen und andere geeignete Mittel zu fördern, den Zulauf zu wissenschaftlich-technischen Studienfächern langfristig zu verstärken und die Vermittlung einer naturwissenschaftlichen Grundbildung zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Astronomie zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für das Jahr und bittet sie, in dieser Eigenschaft die während des Jahres durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Astronomischen Union, der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre sowie mit astronomischen Gesellschaften und Gruppen in aller Welt zu organisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Aktivitäten des Jahres aus freiwilligen Beiträgen, einschließlich Beiträgen des Privatsektors, finanziert werden;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der astronomischen Wissenschaften zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu den aus der astronomischen Beobachtung gewonnenen neuen Kenntnissen und Erfahrungen zu erschließen.

#### RESOLUTION 62/201

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.2, Ziff. 14)<sup>208</sup>.

#### 62/201. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 60/205 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/207 vom 20. Dezember 2006 und die darin enthaltenen Stellen, die sich auf Wissenschaft und Technologie beziehen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2006/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006,

*in Anbetracht* der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>209</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>210</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen, und ihre Produktionsfähigkeit steigern kann,

die Rolle *unterstreichend*, die das traditionelle Wissen bei der technologischen Entwicklung und der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen spielen kann,

*in dem Bewusstsein*, dass es dringend geboten ist, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, an dem potenziellen Nutzen der Informations- und Kommunikationstechnologien teilzuhaben,

die Verabschiedung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>211</sup> *begrüßend*,

*erneut erklärend*, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen,

<sup>209</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>210</sup> Siehe A/60/687 und A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzerklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan).

<sup>211</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>208</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Einrichtung des UN-Biotech, des im Bericht des Generalsekretärs über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>212</sup> beschriebenen interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks auf dem Gebiet der Biotechnologie,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs,

*dazu ermutigend*, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnen-, Wind- und geothermische Energie, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

3. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>210</sup> behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern auch weiterhin Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Schritte festzulegen;

5. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

8. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

9. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Heraus-

<sup>212</sup> A/62/136.



förderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/202

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.3, Ziff. 8)<sup>213</sup>.

#### **62/202. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005 und 61/209 vom 20. Dezember 2006,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>214</sup> am 14. Dezember 2005,

*sowie erfreut* über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien und betonend, dass die Vertragsstaaten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenz unternehmen müssen,

*eingedenk* der Wichtigkeit der Arbeit, die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistet wird,

*unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>215</sup>, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durch-

führungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>216</sup>,

*davon überzeugt*, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

*betonend*, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

*daran erinnernd*, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

*in Anerkennung* der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>214</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

<sup>215</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>216</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

*besorgt* über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

*Kenntnis nehmend* von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>217</sup>;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>214</sup> zu verhüten und zu bekämpfen;

3. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft;

4. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Maßnahmen zur Ermittlung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu treffen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

6. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verstärken;

7. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und

die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *auf* und legt den anderen Mitgliedstaaten *nahe*, die auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption beschlossenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Überprüfung der Durchführung und technische Hilfe geleistete Arbeit mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Übereinkommens und deren Überprüfung zu erleichtern, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, einschlägige Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Übereinkommen zu erlassen;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, als Folgemaßnahme zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Informationen unter Verwendung der Selbstbewertungs-Checkliste vorzulegen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in dieser Hinsicht diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und begrüßt die Zusammenarbeit des Amtes mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und legt außerdem dem Büro *nahe*, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um un-

<sup>217</sup> A/62/116.

ter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

15. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 28. Januar bis 1. Februar 2008 in Nusa Dua (Bali) auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur umfassenderen und

wirksameren Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die einschlägigen Berichte der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption umfasst;

21. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, eingedenk der Möglichkeit, die künftige Behandlung dieses Unterpunkts zu prüfen.

### RESOLUTION 62/203

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.1, Ziff. 8)<sup>218</sup>.

#### 62/203. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brüssel<sup>219</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>220</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>221</sup>, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>222</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/211 vom 20. Dezember 2006 und 61/1 vom 19. September 2006,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenni-

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>219</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>220</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>221</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>222</sup> Siehe Resolution 60/1.

ums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“<sup>223</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Istanbul über die am wenigsten entwickelten Länder: Zeit zu handeln<sup>224</sup>, die auf der am 9. und 10. Juli 2007 in Istanbul abgehaltenen Ministerkonferenz der am wenigsten entwickelten Länder zum Thema „Die Globalisierung in den Dienst der am wenigsten entwickelten Länder stellen“ verabschiedet wurde,

*in Bekräftigung* dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>225</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kampagnenstrategie für die wirksame und rasche Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>226</sup>;

3. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>220</sup> erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>227</sup> als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

4. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung<sup>228</sup>, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

<sup>223</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/59/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 49.*

<sup>224</sup> A/62/216, Anlage.

<sup>225</sup> A/62/79-E/2007/63 und Corr.1.

<sup>226</sup> A/62/322.

<sup>227</sup> A/61/117, Anlage I.

<sup>228</sup> Siehe Resolution 61/1.

5. *ist nach wie vor besorgt* über die unzureichenden und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms und betont die Notwendigkeit, innerhalb der im Aktionsprogramm festgelegten Frist die Schwachpunkte bei seiner Durchführung und die immer noch prekäre sozioökonomische Lage in einigen der am wenigsten entwickelten Länder durch ein nachdrückliches Engagement für die Verwirklichung der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele und Zielvorgaben anzugehen;

6. *begrüßt* die anhaltenden wirtschaftlichen Fortschritte in vielen der am wenigsten entwickelten Länder, die dazu geführt haben, dass einige dieser Länder auf dem Wege sind, aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzurücken;

7. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

8. *bekräftigt*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

9. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwägungen und den folgenden ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen:

a) Förderung eines den Menschen in den Mittelpunkt stellenden grundsatzpolitischen Rahmens;

b) Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler wie internationaler Ebene als unerlässliche Voraussetzung für die Erfüllung der im Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

c) Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten;

d) Aufbau von Produktionskapazitäten, damit die Globalisierung den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommt;

e) Ausweitung der Rolle des Handels in der Entwicklung;

f) Verringerung von Anfälligkeiten und Schutz der Umwelt;

g) Mobilisierung von Finanzmitteln;

10. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und

den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

11. *legt* den Entwicklungspartnern *eindringlich nahe*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen;

12. *legt* den Entwicklungspartnern *außerdem eindringlich nahe*, die Anstrengungen der Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, auch künftig zu unterstützen, um ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft besser zu fördern, ihren Entwicklungsprozess zu unterstützen und jegliche Störung dieses Prozesses zu vermeiden, so auch im Rahmen der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs;

13. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

14. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel<sup>219</sup> und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

15. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

16. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

17. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auf Sekretariatsstufe für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regio-

nal und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutivausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

18. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte zu wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Fragen Informationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass ihre Entwicklung im breiteren Kontext der Weltwirtschaft weiterverfolgt wird, und dazu beizutragen, dass sie nicht weiter marginalisiert werden;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in dem Treuhandfonds, der zur Finanzierung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat eingerichtet wurde, nicht genügend Mittel vorhanden sind;

21. *erklärt erneut*, wie außerordentlich wichtig die Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat ist, bekundet in dieser Hinsicht den Ländern, die freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär zu diesem Zweck eingerichteten Sondertreuhandfonds gezahlt haben, ihre höchste Anerkennung, bittet die Geberländer, auch künftig die Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen, namentlich indem sie rechtzeitig ausreichende Beiträge an den Sondertreuhandfonds entrichten, und ersucht den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung der erforderlichen Mittel zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist;

22. *verweist* auf Ziffer 114 des Aktionsprogramms betreffend die Abhaltung einer vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zum Ende des laufenden Jahrzehnts, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Mitteilung auszuarbeiten, in der die Modalitäten einer solchen Konferenz samt ihrem Vorbereitungsprozess dargelegt werden, und bittet in dieser Hinsicht außerdem die Mitgliedstaaten, die Ausrichtung dieser Konferenz zu erwägen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Kampagnenstrategie<sup>226</sup> zu ergreifen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

#### RESOLUTION 62/204

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.2, Ziff. 8)<sup>229</sup>.

**62/204. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005 und 61/212 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>230</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>231</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde<sup>232</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Ulaanbaatar, die auf der am 28. und 29. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde<sup>233</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 63/5 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007<sup>234</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die am 10. Juli 2007 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung<sup>235</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohi-

bitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen Transitstaaten und Binnenentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>236</sup>,

*unter Hinweis* auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>237</sup>, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>238</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über die Entwicklung der Infrastruktur für den Transitverkehr<sup>239</sup> und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung<sup>240</sup>;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

<sup>229</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatte des Ausschusses vorgelegt.

<sup>230</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>231</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>232</sup> A/60/308, Anlage.

<sup>233</sup> A/C.2/62/9, Anlage.

<sup>234</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 19 (E/2007/39)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>235</sup> A/62/3 und Corr.1, Kap. III, Abschn. C, Ziff. 90. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 3*.

<sup>236</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

<sup>237</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>238</sup> A/62/226.

<sup>239</sup> A/62/256 und Corr.1, Anlagen I und II.

<sup>240</sup> A/C.2/62/4, Anlagen I und II.

5. *ermutigt* die Geber und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty; Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>236</sup> zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern, und außerdem technische Hilfe bei der Handelserleichterung zu gewähren;

6. *betont*, dass die Entwicklung und Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen verstärkt werden sollen;

9. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York an zwei Tagen (2. und 3. Oktober 2008) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene abzuhalten, die der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty gewidmet sein wird;

10. *betont*, dass die Halbzeitüberprüfung der internationalen Gemeinschaft die Gelegenheit bieten soll, eine Bewertung der Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzunehmen und sich darauf zu einigen, was getan werden muss, um weiter globale Partnerschaften dafür zu mobilisieren, die Binnenentwicklungsländer bei der Verstärkung ihrer wirksamen Teilhabe am internationalen Handel und an der Weltwirtschaft zu unterstützen;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, während der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung Konsultationen einzuberufen, um die Ausarbeitung eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung zu erleichtern und erforderlichenfalls ihre organisatorischen Aspekte abschließend zu regeln;

12. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Ergebnisdokuments der Halbzeitüberprüfung auszuarbeiten, um die zwischenstaatlichen Konsultationen zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der thematischen Tagungen, der Regionaltagungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

13. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten *außerdem*, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 und im Aktionsprogramm von Almaty erteilten Mandat den Vorbereitungsprozess zu koordinieren, ersucht ferner die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Überprüfungsprozess und entsprechende Sachbeiträge zu leisten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem vom Büro des Hohen Beauftragten in Zusammenarbeit mit den Hauptinteressenträgern ausgearbeiteten organisatorischen Rahmen für die Halbzeitüberprüfung;

14. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte, Erfahrungen und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen und darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung zur Halbzeitüberprüfung und den künftigen Kurs aufzunehmen;

16. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/205

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.1, Ziff. 8)<sup>241</sup>.

<sup>241</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

**62/205. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005 und 61/213 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>242</sup> und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>243</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>244</sup> und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>245</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und auf halbem Weg zum Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

*dadurch ermutigt*, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

*aner kennend*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)<sup>246</sup>;

2. *erkennt an*, dass die internationale Gemeinschaft im Verlauf der ersten Dekade unter anderem die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>242</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>247</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>243</sup> verabschiedet hat, die Mechanismen sind, die der gezielten Ausrichtung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen auf die endgültige Beseitigung der Armut dienen;

3. *verkündet* die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

4. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

5. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut weiter ernsthaft zu verfolgen;

6. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung tragen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeifüh-

<sup>242</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>243</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>244</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>245</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>246</sup> A/62/267.

<sup>247</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.



rung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

8. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

9. *fordert die Geberländer auf*, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten auch weiterhin Priorität zuzuweisen;

10. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Armutsbeseitigung erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

12. *erkennt ferner an*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe als eine Quelle der Entwicklungsfinanzierung für die Entwicklungsländer ist, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

13. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich*

der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksam unterstützen kann;

14. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/206

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.2, Ziff. 8)<sup>248</sup>.

### 62/206. Frauen im Entwicklungsprozess

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004 und 60/210 vom 22. Dezember 2005 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung<sup>249</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>250</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>251</sup> und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>252</sup> und unter Hinweis auf die Ergebnisse aller anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>253</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

<sup>248</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>249</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>250</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>251</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>252</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>253</sup> Siehe Resolution 55/2.

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung geführten Erörterungen über Frauen im Entwicklungsprozess und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission mit dem Titel „Verstärkte Teilhabe der Frauen am Entwicklungsprozess: ein förderliches Umfeld für die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und die Förderung der Frau, unter anderem unter Berücksichtigung der Bereiche Bildung, Gesundheit und Arbeit“<sup>254</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

*erneut erklärend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

*sowie erneut erklärend*, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

*feststellend*, dass geschlechtsspezifische Voreingenommenheit auf den Arbeitsmärkten und die fehlende Kontrolle von Frauen über ihre Arbeit und ihr Arbeitseinkommen ebenfalls Faktoren sind, die maßgeblich zur Armutsgefährdung von Frauen beitragen, und zusammen mit der Tatsache, dass Frauen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der häuslichen

Verpflichtungen übernehmen, dazu führen, dass diese weder wirtschaftlich eigenständig sind noch über Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse in den Haushalten und auf allen Ebenen der Gesellschaft verfügen,

*in der Erkenntnis*, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen und sonstigen Grundfreiheiten zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

*erneut erklärend*, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

*sich dessen bewusst*, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch gleichzeitig einige Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben, namentlich im Agrarsektor, und dass vor allem weibliche Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Chancen der Liberalisierung der Agrarmärkte nutzen zu können,

*in der Erkenntnis*, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

<sup>254</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 7* und Korrigenda (E/2006/27 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschn. D.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Information, Unterstützungsdiensten und Kreditfazilitäten sowie Gehältern verfügen beziehungsweise ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Produktionsbereiche haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>255</sup>,

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung<sup>250</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>251</sup> sowie der Ergebnisse der dreizehnten Sondersitzung der Generalversammlung<sup>252</sup> einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Armutsbeseitigung eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, zur wirksamen Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen zu schaffen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, die Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen zu erhöhen und sie verstärkt dazu zu befähigen, Veränderungen zu bewirken, sowie Frauen in die Lage zu versetzen, sich aktiv und wirksam an der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung nationaler Entwicklungs- und/oder Armutsbekämpfungsmaßnahmen,

-strategien und -programme, gegebenenfalls einschließlich programmgestützter Ansätze, zu beteiligen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung ihrer Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Vertretung und Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen des staatlichen Entscheidungsprozesses in entwicklungspolitischen Bereichen auch künftig auszuweiten, um sicherzustellen, dass die Prioritäten, Bedürfnisse und Beiträge von Frauen berücksichtigt werden, unter anderem durch die Gewährung von Zugang zu Ausbildung, die Ausarbeitung von Maßnahmen zu Gunsten der Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Verpflichtungen und die Beseitigung von Rollenklischees bei Ernennungen und Beförderungen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse auf dem Weg zur Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens ist und sich auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Gemeinwesen und Staaten auswirkt, und fordert die Staaten auf, Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen;

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politiken und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

11. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

12. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zur Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse sowie stereotyper Einstel-

<sup>255</sup> A/62/187.

lungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu ergreifen und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer Frauen ohne Ausbildung, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern, und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seinen Politiken und Programmen zu ermutigen;

14. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen verfügen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Unternehmerinnen zu fördern, namentlich durch Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien, und bittet die Unternehmervereinigungen, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze sowie durch familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird, und gegebenenfalls die Förderung von Politiken und Programmen in Erwägung zu ziehen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen, sozialen und familiären Verantwortlichkeiten miteinander in Einklang zu bringen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer erhalten, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

19. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, wirtschaftlich und politisch zu stärken, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren sowie Chancen für eine wirtschaftliche Besserstellung zu schaffen, um die Belastung von

Frauen und Mädchen durch zeitraubende tägliche Pflichten zu verringern;

20. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV/Aids-Pandemie sich insgesamt ausweitete und immer mehr Frauen betrifft und dass Frauen und Mädchen in unverhältnismäßig hohem Maße durch die HIV/Aids-Krise belastet werden, leichter infiziert werden, eine Schlüsselrolle in der Krankenpflege spielen und auf Grund der HIV/Aids-Krise stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 zu verstärken;

21. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben<sup>256</sup>, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>253</sup> enthaltenen Ziele in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, eingebunden wird;

22. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mittel beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Entwicklungsländer die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen sollen, und dass es für den Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe erforderlich sein wird, zusammenzuarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international weiter zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern;

23. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

<sup>256</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

24. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Politiken zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

25. *betont*, wie wichtig es ist, alle relevanten Informationen zur Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess, einschließlich Daten über internationale Migration, zu sammeln und auszutauschen, und dass es notwendig ist, nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken zu erstellen, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

26. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte<sup>257</sup>;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/207

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/423/Add.3, Ziff. 8)<sup>258</sup>.

<sup>257</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3* und Addendum (A/52/3/Rev.1 und Rev.1/Add.1), Kap. IV, Abschn. A, Ziff. 4.

<sup>258</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

#### 62/207. Erschließung der Humanressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003 und 60/211 vom 22. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft,

*betonend*, dass Wissenschaft und Technologie eine wesentliche Rolle dabei spielen, die Erschließung der Humanressourcen zu erleichtern, die die Chancen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung erhöhen kann,

*sowie betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

*in dem Bewusstsein*, dass es dringend geboten ist, die Technologielücke zu schließen und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, an dem potenziellen Nutzen von Wissenschaft und Technologie für die Erschließung der Humanressourcen teilzuhaben,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung, die Vernetzung und die Interdependenz das Tempo der technologischen Innovation beschleunigt haben, was den Ländern, die die für den Erwerb, die Anpassung und die Verbreitung technologischer Innovationen benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse entwickeln, stärker zum Vorteil gereicht,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Entwicklungsländer häufig nur über begrenzte Kapazitäten zum Erwerb, zur Anpassung und zur Verbreitung technologischer Kenntnisse und Innovationen verfügen, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft bei Bedarf finanzielle und technische Hilfe und Ressourcen bereitstellt und dass gegebenenfalls internationale Partnerschaften gefördert werden, um den privatwirtschaftlichen Technologietransfer zu verstärken,

*betonend*, wie wichtig es ist, den Zugang zu technologischem Wissen und Lernen auf kostenwirksame und ausgewogene Weise zu erweitern, namentlich durch die Öffnung der Märkte für Handel und Investitionen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die wissenschaftlich-technische Bildung eine grundlegende Voraussetzung für technologische Kenntnisse und Innovationen ist, in der Erkenntnis, dass alle Länder profitieren, wenn sie die wissenschaftlich-technische Bildung zu einer Priorität machen, und in Anbetracht dessen, dass einige Entwicklungsländer in dieser Hinsicht Einschränkungen unterliegen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig Wissenschaft und Technologie bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sind,

*betonend*, wie wichtig der wirksame Einsatz von Wissenschaft und Technologie zu Gunsten der Erschließung der Humanressourcen im Rahmen nationaler Strategien ist, die auf technologisches Wissen und Lernen ausgerichtet sind und durch ein günstiges innerstaatliches und internationales Umfeld unterstützt werden,

*sowie betonend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer in stärkerem Maße unterstützen muss,

*ferner betonend*, dass der Gesundheit und der Bildung bei der Erschließung der Humanressourcen zentrale Bedeutung zukommt und dass bis zum Jahr 2015 sichergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben,

*in Anbetracht* der Auswirkungen, die die Abwanderung von hochqualifizierten Personen und Hochschulabsolventen auf die Erschließung der Humanressourcen und die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern hat, und betonend, dass es eines globalen und umfassenden Ansatzes bedarf, um die positiven Auswirkungen der Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte auf die Erschließung der Humanressourcen zu maximieren,

*betonend*, dass dem Privatsektor zwar eine wichtige Rolle bei der Verbreitung angewandter Wissenschaft und Technologie zukommt, die Regierungen jedoch die Hauptverantwortung dafür tragen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eine nationale Strategie zur Förderung des technologischen Wissens und Lernens festzulegen und umzusetzen,

*hervorhebend*, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin ihre Tätigkeit koordinieren und zusammenarbeiten müssen, wenn sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>259</sup>;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, technologisches Wissen und Lernen auf allen Ebenen der Bildung, einschließlich des formalen und des informellen Lernens, zu einer Priorität ihrer Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu machen, betont, wie wichtig die Kapazität der Lehrkräfte im technologischen Lernprozess ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und

auf eine die Erschließung der Humanressourcen fördernde Weise zu erleichtern;

3. *erkennt an*, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und ermutigt die Regierungen, Politiken zur Erschließung der Humanressourcen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

4. *fordert Schritte* zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

5. *fordert nachdrücklich* die Verabschiedung sektorübergreifender Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frauen, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen sowie der lokalen indigenen Gemeinschaften, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, *auf*, die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten auf ihre Humanressourcen zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, informations- und kommunikationstechnische Kapazitäten aufzubauen, um einen ausgewogenen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie den Einsatz dieser Technologien zu fördern, mit dem Ziel, fachliche Kompetenzen und technische Fertigkeiten zu verbessern und günstige Rahmenbedingungen für lebenslanges Lernen zu schaffen, und verweist erneut auf die überaus wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die technische, berufliche, handwerkliche und praxisorientierte wissenschaftliche Bildung auf alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen und benachteiligte Gruppen, auszudehnen und ihre Ermächtigung durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern, um einen ausgewogeneren Zugang zur wissenschaftlich-technischen Bildung und Ausbildung zu ermöglichen;

9. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung von Politiken zur Erleichterung

<sup>259</sup> A/62/308.

von Investitionen in Infrastrukturentwicklung und Kapazitätsaufbau, unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, in Forschung und Entwicklung zu investieren, um eine technologische Grundlage zu schaffen und die für die lokalen Bedürfnisse relevanten Kenntnisse und Innovationen zu erzeugen, ermutigt die Regierungen in dieser Hinsicht, nach Bedarf Handels-, Investitions- und Regulierungssysteme zur Förderung öffentlich-privater Investitionen in Forschung und Entwicklung einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, einschließlich im Wege der Forschungszusammenarbeit;

11. *betont ferner*, dass enge Verbindungen zwischen den maßgeblichen Interessenträgern im Bildungswesen und in der Industrie hergestellt werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Lehrpläne und Bildungsprogramme den nationalen Bedürfnissen im Bereich Wissenschaft und Technologie gerecht werden, und befürwortet nachdrücklich internationale Unterstützung für die wissenschaftlich-technische Bildung, einschließlich in der Hochschulbildung, in den Entwicklungsländern;

12. *betont* die Wichtigkeit der Fach- und Berufsausbildung für die Steigerung des technologischen Lernens und der technologischen Innovation sowie für die Förderung unternehmerischer Initiative zu Gunsten der technologischen Entwicklung;

13. *befürwortet* Partnerschaften mit subregionalen, regionalen und internationalen Netzwerken, Forschungseinrichtungen und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Institutionen, mit dem Ziel, die Forschungsanstrengungen zu optimieren, eine Kostenteilung zu ermöglichen und einen gegenseitigen Nutzen zu erzielen, und ersucht das System der Vereinten Nationen, diesbezüglich Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Zielen der Erschließung der Humanressourcen Vorrang einzuräumen, indem sie unter anderem im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme ausdrücklich den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten unterstützen, die mit den jeweiligen lokalen Bedürfnissen, Ressourcen, kulturellen Gegebenheiten und Praktiken vereinbar sind;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsländer unter anderem im Wege öffentlich-privater Partnerschaften auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Strategien für die Erschließung der Humanressourcen zu formulieren, die die technologischen Kapazitäten fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Strategien für die Erschließung der Humanressourcen vorzulegen, insbesondere über die gewonnenen Erfahrungen und die von der internationalen Gemein-

schaft und anderen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, bei diesen Anstrengungen geleistete Unterstützung;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/208

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.2, Ziff. 9)<sup>260</sup>.

### 62/208. Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998, 56/201 vom 21. Dezember 2001 und 59/250 vom 22. Dezember 2004, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2005/7 vom 20. Juli 2005 und 2006/14 vom 26. Juli 2006 und andere einschlägige Resolutionen,

*bekräftigend*, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

*sowie bekräftigend*, dass die Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Entwicklungs Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam zu bewältigen,

*unter Hinweis* auf die Zusage der Mitgliedstaaten, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Glaubwürdigkeit des Systems der Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel und Interesse zu verbessern,

*sowie unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen rechtzeitig mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate erfüllen kann,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Bestandteile ihrer Resolutionen 44/211, 47/199, 50/120, 53/192, 56/201 und 59/250 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, vollständig, kohärent und fristgerecht durchgeführt werden,

<sup>260</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

*unter Hinweis* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundsätzlichen Richtlinien systemweit im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 57/270 B vom 23. Juni 2003 und 61/16 vom 20. November 2006 umgesetzt werden,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, wie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000<sup>261</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung aus dem Jahr 2002<sup>262</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) aus dem Jahr 2002<sup>263</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>264</sup> und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*in Anerkennung* der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

*bekräftigend*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

*anerkennend*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und

Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

*sowie anerkennend*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken, und bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bildet,

*ferner anerkennend*, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen positiven Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, und sie dazu ermutigend, weitere Beiträge zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsanstrengungen im Einklang mit den nationalen Plänen und Prioritäten zu leisten,

*anerkennend*, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, jedoch feststellend, dass nach wie vor der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und eine digitale Spaltung besteht,

*erneut erklärend*, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitigen Trends in der Entwicklungshilfe, darunter sektorweite Ansätze und Haushaltsunterstützung, die Vereinten Nationen vor Herausforderungen stellen, und betonend, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, mit diesen Hilfemodalitäten zurechtzukommen,

*in Anerkennung* der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer,

*sowie in Anerkennung* der besonderen Bedürfnisse Afrikas,

## I

### Einführung

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>265</sup> und über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>266</sup>;

2. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 59/250 der Generalversammlung Fortschritte macht, und fordert das Sy-

<sup>261</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>262</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>263</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>264</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>265</sup> A/62/73-E/2007/52 und A/62/253.

<sup>266</sup> A/62/74-E/2007/54 und A/62/326.



stem der Vereinten Nationen auf, ihre vollständige Durchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu beschleunigen;

3. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

4. *unterstreicht*, dass es kein allgemein gültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll;

5. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Programmländer wie auch für die Geberländer liegt;

6. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, namentlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

7. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Programmländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

8. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Einverständnis und der Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nicht-staatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, gegebenenfalls auch während des Prozesses zur Vorbereitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

9. *betont*, dass die Reform den Zweck hat, die Unterstützung effizienter und wirksamer zu gestalten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten

Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategie gewährt, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen und konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken sollen;

10. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung operativer Aktivitäten darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, gegebenenfalls über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beziehungsweise die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen Anstrengungen zu unternehmen, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

13. *erkennt an*, dass die einzelnen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Kohärenz auf der Landesebene dergestalt verbessert werden sollen, dass die jeweiligen Mandate und Rollen aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geachtet und ihre Ressourcen und einzigartigen Fachkenntnisse wirksamer genutzt werden;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele dadurch leisten können, dass sie den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder die Richtung vorgeben;

15. *erkennt an*, dass der Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit eine komplexe Herausforderung im Hinblick auf die universelle Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele darstellt;

16. *erkennt außerdem an*, wie wichtig konsistente, verlässliche und umfassende statistische Daten und Analysen be-

treffend die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sind, um ein Verständnis der Entwicklungen und Trends zu vermitteln, die zu fundierten Grundsatzentscheidungen beitragen;

## II

### Finanzierung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

17. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 insgesamt rückläufig war, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

18. *betont*, dass Basisressourcen nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, stellt in diesem Zusammenhang mit Besorgnis fest, dass der Anteil der an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen entrichteten Basisbeiträge in den letzten Jahren rückläufig war, und ist sich dessen bewusst, dass sich die Organisationen kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basisressourcen und zweckgebundenen Mitteln auseinandersetzen müssen;

19. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten;

20. *vermerkt*, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

21. *vermerkt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die zunehmende Verwendung von Mitteln mit restriktiver Zweckbindung den Einfluss der Leitungsgremien verringert und zu einer Fragmentierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen führen und somit ihre Wirksamkeit einschränken kann;

22. *anerkennt* die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und anderen Mechanismen der freiwilligen Bereitstellung nicht zweckgebundener Mittel in Verbindung mit den organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien, die von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegt wurden, als Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung der ordentlichen Haushalte;

23. *ersucht* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen nachdrücklich auf, die Basisressourcen beziehungsweise regulären Mittel nicht zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung außerplanmäßiger Mittel und ihren Programmaktivitäten zu verwenden;

24. *betont*, dass die Beschaffung und Verwaltung außerplanmäßiger Mittel nicht die Qualität der Ausführung des Arbeitsprogramms der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beeinträchtigen soll;

25. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die ordentlichen Haushalte vieler Sonderorganisationen ausgehend vom Stand der Pflichtbeiträge stagnieren, und bittet die Länder, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Haushalten der Sonderorganisationen zu erwägen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Anforderungen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen umfassender und wirksamer entsprechen kann;

26. *anerkennt* die dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Niedrigeinkommensländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und betont, dass diesen Ländern auch künftig geholfen werden muss, namentlich über die bestehenden Institutionen und Finanzierungsmechanismen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

27. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit gefördert wird;

28. *ersucht* den Generalsekretär, unter Inanspruchnahme der im Sekretariat vorhandenen Kapazitäten und erforderlichenfalls freiwilliger Beiträge

a) auch künftig auf kohärente Weise den Erfassungsbereich der Finanzdaten, -definitionen und -klassifikationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Erstellung der Finanzberichte über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems zu erweitern und die Aktualität, Verlässlichkeit, Qualität und Vergleichbarkeit dieser Daten, Definitionen und Klassifikationen zu verbessern;

b) ein umfassendes, tragfähiges und konsistentes Finanzdaten- und -berichterstattungssystem für die operativen Entwicklungsaktivitäten aller zuständigen Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufzubauen;

c) in dieser Hinsicht in den dem Wirtschafts- und Sozialrat 2008 vorzulegenden Bericht eine knappe Bewertung der erzielten Fortschritte und eine Beschreibung der geplanten Aktivitäten aufzunehmen;

d) die Mitgliedstaaten um Beiträge zur Unterstützung der genannten Arbeit zu bitten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen über eine angemessene und wachsende Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe verfügt, und dabei unter anderem den Entwicklungsprioritäten der Programmländer Rechnung zu tragen;

b) die Fortsetzung des Aufwärtstrends bei den Realbeiträgen zu den operativen Entwicklungsaktivitäten zu fördern, Hindernisse für die Erreichung dieses Ziels aufzuzeigen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben;

c) auf die Berechenbarkeit der Finanzmittel und die Abgabe mehrjähriger Mittelzusagen für die operativen Entwicklungsaktivitäten hinzuwirken;

d) ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundenen Beiträgen zu fördern;

30. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß Ziffer 29 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

31. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sicherzustellen, dass den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen Informationen über ihre Anstrengungen zur Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden;

32. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die strategische Planung verbessert, und stellt gleichzeitig fest, dass das ergebnisorientierte Management, die Rechenschaftslegung und die Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ein fester Bestandteil guten Managements sind;

34. *hebt hervor*, dass die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ausgehend von nationalen Entwicklungsstrategien auf die Lösung langfristiger Entwicklungsprobleme abstellen soll;

### III

#### Beitrag der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau nationaler Kapazitäten und zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe

##### A. Kapazitätsaufbau und Entwicklung

35. *erkennt an*, dass der Ausbau von Kapazitäten und die Eigenverantwortung der Länder für ihre Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und fordert die Organisationen der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

36. *betont*, dass der Kapazitätsaufbau eine Kernfunktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei seiner Unterstützung der Anstrengungen der Programmländer zum Aufbau von Kapazitäten einen kohärenten und koordinierten Ansatz verfolgt;

37. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer auf Antrag weiter zu unterstützen, damit die von außen gewährte Entwicklungshilfe wirksam koordiniert und ihre Wirkung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten evaluiert werden kann;

38. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Erarbeitung spezifischer Rahmenpläne zu unterstützen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren;

39. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, und *erklärt* erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen so weit wie möglich den Grundsatz der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und der Nutzung verfügbarer einheimischer Fachkenntnisse und Technologien als Norm für die Durchführung operativer Aktivitäten heranziehen und zu diesem Zweck nationalen Strukturen den Vorrang geben und nach Möglichkeit darauf verzichten soll, parallele Durchführungsmechanismen außerhalb der nationalen und lokalen Institutionen einzurichten;

40. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen

weiter auszubauen und dabei zu bedenken, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten, die Vereinfachung der Verfahren und ihre Abstimmung mit den nationalen Verfahren ist;

41. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Beschaffungssysteme in Anlehnung an vorbildliche Praktiken zu stärken und sich zunehmend auf einzelstaatliche Beschaffungssysteme zu stützen;

42. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Rahmenplan für konkrete, messbare, erreichbare und termingebundene Ergebnisse zur Bewertung der Kapazitätsaufbauintiativen und -aktivitäten des Systems in den Entwicklungsländern zu erstellen und darüber Bericht zu erstatten;

43. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit auf Landes- und regionaler Ebene zu verstärken, um einen wirksameren Einsatz ihrer Fachkenntnisse, Ressourcen und Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen zu erreichen, bei Bedarf auch im Rahmen der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen;

44. *begrüßt* die Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und fordert konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe, mit klarer Überwachung und klaren Fristen;

45. *betont*, dass die Programmländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung<sup>261</sup> enthaltenen Ziele, Zugang zu neuen und aufkommenden Technologien haben müssen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien in die Programmländer sicherzustellen;

46. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu neuen und aufkommenden Technologien eine stärkere Rolle zu spielen;

47. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den institutionellen systemweiten Austausch von Informationen über bewährte Praktiken und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung in Bezug auf ihre Tätigkeiten zum Auf- und Ausbau von Kapazitäten zu verstärken;

## B. Süd-Süd-Zusammenarbeit und Aufbau nationaler Kapazitäten

48. *bekräftigt* die gestiegene Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation durchgängig zu unterstützen und den Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Ziele und insbesondere die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

49. *fordert* die Geber und die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, zu verstärken, insbesondere indem sie finanzielle Ressourcen auf nachhaltiger Grundlage mobilisieren und technische Hilfe gewähren;

50. *bittet* alle Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sich aktiv an dem Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu beteiligen;

51. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Informationsaustausch und die Berichterstattung über die Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, und die durch sie erzielten Ergebnisse zu verstärken;

52. *betont*, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, namentlich durch den Aufbau nationaler Kapazitäten, besser zu verstehen;

53. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, der Sondergruppe weitere Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

54. *begrüßt* es, dass die Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter die weite Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und potenziellen Partner der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Zugang zu diesen über das Informationsnetzwerk Entwicklung, ihre elektronische Datenbank, erleichtert;

55. *bittet* die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Tag der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf angemessene Weise zu begehen;

## C. Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

56. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *erneut auf*, im Rahmen ihres je-

weiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

57. *legt* den Leitungsgremien der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass Geschlechterperspektiven in alle Aspekte der von ihnen wahrgenommenen Überwachungsfunktionen im Zusammenhang mit Politiken und Strategien, mittelfristigen Plänen, mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen und operativen Aktivitäten einbezogen werden, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

58. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Politik für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen und Strategie für die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen<sup>267</sup> durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und von den Anstrengungen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

59. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die Rolle von Männern und Jungen im Rahmen der Politiken zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu prüfen;

60. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit der Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen sowie der Koordinierungsstellen und thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen weiter zu steigern, unter anderem indem sie klare Mandate erteilen, eine angemessene Ausbildung sowie den Zugang zu Informationen und zu einer ausreichenden, stabilen Ressourcengrundlage sicherstellen und indem sie die Unterstützung durch leitende Mitarbeiter sowie deren Teilhabe erweitern;

61. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

62. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die qualitative und die quantitative Berichterstattung über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, weiter zu verbessern;

63. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht der residierenden Koordinatoren angemessen,

knappe Informationen über Fortschritte enthält, die zu den vorstehenden Fragen erzielt worden sind;

64. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich der technischen Sachkenntnisse in Gleichstellungsfragen zu bedienen, über die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau verfügt;

65. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer Arbeit zu geschlechterbezogenen Fragen einen kohärenten und koordinierten Ansatz zu verfolgen und durch geeignete Mittel bewährte Verfahren, Instrumente und Methoden auszutauschen;

66. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf zentraler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Entwicklungsaktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

#### D. Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit

67. *betont*, dass die mit dem Übergang zusammenhängenden Tätigkeiten unter nationaler Kontrolle durchgeführt werden müssen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht zum Aufbau nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen beizutragen;

68. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit eine unverzichtbare Rolle zukommt;

69. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die von Katastrophen oder Konflikten betroffenen Länder auf Antrag beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu unterstützen, sich dabei jedoch der Unterschiedlichkeit dieser Situationen bewusst zu sein;

70. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, die Unterstützung für Länder im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes zuzuschneiden, Ansätze für eine wirksame Unterstützung in der Frühphase der Wiederherstellung im Einklang mit den nationalen Strategien, Politiken und Anforderungen zu erarbeiten und gleichzeitig bei der Wiederherstellung oder dem Ausbau der nationalen Kapazitäten behilflich zu sein;

71. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die hauptabteilungsübergreifende und die interinstitutionelle Koordinierung zu verstärken, um ein integriertes, kohärentes und koordiniertes Kon-

<sup>267</sup> CEB/2006/2 und Corr.1, Anhang.

zept für die Hilfe auf Landesebene zu gewährleisten, das der Komplexität ebenso wie der landesspezifischen Natur der Herausforderungen, denen sich Länder unter solchen Umständen gegenübersehen, Rechnung trägt;

72. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem*, auf Antrag der Regierungen der im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder die nationalen Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und in die jährlichen Berichte an ihre jeweiligen Leitungsgremien Angaben über ihre Initiativen und Aktivitäten aufzunehmen;

73. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Bemühungen um eine verbesserte Koordinierung im Hinblick auf den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen, namentlich indem sie dort, wo es angebracht ist, gemeinsame Ansätze für die Bedarfsermittlung nach Katastrophen und Konflikten sowie die Planung, Durchführung und Überwachung von Programmen, einschließlich der Finanzierungsmechanismen, erarbeiten, um wirksamere Unterstützung zu gewähren und die Transaktionskosten für die im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder zu senken;

74. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, unter der Anleitung der Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, welche die Kohärenz, Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Rechtzeitigkeit der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in den Ländern, die sich im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befinden, weiter verbessern;

75. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen prüfen muss, wie die Wirksamkeit seiner Ressourcenbeschaffung für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit verbessert werden kann;

76. *erkennt* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle *an*, die die wirksamen und reaktionsfähigen Systeme residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit spielen können;

77. *fordert* die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Harmonisierung der Datenerhebung und des Informationsmanagements während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit nach Bedarf und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Daten weiter zu verstärken und diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat zukommen zu lassen;

78. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Kapazitäten zur Unterstützung der Wiederherstellung in der Frühphase eines Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken, und verweist gleichzeitig auf die Rolle, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht wahrnehmen kann;

79. *stellt fest*, dass der Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen zwischen den Ländern des Südens den Ländern in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit erlaubt, aus den Erfahrungen anderer Entwicklungsländer Nutzen zu ziehen, und befürwortet in dieser Hinsicht die Weiterentwicklung der Modalitäten der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, erkennt aber gleichzeitig an, dass die Erfahrungen an den jeweiligen nationalen Kontext angepasst werden müssen;

80. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, bei der Gewährung von Hilfe an Länder, die einen Konflikt überwunden haben und die auf der Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung stehen, zu berücksichtigen, dass die Kommission in Bezug auf Strategien zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau eine beratende Rolle wahrnehmen kann, mit dem Ziel, den Ländern bei der Schaffung der Grundlagen für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung und Entwicklung behilflich zu sein und sicherzustellen, dass die Länder selbst die Verantwortung für den Prozess der Friedenskonsolidierung übernehmen;

81. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den nationalen Behörden vom Auftakt der Nothilfephase an mit der Planung des Übergangs zur Entwicklungszusammenarbeit zu beginnen und Maßnahmen zur Unterstützung dieses Übergangs zu treffen, beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und Kapazitäten;

82. *legt* allen Gebern und den Ländern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, koordiniertere und flexiblere Finanzierungskonzepte für operative Entwicklungsaktivitäten in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu prüfen und sich dabei eines Spektrums von Instrumenten zur Mittelbeschaffung zu bedienen, und betont, dass Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gewährt werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe zur Verfügung stellen soll;

83. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer angemessenen, berechenbaren und rechtzeitigen Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten in den Ländern, die sich in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befinden, und fordert die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, rechtzeitig und auf Dauer berechenbare finanzielle Beiträge für die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur frühen Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung der im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit befindlichen Länder zu entrichten;

84. *ersucht* das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen, auf Antrag der nationalen Regierungen und in Abstimmung mit ihnen die Einbindung präventiver Strategien in die nationalen Entwicklungspläne zu fördern, eingedenk dessen, wie wichtig die Eigenverantwortung der Länder selbst und der Aufbau nationaler Kapazitäten auf allen Ebenen sind;

85. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Verringerung von Katastrophenrisiken zu einem Bestandteil ihrer jeweiligen Tätigkeiten zu machen, einschließlich der Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Verbesserung der Dienste und Infrastrukturen in der Phase der frühen Wiederherstellung und des Übergangs;

#### IV

### Verbesserung der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

#### A. Kohärenz, Wirksamkeit und Relevanz

86. *unterstreicht*, dass die von den nationalen Behörden zu übernehmende Eigenverantwortung und Führung bei der Erstellung und Weiterentwicklung aller Planungs- und Programmdokumente des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie ihre volle Teilhabe daran ausschlaggebend dafür sind, zu gewährleisten, dass diese Dokumente den nationalen Entwicklungsplänen und -strategien entsprechen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den Programmrahmen und seine Ergebnismatrix dort, wo sie anwendbar sind, mit der Zustimmung des Programmlands als das gemeinsame Programmierungsinstrument für die auf Landesebene erbrachten Beiträge der Fonds und Programme zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwenden und jeweils von den nationalen Behörden voll gutheißen und gegenzeichnen zu lassen;

87. *verweist* auf das Potenzial des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und seiner Ergebnismatrix als eines kollektiven, kohärenten und integrierten Rahmens für die Programmierung und Überwachung der Tätigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene mit vermehrten Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen, einschließlich einer gemeinsamen Programmierung, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten im Interesse einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe voll zu nutzen;

88. *betont* in dieser Hinsicht, dass die Planungs- und Programmierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, nach Möglichkeit vollständig mit den Entwicklungsplanzyklen der Länder im Einklang stehen müssen und dass sie die nationalen Kapazitäten und Mechanismen nutzen und stärken sollen;

89. *unterstreicht*, dass das System der residierenden Koordinatoren von dem gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen getragen wird und dass es partizipatorisch, kollegial und rechenschaftspflichtig arbeiten soll;

90. *erkennt an*, dass den residierenden Koordinatoren insofern eine zentrale Rolle zukommt, als sie die Koordinie-

rung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene ermöglichen und damit die Wirksamkeit der von ihnen entsprechend den nationalen Entwicklungsprioritäten der Programmländer getroffenen Maßnahmen erhöhen, namentlich durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die diesbezügliche Rechenschaftslegung;

91. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Trägerschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein maßgebliches Instrument für die effiziente und wirksame Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist;

92. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das System der residierenden Koordinatoren finanziell, technisch und organisatorisch verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Rolle benötigen;

93. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, mit Transaktionskosten verbunden sind, die von den Programmländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getragen werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seiner Arbeitstagung über die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich der Kosten und Nutzen, Bericht zu erstatten;

94. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozess zur Auswahl und Ausbildung der residierenden Koordinatoren zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 über dieses Thema Bericht zu erstatten;

95. *befürwortet* den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Wissensmanagements, die den Beitrag der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen, zu dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und den sonstigen Planungsrahmen und -mechanismen erleichtern, sowie den allgemeinen Informationsaustausch;

96. *unterstreicht*, dass der residierende Koordinator mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den nationalen Behörden über die Fortschritte Bericht erstatten soll, die im Hinblick auf die in dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Ergebnisse erzielt wurden;

97. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Strategiepläne der Fonds und Programme mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung, mit der die auf zwi-

schenstaatlicher Ebene vereinbarten Hauptparameter für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden, im Einklang stehen und danach ausgerichtet sind;

98. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über die Auswirkungen der Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung Bericht zu erstatten und Empfehlungen im Hinblick auf eine Änderung des Zyklus der umfassenden Grundsatzüberprüfung von drei auf vier Jahre abzugeben, damit die Versammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung gut unterrichtet einen diesbezüglichen Beschluss fassen kann;

99. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verwendung der gemeinsamen Landesbewertung und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und die Ausrichtung des Zyklus des Programmrahmens auf die nationalen Planungsprozesse und -rahmen in einer steigenden Zahl von Ländern unternommen hat, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die zur Verbesserung der Kohärenz, der Koordinierung und der Harmonisierung in dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, namentlich auf Landesebene, unternommen worden sind;

100. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen, weitere Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung zu sondieren, namentlich durch die stärkere Abstimmung der strategischen Rahmen sowie der Instrumente, Modalitäten und Partnerschaftsvereinbarungen, in voller Übereinstimmung mit den Prioritäten der Empfängerregierungen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, unter der Führung der nationalen Behörden eine größere Konsistenz zwischen den von den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen entwickelten Strategierahmen sicherzustellen und gleichzeitig den institutionellen Eigencharakter und die organisatorische Aufgabenstellung einer jeden Organisation sowie die nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, zu wahren;

101. *betont*, dass die Programmländer Zugang zu dem gesamten Spektrum der Mandate und Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen haben und daraus Nutzen ziehen sollen, wobei die nationalen Regierungen bestimmen sollen, welche vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen am besten auf die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des jeweiligen Landes eingehen können, im Fall der nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen gegebenenfalls auch im Rahmen von Gastvereinbarungen mit den vor Ort vertretenen Organisationen;

102. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Transparenz und den Wettbewerbscharakter der Rekrutierungsprozesse für die Stellen der obersten Führungsebenen in dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, um die besten Kandidaten innerhalb und außerhalb des Systems der

Vereinten Nationen zu finden, und fordert in dieser Hinsicht die Leiter der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Rekrutierungsprozesse für hochrangige Amtsträger bis 2009 zu harmonisieren, die Auswahlkriterien transparent zu machen und sicherzustellen, dass bei gleicher fachlicher Eignung der Kandidaten eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und eine ausgewogene geographische Vertretung gebührend berücksichtigt werden;

103. *regt an*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf Antrag des Programmlands zur Mitwirkung von Amts wegen an bestehenden und neuen Hilfemodalitäten und Koordinierungsmechanismen aufgefordert wird, und bittet das System in dieser Hinsicht um verstärkte Mitwirkung;

104. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Verwaltung des Systems der residierenden Koordinatoren, das nach wie vor fest im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verankert ist,

a) geeignete Mechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass die Kosten des Systems der residierenden Koordinatoren nicht zu Lasten der für die Entwicklungsprogramme in den Programmländern vorgesehenen Ressourcen gehen;

b) nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die infolge der gemeinsamen Anstrengungen und der Koordinierung eingesparten Mittel den Entwicklungsprogrammen zufließen;

105. *weist darauf hin*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Programmierungsregelungen den Auftrag hat, Landesdirektoren zu ernennen, die seine Kernaufgaben, darunter die Einwerbung von Mitteln, wahrnehmen, und so sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren Aufgaben widmen können;

## B. Regionale Dimensionen

106. *anerkennt* den Beitrag der interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

107. *legt* in dieser Hinsicht dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den Regionalbanken, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat, zu verstärken;

108. *ersucht* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, ihre analytischen Kapazitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen auf Antrag der Programmländer weiterzuentwickeln und Maßnahmen zu Gunsten einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen;



109. *erkennt* im Hinblick auf die Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *an*, wie wichtig es ist, die regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und die Regionalbüros darauf auszurichten, den Landesteams der Vereinten Nationen Unterstützung, einschließlich verstärkter technischer, Programm- und Verwaltungsunterstützung, zu gewähren, ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene auszubauen, namentlich durch gemeinsame Unterbringung, wo dies angezeigt ist und den Bedürfnissen der Programmländer der jeweiligen Regionen entspricht, und gegebenenfalls in enger Absprache mit den jeweiligen Programmländern geeignete Mechanismen auf subregionaler Ebene festzulegen, um auf konkrete Herausforderungen zu reagieren, denen in den regionalen Zentren nicht angemessen begegnet werden kann;

110. *ersucht* die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und sonstigen Einrichtungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene sowie die Regionalkommissionen, die Zusammenarbeit und die Koordination untereinander auf regionaler Ebene und mit ihrem jeweiligen Hauptsitz weiter zu verstärken, unter anderem durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und in enger Absprache mit den Regierungen der jeweiligen Länder, und gegebenenfalls die Fonds, Programme und Sonderorganisationen einzubeziehen, die auf der regionalen Ebene nicht vertreten sind;

111. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und auf Antrag von Empfängerländern kooperativere Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen zu verfolgen, insbesondere durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und durch die Verbesserung der Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene;

### C. Transaktionskosten und Effizienz

112. *ersucht* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte, einschließlich der Kosten und Nutzen, zu bewerten, die möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsprogrammierung zu analysieren und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seiner Arbeitstagung Bericht zu erstatten;

113. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Regeln und Verfahren überall dort weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen, wo dies zu einer erheblichen Minderung des Verwaltungs- und Verfahrensaufwands für die Organisationen und die nationalen Partner führen kann, wobei die besonderen Gegebenheiten der Programmländer zu berücksichtigen sind, und die Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

114. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass die infolge der Senkung von Transaktions- und Gemeinkosten eingesparten Mittel möglichst den Entwicklungsprogrammen in den Programmländern zufließen;

115. *stellt fest*, dass die Zunahme der zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Mittel und der Anzahl der damit verbundenen Projekte zu höheren Transaktionskosten führt und ein wichtiger Faktor ist, der die Bemühungen um eine größtmögliche Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen behindern kann;

116. *ersucht* die Exekutivräte der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die Frage der Kostendeckung zu prüfen, um sicherzustellen, dass die mit zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Projekte nicht mit Basisressourcen subventioniert werden;

117. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Konzepte, Verfahrensweisen und Kostengliederungen im Zusammenhang mit den Transaktionskosten und der Kostendeckung weiter zu standardisieren und zu harmonisieren und dabei den Grundsatz der vollen Kostendeckung bei der Verwaltung aller zweckgebundenen, ergänzenden und außerplanmäßigen Beiträge, einschließlich in gemeinsamen Programmen, zu wahren;

118. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, soweit angezeigt und in Absprache mit den Programmländern die Transaktionskosten weiter zu senken, Missionen, Analysen und Evaluierungen auf Landesebene gemeinsam durchzuführen, ihre Unterstützung zum Aufbau von Kapazitäten mittels koordinierter Programme im Einklang mit den Anträgen und Prioritäten der Programmländer zu gewähren und gemeinsame Ausbildungsaktivitäten und den Erfahrungsaustausch zu fördern;

119. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen öffentlichen und privaten Systeme für Unterstützungsdienste stärker zu nutzen, namentlich in den Bereichen Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste sowie gegebenenfalls für die Planung, Berichterstattung und Evaluierung, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und zur Senkung der Transaktionskosten auf Paralleleinrichtungen für die Durchführung von Projekten in den Programmländern zu verzichten beziehungsweise ihre Zahl deutlich zu verringern;

120. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Absprache mit den Regierungen der Programmländer und im Einklang mit den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten dieser Länder verstärkt darum zu bemühen, ihre Landespräsenz durch gemeinsam genutzte Grundstücke und Gebäude und die gemeinsame Unterbringung zu rationalisieren, gegebenenfalls das Modell des gemeinsamen Büros zu verwirklichen und die gemeinsame Nutzung von Unterstützungsdiensten und Geschäftsbereichen auszuweiten, um die Gemein-

und Transaktionskosten der Vereinten Nationen für die nationalen Regierungen zu senken;

121. *befürwortet* die kontinuierliche Entwicklung harmonisierter Ansätze, wie die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, die Standardisierung der Definitionen und Bewertungen im Prüfungswesen und den harmonisierten Ansatz für Barüberweisungen, fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Geschäftspraktiken weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen, und erkennt an, wie wichtig es ist, die Bereiche Personalmanagement, ERP-Systeme, Finanzen, Verwaltung, Beschaffungswesen, Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen und Bankdienste zu harmonisieren und die Informations- und Kommunikationstechnologien möglichst umfassend zu nutzen, um die Reisekosten und die sonstigen laufenden Kommunikationskosten zu senken;

122. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 ein bis Ende 2010 abzuschließendes Arbeitsprogramm für die volle Durchführung der genannten Maßnahmen vorzulegen, das einen Rahmenplan konkreter, messbarer, erreichbarer und termingebundener Ergebnisse, Richtwerte, eine Aufgabenverteilung und Bestimmungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln und Verfahren sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele enthält;

#### **D. Kapazitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene**

123. *weist erneut darauf hin*, dass die vom System der Vereinten Nationen in einem jeweiligen Land eingesetzten Qualifikationen und Fachkenntnisse vom Umfang und von der Qualität her dem angemessen sein müssen, was notwendig ist, um die im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder in den Landesprogrammdokumenten für jedes Land festgelegten Prioritäten entsprechend den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, zu verwirklichen, und dass sie den Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen müssen, welche die Entwicklungsländer in Bezug auf technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau haben;

124. *legt* den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer Personalpolitik alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die mit operativen Aktivitäten auf Landesebene befassten Bediensteten der Vereinten Nationen über die nötigen Qualifikationen und Fachkenntnisse für eine wirksame Management-, Politikberatungs- und sonstige Tätigkeit zum Ausbau von Kapazitäten im Einklang mit den nationalen Entwicklungsprioritäten und -plänen verfügen;

125. *betont*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen umfassende Politiken und Strategien für die Personalplanung und -entwicklung beschließen muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht zu erarbeiten, in dem er die Herausforderungen auf dem Gebiet der

Humanressourcen innerhalb des Entwicklungssystems auf Landesebene aufzeigt und Verbesserungsempfehlungen formuliert;

126. *ersucht* den Generalsekretär, über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Anstrengungen in Bezug auf die interinstitutionelle Personalmobilität, die Neuprofilierung und die Umsetzung von Mitarbeitern sowie die Ausbildung und die Weiterqualifizierung, insbesondere an der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien), fortzusetzen und zu verstärken;

127. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, nationale Bedienstete des Höheren Dienstes und nationale Berater wann immer möglich und zum Vorteil der Programmländer einzusetzen;

128. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, Wissensmanagementsysteme weiter zu fördern, zu entwickeln und zu unterstützen, damit die Programmländer das Wissen und die Fachkenntnisse nutzen können, die auf Landesebene nicht leicht zugänglich sind, namentlich die Ressourcen, die auf regionaler Ebene und über die nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen leicht zugänglich sind;

#### **E. Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten**

129. *betont*, dass die Programmländer bei der Evaluierung aller Formen der Hilfe, einschließlich der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, mehr Eigenverantwortung und Führung übernehmen sollen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierungskapazitäten in den Programmländern fortzusetzen und zu vertiefen;

130. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen 2005 über die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen die Normen und Standards für die Evaluierung gebilligt und damit einen Beitrag zur Stärkung der Evaluierung als einer Funktion des Systems der Vereinten Nationen geleistet hat;

131. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten und insbesondere zu ermitteln, ob alle verfügbaren Kapazitäten wirksam eingesetzt wurden, um der Nachfrage von Entwicklungsländern nach Unterstützung bei der Entwicklung umfassend und flexibel zu entsprechen, und im Rahmen der nächsten umfassenden Grundsatzüberprüfung über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht zu erstatten;

132. *ist sich dessen bewusst*, dass die Evaluierung stärker an Fortschritte bei der Erreichung von Entwicklungszielen geknüpft werden muss, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, seine Evaluierungstätigkeiten zu stärken, mit besonderem Gewicht auf Entwicklungsergebnissen, namentlich durch den wirksamen Einsatz der Ergebnismatrix des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, durch die systematische Nutzung von Überwachungs- und Evaluierungsansätzen auf systemweiter Ebene und durch die Förderung kooperativer Evaluierungsansätze, so auch gemeinsamer Evaluierungen;

133. *betont*, wie wichtig die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Evaluierungsfunktion in dem System der Vereinten Nationen sind;

134. *bekräftigt*, dass die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden soll, die sie für die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Programmländer haben;

135. *weist darauf hin*, dass am Ende des Programmzyklus auf Landesebene Evaluierungen des Entwicklungshilfe-Programms der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen, auf der Grundlage der Ergebnismatrix des Programms und unter voller Mitwirkung und Führung der Empfängerregierung;

136. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, Orientierungs- und Aufsichtsmechanismen für die Finanzierung, Planung und Durchführung der Tätigkeiten zur Überwachung und Evaluierung der Entwicklungshilfe-Programme der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur nationalen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewerten;

137. *legt* allen an den operativen Entwicklungsaktivitäten beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, jeweils geeignete Überwachungs- und Evaluierungspolitiken zu beschließen, die den systemweiten Normen und Standards entsprechen, und die notwendigen finanziellen und institutionellen Regelungen für die Schaffung und/oder Stärkung organisationsinterner unabhängiger, glaubwürdiger und nützlicher Evaluierungsmechanismen zu treffen;

138. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Evaluierungsfunktion mit Zustimmung der Leitungsgremien der Fonds, Programme und Organisationen weiter zu stärken und in dieser Hinsicht die Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierung im gesamten System und zur Förderung einer Evaluierungskultur fortzusetzen;

139. *nimmt Kenntnis* von den freiwilligen Anstrengungen, die Kohärenz, Koordinierung und Harmonisierung im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, namentlich auf Antrag einiger Pilotprogrammländer, *legt* dem Generalsekretär *nahe*, mit Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen den Pilotprogrammländern bei der Evaluierung und beim Austausch ihrer Erfahrungen behilflich zu sein, und betont zudem die Notwendigkeit einer unabhängigen Evaluierung der bei diesen Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse, damit die Mitgliedstaaten sie unbeschadet eines künftigen zwischenstaatlichen Beschlusses prüfen können;

## V

### Weiterverfolgung

140. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems

der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

141. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über ein geeignetes Managementverfahren zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollständige Durchführung dieser Resolution enthält und die durch die Durchführung dieser Resolution zu erreichenden Ergebnisse in einer Form, die die angemessene Überwachung und Evaluierung dieser Ergebnisse ermöglicht, sowie die für die Durchführung dieser Resolution einzuleitenden hauptabteilungsübergreifenden und interinstitutionellen Maßnahmen beschreibt;

142. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 2009 und 2010 ausführliche Berichte über die bei der Weiterverfolgung dieser Resolution über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung erreichten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse vorzulegen, um die Durchführung der Resolution im Hinblick auf die Gewährleistung ihrer vollständigen Durchführung zu evaluieren;

143. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter anderem unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente, eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

### RESOLUTION 62/209

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.3, Ziff. 8)<sup>268</sup>.

### 62/209. Süd-Süd-Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte<sup>269</sup>,

<sup>268</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>269</sup> *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005 und andere für die Süd-Süd-Zusammenarbeit relevante Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>270</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004, in der sie unter anderem die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, in ihren Programmen und durch ihre Aktivitäten auf Landesebene und ihre Landesbüros durchgängig Modalitäten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit, unter Begrüßung der für die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit bekundeten Unterstützung und in Anerkennung der gewachsenen Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die in dem vom ersten Süd-Gipfel verabschiedeten Havanna-Aktionsprogramm<sup>271</sup>, dem Rahmenplan von Marrakesch für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>272</sup> und dem Aktionsplan von Doha<sup>273</sup> enthalten sind,

1. begrüßt den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine fünfzehnte Tagung und die auf der Tagung gefassten Beschlüsse<sup>274</sup>;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>275</sup>;

3. betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet;

4. betont außerdem, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

5. hebt hervor, dass trotz der auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungsaktivitäten, namentlich durch den Aufbau nationaler Kapazitäten, besser zu verstehen;

6. ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen;

7. befürwortet die Initiativen und Vereinbarungen, einschließlich öffentlich-privater Mechanismen, die im Rahmen der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden, unter anderem auf den Gebieten Armuts- und Hungerbekämpfung, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Kultur, Gesundheit, Bildung und menschliche Entwicklung;

8. bittet den Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle für die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um sie zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben zu befähigen, insbesondere durch die Mobilisierung von Mitteln für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich im Wege der Dreieckskooperation;

9. erkennt an, dass es notwendig ist, die Fortschritte des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu bewerten, insbesondere durch die Bereitstellung von Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Mobilisierung technischer und finanzieller Ressourcen für die Dreieckskooperation, und die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig in die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Feld zu integrieren;

10. erkennt außerdem an, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang die Berggemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002 großzügige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu leisten;

11. bekräftigt, dass die Tätigkeit der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit weiterhin aus vorhandenen regulären Haushaltsmitteln finanziert werden wird, und legt der Sondergruppe nahe, intensive und innovative Initiativen zu prüfen und durchzuführen, mit denen zusätzliche Mittel, sowohl Finanz- als auch Sachmittel, zur Ergänzung der regulären Haushalts- und anderen Mittel für Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden;

12. ermutigt alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit in allen ihren Aspekten zu vertiefen, zu verstärken und auszubauen, namentlich im Wege der Dreieckskooperation und als einen kontinuierlichen und dynamischen Prozess, der zur Bewältigung der Herausforderungen beiträgt, denen sich die Länder des Südens, insbesondere die am wenigsten

<sup>270</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>271</sup> A/55/74, Anlage II.

<sup>272</sup> A/58/683, Anlage II.

<sup>273</sup> A/60/111, Anlage II.

<sup>274</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 39 (A/62/39).

<sup>275</sup> A/62/295.

entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Postkonflikt- und Krisensituationen gegenübersehen;

13. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit gestärkt und weiter belebt werden muss, beschließt in dieser Hinsicht, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>269</sup> spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit damit zu beauftragen, die erforderlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der geplanten Konferenz zu führen, damit die Versammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die Art, den Termin, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz fassen kann, und dabei die bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen zu nutzen;

14. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Argentiniens, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/210

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/425, Ziff. 12)<sup>276</sup>.

#### 62/210. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002, 58/223 vom 23. Dezember 2003, 59/252 vom 22. Dezember 2004 und 60/213 vom 22. Dezember 2005 sowie ihren Beschluss 61/542 vom 20. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>277</sup>,

*in Anerkennung* der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* für das Engagement, die Einsatzbereitschaft und die Leistungen von Herrn Marcel Boisard, Beigeordneter Generalsekretär und fünfzehn Jahre lang Exekutivdirektor des Instituts,

*Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*feststellend*, dass die Tätigkeit des Instituts bislang vollständig aus freiwilligen Beiträgen finanziert worden ist,

*sowie feststellend*, dass die freiwilligen Beiträge trotz des wachsenden Bedarfs an Ausbildung und Kapazitätsaufbau auf niedrigem Stand verharren, was die Durchführung der grundlegenden Ausbildungskurse des Instituts für die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien akkreditierten Diplomaten und Delegierten gefährdet,

*erneut erklärend*, dass den Ausbildungs- und Kapazitätsaufbautätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung des Managements der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom neuen Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen eingeleiteten und von dessen Kuratorium gebilligten strategischen Reformen, die das Institut zu einem Kompetenzzentrum machen sollen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

3. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Instituts in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs von Staaten und Lokalbehörden sowie den Wert der den Kapazitätsaufbau betreffenden Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbe-

<sup>276</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>277</sup> A/62/377.

sondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *ersucht* das Kuratorium, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und das Management der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, Kursmaterialien einzusetzen, die den Kriterien der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Wissenschaftlichkeit entsprechen und mit den Zielen und Prioritäten der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und erwartet, dass das System für die Auswahl der vom Institut verwendeten Kursmaterialien verbessert wird;

7. *fordert* das Kuratorium *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der verbleibenden Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer betreffend den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zügig abzuschließen, wobei sie die bislang geleistete Arbeit dankbar anerkennt<sup>278</sup>;

8. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der strategischen Reformen zu erwägen, wieder Beiträge zu entrichten;

9. *legt* dem Kuratorium *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der derzeitigen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit dem Ziel, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine berechenbarere und angemessenere Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten für seine Aktivitäten, insbesondere seine grundlegenden Ausbildungsaktivitäten, zu erhalten;

10. *beschließt*, die Regelungen für die Berichterstattung des Instituts wie folgt zu straffen:

a) Konsolidierung der Berichte des Generalsekretärs und des Exekutivdirektors des Instituts;

b) Vorlage des neuen konsolidierten Berichts des Generalsekretärs an den Wirtschafts- und Sozialrat statt an die Generalversammlung;

c) Einführung eines zweijährlichen Berichtszyklus ab 2009;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über ihre finanziellen Auswirkungen sowie über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen.

## RESOLUTION 62/211

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/426, Ziff. 10)<sup>279</sup>.

### 62/211. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003 und 60/215 vom 22. Dezember 2005,

*in Bekräftigung* der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

*unter Hervorhebung* des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen und der zentralen Rolle und Verantwortung der Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum, der Armutsbeseitigung und der ökologischen Nachhaltigkeit förderlich ist,

*Kenntnis nehmend* von der wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>280</sup> festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und ihre Bekräftigung im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>281</sup>, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

<sup>279</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>280</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>281</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>278</sup> Siehe A/60/113, Anlage, Abschn. IV.G.

*daran erinnernd*, dass auf dem Weltgipfel 2005 dazu ermutigt wurde, verantwortungsbewusste Unternehmenspraktiken zu verfolgen,

*unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll, dass sie konkrete Beiträge zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten kann und dass sie so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

*sowie unterstreichend*, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,

in dieser Hinsicht die Teilnahme von Institutionen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors an den Konsultationen zwischen mehreren Interessenträgern über Entwicklungsfinanzierung *begrüßend*, deren Ergebnisse bei dem am 23. und 24. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung vorgestellt wurden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei Bedarf die Mitgliedstaaten verstärkt dazu zu befähigen, sich im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksam an Partnerschaften auf allen Ebenen zu beteiligen, und zu internationaler Unterstützung für derartige Anstrengungen in den Entwicklungsländern ermutigend,

*hervorhebend*, dass alle maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt die soziale und ökologische Verantwortung

der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre durch Gewinnstreben motivierten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

*sowie* die kontinuierlichen Anstrengungen *begrüßend*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihr Sekretariat unternimmt, um Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung zu fördern, unter anderem durch die Schaffung und Ausweitung einer interaktiven Online-Datenbank als Plattform für den Zugang zu Informationen über Partnerschaften und zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie durch die regelmäßige Abhaltung von Partnerschaftsbörsen während der Tagungen der Kommission,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, wie etwa der vom Generalsekretär initiierte Globale Pakt, die Globale Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung<sup>282</sup> und der Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften, sowie *begrüßend*, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, insbesondere dem Privatsektor<sup>283</sup>,

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen sollen, sondern ergänzen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie

<sup>282</sup> A/62/89-E/2007/76, Anlage.

<sup>283</sup> A/62/341.

umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *erinnert* daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und erinnert außerdem daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Partnerschaften zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf folgenden Gebieten ermutigt wurde: Mobilisierung neuer Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklungsfinanzierung, Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels;

6. *erkennt* die Rolle an, die öffentlich-private Partnerschaften bei den Bemühungen um die Beseitigung der Armut und des Hungers spielen können, erkennt außerdem die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit im vollen Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien steht, und erkennt ferner die Notwendigkeit einer wirksamen Rechenschaftslegung und der Transparenz bei ihrer Durchführung an;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, bei der Bewältigung der mit der Entwicklung verbundenen Herausforderungen im Kontext der Globalisierung auch weiterhin interessenpluralistische Ansätze zu fördern;

8. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität der Vereinten Nationen;

9. *befürwortet* die Tätigkeit des Globalen Paktes der Vereinten Nationen als innovative öffentlich-private Partnerschaft mit dem Ziel, die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit zu fördern, namentlich durch eine Erhöhung der Zahl lokaler Netzwerke, anerkennt den besonderen Charakter des Managements, der Unterstützung, der Finanzierungsstruktur und der Stellung des Globalen Paktes innerhalb des

Systems der Vereinten Nationen, womit der Vielfalt der Beteiligten des Paktes speziell Rechnung getragen werden soll, nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Tätigkeit des Büros für den Globalen Pakt und ermutigt es, seine Anstrengungen fortzusetzen, insbesondere indem es die in den Partnerschaften gewonnenen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen auch künftig weitergibt;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem am 5. und 6. Juli 2007 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abgehaltenen zweiten Gipfel von Führungspersonlichkeiten des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und von den ins Leben gerufenen Partnerschaften;

11. *nimmt Kenntnis* von der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit, die die Vereinten Nationen derzeit durchführen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen und Kommissionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, und befürwortet es in dieser Hinsicht, dass gegebenenfalls angemessene Schulungen bereitgestellt werden;

12. *ermutigt* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Partnerschaften, darunter mit der Privatwirtschaft, gewonnenen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen weiterzugeben und so zur Entwicklung wirksamerer Partnerschaften der Vereinten Nationen beizutragen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, das Partnerschaftsmanagement durch die Förderung angemessener Schulungen auf allen betroffenen Ebenen, der institutionellen Kapazität in den Landesbüros, der strategischen Ausrichtung und der lokalen Eigenverantwortung, den Austausch bewährter Verfahren, die Verbesserung der Partnerauswahlverfahren und die Straffung der Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, einschließlich des Privatsektors, zu verbessern, und ersucht darum, dass diese Aktivitäten gegebenenfalls fortgesetzt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie unter Berücksichtigung des besten verfügbaren Instrumentariums Mechanismen für die Abschätzung der Folgen von Partnerschaften zu fördern, um ein wirksames Management zu ermöglichen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass aus Erfolgen wie Misserfolgen wirksame Erkenntnisse gewonnen werden;

15. *begrüßt* innovative Konzepte für die Nutzung von Partnerschaften zur besseren Verwirklichung der Ziele und Programme, insbesondere zur Unterstützung des Strebens nach Entwicklung und Armutsbeseitigung, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen nahe und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welthandelsorganisation, diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nichtstaatlichen Partner weiter zu sondieren;



16. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang, dass die Partnerschaften auch die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, namentlich auf Grund des Geschlechts, fördern;

17. *richtet erneut die Forderung an*

a) alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Integrität und die Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internetseiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;

b) die Partner, den Regierungen, sonstigen Interessenträgern sowie den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.



## V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                           | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/123        | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....                                                                                          | 327          |
| 62/124        | Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....                                                                                                                                        | 327          |
| 62/125        | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....                                                                                                                                      | 330          |
| 62/126        | Jugendpolitik und Jugendprogramme: Die Jugend in der globalen Wirtschaft – Förderung der Beteiligung der Jugend an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.....                                  | 334          |
| 62/127        | Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen .....                                                            | 344          |
| 62/128        | Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung .....                                                                                                                                       | 346          |
| 62/129        | Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach .....                                                                                                      | 348          |
| 62/130        | Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern .....                                                                                                                                       | 349          |
| 62/131        | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....                                                                  | 350          |
| 62/132        | Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen.....                                                                                                                                                              | 354          |
| 62/133        | Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen .....                                                                                                                  | 358          |
| 62/134        | Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen .....                           | 359          |
| 62/135        | Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau .....                                                                                                                                            | 363          |
| 62/136        | Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten.....                                                                                                                                           | 366          |
| 62/137        | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung..... | 369          |
| 62/138        | Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln .....                                                                                                                                                 | 374          |
| 62/139        | Welttag der Aufklärung über Autismus.....                                                                                                                                                              | 377          |
| 62/140        | Mädchen.....                                                                                                                                                                                           | 378          |
| 62/141        | Rechte des Kindes.....                                                                                                                                                                                 | 384          |
| 62/142        | Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen ..... | 394          |
| 62/143        | Bericht des Menschenrechtsrats über die Vorbereitungen für die Durban-Überprüfungskonferenz .....                                                                                                      | 396          |
| 62/144        | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....                                                                                                                                  | 397          |
| 62/145        | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....                                                    | 398          |
| 62/146        | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....                                                                                                                                       | 401          |
| 62/147        | Internationale Menschenrechtspakte.....                                                                                                                                                                | 402          |
| 62/148        | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....                                                                                                               | 405          |
| 62/149        | Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe .....                                                                                                                                                     | 408          |
| 62/150        | Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung .....                       | 410          |
| 62/151        | Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte .....                                                                                                              | 412          |
| 62/152        | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.....  | 414          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/153        | Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene .....                                                                                                                                                                                                                                               | 417          |
| 62/154        | Bekämpfung der Diffamierung von Religionen .....                                                                                                                                                                                                                                           | 419          |
| 62/155        | Menschenrechte und kulturelle Vielfalt .....                                                                                                                                                                                                                                               | 422          |
| 62/156        | Schutz von Migranten .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 425          |
| 62/157        | Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung .....                                                                                                                                                                           | 428          |
| 62/158        | Menschenrechte in der Rechtspflege .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 430          |
| 62/159        | Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus .....                                                                                                                                                                                                     | 431          |
| 62/160        | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                        | 434          |
| 62/161        | Das Recht auf Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                            | 435          |
| 62/162        | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen .....                                                                                                                                                                                                                                        | 440          |
| 62/163        | Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen .....                                                                                                                                                                 | 443          |
| 62/164        | Das Recht auf Nahrung .....                                                                                                                                                                                                                                                                | 445          |
| 62/165        | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität .....                                                                      | 450          |
| 62/166        | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen ..... | 451          |
| 62/167        | Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea .....                                                                                                                                                                                                                | 453          |
| 62/168        | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran .....                                                                                                                                                                                                                         | 456          |
| 62/169        | Die Menschenrechtssituation in Belarus .....                                                                                                                                                                                                                                               | 458          |
| 62/170        | Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll .....                                                                                                                                                                                | 460          |
| 62/171        | Internationales Jahr des Menschenrechtslernens .....                                                                                                                                                                                                                                       | 461          |
| 62/172        | Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus .....                                                                                                                                                                        | 462          |
| 62/173        | Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege .....                                                          | 464          |
| 62/174        | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger ..                                                                                                                                                                                 | 466          |
| 62/175        | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....                                                                                                                           | 467          |
| 62/176        | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems .....                                                                                                                                                                                                                  | 470          |
| 62/218        | Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....                                                                                                                                                                                                                | 475          |
| 62/219        | Bericht des Menschenrechtsrats .....                                                                                                                                                                                                                                                       | 478          |
| 62/220        | Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban .....                               | 478          |
| 62/221        | Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika .....                                                                                                                                                                                                             | 483          |
| 62/222        | Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....                                                                                                                                                                                                                                               | 484          |

## RESOLUTION 62/123

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/431, Ziff. 17)<sup>1</sup>.

### 62/123. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 2007/254 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Benins bei den Vereinten Nationen vom 29. November 2006<sup>2</sup>, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Luxemburgs bei den Vereinten Nationen vom 8. Januar 2007<sup>3</sup>, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei den Vereinten Nationen vom 28. Juni 2007<sup>4</sup> und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Montenegros bei den Vereinten Nationen vom 10. Mai 2007<sup>5</sup> enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von zweiundsiebzig auf sechsundsiebzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2008 zu wählen.

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Benin, Bosnien und Herzegowina, Côte d'Ivoire, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Japan, Libanon, Luxemburg, Montenegro, Rumänien und Zypern.

<sup>2</sup> E/2006/92.

<sup>3</sup> E/2007/11.

<sup>4</sup> E/2007/85.

<sup>5</sup> E/2007/86.

## RESOLUTION 62/124

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/431, Ziff. 17)<sup>6</sup>.

### 62/124. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>7</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundfünfzigste Tagung<sup>8</sup> sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

<sup>6</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>7</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 12 (A/62/12).*

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 12A (A/62/12/Add.1).*

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundfünfzigste Tagung<sup>8</sup>;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Exekutivausschuss in seiner Schlussfolgerung betreffend gefährdete Kinder<sup>9</sup> wichtige Anleitungen bezüglich der Identifizierung dieser Personen und der zu ergreifenden Präventions-, Antwort- und Lösungsmaßnahmen gegeben hat;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>10</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>11</sup> weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *stellt fest*, dass inzwischen zweiundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>12</sup> sind und dass vierunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>13</sup> sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Prozess des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, und ermutigt das Amt zur Fortsetzung der Reformen, namentlich zur Ausarbeitung eines Rahmens und einer Strategie für ergebnisorientiertes Management, damit es dem Bedarf seiner Nutznießer angemessen und auf effizientere Weise Rechnung tragen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen gewährleisten kann;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

12. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

13. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

14. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen

<sup>8</sup> Ebd., Kap. III, Abschn. A.

<sup>10</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>11</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>12</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

<sup>13</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; öBGBI. Nr. 538/1974.

Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und von staatlichen Politiken ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

16. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asyl und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in seit langem bestehenden Situationen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

19. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenar-

beit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Ansatzes zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

20. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen<sup>14</sup>, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

22. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars bei der Umsetzung bestimmter Elemente des am 16. November 2004 verabschiedeten Aktionsplans von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika<sup>14</sup> erzielt haben, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen zur Förderung seiner Durchführung, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe sowie durch die Unterstützung der Gemeinschaften, die eine große Anzahl von Personen aufnehmen, die des internationalen Schutzes bedürfen;

23. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Europäisch-asiatischen Programms für Vertreibung und Migration gewisse Fortschritte in mit Asyl und Vertreibung zusammenhängenden Fragen erzielt haben, im Einklang mit dem Mandat des Amtes;

24. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme

<sup>14</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

25. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

26. *nimmt Kenntnis* von der zunehmenden Zahl der Vertriebenen in und aus Irak und den Auswirkungen dieser Vertriebenenströme auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region, äußert ihre Zufriedenheit über die Abhaltung einer internationalen Konferenz im April 2007 in Genf mit dem Ziel, die internationale Gemeinschaft für die steigende Not der Betroffenen innerhalb und außerhalb der Grenzen Iraks zu sensibilisieren, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Reaktionskapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

27. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

28. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

29. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung<sup>15</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlin-

ge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005 und 61/137 vom 19. Dezember 2006, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

30. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/125

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/431, Ziff. 17)<sup>16</sup>.

### 62/125. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>17</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>18</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>19</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>20</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

*in Anerkennung* der besonderen Gefährdung der Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen und den anderen unter der

<sup>16</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Angola (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>17</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>18</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>19</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>20</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>15</sup> Resolution 428 (V), Anlage.



Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen, namentlich ihrer Gefährdung durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch,

*in der Erkenntnis*, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup> und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>22</sup>;

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

3. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen Parteien, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.319 (X) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner am 25. und 26. Januar 2007 in Addis Abeba abgehaltenen zehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>23</sup>;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen der Afrikanischen Union und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, insbesondere von der Rolle ihres Sonderberichterstatters für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika;

7. *stellt fest*, dass die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 1. bis 5. Oktober 2007 in Genf verabschiedete Schlussfolgerung betreffend gefährdete Kinder<sup>24</sup> darauf abzielt, die Hilfe und den

Schutz zu verstärken, die das Amt des Hohen Kommissars Kindern im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>25</sup> gewährt, bei denen es sich um Asylsuchende, Staatenlose, Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Rückkehrer handelt;

8. *ermutigt* die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker und den Afrikanischen Sachverständigenausschuss für die Rechte und das Wohl des Kindes, die Schlussfolgerung des Exekutivausschusses betreffend gefährdete Kinder in ihre Arbeit einzubeziehen;

9. *bekräftigt*, dass Kinder auf Grund ihres Alters, ihres sozialen Status und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Gefährdung von Kindern allgemein erhöhen können, berücksichtigt die besondere Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, Kinder in Situationen erhöhten Risikos bringen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

12. *erinnert* an die vom Exekutivausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden<sup>26</sup>, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes

<sup>21</sup> A/62/316.

<sup>22</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 12* (A/62/12).

<sup>23</sup> Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.315–347 (X).

<sup>24</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 12A* (A/62/12/Add.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>25</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>26</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A* (A/56/12/Add.1), Kap. III, Abschn. B.

und der Unterstützung der Bemühungen um Dauerlösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige

Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert alle Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der

freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft auf, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den aufnehmenden Gemeinden zugute kommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen<sup>27</sup> umfassend Gebrauch zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft auf, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und un-

ter Berücksichtigung des unter anderem auf Grund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>28</sup>, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

<sup>27</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

<sup>28</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

## RESOLUTION 62/126

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)<sup>29</sup>.

**62/126. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Die Jugend in der globalen Wirtschaft – Förderung der Beteiligung der Jugend an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/2 vom 6. Oktober 2005, in der sie von den drei Themengruppen Kenntnis nahm, die in dem „Weltjugendbericht 2005“<sup>30</sup> vorgestellt wurden, nämlich Jugend und die globale Wirtschaft, Jugend in der Zivilgesellschaft und Jugend und ihr Wohlergehen, und den Generalsekretär ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Weltaktionsprogramms in einer seiner drei Themengruppen, einschließlich einer Definition der Ziele und Zielvorgaben, vorzulegen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2007/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007, mit der der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung der Ergänzung zum Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach empfahl,

*unter Hinweis* auf die Resolution 45/2 der Kommission für soziale Entwicklung vom 16. Februar 2007<sup>31</sup>, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit den Organisationen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Ziele und Zielvorgaben

für die Themengruppe Jugend und die globale Wirtschaft festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ein Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung des Weltaktionsprogramms<sup>32</sup> vorzulegen,

*aner kennend*, dass es zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der vollen und wirksamen Mitwirkung von Jugendlichen, Jugendorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf,

*sowie aner kennend*, dass die Beteiligung der Jugend an der globalen Wirtschaft und an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eine positive Wirkung im Hinblick auf die Beseitigung der Armut und des Hungers haben kann,

*in Anbetracht* der Resolution 2007/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007 über das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) und der Beschlüsse, die der Programmkoordinierungsrat des UNAIDS auf seiner vom 25. bis 27. Juni 2007 in Genf abgehaltenen zwanzigsten Tagung fasste, insbesondere des Hinweises auf die Notwendigkeit, die HIV-Prävention unter drogeninjizierenden Personen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Suchtstoffübereinkommen großflächig auszuweiten,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach<sup>33</sup>;

2. *beschließt*, die dieser Resolution als Anlage beigelegte Ergänzung zum Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach zu verabschieden;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung des Weltaktionsprogramms<sup>32</sup> und dem zugehörigen Addendum „Ziele und Zielvorgaben für die Überwachung der Fortschritte der Jugend in der globalen Wirtschaft“<sup>34</sup>;

4. *betont*, wie wichtig eine faire Globalisierung ist, und erinnert an ihre auf dem Weltgipfel 2005 bekundete Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen<sup>35</sup>;

5. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, erinnert an die

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zambia und Zypern.

<sup>30</sup> A/60/61-E/2005/7.

<sup>31</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 6 (E/2007/26)*, Kap. I, Abschn. E.

<sup>32</sup> A/62/61-E/2007/7.

<sup>33</sup> Resolution 50/81, Anlage.

<sup>34</sup> A/62/61/Add.1-E/2007/7/Add.1.

<sup>35</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 47.

Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle und an die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeizigerer nationaler Entwicklungsstrategien und von stärkerer internationaler Unterstützung getragener Bemühungen, und fordert eine stärkere Beteiligung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Entwicklung dieser nationalen Entwicklungsstrategien;

6. *erklärt außerdem erneut*, dass sowohl die schulische als auch die außerschulische Bildung bei der Beseitigung der Armut und bei der Erreichung der anderen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>36</sup> vorgesehenen Entwicklungsziele, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums, eine ausschlaggebende Rolle spielen, und unterstreicht die Entschlossenheit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung, insbesondere für Mädchen und junge Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen anzustreben;

7. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, sich verstärkt um die wirksame Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen<sup>37</sup> zu bemühen und den Kern dieser Bemühungen in den Prozess der Bildung für alle und andere Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie weitere Alphabetisierungsinitiativen im Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu integrieren;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Jugend heute zwar in einer besseren Ausgangslage als je zuvor befindet, um an der globalen Entwicklung mitzuwirken und Nutzen aus ihr zu ziehen, dass jedoch viele junge Menschen ausgegrenzt beziehungsweise von den Chancen, die die Globalisierung eröffnet, abgekoppelt oder ausgeschlossen bleiben, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft je nach Bedarf

a) die Jugendlichen, einschließlich der in Armut lebenden Jugendlichen, durch Politiken, die ihnen überall eine echte Chance auf produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit bieten, einschließlich Politiken, die den Übergang in die Arbeitswelt auf der Grundlage von Gleichheit und Nichtdiskriminierung fördern, in die globale Wirtschaft zu integrieren und sie dabei zu schützen;

b) dafür zu sorgen, dass die Entwicklung der Jugend, insbesondere der Zugang junger Menschen zu Nahrungsmitteln, Wasser, Gesundheitsdiensten, Wohnraum, Bildung und Beschäftigung, in den nationalen Politiken und Programmen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern vorhanden, und in den anderen auf die Förderung

der Teilhabe der Länder an der Weltwirtschaft abzielenden Grundsatzdokumenten ausdrücklich behandelt wird;

c) dafür zu sorgen, dass für die schulische und außerschulische Bildung, einschließlich der Programme, die den Jugendlichen den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse ermöglichen sollen, ausreichend Finanzmittel bereitgestellt werden;

d) junge Menschen, einschließlich der in Armut lebenden jungen Menschen, besser für den Übergang in die Arbeitswelt zu rüsten und ihren Zugang zu dem sich wandelnden Arbeitsmarkt zu verbessern, und zwar durch die Förderung von Politiken, welche die Chancen der Jugendlichen auf eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung erweitern, durch die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Qualifizierung in Kombination mit anderen Programmen, die auf die konkreten Bedürfnisse der Jugend auf dem Arbeitsmarkt zugeschnitten sind und den vielfältigen Bedürfnissen der am stärksten von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen Rechnung tragen, und durch die Einbeziehung der Qualifizierung in alle Phasen der Bildungsplanung;

e) die Verbindungen zwischen den mit allgemeiner und beruflicher Bildung, mit sozialer Integration und Mobilität befassten Politikbereichen zu stärken, um die Situation der jungen Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Jugendarbeitslosigkeit deutlich zu senken, und gleichzeitig auch Politiken zu unterstützen, welche die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben, die Chancengleichheit, die Solidarität zwischen den Generationen, die Gesundheit und das lebenslange Lernen fördern;

f) junge Menschen zu unternehmerischer Initiative zu ermutigen, unter anderem durch die Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung auf dem Gebiet der Unternehmertätigkeit für junge Menschen, die Erweiterung ihres Zugangs zu Mikrofinanzierung und die Erleichterung ihrer Beteiligung an Genossenschaften und anderen Formen von Sozial-, Wirtschafts- oder Finanzunternehmen;

g) nationale Strategien zur Überwindung der digitalen Spaltung in jedem Land zu entwickeln und sicherzustellen, dass Jugendliche sich Wissen und Fertigkeiten für den angemessenen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien aneignen können, namentlich die Fähigkeit, Informationen auf kreative und innovative Weise zu analysieren und aufzubereiten und ihr Wissen auszutauschen, damit sie die Barrieren der räumlichen Entfernung und der sozio-ökonomischen Benachteiligung überwinden können, gleichzeitig auch die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung, der Instandsetzung, dem Management und der Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern und ihnen Zugang zu Informationen über ein breites Spektrum sie direkt betreffender Themen, darunter Gesundheit, Bildung und Beschäftigung, zu gewähren;

h) den gleichberechtigten Zugang junger Frauen zu allgemeiner und beruflicher Bildung auf allen Ebenen sicherzustellen, um ihnen die gleichen Chancen auf Teilhabe an der globalen Wirtschaft zu eröffnen;

<sup>36</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>37</sup> Siehe A/57/218 und Corr.1.

i) das Recht junger Menschen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, unter anderem durch Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen sowie des lebenslangen Lernens, und ihr Recht auf Arbeit auf der Grundlage der Gleichstellung mit anderen;

j) eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für eine geregelte Arbeitsmigration zu erwägen, unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktbedarfs und der demografischen Trends, in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen Migration und Entwicklung und eingedenk dessen, dass eine große Zahl der Migranten junge Menschen sind;

k) alles Erforderliche zu tun, um die Rechte junger Menschen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und ihren Zugang zu zukunftsfähigen Gesundheitssystemen und sozialen Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, und dabei der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen übertragbarer Krankheiten sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, namentlich Maßnahmen zur Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten einschließlich HIV/Aids, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

l) sicherzustellen, dass die nationalen Politiken und Programme zur Jugendentwicklung den besonderen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung tragen, die sich in Notlagen befinden oder anderweitig sozial ausgeschlossen oder ausgegrenzt sind, unter ihnen indigene Jugendliche, jugendliche Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene, junge Menschen, die in Situationen des bewaffneten Konflikts, des Terrorismus, der Geiselnahme, der Aggression, der fremden Besetzung, des Bürgerkriegs oder in Postkonfliktsituationen leben, junge Menschen, die Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt sind, Straßenkinder, arme Jugendliche in städtischen oder ländlichen Gebieten und Jugendliche, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen, die von den Regierungen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, des Privatsektors und anderer Teile der Gesellschaft, unternommen werden, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für junge Menschen zu maximieren;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle Formen der Diskriminierung junger Menschen zu bekämpfen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung beruhen, und Chancengleichheit für alle zu fördern;

11. *unterstreicht* die strategische Bedeutung von Initiativen wie der Initiative des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen für einen Fonds zur Chancenförderung für eine von städtischen Jugendlichen getragene Ent-

wicklung<sup>38</sup>, über den Mittel bereitgestellt werden sollen, um junge Menschen für die Stärkung einer jugendbezogenen Politikgestaltung und für die Erprobung und Vorführung neuer und innovativer Ansätze für Beschäftigung, gute Amtsführung, Wasser- und Sanitärversorgung, angemessenen Wohnraum und sichere Nutzungs- und Besitzrechte zu mobilisieren, und bittet die Mitgliedstaaten um Beiträge zu dem Fonds;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, junge Menschen und Jugendorganisationen gegebenenfalls an der Ausarbeitung der sie betreffenden nationalen Politiken, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern vorhanden, zu beteiligen und dabei zu bedenken, dass Mädchen, Jungen, junge Frauen und junge Männer die gleichen Rechte haben;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, die in dem Bericht des Generalsekretärs „Ziele und Zielvorgaben für die Überwachung der Fortschritte der Jugend in der globalen Wirtschaft“<sup>34</sup> vorgeschlagenen Ziele und Zielvorgaben auf nationaler Ebene als ein Mittel zu verwenden, um die Überwachung der Fortschritte junger Menschen in der globalen Wirtschaft und der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu erleichtern;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, unter Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs „Ziele und Zielvorgaben für die Überwachung der Fortschritte der Jugend in der globalen Wirtschaft“ vorgeschlagenen Ziele und Zielvorgaben die volle Beteiligung von jungen Menschen und Jugendorganisationen an der Ausarbeitung von Politiken zur Erfüllung der nationalen jugendbezogenen Ziele und Zielvorgaben sicherzustellen und bei allen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele und Zielvorgaben mit dem System der Vereinten Nationen, den jungen Menschen, den Jugendorganisationen, dem Privatsektor und weiteren maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, regelmäßig jugendspezifische, soweit möglich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu sammeln, um zur Unterstützung der Messung der Fortschritte bei der Umsetzung der Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms in Jugendministerien oder ähnlichen Stellen umfassende Datenbanken zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär, durch die entsprechenden Mittel für eine weite Verbreitung dieser Daten zu sorgen, um sicherzustellen, dass das weltweite Interesse an der Jugendentwicklung durch verlässliche und ausreichende Daten untermauert wird;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Zusammenarbeit und Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten, den Organisationen, Programmen, Regionalkommissionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Festlegung der für die Messung der Fortschritte der Jugend in der globalen Wirtschaft vorgeschlagenen Ziele und Zielvorgaben und

<sup>38</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I.B, Resolution 21/6.

empfiehlt diesen Akteuren, ihre Zusammenarbeit bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms und bei der Überwachung der dabei erzielten Fortschritte, auch in Form einer Zusammenarbeit auf hoher Ebene auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung, fortzusetzen;

17. *betont*, dass Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgabe der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für junge Menschen ein zentrales Ziel der nationalen und internationalen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sein sollen, ersucht die Einrichtungen der Vereinten Nationen und bittet die internationale Gemeinschaft, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die breitere Agenda der Jugendentwicklung zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um Fortschritte auf diesem Gebiet zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, die Jugendentwicklung zu gewährleisten;

18. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass junge Menschen als aktive Mitwirkende an Entscheidungsprozessen und Träger positiver Veränderungen und der Entwicklung der Gesellschaft anerkannt werden, fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Aufnahme von Jugendvertretern in alle Delegationen zu erwägen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

19. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Jugendvertreter in der Generalversammlung und in anderen Organen der Vereinten Nationen leisten, und ihre Rolle als wichtige Kommunikationsmittler zwischen den jungen Menschen und den Vereinten Nationen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten betreute Jugendprogramm der Vereinten Nationen angemessen zu unterstützen, damit es die wirksame Teilnahme der Jugendvertreter an den Sitzungen auch weiterhin erleichtern kann;

20. *anerkennt außerdem* die Notwendigkeit einer größeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um die Beteiligung von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern zu erleichtern;

21. *anerkennt ferner*, dass nationale Jugendräte oder entsprechende Gremien wirksame Wege für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen jungen Menschen, ihren nationalen Regierungen und anderen Entscheidungsträgern bieten und dass starke Jugendräte mehr jungen Menschen Möglichkeiten für eine aktive Mitwirkung an der Entscheidungsfindung und an der Gestaltung ihrer Gesell-

schaft bieten können, begrüßt in dieser Hinsicht die politische und finanzielle Unterstützung der Einrichtung und stetigen Weiterentwicklung von Jugendräten durch die Mitgliedstaaten und bittet alle Staaten, diese Unterstützung fortzusetzen und nach Bedarf zu erhöhen;

22. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, bei den Erörterungen zu ihrem Schwerpunktthema „Förderung der Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle“ auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung auch das Thema Jugendbeschäftigung zu behandeln und dabei unter anderem die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung des Weltaktionsprogramms<sup>32</sup> enthaltenen Empfehlungen zur Jugendbeschäftigung zu berücksichtigen, und bittet die jungen Menschen und die Jugendorganisationen, zu diesen Erörterungen beizutragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Durchführung des Weltaktionsprogramms in den Themengruppen Jugend in der Zivilgesellschaft und Jugend und ihr Wohlergehen Bericht zu erstatten und in diesen Bericht einen umfassenden Katalog von Zielen und Zielvorgaben für diese Themengruppen aufzunehmen, der auf Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sowie mit den Organisationen, Programmen, Regionalkommissionen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, jungen Menschen, Jugendorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen beruht.

## Anlage

### Ergänzung zum Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach

#### I. Globalisierung

1. Die Globalisierung hat neue Möglichkeiten für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Weltwirtschaft eröffnet. Sie hat den Ländern zudem den Austausch von Erfahrungen und das Lernen aus den Erfolgen und Schwierigkeiten der anderen ermöglicht und eine gegenseitige Befruchtung durch Ideen, kulturelle Werte und Bestrebungen gefördert. So hat die Globalisierung dazu beigetragen, junge Menschen nicht nur mit dem Rest der Welt, sondern auch miteinander zu verbinden.

2. Gleichzeitig sind die mit der Globalisierung einhergehenden raschen Veränderungs- und Anpassungsprozesse mit einer Zunahme der Armut, der Arbeitslosigkeit und der sozialen Zerrüttung verbunden gewesen. Auch die Bedrohungen des menschlichen Wohlergehens, wie beispielsweise Umweltgefahren, haben eine globale Dimension angenommen. Manche Länder haben sich erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen, viele andere jedoch, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sind in der globalisierten Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert. Die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile sind ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt. Die Globalisierung sollte alle einschließen und ausgewogen sein. Es besteht ein großer Bedarf an geeigneten Politiken und Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, die den

Ländern helfen, die Herausforderungen der Globalisierung und die Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksam anzugehen.

3. Viele junge Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, stehen nach wie vor am Rande der globalen Wirtschaft und können mangels entsprechender Fähigkeiten nicht auf die Chancen der Globalisierung zugreifen. Viele sind durch unzureichende Bildung, begrenzte Qualifikationen, Arbeitslosigkeit und Armut eingeschränkt oder werden von den Strömen der grundlegenden Informationen und Kommunikation sowie der Güter und Dienstleistungen, die mit der Globalisierung verfügbar geworden sind, nicht erreicht.

### Maßnahmenvorschläge

#### Die Auswirkungen der Globalisierung auf die Jugend steuern

4. Die internationale Gemeinschaft soll die von den Regierungen zusammen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugendorganisationen, des Privatsektors und anderer Teile der Gesellschaft, unternommenen Anstrengungen auch weiterhin unterstützen, die darauf abzielen, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für junge Menschen zu maximieren.

5. Die Regierungen sollen dafür sorgen, dass Jugendliche besseren Zugang zu Berufsausbildung sowie Sekundar- und Hochschulbildung erhalten und dass die Lehrpläne dem Bedarf eines Arbeitsmarkts angepasst werden, der sich im Zuge der Globalisierung rasch verändert. Auch der Übergang von der Ausbildungs- in die Arbeitswelt soll erleichtert werden.

6. Die Regierungen sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Jugendlichen in ihren Heimatländern Chancen, Arbeitsplätze und soziale Dienste erhalten. Durch entsprechende Anstrengungen soll gewährleistet werden, dass die Menschenrechte junger Migranten uneingeschränkt geachtet werden, einschließlich des Rechts auf faire und gleiche Behandlung mit anderen und auf gesetzlichen Schutz unter anderem vor Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung, etwa in Form von Rassismus, Ethnozentrismus, Fremdenfeindlichkeit und kultureller Intoleranz, und dass sie nach Bedarf Zugang zu wirtschaftlichen Chancen und sozialen Diensten haben.

#### Jugendbeschäftigung und Qualifizierung im Kontext der Globalisierung fördern

7. Um das Missverhältnis zwischen den Qualifikationen, die die Jugendlichen besitzen, und den speziellen Anforderungen der von der Globalisierung geprägten Arbeitsmärkte zu beseitigen, sollen die Regierungen mit entsprechender Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft sowohl für die schulische als auch für die außerschulische Bildung Finanzmittel bereitstellen und Chancen eröffnen, damit die Jugendlichen die erforderlichen Qualifikationen, unter anderem auch im Rahmen von Qualifizierungsprogrammen, erwerben können.

8. Gleichzeitig sollen die Regierungen durch eine integrierte Politik, welche die Schaffung neuer und hochwertiger Arbeitsplätze für junge Menschen ermöglicht und den Zugang zu diesen Arbeitsplätzen erleichtert, den Zugang zu Arbeit fördern.

#### Mechanismen zur Beobachtung der Auswirkungen der Globalisierung auf die Jugend einrichten

9. Die Regierungen sollen bewerten, inwieweit die Vorteile der Globalisierung der Jugend zugänglich sind, und Programme planen und durchführen, die es den Jugendlichen ermöglichen, die Vorteile der Globalisierung besser zu nutzen.

### II. Informations- und Kommunikationstechnologien

10. Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK-Technologien) und -infrastrukturen gewinnen im Geschäftsalltag und im täglichen Umgang ständig an Bedeutung. Dieser Prozess lässt sich verbessern, indem die Hemmnisse für den allgemeinen, ortsunabhängigen, gleichen und erschwinglichen Zugang zu Informationen beseitigt werden, die eine Überwindung der digitalen Spaltung erschweren, insbesondere soweit sie die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Länder und das Wohl ihrer Bevölkerung, vor allem der Jugend und insbesondere in den Entwicklungsländern, behindern. Die IuK-Technologien verfügen über ein gewaltiges Potenzial, wenn es darum geht, den Zugang zu hochwertiger Bildung auszubauen, Lese- und Schreibkenntnisse sowie eine allgemeine Grundschulbildung zu fördern und den Lernprozess selbst zu erleichtern, und bereiten somit den Boden für den Aufbau einer wahrhaft inklusiven und entwicklungsorientierten Informationsgesellschaft und Wissensökonomie, in der die kulturelle und sprachliche Vielfalt geachtet wird.

11. Junge Menschen haben besonderes Interesse und Talent für moderne Technologien. IuK-Technologien können die Selbsthilfekraft der Jugend stärken, indem sie ihr die Möglichkeit erschließen, die Barrieren der räumlichen Entfernung und der sozioökonomischen Benachteiligung zu überwinden. Über das Internet können junge Menschen zum Beispiel auf Informationen zu einer Vielzahl sie direkt betreffender Themen, darunter Gesundheit, Bildung und Beschäftigung, zugreifen. Diese Informationen können genutzt werden, um die Lebensqualität der jungen Menschen und ihrer Gemeinschaften zu verbessern. Dieser Prozess wird erleichtert, wenn Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor, die Familien, die Jugendorganisationen und andere Gruppen zusammenarbeiten, um Wege für einen kulturellen und sozialen Austausch unter jungen Menschen zu schaffen. Die Regierungen können das Interesse der Jugend an IuK-Technologien auch nutzen, um die Armut zu lindern. So können Jugendliche beispielsweise nicht nur als Anwender dieser Technologien auftreten, sondern auch an der Entwicklung und Einrichtung von lokal relevanten Software- und Hardware-Lösungen mitwirken.

12. Die IuK-Technologien bieten neue Wege, auf die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen einzugehen, denen herkömmliche Informationsquellen und Beschäftigungsmöglichkeiten nicht zugänglich sind. Schwächere Bevölkerungsgruppen können IuK-Technologien nutzen, um ei-



ne bessere Verbindung zur Gesellschaft herzustellen und ihre Bildungs- und Beschäftigungschancen zu erhöhen.

### **Maßnahmenvorschläge**

#### **Informations- und Kommunikationstechnologien allen Jugendlichen zugänglich machen**

13. Die Regierungen sollen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, den Zugang zu IuK-Technologien für alle Jugendlichen erleichtern, auch für die in schwer erreichbaren, zum Beispiel ländlichen, Gebieten und in indigenen Gemeinschaften lebenden Jugendlichen. Die Regierungen sollen evaluieren, inwieweit zwischen der Jugend in den Städten und auf dem Land und zwischen jungen Frauen und Männern Ungleichheiten im Zugang bestehen, nationale Strategien zur Überwindung der digitalen Spaltung in jedem Land ausarbeiten und so den Anteil der Jugendlichen ohne Zugang zu IuK-Technologien verringern.

14. Die Regierungen sollen durch entsprechende innenpolitische Maßnahmen dafür sorgen, dass die IuK-Technologien in vollem Umfang und in geeigneter Form in die allgemeine und berufliche Bildung auf allen Ebenen, so auch in die Aufstellung von Lehrplänen, die Ausbildung von Lehrkräften und die Verwaltung und das Management von Institutionen, sowie in die Unterstützung des Konzepts des lebenslangen Lernens einbezogen werden.

15. Die Regierungen sollen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft lokale Wissenssysteme und vor Ort erstellte Medien- und Kommunikationsinhalte fördern und anregen, die Entwicklung eines breiten Spektrums auf IuK-Technologien gestützter Programme, nach Bedarf in lokalen Sprachen und mit für verschiedene Gruppen junger Menschen, insbesondere junge Frauen, relevanten Inhalten, unterstützen und den Kompetenzerwerb von Mädchen und Frauen auf dem Gebiet der Entwicklung von IuK-Technologien fördern.

#### **Durch Schulungsangebote die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtern**

16. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren der Informationsgesellschaft sicherstellen, dass Jugendliche sich Wissen und Fertigkeiten für den angemessenen Umgang mit IuK-Technologien aneignen können, namentlich die Fähigkeit, Informationen auf kreative und innovative Weise zu analysieren und aufzubereiten, ihr Wissen auszutauschen und in vollem Umfang an der Informationsgesellschaft teilzuhaben. Mit speziellen Ausbildungsangeboten sowohl für Jugendliche, die eine Schule besuchen, als auch für schulferne Jugendliche soll darauf hingewirkt werden, dass diese sich mit IuK-Technologien vertraut machen und sie leichter nutzen können.

#### **Die Jugend vor den schädlichen Aspekten der Informations- und Kommunikationstechnologien schützen**

17. Die Regierungen sollen die Maßnahmen zum Schutz der Jugend vor Missbrauch und zur Verteidigung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Nutzung der IuK-Technologien verstärken. Hierbei ist das Wohl der Jugend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Die Regierungen sollen

verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein für die Risiken schärfen, die sich aus den schädlichen Aspekten der IuK-Technologien für junge Menschen ergeben können, damit diese sich vor möglicher Ausbeutung und Schädigung schützen können.

18. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren der Informationsgesellschaft die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und vor den schädlichen Auswirkungen der IuK-Technologien, insbesondere durch Computerkriminalität einschließlich Kinderpornografie, verstärken.

#### **Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Menschen mit Behinderungen und andere schwächere Bevölkerungsgruppen fördern**

19. Die Regierungen sollen den Kompetenzerwerb junger Menschen, einschließlich indigener Jugendlicher, Jugendlicher mit Behinderungen und Jugendlicher in entlegenen und ländlichen Gemeinschaften, auf dem Gebiet der IuK-Technologien erleichtern.

20. Die Regierungen sollen die Ausarbeitung und Anwendung spezieller technischer und rechtlicher Regelungen einleiten, um IuK-Technologien allen Jugendlichen, einschließlich indigener Jugendlicher, Jugendlicher mit Behinderungen und Jugendlicher in entlegenen und ländlichen Gemeinschaften, zugänglich zu machen.

#### **Das Potenzial der Jugendlichen aktivieren, die maßgeblich zum Aufbau einer inklusiven Informationsgesellschaft beitragen**

21. Die Regierungen sollen die Jugendlichen aktiv an innovativen, auf IuK-Technologien gestützten Entwicklungsprogrammen beteiligen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei E-Strategie-Prozessen auf eine Weise ausweiten, die sie zur Übernahme von Führungsrollen ermutigt. Die Rolle der Jugend bei der Entwicklung, der Instandsetzung, dem Management und der Pflege von IuK-Technologien soll ebenfalls anerkannt und gefördert werden.

22. In Anbetracht dessen, dass grundlegende Lese-, Schreib- und Rechenkenntnisse Voraussetzungen für den Zugang zu IuK-Technologien und deren wirksame Nutzung sind, sollen die Regierungen jungen Menschen Möglichkeiten eröffnen, sich auf formalen wie auf nicht formalen Wegen entsprechende Kenntnisse anzueignen.

23. Die IuK-Technologien sollen auch zur Förderung der Bildung, der Beschäftigung und der Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen eingesetzt werden. Sie sollen dazu dienen, die Qualität der Bildung zu verbessern und die Jugend besser auf die Anforderungen der Informationsgesellschaft vorzubereiten.

### **III. HIV/Aids**

24. Die HIV/Aids-Epidemie ist vor allem in einigen Entwicklungsländern zunehmend ein Problem der Jugend. Die Regierungen haben mit ernster Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass HIV-Neuinfektionen stark gehäuft bei Jugendlichen auftreten und dass diese nicht über ausreichende Informationen zum Verständnis ihrer Sexualität, einschließlich ih-

rer sexuellen und reproduktiven Gesundheit, verfügen, um sich besser vor einer HIV-Infektion und vor sexuell übertragbaren Krankheiten schützen und ungewollte Schwangerschaften verhindern zu können.

25. Für junge Menschen, vor allem für junge Frauen in Afrika, ist das Risiko einer HIV-Infektion besonders hoch. Junge Menschen und Frauen sind besonders anfällig für eine Infektion, weil sie weder die wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht noch die Möglichkeit der freien und verantwortungsvollen Entscheidung über ihre Sexualität betreffende Angelegenheiten haben, die sie bräuchten, um sich besser vor HIV-Infektionen schützen zu können. Sie verfügen oft nicht über die notwendigen Instrumente und Informationen zur Vermeidung einer Infektion und zum Umgang mit Aids. In Afrika südlich der Sahara waren 2006 57 Prozent aller Menschen mit HIV Frauen oder Mädchen; in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen sind sogar 76 Prozent der HIV-Infizierten weiblich.

26. Viele Aids-Waisen haben das Jugendalter noch nicht erreicht, doch ist die Gefahr groß, dass sie als Jugendliche sehr anfällig sein werden. Sie sind Mangelernährung, Krankheit, Missbrauch, Kinderarbeit und sexueller Ausbeutung ausgesetzt, was wiederum ihre Anfälligkeit für eine HIV-Infektion erhöht. Sie leiden zudem unter der häufig mit HIV/Aids verbundenen Stigmatisierung und Diskriminierung, auf Grund deren ihnen der Zugang zu Bildung, Arbeit und Wohnraum und die Befriedigung anderer Grundbedürfnisse verwehrt werden könnte.

27. Für junge Menschen ist es unerlässlich, auch weiterhin Zugang zu evidenzbasierter und kompetenzgestützter, auf Jugendliche zugeschnittener HIV-Aufklärung zu haben, damit sie lernen, risikoreiche Verhaltensweisen zu vermeiden. In einigen Regionen spielen Jugendliche, vor allem Mädchen, eine Schlüsselrolle bei der Betreuung von HIV/Aids-Patienten oder Aids-Waisen. Um sicherzustellen, dass die jugendlichen Pflegepersonen weiter die Schule besuchen, Qualifikationen erwerben und die Chance zum Einkommenserwerb haben, sollen die Regierungen wirtschaftliche und soziale Unterstützung für die auf jugendliche Pflegepersonen angewiesenen Familien sowie Hilfe zur Verbesserung der Betreuung zu Hause und in der Gemeinschaft bereitstellen.

28. Da Jugendliche häufig weder über Entscheidungsmacht noch über finanzielle Mittel verfügen, besteht die Gefahr, dass sie im Fall einer Infektion die letzten sind, die eine Behandlung erhalten. Die Behandlungsangebote der entsprechenden Programme sollen als Beitrag zur Förderung des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit großflächig ausgeweitet werden.

29. Die Regierungen sind dringend gefordert, die von der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung am 27. Juni 2001 verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>39</sup> vollständig umzusetzen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, insbesondere

das Ziel, die Ausbreitung von HIV/Aids bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren. Des Weiteren sollen die Regierungen die Verpflichtungen betreffend HIV/Aids erfüllen, die sie auf allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingingen, so auch auf dem Weltgipfel 2005<sup>40</sup> und auf der am 2. Juni 2006 abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über HIV/Aids<sup>41</sup>, auf der sich die Mitgliedstaaten zur großflächigen Ausweitung der Maßnahmen verpflichteten, die darauf ausgerichtet sind, das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 und das auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gesetzte Ziel des allgemeinen Zugangs zu Diensten der reproduktiven Gesundheit bis 2015 zu erreichen.

### Maßnahmenvorschläge

#### Das Bewusstsein für HIV/Aids-Prävention, -Betreuung und -Behandlung für Jugendliche schärfen

30. Die Regierungen sollen dafür sorgen, dass die Prävention von HIV-Infektionen den Kern der nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bildet, und sich daher zu stärkeren Anstrengungen verpflichten, um sicherzustellen, dass in allen Ländern, vor allem in den am stärksten betroffenen, ein breites Spektrum von Präventionsprogrammen zur Verfügung steht, die die örtlichen Gegebenheiten, ethischen Vorstellungen und kulturellen Werte berücksichtigen und die unter anderem Folgendes umfassen: Informationen, Aufklärung und Kommunikation in den für die betroffene Bevölkerung am besten verständlichen Sprachen und unter Achtung ihrer Kultur, mit dem Ziel, risikoreiche Verhaltensweisen zu vermindern und zu verantwortungsbewusstem sexuellem Verhalten, einschließlich Enthaltensamkeit und Treue, zu ermutigen, Ausweitung des Zugangs zu unentbehrlichen Hilfsmitteln, einschließlich zu Kondomen für Männer und für Frauen sowie sterilem Spritzbesteck, Bemühungen um die Reduzierung der schädlichen Folgen des Drogenkonsums, Ausweitung des Zugangs zu freiwilliger und vertraulicher Beratung und Testung, Versorgung mit sicheren Blutprodukten sowie rechtzeitige und wirksame Behandlung von sexuell übertragbaren Infektionen.

31. Die Regierungen sollen sich verpflichten, gegen den Anstieg der HIV-Infektionsraten bei Jugendlichen anzugehen, um durch die Durchführung umfassender und evidenzbasierter Präventionsstrategien, durch verantwortungsbewusstes sexuelles Verhalten, einschließlich der Benutzung von Kondomen, sowie durch evidenzbasierte und kompetenzgestützte, auf Jugendliche zugeschnittene HIV-Aufklärung, Kampagnen in den Massenmedien und die Bereitstellung jugendfreundlicher Gesundheitsdienste sicherzustellen, dass kommende Generationen frei von HIV-Infektionen sind.

32. Damit junge Menschen sich besser vor dem Risiko einer HIV-Infektion schützen können, sollen die Regierungen im

<sup>39</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>40</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>41</sup> Siehe Resolution 60/262, Anlage.

Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>42</sup> den Zugang zu einer erschwinglichen und jugendfreundlichen Gesundheitsversorgung auf dem höchsten erreichbaren Niveau gewährleisten, hauptsächlich durch die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und Leistungen, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, in die die HIV/Aids-Prävention, -Behandlung und -Betreuung sowie die vertrauliche, freiwillige Beratung und Testung eingeschlossen sind, und die jungen Menschen an der Planung, Durchführung und Evaluierung dieser Anstrengungen beteiligen.

33. Die Regierungen sollen Initiativen zur Senkung der Preise der für junge Menschen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, fördern, so auch die von Gruppen von Mitgliedstaaten freiwillig ergriffenen Initiativen auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen.

34. In Anerkennung der Tatsache, dass HIV/Aids sowohl in den entwickelten Ländern als auch in den Entwicklungsländern zunehmend Jugendliche betrifft, soll in voller Partnerschaft mit Jugendlichen, Eltern, Familien, Pädagogen und Leistungserbringern im Gesundheitswesen alles getan werden, um sicherzustellen, dass Jugendliche Zugang zu präzisen Informationen und zu Aufklärung, namentlich zu Aufklärung durch Gleichaltrige und zu jugendspezifischer HIV-Aufklärung, sowie zu Diensten zur Vermittlung der Lebenskompetenzen haben, die für die Verringerung ihrer Gefährdung durch HIV-Infektionen notwendig sind.

35. Die Regierungen sollen die jungen Menschen, einschließlich der mit HIV/Aids lebenden Jugendlichen, unter anderem über ihre jeweiligen Jugendorganisationen und gegebenenfalls mit der Unterstützung ihrer Familien, in die Entscheidungen über HIV/Aids-Präventions- und -Betreuungsprogramme und in deren Planung, Durchführung und Evaluierung einbeziehen.

36. Die Regierungen sollen dafür sorgen, dass Präventionsprogramme auch ein Beratungsangebot für HIV-Infizierte enthalten, um sicherzustellen, dass diese geeignete Vorsichtsmaßnahmen treffen, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, und ihnen beim Umgang mit den Auswirkungen von HIV/Aids zu helfen.

#### **HIV/Aids-Aufklärung für alle unter Berücksichtigung der Geschlechterungleichheit fördern**

37. Der Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und sexuellen Sklaverei erhöht die Anfälligkeit junger Frauen für eine HIV/Aids-Infektion und hängt mit der

weit verbreiteten Feminisierung der Armut, dem Sextourismus, den Sweatshops und anderen schädlichen Folgen der Globalisierung zusammen. Die Regierungen sollen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, jugendgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, erarbeiten, durchsetzen und verstärken.

38. Die Regierungen sollen in die Schullehrpläne und außerschulischen Fortbildungsprogramme geeignete Informationen über die Zusammenhänge zwischen riskantem Verhalten, einschließlich intravenösen Drogenkonsums, und der Übertragung von HIV-Infektionen aufnehmen.

39. Die Regierungen sollen bei allen Informations- und Präventionsprogrammen betreffend HIV/Aids bei Jugendlichen geschlechtsspezifischen Aspekten und der unverhältnismäßig hohen Gefährdung von Mädchen und jungen Frauen besondere Aufmerksamkeit widmen.

#### **Rechtsvorschriften und Rechtsinstrumente zum Schutz gefährdeter Jugendlicher**

40. Die Regierungen sollen durch die Förderung einer aktiven und sichtbaren Politik der Entstigmatisierung von Aids-Waisen und durch HIV/Aids gefährdeten Kindern deren Nichtdiskriminierung sowie deren uneingeschränkten und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte sicherstellen.

41. Die Regierungen sollen die rechtlichen, politischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses aller Menschenrechte durch die Jugend, zum Schutz ihrer Würde und zur Verminderung ihrer Gefährdung durch HIV/Aids stärken, indem sie alle Formen der Diskriminierung und alle Arten der sexuellen Ausbeutung von jungen Mädchen und Jungen, namentlich für kommerzielle Zwecke, sowie alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich schädlicher traditioneller Praktiken und Gebräuche, des Missbrauchs, der Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, der Misshandlung sowie des Frauen- und Mädchenhandels beseitigen.

42. Die Regierungen sollen sich verstärkt darum bemühen, Gesetze und sonstige Vorschriften sowie andere Maßnahmen zu beschließen, zu stärken oder durchzusetzen, soweit angebracht, um alle Formen der Diskriminierung der Jugendlichen mit HIV zu beseitigen und ihnen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, einschließlich Politiken, die sicherstellen, dass sie unter Achtung ihres Privatlebens und der Vertraulichkeit Zugang zu Bildung, Erbschaften, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Prävention, Unterstützung und Behandlung, Informationen und Rechtsschutz haben, und Strategien auszuarbeiten, um die mit der Epidemie verbundene Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

<sup>42</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

#### IV. Bewaffnete Konflikte

43. Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte sind miteinander verflochten und verstärken einander. Das Ausmaß der an Zivilpersonen einschließlich Jugendlichen in den letzten beiden Jahrzehnten verübten Gewalt ist äußerst besorgniserregend. Durch bewaffnete Konflikte kam es zu Tötungen, massenhaften Vertreibungen, darunter auch von Jugendlichen, und zur Zerstörung von Gemeinwesen, was sich nachteilig auf ihre Entwicklung ausgewirkt hat.

44. Jugendliche zählen oft zu den Hauptopfern bewaffneter Konflikte. Kinder und Jugendliche werden getötet, verstümmelt, zu Waisen gemacht, entführt, als Geiseln genommen und gewaltsam vertrieben; ihnen werden Bildung und Gesundheitsversorgung vorenthalten, und ihnen bleiben tiefe emotionale Wunden und Traumata. Illegal als Kindersoldaten rekrutierte Kinder werden oft zu schweren Missbrauchshandlungen gezwungen. Bewaffnete Konflikte zerstören das sichere Umfeld, das ein Haus, eine Familie, angemessene Ernährung, Bildung und Beschäftigung bieten. Während eines Konflikts steigen die Gesundheitsrisiken für Jugendliche, vor allem für junge Frauen. Junge Frauen und Mädchen sind zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere den Risiken sexueller Gewalt und Ausbeutung.

45. Während eines Konflikts können junge Männer und Frauen, die Erwachsenenrollen übernehmen müssen, persönliche oder berufliche Entwicklungschancen nicht wahrnehmen. Nach Konfliktende müssen viele junge Menschen den Übergang zum Erwachsensein vollziehen, während sie noch die Traumata des Krieges bewältigen und sich gleichzeitig rasch auf ihre neuen Rollen, oft als Eltern und als Betreuer von Kriegsopfern, einstellen müssen. Wenn den Jugendlichen und jungen Erwachsenen keine Dienste zur Verfügung stehen, die ihnen bei der Bewältigung ihrer Situation helfen, kann ihre Eingliederung in die Gesellschaft scheitern.

#### Maßnahmenvorschläge

##### Jugendliche unter 18 Jahren vor einer direkten Beteiligung an bewaffneten Konflikten schützen

46. Die Regierungen sollen gewährleisten, dass Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, mit Toleranz und ohne Diskriminierung beizulegen. Die Regierungen sollen namentlich auch in der schulischen und außerschulischen Bildung eine Kultur des Friedens, der Toleranz und des Dialogs fördern.

47. Die Regierungen sollen mit Vorrang die Ratifikation und wirksame Durchführung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) erwägen.

48. Die Regierungen sollen alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, und dass

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

49. Die Regierungen sollen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

50. Die Regierungen sollen junge Menschen in Situationen bewaffneter Konflikte, in Postkonfliktsituationen und in Flüchtlings- und Binnenvertreibungssituationen schützen, in denen Jugendliche von Gewalt bedroht sind und ihre Fähigkeit, Wiedergutmachung zu verlangen und zu erhalten, häufig eingeschränkt ist, eingedenk dessen, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von jungen Frauen und jungen Männern und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für junge Menschen in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, vor der sie geschützt werden müssen.

##### Die Wiedereingliederung jugendlicher Exkombattanten und den Schutz von Nichtkombattanten gewährleisten

51. Die Regierungen sollen allen Jugendlichen, die freiwillig oder unter Zwang an aktiven Kampfhandlungen teilgenommen haben, Möglichkeiten zur Demobilisierung und zur Mitwirkung an der gesellschaftlichen Entwicklung bieten, wenn sie dies anstreben. In dieser Hinsicht sollen die Regierungen Programme einrichten, die jugendlichen Exkombattanten Möglichkeiten der Neuorientierung und Umschulung bieten, um ihre Beschäftigung in der Wirtschaft und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft einschließlich der Familienzusammenführung zu erleichtern.

52. Die Regierungen sollen alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung von Kindern und jungen Opfern bewaffneter Konflikte zu fördern, insbesondere indem sie diesen Kindern und Jugendlichen wieder Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung verschaffen, unter anderem auch im Rahmen von Programmen der Initiative „Bildung für alle“, sowie um wirksame Jugendbeschäftigungsstrategien einzuleiten, mit deren Hilfe jungen Menschen der Erwerb eines menschenwürdigen Lebensunterhalts ermöglicht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert wird.

##### Die aktive Beteiligung der Jugend an der Wahrung des Friedens und der Sicherheit fördern

53. Die Regierungen sollen gegebenenfalls die Mitwirkung junger Menschen an den Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fördern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen.

## V. Generationenfragen

54. Viele Aspekte des demografischen Übergangs, der Weltwirtschaftsentwicklung und der Globalisierung haben die Möglichkeiten des Austauschs von Wissen, Ideen und Ressourcen zwischen den Generationen beeinflusst. Auf Grund der höheren Lebenserwartung können viele Erwachsene über einen längeren Zeitraum hinweg Wissen und Ressourcen mit jüngeren Generationen austauschen. In jüngster Zeit hat die längere Lebensdauer dazu geführt, dass viele ältere Menschen längere Zeit in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu jüngeren Generationen leben. Auf der anderen Seite sind viele junge Menschen infolge von Globalisierungs- und Entwicklungstrends von ihren Familien abgeschnitten. In vielen Entwicklungs- und Transformationsländern ist die Bevölkerungsalterung in den ländlichen Gebieten auf Grund der Abwanderung der jungen Erwachsenen besonders ausgeprägt. Ältere Menschen bleiben unter Umständen ohne die traditionelle Unterstützung durch die Familie und sogar ohne ausreichende Finanzmittel zurück. So verlieren einerseits ältere Menschen die Möglichkeit, Unterstützung von jüngeren Familienmitgliedern zu erhalten, und andererseits entgehen den Jüngeren Chancen, sich das Wissen und den Rat älterer Familienmitglieder zunutze zu machen.

55. Auf der Ebene der Familie und der Gemeinschaft können sich Bindungen zwischen den Generationen für alle Seiten als wertvoll erweisen. Persönliche und familiäre Entscheidungen, geografische Mobilität und die Zwänge des heutigen Lebens können die Menschen voneinander trennen, doch die weitaus meisten Menschen in allen Kulturen pflegen während ihres gesamten Lebens enge Beziehungen zu ihrer Familie. Diese Beziehungen sind von Gegenseitigkeit geprägt, wobei ältere Menschen oftmals erhebliche finanzielle und emotionale Unterstützung leisten, bei der Erziehung und Betreuung der Enkel und anderer Familienangehöriger mithelfen und damit entscheidend zur Stabilität der Familieneinheit beitragen.

56. Auf Grund der Schwächung der Verbindungen zwischen den Generationen in alternierenden Gesellschaften bleiben verschiedene Bedürfnisse von Jugendlichen, Kindern und älteren Menschen zunehmend unbefriedigt, die bisher vielleicht im Rahmen vielschichtiger und komplexer Familienbeziehungen abgedeckt wurden und nun stattdessen in die Zuständigkeit des Staates oder des Privatsektors übergehen.

57. Daher ist es Aufgabe der Regierungen und der zuständigen Bereiche der Gesellschaft, Programme zur Wiederbelebung oder Wiederherstellung der Solidarität zwischen den Generationen auszuarbeiten. Wo die Fähigkeit der Gemeinschaften, dieses Ziel zu erfüllen, bereits stark geschwächt ist, sollen die Regierungen eingreifen, um sicherzustellen, dass grundlegenden Schutzbedürfnissen entsprochen wird.

### Maßnahmenvorschläge

#### Die Familien stärken

58. Unter Achtung der individuellen Präferenzen bezüglich der Lebensführung sollen alle Teile der Gesellschaft einschließlich der Regierungen Programme zur Stärkung der Familien und zur Förderung der Beziehungen zwischen den Generationen ausarbeiten.

## Das Potenzial junger Frauen aktivieren

59. Die Regierungen sollen durch die Vermittlung und Entwicklung der für eine erfolgreiche Beschäftigungssuche notwendigen Fähigkeiten eine stärkere Beteiligung junger Frauen, einschließlich der in ländlichen und entlegenen Gebieten lebenden jungen Frauen, am Arbeitsmarkt fördern, insbesondere indem sie Maßnahmen zur Überwindung männlicher und weiblicher Stereotype ergreifen, Vorbilder fördern und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben verbessern.

### Die Solidarität zwischen den Generationen stärken

60. Regierungen und Privatunternehmen sollen die Chance wahrnehmen, die Erfahrungen und Fertigkeiten älterer Arbeitnehmer zu nutzen, indem diese zur Einarbeitung und Ausbildung jüngerer und neu eingetretener Mitarbeiter herangezogen werden.

61. Die Regierungen sollen die Gleichstellung und Solidarität der Generationen fördern, unter anderem indem sie jungen Menschen in ihrer Gesellschaft die volle und wirksame Beteiligung an Programmen zur Armutsbeseitigung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen.

62. Alle Teile der Gesellschaft sollen zu gegenseitigem Lernen angeregt werden, wodurch auch ältere Menschen die Chance erhalten, von den jüngeren Generationen zu lernen.

63. Wo traditionelle Formen der sozialen Unterstützung durch Migration, Globalisierung und damit zusammenhängende Umstände beeinträchtigt sind, sollen die Regierungen mit nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor daran arbeiten, älteren Betreuungspersonen, insbesondere Personen, die für HIV/Aids-Waisen sorgen, Hilfe und Unterstützung bei der Deckung der Bedürfnisse ihrer Kinder und Enkel zu gewähren.

64. Die Regierungen sollen Schritte unternehmen, um die Solidarität und Partnerschaft zwischen den Generationen durch die Förderung von Aktivitäten zu stärken, welche die Kommunikation und das Verständnis zwischen den Generationen fördern, und sie sollen die Generationen ermuntern, füreinander aufgeschlossen zu sein und aufeinander zuzugehen.

65. Um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, um das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach zu fördern und durchzuführen, um die bei seiner Durchführung erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten zu beurteilen und um die Tätigkeit der von jungen Menschen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen zu unterstützen, ist es wichtig, dass junge Menschen und Jugendorganisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll und wirksam partizipieren. Die Regierungen sollen sie zur Mitwirkung an Maßnahmen und Entscheidungen sowie bei der Verstärkung der Anstrengungen zur Durchführung des Weltaktionsprogramms ermuntern, eingedenk dessen, dass Mädchen, Jungen, junge Frauen und junge Männer gleiche Rechte, aber unterschiedliche Bedürfnisse und Stärken haben und dass sie aktive Mitwirkende an den Entscheidungsprozessen und Träger

positiver Veränderungen und der Entwicklung der Gesellschaft sind.

### RESOLUTION 62/127

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)<sup>43</sup>.

#### **62/127. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen betreffend Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Resolution 60/131 vom 16. Dezember 2005, in der sie die wichtige Rolle des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>44</sup> bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>45</sup>,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>46</sup> am 13. Dezember 2006,

*unter Hinweis* auf den vom 14. bis 16. September 2005 abgehaltenen Weltgipfel 2005, auf dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die fristgerechte und vollständige Verwirklichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>47</sup>, sicherzustellen, und anerkennend, wie wichtig es ist, die Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konfe-

renzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen einzubinden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup> enthaltenen Ziele, zu erreichen,

*sich dessen bewusst*, dass es weltweit mindestens 650 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt und dass die Mehrzahl von ihnen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

*in der Überzeugung*, dass die Auseinandersetzung mit der tiefgreifenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Benachteiligung, die viele Menschen mit Behinderungen erfahren, und die Förderung des stufenweisen Abbaus der Schranken für ihre volle und wirksame Teilhabe an allen Aspekten der Entwicklung die Herstellung der Chancengleichheit vorantreiben und zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beitragen werden,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Entwicklungsanstrengungen zu berücksichtigen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, und in dieser Hinsicht den Verbesserungsbedarf bei der Komplementarität und den Synergien bei der Anwendung der drei wichtigsten Mechanismen der Vereinten Nationen hervorhebend, nämlich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Weltaktionsprogramms für Behinderte und der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, die allesamt wichtige Bausteine auf dem Weg zur Erfüllung der in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten festgeschriebenen, mit Fristen versehenen und quantifizierbaren Verpflichtungen sind,

*in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm, dem Übereinkommen und den Rahmenbestimmungen enthaltenen Grundsätze und politischen Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung der politischen Konzepte, Pläne, Programme und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur weiteren Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

*in der Überzeugung*, dass im Rahmen der bevorstehenden regelmäßigen Überprüfungen der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels weltweit erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten auch beurteilt werden muss, wie sich die Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf Menschen mit Behinderungen auswirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup>;

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>44</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

<sup>45</sup> Resolution 48/96, Anlage.

<sup>46</sup> Resolution 61/106, Anlagen I und II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 155/2008.

<sup>47</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 17.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>49</sup> A/62/157.

2. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatlerin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen;

3. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>46</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die anhaltende Kluft zwischen Politik und Praxis im Hinblick auf die durchgängige Einbindung der Perspektive der Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Rechte und ihres Wohls, in die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

5. *legt* den Staaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen gleichgestellt mit anderen an der Ausarbeitung von Strategien und Plänen, insbesondere derjenigen, die sie betreffen, zu beteiligen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, sich bei ihrer Arbeit unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls mit dem Privatsektor von den Zielen des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>44</sup> sowie von den Zielen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>45</sup> leiten zu lassen sowie die auf die Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichteten Entwicklungsstrategien, -politiken und -programme zu prüfen und sicherzustellen, dass sie die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einschließen und die Herstellung der Chancengleichheit für alle fördern, indem sie

a) Zugänglichkeit gewährleisten, unter anderem durch angemessene Vorkehrungen, um Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben, die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und als Träger und Nutznießer der Entwicklung zu ermöglichen;

b) angemessene und zugängliche soziale Dienste und Sicherungsnetze für Menschen mit Behinderungen bereitstellen, um das Wohl aller zu fördern;

c) einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen sicherstellen, auch durch den Zugang zu Programmen zur Beseitigung von Armut und Hunger, zu einer integrativen, hochwertigen Bildung, insbesondere zu unentgeltlicher, obligatorischer Primarschulbildung und Sekundarschulbildung, sowie zu einer unentgeltlichen beziehungsweise erschwinglichen Gesundheitsversorgung desselben Umfangs, derselben Qualität und desselben Standards wie für andere Menschen und durch die Förderung der Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle;

d) die nationalen Kapazitäten für partizipative, demokratische und der Rechenschaftspflicht unterliegende Prozesse und Mechanismen fördern und stärken, die zu mehr Chancengleichheit führen, damit Menschen mit Behinderungen

voll und wirksam am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können;

7. *legt* den Staaten *nahe*, zum Zweck einer die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließenden Politikplanung, -analyse und -evaluierung geeignete Informationen, einschließlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Angaben und Forschungsdaten, über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu sammeln und zu analysieren und dabei auf einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu achten, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, die technischen Dienste der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu nutzen;

8. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme, *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen und regionalen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Perspektive von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeitserfordernisse, in die Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungsfinanzierung einzubinden;

9. *bekräftigt* die Rolle des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen und legt den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, den Fonds auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Umsetzung der Entwicklungsziele des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und des Übereinkommens, einschließlich der Arbeit der Sonderberichterstatlerin, unterstützen und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des einzelstaatlichen Kapazitätsaufbaus, erleichtern kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenschwerpunkte;

10. *ermutigt* alle in Betracht kommenden Parteien, bei den Erörterungen über die systemweite Kohärenz innerhalb der Vereinten Nationen, unbeschadet der Ergebnisse dieser Erörterungen, die Lage der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen der Staatenberichte im Zusammenhang mit den anstehenden regelmäßigen Überprüfungen der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die Auswirkungen der Entwicklungsanstrengungen auf die Rechte, das Wohl und den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und zu evaluieren;

12. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Rechte indigener Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung zu achten und zu fördern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Menschen weiter zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Anliegen und Problemen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Einbeziehung in das Arbeitsprogramm des Systems der Vereinten

Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel höhere Priorität einzuräumen, die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Entwicklungsprogramme und -organisationen in dem Bemühen um eine durchgängige Einbindung von Behindertenfragen zu stärken und der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, indem

a) die Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Politiken, Programme und Projekte des Sekretariats und der anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in größerem Umfang und mit höherer Priorität gefördert wird, auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung, und in dieser Hinsicht sichergestellt wird, dass das Weltprogramm für die Volks- und Wohnungszählungen 2010 die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließt;

b) die Maßnahmen in allen Ländern verstärkt werden, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe gewährt und dabei den Menschen mit Behinderungen in schwierigen Lebensverhältnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

c) die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, umfassende und kohärente Politiken und Aktionspläne sowie Projekte, einschließlich Versuchsprojekten, auszuarbeiten, die unter anderem die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe fördern, um insbesondere die Kapazitäten der staatlichen Stellen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, für die Durchführung von Programmen zu Behindertenfragen zu stärken;

14. *beschließt*, dass die Generalversammlung bei ihrer 2008 durchzuführenden fünften Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms den in dieser Resolution angesprochenen Themen besondere Aufmerksamkeit widmen wird;

15. *beschließt außerdem*, den Internationalen Tag der Behinderten, der jährlich am 3. Dezember begangen wird, in „Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen“ umzubenennen;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung als Beitrag zu den anstehenden regelmäßigen Überprüfungen der bei der Umsetzung der Ziele des Millenniums-Gipfels, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte und aufgetretenen Hindernisse einen analytischen und politikorientierten Bericht über die fünfte Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms vorzulegen;

b) als Anhang zu dem in Buchstabe a) erbetenen Bericht im Einklang mit Ziffer 201 des Weltaktionsprogramms Vorschläge für Aktualisierungen des Programms zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage der Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt sowie der

Entwicklungen der weltpolitischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

## RESOLUTION 62/128

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)<sup>50</sup>.

### 62/128. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003 und 60/132 vom 16. Dezember 2005 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

*in Anerkennung* dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut beitragen,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung<sup>51</sup>;

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guinea, Honduras, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Thailand und Uganda.

<sup>51</sup> A/62/154.



2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend weitere Maßnahmen zur Förderung des Wachstums der Genossenschaften, die als Wirtschafts- und Sozialunternehmen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Sicherung des Lebensunterhalts in verschiedenen Wirtschaftssektoren in städtischen und in ländlichen Gebieten beitragen können, und zur Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften in neuen und zukunftssträchtigen Bereichen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, unter anderem indem den Genossenschaften die gleichen Ausgangsbedingungen geboten werden wie den anderen Wirtschafts- und Sozialunternehmen, einschließlich geeigneter steuerlicher Anreize und des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben, oder Angehörigen schwächerer Gesellschaftsgruppen, einschließlich Frauen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen und indigener Völker, ermöglichen, uneingeschränkt und freiwillig an Genossenschaften mitzuwirken und die Deckung ihres Bedarfs an sozialen Dienstleistungen anzugehen;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch den Aufbau ei-

ner wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung über gemeinsame Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Forschung, die Weitergabe bewährter Verfahrensweisen, Ausbildung, technische Hilfe und den Aufbau der Kapazitäten von Genossenschaften, insbesondere ihrer Kompetenzen auf den Gebieten Management, Rechnungsprüfung und Marketing;

d) die Öffentlichkeit über den Beitrag der Genossenschaften zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozioökonomischen Entwicklung aufklären und umfassende Forschungsarbeiten und die Erhebung umfangreicher statistischer Daten zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsprofil und zur sozioökonomischen Gesamtwirkung von Genossenschaften auf nationaler und internationaler Ebene fördern;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen wirksame Mittel und Wege zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die sozioökonomische Gesamtwirkung der Genossenschaften zu prüfen und dabei auch zu erwägen, ob die Ausrufung eines Internationalen Jahres der Genossenschaften wünschenswert und durchführbar ist, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 62/129

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)<sup>52</sup>.

### 62/129. Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004 und 60/133 vom 16. Dezember 2005 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie und die Vorbereitung, die Begehung und die Folgemaßnahmen nach seinem zehnten Jahrestag,

*feststellend*, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

*sowie feststellend*, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

*in dem Bewusstsein*, dass der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie 2004 eine wichtige Gelegenheit bot, die Wirksamkeit der Anstrengungen zu stärken und zu verbessern, die auf allen Ebenen unternommen werden, um im Rahmen der Ziele des Jahres konkrete Programme durchzuführen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass ein wesentliches Ziel des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, die nationalen Einrichtungen bei der Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen zu stärken,

*ferner in dem Bewusstsein*, dass auf nationaler und regionaler Ebene zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung der mandatsmäßigen Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu fördern und zu erleichtern,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Ausbau der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Familienpolitik nach wie vor ein Hauptanliegen vieler Länder ist,

*davon überzeugt*, dass über das Jahr 2004 hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie ergriffen werden müssen,

*in Anerkennung* der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, handlungsorientierte Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie zu gewährleisten,

*sich dessen bewusst*, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

*in der Überzeugung*, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Universitäten, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>53</sup>,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, um die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den alle Mitgliedstaaten auf allen Ebenen zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Familie geleistet haben, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verfolgung dieser Ziele, einschließlich der Regierung Katars, die ein Internationales Institut für Familienstudien und Familienentwicklung eingerichtet hat;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, feststellend, wie wichtig es ist, Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren, und den Grundsatz anerkennend, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind;

4. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln, und legt dem Programm der Ver-

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>53</sup> A/62/132 und Add.1.

einten Nationen für die Familie nahe, im Rahmen seines Mandats den Regierungen dabei behilflich zu sein, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe beim Auf- und Ausbau der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

6. *empfiehlt*, dass die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Forschungseinrichtungen und Universitäten und der Privatsektor eine unterstützende Rolle bei der Förderung der Ziele des Internationalen Jahres der Familie übernehmen und zur Ausarbeitung von Strategien und Programmen zur Stärkung der nationalen Kapazitäten beitragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, das Thema „Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie“ zu behandeln.

### RESOLUTION 62/130

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)<sup>54</sup>.

#### 62/130. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung<sup>55</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern

2002<sup>56</sup> zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem „Fahrplan“ für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005 und 61/142 vom 19. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 13. Februar 2004<sup>57</sup>, in der die Kommission beschloss, alle fünf Jahre eine Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid vorzunehmen,

*eingedenk* dessen, dass die Kommission in ihrer Resolution 44/1 vom 17. Februar 2006<sup>58</sup> beschloss, den ersten globalen Überprüfungs- und Bewertungszyklus auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2007 zu beginnen und auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung im Jahr 2008 abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup>,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>56</sup> und in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

2. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an dem partizipatorischen, von unten nach oben verlaufenden Ansatz für die Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid zu beteiligen, indem sie unter anderem Ideen, Daten und bewährte Verfahren weitergeben und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung 2008 darüber Bericht erstatten;

4. *legt* den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen *nahe*, die bei der Überprüfung und Bewertung auf nationaler Ebene gewonnenen Erkenntnisse zu konsolidieren, indem sie unter anderem Vertreter von Organisationen älterer Menschen aus verschiedenen Regionen einbeziehen, die unmittelbar an der auf einem partizipatorischen, von unten nach oben verlaufenden Ansatz beruhenden Überprüfung und Bewertung beteiligt sind;

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>55</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>56</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>57</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 6 (E/2004/26)*, Kap. I, Abschn. E.

<sup>58</sup> Ebd., 2006, *Supplement No. 6 (E/2006/26)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>59</sup> A/62/131 und Corr.1.

5. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik umfassende Konsultationen mit maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, um so eine nationale Identifikation mit dieser Politik und einen entsprechenden Konsens zu schaffen;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

7. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Altersfragen zu unterstützen, damit die mit der Alterung der Bevölkerung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechter- und Altersfragen zur Verfügung gestellt werden können;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung ermittelten nationalen Prioritäten bezüglich der Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

9. *betont*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

11. *erklärt erneut*, dass bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>60</sup> enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen berücksichtigt werden soll;

12. *empfiehlt* der Kommission für soziale Entwicklung, die Ergebnisse des ersten Zyklus der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid in die Beratungen auf ihrer sechszehnten Tagung 2008 aufzunehmen und dabei auch auf die in den ersten fünf Jahren des Umsetzungsprozesses erzielten Fortschritte und aufgetretenen Hindernisse einzugehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Analyse der Schlussfolgerungen aus der ersten Überprüfung und Bewertung vorzulegen und darin auch einen auf einer Analyse der seit 2002 auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen beruhenden strategischen Rahmen für die Umsetzung aufzunehmen, um politische Prioritäten für die Zukunft und Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Umsetzungsaktivitäten aufzuzeigen.

## RESOLUTION 62/131

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/432, Ziff. 47)<sup>61</sup>.

### 62/131. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>62</sup> und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die sozia-

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>62</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution I, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>60</sup> Siehe Resolution 55/2.

le Entwicklung<sup>63</sup> sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen<sup>65</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung „Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“<sup>66</sup>,

*feststellend*, dass die von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgte Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen ein wichtiges Instrument zur Erreichung des Ziels der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle ist,

*betonend*, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>67</sup>;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen erneut ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms<sup>62</sup> bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Voll-

beschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen auf einen kohärenten, die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

6. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab, und stellt fest, dass die Erfüllung der von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen im Verlauf der Dekade hinter den Erwartungen zurückblieb;

7. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005 und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mit ihrem Konsens von Monterrey<sup>68</sup>, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

<sup>63</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>65</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>66</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

<sup>67</sup> A/62/122.

<sup>68</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

8. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

9. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts dessen, dass Wirtschaftswachstum unverzichtbar ist, tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie sichergestellt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, in Anerkennung ihrer entscheidenden Wichtigkeit für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und für die Anstrengungen zur Bekämpfung von Hunger, Armut und Krankheit, zur Stärkung der Politiken und Programme, die darauf gerichtet sind, die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verbessern, zu gewährleisten und auszuweiten, und zur Verbesserung ihres Zugangs zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren, wozu auch gehört, gleichberechtigten Zugang zu einer produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

12. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung auf Beschäftigungsstrategien und eine makroökonomische Politik, mit denen Chancen auf eine frei gewählte und produktive Vollbeschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und menschenwürdige Arbeit für alle aktiv gefördert werden, um für soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu sorgen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in die makroökonomische Politik einbezogen werden soll, unter voller Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung;

13. *bekräftigt ferner*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Menschen, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

15. *erklärt erneut*, dass Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, allerorten eine wachsende Bedrohung der Sicherheit des Einzelnen, der Familien und der Gemeinschaften darstellt, dass der völlige Zusammenbruch des sozialen Gefüges heutzutage ein nur zu reelles Phänomen ist, dass organisierte Kriminalität, illegale Drogen, unerlaubter Waffenhandel, Frauen- und Kinderhandel, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, Terrorismus, alle Formen extremistischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, politische Morde und sogar Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften und der weltweiten sozialen Ordnung darstellen und dass all dies außerdem überzeugende und dringende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

16. *erkennt an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der sozialen Zusammenarbeit sind;

17. *betont*, dass die Politiken und Programme, die zur Beseitigung der Armut und zu Gunsten von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konzipiert werden, konkrete Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

18. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

19. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Teilhabe und Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

20. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit, und stellt außerdem fest, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>69</sup> diesen Bereichen Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

21. *erkennt an*, dass die Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden müssen, fordert in dieser Angelegenheit miteinander verflochtene öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zu Gunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

22. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber und zu Gunsten eines Umfelds spielen kann, das der wirksamen Schaffung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle förderlich ist;

23. *erkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

24. *erkennt ferner an*, dass die meisten armen Menschen in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, dass dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang eingeräumt werden soll und dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren;

25. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt „Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas“ eingegangenen Verpflichtungen<sup>70</sup>, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>71</sup> auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

26. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

27. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

28. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen muss, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

29. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

30. *fordert* die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

31. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Ent-

<sup>69</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>70</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

<sup>71</sup> A/57/304, Anlage.

wicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiten Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, wie etwa die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und darauf verwiesen wurde, dass dringend die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen und die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

32. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

33. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

34. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>72</sup> weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusage zu überwachen;

<sup>72</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

35. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

## RESOLUTION 62/132

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>73</sup>.

### 62/132. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>74</sup>,

*in Bekräftigung* der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>75</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>76</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>77</sup> und des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>78</sup> sowie ihrer fünfjährigen Überprüfungen,

<sup>73</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Mali, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Uganda, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>74</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>75</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>76</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>77</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>78</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsoentw/socsum/socsum1.htm>.



*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa dem Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien, der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die geschlechtsspezifischen Dimensionen der internationalen Migration, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung veranstaltet wurde, und den Erörterungen der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung, auf der sie unter anderem von der besonderen Situation minderjähriger Migrantinnen Kenntnis nahm, sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation mit der Ausarbeitung eines Multilateralen Rahmens für Arbeitsmigration geleistet hat, und von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

*unter Hinweis* auf die Erörterungen während des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 abgehalten wurde und auf dem unter anderem anerkannt wurde, dass Migrantinnen besonderen Schutzes bedürfen,

*in Anbetracht* dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

*betonend*, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung für die Förderung eines Umfelds tragen, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verhütet und bekämpft wird,

*in Anerkennung* des Beitrags, den Wanderarbeitnehmerinnen durch ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Herkunfts- und die Aufnahmeländer zur Entwicklung leisten,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration, wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld und ausbeuterische Arbeitsbedingungen,

*in der Erkenntnis*, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen,

unter anderem auf Grund von Geschlecht, Alter, Klasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, einschließlich, ohne Diskriminierung, indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>79</sup> der Beseitigung aller Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten,

*hervorhebend*, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

*in der Erkenntnis*, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

*in der Erwägung*, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Menschenrechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

*sowie in der Erwägung*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

*ermutigt* durch bestimmte Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen

<sup>79</sup> Resolution 61/295, Anlage.

den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen besonderen Verfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>80</sup>;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>81</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>82</sup>, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>83</sup> sowie alle Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten<sup>84</sup> beziehungsweise der Sonderberichtsterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>85</sup> betreffend Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ermutigt alle Sonderberichtster, deren Mandat mit dem Thema der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zusammenhängt, sich mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt und Diskriminierung sowie des Frauenhandels;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des „World Survey on the Role of Women in Development, 2004: Women and International Migration“ (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess 2004: Frauen und

internationale Migration)<sup>86</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen für konkrete Maßnahmen mit dem Ziel, zur Ermächtigung von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, beizutragen und ihre Anfälligkeit für Missbrauch zu verringern;

5. *ersucht* alle Regierungen, mit den in Ziffer 3 genannten Sonderberichtstatter auch künftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und mandatsmäßigen Pflichten voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen namentlich die erbetenen Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zur Verfügung stellen und umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren, und legt den Regierungen nahe, ernsthaft zu erwägen, sie zu einem Besuch ihres Landes einzuladen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, in Rechtsvorschriften und Politiken betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine Menschenrechts- und Geschlechterperspektive aufzunehmen, unter anderem mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften und Politiken nicht die Diskriminierung von Frauen und die gegen sie gerichtete Voreingenommenheit verstärken;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, so auch indem in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration gefördert werden, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

9. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirt-

<sup>80</sup> A/62/177.

<sup>81</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

<sup>82</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>83</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>84</sup> A/HRC/4/24 und Add.1-3.

<sup>85</sup> A/HRC/4/34 und Add.1-4.

<sup>86</sup> A/59/287 und Add.1; siehe auch United Nations publication, Sales No. E.04.IV.4.

schaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

10. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, sich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und dem Privatsektor verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu eröffnen, etwa den Zugang zu Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten und vorübergehender Unterbringung, sowie Mechanismen einzurichten, die es gestatten, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen;

12. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben, sowie sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, nicht erneut viktimisiert werden, auch nicht seitens der Behörden;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern und zu bestrafen;

14. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible Maßnahmen ergreifen;

15. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtergerecht sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein;

16. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung und -analyse zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sammeln und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, weiter an einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen zu arbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der Berichte der in Ziffer 3 genannten Sonderberichterstatter und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

## RESOLUTION 62/133

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>87</sup>.

### 62/133. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>88</sup> und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*in Bekräftigung* der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>89</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>90</sup>, der Ergebnisse der dreißigsten Sondersitzung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>91</sup> und der auf der neunundvierzigsten Sitzung der Kom-

mission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung<sup>92</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>93</sup> und auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau und feststellend, dass in der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen Aufmerksamkeit gilt,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen auf Grund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*tief besorgt* darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

*betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen im Hinblick auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen,

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>88</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>89</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>90</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution I, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>91</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>92</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

<sup>93</sup> Siehe Resolution 55/2.

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/143 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>94</sup>;

2. *begrißt* die Entscheidung des Generalsekretärs, sich an die Spitze einer bis Ende 2015 angelegten, mehrjährigen systemweiten Kampagne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stellen, in deren Rahmen insbesondere eine weltweite Lobbyarbeit unter der Führung der Vereinten Nationen durchgeführt und Maßnahmen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene verstärkt werden sollen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

4. *fordert* alle Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

5. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *auf*, verstärkt zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;

6. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, unterstützt die von der Arbeitsgruppe über Gewalt gegen

Frauen eingegangene Verpflichtung, eine Analyse der Ressourcenströme vorzunehmen, um abzuschätzen, inwieweit Ressourcen für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, und Empfehlungen hinsichtlich ihres möglichst wirksamen und effizienten Einsatzes zu erarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesen Empfehlungen, sobald sie abgegeben worden sind, rasch nachzukommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, auf der Grundlage der Arbeit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen einen Katalog möglicher Indikatoren für Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten und vorzuschlagen, die den Staaten bei der Bewertung des Ausmaßes, der Verbreitung und der Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen behilflich sein können, mit dem Ziel, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Statistischen Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Prüfung dieser Indikatoren zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 61/143 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen.

## RESOLUTION 62/134

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>95</sup>.

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>94</sup> A/62/201.

# 62/134. Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gegen das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>96</sup> und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>97</sup>, der Genfer Abkommen von 1949<sup>98</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>99</sup> sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>100</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Ziele und Verpflichtungen aus der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>101</sup> sowie aus den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>102</sup> in Bezug auf sexuelle Gewalt und Frauen in bewaffneten Konflikten,

*unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen der Generalversammlung über Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder, namentlich Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Si-

cherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über Frauen und Mädchen, die Resolution 2005/41 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>103</sup> und die Resolution 2001/20 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 16. August 2001 über systematische Vergewaltigung, sexuelle Versklavung und sklavereiähnliche Praktiken<sup>104</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Aufnahme von Vergewaltigung und anderen Formen geschlechtsspezifischer Verbrechen und sexueller Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>105</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können,

*unter Begrüßung* der interinstitutionellen Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“,

*in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Würde und Unversehrtheit der Opfer verstößt und ihnen oft schweren körperlichen und seelischen Schaden zufügt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und dass sie in zunehmendem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen wer-

<sup>96</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>97</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>99</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>100</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>101</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>102</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>103</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>104</sup> Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschn. A.

<sup>105</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

den, sowie in der Erkenntnis, dass dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte ihrer Staatsangehörigen sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet tragen,

*betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, mit der Forderung, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden, zu beseitigen, und betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

*betonend*, dass Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt unter keinen Umständen durch irgendeine Einzelperson oder irgendeinen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur eingesetzt oder geduldet werden dürfen,

*in der Erkenntnis*, dass Vergewaltigung oder jede andere Form sexueller Gewalt unter allen Umständen und an jedem Ort rechtswidrig ist, unabhängig von Geschlecht oder Alter des Opfers, einschließlich in Haft und in Gefängnissen, gleichviel ob sie von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren zur Erreichung politischer oder militärischer Ziele, im Verlauf eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts oder in Gebieten unter ausländischer Besetzung begangen wird,

*zutiefst betroffen* über Vergewaltigungen und andere Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, die in der Regel an Frauen und Mädchen begangen werden und die sich oft gezielt gegen Opfer richten, die Gemeinschaften, Volksgruppen oder anderen Gruppen angehören, die gegenüber der Gruppe oder Organisation, deren Kräfte das Verbrechen begehen, als gegnerisch oder nicht unterstützend genug betrachtet werden, und die häufig darauf abzielen, die Mitglieder solcher Gruppen, namentlich die Opfer und ihre Familienangehörigen, aber nicht auf diese beschränkt, zu erniedrigen, Macht über sie auszuüben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt begehen, nicht straflos handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtun-

gen vor Gericht gestellt werden, sowie bekräftigend, dass Personen in verantwortlicher Stellung, die der sexuellen Nötigung von Opfern für schuldig befunden wurden, bestraft werden müssen,

*sowie bekräftigend*, dass den Opfern, einschließlich infolge von Vergewaltigung geborenen Kindern, jede erforderliche Hilfe zu leisten ist,

*entschlossen*, Vergewaltigung und andere Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen, zu beseitigen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) besondere Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, zu ergreifen;

b) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem für alle Opfer von Vergewaltigungen, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährleistet wird und indem alle für Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt verantwortlichen Personen untersucht, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, gleichviel ob solche Taten von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren zur Verfolgung politischer oder militärischer Ziele begangen werden, wo immer sie stattfinden, gleichviel ob sie im Verlauf eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden, einschließlich in Haft und in Gefängnissen, und unabhängig von Geschlecht oder Alter des Opfers;

c) dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu einer geeigneten gesundheitlichen Versorgung erhalten, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychologischen Betreuung und der Traumabehandlung, und sie zu rehabilitieren, wieder in die Gesellschaft einzugliedern und gegebenenfalls wirksam und ausreichend zu entschädigen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;

d) nach Bedarf eine umfassende und integrierte Strategie zur Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen auszuarbeiten, auf allen Ebenen umzusetzen und die Umsetzung dieser Strategie zu überwachen, die unter anderem die Aufgabe umfassen soll, das gesamte in Betracht kommende staatliche und militärische Personal, insbesondere militärische Befehlshaber, Strafverfolgungsbeamte, Justizpersonal, Gesundheitsfachkräfte, Lehrer und Sozialarbeiter, sowie führende Vertreter der Gemeinwesen und die Nachrichtenmedien in allen relevanten Aspekten der Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie des Schutzes und der Unterstützung der Opfer solcher Gewalt zu schulen;

e) die Menschenrechtserziehung zu fördern, einschließlich zu allen Aspekten von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, und dabei sicherzustellen, dass über diese Gewalt tatsachengetreu berichtet wird, in dem Be-

streben, die Verständigung zwischen allen Völkern zu fördern, und mit dem Ziel, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt zu verhüten und zu beseitigen;

f) ihre freiwillige finanzielle Unterstützung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, mit der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter, die von den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, durchgeführt werden, erheblich aufzustocken;

g) die Ratifikation aller Menschenrechtsverträge, darunter vorrangig des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>106</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>106</sup>, oder den Beitritt zu diesen Verträgen zu erwägen;

2. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen auf,

a) alle Anstrengungen zur Bekämpfung von Vergewaltigung zu unterstützen, namentlich durch die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten, derartige Anstrengungen zu erleichtern und insbesondere darauf hinarbeiten, die Schwierigkeiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten und der Sammlung von Informationen über diese Praxis zu überwinden;

b) so weit wie möglich die Bedürfnisse aller Opfer sexueller Gewalt in die humanitären Hilfsprogramme der Vereinten Nationen zu integrieren;

c) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen und Programme zur Gewährung von Hilfe an die Opfer, einschließlich der infolge dieser Gewalt geborenen Kinder, zu konzipieren;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft nach Bedarf

a) auf nationaler Ebene und an der Basis Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um der Öffentlichkeit die Ursachen und Folgen von Vergewaltigung

und anderen Formen sexueller Gewalt stärker bewusst zu machen;

b) Aufnahmezentren und Unterkünfte für Opfer einzurichten, andere geeignete Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frau zu ergreifen und den Opfern und ihren Familien Schutz, sichere Unterkunft, medizinische Hilfe, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, alle notwendigen Arzneimittel, einschließlich antiretroviraler Medikamente und Antibiotika, Beratung, umfassende Informationen und Bildungsleistungen sowie rechtlichen Beistand bereitzustellen und die Opfer und ihre Kinder zu rehabilitieren und wieder in die Gesellschaft einzugliedern, in Verbindung mit staatlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer, insbesondere einer angemessenen, wirksamen und ausreichenden Entschädigung, und unter gebührender Wahrung der Vertraulichkeit und der Privatsphäre der Opfer und ihrer Familien;

c) Programme zur Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen zu unterstützen und Programme zur Bereitstellung von Hilfe für alle Opfer von Vergewaltigung zu konzipieren;

d) die Langzeitfolgen für die Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt, einschließlich rechtlicher Diskriminierung und sozialer Stigmatisierung, sowie die Auswirkungen auf infolge von Vergewaltigung geborene Kinder anzugehen;

4. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft,

a) sich auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene gegen Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt einzusetzen, unter anderem durch den Aufbau und die Stärkung von Netzwerken zwischen den Personen, die in der Lage sein können, über das Auftreten solcher Gewalt Auskunft zu erteilen, und auf ihre negativen Folgen aufmerksam zu machen;

b) die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Problems zu verstärken und den Regierungen weiter ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution über Vergewaltigung und andere Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen Bericht zu erstatten, einschließlich wenn sie sich gezielt gegen Opfer richten, die Gemeinschaften, Volksgruppen oder anderen Gruppen angehören, die gegenüber der Gruppe oder Organisation, deren Kräfte das Verbrechen begehen, als gegnerisch oder nicht unterstützend genug betrachtet werden, und häufig darauf abzielen, die Mitglieder solcher Gruppen, namentlich die Opfer und ihre Familienangehörigen, aber nicht auf diese beschränkt, zu erniedrigen, Macht über sie auszuüben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln.

<sup>106</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.



## RESOLUTION 62/135

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>107</sup>.

### 62/135. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit schuf, sowie ihre Resolution 60/137 vom 16. Dezember 2005,

*in Bekräftigung* der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing<sup>108</sup>, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der wirtschaftlichen und politischen Ermächtigung der Frauen anerkannt wird, und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>109</sup>,

*betonend*, dass die Durchführung der Aktionsplattform von Beijing für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unverzichtbar ist,

*in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und den anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen,

*sowie in Bekräftigung* der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und So-

zialrats sowie der zentralen Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau bei der Förderung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter,

*ferner in Bekräftigung* aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*in Anerkennung* der Bedeutung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>110</sup> und feststellend, dass das Übereinkommen mit die meisten Vertragsstaaten unter den Menschenrechtsübereinkommen hat,

*unter Begrüßung* der Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen wurden, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu konzipieren und durchzuführen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat durchführen müssen,

*sowie unter Hinweis* auf die vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997<sup>111</sup> und seine späteren Resolutionen über die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen<sup>112</sup>,

*feststellend*, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

*Kenntnis nehmend* von dem laufenden zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen<sup>113</sup> betreffend Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

<sup>107</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>108</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>109</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>110</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>111</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

<sup>112</sup> Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2001/41, 2002/23, 2003/49, 2004/4, 2005/31, 2006/36 und 2007/33.

<sup>113</sup> Siehe A/61/583.

am 14. September 2007 auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 2007 den Beschluss 2007/35 fasste<sup>114</sup>, in dem er von dem strategischen Plan 2008-2011 des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>115</sup> Kenntnis nahm, dessen strategische Prioritäten und Ergebnisse billigte und seine Durchführung genehmigte;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Fonds mit dem ergebnisorientierten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung seines mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplans 2004-2007<sup>116</sup>;

3. *bekundet* dem Fonds *ihre Anerkennung* dafür, dass er im Einklang mit seinem in der Anlage zu der Resolution 39/125 festgelegten Mandat seine Schwerpunkte auf strategische Programme in seinen drei thematischen Hauptarbeitsbereichen gemäß seinem strategischen Plan 2008-2011 gesetzt hat, nämlich die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit und der wirtschaftlichen Rechte der Frauen, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Senkung der HIV/Aids-Prävalenz unter Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter bei der demokratischen Regierungsführung sowie die Beseitigung der Armut unter Frauen und die Unterstützung einer innovativen Programmgestaltung im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing<sup>108</sup> und der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>109</sup> und auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau<sup>117</sup> eingegangenen Verpflichtungen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um eine bessere Koordinierung und die Gewährleistung einer angemessenen Stellung und Ressourcenausstattung der Institutionen der Vereinten Nationen für Frauen- und Gleichstellungsfragen zu bemühen, um die vom System der Vereinten Nationen geleistete Unterstützung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu verbessern;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Koordinierungsbemühungen zwischen dem Fonds und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und fordert diese Stellen *auf*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in allen ihren Programmen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Gleichstellung der

Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen anzustreben, diesbezüglich konkrete Fortschrittskriterien, Ziele und Zielwerte auf globaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, die Überwachung und Evaluierung der entsprechenden Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie die Berichterstattung darüber sicherzustellen und gleichzeitig auch, soweit erforderlich, die Frauen zur Mitwirkung an diesen Prozessen zu ermutigen;

7. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin zu den Harmonisierungs- und Koordinierungsprozessen der Reform der Vereinten Nationen beizutragen, unter anderem durch gestärkte Partnerschaften mit anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der Entwicklung, einschließlich der technischen Zusammenarbeit, der Menschenrechte von Frauen und einer Gleichstellungsperspektive in den von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ausgearbeiteten Politiken, Leitlinien und Instrumenten;

8. *legt* dem Fonds *nahe*, an den einschlägigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen auf hoher Ebene mitzuwirken, und fordert das System der Vereinten Nationen *auf*, die partizipative Zusammenarbeit der mit Gleichstellungsfragen befassten Stellen innerhalb der Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme im gesamten System sicherzustellen, um bei den Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und zur Ermächtigung der Frauen die Koordinierung zwischen den Organen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats zu verbessern;

9. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Fonds und andere Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um die Perspektive der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bei den Formulierungs-, Durchführungs- und Evaluierungsprozessen im Zusammenhang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -programmen zur Beseitigung der Armut, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, den Millenniums-Entwicklungszielen und etwaigen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert den Fonds nachdrücklich *auf*, diese Prozesse zu unterstützen;

10. *ermutigt* den Fonds, verstärkte und koordinierte Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter auf Landesebene zu unterstützen, so auch durch die Bestellung von Vertretern des Fonds, die dort, wo der Fonds bereits präsent ist, befugt sind, mit den betroffenen Regierungen, im Rahmen des Mandats des Fonds und im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, bei der Auswahl, Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten zusammenzuarbeiten, und ermutigt den Fonds, die Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren für die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und die aktive Unterstützung für diese zu verstärken, mit der Maßgabe, dass dies nicht zu erhöhten Verwaltungsausgaben des Fonds führt;

11. *anerkennt* den technischen Sachverstand des Fonds und der anderen Spezialisten für geschlechtsspezifische Fra-

<sup>114</sup> Siehe DP/2008/2.

<sup>115</sup> DP/2007/45.

<sup>116</sup> A/62/188.

<sup>117</sup> Siehe E/CN.6/2005/2 und Corr.1.

gen des Systems der Vereinten Nationen und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, diesen Sachverstand auf der Grundlage des jeweiligen Mandats zur Unterstützung einer verbesserten Programm- und Politikplanung zu Gunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen und bei seinen internen Anstrengungen zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive zu nutzen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gemeinsam mit dem Fonds mögliche innovative Regelungen für die Repräsentation weiter zu prüfen, namentlich den Einsatz von abgeordneten Bediensteten, Projektbüros und anderen Methoden;

13. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die der Fonds in Weiterverfolgung der Resolution 60/137 unternommen hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen, einschließlich sexueller Gewalt und aller anderen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, anzugehen, die Geschlechtergerechtigkeit zu stärken und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der vollen und wirksamen Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen, der Friedenskonsolidierung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach Konflikten zu unterstützen, und fordert den Fonds nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken und seine Unterstützung für einen koordinierten Ansatz des Systems der Vereinten Nationen auszubauen, gegebenenfalls auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen Partnern der Vereinten Nationen in diesen Bereichen;

14. *betont*, dass der mit der Resolution 50/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 eingerichtete Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ein wichtiger interinstitutioneller Mechanismus ist, um auf die von der Versammlung bekundete tiefe Besorgnis über das Fortbestehen der Gewalt und der Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt und ihre nachdrückliche Aufforderung an die zuständigen Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen zur besseren Koordinierung und stärkeren Unterstützung der Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu reagieren, und legt allen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen sowie dem öffentlichen und dem privaten Sektor *nahe*, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

15. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *auf*, eingehender zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;

16. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten

Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), auch weiterhin die Ziele und Zielvorgaben betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu unterstützen, die in der auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>118</sup> und in der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids der sechzigsten Tagung der Versammlung verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>119</sup> festgelegt wurden, indem er eng mit den von HIV/Aids betroffenen oder mit dem HIV infizierten Frauen zusammenarbeitet, um ihre Fähigkeit zur Einflussnahme auf Programme und Politiken zu entwickeln;

17. *begrüßt* es, dass die Partnerschaft mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gestärkt wurde, um die Beteiligung des Fonds an dem Gemeinsamen Programm zu erleichtern, damit dessen Trägerorganisationen den Sachverstand des Fonds im Hinblick auf die Geschlechterdimensionen von HIV/Aids nutzen können;

18. *ermutigt* den Fonds, den Ersuchen der Länder um die Ausarbeitung oder Stärkung von Rechenschaftsmechanismen zu Gunsten der Gleichstellung der Geschlechter zu entsprechen, namentlich durch die Unterstützung der Koordinierung der Landesteam der Vereinten Nationen, die Bereitstellung seiner spezifischen Sachkenntnisse und Kapazitäten in diesen Bereichen, den Kapazitätsaufbau bei den Regierungen zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen, und zur Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten als Grundlage für eine geschlechtergerechte Formulierung der öffentlichen Politik;

19. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frauen in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

20. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>110</sup> behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, und durch die Unterstützung der Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau je nach Bedarf weiterzuverfolgen;

21. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Regierungen im Rahmen seines Mandats auch weiterhin bei der Verwirklichung der Rechte indigener Frauen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und, soweit angezeigt, unter Berücksichtigung der Er-

<sup>118</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>119</sup> Resolution 60/262, Anlage.

klärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>120</sup> behilflich zu sein;

22. *fordert* eine weitere Klärung der Zuständigkeiten, vor allem zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Fonds, um sicherzustellen, dass das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen die Länder auf kohärente Weise bei der Gleichstellung der Geschlechter unterstützen, und zwischen dem Fonds und den anderen Mitgliedorganisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, um eine höhere Wirksamkeit der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten;

23. *würdigt* es, dass Mitgliedstaaten, private Organisationen und Stiftungen ihre Basisbeiträge und ihre zweckgebundenen Beiträge an den Fonds erhöht haben und damit ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen der Fonds befasst ist;

24. *bittet* dementsprechend die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Mitglieder der privaten Organisationen und Stiftungen, die zu dem Fonds beigetragen haben, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer Finanzbeiträge zu erwägen, und legt anderen, die noch keine Beiträge an den Fonds entrichtet haben, eindringlich nahe, dies zu erwägen, damit der Fonds die in seinem strategischen Plan festgelegten Zielwerte für Basisressourcen erreichen kann, die erforderlich sind, um die Berechenbarkeit und wirksame Planung seiner Aktivitäten sicherzustellen.

### RESOLUTION 62/136

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>121</sup>.

#### 62/136. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003 und 60/138 vom 16. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrate-

gien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>122</sup>, in der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>123</sup>, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>124</sup>, einschließlich der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse, und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>125</sup> beigemessen wird,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>126</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>127</sup>, in dem sie ebenfalls beschlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

*unter Begrüßung* der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung<sup>128</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Aufmerksamkeit, die der Verbesserung der Lage indigener Frauen in ländlichen Gebieten in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>129</sup> gewidmet wird,

*in Anerkennung* der Arbeit der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der Bildung für alle unter besonderer Beachtung der Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten,

<sup>120</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Uganda und Uruguay.

<sup>122</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15–26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

<sup>123</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>124</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>125</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>126</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>127</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>128</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

<sup>129</sup> Resolution 61/295, Anlage.

*unter Begrüßung* des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>130</sup> sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>131</sup>, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, die Geschlechterperspektive in die Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

*sowie unter Begrüßung* der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung<sup>132</sup>, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

*unter Hinweis* auf den 2003 in Genf und 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft sowie auf die vom Weltgipfel 2005 verabschiedete Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft<sup>133</sup>, in der die Entschlossenheit zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für alle und das Vertrauen in den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie durch alle, einschließlich Frauen, indigener Völker und der Bewohner entlegener und ländlicher Gemeinden, bekräftigt wurde,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

*erneut feststellend*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist, und in Anbetracht dessen, dass die überwiegende Mehrzahl der Armen der Welt nach wie vor in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer lebt,

*in Anerkennung* der Beiträge, die ältere Frauen in ländlichen Gebieten zu Familie und Gemeinwesen leisten, insbesondere in den Fällen, in denen sie auf Grund der Abwanderung Erwachsener oder infolge anderer sozioökonomischer Faktoren zurückbleiben, um die Verantwortung für die Kinderbetreuung, den Haushalt und die Landwirtschaft zu übernehmen,

*in Bekräftigung* der Forderung nach einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, Wachstum zur Beseitigung der Armut, namentlich für Frauen in ländlichen Gebieten, zu nutzen, und in dieser Hinsicht die Entschlossenheit lobend, die Ziele der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich der Frauen in ländlichen Gebieten, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

*in der Erkenntnis*, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>134</sup>;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indigenen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitiken und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder

<sup>130</sup> Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>131</sup> Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>132</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/58/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 35.

<sup>133</sup> Siehe A/60/687, Kap. I, Abschn. B. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>.

<sup>134</sup> A/62/202.

andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen mit Behinderungen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Diskriminierung gegen Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur wie Energie und Verkehr, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, durch den Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids;

g) Eingehen auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung;

h) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, das keine

Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, duldet;

i) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der älteren Frauen durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

j) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

k) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

l) durchgängige Einbeziehung verbesserter Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Gebieten in alle internationalen und nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien, unter anderem durch den Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

m) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

n) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Hausarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

o) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

p) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programatische Entscheidungen;

q) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

r) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die im zweiten Halbjahr 2008 in Doha abgehalten werden soll, der 2005 vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Erklärung und Aktions-

plattform von Beijing<sup>123</sup> eingegangenen Verpflichtungen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>124</sup> sowie des Weltgipfels 2005, durchgängig berücksichtigt werden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, zu erklären, dass der 15. Oktober offiziell zum Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten ausgerufen und jedes Jahr als solcher begangen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/137

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>135</sup>.

### 62/137. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 61/145 vom 19. Dezember 2006,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>136</sup> und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>137</sup> wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel<sup>138</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>139</sup> und anderen großen Gipfeltreffen, Konfe-

<sup>135</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>136</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>137</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>138</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>139</sup> Siehe Resolution 60/1.

renzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

*in der Erwägung*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

*bekräftigend*, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

*eingedenk* der Herausforderungen und Hindernisse, die der Veränderung von diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees entgegenstehen, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis* darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und in manchen Fällen sogar zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen<sup>140</sup> hervorgeht,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>141</sup> und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>142</sup>, in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen<sup>143</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte<sup>144</sup>,

2. *bekräftigt* die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>145</sup>, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>147</sup> und die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde<sup>145</sup>, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>146</sup> im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen

<sup>141</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>142</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>143</sup> E/2007/64.

<sup>144</sup> A/62/178.

<sup>145</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

<sup>146</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>140</sup> A/61/318.



und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>147</sup> in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

6. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet wurden<sup>148</sup> und mit denen besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

7. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sicherzustellen, und zu diesem Zweck

a) festen politischen Willen und Entschlossenheit zur Ergreifung weiterer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu zeigen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frauen, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und zu achten, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen als wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen als entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut zu gewährleisten;

d) Frauen aktiv in den umweltpolitischen Entscheidungsprozess auf allen Ebenen einzubeziehen, geschlechtsspezifische Belange und Perspektiven in die Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen entwicklungs- und umweltpolitischer Maßnahmen auf Frauen einzurichten beziehungsweise zu stärken;

e) technische Hilfe für Frauen bereitzustellen, insbesondere in den Entwicklungsländern, um sicherzustellen, dass die Erschließung der Humanressourcen und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und des weiblichen Unternehmertums kontinuierlich gefördert werden;

f) die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, zu achten und sich fortgesetzt um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu bemühen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die ihre Rechte schützen;

g) die Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau zu stärken, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung, mit dem Ziel, ihren unmittelbaren Nutzen für Frauen zu erhöhen;

h) eine sozioökonomische Politik zu verfolgen, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zu Gunsten von Frauen und Mädchen, verstärkt angemessene, erschwingliche und leicht zugängliche öffentliche und soziale Dienste, einschließlich Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, bereitzustellen und den gleichberechtigten Zugang zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme

<sup>147</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000.

<sup>148</sup> Siehe Resolution 2006/9 des Wirtschafts- und Sozialrats.

me des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen zu gewährleisten und entsprechende nationale Anstrengungen zu unterstützen;

i) weitere Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass das Bildungssystem und die Medien in einem mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbaren Maße die Verwendung eines klischeefreien, ausgewogenen und vielschichtigen Frauenbilds unterstützen, das Frauen als wichtige Akteure des Entwicklungsprozesses zeigt und eine von Diskriminierung freie Rolle für Frauen und Männer in ihrem privaten und öffentlichen Leben fördert;

j) die Geschlechterperspektive und die Menschenrechte in Politiken, Programme und Forschungstätigkeiten im Gesundheitsbereich einzubeziehen, die spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen zu beachten, das Recht der Frauen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und ihren Zugang zu erschwinglichen und angemessenen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Gesundheit von Müttern sowie lebensrettender geburtshilflicher Versorgung, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>149</sup>, und anzuerkennen, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl negativer Folgen ausgesetzt sind, die das Risiko mit sich bringen, an HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen mit Armut zusammenhängenden Krankheiten zu erkranken;

k) Geschlechterungleichheit, geschlechtsspezifische Misshandlung und Gewalt zu beseitigen, die Fähigkeit von Frauen und weiblichen Jugendlichen zu stärken, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, unter anderem auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch vollen Zugang zu umfassenden Informationen und Bildungsmöglichkeiten, sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Ermächtigung der Frauen zu schaffen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken, wobei in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Rolle der Männer und Jungen bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichheit ist;

l) die nationalen Gesundheits- und Sozialinfrastrukturen auszubauen, damit verstärkte Maßnahmen zur Förderung

des Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen ergriffen werden können, und mit Maßnahmen auf nationaler Ebene Personalknappheit im Gesundheitsbereich zu beheben, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Politiken im Rahmen nationaler Entwicklungsstrategien, um die Ausbildung und das Management zu verbessern und die Rekrutierung, die Weiterbeschäftigung und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wirksam zu regeln, so auch durch internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

m) ausreichende Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen zu mobilisieren, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

n) die Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken;

o) zu einer von Männern und Jungen, Frauen und Mädchen gemeinsam getragenen Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit anzufragen, basierend auf der Überzeugung, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Geschlechtergleichheit, der Entwicklung und des Friedens ist;

p) strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, den Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit zu fördern, sich dafür einzusetzen, dass der Wert der unbezahlten Arbeit von Frauen anerkannt wird, und Politiken zu entwickeln und zu fördern, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern;

8. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden;

9. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

10. *beschließt*, dass sich ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane stärker darum bemühen werden, unter anderem durch erhöhte Aufmerksamkeit auf mit der Situation von Frauen zusammenhängende Fragen, mit denen sie befasst sind und die unter ihr Mandat fallen, die Geschlechterperspektive durchgängig in ihre Tätigkeit sowie in alle Gipfel-

<sup>149</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

treffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihre Folgeprozesse einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen vorgelegten Berichten geschlechterspezifischen Fragen mittels einer qualitativen Analyse und der vorhandenen quantitativen Daten systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

12. *legt* den Regierungen und allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und allen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Umsetzung und Weiterverfolgung aller Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen zu sorgen und sie bei der Vorbereitung solcher Veranstaltungen zu beachten, darunter die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene von 2007 zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die dritte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien 2007 in Bali (Indonesien), die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey 2008 in Doha und das dritte Hochrangige Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe 2008 in Accra;

13. *bekräftigt ihre Aufforderung* an die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Menschenrechtsrat, bei der Behandlung aller Fragen auf ihrer jeweiligen Tagesordnung und im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Geschlechterperspektive einzubeziehen;

14. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997<sup>150</sup> und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

15. *begrüßt* die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>151</sup>, in der unter anderem bekräftigt wurde, dass die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle für die Beseitigung von Armut und Hunger

unverzichtbar sind und dass alle Länder die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen fördern und, wie unter anderem in der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung gefordert, zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen aufzeigen und beschleunigen sollen;

16. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Programme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

17. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

18. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine Fachkommissionen auch weiterhin zu ermutigen, bei ihren jeweiligen Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen die Geschlechterperspektive durchgängig zu berücksichtigen, und wirksamere Mittel zu erarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Ergebnisse auf nationaler Ebene umgesetzt werden;

19. *unterstreicht* die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie die wichtige Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung bei der Förderung und Überwachung der Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

20. *ersucht* die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren;

21. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den siebenten Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

22. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten, einschließlich in Friedensverhandlungen, bei der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung sowie in Postkonfliktsituationen, und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

23. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing

<sup>150</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

<sup>151</sup> Siehe A/62/3 und Corr.1, Kap. III, Abschn. C, Ziff. 90. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 3*.

und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, namhaft zu machen und regelmäßig dafür vorzustellen;

25. *legt* den Nebenorganen der Generalversammlung *nahe*, in ihren Erörterungen und Ergebnissen der Gleichstellungsperspektive systematisch Rechnung zu tragen, so auch durch eine wirksame Nutzung der Analysen, Daten und Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs, und die Ergebnisse weiterzuverfolgen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern, indem er in seine der Generalversammlung vorgelegten Berichte systematischer qualitative geschlechtsdifferenzierte Analysen, Daten und Empfehlungen für weitere Maßnahmen aufnimmt;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, einschließlich mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und in seinen Bericht über das Personalmanagement Informationen über die Situation der Frauen im System

der Vereinten Nationen, namentlich über die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen für eine Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich über die Zahl, den prozentualen Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Frauenförderung“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

## RESOLUTION 62/138

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)<sup>152</sup>.

<sup>152</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

**62/138. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>153</sup>, der Ergebnisse der dreißigsten Sondersitzung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>154</sup> und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung<sup>155</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>156</sup> und auf dem Weltgipfel 2005<sup>157</sup> eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

*ferner in Bekräftigung* des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>158</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>159</sup> und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>160</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

*betonend*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung auf Grund

des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frühschwangerschaften und frühe Mutterschaft Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt mit sich bringen und die Gefahr der Müttersterblichkeit und -morbidity stark erhöhen, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und insbesondere der geburtshilflichen Notfallversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidity bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

*in Anbetracht* der ernsten unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der erhöhten Anfälligkeit für HIV/Aids und der nachteiligen Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gewalt gegen Mädchen und weibliche Jugendliche für Einzelne, Familien, Gemeinwesen und Staaten nach sich zieht,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu körperlicher und psychischer Gesundheitsversorgung haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Ermächtigung des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen und Diskriminierung auf Grund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist, dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse von Mädchen sowie den Schutz und die Förderung ihrer Rechte ist und dass weiter dringende nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Armut zu beseitigen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem von Geburtsfisteln beitragen,

<sup>153</sup> Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>154</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>155</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

<sup>156</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>158</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>159</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>160</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; und ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

wie etwa die Frühverheiratung von Mädchen, Frühschwangerschaften, der mangelnde Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung, fehlende oder unzureichende Bildung von Mädchen, Armut und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

4. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung, die Erhöhung des Wissens und des Bewusstseins und die Sicherstellung einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge zur Verhütung von Geburtsfisteln zu richten;

5. *fordert die Staaten außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Mädchen gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen und obligatorischen hochwertigen Grundschulbildung haben und diese Bildungsstufe abschließen, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

6. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehewillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auf und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,*

a) nach Bedarf nationale und internationale Verhütungs-, Betreuungs- und Behandlungsstrategien zur wirksa-

men Bekämpfung von Geburtsfisteln auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen und einen sektor- und disziplinübergreifenden, umfassenden und integrierten Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln, der Müttersterblichkeit und damit verbundener Morbidität weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, namentlich zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und bei geburtshilflichen Notfällen;

b) die Gesundheitssysteme verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen und Mädchen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen Fälle von Geburtsfisteln am häufigsten auftreten, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

c) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen, indem der Zugang zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und bei geburtshilflichen Notfällen sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge erweitert wird;

d) jungen Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

e) Finanzmittel für kostenlose oder subventionierte Eingriffe zur Heilung von Fisteln zu mobilisieren, so auch indem die Leistungsanbieter zum Ausbau von Netzwerken und zum Austausch neuer Behandlungstechniken und -protokolle angehalten werden;

f) Dienste im Bereich der Gesundheitserziehung, Rehabilitation und Beratung, einschließlich medizinischer Beratung, als Schlüsselkomponenten der nachoperativen Betreuung bereitzustellen;

g) die Aufmerksamkeit von politischen Entscheidungsträgern und Gemeinwesen auf das Problem der Geburtsfisteln zu lenken, um so die damit verbundene Stigmatisierung und Diskriminierung zu mindern und den an Geburtsfisteln leidenden Frauen und Mädchen dabei zu helfen, ihre Aussetzung und soziale Ausgrenzung und deren psychosoziale Folgen zu überwinden, unter anderem durch die Unterstützung von Projekten zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

h) in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, den Medien, Radiosendern, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber auf-

zuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, zu fördern, die Ausbildung von Ärzten, Krankenpflegern und anderen Gesundheitsfachkräften im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung zu unterstützen und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrpläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

i) Beförderungsmöglichkeiten und Finanzierungswege zu erschließen, die Frauen und Mädchen den Zugang zu einer geburtshilflichen Versorgung und Behandlung eröffnen, und durch Anreize und andere Mittel sicherzustellen, dass in ländlichen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Maßnahmen zur Verhütung von Geburtsfisteln ergreifen können;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen Partner im Rahmen der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln, darunter die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, namentlich durch die Ermittlung und Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

9. *ermutigt* die bestehenden Fistelzentren, untereinander Verbindung zu halten und Netzwerke aufzubauen, um Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und die Mobilisierung von Mitteln sowie die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Normen zu erleichtern, wie etwa das von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichte Handbuch *Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and Programme Development* (Geburtsfisteln: Leitlinien für Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Strategien und Programmen zur Verhütung und Behandlung von Fisteln enthält;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie an Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, der die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränkt, abzuhelpen;

11. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Politiken zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, darunter insbesondere zu der

weltweiten Kampagne des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gegen Geburtsfisteln, mit dem Ziel, dieses Leiden bis zum Jahr 2015 zu beseitigen und damit dem Millenniums-Entwicklungsziel „Verbesserung der Gesundheit von Müttern“ zu entsprechen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/139

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)<sup>161</sup>.

### 62/139. Welttag der Aufklärung über Autismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>162</sup> und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>163</sup> sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>164</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>165</sup>, wonach Kinder mit Behinderungen ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen sollen, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern, sowie gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen,

*erklärend*, dass die Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele ist,

<sup>161</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Republik Korea, Saudi-Arabien, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

<sup>162</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>163</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>164</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>165</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

*in dem Bewusstsein*, dass Autismus eine lebenslang andauernde Entwicklungsstörung ist, die sich in den ersten drei Lebensjahren manifestiert und auf eine neurologische Störung zurückzuführen ist, die sich auf die Gehirnfunktion auswirkt, von der hauptsächlich Kinder in vielen Ländern unabhängig von Geschlecht, Rasse und sozioökonomischer Stellung betroffen sind und die durch Beeinträchtigungen der sozialen Interaktion, Probleme bei der verbalen und nonverbalen Kommunikation und eingeschränkte, repetitive Verhaltensweisen, Interessen und Aktivitäten gekennzeichnet ist<sup>166</sup>,

*in großer Sorge* über die weite Verbreitung und die hohe Zahl der von Autismus betroffenen Kinder in allen Weltregionen und über die Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, die sich daraus für die von den Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor durchgeführten langfristigen Gesundheits-, Aus- und Fortbildungs- und Interventionsprogramme ergeben, sowie über die enormen Auswirkungen auf die Kinder, ihre Familien, Gemeinwesen und Gesellschaften,

*unter Hinweis* darauf, dass Früherkennung sowie geeignete Forschungs- und Interventionsmaßnahmen für das Wachstum und die Entwicklung der einzelnen Betroffenen von entscheidender Bedeutung sind,

1. *beschließt*, den 2. April zum Welttag der Aufklärung über Autismus zu erklären, der ab 2008 jährlich zu begehen ist;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, den Welttag der Aufklärung über Autismus in angemessener Weise zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für Autismus zu sensibilisieren;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für den Autismus bei Kindern durch entsprechende Maßnahmen zu schärfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

<sup>166</sup> Siehe die von der dreiundvierzigsten Weltgesundheitsversammlung im Mai 1990 gebilligte *Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme*, 10. Revision (Unterkategorien F84.0 und F84.1).

## RESOLUTION 62/140

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)<sup>167</sup>.

### 62/140. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/141 vom 16. Dezember 2005 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

*unter Hinweis* auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>168</sup> und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>169</sup> sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>170</sup>,

<sup>167</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>168</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>169</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>170</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); und ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.



erfreut darüber, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>171</sup> zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, insbesondere da die spezifische Lage von Mädchen mit Behinderungen darin ausdrücklich anerkannt wird,

in *Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangen wurden<sup>172</sup>,

sowie in *Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“<sup>173</sup>, der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids „Globale Krise – Globale Antwort“, die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde<sup>174</sup>, und der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids<sup>175</sup>,

ferner in *Bekräftigung* aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung<sup>176</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>177</sup>, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>178</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>179</sup>, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>180</sup> und der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung 2005 verabschiedete<sup>181</sup>,

in *Bekräftigung* des auf dem Weltbildungsforum 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar<sup>182</sup>,

unter *Begrüßung* der Studie des vom Generalsekretär ernannten unabhängigen Experten über Gewalt gegen Kinder<sup>183</sup> und der eingehenden Studie des Generalsekretärs über alle Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>184</sup> und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

in der *Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, sowie in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie in der *Erkenntnis*, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, und in *Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

ferner in der *Erkenntnis*, dass die Ermächtigung von Mädchen die entscheidende Voraussetzung dafür ist, den Kreislauf der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder und Familien, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Frühverheiratung, der Zwangsheirat, der vorgeburt-

<sup>171</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>172</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>173</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>174</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>175</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>176</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>177</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>178</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>179</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>180</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtschaftw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>181</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

<sup>182</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>183</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

<sup>184</sup> A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

lichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine nicht wiedergutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist, von der derzeit mehr als 130 Millionen Frauen und Mädchen betroffen sind, und dass jedes Jahr weitere 2 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, diesem schädlichen Eingriff unterzogen zu werden,

*ferner zutiefst besorgt* darüber, dass Mädchen in Situationen von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten mit am stärksten betroffen sind und darüber hinaus Opfer sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung sowie sexuell übertragbarer Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

*betonend*, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

*besorgt* über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV/Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

*davon überzeugt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

*unter Begrüßung* der Abhaltung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder am 11. und 12. Dezember 2007,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, in vollem Umfang dringend verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>185</sup> und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>169</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>185</sup> und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>186</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>171</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>187</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums<sup>182</sup>, die noch nicht voll erfüllt worden sind, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und fordert die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>188</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere im Bildungsbereich, und bekräftigt diese Verpflichtungen;

6. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Förder-

<sup>185</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

<sup>186</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>187</sup> Resolution 61/106, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>188</sup> Siehe Resolution 55/2.

maßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>189</sup> genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing<sup>177</sup> festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

8. *betont*, wie wichtig es ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

9. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen weiter umzusetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um die in der Erklärung<sup>176</sup> und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen zwar für jeden Menschen schmerzhaft, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst

sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, namentlich gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie Kinder und speziell Mädchen betreffen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung sowie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften vorgeben sollten, und zwar durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie der entsprechenden Empfehlungen in der eingehenden Studie des Generalsekretärs über alle Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>184</sup> und in der Studie des unabhängigen Experten über Gewalt gegen Kinder<sup>183</sup>;

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

<sup>189</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

16. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Mädchen, namentlich Mädchen mit besonderen Bedürfnissen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie als vollwertige und aktive Partner in die Ermittlung ihrer eigenen Bedürfnisse und in die Ausarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse einzubeziehen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder inhaftiert sind und ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

18. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

19. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie HIV/Aids, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

20. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, insbesondere

die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

21. *beklagt ferner* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>190</sup>;

22. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskoooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

<sup>190</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

24. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der besonderen Verfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

25. *ersucht* die Staaten, im Rahmen des weltweiten Bemühens um die großflächige Ausweitung der Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassender Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch HIV/Aids gefährdeten, damit infizierten und davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

26. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

27. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zu Gunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten;

28. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um HIV/Aids und frühe Schwangerschaften zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

29. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter Finanzmittel auch weiterhin aktiv gezielte, innovative Programme zu unterstützen, die der Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Ausarbeitung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Sensibilisierungseminaren über die furchtbaren Auswirkungen dieser schädlichen Praxis auf die Gesundheit von Mädchen dienen, und für diejenigen, die diesen schädlichen Eingriff vornehmen, Ausbildungsprogramme anzubieten, damit sie einen alternativen Beruf wählen können;

30. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

31. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl des Kindes gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit der Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

## RESOLUTION 62/141

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)<sup>191</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate,

<sup>191</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Keine.

## 62/141. Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006, und ihre Resolution 60/141 vom 16. Dezember 2005 sowie die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005<sup>192</sup>,

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>193</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>194</sup> sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>195</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>196</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>197</sup> sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>198</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>199</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>200</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>201</sup> und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>202</sup>,

<sup>192</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>193</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>194</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>195</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>196</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>197</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>198</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution I, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>199</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>200</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>201</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernahrung.pdf>.

<sup>202</sup> Resolution 41/128, Anlage.

in der Erkenntnis, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>203</sup> eingegangenen Verpflichtungen und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 61/146 aufgeworfenen Fragen<sup>204</sup> sowie von dem Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>205</sup>,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>206</sup> betont wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Beachtung, die Kindern in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>207</sup> und in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>208</sup> geschenkt wird,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Beachtung, die Kindern in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>209</sup> geschenkt wird,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

erneut darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige

Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

sowie erneut erklärend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

es begrüßend, dass am 11. und 12. Dezember 2007 eine Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ abgehalten wurde, daran erinnernd, dass dem Schutz und den Rechten der in Armut lebenden Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Delegationen der Mitgliedstaaten anregend,

## I

### Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. erklärt erneut, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>193</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>194</sup> sind, nachdrücklich auf, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>195</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. fordert die Staaten auf, innerstaatliche Organe, wie gegebenenfalls unabhängige Ombudspersonen für Kinder

<sup>203</sup> A/62/259.

<sup>204</sup> A/62/182.

<sup>205</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Third Committee*, 14. Sitzung (A/C.3/62/SR.14), und Korrigendum.

<sup>206</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 128.

<sup>207</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: *öBGBl. III* Nr. 155/2008.

<sup>208</sup> Resolution 61/177, Anlage.

<sup>209</sup> Resolution 61/295, Anlage.

oder andere Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, einzusetzen beziehungsweise zu stärken;

5. *begrißt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die der Ausschuss ergriffen hat, um ein besseres Verständnis und eine umfassendere Befolgung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu fördern, namentlich durch die Organisation von Tagen für allgemeine Diskussionen und die Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen;

7. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

9. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, unter anderem im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, des Überlebens, der Entwicklung und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere

Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Frühverheiratung, der Heirat ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminierung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

14. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den Planungs- und Durchführungsprozessen in sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen und Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, zu stärken;

#### Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der Betreuung

15. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>193</sup> obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen,



für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

16. *legt den Staaten nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang den laufenden Prozess zur Ausarbeitung eines Katalogs von Leitlinien der Vereinten Nationen für die angemessene Nutzung und die Bedingungen anderer Formen der Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte im Hinblick auf den Schutz und das Wohl der Kinder zu verbessern, für die eine andere Form der Betreuung notwendig ist oder zu werden droht;

17. *fordert die Staaten auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

18. *fordert die Staaten außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung<sup>210</sup> oder seine Ratifikation und damit unter voller Einhaltung des Übereinkommens, und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

19. *fordert die Staaten ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

### Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

20. *fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen

des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

### Beseitigung der Armut

21. *fordert die Staaten auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>196</sup> dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

22. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicherung des Wohls der Kinder förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

23. *fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fortzusetzen;

### Recht auf Bildung

24. *erkennt das Recht auf Bildung an*, das auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung zu gewähren ist, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, um die Ziele der Bildung für alle zu erreichen und das Millenniums-Entwicklungsziel 2 zu verwirklichen;

25. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung<sup>211</sup>, in dem das Recht der Menschen mit Behinderungen auf integrative Bildung behandelt wird, und fordert in diesem Zusammenhang

<sup>210</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

<sup>211</sup> A/HRC/4/29 und Add.1-3.

die Staaten auf, die darin enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, namentlich die Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen, integrativen Bildungssystems;

*Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit*

26. *fordert* die Staaten auf,

a) alles Erforderliche zu tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, den Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele 4, 5 und 6 zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

*Recht auf Nahrung*

27. *fordert* alle Staaten auf, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder von Hunger zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung beziehungsweise die Stärkung nationaler Programme zur Ernährungssicherung und zur Schaffung angemessener Existenzgrundlagen sowie zur Sicherung der Nährstoffversorgung, insbesondere mit Vitamin A, Eisen und Jod, durch die Förderung des Stillens sowie durch Programme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen (zum Beispiel Schulspeisungsprogramme);

**Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

28. *fordert* alle Staaten auf, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

29. *fordert* alle Staaten außerdem auf, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenv Vertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuansiedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

30. *fordert* alle Staaten ferner auf, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

31. *fordert* alle Staaten auf, mit Vorrang auf die Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden

Kinder einzugehen, indem sie diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation gewähren, kinderorientierte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder fördern, den Zugang zur Behandlung sicherstellen und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufbauen beziehungsweise bestehende derartige Systeme unterstützen;

32. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

33. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

### Kinderarbeit

34. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

35. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen;

### Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder überführt werden

36. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>212</sup>, eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

37. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verurteilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

### Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

38. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf al-

<sup>212</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

len Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>213</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) die Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, die die Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in ihrem jüngsten, dem Thema Zwangsheirat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gewidmeten Bericht<sup>214</sup> abgegeben hat;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Bereich, die nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten verboten sind, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwick-

lung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) durch Maßnahmen die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der Nachfrage nach Sextourismus;

#### Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

39. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

40. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken und verlangt von allen Parteien deren sofortige Einstellung;

41. *fordert die Staaten auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>215</sup> das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende Finanzmittel für Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung aller Kinder, die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbunden sind, bereitgestellt werden, insbe-

<sup>213</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>214</sup> A/HRC/4/23 und Corr.1 und Add.1 und 2 und Add.2/Corr.1.

<sup>215</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

sondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, um derartige Maßnahmen auf eine langfristige Grundlage stellen zu können;

d) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>216</sup>, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

42. *nimmt Kenntnis* von der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt betreffend Kindersoldaten<sup>217</sup>, aus der die Grundsätze und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (Pariser Grundsätze)<sup>218</sup>, hervorgegangen sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die Grundsätze und Leitlinien für ihre Arbeit zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte heranzuziehen, und ersucht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und bittet die Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

43. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die

der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutz-Beratern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen geleistet wird;

45. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, anerkennt die seit der Erteilung des Mandats für diese Stelle erzielten Fortschritte, nimmt Kenntnis vom ersten Teil ihres Berichts an die Generalversammlung<sup>219</sup> und sieht der Fortsetzung ihrer Arbeit und ihrer Aktivitäten in der Zukunft unter gebührender Beachtung der Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 mit Interesse entgegen;

46. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Teil des Berichts der Sonderbeauftragten<sup>219</sup> über die strategische Prüfung der 1996 von Frau Graça Machel erstellten Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder<sup>220</sup> und von den bedeutenden Entwicklungen und Leistungen auf dem Gebiet des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene, fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter auf und bittet je nach Bedarf die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, erkennt die Notwendigkeit an, die darin angesprochenen Probleme zu erörtern, und betont, dass die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen;

### III

#### Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

47. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder<sup>221</sup> und nimmt Kenntnis von der sehr positiven Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Studie und den bei der Übersetzung und weiten Verbreitung der Studie erzielten Fortschritten, von dem ergänzenden *World Report on Violence against Children* (Weltbericht über Gewalt gegen Kinder), den der unabhängige Experte erarbeitet hat, und von der innovativen, kinderfreundlichen Fassung des Berichts und Gestaltung des Unterrichtsmaterials;

48. *legt* allen Staaten *nahe* und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie auch in Zukunft weit zu verbreiten und Folgemaßnahmen zu ergreifen;

49. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Führungsrolle bei der Beendigung aller Formen der Gewalt gegen

<sup>216</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>217</sup> Siehe E/CN.4/1998/NGO/2.

<sup>218</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unicef.org>.

<sup>219</sup> A/62/228.

<sup>220</sup> Siehe A/51/306 und Add.1.

<sup>221</sup> Siehe A/62/209.

Kinder wahrzunehmen und die diesbezügliche Lobbyarbeit zu unterstützen, die auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Ebene, und in allen Sektoren, insbesondere durch führende Vertreter der Politik, der Gemeinwesen und der Religionen, sowie im öffentlichen und privaten Sektor, in den Medien und in der Zivilgesellschaft unternommen wird;

50. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Mitgliedorganisationen der Interinstitutionellen Gruppe zum Thema Gewalt gegen Kinder, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin Mittel und Wege zu prüfen, wie sie wirksamer dazu beitragen können, der Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder gerecht zu werden;

51. *bittet* alle maßgeblichen internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der zuständigen Vertragsorgane, insbesondere des Ausschusses für die Rechte des Kindes und der Sonderverfahren, je nach Fall zu prüfen, wie sie ihr jeweiliges Mandat am wirksamsten nutzen können, um zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder beizutragen;

52. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder, namentlich körperliche, seelische, psychische und sexuelle Gewalt, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus, Bandengewalt, Tyranisierung und schädliche traditionelle Praktiken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege eines umfassenden Ansatzes jede derartige Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln;

53. *verurteilt außerdem* alle Arten der Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zum Zweck der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

54. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

55. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

56. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und Sondergerichtshöfe zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen;

57. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) wirksame und geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise, falls diese bereits vorhanden sind, die Rechtsvorschriften zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verbieten und zu beseitigen;

b) die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu erwägen, um das Recht der Kinder auf Achtung ihrer Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit geltend zu machen und jede seelische oder körperliche Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung zu verbieten und zu beseitigen;

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielgestaltigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen zu richten;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen gegen Kinder begehen, ein Ende zu setzen, derartige Gewalttaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

f) anzuerkennen, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

g) aktiv mit Kindern zusammenzuwirken und ihre Auffassungen bei allen Aspekten der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung der gegen sie gerichteten Gewalt zu achten, unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>193</sup>;

h) für Forschung und Dokumentation auf nationaler Ebene zu sorgen, um gefährdete Gruppen von Kindern zu ermitteln, die Politik und die Programme auf allen Ebenen auf eine fundierte Grundlage zu stellen und die bei der Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte zu verfolgen und die besten Verfahrensweisen auf diesem Gebiet zu ermitteln;

i) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jedwede Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, schädlicher traditioneller Praktiken und

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

k) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen;

l) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten;

m) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen<sup>222</sup>;

n) durch Investitionen in Programme der systematischen Aufklärung und Schulung, sowohl bei der Ausbildung als auch am Arbeitsplatz, auf dem Gebiet der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder dafür zu sorgen, dass alle Personen, die mit Kindern und Familien und für sie arbeiten, besser zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder beitragen können; Normen wie Leitlinien oder Verhaltenskodizes, die eine Ablehnung aller Formen der Gewalt gegen Kinder enthalten, sollen erarbeitet und umgesetzt werden;

o) dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten, kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben; besondere Aufmerksamkeit soll den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen gewidmet werden, die Opfer von Gewalt sind;

58. *ersucht* den Generalsekretär, auf möglichst hoher Ebene einen Sonderbeauftragten zum Thema Gewalt gegen Kinder für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen, wonach das Mandat unter anderem auch im Hinblick auf seine Finanzierung evaluiert werden soll, und sicherzustellen, dass der Sonderbeauftragte die erforderliche Unterstützung erhält, damit er seinen Auftrag wirksam und unabhängig erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen,

das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Weltgesundheitsorganisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, zu gewähren, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden Institutionen auf und bittet den Privatsektor, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

59. *empfiehlt*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder unter Vermeidung von Doppelungen mit den zuständigen Mechanismen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen

a) als profilierter und unabhängiger globaler Themenanwalt fungiert, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern, als Katalysator für ein verstärktes Engagement der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder wirkt, dafür sorgt, dass das Thema auf internationaler Ebene stets einen hohen Stellenwert einnimmt, und das im Zuge der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder erregte Interesse für diese Frage wach hält;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder nach Bedarf fördert und unterstützt, indem er Maßnahmen, Mittel und Wege auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene empfiehlt, um Gewalt gegen Kinder und ihre Ursachen zu beseitigen und ihre Folgen zu beheben, und dafür wirbt und sorgt, dass die Länder in dieser Hinsicht für nationale Pläne und Programme Verantwortung übernehmen;

c) gute Verfahrensweisen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder aufzeigt und veranlasst, dass zwischen den Staaten und über die Regionen hinweg ein diesbezüglicher Austausch stattfindet, den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen behilflich ist, eine umfassendere und systematischere Erhebung der Daten über Gewalt gegen Kinder zu entwickeln, und einen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen mit dem Thema Gewalt gegen Kinder befassen Sektoren sicherstellt, namentlich denjenigen, deren zentrale Anliegen die Menschenrechte, der Schutz, das Wohl und die Entwicklung der Kinder, das öffentliche Gesundheitswesen und das Bildungswesen sind;

d) mit den zuständigen Vertragsorganen und Mechanismen der Vereinten Nationen eng zusammenarbeitet und voll kooperiert, namentlich, aber nicht ausschließlich, mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, aufbauend auf bestehenden interinstitutionellen Strukturen und eingedenk des laufenden Prozesses der Überprüfung der Mandate im Menschenrechtsrat;

e) außerdem mit dem System der Vereinten Nationen und den bestehenden Mandaten der Fonds, Programme und

<sup>222</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. A.

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, insbesondere derjenigen, die Mitglieder der Interinstitutionellen Gruppe zum Thema Gewalt gegen Kinder sind, eng zusammenarbeitet und kooperiert;

f) eine auf gegenseitiger Unterstützung gründende Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einleitet, namentlich mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, und auf die Förderung einer verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder hinwirkt;

60. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf* und *ersucht* die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, und die regionalen, zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie die zuständigen Mechanismen und Vertragsorgane der Vereinten Nationen, namentlich den Ausschuss für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der vor Gewalt zu schützenden Kinder beschlossen wurden;

61. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder nach seiner Ernennung und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten eingedenk ihrer Komplementarität abzustimmen und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam sicherzustellen, dass auf die Situationen aller Kinder eingegangen wird, die Gewalt ausgesetzt oder von Gewalt bedroht sind, namentlich bei bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Terrorismus oder Geiselnahme, oder dort, wo Friedenssicherungseinsätze tätig sind, um zu gewährleisten, dass kein Kind ohne Schutz bleibt;

62. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich Bericht zu erstatten und sicherzustellen, dass diese Berichterstattung sachdienliche, zutreffende und objektive Angaben über Gewalt gegen Kinder enthält, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Beobachter, die Ergebnisse der Sondertagungen der Generalversammlung über Kinder und die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder sowie die bestehenden Mandate zu berücksichtigen;

#### IV

#### Folgemaßnahmen

63. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des

Kindes<sup>193</sup> und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die erzielten Fortschritte und die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

d) diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes 2008 dem Thema „Kinderarbeit unter besonderer Beachtung ihrer Ursachen, einschließlich Armut und mangelnder Bildung“ und 2009 dem Thema „Das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung in allen es betreffenden Angelegenheiten“ zu widmen.

#### RESOLUTION 62/142

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/437, Ziff. 26)<sup>223</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lao-tische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

<sup>223</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Namibia, Nigeria, Russische Föderation, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).



*Dagegen:* Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**62/142. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>224</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>225</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>226</sup> und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004<sup>227</sup> und 2005/5 vom 14. April 2005<sup>228</sup> sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005 und 61/147 vom 19. Dezember 2006 zu dieser Frage und die Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

*sowie unter Hinweis* auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

*ferner unter Hinweis* auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>229</sup>, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

*ebenso unter Hinweis* auf die von dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgeführte Studie<sup>230</sup> und von seinem Bericht<sup>231</sup> Kenntnis nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban<sup>229</sup>, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern sowie die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949<sup>232</sup>, voll zu erfüllen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten

<sup>224</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>225</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>226</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>227</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>228</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>229</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>230</sup> E/CN.4/2006/16 und Add.1, Add.2 und Corr.1 und Add.3 und 4.

<sup>231</sup> Siehe A/62/306.

<sup>232</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

Bericht<sup>231</sup> des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz festgestellt;

5. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>226</sup> beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>224</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>225</sup> und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

6. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der von der SS begangenen Verbrechen, beschmutzen und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

7. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

8. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

9. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personen-Gruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

10. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen;

11. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5<sup>228</sup> darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

12. *fordert* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, bei der Erfüllung der genannten Aufgabe mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 62/143

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/437, Ziff. 26)<sup>233</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada,

<sup>233</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dominica, Indonesien, Jamaika, Kuba, Libanon und Norwegen.

Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Kanada, Norwegen.

#### 62/143. Bericht des Menschenrechtsrats über die Vorbereitungen für die Durban-Überprüfungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006 und die Resolution 3/2 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006<sup>234</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluss 6/105 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007<sup>235</sup>, in dem der Rat den Vorbereitungsausschuss für die Durban-Überprüfungskonferenz bat, seine Berichte der Generalversammlung vorzulegen,

*eingedenk* dessen, dass die Modalitäten der Überprüfungskonferenz noch abschließend festgelegt werden müssen,

1. *begrüßt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Durban-Überprüfungskonferenz über seine erste Tagung<sup>236</sup> samt Anhängen und Anlagen, insbesondere die vom Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung gefassten Beschlüsse<sup>237</sup>;

<sup>234</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53* (A/62/53), Kap. II, Abschn. A.

<sup>235</sup> Siehe A/HRC/6/L.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53).

<sup>236</sup> A/62/375.

<sup>237</sup> Ebd., Anhang I.

2. *billigt* die vom Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung gefassten Beschlüsse.

#### RESOLUTION 62/144

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/438, Ziff. 23)<sup>238</sup>.

#### 62/144. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>239</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt wurde,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung<sup>240</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen

<sup>238</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tschad, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>239</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>240</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 61/150 vom 19. Dezember 2006,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintreten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>241</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt, dass sie* fremde militärische Intervention, Aggression und Besetzung *entschieden ablehnt*, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

<sup>241</sup> A/62/184.

## RESOLUTION 62/145

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/438, Ziff. 23)<sup>242</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Chile, Liechtenstein, Neuseeland, Schweiz, Tonga, Tunesien.

<sup>242</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

# 62/145. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 61/151 vom 19. Dezember 2006, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/2 der Menschenrechtskommission vom 7. April 2005<sup>243</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika<sup>244</sup>, sowie der Afrikanischen Union<sup>245</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>246</sup>,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*äußerst beunruhigt und besorgt* über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und anderswo und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

*besorgt* über die neuen Modalitäten des Söldnertums und feststellend, dass die Anwerbung ehemaliger Soldaten und Polizisten durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen mit dem Ziel ihrer Anstellung als „Sicherheitskräfte“ in Gebieten bewaffneter Konflikte anscheinend anhält,

*überzeugt*, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker<sup>247</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern, einschließlich ihrer Staatsangehörigen, durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche

<sup>243</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>244</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

<sup>245</sup> Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

<sup>246</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>247</sup> Siehe A/62/301.

Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von Privatunternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Unternehmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen Privatunternehmen erbrachten importierten Dienste die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Beitritt zu der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>248</sup> oder ihre Ratifikation in Erwägung zu ziehen;

8. *begrüßt* den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die Söldneraktivitäten in Afrika und spricht den Regierungen Afrikas ihre Anerkennung dafür aus, dass sie daran mitgearbeitet haben, derartige illegale Handlungen zu verhindern, die eine Bedrohung für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der betroffenen Länder, die Achtung davor und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstattern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung

der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs<sup>249</sup> zu berücksichtigen;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekannt zu machen und den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

15. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Einberufung der in Panama abgehaltenen regionalen Regierungskonsultation für lateinamerikanische und karibische Staaten über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Auswirkungen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auf den Genuss der Menschenrechte, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, weitere regionale Regierungskonsultationen zu dieser Angelegenheit einzuberufen;

16. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen und neue Gestalt, Erscheinungsformen und Modalitäten annehmen, und ersucht in dieser Hinsicht ihre Mitglieder, den Auswirkungen der Aktivitäten von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, auf den Genuss der Menschenrechte und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

19. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung

<sup>248</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>249</sup> Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

20. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

## RESOLUTION 62/146

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/438, Ziff. 23)<sup>250</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama,

Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Kamerun, Kanada, Nauru.

## 62/146. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

### Die Generalversammlung,

in *Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

*eingedenk* der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>251</sup>, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>252</sup>, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>253</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>254</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>255</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>256</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Ge-

<sup>250</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern und Palästina.

<sup>251</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>252</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>253</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>254</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>255</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>256</sup> Siehe Resolution 55/2.

biet<sup>257</sup> und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist<sup>258</sup>,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert<sup>259</sup>,

*unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit* der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/152 vom 19. Dezember 2006,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewährleisten.

## RESOLUTION 62/147

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.1, Ziff. 16)<sup>260</sup>.

<sup>257</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>258</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

<sup>259</sup> Ebd., Ziff. 122.

<sup>260</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

## 62/147. Internationale Menschenrechtspakte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/149 vom 16. Dezember 2005 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>261</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>262</sup> die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>263</sup> den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>262</sup> und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>262</sup> und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass sie auf gerechte und gleiche Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>264</sup> eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

*in der Erwägung*, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Beratungen über den Vorschlag, die Rechtsstellung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anzupassen,

<sup>261</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>262</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage, Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>263</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>264</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).



in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>262</sup> als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, sofern sie es nicht bereits geworden sind, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>262</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>262</sup> zu werden sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>264</sup> und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Erklärung mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär unter gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einzuhalten;

5. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, namentlich mit ihren Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat<sup>265</sup>;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Au-

ßerkräftsetzungen und die Tatsache, dass sie mit den in Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Bedingungen und Verfahren im Einklang stehen müssen, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29<sup>266</sup>;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und gegen die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

8. *begrüßt* die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses, die der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten<sup>267</sup> und zweiundsechzigsten<sup>268</sup> Tagung vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren<sup>269</sup>;

9. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine vierunddreißigste und fünfunddreißigste Tagung<sup>270</sup> sowie über seine sechsunddreißigste und siebenunddreißigste Tagung<sup>271</sup> und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 17 betreffend das Recht eines jeden, den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen<sup>272</sup>, und der Allgemeinen Bemerkung 18 betreffend das Recht auf Arbeit<sup>273</sup>;

10. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen, bittet sie, bei der Vorlage der Berichte von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträ-

<sup>265</sup> Siehe A/60/370, A/61/267 und A/62/263, A/HRC/4/26 und Add.1-3 sowie E/CN.4/2006/98 und Add.1 und 2.

<sup>266</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

<sup>267</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 40* und Korrigendum (A/61/40 (Vols. I and II) und A/61/40 (Vol. I)/Corr.1).

<sup>268</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 40 (A/62/40)*.

<sup>269</sup> Ebd., Vol. I, Anhang VI.

<sup>270</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 2 (E/2006/22)*.

<sup>271</sup> Ebd., 2007, *Supplement No. 2 (E/2007/22)*.

<sup>272</sup> Ebd., 2006, *Supplement No. 2 (E/2006/22)*, Anhang IX.

<sup>273</sup> Ebd., Anhang X.

gen, einschließlich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlegendokument und vertragsspezifische Dokumente<sup>274</sup>, Gebrauch zu machen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

12. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlegendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, bittet sie, von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung Gebrauch zu machen, und bittet außerdem alle Vertragsstaaten, ihre Grundlegendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlegendokuments zu berücksichtigen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>262</sup> geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

16. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses

und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

17. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

18. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

19. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane<sup>275</sup> und sieht weiteren Beratungen in dieser Hinsicht mit Interesse entgegen;

21. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe für ein Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über ihre vierte Tagung<sup>276</sup> und ermutigt alle Parteien, aktiv an der fünften Tagung mitzuwirken;

22. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Be-

<sup>274</sup> HRI/GEN/2/Rev.4, Kap. I.

<sup>275</sup> HRI/MC/2007/2 und Add.1.

<sup>276</sup> A/HRC/6/8.

richte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der rechtzeitigen Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagungen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie auf Antrag der Staaten durch die Erkundung anderer Möglichkeiten wie des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

### RESOLUTION 62/148

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.1, Ziff. 16)<sup>277</sup>.

#### 62/148. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

<sup>277</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*unter Hinweis* darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, und die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>278</sup>, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

*feststellend*, dass nach den Genfer Abkommen von 1949<sup>279</sup> Folter und unmenschliche Behandlung ein schwerer Verstoß sind und dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>280</sup> Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in

<sup>278</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>279</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>280</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

*unter Begrüßung* der Schaffung nationaler Mechanismen für die Verhütung von Folter gemäß den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>281</sup>, das am 22. Juni 2006 in Kraft trat,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 und anerkennend, dass das vor der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erwartete Inkrafttreten des Übereinkommens ein bedeutsames Ereignis sein wird,

*in Würdigung* der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

*eingedenk* des Prozesses der Überprüfung der besonderen Verfahren, der derzeit vom Menschenrechtsrat durchgeführt wird, und seiner einschlägigen Resolutionen,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten sind und verboten bleiben und daher niemals gerechtfertigt sein können, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten und zu bekämpfen, und betont, dass alle Folterhandlungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen;

3. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

4. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen;

5. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen und dass diejenigen, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befahlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und hart bestraft werden müssen;

6. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)<sup>282</sup>, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie von dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit<sup>283</sup>;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>278</sup> auf, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die der Folterhandlungen verdächtig sind, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer der Festnahme, der Haft, der Strafgefangenschaft oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfenen Person befasst sind;

9. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

10. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

11. *hebt hervor*, dass die Staaten das Personal, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst ist, die irgendeiner Form der Festnahme,

<sup>281</sup> Resolution 57/199, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260.

<sup>282</sup> Resolution 55/89, Anlage.

<sup>283</sup> Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

der Haft oder der Strafgefangenschaft oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen ist, nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

13. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

14. *erinnert* an ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

15. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheim gehaltenen Orten das Begehen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht geworden sind, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

18. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 des Übereinkommens zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

19. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, außerdem die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>281</sup>, das weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorsieht, rasch in Erwägung zu ziehen;

21. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht<sup>284</sup>, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitstagen weiter zu verbessern;

22. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>285</sup> und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

<sup>284</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 44 (A/62/44).

<sup>285</sup> Siehe A/62/221.

Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, und zur Untersuchung solcher Fälle aufzunehmen;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

26. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Unterausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

27. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, um die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitzufinanzieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und den Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Ge-

währung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

31. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

## RESOLUTION 62/149

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>286</sup>:

*Dafür*: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staa-

<sup>286</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

ten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Äquatorialguinea, Belarus, Bhutan, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Niger, Republik Korea, Sambia, Sierra Leone, Swasiland, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

## 62/149. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,*

*unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>287</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>288</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>289</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission in den letzten zehn Jahren auf allen aufeinander folgenden Tagungen verabschiedeten Resolutionen zur Frage der Todesstrafe, zuletzt Resolution 2005/59 vom 20. April 2005<sup>290</sup>, in der die Kommission die noch an der Todesstrafe*

*festhaltenden Staaten aufforderte, diese völlig abzuschaffen und bis dahin ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen,*

*ferner unter Hinweis auf die wichtigen Ergebnisse, die die frühere Menschenrechtskommission in der Frage der Todesstrafe erzielt hat, und mit der Aussicht, dass sich der Menschenrechtsrat mit diesem Thema weiter befassen könnte,*

*in der Auffassung, dass die Anwendung der Todesstrafe die Menschenwürde untergräbt, und in der Überzeugung, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur verstärkten Geltendmachung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt und dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Vollstreckung der Todesstrafe unwiderruflich und nicht wieder gutzumachen ist,*

*es begrüßend, dass immer mehr Staaten Moratorien für Hinrichtungen beschließen, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe,*

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe zum Ausdruck;*

2. *fordert alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, auf,*

a) *die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien;*

b) *dem Generalsekretär Informationen über die Anwendung der Todesstrafe und die Beachtung der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, vorzulegen;*

c) *die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;*

d) *ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;*

3. *fordert die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, auf, sie nicht wieder einzuführen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;*

5. *beschließt, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.*

<sup>287</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>288</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>289</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>290</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

## RESOLUTION 62/150

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>291</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

<sup>291</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Swasiland.

## 62/150. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 60/162 vom 16. Dezember 2005,

*erneut erklärend,* dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedsstaats gewährt werden,

*mit Befriedigung feststellend,* dass immer mehr Mitgliedsstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beiträgt,

*unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>292</sup>, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Resolution 2004/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004 über die Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie<sup>293</sup> sowie von der Kommissionsresolution 2005/32 vom 19. April 2005 über Demokratie und Rechtsstaatlichkeit<sup>294</sup>,

*in der Erkenntnis,* dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau nationaler Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der Teilhabe von Frauen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

<sup>292</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>293</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>294</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.



*unter Begrüßung* der Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen entrichten,

*sowie unter Begrüßung* der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>295</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>295</sup>;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die grundlegende Verantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;
3. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;
4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;
5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, auf Grund einer Bedarfsermittlung den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;
6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahl-

hilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhelfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

7. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahleinrichtungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlangelegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars in dieser Hinsicht;

11. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die Rolle des Koordinators der

<sup>295</sup> A/62/293.

Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses und der Ausarbeitung und Verbreitung von Wahlpolitiken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

## RESOLUTION 62/151

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>296</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

<sup>296</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Äquatorialguinea, Brasilien, Chile, Singapur.

## 62/151. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>297</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>298</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>299</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>299</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>300</sup> und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten<sup>301</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>302</sup> Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/156 vom 19. Dezember 2006,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globa-

<sup>297</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>298</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>299</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>300</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>301</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>302</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

lisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte<sup>303</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*im Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

*in Bekräftigung* der in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>304</sup> enthaltenen Verpflichtung, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

*im Bewusstsein* dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*unter Betonung* der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Fi-

nanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

*betonend*, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*erneut mit Nachdruck* die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

*zutiefst besorgt* über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

*in Anbetracht* dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

<sup>303</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>304</sup> Siehe Resolution 60/1.

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte<sup>305</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

9. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der weltwirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normsetzung zu stärken und auszuweiten;

10. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Wei-

se zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

12. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>306</sup> und ersucht diesen, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

## RESOLUTION 62/152

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>307</sup>.

### 62/152. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 60/161 vom 16. Dezember 2005 und die Resolution 2005/67 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>308</sup>,

<sup>306</sup> A/62/222.

<sup>307</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>308</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>305</sup> E/CN.4/2002/54.

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 5/1 und 5/2 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007<sup>309</sup>,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

sowie ernsthaft besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in vielen Ländern Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies nachteilig auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

besorgt über die erhebliche Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für besondere Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle von Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und Gruppen und Organen der Gesellschaft, einschließlich unabhängiger nationaler Institutionen, im Hinblick auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, namentlich bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Förderung des Zugangs zur Justiz und zu Informationen, der Partizipation der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, der Förderung, Stärkung und Erhaltung der Demokratie, der Bekämpfung der Armut und der Förderung des Rechts auf Entwicklung, und daran erinnernd, dass sie allesamt Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten innerhalb und gegenüber der Gemeinschaft haben,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur

Stärkung des Friedens und der Entwicklung durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte überwachen, darüber berichten und dazu beitragen,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>310</sup> als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters aller solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen<sup>311</sup> hingewiesen hat,

in Anerkennung der wichtigen Tätigkeit, die die Sonderbeauftragte leistet, und zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den anderen besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und ihrem Personal am Amtssitz und auf Landesebene im Rahmen ihres Mandats anregend,

unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

sowie unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um nationale Politiken oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu verabschieden,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

<sup>309</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>310</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>311</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen<sup>312</sup>, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern<sup>313</sup> und ihrem Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Friedenskonsolidierung;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu gewährleisten, zu schützen und zu achten und dort, wo Registrierungspflicht besteht, ihre Registrierung zu erleichtern, namentlich durch die Festlegung wirksamer und transparenter Kriterien und nichtdiskriminierender, zügiger und kostengünstiger Verfahren im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen anzugehen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend unter-

sucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, rechtzeitig alle Informationen vorzulegen und die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten;

9. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderbeauftragten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *bittet* die Staaten, die Erklärung in die Landessprachen übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ihrer besseren Verbreitung zu treffen;

11. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekannt zu machen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Justiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu bewirken;

12. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderbeauftragten gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderbeauftragten zu lenken;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderbeauftragte mit dem Personal sowie mit den Sach- und Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihr Mandat weiterhin wirksam wahrnehmen zu können, so auch durch Besuche der betreffenden Länder;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

<sup>312</sup> Resolution 53/144, Anlage.

<sup>313</sup> Siehe A/62/225.

16. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

## RESOLUTION 62/153

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>314</sup>.

### 62/153. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem auf Grund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ersten Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

*in der Erkenntnis*, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Vertreibung sind und dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

*im Bewusstsein* der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

*betonend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

*im Hinblick* auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Normen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>315</sup>,

*unter Begrüßung* der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2005/46 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005<sup>316</sup> sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>317</sup> und in denen auf die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung hingewiesen wurde,

*unter Missbilligung* der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung sowie die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definieren<sup>318</sup>,

die Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener und den Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern,

*in dankbarer Anerkennung* des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen

<sup>314</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>315</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

<sup>316</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>317</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>318</sup> Art. 7 Ziff. 1 d) und 2 d) und Art. 8 Ziff. 2 a) vii) und 2 e) viii) (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.).

zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/168 vom 16. Dezember 2005,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener<sup>319</sup> und von seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung, die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, die Ausarbeitung von Kriterien zur Bestimmung des Zeitpunkts, an dem die Vertreibung endet, Präventivmaßnahmen und Möglichkeiten für die Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Anstrengungen zur Förderung umfassender Strategien fortzusetzen, die auf die Prävention der Vertreibung, die Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für die Vertriebenen ausgerichtet sind, und in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung der Staaten innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

5. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

6. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Entführung, und begrüßt die Entschlossenheit des Beauftragten des Generalsekretärs, ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen

Resolutionen der Generalversammlung und eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich ihre freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedenskonsolidierungsprozess, notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

9. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr, Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Land und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt beziehungsweise solche Strategien vorschlägt;

10. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>315</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

11. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitlinien heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politiken unternommen werden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, auch weiterhin innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu allen Phasen der Vertreibung auszuarbeiten und durchzuführen und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen

<sup>319</sup> Siehe A/62/227.



auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, sowie ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

14. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

16. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene und begrüßt die Initiativen, die weiterhin ergriffen wurden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten;

17. *nimmt Kenntnis* von den gegenwärtig durch das humanitäre System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, betont die Notwendigkeit, die interinstitutionellen Regelungen und die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure zur Bewältigung der enormen mit der Binnenvertreibung verbundenen humanitären Herausforderungen weiter auszubauen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit eines wirksamen, rechenschaftspflichtigen und berechenbaren kooperativen Ansatzes;

18. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

19. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

20. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Lieferung einschlägiger Daten über Situationen der Binnenvertreibung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Europarats, des Commonwealth und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten nahe, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

23. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, für die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

24. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 62/154

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>320</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Ma-

<sup>320</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivarische Republik).

lediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentral-afrikanische Republik.

*Dagegen:* Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Botsuana, Brasilien, Chile, Ecuador, Ghana, Guatemala, Indien, Japan, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Mongolei, Nepal, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Ruanda, Salomonen, Vereinigte Republik Tansania.

## 62/154. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>321</sup>, die in der Millenniums-Erklärung bekundete Entschlossenheit begrüßend, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer wirksamen Umsetzung auf allen Ebenen erwartungsvoll entgegensehend, so auch im Kontext der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>322</sup>,

*unter Hinweis* auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen<sup>323</sup> und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

*erfreut* über den Beginn der Initiative „Allianz der Zivilisationen“, die der Notwendigkeit entschlossener Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften Rechnung tragen soll, und die diesbezügliche Ernennung des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen,

die Fortschritte bei der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban *begrüßend*,

*unterstreichend*, wie wichtig die Verstärkung der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht die Erklärung und das Aktionsprogramm begrüßend, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden<sup>324</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*davon überzeugt*, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Menschen, die verschiedenen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen angehören, überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags aller Religionen und Weltanschauungen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der gemeinsamen Werte leisten kann,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten weitere nationale und internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regional-

<sup>321</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>322</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>323</sup> Siehe Resolution 56/6.

<sup>324</sup> A/62/464, Anlage.

organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

*unterstreichend*, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

*zutiefst beunruhigt* über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung auf Grund der Religion und des Glaubens, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken und Gesetzen, die bestimmten Religionen und Glaubensrichtungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und illegaler Einwanderung stigmatisieren,

*höchst beunruhigt* darüber, dass es zusätzlich zu dem negativen Islambild in den Medien und der Einführung und Anwendung von Gesetzen, die Muslime, nach den Ereignissen des 11. September 2001 insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten, in vielen Teilen der Welt zu ersten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist und die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Diffamierung von Religionen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen könnte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/164 vom 19. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>325</sup> und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* die tätlichen Angriffe und Übergriffe auf Geschäfte, Kulturzentren und Kultstätten aller Religionen sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen und zur Aufstachelung zu religiösem Hass, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

6. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der Diffamierungskampagne gegen Religionen und der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor werden, der zur Verweigerung der Grundrechte und -freiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

9. *betont*, dass die Diffamierung aller Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass, insbesondere gegenüber dem Islam und den Muslimen, wirksam bekämpft werden müssen;

10. *hebt hervor*, dass jeder das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer, den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral und die Achtung der Religionen und Weltanschauungen notwendig sind;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Propagierung von Hass auf Grund der nationalen Herkunft, der Rasse oder der Religion, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und Weltanschauungen und das Verständnis ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe,

<sup>325</sup> A/62/288.

das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Menschen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

17. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion befassen wird;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogrammen zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>326</sup>, und fordert die Hohe Kommissarin auf,

a) diese Anstrengungen mit besonderem Augenmerk auf dem Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt fortzusetzen;

b) mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Amt des Hohen Beauftrag-

ten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem möglichen Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt befasst.

## RESOLUTION 62/155

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>327</sup>.

### 62/155. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>328</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>329</sup> und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>329</sup> sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002, 58/167 vom 22. Dezember 2003 und 60/167 vom 16. Dezember 2005 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

*feststellend*, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Verein-

<sup>327</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Gambia, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>328</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>329</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>326</sup> Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

ten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde<sup>330</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>331</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

*begrüßend*, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

*sowie den Beitrag begrüßend*, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt geleistet hat,

*mit Genugtuung* über die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>332</sup>, die zusammen mit ihrem Aktionsplan<sup>333</sup> am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

*Kenntnis nehmend* von der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

*die Auffassung vertretend*, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

*aner kennend*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

*im Bewusstsein* der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die

<sup>330</sup> See United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

<sup>331</sup> A/62/254.

<sup>332</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Bd. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

<sup>333</sup> Ebd., Anlage II.

Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt ist, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>334</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze

wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikations-

<sup>334</sup> Siehe Resolution 55/2.

technologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 62/156

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>335</sup>.

### 62/156. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 61/165 vom 19. Dezember 2006, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005<sup>336</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>337</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationa-

ler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>338</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>338</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>339</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>340</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>341</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>342</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>343</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>344</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend Migranten,

*unterstreichend*, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige)

<sup>335</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Libanon, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Türkei und Uruguay.

<sup>336</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.*

<sup>337</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>338</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>339</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>340</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>341</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>342</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>343</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

<sup>344</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

vom 31. März 2004<sup>345</sup> und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

*unter Hinweis* auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, und in dem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde, und Kenntnis nehmend von der ersten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die von der Regierung Belgiens vom 9. bis 11. Juli 2007 organisiert und ausgerichtet wurde,

*unter Betonung* der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und des Dialogs, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

*eingedenk* dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche Ansätze fördern sollen, bei denen die Ursachen und Folgen des Phänomens sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten Berücksichtigung finden,

*feststellend*, dass zahlreiche Migrantinnen in der informellen Wirtschaft und in Tätigkeiten beschäftigt sind, die im Vergleich zu den von Männern ausgeübten Tätigkeiten geringere Qualifikationen erfordern, wodurch diese Frauen einem höheren Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko ausgesetzt sind,

*besorgt* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten unterstreichend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und

des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die prekäre Situation von Migranten verschlimmern könnten;

2. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften und Politiken, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten<sup>346</sup>;

4. *fordert* die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>344</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention bekannt zu machen und zu fördern;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>347</sup> und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg<sup>348</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels<sup>349</sup>, *nachdrücklich auf*, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine fünfte und sechste Tagung<sup>350</sup>;

7. *ersucht* alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit

<sup>345</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, Judgment, I.C.J. Reports 2004, S. 12.

<sup>346</sup> A/HRC/4/24 und Add.1-3; siehe auch A/62/218.

<sup>347</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>348</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>349</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>350</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 48 (A/62/48)*.



auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migrationsfragen führen, an denen die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der illegalen oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken könnten, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

9. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Personen in prekären Situationen ermöglichen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

11. *unterstreicht* das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen;

12. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>343</sup> sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaates, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

13. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusam-

menhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

14. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

15. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

16. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Aufnahmeländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung einbezogen wird, eingedenk der Erörterungen im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 58/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 abgehalten wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen 2008 zwei gesonderte Tagungen abhalten kann, wobei die erste Tagung von zweiwöchiger, die zweite Tagung von einwöchiger Dauer sein soll, mit dem Ziel, den Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Arbeitsbelastung infolge der wachsenden Zahl der dem Ausschuss vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten ergeben, und bittet den Ausschuss, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit seiner Arbeitstagungen zu prüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten aufzunehmen, die auch Daten und Statistiken über den Beitrag, den Migranten für ihr Aufnahmeland leisten, umfasst, und dabei die Auffassungen des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten zu berücksichtigen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

## RESOLUTION 62/157

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>351</sup>.

### 62/157. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>352</sup>, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>353</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere die Erziehung in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur För-

derung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

*in Anbetracht* dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

*besorgt* über die Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

*betonend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien bei der Förderung von Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

*anerkennend*, wie wichtig der inter- und intrareligiöse Dialog ist und welche Rolle den religiösen und anderen nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen zukommt, und in dieser Hinsicht den Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens begrüßend, der von der Generalversammlung am 4. und 5. Oktober 2007 abgehalten wurde,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, zuletzt Resolution 61/161 vom 19. Dezember 2006, sowie die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007<sup>354</sup>,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung und Verletzungen des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und dass sie ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss *unterstrichen* hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

<sup>351</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>352</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>353</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>354</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind, und dass die Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>355</sup> nur langsam voranschreitet;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Personen in prekären Situationen, namentlich Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenv Vertriebene, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

7. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

8. *hebt hervor*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz betreffend die Aufstachelung zu Hass auf Grund der Rasse und der Religion und die Förderung von Toleranz<sup>356</sup>;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der

Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und das Recht aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

d) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

e) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

f) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern und zu festigen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, namentlich zwischen den Gemeinschaften und den religiösen Führern und unter Beteiligung von Frauen und Jugendlichen, ist, um mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

12. *hebt außerdem hervor*, dass die Gleichsetzung jedweder Religion mit Terrorismus zu vermeiden ist, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben könnte;

13. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

14. *begrüßt* die Arbeit und den Bericht der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>357</sup>;

<sup>355</sup> Siehe Resolution 36/55. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar36055.pdf>.

<sup>356</sup> A/HRC/2/3.

<sup>357</sup> Siehe A/62/280 und Corr.1.

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatte rin voll zusammenzuarbeiten, den Anträgen der Sonderberichterstatte rin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung des Mandats der Sonderberichterstatte rin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatte rin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatte rin, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

### RESOLUTION 62/158

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>358</sup>.

#### 62/158. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2007/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 „Unterstützung nationaler Anstrengungen zur Reform des Kinderstrafrechts, insbesondere durch technische Hilfe und eine verbesserte Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen“,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/159 vom 16. Dezember 2005 sowie die Resolution 2004/43 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004 über Menschenrechte in der Rechtspflege<sup>359</sup>, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, vorzulegen,

1. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre nationalen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

2. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

3. *bittet* den Menschenrechtsrat, die Behandlung der Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege<sup>360</sup>, fortzusetzen;

4. *begrüßt* die erhöhte Aufmerksamkeit, die das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Frage der Jugendstrafrechtspflege widmet, insbesondere durch Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe;

5. *begrüßt außerdem* die Stärkung der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ermutigt die Mitglieder der Gruppe, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um die Gruppe besser in die Lage zu versetzen, den Anträgen auf technische Hilfe auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege zu entsprechen;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die damit verbundenen geschlechtsspezifischen Aspekte und Herausforderungen aufzuzeigen und anzugehen;

7. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

<sup>358</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>359</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>360</sup> A/HRC/4/102.

## RESOLUTION 62/159

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>361</sup>.

### 62/159. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

*erneut erklärend*, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

*erneut darauf hinweisend*, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

*zutiefst missbilligend*, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

*in der Erkenntnis*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristi-

scher Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Aburteilung von Verdächtigen ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

*betonend*, dass die im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

*erneut erklärend*, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Vernichtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken<sup>362</sup>,

*in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*in Anbetracht* der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*feststellend*, dass sie mit ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verab-

<sup>361</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>362</sup> Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

schiedet hat, und in der Erkenntnis, dass das vor der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erwartete Inkrafttreten des Übereinkommens ein bedeutsames Ereignis sein wird,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in der Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe richtig auslegen und erfüllen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>363</sup> halten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005 und 61/171 vom 19. Dezember 2006, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003<sup>364</sup>, 2004/87 vom 21. April 2004<sup>365</sup> und 2005/80 vom 21. April 2005<sup>366</sup> und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, einschließlich des Beschlusses 2/112 des Rates vom 27. November 2006<sup>367</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/80 das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus festgelegt hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie unter anderem auf die Verantwortung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

*in Anerkennung* der Arbeit, die der Menschenrechtsrat dabei leistet, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kampf gegen den Terrorismus zu fördern,

*eingedenk* des Prozesses der Überprüfung der besonderen Verfahren, der derzeit vom Menschenrechtsrat durchgeführt wird,

*aner kennend*, wie wichtig die am 8. September 2006 verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>368</sup> ist, und ihre einschlägigen Bestimmungen über Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte für alle, des humanitären Völ-

kerrechts und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigend,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont die Notwendigkeit, zu erwägen, ihnen auf freiwilliger Basis Hilfe zu gewähren;

3. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>369</sup> als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen<sup>370</sup>,

4. *fordert* die Staaten *auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

5. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte der Angehörigen von Minderheiten und ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchgeführt werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und

<sup>363</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>364</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>365</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>366</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3 und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>367</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>368</sup> Resolution 60/288.

<sup>369</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>370</sup> Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>371</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Genfer Abkommen von 1949<sup>372</sup> in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

10. *lehnt* jede Form der Freiheitsentziehung *ab*, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und alle Gefangenen an allen Haftorten im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

11. *bekräftigt*, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und den von den besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>373</sup> und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus<sup>374</sup>, die gemäß Resolution 61/171 vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen;

14. *begrüßt* den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus stattfindenden Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

15. *fordert* die Staaten und die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>368</sup>, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und allen anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats sowie den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem Mandat fortzusetzen und ihre Maßnahmen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

18. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und mit den anderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats, die sich mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus befassen, zusammenzuarbeiten;

<sup>371</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>372</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>373</sup> A/62/298.

<sup>374</sup> Siehe A/62/263.

19. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen;

20. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung zu behandeln.

### RESOLUTION 62/160

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>375</sup>.

#### 62/160. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>376</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>377</sup> und auf ihre Resolution 61/168 vom 19. Dezember 2006 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/54 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>378</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und

ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*aner kennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*sowie aner kennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

*unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen<sup>379</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle

<sup>375</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>376</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>377</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>378</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>379</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.



Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 62/161

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>380</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbai-

dschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltung:* Keine.

## 62/161. Das Recht auf Entwicklung

### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>381</sup> sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>382</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>382</sup>,

<sup>381</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>382</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>380</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador, Grenada, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Philippinen.

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>383</sup> bekräftigt wurde, dass das Recht auf Entwicklung ein universelles und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ist und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>384</sup> dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Aussetzung der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und die Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen betonend,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Verbesserung der Kohärenz zwischen einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und globalen Wirtschaftsprozessen zu Gunsten des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer“, die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand<sup>385</sup>,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 4/4 des Menschenrechtsrats vom 30. März

2007<sup>386</sup>, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>387</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung für das Recht auf Entwicklung dargelegt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 26. Februar bis 2. März 2007 in Genf abgehaltenen achten Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe<sup>388</sup> enthalten sind,

unter Hinweis auf die vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die am 15. und 16. September 2006 in Havanna stattfand, die Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) stattfand, sowie die vierzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) stattfand,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>389</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika bekundend,

aner kennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie aner kennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen

<sup>383</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>384</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>385</sup> Siehe TD/412.

<sup>386</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>387</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>388</sup> A/HRC/4/47.

<sup>389</sup> A/57/304, Anlage.

Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer achten Tagung im Konsens verabschiedete<sup>388</sup>, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des von dem Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4<sup>386</sup> für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe unter Anerkennung dessen, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstützt außerdem* die Erfüllung des von dem Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4 für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängerten Mandats der im Rahmen der Arbeitsgruppe eingerichteten Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unter Anerkennung dessen, dass die Sonderarbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von sieben Arbeitstagen abhalten und der Arbeitsgruppe ihre Berichte vorlegen wird;

4. *betont* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, mit der der Menschenrechtsrat eingerichtet wurde, und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Erfüllung der Vereinbarung auf,

a) die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und voranzubringen;

b) sich auf ein Arbeitsprogramm zu verständigen, das dazu führen wird, das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>383</sup> festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stellen;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über den Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der globalen Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern<sup>390</sup>,

6. *betont*, wie wichtig es ist, den in den Ziffern 52 bis 54 des Berichts der Arbeitsgruppe über ihre achte Tagung skizzierten Etappenplan zu billigen, der sicherstellen würde, dass die von der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene erarbeiteten und von der Arbeitsgruppe schrittweise weiterentwickelten und verfeinerten Kriterien für die regelmäßige Evaluierung der globalen Partnerschaften gemäß Millenniums-Entwicklungsziel 8 bis spätestens 2009 auf andere Kompo-

nenten des Millenniums-Entwicklungsziels 8 ausgeweitet werden;

7. *betont außerdem*, dass die genannten, von der Arbeitsgruppe gebilligten Kriterien gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe nach Abschluss der genannten Phasen geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung dieser Normen sicherzustellen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter als Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und die eine Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements werden könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze<sup>391</sup>, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>389</sup> und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten, während gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit bei der Herbeiführung der Entwicklung und der Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zu-

<sup>390</sup> Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

<sup>391</sup> E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

sammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang erreicht werden kann, einschließlich der weiteren Behandlung der Möglichkeit, ein Übereinkommen über das Recht auf Entwicklung auszuarbeiten;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politiken und operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Programme und Fonds zu machen und es in die Politiken und Strategien der internationalen Finanz- und der multilateralen Handelssysteme zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung auf Grund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ersucht* den Menschenrechtsrat, sicherzustellen, dass sein Beratender Ausschuss die Arbeit, die die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung geleistet hat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission und in Befolgung der vom Menschenrechtsrat zu treffenden Beschlüsse fortsetzt, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen vier vorangegangenen Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Vorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einan-

der bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>384</sup> gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger

Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

23. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

24. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

25. *fordert* eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

26. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

27. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

28. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von dem positiven Zusammenhang zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

29. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

30. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde<sup>392</sup>, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>393</sup> am 13. Dezember 2006 und stellt fest, dass das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufliegt;

32. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und betont die Verpflichtung zur Gewährleistung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit, die in den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannt und in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker hervorgehoben werden;

33. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

34. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken

<sup>392</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>393</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>394</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

35. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

36. *ersucht* die Hohe Kommissarin erneut, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe wirksam Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

37. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen auf, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer drei-

undsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

## RESOLUTION 62/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>395</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltung:* Keine.

## 62/162. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 61/170 vom 19. Dezember 2006, auf die Resolution 6/7 des Menschenrechtsrats vom

<sup>394</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

<sup>395</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

28. September 2007<sup>396</sup> und auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>397</sup>, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>398</sup> vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>399</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>400</sup>,

*betonend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>401</sup>, in dem sie übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

*daran erinnernd*, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern, der vollen Verwirkli-

chung aller Menschenrechte im Wege stehen sowie die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden<sup>402</sup>,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>403</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>404</sup>, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>405</sup>, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

*tief besorgt* darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maß-

<sup>396</sup> Siehe A/HRC/6/L.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53).

<sup>397</sup> A/62/255.

<sup>398</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschn. A.

<sup>399</sup> A/53/293 und Add.1.

<sup>400</sup> A/56/207 und Add.1.

<sup>401</sup> A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>402</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>403</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

<sup>404</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>405</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

nahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

*erneut erklärend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>406</sup> darstellen,

*unter Hinweis* auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>407</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>407</sup>, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Fall seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den Normen und Grundsätzen zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>408</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrumente politischen Zwangs eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert daran*, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat *nachdrücklich auf*, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen

<sup>406</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>407</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>408</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.



Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>406</sup> sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung seitens der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass den Staaten in der Grundsatzerklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde<sup>409</sup>, eindringlich nahe gelegt wurde, im Hinblick auf den Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

<sup>409</sup> A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/ws03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ws03_geneva_doc4d.pdf).

## RESOLUTION 62/163

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>410</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Süd-afrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Samoa, Singapur.

<sup>410</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niger, Nigeria, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

**62/163. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/163 vom 16. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2005/56 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 mit dem Titel „Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen“<sup>411</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>412</sup>,

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

*bekräftigend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedrohung oder versuchten Bedrohung ihrer Sicherheit,

*bekräftigend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>413</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

*erklärend*, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass die Entwicklung im Grunde die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

*unterstreichend*, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

*darauf hinweisend*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>414</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*überzeugt* von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

*sowie davon überzeugt*, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Län-

<sup>411</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>412</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>413</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>414</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

der sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

*ferner davon überzeugt*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;

2. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

3. *erklärt feierlich*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben und dass die Wahrung und Förderung des Friedens zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehören;

4. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

5. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

7. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, einen konstruktiven Dialog und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen und den zwischenstaatlichen Organisationen darüber zu führen, wie der Menschenrechtsrat auf ein der vollen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden förderliches

internationales Umfeld hinarbeiten könnte, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

## RESOLUTION 62/164

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 186 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>415</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabi-

<sup>415</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

sche Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Demokratische Volksrepublik Korea.

## 62/164. Das Recht auf Nahrung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zur Frage des Rechts auf Nahrung, insbesondere Resolution 61/163 vom 19. Dezember 2006, und die Resolution 6/2 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2007<sup>416</sup> sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>417</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>418</sup> sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>419</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>420</sup>, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>421</sup> sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>422</sup>,

*in Bekräftigung* der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit<sup>423</sup>,

*eingedenk* der Ziffer 6 ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen,

*sowie bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler

<sup>416</sup> Siehe A/HRC/6/L.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53).

<sup>417</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>418</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>419</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>420</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>421</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [http://www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html\\_\\_nn=true](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html__nn=true) (Erklärung) und [http://www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html\\_\\_nn=true](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html__nn=true) (Aktionsplan).

<sup>422</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

<sup>423</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22–27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802\\_en\\_VGs\\_ger.web.pdf](http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf).

und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben, dass bei der Verringerung des Hungers so gut wie keine Fortschritte erzielt worden sind und dass der Hunger angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen in einigen Regionen drastisch zunehmen könnte, wenn nicht dringend entschlossene und konzentrierte Maßnahmen ergriffen werden<sup>424</sup>,

*feststellend*, dass die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die globale Klimaänderung die Not und die Verzweiflung verschlimmern, was sich nachteilig auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

*es begrüßend*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den Welternährungstag am 16. Oktober 2007 unter das Motto „Recht auf Nahrung“ gestellt hat,

*Kenntnis nehmend* von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde<sup>425</sup>,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und

geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass noch immer jedes Jahr mehr als 6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben, dass es etwa 854 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass, wenn auch die Verbreitung des Hungers zurückgegangen ist, die absolute Zahl der unterernährten Menschen in den letzten Jahren zugenommen hat, obwohl der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Erde genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und auf diese Weise sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt allen Staaten nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden, und würdigt in dieser Hinsicht die großen Anstrengungen und positiven Entwicklungen im Hinblick auf das Recht auf Nahrung in einigen Entwicklungsländern und -regionen, ein-

<sup>424</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *The State of Food Insecurity in the World 2006* (Rom 2006).

<sup>425</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

schließlich derjenigen, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>426</sup> hervorgehoben werden;

9. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hunger leidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

11. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>427</sup>;

12. *betont außerdem*, dass sie entschlossen ist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der indigenen Völker, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>428</sup>, unterschiedslos zu fördern und zu schützen, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Gemeinschaften in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung entgegenstehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

13. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen

Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur besseren Verwirklichung und zum besseren Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich auf Grund von Hunger, Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die ihren Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

15. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verhandlungen in der Doha-Entwicklungsrunde der Welthandelsorganisation zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden müssen, damit zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung beigetragen wird;

17. *betont*, dass alle Staaten alles tun sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

18. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit<sup>421</sup> und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>419</sup> genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

20. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen gegen die Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderer übertragbarer Krankheiten ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausrei-

<sup>426</sup> Siehe A/62/289.

<sup>427</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>428</sup> Resolution 61/295, Anlage.

chenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um zu Gunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

22. *betont*, wie wichtig die internationale Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe, insbesondere bei Aktivitäten zur Katastrophenvorsorge und in Notstandssituationen wie etwa Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und die nachhaltige Sicherung der Ernährung sind, stellt aber gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

24. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

25. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung<sup>426</sup> und dankt dem ersten Mandatsträger für seine Arbeit und sein Engagement zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

26. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2<sup>416</sup> um einen Zeitraum von drei Jahren verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

27. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

28. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rech-

te)<sup>429</sup>, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

29. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>430</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

30. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat<sup>423</sup>, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

31. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

32. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

33. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

34. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsek-

<sup>429</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

<sup>430</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

tor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

35. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 62/165

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>431</sup>.

#### **62/165. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk dessen*, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>432</sup>,

den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>433</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>434</sup>,

*erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*unterstreichend*, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

<sup>431</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>432</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>433</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>434</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>432</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>433</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>433</sup> und andere einschlägige internationale Rechtsakte zur Grundlage ihrer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, die mit diesem völkerrechtlichen Rahmen unverträglich sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisa-

tionen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

## RESOLUTION 62/166

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>435</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei,

<sup>435</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Iran (Islamische Republik), Kenia, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Suriname, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Brasilien, Chile, Kasachstan, Nauru, Peru, Singapur, Thailand, Tonga, Uruguay.

**62/166. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

*sowie unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*erneut erklärend,* dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft sind,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*in der Erkenntnis,* dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

*bekräftigend,* dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, diese Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie bekräftigend,* dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*ferner in Bekräftigung* der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

*eingedenk* dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 59/204 vom 20. Dezember 2004,

1. *wiederholt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung unterlassen;

3. *erklärt erneut,* dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte

und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als die universellste und repräsentativste Organisation der Welt dabei die zentrale Rolle spielen müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, es zu unterlassen, einseitige Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen irgendein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zu beschließen oder durchzusetzen, da dies die betroffenen Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern würde, in freier Willensäußerung ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme selbst zu bestimmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

## RESOLUTION 62/167

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>436</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangla-

desch, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen*: Ägypten, Algerien, Argentinien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen*: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

## 62/167. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>437</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>437</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>438</sup> sowie des Überein-

<sup>436</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>437</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>438</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

kommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>439</sup> ist,

*feststellend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren zweiten periodischen Bericht betreffend die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>440</sup>, ihren zweiten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>441</sup> und ihren Erstbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>442</sup> vorgelegt und damit ein Zeichen für ihre Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen eingesetzten Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Juli 2005 abgegeben hat<sup>443</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005 und 61/174 vom 19. Dezember 2006, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003<sup>444</sup>, 2004/13 vom 15. April 2004<sup>445</sup> und 2005/11 vom 14. April 2005<sup>446</sup> und den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006<sup>447</sup> und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>448</sup> und dem gemäß Resolution 61/174 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekre-

tärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>449</sup>,

*unter Begrüßung* des interkoreanischen Gipfeltreffens vom 2. bis 4. Oktober 2007 und der am 4. Oktober 2007 von den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea verabschiedeten Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands sowie der jüngsten Fortschritte bei den Sechs-Parteien-Gesprächen und zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anhaltend, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) ständig weiter eingehende Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, die Achtung des grundlegenden Prinzips der Nichtzurückweisung zu gewährleisten und diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln;

iii) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, indem beispielsweise Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäuße-

<sup>439</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>440</sup> E/1990/6/Add.35.

<sup>441</sup> CRC/C/65/Add.24.

<sup>442</sup> CEDAW/C/PRK/1.

<sup>443</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 38 (A/60/38)*, zweiter Teil, Ziff. 26-76.

<sup>444</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>445</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>446</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>447</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

<sup>448</sup> Siehe A/62/264.

<sup>449</sup> A/62/318.

rung ausüben, und ihre Familienangehörigen verfolgt werden;

iv) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten unter der Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, unter anderem Frauen, Kindern und älteren Menschen, geführt haben;

vi) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

viii) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>437</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>438</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend die Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzt, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *nimmt Kenntnis* von der raschen Reaktion der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea auf die jüngsten Überschwemmungen und von der Offenheit beim Ersuchen um Hilfe aus dem Ausland, bekundet ihre sehr tiefe Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung

des Grundbedarfs und durch häufig eintretende Naturkatastrophen noch verschlimmert wird, insbesondere über die weit verbreitete Mangelernährung bei Müttern und Säuglingen, die trotz der jüngsten Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, den Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreichen, sowie die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, namentlich durch eine zukunftsfähige Landwirtschaft;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in diesem Zusammenhang

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen der Sonderverfahren und Vertragsorgane der Vereinten Nationen voll umsetzt;

b) an den tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen anzusetzen und die Personen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, nicht hingegen die Opfer, zu kriminalisieren;

c) mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt;

d) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

e) den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren jeden Zugang zu gewähren, den sie zur Durchführung ihrer Mandate benötigen;

5. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

## RESOLUTION 62/168

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 73 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>450</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Ghana, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

## 62/168. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>451</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>452</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>452</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>452</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>453</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>454</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 61/176 vom 19. Dezember 2006,

*es bedauernd*, dass trotz der von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochenen ständigen Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte seit Juli 2005 kein Mandatsträger der besonderen Verfahren mehr eine Genehmigung zum Besuch der Islamischen Republik Iran erhalten hat,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die in den genannten Resolutionen beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes der Islamischen Republik Iran sowie darüber, dass es die Islamische Republik Iran versäumt hat, die in diesen Resolutionen geforderten Schritte zu unternehmen;

2. *bekundet ihre sehr ernste Besorgnis* darüber, dass seit der Verabschiedung der Resolution 61/176 Vorfälle unter anderem folgender Art bestätigt wurden:

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschen und Amputation;

b) öffentliche Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, und andere Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien;

<sup>450</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>451</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>452</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>453</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>454</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

c) Steinigung als Methode der Hinrichtung und die fortgesetzte Verhängung der Strafe der Hinrichtung durch Steinigung;

d) Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>454</sup> und Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>452</sup>;

e) Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen, eine Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

f) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischen Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie eine Zunahme der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft;

g) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte uneingeschränkt zu achten und in diesem Zusammenhang die genannten Resolutionen vollständig durchzuführen und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garanti-

en durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) die Steinigung als Methode der Hinrichtung im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

d) die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, gemäß der Forderung in dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes vom Januar 2005<sup>455</sup> abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und alle sonstigen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen auf Grund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht von 1996 des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz<sup>456</sup>, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Baha'i-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden;

4. *legt* den thematischen besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats *nahe*, die Islamische Republik Iran zu besuchen und auch anderweitig an der Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land weiterzuarbeiten, und *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran eindringlich *nahe*, ihrer mit der ständigen Einladung an die besonderen Verfahren eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, indem sie mit diesen zusammenarbeitet, sowie darzulegen, wie sie auf ihre daraufhin abgegebenen Empfehlungen eingeht;

5. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, ihr auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen.

<sup>455</sup> Siehe CRC/C/146.

<sup>456</sup> Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

## RESOLUTION 62/169

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 33 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>457</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Armenien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivariische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

## 62/169. Die Menschenrechtssituation in Belarus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Bestimmungen der Allgemeinen Er-*

klärung der Menschenrechte<sup>458</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>459</sup> und der anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünfte,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen,

*eingedenk* dessen, dass Belarus Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>459</sup> und des ersten dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>459</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>459</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>460</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>461</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>462</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>463</sup> sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>464</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>465</sup> ist,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/14 vom 17. April 2003<sup>466</sup>, 2004/14 vom 15. April 2004<sup>467</sup> und 2005/13 vom 14. April 2005<sup>468</sup>, auf den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006<sup>469</sup> und auf ihre Resolution 61/175 vom 19. Dezember 2006,

<sup>458</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>459</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>460</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>461</sup> Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>462</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>463</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

<sup>464</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>465</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>466</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3* (E/2003/23), Kap. II, Abschn. A.

<sup>467</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschn. A.

<sup>468</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>469</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53* (A/61/53), erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

<sup>457</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



*besorgt* darüber, dass die Präsidentschaftswahl vom 19. März 2006 auf Grund des willkürlichen Einsatzes staatlicher Gewalt gravierende Mängel aufwies und erheblich hinter der von Belarus gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtung zur Abhaltung einer freien und fairen Wahl zurückblieb, dass die Regierung von Belarus nicht dafür sorgte, dass die Kommunalwahlen vom 14. Januar 2007 internationalen Standards genügen, und dass sich die Menschenrechtssituation in Belarus im Jahr 2007 weiter erheblich verschlechterte, wie aus den Berichten des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und aus dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus<sup>470</sup> hervorgeht, wonach es in Belarus auch weiterhin zu systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt,

*enttäuscht* darüber, dass die belarussischen Behörden, indem sie die Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verweigerten, auch bei den Kommunalwahlen am 14. Januar 2007 nicht die Voraussetzungen für eine freie Willensbekundung des belarussischen Volkes schufen, sowie darüber, dass die Regierung von Belarus bei der Behebung aufgezeigter Mängel nicht vorangekommen ist,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck*

a) darüber, dass das Strafjustizsystem weiter dazu benutzt wird, um politische Gegner und Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen zu bringen, namentlich durch willkürliche Inhaftierung, das Fehlen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und politische Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit gegen führende Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger;

b) über das Versäumnis der Regierung von Belarus, mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats voll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstattern über die Menschenrechtssituation in Belarus, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass sieben unabhängige Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen in einer am 29. März 2006 herausgegebenen Erklärung ernste Besorgnis über die anhaltenden und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Belarus und die weitere Unterhöhlung des demokratischen Prozesses geäußert haben;

c) darüber, dass Belarus trotz der detaillierten Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Dialogs zwischen der Regierung von Belarus und dieser Organisation nach den vorangegangenen Wahlen und trotz der Aufrufe der Generalversammlung zur Annahme der Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach der mangelbehafteten Präsidentschaftswahl von 2006 seiner Verpflichtung zur Gewährleistung freier und fairer Kommunalwahlen im Januar 2007 erneut nicht nachgekommen ist und dabei unter anderem Einschüchterung eingesetzt und Registrierungsstandards willkürlich angewandt hat, um Oppositionskandidaten auszuschlie-

ßen, durch routinemäßige Drangsalierung, durch die Inhaftierung und Festnahme politischer und zivilgesellschaftlicher Aktivisten und durch die negative Berichterstattung in den staatlichen Medien über Oppositionskandidaten und Aktivisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, den Zugang registrierter Kandidaten zu den Wählern und den Massenmedien erheblich eingeschränkt und den Zugang unabhängiger lokaler Beobachter zu den Wahllokalen verhindert hat;

d) über die anhaltende willkürliche Anwendung von Registrierungsstandards, um nichtstaatliche Organisationen an ihrer Tätigkeit zu hindern, namentlich die willkürliche Verweigerung von Mietverträgen und Zwangsraumungen, die dazu dienen, den Organisationen die Erlangung gültiger Adressen zu verwehren;

e) über die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung belarussischer Journalisten und das einstweilige oder dauerhafte Verbot unabhängiger Medien, die über lokale Demonstrationen der Opposition berichten, sowie darüber, dass hochrangige Amtsträger der Regierung von Belarus in das Verschwindenlassen und/oder die summarische Hinrichtung von drei politischen Gegnern der amtierenden Regierung im Jahr 1999 und eines Journalisten im Jahr 2000 verwickelt waren und im Rahmen der Untersuchung dieser Fälle die wirklichen Hintergründe kontinuierlich verschleiert haben, wie aus dem von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrer Entschließung 1371 (2004) vom 28. April 2004 angenommenen Bericht<sup>471</sup> hervorgeht, und dass die Regierung von Belarus Aufforderungen des genannten Organs ignoriert hat, Aufschluss über das Verschwinden dieser Personen zu geben;

f) darüber, dass die belarussischen Behörden Aufforderungen, den Entzug der Lehrgenehmigung der Europäischen Humanistischen Universität in Minsk zu widerrufen, nicht nachgekommen sind, sowie über die zunehmende Drangsalierung ihrer Studenten während der Exiltätigkeit der Universität;

g) über die weiter anhaltenden Berichte über die Drangsalierung und Schließung von nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen nationaler Minderheiten, unabhängigen Medien, religiösen Gruppen, politischen Oppositionsparteien, unabhängigen Gewerkschaften und unabhängigen Jugend- und Studentenorganisationen sowie über die Drangsalierung und Verfolgung einzelner Personen, darunter Studenten und deren Verwandte, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie einsetzen, insbesondere Studenten, die nach Belarus zurückkehren;

2. *fordert* die Regierung von Belarus *nachdrücklich auf*,

a) alle Personen, die aus politischen Gründen oder wegen der Ausübung oder der Förderung der Menschenrechte inhaftiert wurden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

<sup>470</sup> A/HRC/4/16.

<sup>471</sup> Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, Dokument 10062.

b) der politisch motivierten Verfolgung, Drangsalierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, Demokratievertefchern und Menschenrechtsverteidigern, unabhängigen Medien, Aktivisten, die sich für nationale Minderheiten einsetzen, religiösen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen sowie die Drangsalierung von Studenten zu beenden und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie ihr Studium in Belarus fortsetzen können;

c) den Wahlprozess und den rechtlichen Rahmen mit den internationalen Standards, insbesondere denjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Übereinstimmung zu bringen, vor und während der für 2008 angesetzten Parlamentswahlen ein entsprechendes Engagement unter Beweis zu stellen und die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Juni 2006 festgestellten Mängel des Wahlprozesses zu beseitigen, darunter Wahlgesetze und -praktiken, die die Wahlkampfmöglichkeiten für De-facto-Oppositionskandidaten einschränken, die willkürliche Anwendung der Wahlgesetze, namentlich hinsichtlich der Registrierung von Kandidaten, die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den Medien, die einseitige Darstellung der Wahlthemen in den staatlichen Medien und die Verfälschung von Wahlergebnissen;

d) das Recht auf Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten;

e) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

f) dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) gegen Personen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der politischen Opposition verantwortlich sind, zu ermitteln und sie zur Rechenschaft zu ziehen;

h) die Empfehlungen der Kommission der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich der Achtung des grundlegenden Arbeitnehmerrechts der Vereinigungsfreiheit umzusetzen;

i) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13<sup>468</sup> und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/175 geforderten Schritte zu unternehmen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit dem Menschenrechtsrat und seinen Mechanismen sowie mit allen Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

## RESOLUTION 62/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.5, Ziff. 10)<sup>472</sup>.

### 62/170. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/106 vom 13. Dezember 2006, sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* die am 13. Dezember 2006 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>473</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>474</sup> und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie rasch in Kraft treten werden;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertneunzehn Staaten unterzeichnet und von vierzehn ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von siebenundsechzig Staaten unterzeichnet und von dreien ratifiziert wurde, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

3. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein,

<sup>472</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>473</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>474</sup> Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, um die Konferenz der Vertragsstaaten bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und außerdem alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit der nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll geschaffene Ausschuss nach Inkrafttreten des Übereinkommens eingerichtet und tätig werden kann und damit Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll verbreitet werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Maßnahmen zur Verbreitung zugänglicher Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll, zur Förderung ihres Verständnisses, zur Vorbereitung ihres Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/171

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.6, Ziff. 8)<sup>475</sup>.

#### 62/171. Internationales Jahr des Menschenrechtslernens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

*in Bekräftigung* der zentralen Bedeutung der Menschenrechtsbildung in der Allgemeinen Erklärung der Menschen-

rechte<sup>476</sup> sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>477</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten<sup>478</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Komplementaritäten zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung und Koordinierung der Programme der Initiative „Bildung für alle“,

*unter Begrüßung* der am 28. September 2007 durch den Menschenrechtsrat erfolgten Verabschiedung der Resolutionen 6/9 „Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte“, 6/10 „Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung“ und 6/24 „Weltprogramm für Menschenrechtsbildung“<sup>479</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass den nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte durch Bildung und Lernen zukommt,

*in der Erwägung*, dass der sechzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008 für die Vereinten Nationen ein geeigneter Anlass ist, verstärkte Anstrengungen zur weltweiten Förderung einer Menschenrechtskultur durch Bildung und Lernen zu unternehmen,

*in der Überzeugung*, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

*sowie in der Überzeugung*, dass das Lernen über die Menschenrechte zur Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung

<sup>475</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Barbados, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Nicaragua, Österreich, Panama, Slowenien, Suriname, Thailand und Türkei.

<sup>476</sup> Siehe Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>477</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II, Ziff. 78-82.

<sup>478</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

<sup>479</sup> Siehe A/HRC/6/L.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*.

der Menschenrechte als Lebensform für die Menschen überall auf der Welt beitragen soll,

1. *beschließt*, dass das am 10. Dezember 2008 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens erklärt und Aktivitäten zur Ausweitung und Vertiefung des Lernens über die Menschenrechte gewidmet werden soll, ausgehend von den Grundsätzen der Universalität, der Unteilbarkeit, der Interdependenz, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven Dialogs und konstruktiver Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken, eingedenk der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Verlauf des Jahres und darüber hinaus ihre Anstrengungen zur Förderung des Lernens über die Menschenrechte und der Menschenrechtsbildung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, und regt an, zu diesem Zweck auf allen Ebenen und mit allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf geeignete Aktivitäten zur Förderung des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen der Gesellschaft zu entwickeln;

4. *beschließt*, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>476</sup> auf einer am 10. Dezember 2008 abzuhaltenden Plenarsitzung zu begehen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf möglichst hoher Ebene mitzuwirken;

5. *beschließt außerdem*, während ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Sondersitzung zum Ende des Internationalen Jahres der Überprüfung der von den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft während des Internationalen Jahres unternommenen Aktivitäten zu widmen, und beschließt ferner, das Format der Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/172

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)<sup>480</sup>.

<sup>480</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

### 62/172. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

*betonend*, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, unbedingt verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe,

*in Bekräftigung* aller Aspekte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie beschlossen, alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem Terrorismus durchzuführen,

*betonend*, wie wichtig es ist, den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten technische Hilfe zu leisten,

*eingedenk* dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, ermutigten, den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium verstärkt technische Hilfe zu gewähren, um die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

*sowie eingedenk* dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) ermutigten, die Zusammenarbeit mit den Staaten zu verstärken, um ihnen dabei behilflich zu sein, die internationalen Normen und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus voll einzuhalten,

*ferner eingedenk* dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen ermutigten, Mechanismen oder Zentren zur Terrorismusbekämpfung zu schaffen oder zu stärken, und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ermutigten, im Einklang mit seinem bestehenden Mandat und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Be-

kämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium die Gewährung diesbezüglicher Zusammenarbeit und Hilfe zu erleichtern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/181 vom 20. Dezember 2006, in der sie alle Staaten bat, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege oder zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1535 (2004) vom 26. März 2004 anerkannte, dass Besuche, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus mit Zustimmung des betroffenen Staates zur Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Rates vom 28. September 2001 in Staaten durchführt, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen erfolgen sollen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere seiner Unterabteilung Terrorismusverhütung, mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Hilfe, die zur Deckung des Bedarfs der Staaten möglicherweise verfügbar ist,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die jüngsten Bemühungen der Unterabteilung Terrorismusverhütung um die Maximierung der Wirksamkeit ihrer technischen Hilfe durch deren Bereitstellung in den Amtssprachen der Vereinten Nationen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Initiativen zur Erleichterung der Umsetzung der Strategie, darunter das Symposium über die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, das am 17. und 18. Mai 2007 in Wien stattfand und von der Regierung Österreichs in Zusammenarbeit mit dem Exekutivbüro des Generalsekretärs und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurde,

1. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, dafür, dass es den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium technische Hilfe gewährt, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und ersucht das Büro, seine diesbezüglichen Anstrengungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel fortzusetzen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, *eindringlich nahe*, zu erwägen, dies unverzüglich zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbre-

chensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel Hilfe bei der Rechtssetzung zu leisten und die Anwendung dieser Rechtsinstrumente zu erleichtern;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Zusammenarbeit so weit wie möglich zu verstärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich indem sie bei Bedarf im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, bilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel diesbezügliche Hilfe zu leisten;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel um die Verstärkung seiner Anstrengungen, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, indem es die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus erleichtert, insbesondere durch die Schulung von Strafjustizbeamten in der Durchführung dieser internationalen Rechtsinstrumente, beispielsweise durch spezielle Ausbildungsveranstaltungen, spezialisierte technische Instrumente und Fachpublikationen, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

5. *erkennt an*, wie wichtig die Schaffung und die Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme sind, einschließlich der humanen Behandlung aller Personen, die sich in Untersuchungshaft oder in Vollzugsanstalten befinden, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht als wesentlicher Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel bei seinem Programm der technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen und mit seinem Mandat vereinbar ist, insbesondere mit dem Ziel, die rechtli-

che Zusammenarbeit, bewährte Verfahren und die juristische Ausbildung auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu verstärken;

7. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>481</sup> behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, im Rahmen seines Mandats, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011<sup>482</sup> behilflich zu sein, wahrnehmen kann;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer wiedereinberufenen achtzehnten Tagung im Zusammenhang mit dem konsolidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Ausgaben für Maßnahmen zur Verhütung des Terrorismus Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen schriftlichen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/173

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)<sup>483</sup>.

#### **62/173. Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*nachdrücklich hinweisend* auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen auf Grund der Resolution 155 C (VII)

des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und die Resolution 2003/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 11. Juli 2003 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 56/201 der Generalversammlung, in der der Rat allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen empfahl, die gewonnenen Erkenntnisse und deren Verbreitung als konkreten, unverzichtbaren Bestandteil ihrer Aktivitäten anzusehen, betonte, wie wichtig die Evaluierung der operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen ist, um ihre Effektivität und Wirkung zu verstärken, und den Generalsekretär aufforderte, in künftigen Berichten stärkeres Gewicht auf die gewonnenen Erkenntnisse, die Ergebnisse und die Wirkungen zu legen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003, in der sie hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005, mit der sie sich die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu eigen machte, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet und von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung und anschließend vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/15 vom 22. Juli 2005 gebilligt wurde,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2006/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006, in der der Rat das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Erörterung des Elften und der vorangegangenen Kongresse einzuberufen, mit dem Ziel, die bei früheren Kongressen gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Erarbeitung einer Methodik für die Zusammenstellung der Erkenntnisse für künftige Kongresse zu sammeln und zu prüfen, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechzehnten Tagung einen Bericht

<sup>481</sup> Resolution 60/288.

<sup>482</sup> Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>483</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

über ihre Tätigkeit zur Prüfung vorzulegen, und begrüßte das Angebot der Regierung Thailands, als Gastgeber für die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zu fungieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, dass der Zwölfte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemäß ihren Resolutionen 415 (V) und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2010 abzuhalten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltene Tagung<sup>484</sup> und macht sich die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe<sup>485</sup> zu eigen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege<sup>486</sup> und die vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen<sup>487</sup> nach Bedarf anzuwenden, wenn sie Rechtsvorschriften und politische Richtlinien formulieren;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Verwendung der von der Regierung Thailands erarbeiteten Prüfliste für die Berichterstattung über die Umsetzung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen als ein wichtiges Instrument zur Selbstbewertung bei der Berichterstattung über ihre Folgemaßnahmen zu dem Elften Kongress zu erwägen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung von regionalen Vorbereitungstreffen, einschließlich Treffen der am wenigsten entwickelten Länder, für den Zwölfte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölfte Kongress zu erstellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;

6. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Brasiliens an, den Zwölfte Kongress auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Konsultationen aufzunehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, dass der Zwölfte Kongress höchstens acht Tage, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, dauern soll;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf dem Zwölfte Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Zwölfte Kongresses abgeben und an interaktiven Runden Tischen teilnehmen;

9. *legt* den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Zwölfte Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitung des Zwölfte Kongresses auszustatten und dafür zu sorgen, dass im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Kongresses zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die am wenigsten entwickelten Länder an den regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölfte Kongress und an dem Kongress selbst teilnehmen können;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer siebzehnten Tagung das Programm für den Zwölfte Kongress fertigzustellen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen zum Thema und zur Organisation der Runden Tische und Arbeitstreffen von Sachverständigengruppen vorzulegen;

13. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer siebzehnten Tagung das Programm für den Zwölfte Kongress fertigzustellen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen zum Thema und zur Organisation der Runden Tische und Arbeitstreffen von Sachverständigengruppen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

<sup>484</sup> E/CN.15/2007/6.

<sup>485</sup> Ebd., Kap. IV, Ziff. 35-47.

<sup>486</sup> Resolution 60/177, Anlage.

<sup>487</sup> Siehe *Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Bangkok, 18-25 April 2005: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.05.IV.7).

## RESOLUTION 62/174

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)<sup>488</sup>.

### 62/174. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/182 vom 20. Dezember 2006 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>489</sup>,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*sowie eingedenk* des Aktionsprogramms 2006-2010, das von dem am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runden Tisch für Afrika gebilligt wurde<sup>490</sup>,

*im Bewusstsein* der verheerenden Auswirkungen der Kriminalität auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und dessen, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

*feststellend*, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu seiner Initiative, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es das Institut unterstützt und es in die Durchführung einer Reihe von Aktivitäten einbezieht, einschließlich der in dem Aktionsprogramm 2006-2010 genannten Aktivitäten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika<sup>490</sup>;

3. *beglückwünscht ferner* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

4. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

5. *stellt fest*, dass die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an das Institut erheblich angestiegen sind;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

8. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>491</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

11. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

<sup>488</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Barbados, Belarus, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kolumbien, Libanon, Nicaragua und Panama.

<sup>489</sup> A/62/127.

<sup>490</sup> In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

<sup>491</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.



13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/440, Ziff. 24)<sup>492</sup>.

### 62/175. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Resolution 61/181 vom 20. Dezember 2006 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Zeitraum 2008-2011<sup>493</sup> durch den Wirtschafts- und Sozialrat, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros

bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf Abschnitt XI ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, worin die Kommission als das wichtigste richtlinienggebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ermächtigt wurde, den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, und den Ergebnissen der wiedereinberufenen sechzehnten Tagung der Kommission am 29. und 30. November 2007 mit Interesse entgegensehend,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/209 vom 20. Dezember 2006 mit dem Titel „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>494</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>495</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>496</sup> eingegangen sind,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und die diesbezügliche Koordinierungsrolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung,

*es begrüßend*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Internationale Ar-

<sup>492</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sam-bia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

<sup>493</sup> Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>494</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>495</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

<sup>496</sup> Resolution 60/288.

beitsamt, die Internationale Organisation für Migration, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen gemeinsam die Globale Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingeleitet haben, sowie unter Begrüßung des für den 13. bis 15. Februar 2008 geplanten Wiener Forums, dessen Ziel darin besteht, ein Problembewusstsein zu schaffen und die internationale Zusammenarbeit und globale Partnerschaften zu Gunsten eines wirksamen Vorgehens gegen den Menschenhandel zu fördern, im Einklang mit Beschluss 16/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. April 2007<sup>497</sup>,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2007/20, 2007/21, 2007/22, 2007/23 und 2007/24 vom 26. Juli 2007 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich bei der Durchführung der technischen Hilfe, insbesondere in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gewährt,

*betonend*, dass ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege<sup>498</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 61/181 der Generalversammlung erzielten Fortschritte<sup>499</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

3. *würdigt* die Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung, des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, sowie bei der internationalen Zusammenarbeit unter besonderer Betonung der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe erzielt hat, sowie die Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms 2006-2010 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika<sup>500</sup>, um die Auswirkungen von Kriminalität und Drogen auf die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika zu senken;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten auch künftig zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Bekämpfung von Entführungen im Einklang mit dem „United Nations Counter-Kidnapping Manual“ (Handbuch der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Menschenraub) zu befähigen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, interessierten Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu gewähren;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, fortlaufend bewährte Verfahren zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ermitteln und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und gegebenenfalls den anderen Partnern der Globalen Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels die Ergebnisse mitzuteilen, um sie in ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der globalen Bedrohung durch den Menschenhandel weiter zu unterstützen;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen

<sup>497</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 10 (E/2007/30/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I, Abschn. D.

<sup>498</sup> Resolution 60/177, Anlage.

<sup>499</sup> A/62/126.

<sup>500</sup> In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre jeweiligen einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss 2007/253 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007, nach dem die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung im April 2008 eine thematische Diskussion der unter ihr Mandat fallenden Aspekte der Gewalt gegen Frauen abhalten würde, und legt den Mitgliedstaaten nahe, sich bei der thematischen Debatte angemessen vertreten zu lassen und sich aktiv daran zu beteiligen;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten neuen politischen Fragen, darunter die Kriminalität in Städten, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Betrug und Identitätsdiebstahl und der internationale Handel mit Waldprodukten, namentlich Holz, wildlebenden Tieren und Pflanzen und anderen biologischen Ressourcen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der unerlaubten Herstellung und grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung und Verlegung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuhalten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und der dazugehörigen

Protokolle<sup>494</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Übereinkommen von Mérida)<sup>495</sup> und der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und ermutigt die Vertragsstaaten, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin volle Unterstützung zu gewähren und den Konferenzen namentlich auch Informationen betreffend die Einhaltung der Verträge zukommen zu lassen;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicher Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat in vollem Umfang gemäß seinen hohen Vorrangbereichen erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt.

**RESOLUTION 62/176**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/441, Ziff. 12)<sup>501</sup>.

**62/176. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>502</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>503</sup> zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems, ihre Resolution 61/183 vom 20. Dezember 2006 und ihre anderen früheren einschlägigen Resolutionen,

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>504</sup> und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt,

*sowie in Bekräftigung* der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechszehnten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung<sup>505</sup>, des Aktionsplans<sup>506</sup> zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitlinien für die Senkung der Drogennachfrage<sup>507</sup> und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäu-

bungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verabschiedet von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung<sup>508</sup>,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltdrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*besorgt* über die ersten Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, unter anderem dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

*unterstreichend*, wie wertvoll es ist, dass die Mitgliedstaaten die auf globaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Ziele und Zielvorgaben objektiv, wissenschaftlich, ausgewogen und transparent bewerten,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems spielt,

**I****Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung**

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltdrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsät-

<sup>501</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

<sup>502</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>503</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>504</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>505</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

<sup>506</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>507</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>508</sup> Resolution S-20/4 E.

zen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Drogenproblems sein müssen;

3. *begrüßt* den Beschluss der Suchtstoffkommission, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tagungsteil auf hoher Ebene einzuberufen, um Zeit zur Bewertung der Umsetzung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu geben<sup>509</sup>;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* den Beschluss der Suchtstoffkommission, die thematische Debatte auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einer von den Mitgliedstaaten geführten Erörterung der Fortschritte bei der Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben zu widmen<sup>509</sup>, unter Berücksichtigung der Vorlage des abschließenden Lageberichts des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der in den Resolutionen 49/1 und 49/2 der Kommission enthaltenen einschlägigen Zusatzinformationen<sup>510</sup>;

5. *fordert* die Staaten und die anderen zuständigen Akteure *auf*, die seit 1998 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben zu evaluieren;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>511</sup> ebenso wie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission<sup>505</sup> auch weiterhin zu fördern und umzusetzen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen und die Formulierung klarer und kohärenter nationaler Politiken, den Aktionsplan<sup>506</sup> zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitlinien für die Senkung der Drogennachfrage<sup>507</sup> umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung zu verstärken und dabei unter anderem die aus der Bewertung der Umsetzung der von der Versammlung auf ihrer zwanzigsten

Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen hervorgegangenen Ergebnisse zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>512</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>513</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>514</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>515</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>516</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele zu verstärken, indem sie

a) internationale Initiativen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung von Drogen und sonstigen psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, des Handels damit, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und anderer grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten, einschließlich der Geldwäsche und des Waffenhandels, sowie der Korruption fördern;

b) auf dem Gebiet der Nachfragesenkung maßgebliche und messbare Ergebnisse erzielen, so auch durch Präventions- und Behandlungsstrategien und Programme zur Verringerung des Drogenkonsums unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der

<sup>509</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 8 (E/2007/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 50/12.

<sup>510</sup> Ebd., 2006, *Supplement No. 8 (E/2006/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>511</sup> Resolutionen S-20/2, S-20/3 und S-20/4 A-E.

<sup>512</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>513</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>514</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>515</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

<sup>516</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Generalversammlung über das Weltdrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten und namentlich verlässliche und international vergleichbare Daten vorzulegen;

10. *ermutigt* die Staaten, die Verhütung und Behandlung von Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch als Prioritäten der Regierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens anzusehen und bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die Nachfragesenkung und die Verhütung des Drogenmissbrauchs betreffen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten und außerdem zu erwägen, mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei Programmen für Alternative Entwicklung zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitlinien für die Senkung der Drogennachfrage umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, für künftige konzentrierte Maßnahmen Vorrangbereiche der Drogenkontrolle zu ermitteln und zu erwägen, sich freiwillig öffentlich zu verpflichten, die bestehenden Herausforderungen des Drogenhandels anzugehen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, Präventions-, Behandlungs- und Rehabilitationsinitiativen auszuweiten und dabei die Würde der Drogenabhängigen in vollem Umfang zu achten und durch weitere Maßnahmen die Kapazitäten zur Erhebung und Auswertung von Daten über die Nachfrage nach unerlaubten Drogen, einschließlich der Nachfrage nach synthetischen Drogen, und gegebenenfalls über den Missbrauch von verschreibungspflichtigen Medikamenten und die Abhängigkeit davon auszubauen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, weiter auf die Verwirklichung des Ziels einer maßgeblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008 hinzuwirken;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Aus-

merzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>508</sup>;

17. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver und innovativer Alternativer Entwicklung, in die weiterreichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, mit Unterstützung durch eine vertiefte internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;

18. *bittet* die Staaten, die internationale Zusammenarbeit und bei Bedarf die technische Hilfe für Länder, die Politiken und Programme gegen die Drogengewinnung durchführen, darunter die Vernichtung unerlaubt angebaute Betäubungsmittelpflanzen sowie Programme für Alternative Entwicklung, fortzusetzen und zu verstärken;

19. *betont*, wie wichtig der Beitrag des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinwesen ist, denen innovative Alternativprogramme zur Ausmerzung der unerlaubten Drogengewinnung, unter anderem auf dem Gebiet der Wiederaufforstung, der Landwirtschaft und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, zugute kommen;

20. *ermutigt* die Staaten, umfassende Überwachungssysteme einzurichten und die regionale, internationale und sektorübergreifende Zusammenarbeit, namentlich mit der Industrie, im Hinblick auf das Problem der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien, des Handels damit und ihres Missbrauchs zu verstärken;

21. *fordert* die Staaten *auf*, zu prüfen, wie die Mechanismen für die Sammlung und Weitergabe von Informationen über den Handel mit Vorläuferstoffen gestärkt werden können, insbesondere zur Durchführung von Beschlagnahmen, zur Verhütung der Abzweigung, zur Zurückhaltung von Sendungen, zur Zerstörung von Laboren und zur Bewertung neuer Trends beim Handel und bei der Abzweigung, neuer Herstellungsmethoden und des Einsatzes nicht kontrollierter Stoffe, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des internationalen Kontrollrahmens zu steigern;

22. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Stoffe enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen mit Ephedrin und Pseudoephedrin, die mit einfach anzuwendenden Mitteln leicht genutzt oder gewonnen werden könnten;

23. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere dem Projekt „Cohesion“ und dem Projekt „Prism“, eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Unter-

suchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

24. *betont*, dass eine internationale Zusammenarbeit hinsichtlich innerstaatlicher Politiken und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen dazu beitragen würde, die bestehenden Kooperationsinitiativen bei der Strafverfolgung zu ergänzen, und legt den Staaten nahe, durch die Anwendung bewährter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen bei den Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen innerhalb einzelner Länder auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass die unerlaubte Verbreitung von Pharmazeutika, die international kontrollierte Stoffe enthalten, über das Internet ein ausuferndes Problem ist und dass die unbeaufsichtigte Verwendung solcher über das Internet beschaffter Stoffe durch die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere durch Minderjährige, ein ernstes Risiko für die globale Gesundheit darstellt;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt regelmäßig und genau über Beschlagnahmen von Pharmazeutika oder gefälschten Medikamenten, die international kontrollierte Stoffe enthalten und über das Internet bestellt und auf dem Postweg bezogen wurden, zu unterrichten, mit dem Ziel, die Trends beim Verkehr mit solchen Stoffen im Einzelnen zu analysieren, und legt dem Amt nahe, seine Tätigkeit im Hinblick darauf fortzusetzen, das Problembewusstsein zu erhöhen und den Missbrauch des Internets für die unerlaubte Lieferung und Verteilung sowie den unerlaubten Verkauf international kontrollierter legaler Stoffe zu verhüten;

27. *fordert* die Staaten *auf*, die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit<sup>517</sup> durchzuführen und gegebenenfalls zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Rechtshilfe, den Informationsaustausch und gemeinsame Operationen, je nach Bedarf, einschließlich mittels technischer Hilfe seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-,

Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen, unter gleichzeitiger Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, durch internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

30. *ermutigt* die Staaten, die ihren rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmen noch nicht aktualisiert und noch keine Gruppen für Finanzermittlungen eingerichtet haben, dies zu erwägen und zu diesem Zweck unter anderem bei dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung um technische Hilfe nachzusuchen, insbesondere bei der Ermittlung, Einfrierung, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten, um die Geldwäsche wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

## II

### Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

31. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung oder Verlegung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

32. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ersucht das Büro, sein Mandat im Einklang mit den früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Suchtstoffkommission und in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, weiter durchzuführen;

<sup>517</sup> Siehe Resolution S-20/4 C.

33. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

34. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die Drogenkontrolle bezieht, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

35. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011<sup>518</sup> verabschiedet hat;

36. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Schulungsprogramme durchzuführen, um die Anwendung solider Methoden zu unterstützen und die in Statistiken für den Drogenkonsum verwendeten und von der Statistischen Kommission bereits geprüften Indikatoren zu harmonisieren, mit dem Ziel, vergleichbare Daten über den Drogenmissbrauch zu erheben und auszuwerten;

37. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und

auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

38. *nimmt Kenntnis* von dem *World Drug Report 2007* (Weltdrogenbericht 2007)<sup>519</sup> des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bedauert den von der Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 50/1<sup>520</sup> festgestellten starken Anstieg des Opiumanbaus in bestimmten Gebieten und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzentrierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes<sup>521</sup> durchzuführen;

39. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>511</sup> und die auf dem Tagungsteil auf Ministerebene der sechszwanzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete gemeinsame Ministererklärung<sup>505</sup> zu berücksichtigen;

40. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

41. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

42. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>522</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>518</sup> Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>519</sup> United Nations publication, Sales No. 07.XI.5.

<sup>520</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 8 (E/2007/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>521</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

<sup>522</sup> A/62/117.



## RESOLUTION 62/218

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>523</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Keine.

### 62/218. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/230 vom 23. Dezember 2005 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

*in Anbetracht* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen nach den Artikeln 1 und 55 ihrer Charta darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

*erklärend*, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>524</sup> und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

*in Bekräftigung* der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>525</sup> und der Ergebnisdokumente der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>526</sup>, insbesondere der Ziffern betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>527</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>528</sup>,

*unter Begrüßung* der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>529</sup>, in der die Kommission anerkannte, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen,

<sup>523</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>524</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>525</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>526</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

<sup>527</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>528</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

<sup>529</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

was die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau betrifft,

*daran erinnernd*, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>530</sup> den Beschluss trafen, das Übereinkommen durchzuführen, sowie daran erinnernd, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>531</sup> bekräftigt wurde, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind,

*in der Erkenntnis*, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>532</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>533</sup>,

*feststellend*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner 792. Sitzung am 23. Juli 2007 den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Aufnahme seiner Tätigkeit beging,

*eingedenk* der Empfehlung des Ausschusses, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

*nach Behandlung* der Berichte des Ausschusses über seine vierunddreißigste, fünfunddreißigste und sechsunddreißigste<sup>534</sup> sowie seine siebenunddreißigste, achtunddreißigste und neununddreißigste<sup>535</sup> Tagung,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte (zweihundertfünfzehn), insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>536</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>527</sup> auf nunmehr einhundertfünfundachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *begrüßt ferner* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen<sup>528</sup> auf nunmehr neunzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

7. *begrüßt* es, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung<sup>537</sup> verabschiedet hat, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich an die überarbeiteten Richtlinien zu halten, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Länge der Berichte;

8. *erinnert* an die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20

<sup>530</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>531</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>532</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>533</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>534</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 38 (A/61/38)*.

<sup>535</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 38 (A/62/38)*.

<sup>536</sup> A/62/290.

<sup>537</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 38 (A/57/38)*, zweiter Teil, Anhang.

Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. *dankt* dem Ausschuss für die nach seiner fünften informellen Tagung vom 2. bis 4. Mai 2006 in Berlin unternommenen Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden, unter anderem in Bezug auf seine Tagungen in parallelen Kammern<sup>538</sup>, und bittet den Ausschuss, weitere Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erwägen, damit insbesondere die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte rechtzeitig und wirksam behandelt werden können;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 39/I des Ausschusses<sup>539</sup>, in dem dieser die Generalversammlung ersuchte, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass noch immer ein Überhang von vierunddreißig Staatenberichten besteht, die vom Ausschuss zu behandeln sind;

14. *beschließt*, bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens für einen Übergangszeitraum mit Wirkung vom Januar 2010 den Ausschuss zur Abhaltung von drei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr zu ermächtigen, vor denen jeweils eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe für eine Woche zusammentritt, und drei jährliche Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zu genehmigen;

15. *beschließt außerdem*, den Ausschuss zu ermächtigen, im Zweijahreszeitraum 2008-2009 ausnahmsweise und vorübergehend zu insgesamt fünf Tagungen, davon drei in parallelen Kammern, zusammenzutreten, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, um die nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, und beschließt ferner, dass zwei der fünf Tagungen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten sind;

16. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu evaluieren, und beschließt, nach zwei Jahren die Situation hinsichtlich des Tagungsorts des Ausschusses zu bewerten und dabei den umfassenderen Kontext der Reform der Vertragsorgane zu berücksichtigen;

17. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberich-

ten, zu befähigen, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

18. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

19. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den ausschussübergreifenden Tagungen sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

20. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

22. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

23. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

24. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

25. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

26. *begrüßt* den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Tätigkeit des Ausschusses;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>538</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 38 (A/61/38)*, zweiter Teil, Kap. VI.

<sup>539</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 38 (A/62/38)*, dritter Teil, Kap. I.

## RESOLUTION 62/219

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 7 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/434, Ziff. 16)<sup>540</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Nauru.

### 62/219. Bericht des Menschenrechtsrats

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 „Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen“ und 5/2 „Verhaltenskodex für die Mandatsträger der besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats“ vom 18. Juni 2007<sup>541</sup>,

*billigt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, die Resolutionen 5/1 und 5/2, einschließlich ihrer Anlagen und Anhänge, zu verabschieden.

<sup>540</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Brasilien, China, Costa Rica, El Salvador, Kasachstan, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind), Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, Schweiz und Uruguay.

<sup>541</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

## RESOLUTION 62/220

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 105 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/437, Ziff. 26)<sup>542</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz.

### 62/220. Weltweite Bemühungen um die vollständige Be- seitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhän- gender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 von 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfol-

<sup>542</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation, Saudi-Arabien und Usbekistan.

gung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006, in der sie beschloss, im Jahr 2009 im Rahmen der Generalversammlung eine Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>543</sup> (im Folgenden als „Durban-Überprüfungskonferenz“ bezeichnet) einzuberufen,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die der Vorbereitungsausschuss für die Durban-Überprüfungskonferenz auf seiner Organisationstagung gefasst hat<sup>544</sup>, namentlich von seinem Beschluss PC.1/13 vom 31. August 2007 über die Ziele der Durban-Überprüfungskonferenz,

sowie Kenntnis nehmend von allen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und zu ihrer Durchführung auffordernd,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von vorrangiger Bedeutung sind,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder aufle-

bender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie ihrer Absicht, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>545</sup> und dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>546</sup>,

## I

### Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und verurteilt sie unmissverständlich;

3. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die jüngsten Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschie-

<sup>543</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>544</sup> A/62/375, Anhang I.

<sup>545</sup> A/62/480.

<sup>546</sup> Siehe A/62/306.

denheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *erkennt außerdem an*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

7. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

8. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

10. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>543</sup>, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den

bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

12. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

## II

### Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

13. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>547</sup> und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *verweist* auf die Forderung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Ziffer 75 des Aktionsprogramms von Durban<sup>543</sup>, die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2005 zu verwirklichen, sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, und schließt sich der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/64 vom 20. April 2005<sup>548</sup> geäußerten ernsten Sorge an, dass bei einhundertdreißig Ratifikationen und nur neunundvierzig Erklärungen das von der Weltkonferenz beschlossene Zieldatum für die universelle Ratifikation bedauerlicherweise nicht eingehalten wurde;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Überein-

<sup>547</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>548</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

kommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>549</sup> niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses bei der Anwendung des Übereinkommens auf die neuen und zeitgenössischen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung;

20. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

21. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat<sup>550</sup>;

### III

#### **Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

22. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

23. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

24. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>543</sup> enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

25. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>551</sup> den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft gewidmet wird;

26. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

27. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Entwicklung als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

28. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

29. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

<sup>549</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>550</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/57/18)*, Kap. XI, Abschn. E.

<sup>551</sup> Resolution 61/295, Anlage.

30. *anerkennt und unterstützt* die von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

32. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

33. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Politikformulierung, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie der Menschenrechtsrat zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

34. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

35. *bekräftigt*, dass dem Menschenrechtsrat bei der Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung der Generalversammlung auch weiterhin eine zentrale Rolle zukommt;

36. *würdigt* die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung für ihre fortlaufende Tätigkeit zur Weiterverfolgung der Weltkonferenz;

37. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten

Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

38. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ihr Mandat wirksam erfüllen können;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

40. *bittet* in diesem Zusammenhang die Fédération Internationale de Football Association, zu erwägen, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, ersucht den Generalsekretär, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und andere maßgebliche internationale Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen, und würdigt in diesem Zusammenhang die während der Weltmeisterschaft 2006 unternommenen gemeinsamen Anstrengungen der Regierung Deutschlands, des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

#### IV

#### **Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen**

41. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung, eingedenk des Prozesses der Überprüfung der besonderen Verfahren, der derzeit vom Menschenrechtsrat durchgeführt wird;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *er-*



*neut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

43. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

44. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

45. *fordert* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

46. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

47. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters<sup>546</sup> und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen;

48. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

49. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus im Sport stärker unter Beweis zu stellen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle *nachdrücklich verurteilen*;

## V

### Einberufung der Durban-Überprüfungskonferenz

50. *begrüßt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Durban-Überprüfungskonferenz über seine Organisationstagung<sup>552</sup> und unterstreicht, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Arbeitstagung im Einklang mit sei-

nem Beschluss PC.1/14 vom 31. August 2007<sup>544</sup> unter anderem den Arbeitsplan der Konferenz und andere Angelegenheiten erörtern wird, namentlich die Veranschlagung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Einberufung der Konferenz für 2009;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, die Ausrichtung der Vorbereitungskonferenzen in ihrer jeweiligen Region im Einklang mit den Zielen der Durban-Überprüfungskonferenz anzubieten und für eine möglichst hohe Beteiligung an diesen Konferenzen zu sorgen, deren Ergebnisse zu den Beratungen des Vorbereitungsausschusses beitragen werden;

52. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die nicht durch den Beschluss PC.1/12 des Vorbereitungsausschusses vom 31. August 2007<sup>544</sup> abgedeckten Ausgaben zu veranschlagen, um allen in Frage kommenden besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats die Teilnahme an den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses und den regionalen Vorbereitungskonferenzen zu ermöglichen;

## VI

### Allgemeines

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

54. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 62/221

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>553</sup>.

### 62/221. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

<sup>553</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

<sup>552</sup> A/62/375.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005 und 61/158 vom 19. Dezember 2006 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten<sup>554</sup>,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin<sup>555</sup>,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der fünfundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 14. bis 18. Mai 2007 in São Tomé beziehungsweise vom 3. bis 7. September 2007 in Jaunde,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>556</sup>,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>557</sup> begrüßend, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der neuen Dreijahresstrategie für das Zentrum, die auf eine Verstärkung seiner Aktivitäten abzielt<sup>558</sup>;

4. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, die vollständige Durchführung der Resolution 61/158 sicherzustellen<sup>559</sup>;

5. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erneut, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen

Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 62/222

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>560</sup>.

**Dafür:** Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**Dagegen:** Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

**Enthaltungen:** Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Guinea, Haiti, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

<sup>554</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>555</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

<sup>556</sup> A/62/317.

<sup>557</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>558</sup> Siehe A/62/317, Ziff. 14-19.

<sup>559</sup> Ebd., Ziff. 63.

<sup>560</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## 62/222. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>561</sup> und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>562</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 61/232 vom 22. Dezember 2006, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünften Sondertagung verabschiedeten Resolution S-5/1 vom 2. Oktober 2007<sup>563</sup>,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007<sup>564</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen,

*zutiefst besorgt* über die Menschenrechtssituation in Myanmar und insbesondere über die jüngste gewaltsame Unterdrückung friedlicher Demonstrationen, namentlich durch Verprügelungen, Tötungen, willkürliche Inhaftierungen und das Verschwindenlassen von Personen,

1. *verurteilt nachdrücklich* den Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, ausüben, und spricht den Opfern und ihren Familien ihr Beileid aus;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis*

a) über die in Resolution 61/232 und früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der bürgerlichen, politischen,

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, des Volkes von Myanmar;

b) über die willkürlichen Inhaftierungen, einschließlich des Einsatzes körperlicher Gewalt, mit denen auf die friedlichen Proteste reagiert wurde, und die abermalige Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi, sowie über die nach wie vor hohe Anzahl politischer Gefangener, einschließlich anderer politischer Führer, Angehöriger ethnischer Gruppen und Menschenrechtsverteidigern;

c) über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Juni 2007 verurteilten schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar zu leiden haben, insbesondere in Grenz- und Konfliktgebieten, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilnahme der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an der Nationalversammlung und über das langsame Tempo der demokratischen Reform;

f) über die fortdauernde Verschlechterung der Lebensbedingungen und die wachsende Armut eines erheblichen Teils der Bevölkerung im gesamten Land, was schwerwiegende Folgen für die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat;

3. *begrüßt*

a) die Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>565</sup> und seine mündlichen Darstellungen sowie die Zustimmung der Regierung Myanmars zu seinem Besuch im November 2007, nachdem ihm vier Jahre lang der Zugang verwehrt worden war;

b) den Bericht des Generalsekretärs<sup>566</sup> und die durch ihn erfolgte Ernennung eines mit der Fortsetzung seiner Gute-Dienste-Mission beauftragten Sonderberaters für Myanmar und bekräftigt ihre volle Unterstützung für diese Mission;

c) die Besuche des Sonderberaters in Myanmar im Oktober und November 2007;

d) die zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars geschlossene Vereinbarung zur Schaffung eines Mechanismus, über den Opfer von Zwangsarbeit Wiedergutmachung anstreben können;

<sup>561</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>562</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>563</sup> A/HRC/S-5/2, Kap. I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*.

<sup>564</sup> S/PRST/2007/37; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

<sup>565</sup> Siehe A/62/223 und A/HRC/4/14.

<sup>566</sup> A/62/498.

e) die auf Einladung der Regierung Myanmars erfolgten Besuche der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Beigeordneten Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretenden Nothilfekordinatorin in Myanmar und die Durchführung einiger der bei diesen Besuchen vereinbarten Maßnahmen;

f) die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids und der Vogelgrippe durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

g) die Rolle, die der Verband Südostasiatischer Nationen und die Nachbarländer dabei spielen, die Regierung Myanmars dazu zu ermutigen, ihre Bemühungen um die nationale Aussöhnung mit allen betroffenen Parteien wieder aufzunehmen und auf einen friedlichen Übergang zur Demokratie hinzuarbeiten, sowie die anhaltenden Bemühungen des Verbands und der Nachbarländer zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte des Volkes von Myanmar;

h) die Ernennung eines Ministers für die Beziehungen zu Daw Aung San Suu Kyi durch die Regierung Myanmars und die beiden Treffen, die bislang zwischen den beiden stattgefunden haben, und betont gleichzeitig, dass dieser Prozess zu einem sachbezogenen Dialog zwischen der Regierung und Daw Aung San Suu Kyi mit konkreten Ergebnissen innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens führen muss;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, die Einschränkungen dieser Freiheiten, die mit den Verpflichtungen der Regierung nach den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, zu beenden, die Einwohner des Landes zu schützen und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen;

b) die von dem Sonderberater während seines Besuchs in Myanmar im Oktober 2007 vorgelegten Empfehlungen und Vorschläge ernsthaft zu prüfen und die früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters, des Sonderberaters, der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen;

c) äußerste Zurückhaltung zu üben und weitere Festnahmen friedlicher Demonstranten und Gewalthandlungen gegen diese zu unterlassen und willkürlich festgenommene und inhaftierte Personen unverzüglich freizulassen sowie alle politischen Gefangenen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi und Tin Oo, den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, und andere Führer der Shan sowie die Führer der Studentengruppe „Generation 88“, Min Ko Naing und Ko Ko Gyi, sofort und bedingungslos freizulassen;

d) alle Beschränkungen der friedlichen politischen Betätigung aller Personen aufzuheben, indem unter anderem das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die Meinungsfreiheit und das Recht

der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Medieninformationen erhält;

e) mit dem Sonderberichterstatter im Kontext der Durchführung der Resolution S-5/1 des Menschenrechtsrats<sup>563</sup> uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

f) den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern sofort den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Personen im ganzen Land zu gewährleisten;

g) der fortgesetzten Rekrutierung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten durch alle Parteien, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren;

h) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Militäroperationen gegen Zivilpersonen in den von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und den damit verbundenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts gegenüber Angehörigen ethnischer Gruppen sowie der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und die bestehenden Waffenruhevereinbarungen einzuhalten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem politischen Übergangsprozess zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen;

b) mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung, der Demokratisierung und der Schaffung eines Rechtsstaats zu gestatten;

c) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen sowie sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand-

lung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen;

d) mit dem Sonderberater bei der Wahrnehmung seiner Guten Dienste uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie ihr Einverständnis zu seinen Besuchen in dem Land gibt, ihm den uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Parteien, namentlich den inhaftierten Aktivisten, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und dissidenten Mönchen, gestattet und gemeinsam mit ihm nach einer friedlichen Lösung sucht, um wirksame Fortschritte bei der Wiederherstellung der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte in Myanmar zu erzielen;

e) einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

f) sich weiter mit der Internationalen Arbeitsorganisation darum zu bemühen, dass der zur Entgegennahme von Beschwerden über Zwangsarbeit eingesetzte nationale Mechanismus seine Tätigkeit wirksam durchführen kann;

g) Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

h) von einer Einschränkung des Informationszugangs der Bevölkerung Myanmars und des Informationsflusses, einschließlich über offen zugängliche Internet- und Mobilfunkdienste, abzusehen;

i) dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Durchführung seiner humanitären Tätigkeiten zu Gunsten

hilfsbedürftiger Menschen zu gestatten, insbesondere indem sie den sofortigen Zugang zu den im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen inhaftierten Personen gewährt und die notwendigen Informationen über die Personen bereitstellt, deren Verbleib ungeklärt ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) die Entwicklungen in Bezug auf die gewaltsamen Zwischenfälle, die sich ereignet haben, genau zu verfolgen, mit dem Ziel, eine Wiederaufnahme der Gewalt zu verhüten;

c) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

d) der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.



## VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/1          | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 451          |
| 62/87         | Sanierungsgesamtplan .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 451          |
| 62/223        | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 494          |
| 62/224        | Programmplanung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 495          |
| 62/225        | Konferenzplanung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 497          |
| 62/226        | Gemeinsame Inspektionsgruppe .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 501          |
| 62/227        | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 502          |
| 62/228        | Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 503          |
| 62/229        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind ..... | 508          |
| 62/230        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....                                                                                                                                                                                                                                       | 510          |
| 62/231        | Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien).....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 512          |
| 62/232        | Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 513          |
| 62/233        | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 516          |
| 62/234        | Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste und Finanzierung der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 518          |
| 62/235        | Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 518          |
|               | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 519          |
|               | B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 521          |
| 62/236        | Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 522          |
| 62/237        | Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 531          |
|               | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 532          |
|               | B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 534          |
|               | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2008 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 534          |
| 62/238        | Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 534          |
| 62/239        | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 541          |
| 62/240        | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 542          |
| 62/241        | Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 543          |

---

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.





## RESOLUTION 62/1

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 15. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/478, Ziff. 6).

### 62/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste Tagung<sup>1</sup>,

*erneut betonend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer zweiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

## RESOLUTION 62/87

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563, Ziff. 7).

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11).*

## 62/87. Sanierungsgesamtplan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006, Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006, ihre Resolutionen 61/246 und 61/251 desselben Datums, ihre Resolution 62/225 vom 22. Dezember 2007 und ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

*nach Behandlung* des fünften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>2</sup>, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007<sup>4</sup> und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr<sup>5</sup>,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Nutzen, einschließlich des wirtschaftlichen Nutzens, der den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen erwächst, sowie von den dadurch entstehenden Kosten;

4. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

5. *bekräftigt* ihr Engagement für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass kon-

<sup>2</sup> A/62/364 und Corr.1.

<sup>3</sup> A/62/7/Add.4 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>4</sup> A/62/281 (Part I), Ziff. 72-75.

<sup>5</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5 (A/62/5), Vol. V.*

krete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstanweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

6. *nimmt Kenntnis* von dem fünften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>2</sup>, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007<sup>4</sup> und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr<sup>5</sup>;

7. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> *zu eigen*;

8. *bedauert zutiefst* die verfahrensbedingten Schwierigkeiten von Dienststellen der Vereinten Nationen, die verzögerte Entscheidungsfindung seitens der Sekretariatsleitung und die ungenügende Rücksicht der Führungsebene der Vereinten Nationen auf die Erfordernisse des Projekts, was laut Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup> voraussichtlich zu einer deutlichen Kostensteigerung führen wird;

9. *betont* die zentrale Bedeutung dessen, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu dem Projekt bekennen müssen, um eine Wiederholung der bei der Durchführung des Projekts bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und deren negativer Folgen für die Organisation zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, die mangelnde Rücksicht der Führungsebene auf die Erfordernisse des Sanierungsgesamtplans und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans und zur voraussichtlichen Haushaltsüberschreitung beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

11. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr<sup>5</sup> *an*;

12. *macht sich* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer *zu eigen*;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und hebt hervor, wie wichtig die vollinhaltliche Umsetzung seiner Empfehlungen ist;

14. *bekräftigt*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Überprüfung zu betrauen, die sich unter anderem mit der Struktur des Büros

für den Sanierungsgesamtplan, der Einhaltung der Beschaffungs- und Auftragsvergebenvorschriften der Vereinten Nationen, der Einhaltung der Vertragsbedingungen, den internen Kontrollen und den bestehenden Prozessen für das ordnungsgemäße Projektmanagement sowie mit anderen Risikobereichen befassen soll, und der Generalversammlung auf ihrer dreundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, die wirksame Erbringung von Prüfungsdiensten für den Sanierungsgesamtplan zu gewährleisten und der Generalversammlung alle seine die Durchführung des Sanierungsgesamtplans betreffenden Berichte vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden internen Kontrollrahmen für den Sanierungsgesamtplan auszuarbeiten und durchzuführen, mit dem Ziel, alle potenziellen Risiken zu mindern und wirksam auszuräumen, dafür zu sorgen, dass die Führungsebene die konkreten Anforderungen des Projekts umfassend einhält und berücksichtigt, alle Verzögerungen bei der Umsetzung der einzelnen Aspekte des Projekts zu vermeiden und die volle Einhaltung der Beschaffungsvorschriften und -verfahren der Vereinten Nationen und der Resolutionen der Generalversammlung betreffend das Beschaffungswesen zu gewährleisten;

18. *bekräftigt* die Ziffern 36 bis 38 ihrer Resolution 61/251 über die Wichtigkeit der Transparenz im Beschaffungsprozess und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sie vom Baumanager bei der Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt werden, und im Rahmen seines sechsten jährlichen Fortschrittsberichts über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten;

19. *bekräftigt erneut* Ziffer 38 ihrer Resolution 61/251 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsaktivitäten des Baumanagers während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans mit den die Beschaffungsaktivitäten der Vereinten Nationen betreffenden Regeln, Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung sowie den Maßnahmen zur Förderung ethischen Verhaltens, einschließlich der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst<sup>6</sup>, im Einklang stehen und dass der Baumanager bei der Vergabe von Unteraufträgen den einschlägigen Bestimmungen umfassend Rechnung trägt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle von dem Baumanager erlassenen Aufrufe zur Interessensbekundung und alle damit zusammenhängenden Auftragsvergaben auf der Website für den Sanierungsgesamtplan veröffentlicht werden;

21. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen

<sup>6</sup> Siehe ST/SGB/2006/15.

die Bedingungen aller Unteraufträge den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen und entsprechen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Befugnis auszuüben und eine gründliche Überprüfung der Qualifikationen der im Auftrag des Baumanagers des Sanierungsgesamtplans unmittelbar an der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Organisation beteiligten Unterauftragnehmer und der Identität der jeweiligen Unternehmensleiter vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, entsprechend Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen seine vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung für den Einsatz dieser Unterauftragnehmer zu erteilen, um die Integrität, Fairness und Transparenz des Beschaffungsprozesses zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Liste der von den Vereinten Nationen genehmigten Unterauftragnehmer auf der Website für den Sanierungsgesamtplan zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren und in künftige Fortschrittsberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Informationen über die Durchführung des Artikels 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen, einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Genehmigung von Unterauftragnehmern durch die Vereinten Nationen, aufzunehmen;

24. *bekräftigt* Abschnitt XV ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

25. *bedauert* die Verzögerung bei der Ernennung des Beirats, um die sie in ihren Resolutionen 57/292 und 61/251 ersucht hat, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Einsetzung des Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser mit Vorrang seine Arbeit aufnehmen kann;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Beirat unter anderem das erforderliche Maß an technischer Aufsicht gewährt;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Erfahrungen verschiedener internationaler Organisationen zu betrachten, die Ad-hoc-Sachverständigenausschüsse mit dem Auftrag eingesetzt haben, zu technischen Aspekten ihrer Bau- und/oder Gebäudeinstandhaltungsprojekte Rat zu erteilen, und der Generalversammlung im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Beschlüsse zu etwaigen Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, vorzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die beschleunigte Strategie IV;

30. *ermächtigt* den Generalsekretär, dringend eine Vereinbarung über die für eine Renovierung des Sekretariatsgebäudes in einem Schritt erforderlichen zusätzlichen Ausweichräumlichkeiten einzugehen;

31. *billigt* die vom Generalsekretär in Ziffer 27 seines Berichts<sup>2</sup> vorgeschlagenen Änderungen des Zeitplans für die Renovierung des Sekretariatsgebäudes unter dem Vorbehalt, dass die in Ziffer 30 genannte Vereinbarung über zusätzliche Ausweichräumlichkeiten vorliegt, und ersucht den Generalsekretär für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eingegangen wird, ohne weiteren Verzug nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/251 genehmigten Stufenplan für die Renovierung des Sekretariatsgebäudes zu verfahren;

32. *billigt außerdem* die vom Generalsekretär in Ziffer 28 seines Berichts<sup>2</sup> vorgeschlagenen Änderungen des Zeitplans für die Renovierung des Konferenzgebäudes und des Generalversammlungsgebäudes;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung umfassende Informationen über die Verfügbarkeit und die Kosten der angemieteten Ausweichräumlichkeiten und den Umzug des Personals in diese Räumlichkeiten vorzulegen und sicherzustellen, dass diese Räumlichkeiten den Vereinten Nationen so lange zur Verfügung stehen, wie sie benötigt werden, und keine zusätzlichen Kosten oder eine weitere Personalverlegung mit sich bringen, eingedenk des Ausnahmeharakters des Sanierungsgesamtplans;

34. *bekräftigt* Ziffer 39 ihrer Resolution 61/251, hebt dem Generalsekretär gegenüber hervor, wie wichtig es ist, die mehrfachen Umzüge des Personals wirksam zu steuern und sicherzustellen, dass die Ausweichräumlichkeiten den höchsten Maßstäben in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten der Vereinten Nationen genügen und dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch diese vorübergehende Personalverlegung stets möglichst wenig beeinträchtigt wird;

35. *verweist* auf die Ziffern 51 bis 56 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer<sup>5</sup> und ersucht den Generalsekretär, die geotechnischen und anderen Untersuchungen rasch abzuschließen und aktuelle Informationen über die ausstehenden technischen Elemente des Projekts, die beträchtliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt haben können, einschließlich der Planungsarbeiten für einen verbesserten Explosionsschutz sowie geotechnische und andere Untersuchungen, vorzulegen und diese Informationen in die künftigen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in den Ziffern 30 und 32 genehmigten Änderungen unbeschadet der Ziele und der Qualität des Projekts durchgeführt werden, und der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die Effizienzsteigerungen und die Kostendeckung vorzulegen, die durch die Durchführung dieser Änderungen möglich sind;

37. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und beschließt, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;

38. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

39. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet;

40. *stellt fest*, dass in dem gebilligten Haushaltsplan, der im vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs<sup>7</sup> enthalten ist, künftige Preissteigerungen bereits berücksichtigt sind, und *ersucht* den Generalsekretär, durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und den Sanierungsgesamtplan im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans, des Plans für die Beitragsveranlagung und des Zeitplans zu halten;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die voraussichtlichen Kostenüberschreitungen gegenüber dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan für den Sanierungsgesamtplan durch den Einsatz der Wertanalyse aufzufangen, mit dem Ziel, die Leistung, die Zuverlässigkeit, die Qualität und die Sicherheit zu verbessern und die Lebenszykluskosten zu senken, und *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeitsbereiche, in denen Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen möglich sind, rasch und klar zu benennen und im Rahmen seines sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht konkrete Informationen über die Verträge mit garantiertem Maximalpreis und die Tätigkeit des von den Vereinten Nationen verpflichteten externen Beraters aufzunehmen;

43. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Mitgliedstaaten keine konkreten Informationen über die damit verbundenen Kosten erhalten haben, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Informationen in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen und alles daranzusetzen, dass diese Kosten im Rahmen des für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushaltsplans gedeckt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Kunstwerke, Meisterstücke und andere Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden und dass alle damit zusammenhängenden Kosten in die Berechnungen einbezogen werden;

45. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Büro für den Sanierungsgesamtplan Maßnahmen und Verfahren festlegt, damit die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden, sofern nicht die betreffenden Mitgliedstaaten anderslautende

Wünsche äußern, und im Rahmen des anstehenden sechsten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 den Betrag von 992.771.819 US-Dollar zu veranschlagen;

47. *bekräftigt* die Option einer Mischung einmaliger und mehrjähriger Veranlagungen auf der Grundlage des für 2007 geltenden Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt, wie in den Ziffern 14 bis 20 ihrer Resolution 61/251 festgelegt, und *beschließt*, den Zahlungsplan für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Sanierungsgesamtplan nicht zu ändern;

48. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung des Sanierungsgesamtplans mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Bezug auf die Berichterstattung über die den Sanierungsgesamtplan betreffenden Fragen und Fortschritte zu verbessern und die bestehenden Regelungen zu klären, die darauf gerichtet sind, eine Beschädigung des Ansehens der Vereinten Nationen im Hinblick auf alle Aspekte des Sanierungsgesamtplans zu vermeiden;

49. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigsten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts durchgeführten Aktivitäten und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, zu treffende Maßnahmen, den Stand und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

50. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen sechsten jährlichen Fortschrittsbericht Informationen darüber aufzunehmen, welche Erkenntnisse bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans bislang gewonnen wurden und wie diese genutzt werden, um die laufende und künftige Planung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu verbessern.

## RESOLUTION 62/223

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/534, Ziff. 7).

### 62/223. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006 und 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007,

*nach Behandlung* der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom

<sup>7</sup> A/61/549.

Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr<sup>8</sup>, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum<sup>9</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2004-2005 betreffenden Empfehlungen<sup>10</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode<sup>11</sup> und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup>,

unter Hinweis auf die Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 61/233 A,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr<sup>8</sup> und die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum<sup>9</sup> an;

2. *schließt sich* den Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2006 abgelaufene Jahr<sup>13</sup> und über das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum<sup>14</sup> an;

3. *schließt sich außerdem* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup> an;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seiner Berichte;

5. *nimmt Kenntnis* von der Besorgnis des Rates der Rechnungsprüfer über die allgemeine Finanzlage des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, namentlich über die Höhe der Rücklagen des Amtes, ersucht das Amt, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer auch weiterhin umzusetzen, und legt den Mitgliedstaaten na-

he, dem Appell des Amtes um Ressourcen rasch zu entsprechen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Besorgnis des Rates der Rechnungsprüfer über den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum<sup>9</sup>, begrüßt die Maßnahmen des Büros zur Behebung seiner gravierenden finanziellen Probleme und ermutigt das Büro, alle Empfehlungen des Rates umzusetzen und den zuständigen Leitungsgremien über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode<sup>11</sup> und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2004-2005 betreffenden Empfehlungen<sup>10</sup>;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär im Hinblick darauf unternimmt, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sorgfältig zu überwachen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter für die Umsetzung der Empfehlungen rechenschaftspflichtig zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie über die Rechnungsabschlüsse ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen.

## RESOLUTION 62/224

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/564, Ziff. 8).

### 62/224. Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253

<sup>8</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5E (A/62/5/Add.5).

<sup>9</sup> Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 5J (A/61/5/Add.10).

<sup>10</sup> Siehe A/62/120.

<sup>11</sup> A/61/214/Add.2.

<sup>12</sup> A/62/355 und A/61/350/Add.1.

<sup>13</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 5E (A/62/5/Add.5), Kap. II.

<sup>14</sup> Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 5J (A/61/5/Add.10), Kap. II.

vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006 und 61/235 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenundvierzigste Tagung<sup>15</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über die im Planungs- und Haushaltsverfahren gewonnenen Erfahrungen<sup>16</sup>,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>17</sup>;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, zur Programmplanung, zur Evaluierung, zum jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2006/07, zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen und zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats<sup>18</sup> an;

6. *beschließt*, die Ausarbeitung des im Einklang mit ihrer Resolution 45/254 A vom 21. Dezember 1990 unter dem Tagesordnungspunkt „Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen“ vorzulegenden Berichts einzustellen;

7. *betont*, dass es dringend notwendig ist, die Stelle des Sonderberaters für Afrika zu besetzen, um die internationalen Anstrengungen zu lenken, die sicherstellen sollen, dass den Afrika betreffenden Fragen auch weiterhin ein hoher Stellenwert auf der globalen Entwicklungsagenda eingeräumt wird, und betont außerdem, dass es notwendig ist, Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung von Ressourcen zu mobilisieren und die Tätigkeit der Fonds, Organisationen und Programme an den Zielen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>19</sup> auszurichten, die die Grundlage für die Festigung des Friedens und der Demokratie auf dem Kontinent bilden;

8. *hebt hervor*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss in vollem Einklang mit seinem Mandat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung bei der Koordinierung behilflich zu sein, seine Koordinierungsrolle ausbauen soll, indem er seine Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Rates der Leiter und mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Hinblick darauf verbessert, die Effizienz und Wirksamkeit der Planung zu steigern und so auch weiterhin die rechtzeitige Durchführung der Maßnahmen der Organisation zu gewährleisten sowie diesbezügliche Doppelarbeit und Redundanzen zu vermeiden;

9. *begrüßt* die Absicht des Programm- und Koordinierungsausschusses, seinen Dialog über Koordinierungsfragen mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und dem Sekretariat des Rates der Leiter zu verstärken;

10. *erinnert* an Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>17</sup> und erklärt erneut, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss auch weiterhin seine Rolle bei der Überprüfung des strategischen Rahmens wahrnehmen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung etwaige erforderliche Änderungen empfehlen soll;

11. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung und ermutigt den Ausschuss, bei der Überprüfung der Vollzugs- und Evaluierungsberichte unter anderem maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Erhöhung der Effektivität und Wirkung der Tätigkeit der Organisation abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Verbindungen zwischen der Überwachung, der Evaluierung, der Programmplanung und dem Haushaltsverfahren zu unterbreiten;

13. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung verwandter Berichte des Rates der Leiter die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses heranzuziehen;

<sup>15</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 16* (A/62/16).

<sup>16</sup> A/62/81.

<sup>17</sup> ST/SGB/2000/8.

<sup>18</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 16* (A/62/16), Kap. II, III.A und C, IV.A und B und V.

<sup>19</sup> A/57/304, Anlage.

14. *begrüßt* den Beschluss des Programm- und Koordinierungsausschusses, auf seinen künftigen Tagungen eine oder zwei Sitzungen unter Beteiligung hochrangiger Vertreter der Erörterung eines konkreten die Koordinierung betreffenden Punktes in seinem Arbeitsprogramm zu widmen, und betont in diesem Zusammenhang, dass Programmleiter anwesend sein müssen, um den Ausschuss bei seinen Beratungen zu unterstützen;

15. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Programm- und Koordinierungsausschuss zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren im Rahmen seines Mandats ergriffen hat, um seine Wirksamkeit und Effizienz weiter zu steigern, und sieht der Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses zur weiteren Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren mit Interesse entgegen.

### RESOLUTION 62/225

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/535, Ziff. 7).

#### 62/225. Konferenzplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006 und 61/236 vom 22. Dezember 2006,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses für 2007<sup>20</sup> und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs<sup>21</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>,

*in Bekräftigung* der die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit,

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 32 (A/62/32).*

<sup>21</sup> A/62/161 und Corr.1 und 2 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>22</sup> A/62/473.

## I

### Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2007<sup>20</sup>;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2008 und 2009<sup>23</sup>, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2008 und 2009 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A und 61/236 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

## II

### A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten zwar noch immer über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent liegt, dass er aber von 85 Prozent im Jahr 2005 auf 83 Prozent im Jahr 2006 gesunken ist, obwohl der Planungsgenauigkeitsfaktor im Vergleich zum Berichtszeitraum 2005 um 5 Prozent anstieg;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass auf Grund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekre-

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 32 (A/62/32), Anhang II.*

tariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch vorzeitig enden;

5. *ist sich außerdem der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, von 87 Prozent im Jahr 2005 auf 76 Prozent im Jahr 2006 zurückgegangen ist, bekundet ihre Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung dieses Problems zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Angaben in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs<sup>24</sup> und ersucht ihn, dafür zu sorgen, dass die Zuteilung von Konferenzbetreuungsressourcen besser geplant wird, um zu gewährleisten, dass die Organe, die berechtigt sind, „bei Bedarf“ Sitzungen abzuhalten, angemessene Konferenzdienste erhalten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2006 in Nairobi abgehalten wurden, weist jedoch erneut darauf hin, dass in dieser Hinsicht Wachsamkeit geboten ist, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* es, dass die umfangreicheren Werbemaßnahmen der Verwaltung des Konferenzentrums der Vereinten Nationen bei der Wirtschaftskommission für Afrika zu einem Auslastungsgrad von 60,13 Prozent im Jahr 2006 geführt

haben, was eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Wert von 42,23 Prozent für 2005 darstellt, und dass der zum 31. Mai 2007 verzeichnete Auslastungsgrad von 75 Prozent diesen Aufwärtstrend fortsetzt;

11. *begrüßt außerdem* das zwischen der Wirtschaftskommission für Afrika und der Abteilung Konferenzdienste des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi geschlossene Kooperationsabkommen über die gemeinsame Nutzung von Personal für Konferenzbetreuungs- und informationstechnologische Dienste sowie ähnliche Abkommen mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und dem Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## **B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen**

1. *ersucht* die Organe, deren Sitzungen im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, bei der Planung dieser Sitzungen, insbesondere von Großkonferenzen oder Konferenzen auf hoher Ebene, Gipfeltreffen und Sondersitzungen, die auf Grund der Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Organe, ihre Nebenorgane und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und Vertragsorgane, die ihre Sitzungen in der Regel am Amtssitz abhalten, die Einschränkungen und den Mangel an Flexibilität in Bezug auf alle Konferenzeinrichtungen am Amtssitz während der gesamten Bauphase des Sanierungsgesamtplans zu berücksichtigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Sicherheitsrats während seiner Nacht- und Wochenendsitzungen nicht durch Baulärm beeinträchtigt wird, wenn während der zweiten Phase des Sanierungsgesamtplans unterhalb der Konferenzsäle des Rates Bauarbeiten stattfinden;

3. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

4. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuverfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der

<sup>24</sup> A/62/161 und Corr.1 und 2.



den Mitgliedstaaten bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine angemessene informationstechnologische Unterstützung der Dokumentationsdienste zu gewährleisten, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht wird, und ersucht den Generalsekretär, für ausreichende Unterstützung zu sorgen, damit die informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung weiter aufrechterhalten, die globale Initiative für Informationstechnologie umgesetzt und Konferenzdienste von hoher Qualität erbracht werden können;

### III

#### Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und die Weitergabe bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte an die Konferenzdienste an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz „gleiche Rangstufe für gleiche Arbeit“ an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *bekräftigt*, dass die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vor allem darauf abzielt, hochwertige Dokumente fristgerecht in allen Amtssprachen vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und dies so effizient und kostenwirksam wie möglich und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu tun;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten

Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und für alle Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Tätigkeit der Arbeitsgruppen für das integrierte globale Management und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppen erarbeiteten Verwaltungsvorschriften, -methoden und -verfahren der Konferenzdienste mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

#### IV

##### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;
2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;
4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen und in die Website der Vereinten Nationen eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;
5. *bekräftigt ihren Beschluss* in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;
6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:
  - a) Zusammenfassung des Berichts;
  - b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
  - c) sachdienliche Hintergrundinformationen;
7. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;
9. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Urheberabteilungen nach wie vor zahlreiche Dokumente verspätet einreichen, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige Hindernisse für die volle Einhaltung der Zehn-Wochen-Regel und der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Vorausdokumenten für Tagungen Bericht zu erstat-

ten und dabei gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzuschlagen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Übereinstimmung zu wahren, um sicherzustellen, dass der Wortlaut von Resolutionen in allen sechs Amtssprachen gleichermaßen gültig ist;

#### V

##### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;
2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie den neuesten Sprachstandards und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;
3. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 59/265, Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B und Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236 und ersucht den Generalsekretär erneut, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;
4. *ersucht* das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste, eine umfassende Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Personalvorschriften und den von der Generalversammlung im Bereich des Personalmanagements erteilten Mandaten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;
5. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, insbesondere über die chronischen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in der Gruppe Arabisch der Dolmetsch-Sektion, und ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachendiensten ersucht;
6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachendiensten rasch besetzt werden können, eingedenk der bestehenden Situation im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, und die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und ersucht den Generalsekretär, ausnahmsweise weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die diesbezüglichen Bemühungen zu unterrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Nachfolgeplanung durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Mitwirkung an der Kontaktarbeit mit Einrichtungen, die Sprachpersonal für internationale Organisationen ausbilden, weiter anzugehen;

9. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 87 bis 89 des Berichts des Generalsekretärs<sup>24</sup> beschriebenen Schwierigkeiten, die sich durch die demografische Situation in den Sprachendiensten ergeben, ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste durch diese Schwierigkeiten beeinträchtigt wird, und gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in den Ziffern 90 bis 92 des Berichts des Generalsekretärs<sup>24</sup> und ersucht den Generalsekretär, an allen Dienstorten Personal in ausreichender Zahl und auf der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten;

14. *nimmt Kenntnis* von der Matrix zur Leistungsmessung, die der Generalsekretär als Antwort auf das Ersuchen, eine umfassende Methodik für die Leistungsmessung und das Leistungsmanagement aus gesamtsystemischer Perspektive auszuarbeiten, vorgeschlagen hat, und erwartet mit Interesse die Vorlage der Indikatoren für alle Dienstorte ab 2008;

15. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 99 und 100 des Berichts des Generalsekretärs<sup>24</sup> enthaltenen Informatio-

nen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung in allen Dienstorten, begrüßt die diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Lehren und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Mitarbeiter und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

## RESOLUTION 62/226

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/536, Ziff. 6).

### 62/226. Gemeinsame Inspektionsgruppe

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006 und 61/260 vom 4. April 2007,

*nach Behandlung* des Jahresberichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit<sup>25</sup>,

1. *erinnert* an ihre Resolution 61/260;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>25</sup>;

3. *begrüßt* die am Jahresplanungsprozess der Gruppe vorgenommene Änderung und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von ihren positiven Auswirkungen auf die Koordination mit anderen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen;

4. *ermutigt* die Gruppe, sich bei der laufenden Durchführung ihres Mandats auch weiterhin mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Amt für interne Aufsichtsdienste abzustimmen, um die Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen;

5. *sieht* der Behandlung des Berichts der Gruppe für 2007 und ihres Arbeitsprogramms für 2008 während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung *mit Interesse entgegen*;

<sup>25</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34 (A/62/34)*.

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, ersucht die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die erforderlichen Schritte zur Verbesserung der Umsetzungsquote für die von der Gruppe abgegebenen Empfehlungen zu unternehmen, und bittet die jeweiligen beschlussfassenden Organe, entsprechende Beschlüsse zu erwägen und zu fassen;

7. *fordert* die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, *nachdrücklich auf*, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den in dem Jahresbericht vorgelegten Informationen über die Einsparungen, die infolge der Empfehlungen der Gruppe erwartet werden.

### RESOLUTION 62/227

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/565, Ziff. 7).

#### **62/227. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005 und 61/239 vom 22. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007<sup>26</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Satzung der Kommission<sup>27</sup> sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für 2007<sup>26</sup> und beschließt, die Empfehlungen in Ziffer 21 des Berichts unter den Tagesordnungspunkten betreffend die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen;

3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung<sup>27</sup> uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;

### I

#### **Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern**

##### **A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen**

##### **1. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 schätzungsweise 14 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2003-2007) 12,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bedien-

<sup>26</sup> Ebd., *Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1).

<sup>27</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

steten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

## 2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2008, wie von der Kommission in Ziffer 30 ihres Berichts<sup>26</sup> empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

## B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen: Anreiz zum Erlernen von Sprachen

*nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 65 ihres Berichts<sup>26</sup>;

## II

### Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die von der Kommission entsprechend den Ziffern 68 bis 72 ihres Berichts<sup>26</sup> unternommenen Schritte zur Stärkung ihrer Rolle und zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und ermutigt die Kommission, diesen Prozess fortzusetzen.

### RESOLUTION 62/228

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/597, Ziff. 7).

### 62/228. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005 und 61/261 vom 4. April 2007,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden,

*in Bekräftigung* ihres Beschlusses in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ord-

nungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

*nach Behandlung* des gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze<sup>28</sup> sowie seiner Berichte über die interne Rechtspflege<sup>29</sup>, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände<sup>30</sup> und über die Tätigkeit der Ombudsperson<sup>31</sup>, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>32</sup> und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 20. November 2007 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>33</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze<sup>28</sup> sowie von seinen Berichten über die interne Rechtspflege<sup>29</sup>, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände<sup>30</sup> und über die Tätigkeit der Ombudsperson<sup>31</sup> und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>32</sup>;

2. *erinnert* an ihren Beschluss 62/519 vom 6. Dezember 2007;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup> an;

## I

### Neues System der internen Rechtspflege

4. *betont*, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege bereitzustellen;

<sup>28</sup> A/61/891.

<sup>29</sup> A/62/294.

<sup>30</sup> A/62/179.

<sup>31</sup> A/62/311.

<sup>32</sup> A/61/936 und A/62/7/Add.7 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

<sup>33</sup> A/C.5/62/11.

<sup>34</sup> A/62/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

5. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege sich noch im Entstehungsprozess befindet und seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss;

6. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstortes den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

#### A. Anwendungsbereich

7. *beschließt*, dass die Personen, die zum derzeitigen System der internen Rechtspflege Zugang haben, auch zum neuen System Zugang haben werden;

8. *beschließt außerdem*, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, und ersucht den Generalsekretär um diesbezügliche Informationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bei Friedenssicherungsmissionen beschäftigten Tagesarbeiter über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und Zugang zu geeigneten Beschwerdeverfahren im Rahmen der Vereinten Nationen haben;

#### B. Büro für interne Rechtspflege

10. *beschließt*, das Büro für interne Rechtspflege einzurichten, das das Büro des Exekutivdirektors und das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sowie die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen umfassen wird;

11. *beschließt außerdem*, dass das Büro des Exekutivdirektors aus einem Exekutivdirektor (D-2), einem Sonderassistenten (P-4) und einem Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) bestehen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Stellen mit Vorrang, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2008 besetzt werden;

#### C. Rechtsberatungsbüro für Bedienstete

12. *betont*, dass eine professionelle Rechtsberatung unverzichtbar für die wirksame und angemessene Nutzung der innerhalb des Systems der internen Rechtspflege verfügbaren Mechanismen ist;

13. *erinnert an* Ziffer 23 ihrer Resolution 61/261, bekundet erneut ihre Unterstützung für die Stärkung der professionellen Rechtsberatung für Bedienstete, damit diese auch weiterhin Rechtsberatung erhalten, und beschließt, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten;

14. *beschließt*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete aus einem Gruppenleiter (P-5), einem Rechtsreferenten (P-3), einem Rechtsreferenten (P-2) und drei juristischen Assistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in New York sowie jeweils einem Rechtsreferenten (P-3) in Addis Abeba, Beirut, Genf und Nairobi bestehen wird;

15. *beschließt außerdem*, dass die Rechtsberatung auch weiterhin für die Bediensteten aller Dienstorte zugänglich sein soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, einen Verhaltenskodex für die Tätigkeit der die Bediensteten beratenden internen und externen Rechtsbeistände aufzustellen, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;

17. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der Schaffung eines mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation für die rechtliche Beratung und Unterstützung der Bediensteten Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize für Personal und Leitung zu schaffen, so auch durch Schulungsangebote, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken;

19. *beschließt*, sich mit der Frage des Mandats des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung erneut zu befassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, über mögliche Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsbewussten Nutzung des Systems der internen Rechtspflege Bericht zu erstatten;

21. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete und die Ombudsperson zwei verschiedene Funktionen wahrnehmen;

## II

### Informelles System

22. *erkennt an*, dass die informelle Konfliktlösung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

23. *erkennt außerdem an*, dass durch die Stärkung des informellen Systems das formale System möglicherweise weniger in Anspruch genommen wird und so unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können;

24. *betont* die entscheidende Rolle der Mediation bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten;

#### A. Büro der Ombudsperson

25. *bekräftigt ihren Beschluss*, ein einziges, integriertes und dezentralisiertes Büro der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu schaffen, beschließt, das Büro mit Wirkung vom 1. Januar 2008 einzurichten, und fordert das Büro der Ombudsperson der Vereinten Nationen, das Büro der Gemeinsamen Ombudsperson (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen/Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste) und das Büro des Mediators des Amtes

des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die laufenden Anstrengungen zur Koordination und Harmonisierung der Standards, der Leitlinien für die Tätigkeit, der Kategorien für die Berichterstattung und der Datenbanken zu verstärken;

26. *beschließt*, für das Büro der Ombudsperson Zweigbüros in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago und Wien mit jeweils einer Regionalen Ombudsperson (P-5) und einem Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen/Ortskräfte)) einzurichten;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup>;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten aller Dienstorte Zugang zur Ombudsperson haben;

29. *billigt* den in den Ziffern 47 bis 49 des Berichts des Generalsekretärs<sup>29</sup> beschriebenen und von der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen in ihrem Bericht<sup>35</sup> empfohlenen Prozess für die Nominierung und Ernennung der Ombudsperson;

## B. Abteilung Mediation

30. *macht sich* Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup> *zu eigen* und *beschließt*, die Abteilung Mediation mit Wirkung vom 1. Januar 2008 einzurichten;

## C. Systemische Fragen

31. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Ombudsperson<sup>31</sup> und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte oder ihr zur Kenntnis gebrachte allgemeine systemische Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen anzugehen;

## III

### Formales System

33. *bekräftigt* die Ziffern 19 bis 24 ihrer Resolution 61/261;

34. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bediensteten zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Zugang haben, und *ersucht* den Generalsekretär, für die Erstattung der Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen von den Gerichten für notwendig erachtet wird,

sowie der Richter, die gegebenenfalls zu Sitzungen an anderen Dienstorten als New York, Genf und Nairobi, insbesondere in Bangkok, Santiago und Wien, reisen müssen, entsprechende Mittel vorzusehen;

## A. Rat für interne Rechtspflege

35. *betont*, dass die Einsetzung eines Rates für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

36. *beschließt*, bis zum 1. März 2008 einen Rat für interne Rechtspflege einzusetzen, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt: einem Vertreter des Personals, einem Vertreter der Leitung, zwei namhaften externen Juristen, von denen einer vom Personal und einer von der Leitung benannt wird, sowie einem weiteren, von den ersten vier Mitgliedern im Konsens gewählten namhaften Juristen, der den Vorsitz führen wird;

37. *beschließt außerdem*, dass der Rat für interne Rechtspflege die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) mit dem Bereich Personalmanagement Verbindung in Bezug auf Fragen zu halten, die die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Richtersitze betreffen, und erforderlichenfalls auch Kandidatenbefragungen durchzuführen;

b) der Generalversammlung seine Auffassungen und Empfehlungen zu zwei oder drei Kandidaten für jeden freien Sitz am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und am Berufungsgericht der Vereinten Nationen zu unterbreiten, unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Verteilung;

c) einen von der Generalversammlung zu prüfenden Verhaltenskodex für die Richter auszuarbeiten;

d) der Generalversammlung seine Auffassungen zur Anwendung des Systems der internen Rechtspflege zu unterbreiten;

38. *beschließt ferner*, dass der Rat für interne Rechtspflege in gebührendem Maße vom Büro für interne Rechtspflege zu unterstützen ist;

## B. Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Berufungsgericht der Vereinten Nationen

39. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ein zweistufiges formales System der internen Rechtspflege zu schaffen, das aus einer ersten Instanz, dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, und einer Berufungsinstanz, dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen, besteht;

40. *beschließt außerdem*, dass die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt werden;

<sup>35</sup> A/61/205.

41. *beschließt ferner*, die in den Ziffern 58 und 67 des Berichts des Generalsekretärs<sup>29</sup> genannten und in ihrem Beschluss 62/519 weiter ausgeführten Qualifikationsanforderungen für die Richter zu billigen;

42. *beschließt*, dass dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten zunächst drei in New York, Genf beziehungsweise Nairobi ansässige Vollzeitrichter und zwei Teilzeitrichter (halbe Arbeitszeit) angehören werden;

43. *beschließt außerdem*, dass die Frage der vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängigen Fälle, über die von einem Gremium von Richtern entschieden wird, abhängig von der Art der Fälle, der Arbeitsauslastung der Richter und den Beschwerdegründen, weiter geprüft werden soll, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung weitere diesbezügliche Vorschläge samt Angaben zu den ressourcenbezogenen Auswirkungen vorzulegen;

44. *beschließt ferner*, dass das Berufungsgericht der Vereinten Nationen aus sieben Mitgliedern bestehen wird, die in Gremien aus mindestens drei Mitgliedern tätig sein werden;

45. *beschließt*, dass die Richter für nur eine, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren, entweder beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten oder beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen, ernannt werden, mit Ausnahme von zwei der ersten Richter beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und drei der ersten Richter beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen, die durch Losentscheid für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden und sich anschließend an demselben Gericht für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren bewerben können;

### C. Kanzleien

46. *beschließt*, eine Kanzlei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York, Genf und Nairobi sowie eine Kanzlei für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen in New York einzurichten;

47. *beschließt außerdem*, dass die Kanzleien wie folgt zusammengesetzt sein werden: ein Kanzler (D-1), der die Kanzleien beaufsichtigen wird, sowie ein Kanzler (P-5), ein Rechtsreferent (P-2) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York, ein Kanzler (P-5), ein Referent für juristische Recherchen (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in Genf, ein Kanzler (P-5), ein Referent für juristische Recherchen (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (Ortskräfte)) für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in Nairobi und ein Kanzler (P-5), ein Rechtsreferent (P-3) und zwei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen in New York, und beschließt fer-

ner, aus Mitteln für Zeitpersonal in New York eine der Stelle eines Referenten für Informationstechnologie (P-4) gleichwertige Stelle und eine der Stelle eines Assistenten für Informationstechnologie (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) gleichwertige Stelle sowie je eine der Stelle eines Referenten für juristische Recherchen (P-4) gleichwertige Stelle für Genf und Nairobi zu bewilligen;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien vorzulegen und dabei die derzeitigen Arbeitsverfahren des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

### D. Disziplinarverfahren

49. *beschließt*, die Delegation von Disziplinarbefugnissen an die Leiter von Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und die Missionsleiter und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs grundsätzlich zu billigen, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Vorschlag zu den Optionen für die Delegation von Disziplinarbefugnissen, einschließlich der vollen Delegation, sowie eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Recht der Bediensteten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren enthält;

### E. Verwaltungsinterne Kontrolle

50. *betont* die Notwendigkeit, über ein effizientes, wirksames und unparteiisches Verfahren der verwaltungsinternen Kontrolle zu verfügen;

51. *bekräftigt* die Wichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, dass zunächst die verwaltungsinternen Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, bevor förmliche Verfahren eingeleitet werden;

52. *beschließt*, im Büro des Untergeneralsekretärs für Management eine unabhängige Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle einzurichten, die sich aus einem Gruppenleiter (P-5), zwei Rechtsreferenten (P-4) und drei Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) sowie einer aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten, der Stelle eines Rechtsreferenten (P-4) gleichwertigen Stelle zusammensetzt;

53. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup>;

54. *betont*, wie wichtig es ist, bei förmlichen Anträgen auf verwaltungsinterne Kontrolle zügig zu entscheiden und zu reagieren, und beschließt, dass eine solche Kontrolle rasch und innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch beim Amtssitz innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreichung eines solchen Antrags und bei Dienststellen außerhalb des Amtssitzes innerhalb von fünfundvierzig Kalendertagen abgeschlossen werden soll;

55. *betont*, wie wichtig es ist, angemessene Maßnahmen für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Führungskräfte festzulegen, um sicherzustellen, dass sie auf Anträge auf verwaltungsinterne Kontrolle rasch reagieren;



56. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden;

#### IV

##### Übergangsmaßnahmen

57. *erinnert* an Ziffer 31 ihrer Resolution 61/261 und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die bestehenden Rückstände bei den Fällen abzubauen, mit denen die Gruppe für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinausschüsse, die Disziplinarbeiräte, die Gruppe Verwaltungsrecht, das Exekutivbüro des Generalsekretärs und das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen befasst sind;

58. *macht sich* die Ziffern 73, 74, 76 und 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup> *zu eigen*;

59. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Übergangsregelungen zu befassen;

60. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen mit den derzeit am Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mitwirkenden Organisationen zu führen, um für den Fall, dass sie das neue System der internen Rechtspflege nicht übernehmen sollten, einen geordneten Übergang zu einem anderen System ihrer Wahl zu gewährleisten;

#### V

##### Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

61. *unterstreicht*, dass die Finanzierung der internen Rechtspflege auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll;

62. *beschließt*, die vom Generalsekretär in den Ziffern 161 und 162 seines Berichts<sup>29</sup> dargelegte Kostenteilungsvereinbarung zu billigen;

63. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bis Juli 2008 Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die Regelungen zu überprüfen, auf deren Grundlage das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen Dienste für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Gerichtshof, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen erbringt;

#### VI

##### Weitere Informationen

65. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) den Entwurf eines Statuts für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

b) den Entwurf eines Statuts für das Berufungsgericht der Vereinten Nationen, der den in dieser Resolution und ihrer Resolution 61/261 enthaltenen Beschlüssen Rechnung trägt;

c) die Zuständigkeit des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

d) die Gründe für Berufungen vor dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;

e) die Voraussetzungen, unter denen das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten bei ihm anhängige Fälle zur Mediation übergeben kann, darunter die erforderliche Zustimmung der Parteien und die einzuhaltenen Fristen;

f) einen detaillierten Vorschlag für die Zuweisung der Fälle an das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, unter Berücksichtigung der geografischen Nähe sowie der Art und der Zahl der Fälle;

g) von den Gerichten zugesprochene Entschädigungen und andere Formen der Wiedergutmachung;

h) die Rolle der Personalvereinigungen in Bezug auf das formale System der internen Rechtspflege;

66. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung weitere Informationen und gegebenenfalls Empfehlungen in Bezug auf die folgenden Punkte vorzulegen:

a) die verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten, die in persönlicher Eigenschaft Dienste für die Organisation erbringen, darunter Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, Amtsträger der Vereinten Nationen, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und Tagesarbeiter;

b) die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zur Verfügung stehenden Arten von Streitbeilegungsmechanismen und ihre Wirksamkeit;

c) die Arten von Beschwerden, die von den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten bislang eingereicht wurden, und die für solche Fälle maßgeblichen Rechtsvorschriften;

d) alle anderen in Betracht kommenden Mechanismen, die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten ein wirksames und effizientes Verfahren der Streitbeilegung er-

möglichen könnten, unter Berücksichtigung der Art ihres Vertragsverhältnisses mit der Organisation;

67. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) die überarbeitete Aufgabenbeschreibung der Ombudsperson, unter Berücksichtigung der Änderungen hinsichtlich ihrer Funktionen, ihrer Präsenz und der geplanten Standorte;

b) die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen beteiligten Einrichtungen über die Kostenteilungsvereinbarungen für das System der internen Rechtspflege;

c) die Mechanismen für die formale Absetzung von Richtern, die Definition des Ausdrucks „auf Grund von Verfehlung oder Unfähigkeit“ und die Verfahren für den Nachweis derartiger Gründe im konkreten Fall;

d) praktikable Möglichkeiten für die Deckung eines Teils der Kosten des neuen Systems der internen Rechtspflege aus den Programmunterstützungskosten und eines Teils aus Treuhandfondsmitteln;

## VII

### Sonstige Fragen

68. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

69. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Bediensteten leicht zugänglich gemacht werden;

70. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* um die Ausarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Frage des Rechts der Bediensteten auf Schutz der Privatsphäre, einschließlich des Rechts auf Wahrung der Vertraulichkeit, und der Verantwortung der Organisation, jedem ihrer Bediensteten, der Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung ist, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren;

71. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Informations- und Kommunikationstechnologien die Funktionsweise des Systems der internen Rechtspflege verbessern können.

### RESOLUTION 62/229

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/598, Ziff. 6).

**62/229. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

## I

### Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

*nach Behandlung* des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>36</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/241 vom 23. Dezember 2005 und 61/241 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>36</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geleistet haben, und *bittet* die Mitgliedstaaten um weitere freiwillige Beiträge für den Gerichtshof in Form von Barzahlungen sowie in Form

<sup>36</sup> A/62/557.

<sup>37</sup> Siehe A/62/578.

von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, insbesondere bei der Anklagebehörde und in der Kanzlei, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu ergreifen;

5. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 61/241 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 um den Betrag von 2.384.700 Dollar brutto (2.357.200 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 279.512.400 Dollar brutto (257.114.600 Dollar netto) zu erhöhen;

## II

### Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>38</sup> und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>39</sup>,

*sowie nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>38</sup> und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>39</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup> an;

3. *erinnert an* Ziffer 4 ihrer Resolution 61/241 und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie zu Anfang der Tagung angemessen prüfen kann;

4. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E des Berichts des Generalsekretärs<sup>38</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auch Informationen über konkrete Parameter für die Verwaltung der Mittel vorzulegen, die für die Deckung künftiger Verbindlichkeiten in Bezug auf die Ruhegehälter der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger zu veranschlagen sind;

6. *beschließt*, sich auf ihrer vierundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Finanzierung der ruhegehaltsbezogenen Verbindlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu befassen und dabei den in Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 angeforderten Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen;

7. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 267.356.200 Dollar brutto (247.466.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2008 in Höhe von 136.062.800 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 133.678.100 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten geschätzten Mittel;

b) 2.384.700 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 5 für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel;

9. *beschließt*, den Betrag von 68.031.400 Dollar brutto (63.045.250 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 68.031.400 Dollar brutto (63.045.250 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.972.300 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2008 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 10 anzurechnen ist.

<sup>38</sup> A/62/468.

<sup>39</sup> A/62/586.

**Anlage**

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

|                                                                                                                                       | <i>Brutto</i>         | <i>Netto</i>       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|
|                                                                                                                                       | <i>(in US-Dollar)</i> |                    |
| Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                                     | 302.599.700           | 283.215.900        |
| Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflations-schwankungen                                                         | 6.287.100             | 5.781.300          |
| Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen                                                          | (28.500.000)          | (28.500.000)       |
| Empfehlungen des Fünften Ausschusses                                                                                                  | (13.030.600)          | (13.030.600)       |
| Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                       | 267.356.200           | 247.466.600        |
| <b>Gesamtbeiträge für 2008</b>                                                                                                        | <b>136.062.800</b>    | <b>126.090.500</b> |
| bestehend aus:                                                                                                                        |                       |                    |
| a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                       | 133.678.100           | 123.733.300        |
| b) Mittelbedarf auf Grund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2006-2007                                      | 2.384.700             | 2.357.200          |
| davon:                                                                                                                                |                       |                    |
| nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten      | 68.031.400            | 63.045.250         |
| nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 68.031.400            | 65.656.200         |

**RESOLUTION 62/230**

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/599, Ziff. 6).

**62/230. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

**I**

**Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2006-2007**

*nach Behandlung* des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für

die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>40</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/243 vom 23. Dezember 2005 und 61/242 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortli-

<sup>40</sup> A/62/556.

<sup>41</sup> Siehe A/62/578.

chen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>40</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 61/242 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bewilligten Betrag von 326.573.900 US-Dollar brutto (297.130.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 um den Betrag von 22.405.400 Dollar brutto (19.062.200 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 348.979.300 Dollar brutto (316.458.000 Dollar netto) zu erhöhen;

## II

### Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>42</sup> und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>43</sup>,

*sowie nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>42</sup> und über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>43</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup> *an*;

3. *erinnert an* Ziffer 4 ihrer Resolution 61/241 vom 22. Dezember 2006 und bekräftigt, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie zu Anfang der Tagung angemessen prüfen kann;

4. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E des Berichts des Generalsekretärs<sup>42</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-

2009 auch Informationen über konkrete Parameter für die Verwaltung der Mittel vorzulegen, die für die Deckung künftiger Verbindlichkeiten in Bezug auf die Ruhegehälter der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger zu veranschlagen sind;

6. *beschließt*, sich auf ihrer vierundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Finanzierung der ruhegehaltsbezogenen Verbindlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu befassen und dabei den in Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 angeforderten Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen;

7. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 347.566.900 Dollar brutto (316.472.100 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt ferner*, dass bei der Finanzierung der Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 265.300 Dollar für den Zweijahreszeitraum zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

9. *beschließt*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2008 in Höhe von 196.100.900 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 173.650.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, nach Berücksichtigung des Betrags von 132.650 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 265.300 Dollar entspricht;

b) 22.450.100 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel, nach Berücksichtigung einer Verminderung der Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 44.700 Dollar;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 98.050.450 Dollar brutto (88.605.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 98.050.450 Dollar brutto (88.605.150 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe

<sup>42</sup> A/62/374.

<sup>43</sup> A/62/586.

von 18.890.600 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2008 gebilligt

worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

|                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Brutto             | Netto              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (in US-Dollar)     |                    |
| Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                                                                                                                                                                                | 356.314.300        | 327.182.400        |
| Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen                                                                                                                                                                                                      | 24.952.600         | 22.989.700         |
| Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen                                                                                                                                                                                                     | (16.600.000)       | (16.600.000)       |
| Empfehlungen des Fünften Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                             | (17.100.000)       | (17.100.000)       |
| Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                                                                                                                                                                  | 347.566.900        | 316.472.100        |
| abzüglich:                                                                                                                                                                                                                                                                       |                    |                    |
| Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                                                                                                                                                                                        | (265.300)          | (265.300)          |
| <b>Gesamtbeiträge für 2008</b>                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>196.100.900</b> | <b>177.210.300</b> |
| bestehend aus:                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |                    |
| a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, nach Berücksichtigung des Betrags von 132.650 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 265.300 Dollar entspricht | 173.650.800        | 158.103.400        |
| b) Mittelbedarf auf Grund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, nach Berücksichtigung einer Verminderung der Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 in Höhe von 44.700 Dollar                                                          | 22.450.100         | 19.106.900         |
| davon:                                                                                                                                                                                                                                                                           |                    |                    |
| nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten                                                                                                                                                 | 98.050.450         | 88.605.150         |
| nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2008 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten                                                                                                                                            | 98.050.450         | 88.605.150         |

### RESOLUTION 62/231

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/600, Ziff. 6).

#### 62/231. Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003, in dem sie der Regierung Italiens für das Angebot fünf zusätzlicher Gebäude für die Versorgungsbasis der

Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) dankte und deren Übertragung bewilligte,

sowie unter Hinweis auf Artikel 3.11 der Finanzordnung in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>44</sup>,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis

<sup>44</sup> ST/SGB/2003/7.

der Vereinten Nationen<sup>45</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sechs zusätzliche Gebäude und zwölf Freiflächen zur Verfügung zu stellen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen<sup>45</sup>;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup> an;

4. *bewilligt* die Übertragung der von der Regierung Italiens zugesagten sechs zusätzlichen Gebäude und zwölf Freiflächen an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen.

### RESOLUTION 62/232

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601, Ziff. 6).

#### 62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/279 vom 29. Juni 2007,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>47</sup>, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>48</sup> und des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2007 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>49</sup> und in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten des Einsatzes um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemei-

nen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*Kenntnis nehmend* von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

5. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 vom 24. Dezember 2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

6. *weist darauf hin*, dass der hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur einen vornehmlich afrikanischen Charakter haben soll und die Soldaten so weit wie möglich aus afrikanischen Ländern stammen sollen;

7. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über Friedenssicherungseinsätze die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, da-

<sup>45</sup> A/62/548.

<sup>46</sup> A/62/559.

<sup>47</sup> A/62/380.

<sup>48</sup> A/62/540.

<sup>49</sup> A/62/379.

mit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *verweist* auf die Einzigartigkeit eines jeden Friedenssicherungseinsatzes und seines Mandats und betont, dass der Ressourcenbedarf dem jeweiligen Mandat und der Komplexität des Einsatzes entsprechen soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>48</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 37, 40, 46, 48, 66, 68, 70 und 74 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

14. *beschließt*, 13 Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen sowie 14 aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu schaffen;

15. *verweist auf* Ziffer 35 ihrer Resolution 61/279 und beschließt, zur Unterstützung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad 13 Stellen (4 P-5- und 8 P-4-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes) für das Integrierte Operative Team zu bewilligen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu finanzieren sind, und ersucht den Generalsekretär, in dem Haushaltsvollzugsbericht für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 über die während dieses Zeitraums anfallenden Ausgaben für den genannten Zweck Bericht zu erstatten;

16. *erwartet mit Interesse* den Abschluss des in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>47</sup> erwähnten Briefwechsels zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Aufstellung der Haushaltspläne für Friedenssicherungsmissionen uneingeschränkt eingehalten werden;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatsumsetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen die operativen, logistischen und finanziellen Aspekte voll in die Planungsphase dieser Einsätze einzubinden;

20. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die während der Planungsphase vor der Entsendung von Missionen geleistete Arbeit so wirksam und präzise wie möglich ist, und betont, wie wichtig es ist, die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;

21. *nimmt Kenntnis* von der hohen Reichweite und Zahl der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>49</sup> enthaltenen außergewöhnlichen Maßnahmen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass außergewöhnliche Maßnahmen in Friedenssicherungseinsätzen wiederholt zum Einsatz kommen;

23. *betont*, dass in allen Phasen der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen wirksame Risikomanagement- und Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden müssen;

24. *unterstreicht*, dass der Einsatz von außergewöhnlichen Maßnahmen Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Vorausplanung ist, um die Anwendung solcher Maßnahmen zu vermeiden;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in allen Phasen des Einsatzes befolgt und in vollem Umfang mitgetragen werden;

26. *erklärt erneut*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteiisch und kostenwirksam sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln muss;

27. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Vertrag über Komplettleistungen ohne vorherige Ausschreibung zu vergeben, und ersucht den Generalsekretär, sofort dafür zu sorgen, dass bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen die festgelegten Beschaffungsverfahren eingehalten werden, auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen und einer möglichst breiten geografischen Beschaffungsbasis, um zu vermeiden, dass der bestehende Vertrag ohne Wettbewerb verlängert wird;

28. *verweist auf* ihre Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999, wonach Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht vorsätzlich schon auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Billigung zuständigen Beamten beibehalten wird;

29. *befürwortet* es, dass für den Bedarf von Missionen Beschaffungen in der jeweiligen Region getätigt werden, unter Berücksichtigung der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine umfassende Überprüfung der Verwendung der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>49</sup> enthaltenen außergewöhnlichen Maßnahmen für den Einsatz vorzunehmen;



31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die volle Achtung aller Mandate der beschlussfassenden Organe auch weiterhin zu gewährleisten, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Generalsekretär ihrem Ersuchen in den Ziffern 13 und 14 ihrer Resolution 61/289 vom 29. Juni 2007 nicht nachgekommen ist;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unbeschadet der jeweils unterschiedlichen Mandate, Ressourcen, Rollen und Einsatzgebiete der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, soweit möglich den Raum für Synergien und Zusammenarbeit zwischen den beiden Missionen weiter zu erkunden und der Generalversammlung im Rahmen der Haushaltspläne der Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne des Einsatzes genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung seiner operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Struktur des Einsatzes sowie im Zuge der Entsendung des Personals die Zuweisung von Dienstposten und die zugehörigen Besoldungsgruppen auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsvolumens und der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und dieser laufenden Überprüfung in künftigen Haushaltsanträgen Rechnung zu tragen;

36. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal für den Einsatz stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität des Einsatzes Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen des Einsatzes während seiner Anlaufphase darin bestehen soll, die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität zu gewährleisten;

37. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Militär- und Polizeipersonals stufenweise erfolgen muss;

38. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die Schaffung von 548 Stellen für Freiwillige, darunter nur 4 für Staatsangehörige Sudans, vorschlägt, und ersucht den Generalsekretär, Wege zur Erhöhung der Zahl der Staatsangehörigen Sudans auf 48 zu prüfen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

41. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008**

42. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für den Einsatz einzurichten;

43. *beschließt*, auf dem Sonderkonto des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 1.275.653.700 US-Dollar für die Einrichtung des Einsatzes zu veranschlagen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

44. *beschließt außerdem*, den Betrag von 1.275.653.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

45. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.380.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Einsatz bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 44 anzurechnen ist;

46. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

47. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

48. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

49. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Natio-

nen in Darfur“ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 62/233

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/602, Ziff. 6).

#### 62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad<sup>50</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>51</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik genehmigte und beschloss, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen soll,

*in Anbetracht* dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>51</sup> an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär keine integrierte Mission vorschlug, und erkennt an, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und den in dem Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen ist;

10. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität der Mission Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen einer Mission während ihrer Anlaufphase die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität sein soll;

11. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Einsatzes der Europäischen Union und des Polizeipersonals der Mission stufenweise und unter Bereitstellung ausreichender Sicherheit vor Ort erfolgen muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten der Mission beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans der Mission

<sup>50</sup> A/62/544.

<sup>51</sup> A/62/572.

für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Aufstellung der Haushaltspläne für Friedenssicherungsmissionen uneingeschränkt befolgt werden;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

15. *beschließt*, 2 Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfrauen sowie 2 aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu schaffen;

16. *genehmigt* die Verwendung von Zeitpersonal entsprechend einer P-4-Stelle zur Schaffung einer Stelle eines Referenten für bewährte Verfahren bis zur Behandlung des in Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 61/276 erbetenen Berichts;

17. *betont*, dass die bewährte Verfahren betreffenden Aufgaben ab der Anlaufphase der Mission wahrgenommen werden müssen, möglicherweise auch unter Nutzung der Kapazität der Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung am Amtssitz;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007**

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

22. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Vorausmission in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik bereits genehmigten Betrag von 1.114.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007**

23. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 den Betrag von 1.114.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung

vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Vorausmission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008**

25. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den Betrag von 182.444.000 Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, worin der von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung für die Vorausmission in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik bereits genehmigte Betrag von 45.828.200 Dollar eingeschlossen ist;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008**

26. *beschließt außerdem*, den Betrag von 182.444.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.537.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 62/234

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/605, Ziff. 6).

#### 62/234. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste und Finanzierung der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>52</sup> und der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs<sup>53</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien<sup>54</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>55</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen in Thessaloniki für Professionalität im öffentlichen Dienst<sup>56</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen<sup>57</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen<sup>58</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>59</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über den Mittelbedarf für Disziplinaruntersuchungen im Zusammenhang mit Beschaffungen<sup>60</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>52</sup> und den entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs<sup>53</sup>, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien<sup>54</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>55</sup>, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen in Thessaloniki für Professionalität im öffentlichen Dienst<sup>56</sup>, dem Be-

richt des Generalsekretärs über die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen<sup>57</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf für Disziplinaruntersuchungen im Zusammenhang mit Beschaffungen<sup>60</sup>;

2. *bedauert* die unsystematische Art und Weise, in der die in diesen Berichten enthaltenen Fragen betreffend Disziplinaruntersuchungen der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup> an;

4. *beschließt*, bis zum 30. Juni 2008 eine Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste durchzuführen, die sich unter anderem auf die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen erstrecken wird;

5. *verweist* auf den Ad-hoc-Charakter der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen und ersucht den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den Artikeln 7.6 und 7.7 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>62</sup>, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine Prüfung der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 durchzuführen und dabei auch zu prüfen, inwieweit diese die von der Organisation und dem Amt für interne Aufsichtsdienste festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht einhält, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber gesondert Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen<sup>58</sup> und die entsprechende Mitteilung des Generalsekretärs<sup>59</sup> während des ersten Teils der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

7. *erinnert* an ihre Resolutionen 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und *beschließt*, den Bericht über die Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste während des ersten Teils der wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den in Ziffer 7 genannten Bericht dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze zur Kenntnis zu bringen.

### RESOLUTIONEN 62/235 A und B

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/603, Ziff. 7).

<sup>52</sup> A/61/264 (Part I) und Add.1 sowie A/62/281 (Part I) und Add.1.

<sup>53</sup> Siehe A/61/264 (Part I)/Add.2 und A/62/281 (Part I)/Add.2.

<sup>54</sup> A/61/61.

<sup>55</sup> A/61/61/Add.1.

<sup>56</sup> A/62/176.

<sup>57</sup> A/61/603.

<sup>58</sup> A/62/272.

<sup>59</sup> A/62/272/Add.1.

<sup>60</sup> A/62/520.

<sup>61</sup> A/62/7/Add.15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>62</sup> ST/SGB/2003/7.

**62/235. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007**

**A**

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>63</sup> und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>64</sup> an;
2. *trifft für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 den folgenden Beschluss:*
  - a) Der von ihr mit den Resolutionen 61/253 A vom 22. Dezember 2006, 61/258 vom 26. März 2007 und 61/275 vom 29. Juni 2007 bewilligte Betrag von 4.302.005.000 US-Dollar wird um 113.232.600 Dollar wie folgt verringert:

|                                                                   |                                                                                                      | In den Resolutionen 61/253 A, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag | Erhöhung (bzw. Verringerung) | Endgültiger Betrag |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------|
| Kapitel                                                           | (in US-Dollar)                                                                                       |                                                                    |                              |                    |
| Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung |                                                                                                      |                                                                    |                              |                    |
| 1.                                                                | Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung                                                  | 77.286.500                                                         | 1.306.800                    | 78.593.300         |
| 2.                                                                | Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement | 602.512.500                                                        | (15.425.800)                 | 587.086.700        |
| Einzelplan I insgesamt                                            |                                                                                                      | 679.799.000                                                        | (14.119.000)                 | 665.680.000        |
| Einzelplan II. Politische Angelegenheiten                         |                                                                                                      |                                                                    |                              |                    |
| 3.                                                                | Politische Angelegenheiten                                                                           | 808.773.400                                                        | (80.489.300)                 | 728.284.100        |
| 4.                                                                | Abrüstung                                                                                            | 20.471.500                                                         | (695.000)                    | 19.776.500         |
| 5.                                                                | Friedenssicherungseinsätze                                                                           | 96.670.600                                                         | (5.314.500)                  | 91.356.100         |
| 6.                                                                | Friedliche Nutzung des Weltraums                                                                     | 6.175.700                                                          | 346.100                      | 6.521.800          |
| Einzelplan II insgesamt                                           |                                                                                                      | 932.091.200                                                        | (86.152.700)                 | 845.938.500        |
| Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht       |                                                                                                      |                                                                    |                              |                    |
| 7.                                                                | Internationaler Gerichtshof                                                                          | 36.785.000                                                         | 2.073.200                    | 38.858.200         |
| 8.                                                                | Rechtsangelegenheiten                                                                                | 42.153.000                                                         | 418.000                      | 42.571.000         |
| Einzelplan III insgesamt                                          |                                                                                                      | 78.938.000                                                         | 2.491.200                    | 81.429.200         |
| Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit          |                                                                                                      |                                                                    |                              |                    |
| 9.                                                                | Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten                                                          | 157.474.100                                                        | (4.882.200)                  | 152.591.900        |
| 10.                                                               | Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer         | 5.052.700                                                          | (242.500)                    | 4.810.200          |

<sup>63</sup> A/62/575.

<sup>64</sup> A/62/589.

# **VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses**

| Kapitel                                                             |                                                                                             | <i>In den Resolutio-<br/>nen 61/253 A,<br/>61/258 und 61/275<br/>bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung (bzw.<br/>Verringerung)</i> | <i>Endgültiger Betrag</i> |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------|
|                                                                     |                                                                                             | <i>(in US-Dollar)</i>                                                                   |                                         |                           |
| 11.                                                                 | Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas | 10.803.100                                                                              | (1.959.100)                             | 8.844.000                 |
| 12.                                                                 | Handel und Entwicklung                                                                      | 117.152.900                                                                             | (3.393.300)                             | 113.759.600               |
| 13.                                                                 | Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO                                                   | 26.901.500                                                                              | 493.800                                 | 27.395.300                |
| 14.                                                                 | Umwelt                                                                                      | 12.286.600                                                                              | 864.000                                 | 13.150.600                |
| 15.                                                                 | Menschliche Siedlungen                                                                      | 18.289.400                                                                              | 1.284.000                               | 19.573.400                |
| 16.                                                                 | Internationale Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege                  | 32.838.400                                                                              | 1.618.500                               | 34.456.900                |
| <b>Einzelplan IV insgesamt</b>                                      |                                                                                             | <b>380.798.700</b>                                                                      | <b>(6.216.800)</b>                      | <b>374.581.900</b>        |
| <i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>           |                                                                                             |                                                                                         |                                         |                           |
| 17.                                                                 | Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika                                           | 107.404.200                                                                             | (5.251.800)                             | 102.152.400               |
| 18.                                                                 | Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik                             | 74.664.800                                                                              | 6.108.800                               | 80.773.600                |
| 19.                                                                 | Wirtschaftliche Entwicklung in Europa                                                       | 57.110.000                                                                              | 743.200                                 | 57.853.200                |
| 20.                                                                 | Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik                 | 97.180.100                                                                              | (1.925.900)                             | 95.254.200                |
| 21.                                                                 | Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien                                        | 56.324.600                                                                              | 2.650.200                               | 58.974.800                |
| 22.                                                                 | Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit                                           | 46.881.400                                                                              | 598.600                                 | 47.480.000                |
| <b>Einzelplan V insgesamt</b>                                       |                                                                                             | <b>439.565.100</b>                                                                      | <b>2.923.100</b>                        | <b>442.488.200</b>        |
| <i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i> |                                                                                             |                                                                                         |                                         |                           |
| 23.                                                                 | Menschenrechte                                                                              | 88.009.100                                                                              | (6.480.800)                             | 81.528.300                |
| 24.                                                                 | Schutz und Hilfe für Flüchtlinge                                                            | 67.031.200                                                                              | 1.470.400                               | 68.501.600                |
| 25.                                                                 | Palästinaflüchtlinge                                                                        | 36.731.300                                                                              | 1.555.400                               | 38.286.700                |
| 26.                                                                 | Humanitäre Hilfe                                                                            | 26.566.000                                                                              | (130.900)                               | 26.435.100                |
| <b>Einzelplan VI insgesamt</b>                                      |                                                                                             | <b>218.337.600</b>                                                                      | <b>(3.585.900)</b>                      | <b>214.751.700</b>        |
| <i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>                        |                                                                                             |                                                                                         |                                         |                           |
| 27.                                                                 | Öffentlichkeitsarbeit                                                                       | 178.851.800                                                                             | (7.887.100)                             | 170.964.700               |
| <b>Einzelplan VII insgesamt</b>                                     |                                                                                             | <b>178.851.800</b>                                                                      | <b>(7.887.100)</b>                      | <b>170.964.700</b>        |
| <i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>            |                                                                                             |                                                                                         |                                         |                           |
| 28A.                                                                | Büro des Untergeneralsekretärs für Management                                               | 20.560.500                                                                              | 368.300                                 | 20.928.800                |
| 28B.                                                                | Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen                                        | 32.917.500                                                                              | (1.848.000)                             | 31.069.500                |
| 28C.                                                                | Bereich Personalmanagement                                                                  | 67.557.400                                                                              | 1.968.800                               | 69.526.200                |
| 28D.                                                                | Bereich Zentrale Unterstützungsdienste                                                      | 245.453.800                                                                             | 267.700                                 | 245.721.500               |

## VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

| <i>Kapitel</i>                                                                       |                                                                              | <i>In den Resolutionen 61/253 A, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag</i> | <i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i> | <i>Endgültiger Betrag</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
|                                                                                      |                                                                              | <i>(in US-Dollar)</i>                                                     |                                     |                           |
| 28E.                                                                                 | Verwaltung, Genf                                                             | 107.192.800                                                               | (348.400)                           | 106.844.400               |
| 28F.                                                                                 | Verwaltung, Wien                                                             | 35.297.400                                                                | 1.020.200                           | 36.317.600                |
| 28G.                                                                                 | Verwaltung, Nairobi                                                          | 19.645.200                                                                | 3.463.500                           | 23.108.700                |
| <b>Einzelplan VIII insgesamt</b>                                                     |                                                                              | <b>528.624.600</b>                                                        | <b>4.892.100</b>                    | <b>533.516.700</b>        |
| <i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>                                               |                                                                              |                                                                           |                                     |                           |
| 29.                                                                                  | Interne Aufsicht                                                             | 30.943.800                                                                | (1.140.600)                         | 29.803.200                |
| <b>Einzelplan IX insgesamt</b>                                                       |                                                                              | <b>30.943.800</b>                                                         | <b>(1.140.600)</b>                  | <b>29.803.200</b>         |
| <i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i> |                                                                              |                                                                           |                                     |                           |
| 30.                                                                                  | Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten                                 | 7.799.200                                                                 | 1.683.100                           | 9.482.300                 |
| 31.                                                                                  | Sonderausgaben                                                               | 93.478.900                                                                | (1.744.700)                         | 91.734.200                |
| <b>Einzelplan X insgesamt</b>                                                        |                                                                              | <b>101.278.100</b>                                                        | <b>(61.600)</b>                     | <b>101.216.500</b>        |
| <i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>                         |                                                                              |                                                                           |                                     |                           |
| 32.                                                                                  | Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten | 78.532.000                                                                | 25.627.900                          | 104.159.900               |
| <b>Einzelplan XI insgesamt</b>                                                       |                                                                              | <b>78.532.000</b>                                                         | <b>25.627.900</b>                   | <b>104.159.900</b>        |
| <i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>                                                    |                                                                              |                                                                           |                                     |                           |
| 33.                                                                                  | Sicherheit                                                                   | 195.537.800                                                               | (23.162.400)                        | 172.375.400               |
| <b>Einzelplan XII insgesamt</b>                                                      |                                                                              | <b>195.537.800</b>                                                        | <b>(23.162.400)</b>                 | <b>172.375.400</b>        |
| <i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>                                            |                                                                              |                                                                           |                                     |                           |
| 34.                                                                                  | Entwicklungskonto                                                            | 16.480.900                                                                | 71.000                              | 16.551.900                |
| <b>Einzelplan XIII insgesamt</b>                                                     |                                                                              | <b>16.480.900</b>                                                         | <b>71.000</b>                       | <b>16.551.900</b>         |
| <i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>                                                |                                                                              |                                                                           |                                     |                           |
| 35.                                                                                  | Personalabgabe                                                               | 442.226.400                                                               | (6.911.800)                         | 435.314.600               |
| <b>Einzelplan XIV insgesamt</b>                                                      |                                                                              | <b>442.226.400</b>                                                        | <b>(6.911.800)</b>                  | <b>435.314.600</b>        |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                   |                                                                              | <b>4.302.005.000</b>                                                      | <b>(113.232.600)</b>                | <b>4.188.772.400</b>      |

b) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2006-2007 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt;

d) die in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) veranschlagten Mittel werden um den Betrag von 5 Millionen Dollar erhöht.

### B

#### ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

#### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 den folgenden Beschluss:*

a) Die mit ihren Resolutionen 61/253 B vom 22. Dezember 2006, 61/258 vom 26. März 2007 und 61/275 vom 29. Juni 2007 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 492.248.800 US-Dollar werden um 12.930.700 Dollar wie folgt erhöht:

|                                           |                                  | Mit den Resolutionen 61/253 B, 61/258 und 61/275 bewilligter Betrag | Erhöhung (bzw. Verringerung) | Endgültiger Ansatz |
|-------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------|
| Einnahmenkapitel                          |                                  | (in US-Dollar)                                                      |                              |                    |
| 1.                                        | Einnahmen aus der Personalabgabe | 446.666.400                                                         | (7.156.500)                  | 439.509.900        |
| <b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>       |                                  | <b>446.666.400</b>                                                  | <b>(7.156.500)</b>           | <b>439.509.900</b> |
| 2.                                        | Allgemeine Einnahmen             | 41.641.400                                                          | 20.238.900                   | 61.880.300         |
| 3.                                        | Dienste für die Öffentlichkeit   | 3.941.000                                                           | (151.700)                    | 3.789.300          |
| <b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b> |                                  | <b>45.582.400</b>                                                   | <b>20.087.200</b>            | <b>65.669.600</b>  |
| <b>Gesamtsumme</b>                        |                                  | <b>492.248.800</b>                                                  | <b>12.930.700</b>            | <b>505.179.500</b> |

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

#### RESOLUTION 62/236

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48):

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Repu-

blik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Keine.

#### 62/236. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 60/246 vom 23. Dezember 2005,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B Abschnitt VI vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 58/269 vom 23. Dezember 2003, 60/247 A bis C vom 23. Dezember 2005 und 61/254 vom 22. Dezember 2006,

*sowie in Bekräftigung* des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

*ferner in Bekräftigung* der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

*in Anbetracht* der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

*nach Behandlung* des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>65</sup>, des Berichts

<sup>65</sup> A/62/6 (Introduction) und Corr.1, (Sect. 1-3), (Sect. 4) und Corr.1, (Sect. 5-7), (Sect. 8) und Corr.1, (Sect. 9-11), (Sect. 12) und Corr.1, (Sect. 13) und Add.1, (Sect. 14-18), (Sect. 19) und Corr.1, (Sect. 20-22), (Sect. 23) und Corr.1, (Sect. 24) und Corr.1, (Sect. 25-27), (Sect. 28), (Sect. 28A) und Corr.1, (Sect. 28B) und Corr.1, (Sect. 28C) und Corr.1, (Sect. 28D), (Sect. 28E) und Corr.1 und 2, (Sect. 28F und G), (Sect. 29) und Corr.1, (Sect. 30-35), (Income sect. 1-3) und A/62/91.



des Generalsekretärs über die Prüfung der Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds<sup>66</sup>, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup>, des Kapitels III.B des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>68</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 niederschlagen<sup>69</sup>,

*betonend*, dass die für die Aufstellung, Genehmigung und Ausführung des Programmhaushaltsplans etablierten Verfahren beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup> an;

### Grundsatzfragen

2. *beschließt*, dass der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gilt;

3. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt ferner*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

6. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Haushaltsanträgen die genannten etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans streng einzuhalten;

8. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Haushaltsverfahren auf unsystematische Weise durchgeführt wird, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein derartiges unsystematisches Vorgehen zu vermeiden und sicherzustellen, dass in allen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für künftige Zweijahreszeiträume der jeweilige Bedarf der Organisation möglichst vollständig zum Ausdruck kommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Aufstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Resolutionen 55/231 und 58/269 der Generalversammlung sowie der einschlägigen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses zu sorgen, eingedenk des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

12. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 61/235 vom 22. Dezember 2006 angegebenen Prioritäten der Organisation für den Zeitraum 2008-2009;

13. *wiederholt*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im Zweijahres-Programmplan<sup>71</sup> festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

14. *betont*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, effiziente und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

15. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Kapitel III.B seines Berichts<sup>68</sup> an;

16. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>69</sup> enthaltenen Änderungen von Programm 4 (Friedenssicherungseinsätze) des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2008-2009;

17. *billigt außerdem* die Änderungen der Kapitelbegründungen für Kapitel 6 (Friedliche Nutzung des Weltraums), Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), Kapitel 11 (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 23 (Menschenrechte) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, die in den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten und Darstellungen der Auswirkungen auf den Programmbereich<sup>72</sup> enthalten sind;

18. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang auf die wirksamste und effizienteste Weise durchgeführt werden müssen;

<sup>66</sup> A/62/229.

<sup>67</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/62/7 und Corr.1), A/62/7/Add.1 und Corr.1 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/62/349.

<sup>68</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 16* (A/62/16).

<sup>69</sup> A/62/80/Add.1.

<sup>70</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/62/7 und Corr.1).

<sup>71</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 6* (A/61/6/Rev.1).

<sup>72</sup> A/C.5/62/12, A/C.5/62/14, A/C.5/62/15, A/C.5/62/19, A/C.5/62/20, A/62/125 und A/62/515.

19. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 40 seines Berichts<sup>70</sup>;

20. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006;

21. *bekräftigt außerdem* Ziffer 22 ihrer Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007;

#### Rechenschaftslegung

22. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/245 vom 22. Dezember 2006 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und ersucht den Generalsekretär erneut, während der zweiundsechzigsten Tagung die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Herbeiführung größerer Transparenz auf allen Ebenen zu verstärken;

#### Außerplanmäßige Mittel

24. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang effizient und wirksam durchführen zu können;

25. *ermutigt* die Geber, ihre Beiträge zu den Kernhaushalten der Hauptabteilungen des Sekretariats gegebenenfalls weiter zu erhöhen;

#### Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

26. *bekräftigt* Ziffer 28 ihrer Resolution 55/231, unterstreicht die Wichtigkeit des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und die Notwendigkeit einer angemessenen Aus- und Fortbildung, um seine volle Durchführung zu gewährleisten, und sieht seiner Prüfung auf künftigen Tagungen mit Interesse entgegen;

#### Präsentation des Haushalts

27. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen vorzuschlagen, wie Haushaltserhöhungen nach Möglichkeit aufgewogen werden können, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

28. *beschließt*, dass alle ergänzenden Finanzinformationen, die dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgelegt werden, darunter auch detaillierte, nach Komponenten und Mittelquelle sowie nach dem Gegenstand der Ausgabe aufgeschlüsselte Erläuterungen des Mittelbedarfs, auch den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollen, namentlich über die Webseiten des Fünften Ausschusses;

#### Anteil unbesetzter Stellen und Personalausstattung

29. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen, vor allem im Höheren Dienst, in bestimmten Bereichen der Organisation und insbesondere bei einigen Dienstorten und Regionalkommissionen, betont in diesem Zusammenhang die dadurch verursachte Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und ersucht den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und durch die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, um dafür zu sorgen, dass der Anteil unbesetzter Stellen gesenkt wird;

30. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

31. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

32. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>;

33. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Praxis der Haushaltsfortschreibung, bei der nur der neu hinzukommende Mittelbedarf begründet wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, ausreichende Anstrengungen unternommen werden, um den neu entstandenen Bedarf aus vorhandenen Mitteln zu decken;

34. *verweist* auf ihre Resolution 35/217 vom 17. Dezember 1980, bekräftigt die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Umwandlung, Streichung und Verlegung von Stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Stellen in den oberen Führungsebenen geht, einschließlich gleichwertiger Stellen, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

35. *wiederholt*, dass jede Umschichtung von Mitteln zwischen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Ausgabeobjekten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

36. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, im Rahmen seines in Resolution 61/235 erbetenen Berichts über die Evaluierung des Personalmanagements eine umfassende Überprüfung der Umsetzung der für die Bediensteten der Vereinten Nationen geltenden Rekrutierungs-, Beförderungs- und Mobilitätspolitik der vergangenen fünf Jahre vorzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Kontext des Personalmanagements darüber Bericht zu erstatten;

37. *verweist* auf Ziffer VIII.85 des Berichts des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup> und legt dem Generalsekretär nahe, für einheitliche Leistungsziele innerhalb des Sekretariats zu sorgen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten jedes Dienstorts und jeder Regionalkommission in Bezug auf die Besetzung freier Stellen, und unter Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse den Rekrutierungsprozess zu beschleunigen;

38. *stellt fest*, dass für die Schaffung neuer Stellen oder die Neubewertung vorhandener Stellen eine umfassendere Begründung erforderlich ist;

39. *erinnert* an ihren in Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 enthaltenen Beschluss, den Generalsekretär zu einem begrenzten Ermessensspielraum für den Haushaltsvollzug für die Zweijahreszeiträume 2006-2007 und 2008-2009 zu ermächtigen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die Rekrutierung auf P-2-Stellen entsprechend den etablierten Verfahren zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

41. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst, 3,5 Prozent im Allgemeinen Dienst und 27,2 Prozent bei den Feld-Sicherheitskräften zugrunde gelegt werden soll;

#### **Nicht stellenbezogene Kosten**

42. *beschließt*, dass die Mittel für Dienstreisen, Vertragsdienstleistungen und allgemeine Betriebskosten auf dem Niveau von 2006-2007, nach Neukalkulation, belassen werden und dass die entsprechenden Anpassungen keine Anwendung auf die Mittel für Dienstreisen bei den Regionalkommissionen finden sollen;

43. *beschließt außerdem*, die nicht stellenbezogenen Mittel, außer für Dienstreisen, Vertragsdienstleistungen und allgemeine Betriebskosten, um 2 Prozent zu senken;

#### **Berater**

44. *ersucht* den Generalsekretär, Berater und Sachverständige sowie Zeitpersonal im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999 auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen;

#### **Informationstechnologie und Konferenzbetreuung**

45. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die gesamten informationstechnologischen Ressourcen an allen Dienstorten und zwischen ihnen kompatibel sind, und betont, dass die zu diesem Zweck im laufenden Haushalt beantragten Mittel vollständig in das künftige ERP-System integriert werden sollen;

46. *betont*, dass die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien so umgesetzt werden soll, dass sie allen Hauptabteilungen am Amtssitz, allen Feldmissionen, Dienstorten und Regionalkommissionen und ihren subregionalen Büros zugute kommt, wobei die jeweiligen operativen

Bedürfnisse und das jeweilige Tätigkeitsumfeld zu berücksichtigen sind;

47. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass es zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen und den Hauptausschüssen und Nebenorganen zu keinerlei Diskriminierung kommt und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

#### **Aus- und Fortbildung**

48. *ersucht* den Generalsekretär, die für Fortbildung bewilligten Mittel im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, bedarfsgemäß und gerecht zuzuweisen, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offen stehen sollen;

49. *betont*, dass bei den Workshops, Seminaren und Fortbildungskursen von den in allen Regionen der Welt vorhandenen vielfältigen Fortbildungsressourcen Gebrauch gemacht werden soll;

#### **Einzelplan I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

##### **Kapitel 1 Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

50. *bekräftigt* Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen;

51. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

52. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivbüro des Generalsekretärs der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig ist und auf ihre Bedürfnisse eingeht;

53. *betont*, dass das Exekutivbüro des Generalsekretärs der gesamten Organisation in Bezug auf eine ausgewogene geografische Verteilung und eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen mit gutem Beispiel vorangehen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und unter effizienter Verwendung der nicht stellenbezogenen Mittel;

54. *betont außerdem*, dass die Mitglieder des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihre Aufgaben völlig unabhängig und im alleinigen Interesse der Organisation und aller ihrer Mitglieder wahrnehmen;

55. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das Arbeitsvolumen des Beratenen Ausschusses als auch die Vielfalt und Komplexität der Fragen, mit denen er sich befasst, zugenommen haben, ohne dass eine entsprechende Erhöhung des Personalbestands im Sekretariat des Ausschusses damit einhergegangen wäre;

56. *beschließt*, zur Erhöhung des Personalbestands im Sekretariat des Beratenden Ausschusses eine P-4-Stelle zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags die mit der Stelle verbundenen Aufgaben zu überprüfen;

## **Kapitel 2 Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement**

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

59. *stellt fest*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement entscheidend wichtige Dienste erbringt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, alles daranzusetzen, um die Besetzung aller freien Stellen in der Hauptabteilung im Einklang mit den etablierten Verfahren zu beschleunigen;

60. *nimmt Kenntnis* von Ziffer I.25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>;

61. *beschließt*, am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York sieben P-5-Stellen für Hauptüberprüfer zu schaffen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und im Kontext des in ihrer Resolution 62/225 vom 22. Dezember 2007 erbetenen Berichts Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

63. *beschließt*, die vorgeschlagene D-2-Stelle für den Direktor der Abteilung Zentrale Planung und Koordinierung in New York nicht zu bewilligen;

64. *beschließt außerdem*, die vorgeschlagene Schaffung einer P-4-Stelle für den Stellvertretenden Leiter der Gruppe Informationsmanagement und -technologie der Abteilung Zentrale Planung und Koordinierung in New York bis zum Beginn der Umsetzung des Reformplans für Informations- und Kommunikationstechnologien zurückzustellen;

65. *begrüßt* die Anstrengungen zur Aufteilung des Arbeitsvolumens zwischen den Dienstorten und ersucht den Generalsekretär, aktiv darauf hinzuwirken, dass durch die Aufteilung des Arbeitsvolumens der Konferenzdienste zwischen dem Amtssitz der Vereinten Nationen und anderen Dienstorten Effizienzgewinne erzielt werden;

## **Einzelplan II Politische Angelegenheiten**

### **Kapitel 3 Politische Angelegenheiten**

66. *bedauert*, dass viele der Stellen, die für das Register der Vereinten Nationen für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden genehmigt wurden, unbesetzt sind, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Besetzung dieser Stellen mit Vorrang zu beschleunigen;

67. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten, Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und ersucht den Generalsekretär, für eine systemische Zusammenarbeit der drei Hauptabteilungen zu sorgen, damit Doppelarbeit vermieden wird;

68. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup> und beschließt, die unter „Zeitpersonal“ genannten Stellen zu genehmigen;

69. *beschließt*, dass der Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten den Beigeordneten Generalsekretär für die Unterstützung der Friedenskonsolidierung ernennen wird, wobei er den Grundsatz des turnusmäßigen geografischen Wechsels gebührend berücksichtigen und sich von Ziffer 3 e) der Resolution 46/232 der Generalversammlung vom 2. März 1992 leiten lassen wird, in der die Versammlung insbesondere beschlossen hat, dass bei der Nachbesetzung von herausgehobenen Positionen der Nachfolger in der Regel nicht Staatsangehöriger desselben Mitgliedstaates sein soll wie sein Vorgänger und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

70. *beschließt außerdem*, dass der Beigeordnete Generalsekretär für die Unterstützung der Friedenskonsolidierung für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt wird;

### **Kapitel 5 Friedenssicherungseinsätze**

71. *bedauert* es, dass die Rekrutierung für die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/279 über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen genehmigten Stellen nur langsam voranschreitet, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die freien Stellen mit Vorrang zu besetzen;

72. *bedauert zutiefst*, dass die Stelle des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze noch nicht besetzt wurde, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung für diese Stelle zu beschleunigen und dabei Abschnitt IX Ziffer 2 ihrer Resolution 61/244 voll zu berücksichtigen;

## **Einzelplan IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit**

### **Kapitel 9 Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten**

73. *erinnert* an ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, ist sich der Notwendigkeit, die Entwicklungskomponente des Sekretariats der Vereinten Nationen zu stärken, sowie der Wichtigkeit einer strategischen Planung bewusst und ersucht den Generalsekretär, ihr während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag zur Prüfung zu unterbreiten, der auf eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsfördernden Tätigkeiten des Sekretariats abzielt, namentlich im Rahmen der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und des Entwicklungskontos;

74. *ersucht* den Generalsekretär, eine P-3-Stelle für das Ständige Forum für indigene Fragen rasch zu besetzen;

### **Kapitel 10 Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer**

75. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, einen konkreten strategischen Aktionsplan zu erarbeiten, um mehr Ressourcen zu mobilisieren und so auch weiterhin eine wirksame Programmdurchführung zu gewährleisten;

76. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Hohe Beauftragte für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer ohne Zustimmung der Generalversammlung zur Koordinierungsstelle für die Tätigkeit des Verbindungsbüros der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am Amtssitz der Vereinten Nationen bestimmt wurde, und ersucht den Generalsekretär, das Mandat des New Yorker Büros der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen wiederherzustellen;

77. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Folgemechanismus zur Gewährleistung der raschen und wirksamen Umsetzung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>73</sup>, des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>74</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionspro-

gramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>75</sup> eingesetzt wurde;

78. *vermerkt mit Besorgnis* einen Rückgang der geschätzten außerplanmäßigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 um 61 Prozent<sup>76</sup> gegenüber dem Zweijahreszeitraum 2006-2007 und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Programmdurchführung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, ausreichende Mittel aus allen Quellen zu mobilisieren, um die Durchführung der mit diesem Programm zusammenhängenden Mandate im Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu unterstützen;

### **Kapitel 11 Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas**

79. *erinnert* daran, dass die Entwicklung Afrikas ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt die Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

80. *erinnert außerdem* an die Resolution 57/300 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 und andere Resolutionen, mit denen die Stärkung der Mechanismen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>77</sup> gefordert wurde;

81. *verweist* auf Ziffer IV.18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>;

82. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die außerplanmäßigen Mittel für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 gegenüber dem Zweijahreshaushalt 2006-2007 erheblich zurückgegangen sind, und ersucht den Generalsekretär, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um außerplanmäßige Mittel für dieses Programm zu mobilisieren, und sicherzustellen, dass auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas umfassend eingegangen wird;

83. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Stelle des Untergeneralsekretärs und Sonderberaters für Afrika mit Vorrang zu besetzen;

### **Kapitel 12 Handel und Entwicklung**

84. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, die Stelle des Beigeordneten Generalsekretärs vorübergehend von diesem Programm auf das Büro der Vereinten Nationen in Genf zu übertragen, so-

<sup>73</sup> A/CONF.191/13, Kap. II.

<sup>74</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

<sup>75</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>76</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-Second Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/62/7 und Corr.1), Ziff. IV.14.

<sup>77</sup> A/57/304, Anlage.

wie von den nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Programmdurchführung hat, und ersucht den Generalsekretär, diese Übertragung rückgängig zu machen und dringende Maßnahmen zur vorrangigen Besetzung der Stelle zu unternehmen;

### **Kapitel 15 Menschliche Siedlungen**

85. *erinnert* an Ziffer 114 ihrer Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, auch künftig alles daranzusetzen, um eine stabile und kalkulierbare Finanzierungsquelle für die Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

### **Einzelplan V Regionale Entwicklungszusammenarbeit**

86. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der Regionalkommissionen zur Durchführung der Entwicklungsagenda und der anderen ihnen übertragenen Mandate, die sich aus dem Ergebnis des Millenniums-Gipfels<sup>78</sup> und anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ableiten;

87. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in allen Regionalkommissionen, insbesondere in der Wirtschaftskommission für Afrika, für eine bessere Ausgewogenheit zwischen dem Personalkostenanteil für Programmunterstützung und dem Personalkostenanteil für das eigentliche Arbeitsprogramm zu sorgen;

### **Kapitel 17 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika**

88. *begrüßt* den Aktionsplan des Generalsekretärs zur Ausweitung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika;

89. *ist sich dessen bewusst*, dass die Neupositionierung der Wirtschaftskommission für Afrika ein unabdingbares Reformelement ist, das die Tätigkeit der Kommission im Zweijahreszeitraum 2008-2009 und darüber hinaus bestimmen wird, und stellt fest, dass die Kommission durch die Neupositionierung eine stärkere Rolle bei der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen erhalten wird;

90. *betont* die Schlüsselfunktion, die der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen in der Region zukommt;

### **Kapitel 17B New Yorker Büro der Regionalkommissionen**

91. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer V.25 seines Berichts<sup>79</sup>;

92. *beschließt*, im New Yorker Büro der Regionalkommissionen eine P-3-Stelle mit Wirkung ab 2009 zu schaffen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe) zu streichen;

### **Kapitel 20 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik**

93. *begrüßt* die Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, die ihr zugewiesenen Mittel produktiver einzusetzen, und ihre Politik, nationale Referenten einzustellen;

94. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik beim Abschluss von Vereinbarungen mit bestimmten internationalen Finanzinstitutionen über die Finanzierung ihrer Projekte aus außerplanmäßigen Mitteln gegenübersehen;

### **Kapitel 22 Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit**

95. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Haushaltsrichtlinien den Einsatz langfristig tätiger Berater bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des regulären Programms der technischen Zusammenarbeit zu straffen und im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

96. *begrüßt* die Einführung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens auf der Ebene der Unterprogramme;

### **Einzelplan VI Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten**

### **Kapitel 23 Menschenrechte**

97. *bedauert* die unausgewogene geografische Verteilung im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten;

98. *erinnert* an ihre Resolution 61/244 und ersucht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um eine geografisch ausgewogenere Verteilung im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte herzustellen, namentlich im Wege der Rekrutierung von Personal für neu geschaffene Stellen, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

99. *stellt fest*, wie wichtig es ist, über Informationen zur Überwachung des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verfügen;

100. *stellt fest*, dass der Gesamtbetrag der im Zweijahreshaushalt 2006-2007 veranschlagten Mittel für das Amt des

<sup>78</sup> Siehe Resolution 55/2.

Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte um 36,6 Prozent über den revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 liegt, und beschließt, die revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 als Basis für die vereinbarte Verdoppelung der Ressourcen für das Amt heranzuziehen;

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Überprüfung des Personalmanagements im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dessen Effizienz bei der Durchführung seines Mandats zu beauftragen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

102. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die revidierten Ansätze<sup>79</sup> im Zusammenhang mit dem Beschluss 3/104 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006<sup>80</sup> verspätet vorgelegt und darin zusätzliche Mittel zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds angesetzt wurden, anstatt diese in die ursprünglichen Vorschläge für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 aufzunehmen;

103. *erinnert an* Ziffer 11 ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006;

104. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Menschenrechtsrat, unter gebührender Berücksichtigung des Artikels 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>81</sup> mehr Finanzdisziplin zu üben, indem er beispielsweise nach möglichst kostenwirksamen Maßnahmen zur Durchführung seiner Mandate sucht;

105. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm für Beigeordnete Sachverständige beteiligen, verstärkt Beigeordnete Sachverständige aus Entwicklungsländern zu fördern;

106. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen;

## Kapitel 25 Palästinaflüchtlinge

107. *bekräftigt* ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie erklärte, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten zu Lasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

108. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesamtmittel für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich zurückgegangen sind, wohingegen der Arbeitsanfall und die Aufgaben des Programms insgesamt weiter zugenommen haben;

109. *beschließt*, für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Schaffung einer D-2-Stelle für regionale Mitteleinwerbung, einer P-5-Stelle für einen Hauptberater für Schutz- und Politikfragen, einer P-4-Stelle für Bewertung, Überwachung und Evaluierung und einer P-4-Stelle für eine Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags Vorschläge für neue Stellen zu unterbreiten;

## Einzelplan VII Öffentlichkeitsarbeit

### Kapitel 27 Öffentlichkeitsarbeit

110. *betont*, wie wichtig die Stellung und das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit für ihre Fähigkeit zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Mandate sind, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Kommunikationsstrategie der Vereinten Nationen der Förderung und Verteidigung ihres Öffentlichkeitsbildes höchster Vorrang eingeräumt und so der oftmals schädigenden Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen entgegengewirkt wird;

111. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information rasch und wirksam auf alle Behauptungen über Verfehlungen durch Friedenssicherungskräfte sowie auf alle sonstigen gegen das Sekretariat gerichteten Behauptungen eingeht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

112. *legt besonderen Wert* auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

113. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich Publikationen, Nachrichtensendungen und Netzwerken der Informationszentren der Vereinten Nationen, für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu sensibilisieren und Unterstützung dafür zu mobilisieren, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

114. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Förderung des Bekanntheitsgrads der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel für eine wirksame Tätigkeit der Informations-

<sup>79</sup> A/62/125.

<sup>80</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II.B.

<sup>81</sup> ST/SG/2000/8.

zentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu mobilisieren;

115. *nimmt Kenntnis* von dem Ungleichgewicht zwischen den sechs Amtssprachen auf den Internetseiten der Vereinten Nationen;

116. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Internetseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

117. *stellt mit Besorgnis fest*, dass drei der vier Planstellen in der Gruppe Arabisch der Sektion Web-Dienste der Vereinten Nationen noch immer nicht besetzt sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, diese drei Stellen mit Vorrang zu besetzen und die Generalversammlung über den Informationsausschuss auf seiner Tagung 2008 darüber zu unterrichten;

118. *stellt fest*, welche wichtige Funktion der Gruppe Grafikdesign dabei zukommt, die Botschaft der Vereinten Nationen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Haushaltsantrag Vorschläge zu unterbreiten, wie die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter dieser Gruppe erhöht werden können;

119. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung der Presseerklärungen in anderen als den bisherigen Sprachen weiter auszubauen, damit die Botschaft der Vereinten Nationen eine weitere Verbreitung findet, und dabei sicherzustellen, dass sie umfassend und auf dem aktuellen Stand sind;

120. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Überprüfung des organisatorischen Rahmens der Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats zu veranlassen, die eine detaillierte Erläuterung und Analyse der dafür verwendeten Ressourcen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen am Amtssitz, an anderen Dienstorten und bei den Feldmissionen enthält, mit dem Ziel, eine stärkere Koordinierung und eine höhere Effizienz bei der Zuweisung von Ressourcen über das gesamte Sekretariat hinweg zu erzielen;

121. *verweist* auf Ziffer VII.6 des Berichts des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>, beschließt, die in Ziffer 27.49 des Berichts des Generalsekretärs<sup>82</sup> beantragten Mittel nicht zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, sich zur Unterstützung der Sonderkonferenzen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information zu bedienen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bereitstellung von Diensten für Großveranstaltungen zusätzliches Personal erfordern kann, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

#### **Einzelplan VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste**

##### **Kapitel 28C Bereich Personalmanagement**

122. *bedauert* es, dass eine P-5-Stelle, die für den Ausbau der Kontaktarbeit des Bereichs Personalmanagement bean-

tragt wurde, möglicherweise nicht ausreicht, um die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/244 geforderte Ausgewogenheit in Bezug auf die Rekrutierung herbeizuführen;

##### **Kapitel 28D Bereich Zentrale Unterstützungsdienste**

123. *beschließt*, die Haushaltsansätze in Kapitel 28D um 18 Millionen US-Dollar zu kürzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts über die Auswirkungen dieser Kürzung Bericht zu erstatten;

##### **Kapitel 28G Verwaltung, Nairobi**

124. *verweist* auf Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

125. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Finanzgebäude des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi auch weiterhin mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

##### **Einzelplan IX Interne Aufsicht**

##### **Kapitel 29 Interne Aufsicht**

126. *nimmt Kenntnis* von Ziffer IX.7 des Berichts des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>;

127. *beschließt*, eine P-5-Stelle aus dem Unterprogramm 1 (Interne Aufsicht) zum Büro des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste umzusetzen, deren Inhaber die Funktion eines Sonderassistenten des Untergeneralsekretärs auf der Rangstufe P-5 ausüben wird;

128. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Überwachung, Inspektion und Evaluierung im Programmplanungsprozess und beschließt, die derzeitigen Regelungen betreffend Zeitpersonal für neun Stellen zur Stärkung des Unterprogramms 2 (Inspektion und Evaluierung), darunter eine D-2-, drei P-3- und vier P-2-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen), weiterzuführen;

##### **Einzelplan X Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben**

##### **Kapitel 30 Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten**

129. *beschließt*, eine P-2- und eine P-3-Stelle für Referenten für Recherchen im Inspektions- und Evaluierungsdienst der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu schaffen;

130. *beschließt außerdem*, zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen), eines Sachbearbeiters für Registratur und eines Assistenten für Recherchen, zu streichen;

<sup>82</sup> Siehe A/62/6 (Sect. 27).



**Einzelplan XII**  
**Sicherheit**

**Kapitel 33**  
**Sicherheit**

131. *beschließt*, eine D-2-Stelle des Stellvertreters des Untergeneralsekretärs für Sicherheit nicht auf die Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs anzuheben;

132. *beschließt außerdem*, in der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit keine P-2-Stelle für einen Referenten für interne Angelegenheiten zu schaffen.

**Anlage**

**Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

| <i>Laufbahngruppe</i>                          | <i>Zahl der Stellen</i> |
|------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Höherer Dienst und obere Führungsebenen</b> |                         |
| Stellvertretender Generalsekretär              | 1                       |
| Untergeneralsekretär                           | 29                      |
| Beigeordneter Generalsekretär                  | 25                      |
| D-2                                            | 97                      |
| D-1                                            | 269                     |
| P-5                                            | 793                     |
| P-4/3                                          | 2.615                   |
| P-2/1                                          | 508                     |
| <b>Zwischensumme</b>                           | <b>4.337</b>            |
| <b>Allgemeiner Dienst</b>                      |                         |
| Oberste Rangstufe                              | 280                     |
| Sonstige Rangstufen                            | 2.732                   |
| <b>Zwischensumme</b>                           | <b>3.012</b>            |
| <b>Sonstige</b>                                |                         |
| Sicherheitsdienst                              | 306                     |
| Ortskräfte                                     | 1.907                   |
| Felddienst                                     | 139                     |
| Nationale Referenten                           | 52                      |
| Handwerkliches und gewerbliches Personal       | 176                     |
| <b>Zwischensumme</b>                           | <b>2.580</b>            |
| <b>Insgesamt</b>                               | <b>9.929</b>            |

**RESOLUTIONEN 62/237 A bis C**

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

**62/237. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009****A****MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009***Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den folgenden Beschluss:*

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 4.171.359.700 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

| <i>Kapitel</i>                                                                                          | <i>Betrag<br/>(in US-Dollar)</i> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>                                |                                  |
| 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung                                                  | 89.215.800                       |
| 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement | 629.339.800                      |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                                    | <b>718.555.600</b>               |
| <i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>                                                        |                                  |
| 3. Politische Angelegenheiten                                                                           | 495.609.200                      |
| 4. Abrüstung                                                                                            | 21.607.900                       |
| 5. Friedenssicherungseinsätze                                                                           | 101.412.700                      |
| 6. Friedliche Nutzung des Weltraums                                                                     | 7.439.800                        |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                                    | <b>626.069.600</b>               |
| <i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>                                      |                                  |
| 7. Internationaler Gerichtshof                                                                          | 41.200.400                       |
| 8. Rechtsangelegenheiten                                                                                | 46.069.000                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                                    | <b>87.269.400</b>                |
| <i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                         |                                  |
| 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten                                                          | 158.384.800                      |
| 10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer        | 5.440.400                        |
| 11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas         | 11.641.900                       |
| 12. Handel und Entwicklung                                                                              | 123.746.100                      |
| 13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO                                                           | 28.099.800                       |
| 14. Umwelt                                                                                              | 13.796.600                       |
| 15. Menschliche Siedlungen                                                                              | 20.520.800                       |
| 16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege                          | 36.819.00                        |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                                    | <b>398.449.400</b>               |
| <i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                               |                                  |
| 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika                                                   | 119.798.200                      |
| 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik                                     | 83.926.400                       |
| 19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa                                                               | 59.917.100                       |
| 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik                         | 104.445.000                      |

## VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

| <i>Kapitel</i>                                                                       | <i>Betrag<br/>(in US-Dollar)</i> |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien                             | 58.107.500                       |
| 22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit                                | 50.951.400                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>477.145.600</b>               |
| <i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>                  |                                  |
| 23. Menschenrechte                                                                   | 116.938.400                      |
| 24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge            | 73.069.300                       |
| 25. Palästinaflüchtlinge                                                             | 40.727.500                       |
| 26. Humanitäre Hilfe                                                                 | 28.492.300                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>259.227.500</b>               |
| <i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>                                         |                                  |
| 27. Öffentlichkeitsarbeit                                                            | 184.000.500                      |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>184.000.500</b>               |
| <i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>                             |                                  |
| 28. Management- und Unterstützungsdienste                                            | 540.204.300                      |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>540.204.300</b>               |
| <i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>                                               |                                  |
| 29. Interne Aufsicht                                                                 | 35.997.700                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>35.997.700</b>                |
| <i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i> |                                  |
| 30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten                                     | 11.459.300                       |
| 31. Sonderausgaben                                                                   | 97.011.600                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>108.470.900</b>               |
| <i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>                         |                                  |
| 32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten     | 58.782.600                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>58.782.600</b>                |
| <i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>                                                    |                                  |
| 33. Sicherheit                                                                       | 197.169.300                      |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>197.169.300</b>               |
| <i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>                                            |                                  |
| 34. Entwicklungskonto                                                                | 18.651.300                       |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>18.651.300</b>                |
| <i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>                                                |                                  |
| 35. Personalabgabe                                                                   | 461.366.000                      |
| <b>Zwischensumme</b>                                                                 | <b>461.366.000</b>               |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                   | <b>4.171.359.700</b>             |

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2008-2009 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

## B

### EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

#### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den folgenden Beschluss:*

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 515.460.600 US-Dollar wie folgt gebilligt:

| <i>Einnahmenkapitel</i>             | <i>Betrag<br/>(in US-Dollar)</i> |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Einnahmen aus der Personalabgabe | 465.780.400                      |
| 2. Allgemeine Einnahmen             | 47.946.900                       |
| 3. Dienste für die Öffentlichkeit   | 1.733.300                        |
| <b>Gesamtsumme</b>                  | <b>515.460.600</b>               |

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

## C

### FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2008

#### *Die Generalversammlung*

*trifft für das Jahr 2008 den folgenden Beschluss:*

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 bewilligten Mittel in Höhe von 4.171.359.700 Dollar, und einem Betrag von 19.876.500 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihren Resolutionen 61/258 vom 26. März 2007, 61/275 vom 29. Juni 2007 und 62/235 A vom 22. Dezember 2007 gebilligten Erhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>83</sup> wie folgt finanziert:

a) 44.927.300 Dollar, und zwar 24.840.100 Dollar entsprechend dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 20.087.200 Dollar entsprechend der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 2006-2007;

b) 2.060.629.050 Dollar entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 231.612.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 232.890.200 Dollar entsprechend der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

b) abzüglich 1.277.600 Dollar entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 61/258 vom 26. März 2007, 61/275 vom 29. Juni 2007 und 62/235 B vom 22. Dezember 2007 gebilligten Verringerung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.

## RESOLUTION 62/238

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

<sup>83</sup> ST/SGB/2003/7.

**62/238. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009**

*Die Generalversammlung,*

**I**

**Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO**

*nach Behandlung* der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>84</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>85</sup>,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>85</sup> an;
2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 28.099.800 US-Dollar (zu einem Wechselkurs von 1,2 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

**II**

**Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>86</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates<sup>87</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup>,

1. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 131.996.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und einen revidierten Ansatz von 104.461.100 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;
2. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung der in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 vorgesehenen Mittel um den Betrag von 748.200 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an

<sup>84</sup> A/62/6 (Sect. 13) und Add.1.

<sup>85</sup> A/62/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>86</sup> A/62/175.

<sup>87</sup> A/C.5/62/2.

<sup>88</sup> A/62/7/Add.3 und 13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

den Verwaltungsausgaben des zentralen Sekretariats des Fonds;

**III**

**Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung**

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf Grund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2008-2009<sup>89</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>90</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>89</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>90</sup> an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 485.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erforderlich werden;

**IV**

**Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung und seiner wieder aufgenommenen Arbeitstagung 2007 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung und seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 2007 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse<sup>91</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>92</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>91</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>92</sup> an;

<sup>89</sup> A/C.5/62/3.

<sup>90</sup> A/62/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>91</sup> A/62/515.

<sup>92</sup> A/62/7/Add.16. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

3. *stellt fest*, dass die Bestimmung betreffend den Mittelbedarf des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in dem Bericht des Fünften Ausschusses an die Generalversammlung über die Auswirkungen des Resolutionsentwurfs über das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau auf den Programmbudget<sup>93</sup> behandelt wird;

## V

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>94</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup>;

2. *bedauert* es, dass Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der ersten Novemberwoche vorzulegen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup> an;

4. *stellt fest*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten, Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze in Bezug auf besondere politische Missionen unzureichend ist, und ersucht den Generalsekretär, für eine systemische Zusammenarbeit der drei Hauptabteilungen zu sorgen, damit Doppelarbeit vermieden wird;

5. *betont*, wie wichtig klare Berichtswege und Rechnungsstrukturen zwischen den besonderen politischen Missionen und dem Amtssitz sind;

6. *erinnert* an ihre Resolution 48/259 vom 14. Juli 1994 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sondergesandten, Sonderbeauftragten und Inhaber sonstiger hochrangiger Sonderpositionen klarer abgegrenzt sowie gestrafft werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und dass

die geltenden Finanzvorschriften und Haushaltsverfahren voll eingehalten werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle besonderen politischen Missionen ordnungsgemäß verwaltet werden und der gesamte damit zusammenhängende stellenbezogene und nicht stellenbezogene Mittelbedarf umfassend und eingehend begründet wird;

8. *beschließt*, den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten<sup>96</sup> während ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten<sup>97</sup> erneut zu behandeln;

9. *erinnert* an Abschnitt I Ziffer 8 ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007 und ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Bestimmungen der genannten Resolution, soweit zutreffend, auch weiterhin auf die besonderen politischen Missionen anzuwenden;

10. *beschließt*, die Stelle des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord auf die Rangstufe eines Untergeneralsekretärs anzuheben und in seinem Büro eine zusätzliche P-3-Stelle sowie eine zusätzliche Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu schaffen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup> und genehmigt die Schaffung einer neuen P-3-Stelle für einen Politischen Referenten im Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 16 seines Berichts<sup>95</sup> und billigt den Vorschlag des Generalsekretärs, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien ab dem 1. Januar 2008 zu finanzieren, unbeschadet der Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten<sup>97</sup>;

13. *betont*, wie wichtig die Arbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit besonderen politischen Missionen ist;

14. *bekräftigt*, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal gewährleistet werden muss;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr unter Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmbudgets einen neuen, vollständigen und detaillierten Vorschlag für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad zur Behandlung während des ersten Teils ihrer

<sup>93</sup> A/62/616.

<sup>94</sup> A/62/512 und Add.1-3, Add.4 und Corr.1 und Add.5.

<sup>95</sup> A/62/7/Add.29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>96</sup> A/61/357.

<sup>97</sup> A/62/521 und Corr.1.

wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, den Gesamtbetrag der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 veranschlagten Mittel für besondere politische Missionen um 200.150.000 Dollar zu verringern;

17. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs<sup>98</sup> aufgeführten Haushaltspläne der 26 von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 386.587.300 Dollar;

18. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 386.587.300 Dollar netto zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

## VI

### Revidierte Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 2, 23, 27, 28E und 35 und Einnahmenkapitel 1 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und eines Vorschlags betreffend unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Beschlüsse des Menschenrechtsrats ergeben<sup>99</sup>, sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup> an;

2. *beschließt*, fünf P-5-Stellen für Hauptüberprüfer für das Konferenzmanagement in Genf zu schaffen;

3. *bewilligt* für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 einen zusätzlichen Netto-Mittelbedarf in Höhe von 765.100 Dollar, errechnet aus

a) einer Verringerung um 307.400 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement);

b) einer Erhöhung um 1.072.500 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte);

c) einem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 324.700 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe), der gegen einen Betrag derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

<sup>98</sup> A/62/512.

<sup>99</sup> A/62/125.

<sup>100</sup> A/62/7/Add.25. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

## VII

### Revidierte Ansätze für die Kapitel 17, 20, 21, 27, 28C, 28D, 28E, 28F und 28G des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Gewährleistung der operativen Bereitschaft und der Geschäftskontinuität im Falle einer durch eine Mengengrippe-Pandemie verursachten Langzeitkrise

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 17, 20, 21, 27, 28C, 28D, 28E, 28F und 28G des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Gewährleistung der operativen Bereitschaft und der Geschäftskontinuität im Falle einer durch eine Mengengrippe-Pandemie verursachten Langzeitkrise<sup>101</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>102</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>101</sup>;

2. *betont*, dass alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität, darunter die Planung für eine Mengengrippe-Pandemie und andere Arten von Notfällen, umfassend überprüft werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Gewährleistung der Geschäftskontinuität, namentlich im Falle einer Pandemie, vorzulegen, der die umfassendere Reform in Bezug auf ein ERP-System sowie die Informations- und Kommunikationstechnologie ergänzt und damit vereinbar ist, und darin auch Informationen über den Durchführungsstand der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

## VIII

### Entwicklungskonto

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997, 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999, 54/15 vom 29. Oktober 1999, 56/237 vom 24. Dezember 2001 und 60/246 vom 23. Dezember 2005 und Abschnitt IV ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

*mit Bedauern* darüber, dass die den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um sie zur besseren Verfolgung der Entwicklungsprioritäten, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele und der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu befähigen,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, in den Entwicklungsländern angemessene intellektuelle Kapazitäten aufzubauen, um ihnen bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

<sup>101</sup> A/62/328.

<sup>102</sup> A/62/7/Add.2 und Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

und darüber hinaus der international vereinbarten Entwicklungsziele, die zusätzliche finanzielle und technische Verpflichtungen darstellen, behilflich zu sein,

*betonend*, dass die vorgeschriebenen Modalitäten für die Ermittlung von Ressourcen zur Finanzierung des Entwicklungskontos versagt haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto<sup>103</sup>, seines fünften jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte<sup>104</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>105</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto<sup>103</sup> und seinem fünften jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte<sup>104</sup> und ermutigt ihn, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um durch die mögliche Senkung von Verwaltungs- und anderen Gemeinkosten Ressourcen zu ermitteln, die auf das Entwicklungskonto übertragen werden können;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>105</sup> an;

3. *bekräftigt* die Rolle und das Vorrecht der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Prioritäten der Organisation, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont*, dass das Entwicklungskonto zu den Instrumenten gehört, die geeignet sind, die sich verändernden Anforderungen der globalen Entwicklungsagenda zu meistern;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Resolution 52/12 B und späteren Resolutionen über das Entwicklungskonto enthaltenen Mandate nicht erfüllt hat;

6. *erkennt an*, dass die derzeitigen Modalitäten zur Finanzierung des Entwicklungskontos aus Einsparungen auf Grund von Effizienzmaßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts ermittelt werden können, sich nicht als erfolgreich erwiesen haben;

7. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 61/252;

8. *erinnert daran*, dass in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 als außerordentliche Sofortmaßnahme zum Ausgleich der seit Einrichtung des Kontos nicht an dieses überwiesenen Mittel der Betrag von 2,5 Millionen Dollar veranschlagt wurde;

9. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär weder in der Lage war, ein Verfahren für die Beobachtung und Ermittlung von Effizienzsteigerungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte zu definieren, noch der Generalversammlung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie dem Entwicklungskonto zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 2,5 Millionen Dollar zugeführt werden könnten;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs<sup>103</sup> keine Optionen für eine konkrete, berechenbare und tragfähige Finanzierung des Entwicklungskontos enthält;

11. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag von 2,5 Millionen Dollar für das Entwicklungskonto zu veranschlagen;

12. *betont*, dass die Veranschlagung des in Ziffer 11 genannten Betrags eine außerordentliche Maßnahme zum Ausgleich der seit Einrichtung des Kontos nicht an dieses überwiesenen Mittel ist;

13. *verweist* auf Ziffer 5 seiner Resolution 52/235;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihre Resolution 52/12 B und die späteren Resolutionen über das Entwicklungskonto uneingeschränkt einzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Abschnitts vorzulegen;

## IX

### Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/252,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>106</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>107</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens als Gastland unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>106</sup> und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>107</sup> an;

## X

### Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien

*unter Hinweis* auf Abschnitt I ihrer Resolution 61/252,

<sup>103</sup> A/62/466.

<sup>104</sup> A/62/123.

<sup>105</sup> A/62/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>106</sup> A/62/487.

<sup>107</sup> A/62/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-Second Session, Supplement No. 7A*.



nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>108</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>109</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Österreichs als Gastland unternimmt, um Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien zu bauen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>108</sup> und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>109</sup> an;

## XI

### **Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag**

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 52/222 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung betreffend die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag<sup>110</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>111</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>110</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>111</sup> an;

3. *billigt* die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen des Zusatzabkommens;

## XII

### **Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau**

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/273 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau<sup>112</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>113</sup>,

<sup>108</sup> A/62/358.

<sup>109</sup> A/62/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>110</sup> A/62/496.

<sup>111</sup> A/62/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

<sup>112</sup> A/62/509.

<sup>113</sup> A/62/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>112</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>113</sup> an;

3. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu entrichten und die bereits gegebenen Zusagen rasch zu erfüllen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;

5. *bekundet ihre höchste Anerkennung* für die Anstrengungen der Leitung und des Exekutivrats des Instituts, die dazu beigetragen haben, eine dauerhafte Finanzierung für das Institut zu sichern;

## XIII

### **Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007<sup>114</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>115</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>114</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>115</sup> an;

## XIV

### **Postverwaltung der Vereinten Nationen**

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/292 vom 20. Dezember 2002 und 61/233 A vom 22. Dezember 2006 und Abschnitt III ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen<sup>116</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>117</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>116</sup>;

<sup>114</sup> A/62/336.

<sup>115</sup> A/62/353; und A/62/7/Add.1 und Corr.1 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

<sup>116</sup> A/61/900.

<sup>117</sup> A/62/350.

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>117</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ziffern 9 bis 11 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin andere Maßnahmen als die Bildung einer Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten zu treffen, um die Risiken, denen die Postverwaltung der Vereinten Nationen durch Massensendungen ausgesetzt ist, zu beseitigen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Bildung einer Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen als Lösungsmöglichkeit zur Verringerung des Risikos, dem die Postverwaltung durch die Nutzung ihrer Dienste für Werbestellung und Massendruckausgaben ausgesetzt ist, auf der Grundlage etwaiger künftiger Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und vom Generalsekretär diesbezüglich vorgelegter aktueller Informationen zu prüfen;

## XV

### Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998 und Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und über die Überprüfung der Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen und der Kostenerstattungen für Bedienstete und Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen und der Stellen des Systems der Vereinten Nationen<sup>118</sup>, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Harmonisierung der Dienstreiseregulungen im System der Vereinten Nationen<sup>119</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Bericht<sup>120</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>118</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Harmonisierung der Dienstreiseregulungen im System der Vereinten Nationen<sup>119</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung

seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Bericht<sup>120</sup>;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup> an;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, auf der Grundlage einer Überprüfung sowie von Vorschlägen des Rates der Leiter darüber Bericht zu erstatten, ob es praktikabel ist, die Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen für Bedienstete und Mitglieder der Organe und Nebenorgane der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und dabei die Besonderheiten der Arbeit und der Mandate der verschiedenen Stellen des Systems gebührend zu berücksichtigen;

## XVI

### Außerordentlicher Reservefonds

*nimmt davon Kenntnis*, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 12.191.000 Dollar ausweist<sup>123</sup>;

## XVII

### Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>124</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>125</sup>,

*nimmt Kenntnis* von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation auf Grund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

## XVIII

### Gemeinsame Inspektionsgruppe

*billigt* für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Bruttohaushalt in Höhe von 11.633.000 Dollar;

<sup>118</sup> A/61/188 und Corr.1 und A/61/801.

<sup>119</sup> Siehe A/60/78.

<sup>120</sup> A/60/78/Add.1.

<sup>121</sup> A/61/661.

<sup>122</sup> A/61/661 und A/62/351.

<sup>123</sup> Siehe A/C.5/62/22.

<sup>124</sup> A/62/587.

<sup>125</sup> A/62/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.

## XIX

### Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*billigt* für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.777.000 Dollar;

## XX

### Interne Rechtspflege

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Gesamtbetrag von 17.010.200 Dollar zu genehmigen, der eine Erhöhung beinhaltet und sich folgendermaßen zusammensetzt: 11.860.400 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 1.737.300 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 41.300 Dollar in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 92.700 Dollar in Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), 98.100 Dollar in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik), 37.500 Dollar in Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien), 326.700 Dollar in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), 269.500 Dollar in Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 1.297.600 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste), 167.800 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 1.119.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel I (Einnahmen aus der Personalabgabe) sowie teilweise gegen Verringerungen um 23.800 Dollar in Kapitel 28F (Verwaltung, Wien) und 14.100 Dollar in Kapitel 28G (Verwaltung, Nairobi) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

2. *beschließt außerdem*, dass der Betrag von 305.300 Dollar aus den Mitteln finanziert wird, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 bewilligt wurden, und dass der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum darüber Bericht zu erstatten ist;

## XXI

### Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

1. *verweist* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007;

2. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 30. Juni 2008 weiter auszusetzen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 2, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2008 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

## XXII

### Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften<sup>126</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>127</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>126</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>127</sup> an;

## XXIII

### Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

*billigt* den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 in Höhe von 200.126.100 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 172.417.700 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 27.708.400 Dollar.

## RESOLUTION 62/239

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

### 62/239. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

#### Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>128</sup> sowie der

<sup>126</sup> A/62/220.

<sup>127</sup> A/62/363.

<sup>128</sup> ST/SGB/2003/7.

Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2008-2009 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2008-2009, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versamm-

lung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

## RESOLUTION 62/240

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.1, Ziff. 48).

### 62/240. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

*Die Generalversammlung*

*trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2008;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/250 vom 23. Dezember 2005 und 60/283 vom 7. Juli 2006 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 62/239 vom 22. Dezember 2007 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich

selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2008-2009 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

## RESOLUTION 62/241

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/563/Add.2, Ziff. 9):

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien,

Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Kanada.

## 62/241. Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/208 vom 11. Dezember 1986 und 48/225 vom 23. Dezember 1993 sowie die Abschnitte II und IV ihrer Resolution 61/240 vom 22. Dezember 2006,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>129</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates<sup>130</sup> sowie der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>131</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>131</sup> an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der von dem Fonds geleisteten, aus den Mitteln unter Kapitel I (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans finanzierten Dienste zu veranlassen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

3. *legt* dem Fonds *nahe*, bei der Vorlage seiner Haushaltsvollzugsberichte die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums für die Berichterstattung über die tatsächlichen Kosten und dementsprechend einer Verkürzung des Zeitraums für die Berichterstattung über die voraussichtlichen Kosten zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang V des Berichts des Rates<sup>129</sup> enthaltenen Informationen über die Notwendigkeit eines strategischeren Ansatzes zur Ermittlung des Personalbedarfs des Fonds;

5. *billigt* das Ersuchen des Rates an den Geschäftsführer des Fonds und den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds, eine Gesamtüberprüfung

<sup>129</sup> A/62/175.

<sup>130</sup> A/C.5/62/2.

<sup>131</sup> A/62/7/Add.3 und 13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session. Supplement No. 7A.*

der Personal- und Organisationsstruktur in ihren jeweiligen Bereichen vorzunehmen und sich dabei an den für die Branche relevanten Referenzgrößen und bewährten Verfahrenswesen zu orientieren und dem Rat auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Überprüfung Bericht zu erstatten<sup>132</sup>;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Behandlung aller Anträge des Fonds auf die Schaffung neuer Stellen im Bereich der Informationstechnologie bis zu seiner fünfundfünfzigsten Tagung zurückgestellt hat, auf der ihm eine vollständige ERP-Projektstrategie, einschließlich eines Haushalts- und Projektplans, zur Behandlung vorgelegt wird;

7. *legt* der Verwaltung des Fonds *eindringlich nahe*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die derzeit freien Stellen im Stellenplan so bald wie möglich zu besetzen;

8. *ermächtigt* den Rat, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bis zu 200.000 US-Dollar zuzuschießen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, das Einkommensersatz-Prinzip zu gewährleisten, das in der Satzung des Fonds verankert ist und von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in ihren Beschlüssen und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen durchgängig bekräftigt worden ist;

10. *genehmigt* die von dem Rat empfohlene Ad-hoc-Maßnahme zur Milderung der nachteiligen präzedenzlosen Folgen der Dollarisierung in Ecuador als eine einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung;

11. *betont*, dass diese Regelung keinen Präzedenzfall für künftige Maßnahmen des Rates schafft.

---

<sup>132</sup> A/62/175, Anhang V, Ziff. 19.

## VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                           | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 62/61         | Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen .....                                                                                                                                | 547          |
| 62/62         | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts .....                                                                                   | 547          |
| 62/63         | Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen .....                                                                | 549          |
| 62/64         | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung .....                                                                                       | 551          |
| 62/65         | Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....                                       | 554          |
| 62/66         | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung .....                                                                                                                            | 554          |
| 62/67         | Diplomatischer Schutz .....                                                                                                                                                                            | 557          |
| 62/68         | Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden .....                                                | 560          |
| 62/69         | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....                                                                                                   | 564          |
| 62/70         | Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene .....                                                                                                                                     | 566          |
| 62/71         | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....                                                                                                                                        | 567          |
| 62/72         | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland .....                                                                                                                                         | 570          |
| 62/73         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten.. | 572          |
| 62/74         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Italienisch-lateinamerikanische Institut .....                                                                                         | 572          |
| 62/75         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Energiechartakonferenz .....                                                                                                           | 572          |
| 62/76         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Entwicklungsbank .....                                                                                                      | 572          |
| 62/77         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien .....                                                          | 573          |
| 62/78         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten .....                                                                                       | 573          |





## RESOLUTION 62/61

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/446, Ziff. 7)<sup>1</sup>.

### 62/61. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, sowie auf ihre Resolution 59/35 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel<sup>2</sup>,

1. *empfiehlt* *abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder eine andere geeignete Maßnahme auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Polens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>2</sup> A/62/62 und Corr.1 und Add.1.

## RESOLUTION 62/62

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/447, Ziff. 7)<sup>3</sup>.

### 62/62. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

*in Anbetracht* des maßgeblichen Beitrags, den das Hilfsprogramm, wie in der genannten Resolution vorgesehen, seit mehr als vier Jahrzehnten zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts leistet,

nichtsdestoweniger *die Auffassung vertretend*, dass auf diesem Gebiet noch viel getan werden muss,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms<sup>4</sup> und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

<sup>3</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts im Ausschuss vorgelegt.

<sup>4</sup> A/62/503.

*bekräftigend*, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

*sowie die Hoffnung bekräftigend*, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs<sup>4</sup> enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2008 und 2009 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2008 und im Jahr 2009, deren Anzahl im Lichte der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2008 und im Jahr 2009 im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2008 und 2009 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Hilfsprogramms 2006 und 2007 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der zweiundvierzigsten<sup>5</sup> und dreiundvierzigsten Tagung<sup>6</sup> des Völkerrechtsseminars, die 2006 beziehungsweise 2007 in Genf stattfanden, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem

Stipendienprogramm für Völkerrecht und dem Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen;

9. *begrüßt außerdem*, dass die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche)<sup>7</sup>, die *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs)<sup>8</sup> und andere Rechtsinformationen ins Internet gestellt wurden und dass die Website der Völkerrechtskommission<sup>9</sup> erweitert wurde, sodass sie nunmehr die gesamte Dokumentation der Kommission enthält;

10. *begrüßt ferner* die Einrichtung der Website über das Hilfsprogramm<sup>10</sup>;

11. *stellt fest*, dass die audiovisuelle Geschichte der Rechtsentwicklung innerhalb der Vereinten Nationen, die eine unschätzbare Ressource zur Förderung eines besseren Verständnisses des Völkerrechts darstellt, bewahrt und erhalten werden muss;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten unternommenen Bemühungen, die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen im Rahmen der verfügbaren Mittel neu zu beleben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu entrichten, damit die

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Kap. XIII, Abschn. F.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Kap. X, Abschn. E.

<sup>7</sup> Verfügbar unter <http://www.un.org/law/riaa>.

<sup>8</sup> Verfügbar unter <http://www.un.org/law/ICJsummaries>.

<sup>9</sup> <http://www.un.org/law/ilc>.

<sup>10</sup> <http://www.un.org/law/programmeofassistance>.

Abteilung Kodifizierung die Bibliothek ausbauen und aufrechterhalten kann;

13. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

14. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

15. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

16. *dankt ferner* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Stipendienprogramm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Hilfsprogramms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge bereitzustellen, damit die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen regionale Kurse auf dem Gebiet

des Völkerrechts veranstalten kann, insbesondere um den Betrag zu decken, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2008 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms zu ernennen<sup>11</sup>;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms in den Jahren 2008 und 2009 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/63

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/448, Ziff. 12)<sup>12</sup>.

### 62/63. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>13</sup> anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

*feststellend*, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht sei-

<sup>11</sup> Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

nes Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen<sup>14</sup> übermittelte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>15</sup> anschloss, es solle eine Gruppe von Rechtssachverständigen eingerichtet werden, um Rat zu erteilen, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Absicht der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht werden kann, wonach Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen niemals effektiv von den Folgen von ihnen am Dienstort verübter Straftaten befreit noch ungerecht ohne ordnungsgemäßes Verfahren bestraft werden dürfen,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*bekräftigend*, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

*sowie bekräftigend*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

*zutiefst besorgt* über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen straflos agieren,

*sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze in Ziffer 75 seines Berichts<sup>16</sup> den

Schlussfolgerungen des Ad-hoc-Ausschusses mit Interesse entgegensah,

*nach Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>17</sup> und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>18</sup> sowie der Mitteilung des Sekretariats über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen<sup>19</sup>,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von dem Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zum selben Thema geleistete Arbeit;

2. *fordert die Staaten mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen während einer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt allen Staaten nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen natio-

<sup>14</sup> Siehe A/59/710.

<sup>15</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

<sup>16</sup> A/61/19 (Part II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 19*.

<sup>17</sup> Siehe A/60/980.

<sup>18</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*.

<sup>19</sup> A/62/329.

nalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *ersucht* das Sekretariat, sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auch auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

6. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

7. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen vom 7. bis 9. und am 11. April 2008 erneut zusammentreten wird, um den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, weiter zu behandeln, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen, und dass diese Arbeit während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen übermittelten Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3 und 9, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/64

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)<sup>20</sup>.

### 62/64. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über den ersten Teil ihrer vierzigsten Tagung<sup>21</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheit-

<sup>20</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>21</sup> A/62/17 (Part I). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17*.

lichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über den ersten Teil ihrer vierzigsten Tagung<sup>21</sup>;

2. *lobt* die Kommission für ihre Arbeit an einem Rechtsleitfaden für Sicherungsgeschäfte, der dazu dienen soll, die Kreditsicherung zu erleichtern und so einen erweiterten Zugang zu kostengünstigen Krediten zu fördern und den nationalen und internationalen Handel zu steigern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Kommission erwartet, diese Arbeit in nächster Zukunft abzuschließen;

3. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>22</sup> und der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>23</sup>, der Ausarbeitung des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und ihrer Arbeit zu künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts und unterstützt den Beschluss der Kommission, ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Sicherungsrechte fortzusetzen;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Re-

form und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechszwanzigsten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandsfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann<sup>24</sup>, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandsfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, als Voraussetzung für den Aufbau lokaler Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet

<sup>22</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17 und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.*

<sup>23</sup> United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

<sup>24</sup> Resolution 48/32, Ziff. 5.

des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern mit dem Ziel, die Entwicklung des internationalen Handels zu erleichtern und ausländische Investitionen zu fördern, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *begrißt* den Beschluss der Kommission, insbesondere in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder und der Zahl der von ihr behandelten Themen, eine umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden vorzunehmen, wodurch die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sichergestellt werden sollte, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage<sup>25</sup>;

9. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>26</sup>, und an die Resolutionen, in denen sie der Kommission nahe legte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt<sup>27</sup>;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>28</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

12. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on Interna-*

*tional Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen<sup>29</sup>, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

13. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

14. *begrißt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>30</sup> und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>31</sup>, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

15. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der im Rahmen der vierzigsten Tagung der Kommission vom 9. bis 12. Juli 2007 in Wien abgehaltene Kongress „Modernes Recht für den globalen Handel“ die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen überprüfte, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme bewertete und künftige Arbeitsthemen und -bereiche prüfte, und ersucht den Generalsekretär, angesichts dessen, wie wichtig die Ergebnisse des Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten sind, für die Veröffentlichung der Kongressberichte zu sorgen, soweit die verfügbaren Mittel dies zulassen;

16. *erinnert* an die Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte<sup>32</sup>, lobt die neugestaltete Webseite der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten

<sup>25</sup> Siehe insbesondere die Resolutionen 36/32, 37/106, 38/134, 39/82, 40/71, 41/77, 42/152, 43/166 und 57/20.

<sup>26</sup> Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

<sup>27</sup> Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

<sup>28</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

<sup>29</sup> Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI. Nr. 96/1988; AS 1991 307.

<sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

<sup>32</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

### RESOLUTION 62/65

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)<sup>33</sup>.

#### 62/65. Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die am 10. Juni 1958 erfolgte Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> durch die Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (New York, 20. Mai bis 10. Juni 1958)<sup>35</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass einhundertzweiundvierzig Staaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, was es zu einem der erfolgreichsten Verträge auf dem Gebiet des Handelsrechts macht,

*in der Erkenntnis*, wie wertvoll Schiedsverfahren als eine Methode zur Beilegung von Streitigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen sind, da sie zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen beitragen und den internationalen Handel und die Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern,

*in der Überzeugung*, dass das Übereinkommen durch die Vorgabe eines grundlegenden rechtlichen Rahmens für den Einsatz des Schiedsverfahrens und durch seine Wirksamkeit die Achtung bindender Verpflichtungen gestärkt, Vertrauen in die Herrschaft des Rechts geschaffen und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten gewährleistet hat,

*feststellend*, dass das Übereinkommen als Muster für spätere multilaterale und bilaterale Verträge und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gedient hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchführt, um das Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen auf nationaler Ebene und verstärkte internationale Zusammenarbeit notwen-

dig sind, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung herbeizuführen und so die Ziele des Übereinkommens in vollem Umfang zu verwirklichen,

*ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, bald Vertragsstaaten werden, wodurch der weltweite Genuss der durch das Übereinkommen gewährten Rechtssicherheit sichergestellt, die Risiken und Transaktionskosten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften gesenkt und so der internationale Handel gefördert würde,

1. *begrüßt* die von verschiedenen Organen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Ausrichtung von Konferenzen und anderen ähnlichen Veranstaltungen, um das fünfzigjährige Bestehen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> zu feiern und ein Forum für einen Meinungsaustausch über die weltweit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen zu schaffen;

2. *spricht sich dafür aus*, diese Veranstaltungen zu nutzen, um den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und ein besseres Verständnis seiner Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen sowie seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern.

### RESOLUTION 62/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/450, Ziff. 8)<sup>36</sup>.

#### 62/66. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung<sup>37</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>34</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>35</sup> E/CONF.26/8/Rev.1.

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Marokkos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10).*



sehen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>38</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung<sup>37</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen<sup>39</sup> vorliegen, namentlich betreffend

- a) Vorbehalte gegen Verträge;
- b) die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen;
- c) die Ausweisung von Ausländern;
- d) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;
- e) die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare);

4. *bittet* die Regierungen, im Zusammenhang mit Ziffer 3 die Völkerrechtskommission über ihre Praxis hinsichtlich der Themen „Ausweisung von Ausländern“ und „Die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare)“ zu informieren;

5. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Kapitel III des Berichts der Völkerrechtskommission von 2005 die Kommission über die Staatenpraxis, insbesondere die aktuellere Praxis, hinsichtlich des Themas „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ zu informieren<sup>40</sup>;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2008 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln über das Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter und den dazugehörigen Kommentaren<sup>41</sup> vorliegen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ und „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen<sup>42</sup>;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnah-

<sup>38</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>39</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Ziff. 23-32.

<sup>40</sup> Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*, Ziff. 25.

<sup>41</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 75 und 76.

<sup>42</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Ziff. 375 und 376.

men zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 399 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2008 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 400 bis 405 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen und anderen Sachverständigen auf diesem Gebiet, einschließlich Vertretern von Menschenrechtsvertragsorganen, abhielt und Meinungen zu Fragen im Zusammenhang mit Vorbehalten gegen Menschenrechtsverträge austauschte;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völker-

rechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen ausarbeiten;

18. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

19. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 387 bis 395 ihres Berichts;

20. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 382 und 383 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission<sup>43</sup>;

21. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 385 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt, einen durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Treuhandfonds einzurichten, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission anzugehen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von der Kommission in Ziffer 381 ihres Berichts gebilligten Richtlinien über die Veröffentlichung von Dokumenten der Völkerrechtskommission;

23. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ziffern 396 und 397 des Berichts der Völkerrechtskommission und legt den Rechtsberatern *nahe*, an der am 19. und 20. Mai 2008 in Genf abzuhaltenden Gedenktagung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Kommission teilzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, im Verbund mit bestehenden Regionalorganisationen, Berufsverbänden, akademischen Einrichtungen und Mitgliedern der Kommission nationale oder regionale Tagungen zu veranstalten, die der Arbeit der Kommission gewidmet sind;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erweiterung der Website der Völkerrechtskommission<sup>44</sup>, die nunmehr ihre gesamte Dokumentation enthält, und begrüßt die fortlaufenden Bemühungen der Abteilung Kodifizierung um die Pflege und Verbesserung der Website;

25. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

<sup>43</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>44</sup> <http://www.un.org/law/ilc>.

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

28. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2008 beginnt.

#### RESOLUTION 62/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/451, Ziff. 7)<sup>45</sup>.

#### 62/67. Diplomatischer Schutz

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>46</sup>, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz enthält<sup>47</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen<sup>48</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>49</sup> und der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über den diplomatischen Schutz abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln und einen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat<sup>50</sup>;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *empfiehlt* den Regierungen die von der Kommission vorgelegten Artikel über den diplomatischen Schutz, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zur Beachtung und bittet sie, dem Generalsekretär mögliche weitere Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten<sup>48</sup>, in schriftlicher Form vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz oder alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen.

#### Anlage

#### Diplomatischer Schutz

##### Erster Teil

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1

##### Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Für die Zwecke dieser Artikelentwürfe besteht diplomatischer Schutz in der durch einen Staat durch diplomatische Maßnahmen oder andere Mittel der friedlichen Beilegung erfolgenden Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung dieses anderen Staates gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit des ersteren Staates be-

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*.

<sup>47</sup> Ebd., Ziff. 49.

<sup>48</sup> Ebd., Ziff. 46.

<sup>49</sup> A/62/118 und Add.1.

<sup>50</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 43 und 44.

sitzt, verursacht wurde, mit dem Ziel, dieser Verantwortlichkeit Wirksamkeit zu verschaffen.

#### *Artikel 2*

##### *Recht, diplomatischen Schutz auszuüben*

Ein Staat hat das Recht, diplomatischen Schutz im Einklang mit diesen Artikelentwürfen auszuüben.

### **Zweiter Teil**

### **Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit**

#### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Grundsätze**

##### *Artikel 3*

##### *Schutz durch den Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit*

1. Der Staat, der berechtigt ist, diplomatischen Schutz auszuüben, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann diplomatischer Schutz von einem Staat im Einklang mit dem Entwurf des Artikels 8 auch für eine Person ausgeübt werden, die nicht sein Staatsangehöriger ist.

#### **Kapitel II**

#### **Natürliche Personen**

##### *Artikel 4*

##### *Staat der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person*

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer natürlichen Person bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatsangehörigkeit“ den Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person im Einklang mit dem Recht dieses Staates durch Geburt, Abstammung, Einbürgerung, Staatennachfolge oder auf jede andere nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehende Weise erworben hat.

##### *Artikel 5*

##### *Kontinuität der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person*

1. Ein Staat ist berechtigt, diplomatischen Schutz für eine Person auszuüben, die ohne Unterbrechung vom Zeitpunkt der Schädigung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs Angehöriger dieses Staates war. Kontinuität wird angenommen, wenn diese Staatsangehörigkeit zu beiden Zeitpunkten bestand.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Staat diplomatischen Schutz für eine Person ausüben, die zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs sein Staatsangehöriger ist, zum Zeitpunkt der Schädigung jedoch nicht Angehöriger dieses Staates war, sofern die Person die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaates besaß oder ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren hat und die Staatsangehörigkeit des ersteren Staates aus einem mit der Geltendmachung des Anspruchs nicht im Zusammenhang stehenden Grund auf eine Weise erwarb, die nicht im Widerspruch zum Völkerrecht steht.

3. Diplomatischer Schutz für eine Person darf vom gegenwärtigen Staat der Staatsangehörigkeit gegenüber einem früheren Staat der Staatsangehörigkeit nicht ausgeübt werden, wenn der Schaden verursacht wurde, als die Person Angehöriger des früheren Staates der Staatsangehörigkeit und nicht des gegenwärtigen Staates der Staatsangehörigkeit war.

4. Ein Staat ist nicht mehr berechtigt, für eine Person diplomatischen Schutz auszuüben, wenn diese nach dem Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatsangehörigkeit des Staates erwirbt, gegen den der Anspruch geltend gemacht wird.

##### *Artikel 6*

##### *Mehrstaatigkeit und Anspruch gegenüber einem Drittstaat*

1. Jeder Staat, dessen Staatsangehöriger ein Doppel- oder Mehrstaater ist, kann für diese Person gegenüber einem Staat, dessen Staatsangehöriger sie nicht ist, diplomatischen Schutz ausüben.
2. Zwei oder mehr Staaten der Staatsangehörigkeit können für einen Doppel- oder Mehrstaater gemeinsam diplomatischen Schutz ausüben.

##### *Artikel 7*

##### *Mehrstaatigkeit und Anspruch gegenüber einem Staat der Staatsangehörigkeit*

Ein Staat der Staatsangehörigkeit darf diplomatischen Schutz für eine Person nicht gegenüber einem Staat ausüben, dessen Staatsangehöriger diese Person ebenfalls ist, es sei denn die Staatsangehörigkeit des ersteren Staates überwiegt sowohl zum Zeitpunkt der Schädigung als auch zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs.

##### *Artikel 8*

##### *Staatenlose und Flüchtlinge*

1. Ein Staat kann diplomatischen Schutz für einen Staatenlosen ausüben, der zum Zeitpunkt der Schädigung und zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.
2. Ein Staat kann diplomatischen Schutz für eine Person ausüben, die von diesem Staat im Einklang mit international anerkannten Normen als Flüchtling anerkannt ist, sofern diese Person zum Zeitpunkt der Schädigung und zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.
3. Absatz 2 gilt nicht für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung des Staates der Staatsangehörigkeit des Flüchtlings verursacht wird.

### **Kapitel III**

### **Juristische Personen**

##### *Artikel 9*

##### *Staat der Staatszugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft*

Für die Zwecke des diplomatischen Schutzes einer Kapitalgesellschaft bezeichnet der Ausdruck „Staat der Staatszugehörigkeit“ den Staat, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde. Wird die Gesellschaft jedoch von Staatsan-

gehörigen eines anderen Staates oder anderer Staaten beherrscht und übt sie keine wesentliche Geschäftstätigkeit in dem Gründungsstaat aus und befinden sich sowohl der Sitz der Leitung als auch die finanzielle Kontrolle der Gesellschaft in einem anderen Staat, so gilt dieser andere Staat als Staat der Staatszugehörigkeit.

#### Artikel 10

##### *Kontinuität der Staatszugehörigkeit einer Kapitalgesellschaft*

1. Ein Staat ist berechtigt, diplomatischen Schutz für eine Kapitalgesellschaft auszuüben, die ohne Unterbrechung vom Zeitpunkt der Schädigung bis zum Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatszugehörigkeit dieses Staates, oder seines Vorgängerstaats, besaß. Kontinuität wird angenommen, wenn die Staatszugehörigkeit zu beiden Zeitpunkten bestand.

2. Ein Staat ist nicht mehr berechtigt, für eine Kapitalgesellschaft diplomatischen Schutz auszuüben, wenn diese nach dem Zeitpunkt der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die Staatszugehörigkeit des Staates erwirbt, gegen den der Anspruch geltend gemacht wird.

3. Unbeschadet des Absatzes 1 ist ein Staat weiterhin berechtigt, für eine Kapitalgesellschaft diplomatischen Schutz auszuüben, die zum Zeitpunkt der Schädigung seine Staatszugehörigkeit besaß und die infolge der Schädigung nach dem Recht des Gründungsstaats aufgehört hat zu bestehen.

#### Artikel 11

##### *Schutz der Anteilseigner*

Ein Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit von Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft ist nicht berechtigt, im Fall einer Schädigung der Gesellschaft diplomatischen Schutz für diese Anteilseigner auszuüben, es sei denn,

a) die Gesellschaft hat nach dem Recht des Gründungsstaats wegen eines Grundes, der mit der Schädigung nicht im Zusammenhang steht, aufgehört zu bestehen oder

b) die Gesellschaft besaß zum Zeitpunkt der Schädigung die Staatszugehörigkeit des Staates, der für die Schädigung mutmaßlich verantwortlich ist, und die Gründung der Gesellschaft in diesem Staat wurde von diesem als Voraussetzung für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in diesem Staat verlangt.

#### Artikel 12

##### *Unmittelbare Schädigung der Anteilseigner*

Soweit eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates eine unmittelbare Schädigung der Rechte der Anteilseigner verursacht, die sich von den Rechten der Kapitalgesellschaft unterscheiden, ist der Staat der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit dieser Anteilseigner berechtigt, für sie diplomatischen Schutz auszuüben.

#### Artikel 13

##### *Sonstige juristische Personen*

Die in diesem Kapitel enthaltenen Grundsätze sind gegebenenfalls anwendbar auf den diplomatischen Schutz für juristische Personen, die keine Kapitalgesellschaften sind.

### Dritter Teil

#### Innerstaatliche Rechtsbehelfe

#### Artikel 14

##### *Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs*

1. Ein Staat darf einen völkerrechtlichen Anspruch wegen einer Schädigung eines Staatsangehörigen oder einer anderen in dem Entwurf von Artikel 8 bezeichneten Person erst dann geltend machen, wenn die geschädigte Person vorbehaltlich des Entwurfs des Artikels 15 alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

2. Der Ausdruck „innerstaatliche Rechtsbehelfe“ bezeichnet Rechtsbehelfe, die einer geschädigten Person vor den ordentlichen oder besonderen Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Staates, der für die Schädigung mutmaßlich verantwortlich ist, offen stehen.

3. Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen erschöpft sein, wenn ein völkerrechtlicher Anspruch, oder eine Feststellungsklage im Zusammenhang mit diesem Anspruch, überwiegend auf Grund einer Schädigung eines Staatsangehörigen oder einer anderen in dem Entwurf des Artikels 8 bezeichneten Person geltend gemacht wird.

#### Artikel 15

##### *Ausnahmen von der Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs*

Die innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen nicht erschöpft sein, wenn

a) es keine hinreichend verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe gibt, durch die eine wirksame Wiedergutmachung erlangt werden kann, oder die innerstaatlichen Rechtsbehelfe keine hinreichende Möglichkeit einer solchen Wiedergutmachung bieten;

b) das Verfahren der Anwendung der Rechtsbehelfe sich unangemessen verzögert und dies dem mutmaßlich verantwortlichen Staat zuzurechnen ist;

c) zum Zeitpunkt der Schädigung keine erhebliche Verbindung zwischen der geschädigten Person und dem mutmaßlich verantwortlichen Staat bestand;

d) die geschädigte Person offensichtlich daran gehindert ist, innerstaatliche Rechtsbehelfe einzulegen oder

e) der mutmaßlich verantwortliche Staat auf das Erfordernis, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sein müssen, verzichtet hat.

## Vierter Teil Sonstige Bestimmungen

### Artikel 16

#### *Andere Maßnahmen oder Verfahren als der diplomatische Schutz*

Das Recht der Staaten, natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Rechtsträger, im Einklang mit dem Völkerrecht andere Maßnahmen oder Verfahren als den diplomatischen Schutz anzuwenden, um Wiedergutmachung für einen infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung erlittenen Schaden zu erlangen, bleibt von diesen Artikelentwürfen unberührt.

### Artikel 17

#### *Besondere Regeln des Völkerrechts*

Diese Artikelentwürfe finden nur insoweit Anwendung, als sie besonderen Regeln des Völkerrechts, wie Vertragsbestimmungen zum Schutz von Investitionen, nicht widersprechen.

### Artikel 18

#### *Schutz der Besatzung von Schiffen*

Das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Besatzung eines Schiffes, diplomatischen Schutz auszuüben, bleibt von dem Recht des Staates der Staatszugehörigkeit des Schiffes, im Namen der Besatzungsmitglieder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Wiedergutmachung zu verlangen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Schädigung des Schiffes infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung einen Schaden erlitten haben, unberührt.

### Artikel 19

#### *Empfohlene Verfahrensweise*

Ein Staat, der berechtigt ist, im Einklang mit diesen Artikelentwürfen diplomatischen Schutz auszuüben, soll

- a) die Möglichkeit, diplomatischen Schutz auszuüben, gebührend erwägen, insbesondere wenn eine bedeutende Schädigung vorliegt;
- b) die Auffassungen der geschädigten Personen hinsichtlich der Ausübung diplomatischen Schutzes und der zu verlangenden Wiedergutmachung soweit möglich berücksichtigen und
- c) jede Entschädigung, die er von dem verantwortlichen Staat für den Schaden erhält, vorbehaltlich angemessener Abzüge der geschädigten Person überweisen.

## RESOLUTION 62/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/452, Ziff. 7)<sup>51</sup>.

<sup>51</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

## 62/68. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung<sup>52</sup> den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung empfahl, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen<sup>53</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zur Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und die Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden abgeschlossen und den Entwurf der Artikel sowie den Entwurf der Grundsätze und die Kommentare zu diesen Themen verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

<sup>52</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Ziff. 91, 94 und 97.

<sup>53</sup> *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 10* (A/61/10), Ziff. 63.

3. *empfiehlt* die von der Kommission vorgelegten Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Artikeln, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

4. *empfiehlt abermals* die von der Kommission vorgelegten Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt war, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Grundsätzen, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

5. *bittet* die Regierungen, zu jeder Maßnahme, die ergriffen werden könnte, Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der Artikel beziehungsweise der Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

6. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## Anlage

### Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

*Die Vertragsstaaten,*

*in Anbetracht* des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

*eingedenk* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der Staaten über die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegenden natürlichen Ressourcen,

*sowie eingedenk* dessen, dass die Freiheit der Staaten, Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchzuführen oder zu genehmigen, nicht unbegrenzt ist,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 13. Juni 1992,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Förderung der internationalen Zusammenarbeit ist,

*haben Folgendes vereinbart:*

## Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Artikel gelten für völkerrechtlich nicht verbotene Tätigkeiten, die mit einem Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden auf Grund ihrer physischen Folgen verbunden sind.

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) umfasst der Ausdruck „Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden“ Risiken, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden besteht, und Risiken, bei denen eine geringe Wahrscheinlichkeit der Verursachung katastrophaler grenzüberschreitender Schäden besteht;

b) bedeutet „Schäden“ Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt;

c) bedeutet „grenzüberschreitende Schäden“ im Hoheitsgebiet oder an anderen Orten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates, der nicht der Ursprungsstaat ist, verursachte Schäden, gleichviel ob die beteiligten Staaten eine gemeinsame Grenze haben oder nicht;

d) bedeutet „Ursprungsstaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten geplant oder durchgeführt werden;

e) bedeutet „voraussichtlich betroffener Staat“ den Staat oder die Staaten, in deren Hoheitsgebiet das Risiko beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden besteht oder die über einen anderen Ort, an dem ein solches Risiko besteht, Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausüben;

f) bedeutet „beteiligte Staaten“ den Ursprungsstaat und den voraussichtlich betroffenen Staat.

## Artikel 3 Verhütung

Der Ursprungsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten.

## Artikel 4 Zusammenarbeit

Die beteiligten Staaten arbeiten nach Treu und Glauben zusammen und ersuchen bei Bedarf eine oder mehrere zuständige internationale Organisationen um die Gewährung von Hilfe, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten.

## Artikel 5 Umsetzung

Die beteiligten Staaten ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen, ein-

schließlich der Einrichtung geeigneter Überwachungsmechanismen, um diese Artikel umzusetzen.

## **Artikel 6 Genehmigung**

1. Der Ursprungsstaat legt fest, dass seine vorherige Genehmigung erforderlich ist für

a) jede in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallende Tätigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführt wird;

b) jede erhebliche Veränderung einer unter Buchstabe a) genannten Tätigkeit;

c) jeden Plan zur Veränderung einer Tätigkeit, durch den diese in eine in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallende Tätigkeit umgewandelt wird.

2. Das von einem Staat festgelegte Erfordernis der Genehmigung ist auf alle bereits bestehenden Tätigkeiten anzuwenden, die in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallen. Die von dem Staat bereits erteilten Genehmigungen für bereits bestehende Tätigkeiten sind auf ihre Übereinstimmung mit diesen Artikeln zu überprüfen.

3. Bei Nichteinhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen ergreift der Ursprungsstaat die geeigneten Maßnahmen, darunter erforderlichenfalls der Entzug der Genehmigung.

## **Artikel 7 Risikobewertung**

Jede Entscheidung über die Genehmigung einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit beruht insbesondere auf einer Bewertung der grenzüberschreitenden Schäden, die durch diese Tätigkeit verursacht werden könnten, einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **Artikel 8 Notifikation und Informationen**

1. Deutet die in Artikel 7 genannte Bewertung auf ein Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden hin, so benachrichtigt der Ursprungsstaat den voraussichtlich betroffenen Staat zur rechten Zeit von dem Risiko und der Bewertung und übermittelt ihm die verfügbaren technischen und alle weiteren sachdienlichen Informationen, auf denen die Bewertung beruht.

2. Der Ursprungsstaat trifft keine Entscheidung über die Genehmigung der Tätigkeit, solange er nicht, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sechs Monaten, die Antwort des voraussichtlich betroffenen Staates erhalten hat.

## **Artikel 9 Konsultationen über vorbeugende Maßnahmen**

1. Die beteiligten Staaten nehmen auf Ersuchen eines von ihnen Konsultationen auf, um zu annehmbaren Lösungen hinsichtlich der Maßnahmen zu gelangen, die zu ergreifen sind, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten. Die beteiligten Staaten einigen sich zu Beginn der

Konsultationen auf eine angemessene Frist für deren Abhaltung.

2. Die beteiligten Staaten streben Lösungen auf der Grundlage eines gerechten Interessenausgleichs im Lichte des Artikels 10 an.

3. Führen die in Absatz 1 genannten Konsultationen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, berücksichtigt der Ursprungsstaat dennoch die Interessen des voraussichtlich betroffenen Staates, falls er beschließt, die geplante Tätigkeit zu genehmigen, unbeschadet der Rechte der voraussichtlich betroffenen Staaten.

## **Artikel 10 Faktoren eines gerechten Interessenausgleichs**

Um den in Artikel 9 Absatz 2 genannten gerechten Interessenausgleich zu erreichen, berücksichtigen die beteiligten Staaten alle maßgeblichen Faktoren und Umstände, darunter

a) den Grad des Risikos beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden und die Verfügbarkeit von Mitteln, um solche Schäden zu verhüten, das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten oder die Schäden zu beheben;

b) die Wichtigkeit der Tätigkeit, unter Berücksichtigung der gesamten sozialen, wirtschaftlichen und technischen Vorteile für den Ursprungsstaat im Verhältnis zu den möglichen Schäden für den voraussichtlich betroffenen Staat;

c) den Grad des Risikos beträchtlicher Schäden für die Umwelt und die Verfügbarkeit von Mitteln, um solche Schäden zu verhüten, das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten oder die Umwelt wiederherzustellen;

d) den Umfang, in dem der Ursprungsstaat und gegebenenfalls der voraussichtlich betroffene Staat bereit sind, einen Teil der Kosten der Schadenverhütung zu tragen;

e) die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit im Verhältnis zu den Kosten der Schadenverhütung und zu der Möglichkeit, die Tätigkeit an einem anderen Ort oder mit anderen Mitteln durchzuführen oder sie durch eine andere Tätigkeit zu ersetzen;

f) die Normen zur Schadenverhütung, die der voraussichtlich betroffene Staat auf dieselben oder vergleichbare Tätigkeiten anwendet, und die Normen, die auf regionaler oder internationaler Ebene auf vergleichbare Tätigkeiten angewendet werden.

## **Artikel 11 Verfahren bei nicht erfolgter Notifikation**

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine im Ursprungsstaat geplante oder durchgeführte Tätigkeit mit einem Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden für ihn verbunden ist, so kann er den Ursprungsstaat ersuchen, Artikel 8 zur Anwendung zu bringen. Dem Ersuchen ist eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung beizufügen, in der die Gründe dafür dargelegt werden.

2. Gelangt der Ursprungsstaat dennoch zu der Schlussfolgerung, dass er nicht zu einer Notifikation nach Artikel 8 verpflichtet ist, so setzt er den ersuchenden Staat innerhalb einer



angemessenen Frist davon in Kenntnis und übermittelt ihm eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung, in der er die Gründe für diese Schlussfolgerung darlegt. Stellt diese Schlussfolgerung den anderen Staat nicht zufrieden, so treten die beiden Staaten auf Ersuchen dieses anderen Staates umgehend in Konsultationen in der in Artikel 9 beschriebenen Weise ein.

3. Während der Konsultationen veranlasst der Ursprungsstaat, wenn ihn der andere Staat darum ersucht, dass geeignete und durchführbare Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko möglichst gering zu halten und die betreffende Tätigkeit gegebenenfalls für einen angemessenen Zeitraum einzustellen.

#### **Artikel 12** **Austausch von Informationen**

Während der Durchführung der Tätigkeit tauschen die beteiligten Staaten rechtzeitig alle verfügbaren Informationen über die Tätigkeit aus, die dem Zweck dienlich sind, beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten. Dieser Informationsaustausch wird so lange fortgesetzt, wie es die beteiligten Staaten für zweckmäßig halten, selbst nachdem die Tätigkeit beendet wurde.

#### **Artikel 13** **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die beteiligten Staaten stellen der von einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln sachdienliche Informationen über die Tätigkeit, das damit verbundene Risiko und mögliche Schäden bereit und holen ihre Auffassungen ein.

#### **Artikel 14** **Nationale Sicherheit und Betriebsgeheimnisse**

Daten und Informationen, die für die nationale Sicherheit des Ursprungsstaats oder für den Schutz von Betriebsgeheimnissen oder geistigen Eigentums von wesentlicher Bedeutung sind, müssen nicht weitergegeben werden; der Ursprungsstaat arbeitet jedoch mit dem voraussichtlich betroffenen Staat nach Treu und Glauben zusammen, um ihm so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

#### **Artikel 15** **Nichtdiskriminierung**

Sofern die beteiligten Staaten zum Schutz der Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit dem Risiko beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden ausgesetzt sind oder sein können, nichts anderes vereinbart haben, hat ein Staat diesen Personen ohne Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort des möglichen Eintretens der Schädigung im Einklang mit seinem Rechtssystem Zugang zu Gerichtsverfahren oder anderen Verfahren zur Erlangung von Schutz oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung zu gewähren.

#### **Artikel 16** **Notfallvorsorge**

Der Ursprungsstaat arbeitet gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem voraussichtlich betroffenen Staat und den zuständigen internationalen Organisationen Einsatzpläne aus, um auf Notfälle reagieren zu können.

#### **Artikel 17** **Benachrichtigung von einem Notfall**

Der Ursprungsstaat benachrichtigt den voraussichtlich betroffenen Staat unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen verfügbaren Weg von einem Notfall im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit und übermittelt ihm alle verfügbaren sachdienlichen Informationen.

#### **Artikel 18** **Verhältnis zu anderen Regeln des Völkerrechts**

Diese Artikel berühren keine Verpflichtungen, die sich für Staaten aus einschlägigen Verträgen oder Regeln des Völkergewohnheitsrechts ergeben.

#### **Artikel 19** **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Artikel wird durch von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen gewählte friedliche Mittel der Beilegung, einschließlich durch Verhandlungen, Vermittlung, Schlichtung, Schiedsverfahren oder gerichtliche Entscheidung, zügig beigelegt.

2. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Einvernehmen über die Mittel für die friedliche Beilegung der Streitigkeit erzielt, setzen die Streitparteien auf Ersuchen einer von ihnen eine unparteiische Untersuchungskommission ein.

3. Die Untersuchungskommission besteht aus je einem von jeder Streitpartei ernannten Mitglied und darüber hinaus einem von den ernannten Mitgliedern gewählten Mitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzt und das die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

4. Besteht eine Streitpartei aus mehreren Staaten, die sich nicht auf ein gemeinsames Mitglied der Kommission einigen können, und ernennt jeder dieser Staaten ein Mitglied, so hat die andere Streitpartei das Recht, eine gleiche Zahl von Mitgliedern der Kommission zu ernennen.

5. Können sich die von den Streitparteien ernannten Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen um Einsetzung der Kommission nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so kann jede der Streitparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Ernennung des Vorsitzenden ersuchen, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzen darf. Ernennet eine der Streitparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Ersuchen gemäß Absatz 2 ein Mitglied, so kann jede andere Streitpartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, eine Person zu ernennen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzen darf. Die so ernannte Person bildet eine aus einem Mitglied bestehende Kommission.

6. Die Kommission verabschiedet ihren Bericht mit Stimmenmehrheit, sofern sie nicht aus einem einzigen Mitglied besteht; sie legt diesen Bericht, der ihre Feststellungen und Empfehlungen enthält, den Streitparteien vor, die ihn nach Treu und Glauben prüfen.

### RESOLUTION 62/69

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/453, Ziff. 9).<sup>54</sup>

#### 62/69. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>55</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*eingedenk* der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses<sup>56</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>57</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>58</sup>,

*eingedenk* des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten<sup>59</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/38 vom 4. Dezember 2006,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2007<sup>60</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>55</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 47 (A/61/47).*

<sup>56</sup> Ebd., *Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

<sup>57</sup> A/62/124 und Corr.1.

<sup>58</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>59</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

<sup>60</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 33 (A/62/33)*.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>60</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 27. Februar bis 5. März und am 7. März 2008 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2008 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2008 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

d) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

e) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben an ihn überweisen wird;

f) mit Vorrang weiter Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2008 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren,

die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten entrichteten Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie eine auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgende Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen jeweiligen Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

12. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952<sup>62</sup> beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

<sup>61</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304 und A/62/206 und Corr.1.

<sup>62</sup> A/2170.

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die in Ziffer 13 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>63</sup>, genannten Informationen über Modalitäten, technische Verfahren und Richtlinien für die Koordinierung der technischen Hilfe, die den von der Anwendung von Sanktionen betroffenen Drittstaaten zur Verfügung steht, sowie mögliche Methoden zur Bewertung der nachteiligen Folgen, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, im Rahmen des in Ziffer 15 erwähnten Berichts vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/70

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/454, Ziff. 8)<sup>64</sup>.

#### 62/70. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/39 vom 4. Dezember 2006,

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*sowie bekräftigend*, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*ferner* die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Be-

kräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

*in Bekräftigung* der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

*in der Überzeugung*, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

*unter Hinweis* auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>65</sup>,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zur Vorlage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ein Verzeichnis der gegenwärtig von den verschiedenen Organen, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen, und begrüßt den der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorgelegten diesbezüglichen Zwischenbericht<sup>66</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht zu erstellen und auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen, der Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten aufzeigt, die in dem nach Ziffer 1 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen;

<sup>63</sup> A/62/206 und Corr.1.

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>65</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>66</sup> A/62/261.

3. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Bündelung unserer Kräfte: Verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen für die Rechtsstaatlichkeit“<sup>67</sup>, unterstützt die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die von der Stellvertretenden Generalsekretärin geleitet und von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützt wird, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unverzüglich detaillierte Informationen über den personellen und sonstigen Bedarf der Einheit vorzulegen, damit sie diese während ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Verfahren behandeln kann;

5. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/71

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/455, Ziff. 11)<sup>68</sup>, in seiner mündlich abgeänderten Fassung.

#### 62/71. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>69</sup> in allen ihren Aspekten, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>70</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>71</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>72</sup> und insbesondere unter Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

*unter Hinweis* auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und alle Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

*unter Hinweis* auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen

<sup>67</sup> A/61/636-S/2006/980 und Corr.1.

<sup>68</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>69</sup> Resolution 60/288.

<sup>70</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>72</sup> Siehe Resolution 60/1.

und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005 und 61/40 vom 4. Dezember 2006 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*sowie unter Hinweis* auf das am 16. September 2006 in Havanna verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative<sup>73</sup> bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

*im Bewusstsein* ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005 und 61/171 vom 19. Dezember 2006,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>74</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210<sup>75</sup> und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit der während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe<sup>76</sup>,

<sup>73</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

<sup>74</sup> A/62/160.

<sup>75</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 37* (A/62/37).

<sup>76</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Sixth Committee*, 16. Sitzung (A/C.6/62/SR.16) und Korrigendum.

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>69</sup> in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>77</sup>, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>78</sup>, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>79</sup> und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>80</sup>, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>81</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>82</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regiona-

<sup>77</sup> Resolution 59/290, Anlage.

<sup>78</sup> Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

<sup>79</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

<sup>80</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

<sup>81</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>82</sup> Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

len Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

14. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 61/40 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte, und begrüßt in dieser Hinsicht insbesondere das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen am 7. Juli 2007;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von

diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss am 25. und 26. Februar und am 6. März 2008 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/72

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/459, Ziff. 8)<sup>83</sup>.

### 62/72. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>84</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Im-

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>84</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 26* und Korrigendum (A/62/26 und Corr.1).



munitäten der Vereinten Nationen<sup>85</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>86</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 62 seines Berichts<sup>84</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>87</sup> hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *begrüßt* es, dass die zweite Überprüfung der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge vorgenommen wurde, nimmt von ihren Ergebnissen sowie von den Standpunkten der Ausschussmitglieder Kenntnis und fordert das Gastland zur Behebung der Probleme auf,

die von Ständigen Vertretungen im Rahmen der Überprüfung gemeldet wurden;

5. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>86</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

7. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *begrüßt* es, dass der Ausschussvorsitzende seine guten Dienste ausgeübt hat, indem er den Besorgnissen in Bezug auf die Sicherheit im Amtssitzbereich durch die umsichtige Anwendung der Brandschutzvorschriften der zuständigen Behörden des Gastlandes, einschließlich der Brandschutznormen und der entsprechenden örtlichen Brandschutzvorschriften, im Einklang mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>85</sup> Rechnung getragen hat, mit dem Ziel, die Sicherheit aller Bediensteten im Amtssitzbereich unter Achtung des Status der Organisation zu gewährleisten;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, Anträgen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die dieser Ausschuss während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, un-

<sup>85</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

<sup>86</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>87</sup> A/AC.154/355, Anlage.

beschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/73

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/460, Ziff. 7)<sup>88</sup>.

#### **62/73. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten zu fördern,

1. *beschließt*, das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 62/74

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/461, Ziff. 7)<sup>89</sup>.

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Kenia, Lesotho, Malawi, Mali, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru und Uruguay.

#### **62/74. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Italienisch-lateinamerikanische Institut**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Italienisch-lateinamerikanischen Institut zu fördern,

1. *beschließt*, das Italienisch-lateinamerikanische Institut einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 62/75

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/462, Ziff. 7)<sup>90</sup>.

#### **62/75. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Energiechartakonferenz**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Energiechartakonferenz zu fördern,

1. *beschließt*, die Energiechartakonferenz einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 62/76

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/463, Ziff. 7)<sup>91</sup>.

#### **62/76. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Entwicklungsbank**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Entwicklungsbank zu fördern,

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bulgarien, Georgien, Irland, Japan, Kirgisistan, Lettland, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Usbekistan.

1. *beschließt*, die Eurasische Entwicklungsbank einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 62/77

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/522, Ziff. 7)<sup>92</sup>.

#### **62/77. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien zu fördern,

1. *beschließt*, die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>92</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Belarus, Chile, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Madagaskar, Mongolei, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

#### RESOLUTION 62/78

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/523, Ziff. 7)<sup>93</sup>.

#### **62/78. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten zu fördern,

1. *beschließt*, den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>93</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guatemala, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Palästina.



# Anhang I

## Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>a</sup>

### Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
8. Generaldebatte

#### A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

9. Bericht des Sicherheitsrats
10. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
11. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung
12. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien
13. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
14. Verhütung bewaffneter Konflikte
15. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
16. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
17. Die Situation im Nahen Osten
18. Palästina-Frage
19. Die Situation in Afghanistan
20. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
21. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
22. Zypern-Frage
23. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
24. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
25. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

---

<sup>a</sup> Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

26. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
27. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
28. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
167. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

43. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
44. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
45. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
  - a) Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung
  - b) Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
46. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit
47. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
48. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
49. Kultur des Friedens
50. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung
53. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung:
  - b) Dialog auf hoher Ebene über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

**C. Entwicklung Afrikas**

64. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
  - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
  - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

**D. Förderung der Menschenrechte**

66. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
  - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

**E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen**

71. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
  - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

- b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
  - c) Hilfe für das palästinensische Volk
  - d) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl
72. Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

**F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

73. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
74. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
75. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
76. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
77. Ozeane und Seerecht:
- a) Ozeane und Seerecht
  - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

**G. Abrüstung**

87. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

109. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
110. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
111. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
112. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
- a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
113. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
- a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
  - b) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
  - d) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
114. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
- g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - h) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

- i) Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- j) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
- 115. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- 116. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- 117. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- 118. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
- 119. Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
- 120. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 122. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- 123. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
- 124. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
- 163. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

### **Erster Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

### **G. Abrüstung**

- 88. Reduzierung der Militärhaushalte:
  - a) Reduzierung der Militärhaushalte
  - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
- 89. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
- 90. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika
- 91. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung
- 92. Überprüfung der Umsetzung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit
- 93. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
- 94. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
- 95. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
- 96. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
- 97. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation
- 98. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
  - a) Notifizierung von Kernversuchen
  - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund



- c) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
  - d) Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung
  - e) Verhütung des Risikos des radiologischen Terrorismus
  - f) Flugkörper
  - g) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
  - h) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
  - i) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
  - j) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
  - k) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
  - l) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
  - m) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
  - n) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
  - o) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
  - p) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
  - q) Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten
  - r) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
  - s) Nukleare Abrüstung
  - t) Regionale Abrüstung
  - u) Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
  - v) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
  - w) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
  - x) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
  - y) Verringerung der nuklearen Gefahr
  - z) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
  - aa) Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen
  - bb) Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
99. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
  - b) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
  - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
  - d) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

- e) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
- f) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
- 100. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
  - a) Bericht der Abrüstungskommission
  - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
- 101. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
- 102. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- 103. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
- 104. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- 105. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 129. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung  
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 29. Unterstützung von Antiminenprogrammen
- 30. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 31. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 32. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 33. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 34. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 35. Informationsfragen
- 36. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 37. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 38. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
- 39. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
- 40. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 129. Programmplanung

**Zweiter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 41. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 51. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
- 52. Fragen der makroökonomischen Politik:
  - a) Internationaler Handel und Entwicklung
  - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
  - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
- 53. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung:
  - a) Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
  - b) Dialog auf hoher Ebene über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
- 54. Nachhaltige Entwicklung:
  - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
  - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
  - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
  - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
  - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
  - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
  - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung
  - h) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete
  - i) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen
- 55. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

- 56. Globalisierung und Interdependenz:
  - a) Globalisierung und Interdependenz
  - b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
  - c) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- 57. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
  - a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
  - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
- 58. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
  - a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
  - b) Frauen im Entwicklungsprozess
  - c) Erschließung der Humanressourcen
- 59. Operative Entwicklungsaktivitäten:
  - a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
  - b) Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
  - c) Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit
- 60. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
- 61. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 129. Programmplanung

**Dritter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 42. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 62. Soziale Entwicklung:
  - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
  - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

- c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- 63. Förderung der Frau:
  - a) Förderung der Frau
  - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

**D. Förderung der Menschenrechte**

- 65. Bericht des Menschenrechtsrats
- 66. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
  - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
  - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 67. Indigene Fragen:
  - a) Indigene Fragen
  - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
- 68. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung:
  - a) Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung
  - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- 69. Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 70. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
  - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
  - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
  - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
  - d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
  - e) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
  - f) Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

**H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

- 106. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- 107. Internationale Drogenkontrolle

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 129. Programmplanung

**Fünfter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 10. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

114. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
  - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
  - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
  - d) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
  - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
  - f) Ernennung von Mitgliedern des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung
121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
125. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
  - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
  - b) Sanierungsgesamtplan
  - c) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
  - d) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
126. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
127. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007
128. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009
129. Programmplanung
130. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
131. Konferenzplanung
132. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
133. Personalmanagement
134. Gemeinsame Inspektionsgruppe
135. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
136. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
137. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
138. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
139. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
140. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
141. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
142. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
143. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

144. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
145. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
146. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor
147. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
148. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
149. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
150. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
151. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
152. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
153. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
154. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
155. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
156. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
161. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
164. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

### **Sechster Ausschuss**

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

#### **F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

78. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen
79. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts
80. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
81. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung
82. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung
83. Diplomatischer Schutz
84. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden
85. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
86. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

#### **H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

108. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 129. Programmplanung
- 137. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
- 157. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
- 158. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika
- 159. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Italienisch-lateinamerikanische Institut
- 160. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Energiechartakonferenz
- 162. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Entwicklungsbank
- 165. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien
- 166. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten



## Anhang II

### Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                            | <i>Punkt</i>      | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/1          | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta                                                                                        | 132               | 25.                        | 15. Oktober 2007  | 491          |
| 62/2          | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation                                                                                                                                                    | 87                | 37.                        | 29. Oktober 2007  | 3            |
| 62/3          | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade                                                                | 21                | 38.                        | 30. Oktober 2007  | 3            |
| 62/4          | Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals                                                                                                           | 45 b)             | 40.                        | 31. Oktober 2007  | 5            |
| 62/5          | Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel                                                                                                                                | 167               | 41.                        | 31. Oktober 2007  | 6            |
| 62/6          | Die Situation in Afghanistan                                                                                                                                                                            | 19                | 45.                        | 5. November 2007  | 6            |
| 62/7          | Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien                                      | 12                | 46.                        | 8. November 2007  | 14           |
| 62/8          | Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel                                                                                                               | 48, 54<br>und 116 | 53.                        | 19. November 2007 | 16           |
| 62/9          | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl                               | 71 d)             | 55.                        | 20. November 2007 | 16           |
| 62/10         | Welttag der sozialen Gerechtigkeit                                                                                                                                                                      | 48                | 57.                        | 26. November 2007 | 19           |
| 62/11         | Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten | 13                | 57.                        | 26. November 2007 | 20           |
| 62/12         | Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs                                                                                                                                                           | 76                | 57.                        | 26. November 2007 | 23           |
| 62/13         | Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben                                                                                           | 88 b)             | 61.                        | 5. Dezember 2007  | 103          |
| 62/14         | Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone                                                                                                                                           | 89                | 61.                        | 5. Dezember 2007  | 104          |
| 62/15         | Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika                                                                                                                                                            | 90                | 61.                        | 5. Dezember 2007  | 105          |
| 62/16         | Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung                                                           | 91                | 61.                        | 5. Dezember 2007  | 109          |
| 62/17         | Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit                                                                                            | 93                | 61.                        | 5. Dezember 2007  | 107          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                          | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 62/18         | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion                                                                                                                                                             | 94           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 109          |
| 62/19         | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen                                                         | 95           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 110          |
| 62/20         | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum                                                                                                                                                                               | 96           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 112          |
| 62/21         | Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation                                                                                                    | 97           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 114          |
| 62/22         | Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen                                                                                | 98 o)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 115          |
| 62/23         | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen                                                    | 98 m)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 116          |
| 62/24         | Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung | 98 d)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 118          |
| 62/25         | Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung                                                                                        | 98 k)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 119          |
| 62/26         | Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck                                                                           | 98           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 121          |
| 62/27         | Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung                                                                                                                                 | 98 h)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 121          |
| 62/28         | Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften                                                                                                   | 98 i)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 123          |
| 62/29         | Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung                                                                                                                                            | 98 g)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 124          |
| 62/30         | Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten                                                                                                                                | 98           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 125          |
| 62/31         | Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)                                                                                                                                               | 98           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 126          |
| 62/32         | Verringerung der Atomgefahr                                                                                                                                                                                           | 98 y)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 127          |
| 62/33         | Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen                                                                                                                                 | 98 z)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 129          |
| 62/34         | Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle                                                                                                                                                                            | 98 c)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 130          |
| 62/35         | Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete                                                                                                                                                       | 98 n)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 131          |
| 62/36         | Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme                                                                                                                                                            | 98           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 133          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                     | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 62/37         | Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen                                                                                               | 98           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 134          |
| 62/38         | Regionale Abrüstung                                                                                                                                              | 98 t)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 136          |
| 62/39         | Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen                       | 98 w)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 137          |
| 62/40         | Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes                                  | 98           | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 139          |
| 62/41         | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung | 98 x)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 140          |
| 62/42         | Nukleare Abrüstung                                                                                                                                               | 98 s)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 141          |
| 62/43         | Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Welt-<br>raumtätigkeiten                                                                                        | 98 q)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 145          |
| 62/44         | Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subre-<br>gionaler Ebene                                                                                     | 98 v)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 146          |
| 62/45         | Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subre-<br>gionalen Umfeld                                                                                         | 98 u)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 147          |
| 62/46         | Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Stoffe und Quellen<br>durch Terroristen                                                                                    | 98 e)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 148          |
| 62/47         | Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen<br>unter allen Aspekten                                                                                | 98 l)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 150          |
| 62/48         | Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung                                                                                                                  | 98 j)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 152          |
| 62/49         | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrü-<br>stung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik                                           | 99 b)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 153          |
| 62/50         | Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Ab-<br>rüstung                                                                                            | 99 a)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 155          |
| 62/51         | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kern-<br>waffen                                                                                                  | 99 f)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 156          |
| 62/52         | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und<br>Abrüstung in Asien und im Pazifik                                                                      | 99 d)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 157          |
| 62/53         | Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des<br>Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen<br>für Sicherheitsfragen in Zentralafrika     | 99 e)        | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 158          |
| 62/54         | Bericht der Abrüstungskommission                                                                                                                                 | 100 a)       | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 159          |
| 62/55         | Bericht der Abrüstungskonferenz                                                                                                                                  | 100 b)       | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 160          |
| 62/56         | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten                                                                                                         | 101          | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 161          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                         | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 62/57         | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können                            | 102          | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 163          |
| 62/58         | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion                                                                                                                                  | 103          | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 164          |
| 62/59         | Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen                                                                                                                                              | 104          | 61.                        | 5. Dezember 2007 | 166          |
| 62/60         | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen                        | 105          | 62.                        | 5. Dezember 2007 | 167          |
| 62/61         | Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen                                                                                                                                    | 78           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 547          |
| 62/62         | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts                                                                                       | 79           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 547          |
| 62/63         | Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen                                                                    | 80           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 549          |
| 62/64         | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung                                                                                           | 81           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 551          |
| 62/65         | Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche                                           | 81           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 554          |
| 62/66         | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung                                                                                                                                | 82           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 554          |
| 62/67         | Diplomatischer Schutz                                                                                                                                                                                | 83           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 557          |
| 62/68         | Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden                                                    | 84           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 560          |
| 62/69         | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen                                                                                                       | 85           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 564          |
| 62/70         | Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene                                                                                                                                         | 86           | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 566          |
| 62/71         | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus                                                                                                                                            | 108          | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 567          |
| 62/72         | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland                                                                                                                                             | 157          | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 570          |
| 62/73         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten | 158          | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 572          |
| 62/74         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Italienisch-lateinamerikanische Institut                                                                                             | 159          | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 572          |
| 62/75         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Energiechartakonferenz                                                                                                               | 160          | 62.                        | 6. Dezember 2007 | 572          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                            | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/76         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Eurasische Entwicklungsbank                                             | 162          | 62.                        | 6. Dezember 2007  | 572          |
| 62/77         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien | 165          | 62.                        | 6. Dezember 2007  | 573          |
| 62/78         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten                              | 166          | 62.                        | 6. Dezember 2007  | 573          |
| 62/79         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft                                              | 163          | 62.                        | 6. Dezember 2007  | 25           |
| 62/80         | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes                                                     | 18           | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 26           |
| 62/81         | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser                                                                                 | 18           | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 27           |
| 62/82         | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage                         | 18           | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 28           |
| 62/83         | Friedliche Regelung der Palästina-Frage                                                                                                 | 18           | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 29           |
| 62/84         | Jerusalem                                                                                                                               | 17           | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 33           |
| 62/85         | Der syrische Golan                                                                                                                      | 17           | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 34           |
| 62/86         | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen                                                                   | 54 d)        | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 237          |
| 62/87         | Sanierungsgesamtplan                                                                                                                    | 128          | 65.                        | 10. Dezember 2007 | 451          |
| 62/88         | Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder                      | 66 b)        | 73.                        | 13. Dezember 2007 | 35           |
| 62/89         | Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010                     | 49           | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 36           |
| 62/90         | Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens            | 49           | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 38           |
| 62/91         | Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean   | 71 a)        | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 40           |
| 62/92         | Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung                         | 71 a)        | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 42           |
| 62/93         | Hilfe für das palästinensische Volk                                                                                                     | 71 c)        | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 45           |
| 62/94         | Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen                                                                | 71 a)        | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 47           |
| 62/95         | Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen                                                    | 71           | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 50           |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                               | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/96         | Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt                                                                                                  | 72           | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 54           |
| 62/97         | Aufrücken Samoas                                                                                                                                                                                                           | 43           | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 55           |
| 62/98         | Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern                                                                                                                                                             | 54           | 74.                        | 17. Dezember 2007 | 239          |
| 62/99         | Unterstützung von Antiminenprogrammen                                                                                                                                                                                      | 29           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 173          |
| 62/100        | Auswirkungen der atomaren Strahlung                                                                                                                                                                                        | 30           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 174          |
| 62/101        | Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen                                                             | 31           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 176          |
| 62/102        | Hilfe für Palästinaflüchtlinge                                                                                                                                                                                             | 32           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 178          |
| 62/103        | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen                                                                                                                              | 32           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 179          |
| 62/104        | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten                                                                                                                                  | 32           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 180          |
| 62/105        | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen                                                                                                                                                    | 32           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 183          |
| 62/106        | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen                                      | 33           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 184          |
| 62/107        | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete | 33           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 186          |
| 62/108        | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan                                                                                      | 33           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 188          |
| 62/109        | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen                                                       | 33           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 190          |
| 62/110        | Der besetzte syrische Golan                                                                                                                                                                                                | 33           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 193          |
| 62/111        | Informationsfragen                                                                                                                                                                                                         |              |                            |                   |              |
|               | A. Information im Dienste der Menschheit                                                                                                                                                                                   | 35           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 194          |
|               | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen                                                                                                                                                    | 35           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 195          |
| 62/112        | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen                                                                                            | 36           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 203          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                        | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/113        | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken                                                                              | 37           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 204          |
| 62/114        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen       | 38           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 206          |
| 62/115        | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung                                                                                             | 39           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 209          |
| 62/116        | Westsahara-Frage                                                                                                                                                                                                    | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 210          |
| 62/117        | Neukaledonien-Frage                                                                                                                                                                                                 | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 211          |
| 62/118        | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln |              |                            |                   |              |
|               | A. Allgemeines                                                                                                                                                                                                      | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 213          |
|               | B. Einzelne Hoheitsgebiete                                                                                                                                                                                          | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 216          |
| 62/119        | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung                                                                                                                                                          | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 221          |
| 62/120        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker                                                                                                                   | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 223          |
| 62/121        | Tokelau-Frage                                                                                                                                                                                                       | 40           | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 225          |
| 62/122        | Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens                                                                                                  | 119          | 75.                        | 17. Dezember 2007 | 55           |
| 62/123        | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen                                                                                                            | 42           | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 327          |
| 62/124        | Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen                                                                                                                                                          | 42           | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 327          |
| 62/125        | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika                                                                                                                                                         | 42           | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 330          |
| 62/126        | Jugendpolitik und Jugendprogramme: Die Jugend in der globalen Wirtschaft – Förderung der Beteiligung der Jugend an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung                                                    | 62 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 334          |
| 62/127        | Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen                                                                               | 62 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 344          |
| 62/128        | Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung                                                                                                                                                          | 62 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 346          |
| 62/129        | Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach                                                                                                                         | 62 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 348          |
| 62/130        | Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern                                                                                                                                                          | 62 c)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 349          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                      | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/131        | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung                                                                   | 62 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 350          |
| 62/132        | Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen                                                                                                                                                              | 63 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 354          |
| 62/133        | Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen                                                                                                                   | 63 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 358          |
| 62/134        | Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen                            | 63 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 359          |
| 62/135        | Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau                                                                                                                                             | 63 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 363          |
| 62/136        | Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten                                                                                                                                           | 63 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 366          |
| 62/137        | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung | 63 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 369          |
| 62/138        | Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln                                                                                                                                                  | 66 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 374          |
| 62/139        | Welttag der Aufklärung über Autismus                                                                                                                                                              | 66 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 377          |
| 62/140        | Mädchen                                                                                                                                                                                           | 66 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 378          |
| 62/141        | Rechte des Kindes                                                                                                                                                                                 | 66 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 384          |
| 62/142        | Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen  | 68 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 394          |
| 62/143        | Bericht des Menschenrechtsrats über die Vorbereitungen für die Durban-Überprüfungskonferenz                                                                                                       | 68 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 396          |
| 62/144        | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker                                                                                                                                  | 69           | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 397          |
| 62/145        | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker                                                     | 69           | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 398          |
| 62/146        | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung                                                                                                                                       | 69           | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 401          |
| 62/147        | Internationale Menschenrechtspakte                                                                                                                                                                | 70 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 402          |
| 62/148        | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe                                                                                                               | 70 a)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 405          |
| 62/149        | Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe                                                                                                                                                      | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 408          |
| 62/150        | Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung                        | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 410          |



## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/151        | Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte                                                                                                                                                                                                  | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 412          |
| 62/152        | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen                                                                                     | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 414          |
| 62/153        | Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene                                                                                                                                                                                                                                               | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 417          |
| 62/154        | Bekämpfung der Diffamierung von Religionen                                                                                                                                                                                                                                           | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 419          |
| 62/155        | Menschenrechte und kulturelle Vielfalt                                                                                                                                                                                                                                               | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 422          |
| 62/156        | Schutz von Migranten                                                                                                                                                                                                                                                                 | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 425          |
| 62/157        | Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung                                                                                                                                                                           | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 428          |
| 62/158        | Menschenrechte in der Rechtspflege                                                                                                                                                                                                                                                   | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 430          |
| 62/159        | Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus                                                                                                                                                                                                     | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 431          |
| 62/160        | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte                                                                                                                                                                                                        | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 434          |
| 62/161        | Das Recht auf Entwicklung                                                                                                                                                                                                                                                            | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 435          |
| 62/162        | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                        | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 440          |
| 62/163        | Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen                                                                                                                                                                 | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 443          |
| 62/164        | Recht auf Nahrung                                                                                                                                                                                                                                                                    | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 445          |
| 62/165        | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität                                                                      | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 450          |
| 62/166        | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen | 70 b)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 451          |
| 62/167        | Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea                                                                                                                                                                                                                | 70 c)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 453          |
| 62/168        | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran                                                                                                                                                                                                                         | 70 c)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 456          |
| 62/169        | Die Menschenrechtssituation in Belarus                                                                                                                                                                                                                                               | 70 c)        | 76.                        | 18. Dezember 2007 | 458          |
| 62/170        | Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll                                                                                                                                                                                | 70 e)        | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 460          |
| 62/171        | Internationales Jahr des Menschenrechtslernens                                                                                                                                                                                                                                       | 70 f)        | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 461          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/172        | Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus                                                                                                                                                                                                                                  | 106          | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 462          |
| 62/173        | Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege                                                                                                                    | 106          | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 464          |
| 62/174        | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger                                                                                                                                                                                                                                        | 106          | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 466          |
| 62/175        | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit                                                                                                                                                                                     | 106          | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 467          |
| 62/176        | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems                                                                                                                                                                                                                                                                           | 107          | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 470          |
| 62/177        | Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des See-rechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. De-zember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Überein-künfte | 77 b)        | 77.                        | 18. Dezember 2007 | 56           |
| 62/178        | Organisation der umfassenden Überprüfung im Jahr 2008 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklä-rung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids 1994                                                                                                                                                               | 44           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 71           |
| 62/179        | Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung                                                                                                                                                                                                                             | 64 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 73           |
| 62/180        | 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika                                                                                                                                                                                                                                            | 47           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 76           |
| 62/181        | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeru-salems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syri-schen Golan über ihre natürlichen Ressourcen                                                                                                                   | 41           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 244          |
| 62/182        | Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung                                                                                                                                                                                                                                                                        | 51           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 246          |
| 62/183        | Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Aus-übung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwick-lungsländer                                                                                                                                                                                                                  | 52 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 246          |
| 62/184        | Internationaler Handel und Entwicklung                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 52 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 247          |
| 62/185        | Internationales Finanzsystem und Entwicklung                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 52 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 251          |
| 62/186        | Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwick-lungsländer                                                                                                                                                                                                                            | 52 c)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 254          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/187        | Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey                                                                                                                                        | 53           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 257          |
| 62/188        | Ölpest vor der libanesischen Küste                                                                                                                                                                                                                           | 54           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 259          |
| 62/189        | Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung                                                                                                                | 54 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 261          |
| 62/190        | Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung                                                                                                                                                                                                                  | 54 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 264          |
| 62/191        | Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern                                                          | 54 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 266          |
| 62/192        | Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge                                                                                                                                                                                                            | 54 c)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 268          |
| 62/193        | Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika                                                                           | 54 e)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 270          |
| 62/194        | Übereinkommen über die biologische Vielfalt                                                                                                                                                                                                                  | 54 f)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 273          |
| 62/195        | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung                                                                                                                                                   | 54 g)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 275          |
| 62/196        | Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete                                                                                                                                                                                                                      | 54 h)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 277          |
| 62/197        | Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen                                                                                                                                                                                                              | 54 i)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 280          |
| 62/198        | Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)                                                           | 55           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 282          |
| 62/199        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz                                                                                                                                      | 56 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 286          |
| 62/200        | Internationales Jahr der Astronomie 2009                                                                                                                                                                                                                     | 56 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 288          |
| 62/201        | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung                                                                                                                                                                                                      | 56 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 289          |
| 62/202        | Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption | 56 c)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 291          |
| 62/203        | Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder                                                                                                                                                                            | 57 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 293          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/204        | Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr | 57 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 296          |
| 62/205        | Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 58 a)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 297          |
| 62/206        | Frauen im Entwicklungsprozess                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 58 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 299          |
| 62/207        | Erschließung der Humanressourcen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 58 c)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 303          |
| 62/208        | Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen                                                                                                                                                                                                                                                              | 59 b)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 305          |
| 62/209        | Süd-Süd-Zusammenarbeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 59 c)        | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 317          |
| 62/210        | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 60           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 319          |
| 62/211        | Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 61           | 78.                        | 19. Dezember 2007 | 320          |
| 62/212        | Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3 b)         | 79.                        | 21. Dezember 2007 | 79           |
| 62/213        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50           | 79.                        | 21. Dezember 2007 | 80           |
| 62/214        | Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal                                                                                                                                                                                   | 116          | 79.                        | 21. Dezember 2007 | 81           |
| 62/215        | Ozeane und Seerecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 77 a)        | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 83           |
| 62/216        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 99           | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 168          |
| 62/217        | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 31           | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 227          |
| 62/218        | Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 63 a)        | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 475          |
| 62/219        | Bericht des Menschenrechtsrats                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 65           | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 478          |
| 62/220        | Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban                                                                                                                               | 68 b)        | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 478          |
| 62/221        | Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 70 b)        | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 483          |
| 62/222        | Die Menschenrechtssituation in Myanmar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 70 c)        | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 484          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 62/223        | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 125          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 494          |
| 62/224        | Programmplanung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 129          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 495          |
| 62/225        | Konferenzplanung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 131          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 497          |
| 62/226        | Gemeinsame Inspektionsgruppe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 134          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 501          |
| 62/227        | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 135          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 502          |
| 62/228        | Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 137          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 503          |
| 62/229        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind | 138          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 508          |
| 62/230        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht                                                                                                                                                                                                                                       | 139          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 510          |
| 62/231        | Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 140          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 512          |
| 62/232        | Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 161          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 513          |
| 62/233        | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 164          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 516          |
| 62/234        | Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste und Finanzierung der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 136 und 128  | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 518          |
| 62/235        | Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |                            |                   |              |
|               | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 127          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 519          |
|               | B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 127          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 521          |
| 62/236        | Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 522          |
| 62/237        | Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |                            |                   |              |
|               | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 532          |

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                     | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
|               | B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009                                                         | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 534          |
|               | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2008                                                        | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 534          |
| 62/238        | Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 534          |
| 62/239        | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2008-2009                              | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 541          |
| 62/240        | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009                                                         | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 542          |
| 62/241        | Fragen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen                                  | 128          | 79.                        | 22. Dezember 2007 | 543          |







**Vereinte Nationen – Generalversammlung – Zweundsechzigste Tagung – Beilage 49 (Vol. I)**

